AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Jahrgang 72

Inhaltsverzeichnis

für das

Kalenderjahr 2017

Herausgegeben
vom
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Der Jahrgang 72 (2017) umfasst die Nummern 1 bis 17.

A. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Abmarkung

Änderung der Abmarkungsbekanntmachung 516

Altersversorgung

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung 215

Anhörungsverfahren

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit 304

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 520

Teilfortschreibung des andesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 219

Anpassung

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018) ... 458

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 342

Ärztinnen/Ärzte

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken 407

Aufbewahrung

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AusonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) 537

Ausbildung

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Ausbildungsqualifizierung

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Ausgaben

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) 467

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 4

Aussonderung

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) 537

Auszeichnungen

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen 2

Auszubildende

Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern 442

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 404

Seite

authega

Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) 254

Authentifizierungsverfahren

Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) 254

Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) 442

B

Beamtenrecht

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht 510

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Beamtin/Beamter

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Beihilfen

Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 332

Siebte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 222

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 210

Beihilfeverordnung

Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 332

Seite

Siebte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 222

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 210

Benutzungsgebühren

Änderung der Kostenbekanntmachung 3

Beschäftigte

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung 215

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Besoldung

Dritte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten 223

Bestimmungen

Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 332

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) 146

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) 537

Siebte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung 222

Beteiligungsverfahren

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit. 304

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 520

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 219

Betrieb

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Bezüge

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018) . . . 458

Seite

Breitbandförderung

Änderung der Breitbandrichtlinie 323

Buchführungsverfahren

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) 146

Bund

Änderung der Breitbandrichtlinie 323

D

Dienstreisen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) 459

Dienststätte

Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung 526

Dienstwohnungen

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen 214

E

EDV

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) 146

Einkommensteuer

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) 261

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) 273

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) 286

Einnahmen

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) 467

Einrichtung

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Elementarereignisse

Änderung der Härtefondsrichtlinien 298

Seite

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) 326

Erhöhte Absetzung

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) 261

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) 273

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) 286

F

Fachlaufbahn

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . . 527

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Seite

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Fahrkostenzuschuss

Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung 526

Finanzamt

Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter 334

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AusonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) 537

Finanzausgleich

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) 302

Finanzen

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Seite

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Förderprogramme

Änderung der Breitbandrichtlinie 323

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) 339

Förderung

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) 261

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) 273

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) 286

Forstwirtschaft

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Freistaat Bayern

43. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 des Freistaates Bayern 306

Änderung der Breitbandrichtlinie 323

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen 32

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) 517

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) 467

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) 16

Seite

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – ... 412

Funkstationen

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen ... 32

G

Gärten

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen ... 2

Gebäude

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen ... 32

Geschäftsbericht

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – ... 412

Geschäftsordnung

Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter ... 334

Gewerbesteuer

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) ... 302

Grundsteuer

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) ... 302

Grundstücke

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen ... 32

H

Härtefonds

Änderung der Härtefondsrichtlinien ... 298

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) ... 326

Seite

Haushaltsführung

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) ... 16

Haushaltsvollzugsrichtlinien

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) ... 16

Haushaltswesen

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften ... 38

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) ... 146

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) ... 517

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) ... 467

Hilfen

Änderung der Härtefondsrichtlinien ... 298

Hilfsmittel

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz ... 536

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ... 527

Höchstbetrag

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018) ... 458

J

Jahresabschluss

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) ... 517

Jahreskrankenhausbauprogramm

43. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 des Freistaates Bayern ... 306

Seite

K

Kassenwesen

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften 38

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) 146

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) 467

Kofinanzierung

Änderung der Breitbandrichtlinie 323

Kostenbekanntmachung

Änderung der Kostenbekanntmachung 3

Krankenhausfinanzierung

43. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 des Freistaates Bayern 306

L

Länder

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 404

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 342

Landesentwicklung

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) 339

Landesentwicklungsprogramm

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit 304

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 520

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 219

Landespersonalausschuss

Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 212

Seite

Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 333

Landesvermessung

Realisierung des geodätischen Raumbezugs (Raumbezugsbekanntmachung – RaumbBek) 322

Laufbahnrecht

Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 212

Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 333

Liegenschaften

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen 32

M

Medaille

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen 2

Mobilitätsprämie

Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie 331

mTan

Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) 442

Muster-Ausbildungsverträge

Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern 442

N

Nebentätigkeit

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018) ... 458

Notstand

Änderung der Härtefondsrichtlinien 298

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) 326

Seite

O

Öffentlicher Dienst

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung 215

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 404

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 342

Vierzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder 254

Öffentlichkeit

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit 304

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 520

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 219

Organisation

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) 537

P

Pensionsfonds

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – 412

Personalwirtschaft

Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie 331

Pflegepersonen

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 210

Praktikantinnen/Praktikanten

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 404

Prüfung

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Seite

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Prüfungsrecht

Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 212

Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts 333

Q

Qualifikationsebene

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Seite

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Qualifikationsprüfung

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

R

Rahmenvereinbarung

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen 32

Seite

Raumbezug

Realisierung des geodätischen Raumbezugs (Raumbezugsbekanntmachung – RaumbBek) 322

Rechnungsausschreiben

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) 517

Rechnungslegung

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) 517

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) 467

Rechnungswesen

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften 38

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) 146

Regional

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) 339

Reisekosten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) 459

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 4

Rentenversicherungsbeiträge

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen 210

Richtlinie

Änderung der Breitbandrichtlinie 323

Änderung der Härtefondsrichtlinien 298

Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie 331

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) 261

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) 273

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) 286

Seite

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) 339

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) 467

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) 326

S

Sammelheizung

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen 214

Schlösser

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen 2

Schriftformersatz

Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) 254

Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) 442

Seen

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen 2

Sonderabschreibung

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) 261

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) 273

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) 286

Sondervermögen

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – 412

Staatsbürgschaften

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) 326

Seite

Staatsfinanz

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Steuer

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Seite

Steuerkraftzahlen

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) 302

Steuerverwaltung

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) 537

T

Tarifrecht

Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern 442

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung 215

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken 407

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder 404

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder 342

Vierzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder 254

U

Universitätskliniken

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken 407

V

Verbesserungsvorschläge

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge 504

Verleihung

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen 2

Vermessungsbehörde

Änderung der Kostenbekanntmachung 3

Vermessungswesen

Änderung der Abmarkungsbekanntmachung 516

Versorgung

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung 215

Seite

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – 412

Versorgungsfonds

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – 412

Versorgungsrücklage

Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – 412

Verwaltung

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 530

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 528

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Tarifverträge der Länder – Forst 472

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Seite

Verwaltungsverfahren

Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) 254

Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) 442

Verwaltungsvorschrift

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) 459

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 4

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften 38

Dritte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten 223

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht 510

Verzeichnis

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz 536

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge 504

W

Wirtschaftsführung

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) 16

Wohnung

Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung 526

Seite

Wohnungsbau

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) 261

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) 273

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) 286

Z

Zertifizierung

Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) 254

Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) 442

Zukunftsprojekte

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) 339

Zulassungsverfahren

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz 567

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer 568

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer 252

Zwischenprüfung

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 529

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 527

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . 527

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

Datum		*Seite*
16.12.2016	Änderung der Kostenbekanntmachung - Az. 74-VM 1018-1/3 -	3
19.12.2016	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24-P 1719-2/4 -	4
19.12.2016	Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen - Az.: ÖA-L 0115-10/2 -	2
20.12.2016	Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 46-VV 2602-1/6/1 -	32
21.12.2016	Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) - Az.: 11-H 1200-6/8 -	16
02.01.2017	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften - Az.: 11-H 1007-1/3/14 -	38
02.01.2017	Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) - Az. 17-H 2011.1-1/6 -	146
11.01.2017	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/16 -	215
16.01.2017	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az. 24-VV 2810-1/3 -	214
25.01.2017	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az. 25-P 1820-9/32 -	210
26.01.2017	Dritte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten - Az. 23-P 1502.1-13/1 -	223
26.01.2017	Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/20 -	212
02.02.2017	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9125.6-4/1 -	219
10.02.2017	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az. 22-P 3310-1/3 -	252
20.02.2017	Siebte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/35 -	222

Datum		Seite
22.02.2017	Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) - Az. 32-S 2198b-1/1/22 und IIC5-4768.5-2-1 -	261
22.02.2017	Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) - Az. 32-S 2198b-1/1/23 -	273
22.02.2017	Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) - Az. 32-S 2198b-1/1/24 -	286
24.02.2017	Vierzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/12 -	254
24.03.2017	Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) - Az. 76-C 2000-19/9 -	254
05.05.2017	Änderung der Härtefondsrichtlinien - Az. 68-L 2601-29/4 -	298
12.05.2017	Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9170-1/8/1 -	304
15.05.2017	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) - Az. 63-FV 6110-2/3 -	302
19.05.2017	43. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 des Freistaates Bayern - Az. 22c-K9342-2017/2-2 und 62-FV 6800.10-1/41 -	306
20.06.2017	Änderung der Breitbandrichtlinie - Az. 75/76-O 1903-6/19 -	323
21.06.2017	Realisierung des geodätischen Raumbezugs (Raumbezugsbekanntmachung – RaumbBek) - Az. 73-VM-1011-1/1 -	322
10.07.2017	Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) - Az. 44-L 6873-1/1 -	326
19.07.2017	Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie - Az. 53-L 9325-1/335 -	331
30.07.2017	Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2518-1/21 -	404
30.07.2017	Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-1/38 -	342
02.08.2017	Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/45 -	332
04.08.2017	Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) - Az. 58-L 9198-1/149 -	339
09.08.2017	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds –	412

Datum		Seite
09.08.2017	Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/22 -	333
14.08.2017	Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25-P 2600-2/23 -	407
17.08.2017	Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az. 35-O 2120-1/1 -	334
18.08.2017	Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018) - Az. 21-P 1010-3/4 -	458
23.08.2017	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 66-O 1020-7/3 -	504
01.09.2017	Tarifverträge der Länder – Forst - Az. 25-P 2627-3/39 -	472
12.09.2017	Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern - Az. 25-P 2518-1/26 -	442
13.09.2017	Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) - Az. 76-C 2000-19/10 -	442
27.09.2017	Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) - Az. 17-H 3025-2/2 -	467
28.09.2017	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) - Az. 24-P 1700-2/3 -	459
18.10.2017	Änderung der Abmarkungsbekanntmachung - Az. 74/71-VM 1013-1/1 -	516
19.10.2017	Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az. 21-P 1003.1-8/2 -	510
25.10.2017	Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) - Az. 17-H 3025-1/10 -	517
27.10.2017	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9125.6-5/1 -	520
02.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3534-3/6 -	528
02.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3533-3/6 -	528
02.11.2017	Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3532-3/5 -	527

Datum		Seite
08.11.2017	Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24-P 1728-3/6 -	526
13.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3534-2/6 -	530
13.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3533-2/5 -	529
13.11.2017	Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3532-2/5 -	529
20.11.2017	Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az. 26-P 3510-2/7 -	527
23.11.2017	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3320-1/10 -	567
24.11.2017	Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz - Az. 26-P 3510-2/7 -	536
27.11.2017	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az. 22-P 3320-1/9 -	568
06.12.2017	Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) - Az. 35-O 1542-1/4 -	537

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1 **München, den 20. Januar 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Auszeichnungen	
19.12.2016	1132-F Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen - Az. ÖA-L 0115-10/2 -	2
	Benutzungsgebühren	
16.12.2016	2013.2-F Änderung der Kostenbekanntmachung - Az. 74-VM 1018-1/3 -	3
	Reisekosten	
19.12.2016	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24-P 1719-2/4 -	4
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
21.12.2016	6320-F Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018) - Az. 11-H 1200-6/8 -	16
	Liegenschaften	
20.12.2016	6410-F Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az. 46-VV 2602-1/6/1 -	32

Auszeichnungen

1132-F

Zweite Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Dezember 2016, Az. ÖA-L 0115-10/2

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um das bayerische Finanzwesen vom 16. Februar 2000 (FMBl. S. 94, StAnz. Nr. 8), die durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2012 (FMBl. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden nach dem Wort **„Finanzwesen“** die Wörter **„und die bayerische Heimat (FinHMedaillebekanntmachung – FinHMBek)“** angefügt.

2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Finanzwesen“ werden die Wörter „und die bayerische Heimat“ eingefügt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „Finanzmedaille“ wird durch die Wörter „Finanz- und Heimatmedaille“ ersetzt.
      bb) Nach dem Wort „Finanzen“ werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

3. In Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

4. Nr. 4 wird aufgehoben.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Benutzungsgebühren

2013.2-F

Änderung der Kostenbekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 16. Dezember 2016, Az. 74-VM 1018-1/3

Abschnitt I

Die Kostenbekanntmachung (KBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 20. August 2015 (FMBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 wird der Satzteil vor der Aufzählung wie folgt gefasst:

   „Werden Bedienstete der unteren Vermessungsbehörden als Sachverständige oder Zeugen tätig, bestimmt sich die Entschädigung“.

2. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; dies gilt auch für unverändert vorgefundene Grenzpunkte, die den Anfangs- oder Endpunkt einer ermittelten oder neuen Flurstücksgrenze bilden.“ ersetzt.
   b) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
   c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

3. In Nr. 4.4 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GebOVerm“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 GebOVerm“ ersetzt.

4. In Nr. 6.1 Satz 2 wird das Wort „[2]Ansonsten“ durch die Wörter „[2]Sind keine Baukosten bekannt,“ ersetzt.

5. Nr. 6.5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Gemeinsame Einmessung mehrerer Gebäude“.
   b) Die Wörter „Haupt- und Nebengebäude“ werden durch die Wörter „auf demselben Flurstück weitere Gebäude“ ersetzt.

6. In Nr. 6.7 werden die Wörter „nach §§ 2 und 4 GebOVerm“ durch die Angabe „nach § 2 GebOVerm“ ersetzt.

7. Nr. 6.8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Änderungen der Höhe oder der Dachform von Gebäuden“.
   b) Die Wörter „Für Höhenänderungen“ werden durch die Wörter „Für Änderungen in der Gebäudehöhe oder der Dachform“ ersetzt.

8. Nr. 7.3 Satz 3 wird aufgehoben.

9. In Nr. 8.1.1 Satz 3 und 4, Nr. 8.1.2 Satz 3 und Nr. 8.2.1 Satz 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm“ durch die Wörter „Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerm“ ersetzt.

10. Nr. 8.2.2 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Angabe „mit § 2 GebOVerm“ durch die Wörter „mit §§ 2 und 4 GebOVerm“ ersetzt.
    b) In Satz 3 werden die Wörter „Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm“ durch die Wörter „Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerm“ ersetzt.

11. In Nr. 10 wird die Angabe „Abschnitt 2“ gestrichen.

12. Der Wortlaut in Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

    „Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GebOVerm siehe auch Nr. 18 (Versandkosten).“

13. Nr. 12 wird wie folgt geändert:
    a) Nr. 12.2 wird aufgehoben.
    b) Die bisherigen Nrn. 12.3 und 12.4 werden die Nrn. 12.2 und 12.3.

14. In Nr. 17.2 Satz 3 werden die Wörter „Verwertung von Geobasisdaten“ durch die Wörter „Einräumung von Nutzungsrechten, die bei den unteren Vermessungsbehörden eingehen,“ ersetzt.

15. Nr. 18 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 2 werden die Wörter „in Sonderformaten oder“ gestrichen.
    b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

       „[3]Ab einem Bestellwert von 100 EURO erfolgt der Versand versandkostenfrei.“

16. Nr. 19.2 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

       „Ermäßigung für europäische öffentliche Hochschulen“.
    b) In Satz 3 werden die Wörter „[3]Hochschulen können darüber hinaus für“ durch die Wörter „[3]Zusätzlich können Hochschulen für“ ersetzt.
    c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

       „[4]Darüber hinaus können Geobasisdaten für besondere Hochschulprojekte, deren Ergebnisse für Forschung und Lehre von großem Nutzen sein können, nach Prüfung durch das Landesamt im Einzelfall kostenfrei abgegeben werden; ab einem Datenwert von 10.000 EURO ist vorab die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.“
    d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

17. Nr. 20.2 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

    „c) für das Recht der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch gemäß Nr. 3 GebVz (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 Satz 4 VermKatG),“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Dezember 2016, Az. 24-P 1719-2/4

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl. S. 143, S. 172, StAnz. Nrn. 18, 29, 30), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2015 (FMBl. 2016 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(VV-BayARV)“ angefügt.

2. Die Anlagen 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 und 2 neu gefasst.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidschan	25	72
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Kanton	33	113
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	41	78
Costa Rica	38	93
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	38	132
- im Übrigen	30	89
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	40	101
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	32	94
Kamerun	41	180
Kanada		
- Ottawa	29	110
- Toronto	43	142
- Vancouver	40	106
- im Übrigen	36	111
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	185
Laos	27	67
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	24	84
Montenegro	24	94
Mosambik	35	147
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	50	200
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	26	100
- im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
- Jekaterinburg	23	84
- Moskau	25	110
- St. Petersburg	21	114
- im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
Sao Tome und Principe	39	80
San Marino	28	75
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannisburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	26	118
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
- Istanbul	29	104

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	51	175
- Boston	48	265
- Chicago	45	209
- Houston	52	138
- Los Angeles	46	274
- Miami	53	151
- New York City	48	282
- San Francisco	42	314
- Washington, D. C.	51	276
- im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

Anlage 2

Übersicht über die ab 1. Januar 2017 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidschan	30	20	72
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Kanton	40	27	113
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	46	31	93
Cote d'Ivoire	51	34	146

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris *)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	46	31	132
- im Übrigen	36	24	89
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	48	32	101
Indien			
- Chennai	34	23	87
- Kalkutta	41	28	117
- Mumbai	32	21	125
- Neu Delhi	50	33	144
- im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	39	26	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
- Ottawa	35	24	110
- Toronto	52	35	142
- Vancouver	48	32	106
- im Übrigen	44	29	111
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	94
Mosambik	42	28	147
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	60	40	200
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	32	21	100
- im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
- Jekatarinenburg	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
- im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
Sao Tome - Principe	47	32	80
San Marino	34	23	75
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Schweiz			
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannisburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	118
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	62	41	175
- Boston	58	39	265
- Chicago	54	36	209
- Houston	63	42	138
- Los Angeles	56	37	274
- Miami	64	43	151
- New York City	58	39	282
- San Francisco	51	34	314
- Washington, D. C.	62	41	276
- im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 21. Dezember 2016, Az. 11-H 1200-6/8

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

Inhaltsübersicht:

1. Rechtsgrundlagen
2. Übersendung der Einzelpläne
3. Ausführung des Haushaltsplans 2018
4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)
4.2 Erhebung der Einnahmen
4.3 Leistung von Ausgaben
4.4 Haushaltsmittelreserven
4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen
4.6 Skontos und Rabatte
4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
4.8 Auftragsvergaben
4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
4.10 Anordnung von Auslandszahlungen
5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben
5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)
5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)
5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)
5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)
5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)
5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“
5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung
6. Berücksichtigung der Haushaltssperre
7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
7.2 Antragstellung
7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
7.4 Hochbauausgaben
7.5 Einspargebot
8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan
8.1 Allgemeines
8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
8.4 Mehrarbeit, Überstunden
8.5 Vergleichbare Stellen
8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen
8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG
8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind
9. Verpflichtungsermächtigungen
9.1 Allgemeine Einwilligung
9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016
9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen
10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)
11. Dezentrale Budgetverantwortung
11.1 Ziel
11.2 Umfang des Budgets
11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
11.5 Interne Verrechnungen
11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
11.7 Mittelzuweisung
12. Abschließende Hinweise
12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
12.4 Liquiditätssteuerung
13. Schlussbestimmungen
13.1 Inkrafttreten
13.2 Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

[1]Durch das Haushaltsgesetz 2017/2018 (HG 2017/2018) wurde der Haushaltsplan 2017/2018 festgestellt.

[2]Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 richtet sich nach dem HG 2017/2018, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2017/2018 (DBestHG 2017/2018) und dem Haushaltsplan 2017 und 2018. [3]Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben

vorbehalten. [4]Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

2. Übersendung der Einzelpläne

Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz übersendet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den obersten Staatsbehörden als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans.

3. Ausführung des Haushaltsplans 2018

[1]Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 können frühestens vom 1. Januar 2018 an in Anspruch genommen werden.

[2]Wird der Nachtragshaushalt 2018 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2018 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 für den Vollzug des Haushaltsplans 2018 folgende Bestimmungen:

a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 sind die Ausgabebewilligungen 2018 des Haushaltsplans 2017/2018; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2018 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2018 im Haushaltsplan 2017/2018, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2018 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinne des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2018 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2018 bebucht werden.

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

[1]In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. [2]Die strikte Einhaltung der vom Bayerischen Landtag bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. [3]Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. [4]Hierzu sind bei allen mittelbewirtschaftenden Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

[5]Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen, die Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

[6]Die Beauftragten für den Haushalt haben darüber zu wachen, dass die Haushaltsmittel sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden (VV Nr. 3.3.1 zu Art. 9 BayHO). [7]Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 zu Art. 9 BayHO) zu unterstützen; insbesondere sind sie bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

[8]Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. [9]Dabei sind insbesondere der Bayerische Gruppierungsplan und die Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV)

[1]IHV fasst sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten in einer EDV-Anwendung zusammen und ist von allen geeigneten Dienststellen zu benutzen. [2]Anordnungen haben grundsätzlich im IHV-Mittelbewirtschaftungssystem (IHV-MBS) in elektronischer Form zu erfolgen; schriftliche Anordnungen nur in Ausnahmefällen.

4.2 Erhebung der Einnahmen

[1]Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). [2]Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. [3]Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins – A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

[4]Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. [5]Vermögensgegenstände dürfen grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 BayHO); entsprechendes gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sowie anderer Leistungen (Art. 63 Abs. 5 BayHO).

4.3 Leistung von Ausgaben

[1]Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO). [2]Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind jedoch keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar – die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. [3]Von dieser Ermäch-

tigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben oder Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

[4]Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen, sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs. [5]Dies gilt auch für Förderprogramme und dergleichen.

[6]Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Art. 34 Abs. 2 BayHO). [7]Fälligkeitstag ist das Datum, an dem der Betrag dem Gläubiger auf Grund vertraglicher Vereinbarung – in Ermangelung einer solchen auf Grund in der Rechnung genannter Zahlungsbedingungen – oder Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen muss. [8]Eine rechtzeitige Zahlung zum Fälligkeitstag wird durch die zuständigen Kassen sichergestellt. [9]Hierzu bedarf es durch die Anordnungsstellen keiner Vorverlegung des Fälligkeitstages in den Kassenanordnungen. [10]Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahreswechsel ist zusätzlich die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu Jahresabschluss und Rechnungslegung für das jeweilige Haushaltsjahr zu beachten.

[11]Offene Abschlagszahlungen sind, soweit möglich, zeitnah abzurechnen (vgl. Nrn. 7.3.3, 7.22, 7.23 und 18.2 EDV-Bestimmungen Kasse – EDVBK). [12]Die Anordnungsstellen haben zu prüfen, ob Maßnahmen oder Rückforderungen diesbezüglich ergriffen werden müssen.

4.4 Haushaltsmittelreserven

[1]Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayHO). [2]Von den mittelbewirtschaftenden Stellen ist rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen zu treffen; z. B. für unerwartet hohe Preissteigerung bei einzelnen Ausgaben. [3]Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO).

4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

[1]Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayHO). [2]In einem Haushaltsjahr nicht mehr benötigte Haushaltsmittel dürfen nicht am Ende des Haushaltsjahrs für unnötige Vorratskäufe oder sonstige nicht notwendige Beschaffungen verwendet werden (sog. „Dezemberfieber"). [3]Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 12.1).

4.6 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Vereinbarungen mit Nachlasskonditionen für den Freistaat Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen.

4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

4.7.1 [1]Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. [2]Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Untersuchungsmethode anzuwenden; insbesondere kommen finanz- oder betriebswirtschaftliche Kosten- und Nutzenvergleiche in Betracht (vgl. VV zu Art. 7 BayHO). [3]Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen. [4]Sie müssen grundsätzlich auch den Zeitfaktor berücksichtigen; vor dem Betrachtungszeitpunkt anfallende Ein- oder Auszahlungen sind aufzuzinsen und in der Zukunft liegende Ein- oder Auszahlungen abzuzinsen (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).

4.7.2 [1]Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. [2]Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten oder -vollkosten verwendet werden. [3]Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik „Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen, Mittelbewirtschaftung" abgerufen werden. [4]Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.

4.7.3 [1]Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist das Instrument der Erfolgskontrolle zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns verstärkt zu nutzen und insbesondere bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht sind grundsätzlich Erfolgskontrollen durchzuführen. [2]Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden.

4.7.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind".

4.8 Auftragsvergaben

4.8.1 [1]Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 zu Art. 55 BayHO) sind zu beachten. [2]Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistun-

gen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). [3]Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Nr. I.1 Buchst. a der Anlage 2 zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR). [4]Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden. [5]Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2 500 € in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR). [6]Die Vergabestellen haben außerdem nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten zu informieren (vgl. § 19 Abs. 2 VOL/A, § 20 Abs. 3 VOB/A).

[7]Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

[8]Die wichtigsten Vergabevorschriften sowie insbesondere eine Formularsammlung für Ausschreibungen nach der VOL und die Rahmenverträge sowie Nachlassvereinbarungen für den Freistaat Bayern sind im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar.

4.8.2 [1]Nach § 141 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Auf die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) wird hingewiesen. [2]Im Bayerischen Behördennetz sind in der Rubrik „Beschaffungen“ Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Behindertenwerkstätten und Integrationsfirmen enthalten; unter anderem auch ein elektronischer Verweis auf die Datenbank „Leistungskatalog der Werkstätten für behinderte Menschen“. [3]Dort sind die Produkte und Dienstleistungen der rund 110 anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Bayern abrufbar. [4]Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekte sind auf den in den Sammelkapiteln der Einzelpläne zentral ausgebrachten Titeln 547 26 und 812 26 zu verbuchen.

4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

4.9.1 [1]Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2017/2018 hinaus besteht nicht.

[2]Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. [3]Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

[4]Die Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

4.9.2 [1]Alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des Art. 40 Abs. 1 BayHO – z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen –, die zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. [2]Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen; z. B. außertarifliche Eingruppierungen. [3]Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist.

4.10 Anordnung von Auslandszahlungen

[1]Bei Zahlungen an Empfänger außerhalb des SEPA-Zahlungsraumes fallen in der Regel hohe Gebühren an. [2]Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. [3]Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder 835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. [4]Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel bei Feld-Nr. 119 EDVBK anzuordnen.

5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

5.1.1 [1]Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. [2]Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen. [3]Die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse sind nach Möglichkeit zu reduzieren. [4]Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden; etwaige geringfügige Preisnachteile können im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden. [5]Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Umweltrichtlinien

Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) wird hingewiesen.

5.1.2 [1]Die Ausgaben für Fotokopien sind möglichst zu reduzieren. [2]Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2017/2018). [3]Eine private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte kann nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5.1.3 [1]Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von nicht online zugänglichen Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. [2]Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen, soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann. [3]Loseblattsammlungen und Tageszeitungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.

5.1.4 [1]Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). [2]Das Briefaufkommen ist durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (E-Mail, E-Akte, Mitarbeiterportal usw.) zu verringern (§ 26 Abs. 2 AGO). [3]Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. [4]Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner oder über den behördlichen Postaustausch zu erfolgen.

5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)

5.2.1 [1]Ausgaben für Sonderausstattungen, die im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs stehen, sind bei Titel 811 0. zu buchen. [2]Eine Buchung bei Titel 514 0. ist von der Zweckbestimmung nicht gedeckt.

5.2.2 [1]Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern zur Beachtung hingewiesen. [2]Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. [3]Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienstfahrzeuge zu achten.

5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)

5.3.1 [1]Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die mit Haushaltsaufstellungsschreiben 2017/2018 vom 10. März 2016 (Gz. 11/17/23 - H 1120-4/2) – Anlage 5 – mitgeteilten Höchstpreise nicht überschritten werden. [2]Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR.

5.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen an; z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Kopiergeräte.

5.3.3 [1]Die Entscheidung für Wartungsverträge sowie über die Art und den Umfang der Wartung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu treffen und zu begründen. [2]Gewährleistungszeiträume und vergaberechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. [3]Bei der Beschaffung von Standardsoftware und dem Abschluss von Pflegeverträgen ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen. [4]Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.

5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)

5.4.1 Die Bewirtschaftung von Gebäuden ist konsequent auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung auszurichten (Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern).

5.4.2 [1]Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) sind – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titel 517 05 gesondert zu erfassen. [2]Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen.

5.4.3 [1]Gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern, wird bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen von Wärme und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.

[2]Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Wärmeversorgungsanlage oder dergleichen verfügt – z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung – oder messtechnisch getrennt erfasst wird. [3]Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zähleinrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten – auch dann, wenn diese nicht über eine eigene Wärmeversorgungsanlage oder dergleichen verfügen.

[4]Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. [5]Die Energieverbrauchswerte sind von den Grund-

besitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. [6]Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. [7]Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

[8]Ziel ist, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. [9]Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energieverbrauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

5.5.1 [1]Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. [2]In wenig frequentierten Bereichen sollte der Reinigungsturnus den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt werden. [3]Für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft ist im Allgemeinen eine Reinigungsfläche von mindestens 1 000 m² pro Arbeitstag anzusetzen; darin berücksichtigt sind bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

5.5.2 [1]Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, sofern dies wirtschaftlich ist, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung).

[2]Durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen können erhebliche Einsparungen erzielt werden. [3]Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sind diese Arbeiten auch aus wettbewerb- und vergaberechtlichen Gründen spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu auszuschreiben.

[4]Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2017/2018 verwiesen. [5]Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

5.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.

5.6.2 [1]Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln. [2]Die Frage, ob erworben, gemietet oder geleast werden soll, ist ausschließlich nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu entscheiden und nicht danach, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb, für Miete oder für Leasing veranschlagt sind. [3]Aus einem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. [4]Bestehende Mietverträge sind zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ein Ankauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.6.3 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträgen bedürfen stets der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO); für Leasingverträge gilt die Einwilligung allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25 000 € nicht übersteigen und Leasing im Einzelfall die wirtschaftlichste Beschaffungsart ist.

5.6.4 [1]Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). [2]Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.

5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)

5.7.1 [1]Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2017/2018 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. [2]Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2017/2018 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde.

5.7.2 [1]Die Mittel für den Bauunterhalt sind bevorzugt für Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Substanzerhaltung einzusetzen; erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen. [2]Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben.

5.7.3 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2017/2018 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2017/2018 das sog. „Energielieferung-Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.

5.7.4 [1]Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. [2]Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgen unter Mitwirkung der Bauverwaltung durch die Immobilien Freistaat Bayern (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung über die Nutzung staatlicher Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen).
[3]Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. [4]Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. [5]Die Vergütungen aus der Stromeinspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis bei Festtitel 129 05).

5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.

5.8.1 [1]Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise wirtschaftlicher und einfacher erreicht werden kann. [2]Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5.8.2 [1]Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen grundsätzlich nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. [2]Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen.

5.8.3 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.

5.8.4 [1]Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. [2]Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. [3]Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

5.8.5 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

5.8.6 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten beim Zuwendungsempfänger abzurechnen.

5.8.7 [1]Für Dienstreisen ist das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. [2]Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. [3]Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.

5.8.8 [1]Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunützen.

[2]Bei Dienstfahrten mit der Deutsche Bahn AG ist sicherzustellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Großkundenvereinbarung gebucht werden. [3]Bei allen Bahnleistungen der Deutschen Bahn AG – auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – ist daher immer die jeweilige siebenstellige BMIS-Kundennummer der Dienststelle anzugeben. [4]Sofern die Art des Dienstgeschäftes eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis mit Zugbindung) durch rechtzeitige Buchung und gegebenenfalls Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch zu nehmen. [5]Die Kombination von Großkundenrabatt und BahnCard-Rabatt ist nur bei Einsatz einer BahnCard Business möglich; Großkundenrabatt und BahnCard Business 25 sind zudem mit den Sparpreisen kombinierbar. [6]Für die dienstliche Nutzung sind künftig grundsätzlich BahnCards Business anzuschaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. [7]Bei Vielreisenden ist deshalb die Anschaffung einer BahnCard Business zu prüfen und die Wirtschaftlichkeit durch eine Amortisationsrechnung (vgl. http://www.bybn.de/RBIS/Dienstreisen/bc_amortisation.pdf) nachzuweisen. [8]Die Anschaffungskosten einer normalen BahnCard können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese Alternative trotz der nicht mehr zulässigen Kombination mit dem Großkundenrabatt die für den Dienstherrn wirtschaftlichste Nutzungsmöglichkeit darstellt (z. B. bei rabattierten BahnCards für Reisende über 60 Jahren oder mit Schwerbehinderung).

[9]Beim Erwerb von Bahnfahrkarten ist grundsätzlich die Zahlungsmöglichkeit zu nutzen, bei der keine oder möglichst geringe Gebühren anfallen. [10]Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. [11]Dabei kann das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. [12]Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt (einschließlich des Höchstpreises „bahn.corporate Max“) hinterlegt. [13]Wegen des neuen Zahlungsmittelentgelts für die Bezahlung von Buchungen ab 50 € mittels Kreditkarte ist zu prüfen, ob dieses durch die Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt, vermieden werden kann.

[14]Mit Fluggesellschaften bestehen Firmenfördervereinbarungen mit gesonderten Firmenraten für bestimmte Strecken. [15]Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rech-

nungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. [16]Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grundsätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen. [17]Vergleiche auch FMS vom 17. März 2006 (Gz. 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06).

5.8.9 Aktuelle Informationen zum Themenbereich „Dienstreisen" (z. B. Bahnreisen, Übernachtungsmöglichkeiten, Großkundenvereinbarungen) werden im Bayerischen Behördennetz in der Rubik „Dienstreisen" zur Verfügung gestellt.

5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)

[1]Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel") sind zu belegen. [2]Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

[1]Bei Veröffentlichungen ist deren Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. [2]Umfang und Auflagenhöhe sind zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. [3]Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. [4]Auf die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgeschlossenen Nachlassvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

[1]Ausgaben für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

- Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen;
- Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen;
- in den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

[2]VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO („Rotabsetzung") ist in solchen Fällen grundsätzlich nicht einschlägig. [3]An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art dürfen von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden (Nr. 7.4 DBestHG 2017/2018).

5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

5.12.1 [1]Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). [2]Die VV zu den Art. 23 und 44 BayHO sowie die Fördergrundsätze (FöGr) (Anlage 1 der Organisationsrichtlinie – OR) sind zu beachten. [3]Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

[4]Förderprogramme sind zeitlich zu befristen; dies gilt insbesondere für sogenannte Anreizprogramme und Modellförderungen. [5]Nur soweit es der Zuwendungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden (Nr. 1.1 FöGr). [6]Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. [7]Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.

5.12.2 [1]Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 und 2.5 zu Art. 44 BayHO); die im Einzelfall gewährten Fördersätze sollten grundsätzlich niedriger als die Förderhöchstsätze sein. [2]Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.

[3]Zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.

5.12.3 [1]Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO oder Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). [2]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. [3]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen. [4]Der schriftliche Bescheid muss den ausdrücklichen und optisch besonders hervorzuhebenden Hinweis enthalten, dass

- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
- der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt,
- die Zulassung des vorläufigen Maßnahmebeginns keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne des Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt,
- die für eine eventuelle Förderung relevanten Voraussetzungen bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten sind.

[5]Aussagen über den Zeitpunkt der staatlichen Zuwendung dürfen nicht gemacht werden.

5.12.4 [1]Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. [2]Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern; u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2017/2018, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2017/2018. [3]Ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2017/2018 – Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung – sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten; soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen. [4]Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

5.12.5 [1]Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung. [2]Hierauf ist in den Bewilligungen hinzuweisen. [2]Bei institutioneller Förderung ist darauf hinzuweisen, dass in den Folgejahren kein Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe besteht.

5.12.6 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO).

5.12.7 [1]Die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und -verträgen an den Obersten Rechnungshof gemäß VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO oder Nr. 4.4 VVK soll in elektronischer Form erfolgen. [2]Hierfür steht auf dem Bayerischen Formularserver unter der Adresse https://formularserver.bayern.de/zuleitungen ein Zuleitungsformular zur Verfügung.

5.12.8 [1]Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen nur von der Ausgabe abgesetzt werden, in den in Nr. 7.3 DBestHG 2017/2018 geregelten Fällen oder wenn dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist. [2]Nr. 7.3 der DBestHG 2017/2018 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.

[3]Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – gesondert als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins – A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

5.12.9 Nr. 4.7.3 ist zu beachten.

5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)

5.13.1 [1]Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. [2]Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. [3]Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. [4]Die genehmigte Haushaltsunterlage ist bei der Durchführung der Baumaßnahme einzuhalten. [5]Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken.

5.13.2 Die veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) können unter den in Nr. 1.3 DBestHG 2017/2018 genannten Voraussetzungen innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig verstärkt werden.

5.13.3 [1]Für staatliche Hochbaumaßnahmen (Gruppen 710 bis 749) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5 000 000 €, im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kunst des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst von mehr als 10 000 000 €, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen. [2]Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. [3]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.

5.13.4 Bei der Durchführung des Staatlichen Hochbaus und des Bauunterhalts gelten im Übrigen die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern – RLBau 2011 –.

5.13.5 [1]Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. [2]Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). [3]Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können.

5.13.6 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten

[1]Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 € je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (Staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). [2]Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.

[3]Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden Wert steigernden baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der RLBau 2011 verwiesen.

[4]Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder

Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. oder Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.

5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

5.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

5.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs[1)] zu verfahren.

5.14.3 [1]Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens 2017/2018 vom 10. März 2016 (Gz. 11/17/23 - H 1120-4/2) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR zu beachten. [2]Ferner ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. [3]Bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen sollen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche oder Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist. [4]Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist ferner das Ziel der Staatsregierung zu berücksichtigen, im staatlichen Fuhrpark den Anteil von Elektrofahrzeugen bei Neuzulassungen, die grundsätzlich für Elektrifizierung geeignet sind, auf 20 % zu erhöhen.

5.14.4 [1]Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird.

[2]Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. angegebenen Fahrzeugen sind bindend. [3]Der Ist-Bestand an Dienstfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

5.14.5 [1]Die Entscheidung über Kauf oder Leasing eines Dienstfahrzeugs ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu treffen. [2]Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

[3]Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 7.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 5.14.3 eingehalten sind.

[4]Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast oder gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie nicht als Einsparung für die Leasing- oder Mietzahlungen benötigt werden. [5]Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als Einsparung in Abgang zu stellen.

[6]Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch rückblickend das Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei Titel 981 16 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen.

5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

[1]Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern“ sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04

---

1) Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:
1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freiwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.

Tit. 314 52 (Doppelhaushalt 2011/2012). [2]Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ rechnungsmäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kassenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ im Feld 01 „Buchungsstelle“ nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011“ einzutragen (vgl. Nr. 7.1.3 EDVBK).

5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung

[1]Ziel der Objektbuchhaltung ist die Zuordnung und Zusammenführung der immobilienbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt (insbesondere Gruppen 124, 517, 518, 519, 701, 702 und 710 bis 749) zu einer bestimmten Immobilie. [2]Für jedes Objekt (Liegenschaft, Flurstück, Gebäude, Nutzungseinheit) ist eine gesonderte Immobiliennummer vergeben.

[3]Für die Objektbuchhaltung ist bei allen immobilienbezogenen Zahlungsvorgängen in den Kassenanordnungen die jeweilige Immobiliennummer anzugeben. [4]Im IHV ist die Immobiliennummer im Eingabefeld ‚Immobiliennummer‘ und bei anderen Buchungssystemen beim Verwendungszweck einzutragen.

[5]Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben soll grundsätzlich gebäudescharf durch die Angabe der Immobiliennummer erfolgen. [6]Bei gemeinsamer Nutzung von Immobilien soll entsprechend den Vorgaben in VV Nr. 3.2.3 zu Art. 64 BayHO eine Aufteilung nach Nutzereinheiten erfolgen.

[7]Die Immobiliennummern sowie weitere Hinweise zur Objektbuchhaltung sind im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse http://www.immobiliennummer.bybn.de abrufbar.

6. Berücksichtigung der Haushaltssperre

[1]Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 16. August 2016 gemäß Art. 4 des HG 2017/2018 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen. [2]Näheres ist dem jährlich ergehenden Sperreschreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu entnehmen.

[3]Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. [4]Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. [4]Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

[1]Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). [2]Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.

7.2 Antragstellung

[1]Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten, insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, gedeckt werden kann. [2]Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. [3]Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe oder Verpflichtung führt. [4]Die Anträge sind eingehend zu begründen; insbesondere sind die Unvorhergesehenheit und die Unabweisbarkeit darzulegen.

7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

7.3.1 [1]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder

a) 10 000 € je Titel nicht übersteigen oder

b) 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 €

nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus kann grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.
- Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.
- Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.
- Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen oder bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.
- Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher

Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.

– Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übermitteln.

[2]Satz 1 gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). [3]Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.

[4]Satz 1 gilt nicht für überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der dezentralen Budgetverwaltung. [5]Zu Mehrausgaben bei Budgets wird auf Nr. 11.6.1 verwiesen.

7.3.2 [1]Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 000 € brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. [2]Mehrausgaben von 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 € (vgl. Nr. 7.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.

7.4 Hochbauausgaben

Bei Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach Nr. 1.3 DBestHG 2017/2018 nicht möglich ist.

7.5 Einspargebot

[1]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. [2]Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln; z. B. durch eine Veränderung der Schwerpunktsetzung bei den Ausgaben innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels. [3]Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. [4]Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes hingewiesen:

8.1 Allgemeines

8.1.1 Bei der Bewirtschaftung der Stellen und der Personalausgaben gelten insbesondere die Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die VV hierzu sowie Art. 6 HG 2017/2018 und die Nrn. 2 bis 5 DBestHG 2017/2018.

8.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bis 4 HG 2017/2018.

8.1.3 [1]Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b und Art. 6f HG 2017/2018. [2]Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

8.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.10 zu Art. 49 BayHO).

8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer

8.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.

8.2.2 [1]Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf Stellen verrechnet werden, da es sich bei diesen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts handelt. [2]Die Ausgaben sind beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. [3]Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. [4]Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf Nr. 9 DBestHG 2017/2018 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist insoweit nicht erforderlich.

8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

[1]Vor jeder Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. [2]Bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.

[3]Daneben wird auf Art. 6c HG 2017/2018 hingewiesen, wonach in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 150 vorhandene Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind.

8.4 Mehrarbeit, Überstunden

[1]Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. [2]Auf § 8 des

Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 61 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird hingewiesen. [3]Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.

[4]Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

[5]Mehrarbeit oder Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. [6]Bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2017/2018 unterliegen, müssen entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2017/2018). [7]Zur Abrechnung von Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste vgl. Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

8.5 Vergleichbare Stellen

[1]Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2017/2018 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 16	E 15Ü [2)]
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13, E 13Ü [3)]
A 12	E 12
A 11	E 11
A 10	E 10
A 9	E 9
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4
A 5	E 3
A 3	E 2Ü [4)], E 2, E 1

[2]Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend. [3]Auf Art. 6g HG 2017/2018 wird hingewiesen.

8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

[1]Nr. 4.3 DBestHG 2017/2018 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV). [2]Anderen Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. [3]Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. [4]Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

[5]Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2017/2018 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinne, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. [6]Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen bei Titel 443 15 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

[1]Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den Titeln 441 61, 441 63, 446 61 und 446 62 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen. [2]Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Allgemeine Einwilligung

[1]Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Art. 38 Abs. 2 BayHO). [2]Wegen der Unsicherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.

[3]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten

---

[2)] Übergeleiteter Bestand (VerGr. I BAT); in der Entgeltordnung nicht mehr abgebildet

[3)] Übergeleiteter Bestand (VerGr. IIa mit Aufstieg nach VerGr. Ib nach elf oder fünfzehn Jahren); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

[4)] Bestand am 31. Dezember 2011 (Lohngr. 2a, Lohngr. 2 mit Aufstieg nach Lohngr. 2a und Lohngr. 1 mit Aufstieg nach Lohngr. 2 und 2a); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:

a) Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 % der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,

b) im Übrigen bis zu 90 % der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

[4]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

[5]Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. [6]Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2018 ff. fällig werden.

9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016

Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016 dürfen grundsätzlich keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).

9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 7 – mit Ausnahme von Nr. 7.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).

9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).

10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

[1]Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird für folgende Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2017/2018 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abgesehen:

– Festtitel 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG).

– Festtitel 453 0. (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen).

– Festtitel 532 0. (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten). Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

[2]Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. [3]Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist rechtzeitig vor der Überschreitung ein Antrag gemäß Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu stellen.

11. Dezentrale Budgetverantwortung

11.1 Ziel

[1]Ziel und Zweck der dezentralen Budgetverantwortung (Nr. 12 DBestHG 2017/2018) ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. [2]Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

11.2 Umfang des Budgets

[1]Das Budget umfasst alle nach Nr. 12.1 und Nr. 12.8 DBestHG 2017/2018 in Frage kommende Haushaltsansätze. [2]Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in die Budgetierung einbezogen. [3]Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderausgaben sind daraus zu erwirtschaften. [4]Ausnahmen vom Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2017/2018 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. [5]Die Einbeziehung oder Herausnahme von weiteren Haushaltsansätzen im Haushaltsvollzug ist nicht zulässig.

11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

[1]Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2017/2018 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2017/2018) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.

[2]Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:

11.3.1 Gebundene Stellen

11.3.1.1 Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2017/2018); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.

11.3.1.2 [1]Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2017/2018. [2]Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. [3]Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.

11.3.1.3 [1]Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2017/2018). [2]Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.

11.3.1.4 [1]Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. [2]Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. [3]Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß den Art. 6b und 6f HG 2017/2018 vorgesehen sind. [4]Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.

11.3.1.5 [1]Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. [2]Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabenwegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.

11.3.1.6 Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der mindestens zwölfmonatigen Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:

a) zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 % oder

b) zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 %

aus einem Zwölftel des Durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.

11.3.1.7 [1]Das jeweilige Durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2017/2018 vom 10. März 2016 (Gz. 11/17/23 - H 1120-4/2) genannten Durchschnittlichen Stellengehältern.

[2]Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.

11.3.2 Ungebundene Stellen

11.3.2.1 [1]Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellengehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. [2]Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. [3]Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 Buchst. a DBestHG 2017/2018 genannten Personaltiteln.

11.3.2.2 Nr. 11.3.2.1 gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).

11.3.2.3 Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneinzug erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nrn. 11.3.1.2 und 11.3.1.3).

11.3.2.4 Nr. 11.3.1.7 gilt entsprechend.

11.3.3 Verstärkung der Personalausgaben

[1]Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung oder der Abschluss eines anschließenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2017/2018. [2]Der Abschluss von unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

11.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen

Auf Nr. 12.4 DBestHG 2017/2018 wird hingewiesen.

11.4 Mehr- und Mindereinnahmen

[1]Mehr- und Mindereinnahmen im Sinne der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2017/2018 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. [2]Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.

11.5 Interne Verrechnungen

[1]Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen oder Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) zu buchen. [2]Diese Ansätze unterliegen nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinne der Nr. 12.1 DBestHG 2017/2018; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.

11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

11.6.1 Überplanmäßige Ausgaben

[1]Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb desselben Budgets ausgeglichen werden. [2]In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2017/2018 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

[3]Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. [4]Derartige überplanmäßige Ausgaben sind gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

11.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

[1]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10 000 € zu, sofern und soweit die übrigen

Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

[2]Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10 000 € übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. [3]Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

[4]Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. [5]Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

11.7 Mittelzuweisung

[1]VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinne der Nr. 12 DBestHG 2017/2018. [2]Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. [3]Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

12. Abschließende Hinweise

12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

[1]Gemäß §§ 33 ff. BeamtStG besteht die Dienstpflicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. [2]In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst oder Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. [3]Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

12.4 Liquiditätssteuerung

[1]Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

a) bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1 500 000 € unverzüglich vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de) – bei Einsatz des IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

b) bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1 500 000 € übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.

c) als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, BIC MARKDEF1700, IBAN DE34 7000 0000 0070 0015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1 500 000 € bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

[2]Die Annahmeanordnungen für den Staatshaushalt des Freistaates Bayern sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. [3]Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. [4]Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

13.2 Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) vom 18. Dezember 2014 (FMBl. 2015 S. 14, StAnz. 2015 Nr. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Liegenschaften

6410-F

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Dezember 2016, Az. 46-VV 2602-1/6/1

Mit den Telekommunikationsunternehmen wurde ein Nachtrag Nr. 4 zur Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl. 2003 S. 15, StAnz. Nr. 51/52, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2014, FMBl. S. 51, geändert worden ist) vereinbart.

Die Änderung der Anlage 3 der Rahmenvereinbarung ist rückwirkend zum 1. Juli 2016 anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird die Änderung der Rahmenvereinbarung nachfolgend bekannt gemacht:

Anlage 3 (Entgelt- und Entschädigungssätze) wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage (Anlage 3 – Entgelt- und Entschädigungssätze) neu gefasst.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 3

Entgelt- und Entschädigungssätze

mit Wirkung zum 1. Juli 2016

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	9.113,75 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	7.268,64 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	5.479,43 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	4.361,19 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.634,32 €

Wird die Standard-Funkstation in München – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt 6 Antennen beschränkt, beträgt das Entgelt	7.268,64 €
Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf angehoben.	9.113,75 €

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne des Betrags unter Nr. 1	10 %

Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen des Betrags unter Nr. 1	50 %

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	15.152,31 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	9.113,75 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	7.268,64 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

a) Erstnutzer	3.634,32 €
b) jeder weitere Nutzer	1.817,16 €

B. Entschädigungen (einmalig)

1. Durchführung von Probepeilungen	303,04 €
2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und Mehraufwendungen	910,26 €
3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	einmalig 0,61 €/m²

4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 2 **München, den 3. Februar 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

02.01.2017 630-F
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften
- Az. 11-H 1007-1/3/14 - 38

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

630-F

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. Januar 2017, Az. 11-H 1007-1/3/14

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof:

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(hier: Art. 1, 4 bis 10, 13 bis 15, 17, 18, 21, 23, 24, 26 bis 52, 54 bis 56, 58 bis 66, 68, 70 bis 83, 85 bis 91, 94 bis 97, 99, 102, 103, 105, 108, 109, 111, 113, 114, 116, 117 BayHO)

1. In den VV zu Art. 1 wird nach der Gesetzeswiedergabe die Angabe „(Vgl. auch Art. 70 (2), 78 (3, 4) BV; Art. 5 (1), 28, 29, 30 BayHO.)“ durch die Angabe „(Vgl. auch Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 und 4 der Verfassung; Art. 5 Abs. 1, Art. 28, 29, 30 BayHO.)“ ersetzt.

2. Die VV zu Art. 4 (Haushaltsjahr) werden wie folgt geändert:

2.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 4 BayHO werden in Satz 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

2.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird im Klammerzusatz die Angabe „(6) BV“ durch die Wörter „Abs. 6 der Verfassung“ ersetzt.

3. Die VV zu Art. 5 (Vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung) werden wie folgt geändert:

3.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 5 BayHO werden in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

3.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird die Angabe „(Vgl. auch Art. 78 (4) BV; Art. 1, 45 (1), 103 BayHO.)“ durch die Angabe „(Vgl. auch Art. 78 Abs. 4 der Verfassung; Art. 1, 45 Abs. 1, Art. 103 BayHO.)“ ersetzt.

4. In den VV zu Art. 6 wird nach der Gesetzeswiedergabe die Angabe „(Vgl. auch Art. 16, 23, 34 (2, 3), 38.)“ durch die Angabe „(Vgl. auch Art. 16, 23, 34 Abs. 2 und 3, Art. 38.)“ ersetzt.

5. Die VV zu Art. 7 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung) werden wie folgt geändert:

5.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 7 BayHO werden in Abs. 2 Satz 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

5.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird die Angabe „(Vgl. auch Art. 24, 34 (2), 45 (3), 90 Nr. 3.)“ durch die Angabe „(Vgl. auch Art. 24, 34 Abs. 2, Art. 45 Abs. 3, Art. 90 Nr. 3.)“ ersetzt.

5.3 In VV Nr. 11.2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

5.4 In VV Nr. 11.5 werden die Wörter „des Bayerischen Gruppierungsplans“ durch die Wörter „der Anlage 3 der VV-BayHS“ ersetzt.

6. Nr. 4 Abs. 2 der VV zu Art. 8 (Grundsatz der Gesamtdeckung) wird wie folgt gefasst:

„Sind die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt, so ist die dafür geltende Regelung in den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz (DBestHG) anzuwenden.“

7. Die VV zu Art. 9 (Beauftragter für den Haushalt) werden wie folgt geändert:

7.1 In VV Nr. 3.3.2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

7.2 In VV Nr. 5.3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

8. Die VV zu Art. 10 (Unterrichtung des Landtags) werden wie folgt geändert:

8.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 10 BayHO wird wie folgt geändert:

8.1.1 In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Punkt am Ende die Angabe „*“ gestrichen und die Fußnote * aufgehoben.

8.1.2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen mit dem Bund oder einem Land, soweit sie erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen haben.“

8.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird im Klammerzusatz die Angabe „(5), 79 BV;“ durch die Wörter „Abs. 5, Art. 79 der Verfassung;“ ersetzt und nach dem Semikolon wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 StRGeschO;“ eingefügt.

9. Die VV zu Art. 13 (Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan) werden wie folgt geändert:

9.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 13 BayHO wird Abs. 3 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht die Kassenverstärkungskredite (Art. 18 Abs. 3 Nr. 2) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;“

9.2 Die VV Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gruppierungsplan (GPl; Art. 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3) sowie weitere Bestimmungen dazu sind in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) enthalten.“

10. Die VV zu Art. 14 (Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionen) werden wie folgt geändert:

10.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 14 BayHO wird Abs. 1 Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. eine Übersicht über die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten sowie die Stellen der Arbeitnehmer.“

10.2 Die VV Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Funktionenplan (FPl; Art. 14 Abs. 2) sowie weitere Bestimmungen dazu sind in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) enthalten.“

11. In den VV zu Art. 15 wird nach der Gesetzeswiedergabe die Angabe „(Vgl. auch Art. 26 (1, 2), 35 (1).)“ durch die Angabe „(Vgl. auch Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1.)“ ersetzt.

12. In den VV zu Art. 16 (Verpflichtungsermächtigungen) wird in Nr. 8 Satz 1 im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 1.3“ ersetzt.

13. Die VV zu Art. 17 (Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen) werden wie folgt geändert:

13.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 17 BayHO wird Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) [1]Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. [2]Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verliehen ist. [3]Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. [4]Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.“

13.2 In VV Nr. 1.1 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt und im Klammerzusatz wird das Wort „Bayerischer“ gestrichen.

13.3 In VV Nrn. 1.2.1 und 2.2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Gruppierungsplan“ durch die Wörter „in Anlage 3 der VV-BayHS“ ersetzt.

13.4 In VV Nr. 2.3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

13.5 In VV Nr. 2.4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 3.4 Abs. 3 der AV-BayHS“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 der VV-BayHS“ ersetzt.

14. Die VV zu Art. 18 (Kreditermächtigungen) werden wie folgt geändert:

14.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 18 BayHO wird wie folgt gefasst:

„Art.18
Kreditermächtigungen

(1) [1]Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. [2]Die Verschuldung am Kreditmarkt ist bis 2030 abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen oder aus einem vergleichbar schwerwiegenden Grund, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das für Finanzen zuständige Staatsministerium Kredite aufnehmen darf:

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2,

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite); soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden,

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(4) [1]Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. [2]Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(5) Ausgaben, die gegebenenfalls durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, sind im Haushaltsplan zu bezeichnen."

14.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 82 der Verfassung; § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 StWG; Art. 13 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 3, Art. 25 Abs. 3, Art. 39 Abs. 4, Art. 42, 60 Abs. 3, Art. 62 BayHO.)".

15. In den VV zu Art. 21 (Wegfall- und Umwandlungsvermerke) werden in Nr. 1 Satz 2 die Wörter „(vgl. auch Nr. 3 zu Art. 47)" durch die Wörter „(vgl. auch VV Nr. 3 zu Art. 47)" ersetzt.

16. Die VV zu Art. 23 (Zuwendungen) werden wie folgt geändert:

16.1 VV Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

16.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „150 000 €" durch die Angabe „500 000 €" ersetzt.

16.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

16.2 In VV Nr. 3.4 Abs. 3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

16.3 In VV Nr. 4 werden im zweiten Klammerzusatz die Angabe „AllMBl" durch die Angabe „AllMBl." und die Angabe „StAnz" durch die Angabe „StAnz." ersetzt.

17. Die VV zu Art. 24 (Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben) werden wie folgt geändert:

17.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 24 BayHO werden in Abs. 4 Satz 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen"** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium"** ersetzt.

17.2 In VV Nr. 1.2 Satz 2 wird die Angabe „50 000 €" durch die Angabe „200 000 €" ersetzt.

17.3 Die VV Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

17.3.1 Die Angabe „– RL-Bau 2011 –" wird durch die Angabe „– RLBau 2011 –" und im Klammerzusatz wird die Angabe „AllMBl" durch die Angabe „AllMBl." ersetzt.

17.3.2 Nach dem Klammerzusatz werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

17.4 In VV Nrn. 1.6 und 2.4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

17.5 In VV Nr. 4 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

18. Die VV zu Art. 26 (Staatsbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger) werden wie folgt geändert:

18.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 26 BayHO werden in Abs. 3 schließender Satzteil die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen**" durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium"** ersetzt.

18.2 In VV Nr. 1.3 Satz 2 und Nr. 1.5 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

18.3 In VV Nrn. 1.6 und 5 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

19. Die VV zu Art. 27 (Voranschläge) werden wie folgt geändert:

19.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 27 BayHO wird Abs. 1 wie folgt geändert:

19.1.1 In Satz 1 werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen"** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium"** ersetzt.

19.1.2 In Satz 2 werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen"** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium"** ersetzt.

19.2 In VV Nrn. 2.3 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

19.3 In VV Nr. 4 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

20. In den VV zu Art. 28 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans) wird die Gesetzeswiedergabe des Art. 28 BayHO wie folgt geändert:

20.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium**“ ersetzt.

20.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter **„Staatsministers der Finanzen, so kann der Staatsminister der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministers, so kann er“** ersetzt.

21. In den VV zu Art. 29 (Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 29 BayHO in Abs. 2 Satz 1 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

22. In den VV zu Art. 30 BayHO (Vorlagefrist) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 der Verfassung; Art. 1 BayHO.)“

23. Die VV zu Art. 31 (Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft) werden wie folgt geändert:

23.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 31 BayHO werden in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

23.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch §§ 50 bis 52 HGrG; §§ 9 bis 11 in Verbindung mit § 14 StWG; Art. 10 Abs. 2 BayHO.)“.

24. In den VV zu Art. 32 (Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans) und den VV zu Art. 33 (Nachtragshaushaltsgesetze) wird jeweils nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 27 bis 30.)“.

25. Die VV zu Art. 34 (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben) werden wie folgt geändert:

25.1 In VV Nr. 1.1 Satz 1 und Nr. 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

25.2 VV Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

25.2.1 Abs. 2 wird aufgehoben.

25.2.2 Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„Bei der Bewirtschaftung der Bauausgaben ist die – RLBau 2011 – zu beachten, insbesondere Abschnitt A Nr. 8, Abschnitt C Nr. 3, Abschnitt D Nr. 3 und Abschnitt E Nr. 3.“

25.3 In den VV Nrn. 1.8 und 1.9 wird jeweils die Angabe „Nr. 3.2“ durch die Angabe „VV Nr. 3.2“ ersetzt.

25.4 In der VV Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3.1“ durch die Angabe „VV Nr. 3.1“ ersetzt.

25.5 In VV Nr. 2.2.1 Satz 3, Nr. 2.4 Satz 3, Nrn. 2.6.1, 2.6.2 Satz 1, Nr. 6.1 Satz 2, Nr. 7.1.2 Satz 2 und Nr. 9 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

25.6 In VV Nr. 2.2.2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3.1.1“ durch die Angabe „VV Nr. 3.1.1“ ersetzt.

25.7 In VV Nr. 2.2.3 Satz 3 und Nr. 7.1.2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn. 4.1 und 5.1 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „VV Nrn. 4.1 und 5.1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

25.8 In VV Nr. 2.4 Satz 4, Nr. 2.9 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

25.9 In VV Nr. 2.4 Satz 5 wird die Angabe „Nr. 1.1.1“ durch die Angabe „VV Nr. 1.1.1“ ersetzt.

25.10 Fußnote 2 zu Nr. 2.8.4 wird wie folgt geändert:

25.10.1 Satz 1 wird aufgehoben.

25.10.2 Im verbleibenden Satz wird das Wort „danach“ gestrichen und die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ werden durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

25.11 In VV Nr. 2.9 Abs. 1 wird das Wort „Innern“ durch die Wörter „Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.

25.12 In VV Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1.5.1“ durch die Angabe „VV Nr. 1.5.1“ ersetzt.

25.13 In VV Nr. 7.8 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 4.1“ durch die Angabe „VV Nr. 4.1“ ersetzt.

25.14 In VV Nr. 8.4 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „VV Nr. 4“ ersetzt.

25.15 In VV Nr. 10 werden im Klammerzusatz die Angabe „Nrn. 3.1.1 und 3.2“ durch die Angabe „VV Nrn. 3.1.1 und 3.2“ sowie die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „VV Nr. 5“ ersetzt.

25.16 VV Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Verwendung von IuK-Verfahren, Übertragung auf Speichermedien

Für die Verwendung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (insbesondere für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungen, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Beständen, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung), gelten die Bestimmungen der **Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO (HKR-ADV-Best).** Für die Übertragung von Informationen auf Speichermedien gilt **VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO.“**

25.17 Die Anlage zu den VV zu Art. 34 BayHO (Zins – A) wird wie folgt geändert:

25.17.1 Nr. 1.1.1 Buchst. b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

25.17.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „5 Prozentpunkten“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten“ ersetzt.

25.17.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „8 Prozentpunkte“ durch die Wörter „neun Prozentpunkte“ ersetzt.

25.17.1.3 Es werden folgende Sätze angefügt:

„In diesen Fällen soll bei Verzug zudem eine Pauschale in Höhe von 40 € erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Abs. 5 BGB). Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit sie durch Vertrag wirksam ausgeschlossen wurde.“

25.17.2 In Nr. 1.1.3 wird die Angabe „Nr. 2.6“ durch die Angabe „VV Nr. 2.6“ ersetzt.

25.17.3 In Nr. 1.1.4 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

26. Die VV zu Art. 35 (Bruttonachweis, Einzelnachweis) werden wie folgt geändert:

26.1 In VV Nrn. 2.1 und 2.2 werden jeweils in Satz 2 die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

26.2 In VV Nr. 2.3.2 Satz 1 wird das Wort „Zuordnungsrichtlinien“ durch das Wort „Zuordnungshinweise“ ersetzt.

26.3 In VV Nr. 2.3.2 Satz 2 und Nr. 5.3.2 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

27. Die VV zu Art. 36 (Aufhebung der Sperre) werden wie folgt geändert:

27.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 36 BayHO wird wie folgt geändert:

27.1.1 In Satz 1 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

27.1.2 In Satz 2 werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium**“ ersetzt.

27.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird im Klammerzusatz die Angabe „24 (3), 41“ durch die Angabe „24 Abs. 3, Art. 41“ ersetzt.

27.3 Die VV werden wie folgt geändert:

27.3.1 Die Wörter „des Staatsministeriums der Finanzen“ werden durch die Wörter „des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

27.3.2 Die Wörter „das Staatsministerium der Finanzen“ werden durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

28. Die VV zu Art. 37 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) werden wie folgt geändert:

28.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 37 BayHO wird wie folgt geändert:

28.1.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

28.1.2 In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

28.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird im Klammerzusatz die Angabe „und 38“ durch die Angabe „und Art. 38“ ersetzt.

28.3 In VV Nr. 2.1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, Nr. 2.2 Absatz 1, Nr. 2.3.1 Satz 1, Nr. 2.5 Satz 1 erste und zweite Nennung, Nr. 2.7.1 Satz 1, Nr. 2.7.3 Satz 1 und 2 sowie Nr. 6.1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

28.4 In VV Nr. 2.1 Satz 1 Halbsatz 2, Nr. 2.3.1 Satz 3, Nr. 2.3.2, Nr. 2.4.5, Nr. 2.7.3 Satz 2, Nr. 3 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

28.5 In VV Nr. 2.4.6 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

28.6 Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Antrag“.

28.7 In Nr. 5 wird vor dem Wortlaut folgende Überschrift eingefügt:

„5. Zuweisung weiterer Ausgabemittel“.

28.8 Die Nrn. 6.1 und 6.2 werden durch folgende Nr. 6 ersetzt:

„6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Staatsministerien beantragen erforderlichenfalls die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe gemäß der vorstehenden Nr. 2.2. Bei Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist dem Antrag als Anlage der Antrag des Bauamtes nach Muster 3 zu Art. 37 BayHO beizufügen. In der Regel ist es nicht notwendig, den nachgeordneten Dienststellen mitzuteilen, inwieweit die ihnen zugewiesenen weiteren Ausgabemittel auf Einwilligungen gemäß Art. 37 Abs. 1 beruhen.“

28.9 In Nr. 7 wird vor dem Wortlaut folgende Überschrift eingefügt:

„7. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung“.

28.10 Muster 1 zu Art. 37 BayHO wird wie folgt geändert:

28.10.1 Auf Seite 1 werden im Anschriftenfeld nach den Wörtern „der Finanzen“ ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

28.10.2 Seite 2 wird wie folgt geändert:

28.10.2.1 Die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen[3]“** werden durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium[3]“** ersetzt.

28.10.2.2 Im Klammerzusatz werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

29. Die VV zu Art. 38 (Verpflichtungsermächtigungen) werden wie folgt geändert:

29.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 38 BayHO wird wie folgt geändert:

29.1.1 In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

29.1.2 In Abs. 2 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

29.2 In VV Nr. 1.2 Satz 1, Nrn. 1.4, 2.1, 2.2, 3.2 Satz 2, Nr. 3.3 Satz 2, Nr. 4.1 Satz 1 Gruppe „518“ Buchst. b und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

29.3 VV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

29.3.1 In der Überschrift der Nr. 2 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

29.3.2 In Nr. 2.1.2 Satz am Ende werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

29.4 VV Nr. 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

29.4.1 In Gruppe „518“ Buchst. a wird die Angabe „100 000 €“ durch die Angabe „100 000 €[1]“ ersetzt.

29.4.2 In Gruppe „519“ wird das Wort „Einzelfall*“ durch das Wort „Einzelfall“ ersetzt.

29.5 Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„[1] Für Anmietungen von Hochschulen gilt abweichend ein Betrag von 250 000 €.“

29.6 Die Fußnote „*“ wird aufgehoben.

29.7 In VV Nr. 4.3 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

29.8 Muster 1 zu Art. 38 BayHO wird wie folgt geändert:

29.8.1 Auf Seite 1 werden im Anschriftenfeld nach den Wörtern „der Finanzen“ ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

29.8.2 Auf Seite 2 werden im Klammerzusatz die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

30. Die VV zu Art. 39 (Gewährleistungen, Kreditzusagen, kreditfinanzierte Ausgaben) werden wie folgt geändert:

30.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 39 BayHO wird wie folgt geändert:

30.1.1 In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

30.1.2 In Abs. 4 Satz 2 erste und zweite Nennung werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** jeweils durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

30.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird im Klammerzusatz die Angabe „82 BV“ durch die Wörter „82 der Verfassung“ ersetzt.

30.3 VV Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

30.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

30.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

30.4 In VV Nr. 5 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

30.5 In VV Nrn. 6.1 und 6.2 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 5.3.1“ durch die Angabe „VV Nr. 5.3.1“ ersetzt.

30.6 Muster zu Art. 39 BayHO wird wie folgt geändert:

30.6.1 Auf Seite 1 werden im Anschriftenfeld nach den Wörtern „der Finanzen“ ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

30.6.2 Auf Seite 3 werden in der Überschrift der Spalte 12 die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

31. Die VV zu Art. 40 (Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung) werden wie folgt geändert:

31.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 40 BayHO werden in Abs. 1 Satz 1 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

31.2 In VV Nr. 2 Satz 1 und VV Nr. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

32. In den VV zu Art. 41 (Haushaltswirtschaftliche Sperre) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 41 BayHO die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

33. In den VV zu Art. 42 (Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 18 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2.)“.

34. Die VV zu Art. 43 BayHO (Kassenmittel, Betriebsmittel) werden wie folgt geändert:

34.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 43 BayHO werden in Abs. 1 und 2 jeweils die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

34.2 In VV Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

34.3 VV Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

34.3.1 In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen**“** durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

34.3.2 In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.

34.4 In VV Nr. 2 wird der Satz am Ende aufgehoben.

34.5 Im Muster zu Art. 43 BayHO werden im Anschriftenfeld nach den Wörtern „der Finanzen“ ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

35. Die VV zu Art. 44 BayHO (Zuwendungen, Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung) werden wie folgt geändert:

35.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 44 BayHO werden in Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

35.2 Nach der Gesetzeswiedergabe und dem Klammerzusatz werden die Abs. 1 und 2 (mit Gesetzeswiedergabe Art. 43 und 48 bis 49a BayVwVfG) wie folgt gefasst:

„Unwirksamkeit, Rücknahme oder **Widerruf** von Zuwendungsbescheiden, die **Erstattung** der Zuwendung sowie die **Verzinsung** des Erstattungsanspruchs und die **Verzinsung wegen nicht fristgerechter Verwendung** der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften. Aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind insbesondere die Art. 43 und 48 bis 49a einschlägig.“

35.3 Die Hinweise zu Art. 44 BayHO in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 1981 (FMBl. S. 425, StAnz. Nr. 1/1982), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2012 (FMBl. S. 218), werden aufgehoben.

35.4 Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 werden wie folgt geändert:

35.4.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

35.4.1.1 Nach der Angabe zu Nr. 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„12. Erfolgskontrolle“.

35.4.1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 12 bis 16 werden die Angaben zu den Nrn. 13 bis 17.

35.4.2 Nrn. 1.3 bis 1.3.3 werden wie folgt gefasst:

„1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

1.3.1 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis zur Leistungsphase 4 HOAI, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Voraussetzung ist, dass die Auftragsvergabe für das »Herrichten des Grundstücks« von den weiteren Vergaben getrennt werden kann. Satz 2 gilt auch für den Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen.

1.3.2 Nr. 1.3 gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Anschlussbewilligungen):

- für dasselbe Vorhaben wurden im unmittelbar vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt,
- eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen ist nicht eingetreten,
- auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum stehen Zuwendungsmittel haushaltsmäßig für dieses zur Verfügung und
- der Zuwendungsantrag (Nr. 3.1) wurde rechtzeitig vor Beginn des Anschlussvorhabens eingereicht.

1.3.3 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Staatsministerium für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium Ausnahmen zustimmen (vorherige Zustimmung = Einwilligung). Die Zustimmung darf nur auf Antrag und nur schriftlich oder elektronisch erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Darüber hinaus darf das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden. In den Fällen der Nr. 1.4 wird die Zustimmung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten von der Stelle erteilt, bei der die höchste Zuwendung beantragt wurde.“

35.4.3 Fußnote 1 zu der bisherigen Nr. 1.3.1 Satz 2 wird aufgehoben.

35.5 Nr. 2.2.3 wird wie folgt geändert:

35.5.1 Nach dem Klammerzusatz wird die Angabe „[2]“ gestrichen.

35.5.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf die Eigenart der Festbetragsfinanzierung, nach der Minderausgaben des Zuwendungsempfängers nicht dem Zuwendungsgeber zugutekommen, kommt diese Finanzierungsart grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung mit nicht bestimmbaren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.“

35.5.3 Fußnote 2 wird aufgehoben.

35.6 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

35.6.1 Die Angabe „[3]“ wird gestrichen.

35.6.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind aus den zuwendungsfähigen Ausgaben solche Ausgaben auszuklammern, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat.“

35.6.3 Fußnote 3 wird aufgehoben.

35.7 In Nr. 3.2.1 werden nach der Angabe „(Nr. 2.1 zu Art. 23)“ die Wörter „eine genaue Projektbeschreibung,“ einfügt.

35.8 Der Nr. 3.2.2 werden die Wörter „bei erstmaliger Antragstellung eine genaue Unternehmensbeschreibung, bei Folgeanträgen ggf. eine Beschreibung zwischenzeitlicher Änderungen,“ angefügt.

35.9 Nr. 3.2.3 wird wie folgt geändert:

35.9.1 In Satz 1 wird die Angabe „[4]“ durch die Angabe „[1]“ ersetzt.

35.9.2 Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 1; im Klammerzusatz werden die Wörter „Erlass des BMF vom 15. März 1971, BStBl I S. 189“ durch die Wörter „Abschnitt 2.10 Umsatzsteuer-Anwendungserlass des BMF – siehe www.bundesfinanzministerium.de unter Themen →Steuern→Steuerarten→Umsatzsteuer→Umsatzsteuer-Anwendungserlass“ ersetzt.

35.10 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

35.10.1 In Nr. 3.3.6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

35.10.2 Folgende Nr. 3.3.7 wird angefügt:

„3.3.7 das erzielte Einvernehmen bei Zuwendungen von mehreren Stellen des Staates oder sowohl vom Staat als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. Nr. 1.4).“

35.11 Nr. 3.4 wird aufgehoben.

35.12 Die bisherige Nr. 3.5 wird Nr. 3.4 und wie folgt gefasst:

„3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen nach Bundes- oder Landesrecht, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll, sowie bei einer Zuwendung nach EU-Recht, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:“

35.13 Die bisherigen Nrn. 3.5.1 bis 3.5.6 werden die Nrn. 3.4.1 bis 3.4.6.

35.14 In der neuen Nr. 3.4.2 wird die Angabe „GVBl“ durch die Angabe „GVBl.“ ersetzt.

35.15 Nach der neuen Nr. 3.4.6 wird folgende Nr. 3.4.7 eingefügt:

„3.4.7 Die Bewilligungsbehörde hat die in den Nrn. 3.4.2 bis 3.4.4 genannten subventionserheblichen Tatsachen dem Zuwendungsempfänger vor Bewilligung der Zuwendung konkret und auf das jeweilige Förderprogramm und den jeweiligen Zuwendungsempfänger bezogen zu bezeichnen. Dabei müssen die auf den konkreten Förderfall bezogenen Tatsachen vollständig und abschließend aufgeführt werden, die für die Erteilung der Förderbewilligung und die Belassung der Fördermittel nach Verwendungsnachweisprüfung zur Verwirklichung des Förderzweckes (Landesinteresses) maßgeblich sind. Verweise auf konkret bezeichnete Felder in Antragsformularen sind dann ausreichend, wenn dort die subventionserheblichen Tatsachen in der vorgenannten Weise bezeichnet sind. Abstrakte Beschreibungen in Förderrichtlinien, pauschale Verweise und nicht abschließende Aufzählungen genügen nicht.“

35.16 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

35.16.1 In Nr. 4.1 Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[5]“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

35.16.2 In Nr. 4.2 wird die vorangestellte Angabe „[6]“ gestrichen.

35.16.3 In Nr. 4.2.2 wird die Angabe „[7]“ gestrichen.

35.16.4 Nr. 4.2.3 wird wie folgt geändert:

35.16.4.1 Die vorangestellte Angabe „[8]“ wird gestrichen.

35.16.4.2 Die Angabe „ggf.“ wird durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

35.16.4.3 Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und wie ggf. nach Ablauf dieses Zeitraums mit den Gegenständen zu verfahren ist“ eingefügt.

35.16.5 Nr. 4.2.5 wird wie folgt gefasst:

„4.2.5 den Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann insbesondere bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,“

35.16.6 In Nr. 4.2.8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

35.16.7 Nach der Nr. 4.2.8 werden folgende Nrn. 4.2.9 und 4.3 eingefügt:

„4.2.9 soweit der Zuwendungsempfänger eine geförderte Maßnahme nicht selbst ausführt, sondern die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten möchte, eine Weiterleitungsgenehmigung nach Nr. 13.“

„4.3 Die Zuwendung kann in begründeten Ausnahmefällen oder wenn dies in Förderrichtlinien vorgesehen ist unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung bewilligt werden. Diese vorläufige Bewilligung ist unverzüglich durch einen Schlussbescheid zu ersetzen, wenn der die Vorläufigkeit rechtfertigende, sachliche Grund nicht mehr besteht[2].“

35.16.8 Folgende Fußnote 2 wird eingefügt:

„[2] vgl. bspw. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7/09 –, BVerwGE 135, 238-247.“

35.16.9 Die bisherigen Nrn. 4.3 und 4.4 werden die Nrn. 4.4 und 4.5.

35.16.10 Die neue Nr. 4.5 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge mit einem Zuwendungsbetrag ab 50 000 € sind dem Obersten Rechnungshof in elektronischer Form (https://formularserver.bayern.de/zuleitungen) zu übermitteln (vgl. auch die jeweils geltenden Haushaltsvollzugsrichtlinien des Freistaates Bayern), soweit er nicht allgemein für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.“

35.16.11 Die Fußnoten 5 bis 8 werden aufgehoben.

35.17 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

35.17.1 Die Angabe „[9]“ wird gestrichen.

35.17.2 Nr. 5.2.7 wird wie folgt geändert:

35.17.2.1 Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

35.17.2.2 Die Angabe „[10]“ wird gestrichen.

35.17.3 Folgende Nrn. 5.2.8 und 5.3 werden angefügt:

„5.2.8 bei Bewilligung von entsprechenden Mitteln die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundes oder der EU.

5.3 Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen, besonders bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden, verlangen, dass die Förderung unter Widerrufsvorbehalt bewilligt wird."

35.17.4 Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

35.18 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

35.18.1 Folgende Nr. 7.1 wird eingefügt:

„7.1 Die Bewilligungsbehörde kann in Zweifelsfällen die Auszahlung der Zuwendung von der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abhängig machen. Dabei kann der Zuwendungsempfänger die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet."

35.18.2 Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.3 werden die Nrn. 7.2 bis 7.4.

35.18.3 In der neuen Nr. 7.2 wird die vorangestellte Angabe „[11]" und in der neuen Nr. 7.2.2 Satz 1 am Ende wird die Angabe „[12]" gestrichen.

35.18.4 Die Fußnoten 11 und 12 werden aufgehoben.

35.18.5 In der neuen Nr. 7.4 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7.2" durch die Angabe „Nr. 7.3" ersetzt.

35.19 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

35.19.1 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

35.19.1.1 In Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[13]" gestrichen.

35.19.1.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Art. 39 BayVwVfG, § 35 SGB X)".

35.19.2 In Nr. 8.4 Satz 2 wird am Ende die Angabe „[14]" durch die Angabe „[3]" ersetzt.

35.19.3 In Nr. 8.5 Satz 1 wird die Angabe „mit 6 v. H." durch die Wörter „mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB" ersetzt.

35.19.4 In Nr. 8.6 Satz 1 werden die Wörter „von 6 v. H. für das Jahr" durch die Wörter „von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich" ersetzt.

35.19.5 In Nr. 8.7 werden die Wörter „von weniger als 50 €" durch die Wörter „von nicht mehr als 100 €" ersetzt.

35.19.6 In Nr. 8.8 wird die Angabe „50 €" durch die Angabe „100 €" ersetzt.

35.19.7 Die bisherige Fußnote 14 wird Fußnote 3.

35.20 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

35.20.1 In Nr. 11.1 Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[15]" gestrichen.

35.20.2 Fußnote 15 wird aufgehoben.

35.21 Nach Nr. 11.4 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. **Erfolgskontrolle**

Auf die sich aus Art. 7 BayHO und die VV Nr. 6 hierzu ergebende Pflicht zur Durchführung einer Erfolgskontrolle von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) seitens der zuständigen obersten Staatsbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen wird ausdrücklich hingewiesen."

35.22 Die bisherigen Nrn. 12 bis 16 werden die Nrn. 13 bis 17.

35.23 Die neue Nr. 13 wird wie folgt geändert:

35.23.1 Die neue Nr. 13.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

35.23.1.1 Die vorangestellte Angabe „[16]" wird gestrichen.

35.23.1.2 Am Ende wird die Angabe „[17]" durch die Angabe „[4]" ersetzt.

35.23.2 Die neue Nr. 13.5.2 wird wie folgt gefasst:

„13.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nrn. 13.4.3 bis 13.4.7,".

35.23.3 In der neuen Nr. 13.6 wird die Angabe „(Nr. 12.5.1)" durch die Angabe „(Nr. 13.5.1)" ersetzt.

35.23.4 In der neuen Nr. 13.6.5 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und den Obersten Rechnungshof (Art. 91 BayHO)" eingefügt.

35.23.5 Fußnote 16 wird aufgehoben.

35.23.6 Die bisherige Fußnote 17 wird Fußnote 4.

35.24 Die neue Nr. 14 wird wie folgt geändert:

35.24.1 Am Ende wird die Angabe „[18]" gestrichen.

35.24.2 Fußnote 18 wird aufgehoben.

35.25 In der neuen Nr. 15 Satz 1 werden die Wörter „Nrn. 1 bis 9 und 12" durch die Wörter „Nrn. 1 bis 9 und 13" ersetzt.

35.26 Die neue Nr. 16 wird wie folgt geändert:

35.26.1 Die neue Nr. 16.1 wird wie folgt gefasst:

„16.1 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Ersetzung der in den Nrn. 1 bis 11 und 13 angeordneten Schriftform ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation

geltenden Vorschriften des BayVwVfG (insbesondere Art. 3a und Art. 37) zulässig. Dazu genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden

- durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
- durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes; bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden muss die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen;
- durch sonstige Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung aufgrund Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwVfG festgelegt werden."

35.26.2 Die neue Nr. 16.2 wird wie folgt geändert:

35.26.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 14" durch die Wörter „Nrn. 1 bis 11 und 13 bis 15" und werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.26.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums" ersetzt.

35.26.3 Die neue Nr. 16.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

35.26.3.1 Die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" werden durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.26.3.2 Am Ende werden die Wörter „Nrn. 1 bis 13 erlassen.[19]" durch die Wörter „Nrn. 1 bis 11 und 13 erlassen.[5]" ersetzt.

35.26.4 Die neue Nr. 16.4 wird wie folgt geändert:

35.26.4.1 Die Angabe „Nrn. 1 bis 14" wird durch die Angabe „Nrn. 1 bis 15" ersetzt.

35.26.4.2 Die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" werden durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.26.5 In der neuen Nr. 16.5 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 15.2 bis 15.4" durch die Angabe „Nrn. 16.2 bis 16.4" ersetzt.

35.26.6 In der neuen Nr. 16.6 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 15.5" durch die Angabe „Nrn. 1 bis 16.5" ersetzt.

35.26.7 Die bisherige Fußnote 19 wird Fußnote 5 und wie folgt gefasst:

„[5] Zu den Verwaltungsvorschriften für einzelne Bereiche gehören auch die auf Grund der Nr. 5.1 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie etwaige besondere Nebenbestimmungen."

35.27 Anlage 1 zu Art. 44 BayHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – wird wie folgt geändert:

35.27.1 Fußnote 2 zu Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„[2] VOB Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3)."

35.27.2 In Fußnote 3 wird die Angabe „BAnz" jeweils durch die Angabe „BAnz." ersetzt.

35.27.3 In den Fußnoten 4 bis 6 wird jeweils die Angabe „AllMBl" durch die Angabe „AllMBl." und wird jeweils die Angabe „StAnz" durch die Angabe „StAnz." ersetzt.

35.27.4 In Nr. 3.3 wird die Angabe „§§ 98 ff. GWB" durch die Angabe „§§ 97 ff. GWB" und werden die Wörter „den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A" durch die Wörter „dem Abschnitt 2 der VOB/A" ersetzt sowie die Wörter „bleiben unberührt" werden gestrichen.

35.27.5 In Nr. 3.7 Satz 1 wird die Angabe „25 000 €" durch die Angabe „50 000 €" ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, Aufträge im Wert von mehr als 500 € (ohne Umsatzsteuer) an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten)."

35.27.6 In Nr. 9.4 werden die Wörter „mit 6 v. H. für das Jahr" durch die Wörter „mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich" ersetzt.

35.27.7 In Nr. 9.5 Satz 1 werden die Wörter „von 6 v. H. für das Jahr" durch die Wörter „von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich" ersetzt.

35.28 Anlage 2 zu Art. 44 BayHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (ANBest-P) – wird wie folgt geändert:

35.28.1 In Nr. 1.2 Satz 3 werden am Ende nach dem Wort „kann“ die Wörter „und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird“ eingefügt.

35.28.2 Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden

- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
- wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).“

35.28.3 Fußnote 3 zu Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„[3] VOB Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3).“

35.28.4 In Nr. 3.3 wird die Angabe „§§ 98 ff. GWB“ durch die Angabe „§§ 97 ff. GWB“ und werden die Wörter „den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A“ durch die Wörter „dem Abschnitt 2 der VOB/A“ ersetzt sowie die Wörter „bleiben unberührt“ werden gestrichen.

35.28.5 In Nr. 3.7 Satz 1 wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „50 000 €“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, Aufträge im Wert von mehr als 500 € (ohne Umsatzsteuer) an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten).“

35.28.6 In der Fußnote 4 zu Nr. 3.2 wird jeweils die Angabe „BAnz“ durch die Angabe „BAnz.“ ersetzt.

35.28.7 In den Fußnoten 5 bis 7 wird jeweils die Angabe „StAnz“ durch die Angabe „StAnz.“ und wird jeweils die Angabe „AllMBl“ durch die Angabe „AllMBl.“ ersetzt.

35.28.8 In Nr. 4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist – soweit verfügt – mit den beschafften Gegenständen gemäß den Bestimmungen der Bewilligung zu verfahren.“

35.28.9 In Nr. 5.5 wird nach dem Wort „Zuwendungszweck“ das Wort „verwendet“ eingefügt.

35.28.10 In Nr. 6.1.4 wird das Wort „Originalbelege“ durch das Wort „Belege“ ersetzt.

35.28.11 In Nr. 8.4 werden die Wörter „mit 6 v. H. für das Jahr“ durch die Wörter „mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.

35.28.12 In Nr. 8.5 Satz 1 werden die Wörter „von 6 v. H. für das Jahr“ durch die Wörter „von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.

35.29 Anlage 3 zu Art. 44 BayHO – Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) – wird wie folgt geändert:

35.29.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

35.29.1.1 Nach der Angabe zu Nr. 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„12. Erfolgskontrolle“.

35.29.1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 12 bis 14 werden die Angaben zu den Nrn. 13 bis 15.

35.29.1.3 In den Angaben zu den Anlagen werden die Wörter „Einschlägig ist ferner: Anlage 4 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (BayZBau)“ gestrichen.

35.29.2 In Nr. 1.1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „zur Projektförderung“ eingefügt.

35.29.3 Die Nrn. 1.3 bis 1.3.3 werden durch die folgende Nr. 1.3 ersetzt:

„1.3 Die Nrn. 1.3 bis 1.3.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 sind entsprechend anzuwenden.“

35.29.4 Fußnote 1 zu der bisherigen Nr. 1.3.1 Satz 2 wird aufgehoben.

35.29.5 Nr. 2.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

35.29.5.1 In Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „[2]“ gestrichen.

35.29.5.2 Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Im Hinblick auf die Eigenart der Festbetragsfinanzierung, nach der Minderausgaben des Zuwendungsempfängers nicht dem Zuwendungsgeber zugutekommen, kommt diese Finanzierungsart grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung mit nicht bestimmbaren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.“

35.29.5.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

35.29.5.4 Fußnote 2 wird aufgehoben.

35.29.6 In Nr. 2.4 Satz 2 werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.

35.29.7 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

35.29.7.1 Am Ende wird die Angabe „[3]“ gestrichen.

35.29.7.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind aus den zuwendungsfähigen Ausgaben solche Ausgaben auszuklammern, die von Gesetzes wegen ein Dritter zu tragen hat.“

35.29.7.3 Fußnote 3 wird aufgehoben.

35.29.8 In Nr. 3.1 Satz 4 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“

und die Wörter „Staatsministeriums des Innern“ durch die Wörter „Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.

35.29.9 In Nr. 3.2.1 Satz 1 werden die Wörter „bei Projektförderung (VV Nr. 2.1 zu Art. 23)“ durch die Wörter „eine genaue Projektbeschreibung,“ ersetzt und am Ende nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „(Nr. 8 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO)“ eingefügt.

35.29.10 In Nr. 3.2.2.1 werden die Wörter „Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)“ durch die Wörter „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsvorlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ ersetzt.

35.29.11 In Nr. 3.2.3 Satz 1 werden am Ende nach dem Wort „ist“ die Wörter „(Nr. 9 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO)“ eingefügt.

35.29.12 Nr. 3.4 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3.5 und 3.6 werden die Nrn. 3.4 und 3.5.

35.29.13 Die neue Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Soweit das Bayerische Subventionsgesetz ausnahmsweise zu beachten ist, ist VV Nr. 3.4 zu Art. 44 BayHO anzuwenden.“

35.29.14 In Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[4]“ gestrichen und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

35.29.14.1 In Nr. 4.2 wird die vorangestellte Angabe „[5]“ und in Nr. 4.2.2 wird am Ende die Angabe „[6]“ gestrichen.

35.29.15 Nr. 4.2.3 wird wie folgt gefasst:

„4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – regelmäßig die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie ggf. nach Ablauf dieses Zeitraums mit den Gegenständen zu verfahren ist,“.

35.29.16 Die Fußnoten 4 bis 7 werden aufgehoben.

35.29.17 In Nr. 4.2.4 Halbsatz 2 wird das Wort „Projektförderung“ gestrichen.

35.29.18 Nr. 4.2.5 wird wie folgt gefasst:

„4.2.5 den Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,“

35.29.19 Die bisherige Nr. 4.2.8 wird Nr. 4.2.7; der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

35.29.20 Nach der neuen Nr. 4.2.7 werden folgende Nrn. 4.2.8 und 4.3 eingefügt:

„4.2.8 soweit der Zuwendungsempfänger eine geförderte Maßnahme nicht selbst ausführt, sondern die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten möchte, eine Weiterleitungsgenehmigung nach Nr. 13.

4.3 Die Zuwendung kann in begründeten Ausnahmefällen oder wenn dies in den Förderrichtlinien vorgesehen ist unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung bewilligt werden. Diese vorläufige Bewilligung ist unverzüglich durch einen Schlussbescheid zu ersetzen, wenn der die Vorläufigkeit rechtfertigende, sachliche Grund nicht mehr besteht[1].“

35.29.21 Folgende Fußnote 1 wird eingefügt:

„[1] vgl. bspw. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7/09 –, BVerwGE 135, 238-247.“

35.29.22 Die bisherigen Nrn. 4.3 und 4.4 werden die Nrn. 4.4 und 4.5.

35.29.23 Die neue Nr. 4.5 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge mit einem Zuwendungsbetrag ab 50 000 € sind dem Obersten Rechnungshof in elektronischer Form (https://formularserver.bayern.de/zuleitungen) zu übermitteln (vgl. auch die jeweils geltenden Haushaltsvollzugsrichtlinien des Freistaates Bayern), soweit er nicht allgemein für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.“

35.29.24 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

35.29.24.1 Am Ende wird die Angabe „[8]“ gestrichen.

35.29.24.2 In Nr. 5.2.2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5.2.3 wird angefügt:

„5.2.3 bei Bewilligung von entsprechenden Mitteln die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundes oder der EU.“

35.29.24.3 Fußnote 8 wird aufgehoben.

35.29.25 In Nr. 6.2.2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ und die Wörter „Staatsministeriums des Innern“ durch die Wörter „Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.

35.29.26 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

35.29.26.1 Folgende Nr. 7.1 wird eingefügt:

„7.1 Die Bewilligungsbehörde kann in Zweifelsfällen die Auszahlung der Zuwendung von der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abhängig machen. Dabei kann der Zuwendungsempfänger die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbei-

führen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet."

35.29.26.2 Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.3 werden die Nrn. 7.2 bis 7.4.

35.29.26.3 In der neuen Nr. 7.2 Abs. 1 Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[9]" gestrichen.

35.29.26.4 Fußnote 9 wird aufgehoben.

35.29.26.5 In der neuen Nr. 7.4 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7.2" durch die Angabe „Nr. 7.3" ersetzt.

35.29.27 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

35.29.27.1 In Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[10]" gestrichen.

35.29.27.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Art. 39 BayVwVfG, § 35 SGB X)".

35.29.27.3 Fußnote 10 wird aufgehoben.

35.29.28 Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:

35.29.28.1 In Satz 2 wird am Ende die Angabe „[11]" durch die Angabe „[2]" ersetzt.

35.29.28.2 Die bisherige Fußnote 11 wird Fußnote 2.

35.29.29 In Nr. 8.5 Satz 1 wird die Angabe „mit 6 v. H." durch die Wörter „mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB" ersetzt.

35.29.30 In Nr. 8.6 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 6 v. H. für das Jahr" durch die Wörter „in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich" ersetzt.

35.29.31 In Nr. 8.7 Satz 1 werden in der ersten Zeile, zweite Spalte der Tabelle die Wörter „10 v. H. der Zuwendung," durch die Wörter „10 v. H. der Zuwendung, mindestens jedoch 100 €," ersetzt.

35.29.32 Nr. 8.8 wird wie folgt gefasst:

„8.8 Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch 500 € übersteigt."

35.29.33 In Nr. 11.1 Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „[12]" gestrichen.

35.29.34 Die Fußnote 12 wird aufgehoben.

35.29.35 In Nr. 11.5 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" und die Wörter „Staatsministerium des Innern" durch die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr" ersetzt.

35.29.36 Nach Nr. 11.5 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. **Erfolgskontrolle**

Auf die sich aus Art. 7 BayHO und die VV Nr. 6 hierzu ergebende Pflicht zur Durchführung einer Erfolgskontrolle von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) seitens der zuständigen obersten Staatsbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen wird ausdrücklich hingewiesen."

35.29.37 Die bisherigen Nrn. 12 bis 12.2 werden die Nrn. 13 bis 13.2.

35.29.38 Die bisherige Nr. 12.3 und der folgende Wortlaut „Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form" werden aufgehoben; die bisherigen Nrn. 12.4 bis 12.5 werden die Nrn. 13.3 bis 13.4 und die bisherigen Nrn. 13 bis 14.5 werden die Nrn. 14 bis 15.5.

35.29.39 Die neue Nr. 13.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

35.29.39.1 Die vorangestellte Angabe „[13]" wird gestrichen.

35.29.39.2 Die bisherige Angabe „[14]" am Ende wird Angabe „[3]".

35.29.39.3 Fußnote 13 wird aufgehoben.

35.29.39.4 Die bisherige Fußnote 14 wird Fußnote 3.

35.29.40 In der neuen Nr. 13.3.8 werden vor dem Wort „auszubedingen" die Wörter „sowie für den Obersten Rechnungshof (Art. 91 BayHO)" eingefügt.

35.29.41 In der neuen Nr. 14 Satz 1 werden die Wörter „Nrn. 1 bis 9 und 12" durch die Wörter „Nrn. 1 bis 9 und 13" ersetzt.

35.29.42 Die neue Nr. 15.1 wird wie folgt gefasst:

„15.1 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Ersetzung der in den Nrn. 1 bis 11 und 13 angeordneten Schriftform ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des BayVwVfG (insbesondere Art. 3a und Art. 37) zulässig.

Dazu genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden

- durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes; bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden muss die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen;
- durch sonstige Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung aufgrund Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwVfG festgelegt werden.

Unabhängig davon ist auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach BYBN mit folgenden Maßgaben ausreichend:

- personenbezogenes Zertifikat (d.h. Absender persönlich ermittelbar),
- Signierung der E-Mail und – sofern Anlagen übermittelt werden – Signierung auch der Anlagen,
- sichere Archivierung der elektronischen Dokumente über den selben Aufbewahrungszeitraum wie Papierdokumente (bei längeren Zeiträumen ggf. Zwischensignatur),
- einheitliches Datenformat, das von den Behörden mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium abzustimmen ist."

35.29.43 Die neue Nr. 15.2 wird wie folgt geändert:

35.29.43.1 In Satz 1 werden die Angabe „Nrn. 1 bis 13" durch die Angabe „Nrn. 1 bis 11 und 13 bis 14" und die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.29.43.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums" ersetzt.

35.29.44 Die neue Nr. 15.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

35.29.44.1 Die vorangestellte Angabe „[15]" wird gestrichen.

35.29.44.2 Die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" werden durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.29.44.3 Am Ende werden die Wörter „Nr. 1 bis 12 erlassen." durch die Wörter „Nr. 1 bis 11 und 13 erlassen.[4]" ersetzt.

35.29.44.4 Die bisherige Fußnote 15 wird Fußnote 4 und wie folgt gefasst:

„[4] Zu den Verwaltungsvorschriften für einzelne Bereiche gehören auch die auf Grund der Nr. 5.1 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie etwaige besondere Nebenbestimmungen."

35.29.45 In der neuen Nr. 15.4 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.29.46 In der neuen Nr. 15.5 wird die Angabe „Nrn. 14.2 bis 14.4" durch die Angabe „Nrn. 15.2 bis 15.4" ersetzt.

35.30 Anlage 3a zu Art. 44 BayHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – wird wie folgt geändert:

35.30.1 In Nr. 1.2 Satz 3 werden am Ende nach dem Wort „kann" die Wörter „und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird" eingefügt.

35.30.2 Die Nrn. 1.4 bis 1.4.2 werden durch die folgende Nr. 1.4 ersetzt:

„1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend."

35.30.3 Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden

- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
- wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid)."

35.30.4 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

35.30.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern" durch die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr" und die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.30.4.2 In Satz 2 wird die Angabe „§§ 98 ff. GWB" durch die Angabe „§§ 97 ff. GWB" und werden die Wörter „den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A" durch die Wörter „dem Abschnitt 2 der VOB/A" sowie die Wörter „bleiben unberührt" durch die Wörter „sind zu beachten" ersetzt.

35.30.5 In Nr. 6.3.3.4 wird der Aufzählungspunkt 4 wie folgt gefasst:

„● Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)".

35.30.6 In Nr. 8.4 werden die Wörter „mit 6 v. H. für das Jahr" durch die Wörter „mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich" ersetzt.

35.30.7 In Nr. 8.5 Satz 1 werden die Wörter „von 6 v. H. für das Jahr" durch die Wörter „von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich" ersetzt.

35.31 In der Anlage 4 zu Art. 44 BayHO – Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau) – werden in Nr. 1.3 die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium" ersetzt.

35.32 In der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO werden in Nr. 1 die Wörter „Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)“ durch die Wörter „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsvorlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ ersetzt.

35.33 In der Anlage 4 b zu Art. 44 BayHO – Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – wird in Nr. 2.2.3.4 der Aufzählungspunkt 4 wie folgt gefasst:

„● Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)“.

35.34 In den Mustern 1a, 1b, 3, 4 und 4a zu Art. 44 BayHO wird jeweils in Nr. 1 der Klammerzusatz nach dem Wort „Bankverbindung“ wie folgt gefasst:

„(IBAN, Geldinstitut)“.

35.35 Im Muster 1a zu Art. 44 BayHO werden in Nr. 8 die Wörter „Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns“ durch die Wörter „Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn“ ersetzt.

35.36 Im Muster 2 zu Art. 44 BayHO wird Nr. 1.2 wie folgt geändert:

35.36.1 In der Zeile „nachrichtlich: Mindesthöhe der Zuführung (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV)“ wird die Angabe „– vgl. Nr. 6.2.1/Sp. 2“ durch die Angabe „– vgl. Nr. 4.2/Sp. 2“ ersetzt.

35.36.2 In der Zeile Baumaßnahmen wird die Angabe „(Gr. 94)“ durch die Angabe „(Gr. 94, 95, 96)“ ersetzt.

35.37 Muster 5 zu Art. 44 BayHO wird wie folgt geändert:

35.37.1 Seite 1 wird wie folgt geändert:

35.37.1.1 Am Beginn werden bei den Auswahlkästen die Klammerzusätze hinter den Wörtern „Kostenschätzung[1] analog DIN 276“ sowie „Kostenfeststellung[1] analog DIN 276“ jeweils wie folgt gefasst:

„(Ausgabe 2008)“.

35.37.1.2 Im Abschnitt „Objektdaten:“ wird in der dritten Spalte der Tabelle das Wort „Hauptnutzfläche[2]“ durch die Angabe „Nutzflächen 1-6 (NF 1-6)[2]“ ersetzt.

35.37.1.3 In der Fußnote 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Stand 2005)“.

35.37.2 In der Fußnote 5 Satz 2 werden die Wörter „Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR auf S. 3 dieses Musters“ durch die Wörter „Finanzausgleich (FAZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FAZR auf S. 3 dieses Musters“ ersetzt.

35.37.3 Seite 3 wird wie folgt geändert:

35.37.3.1 In der ersten Überschrift wird die Angabe **„FA-ZR“** durch die Angabe **„FAZR“** ersetzt.

35.37.3.2 In der Kostengruppe 200 wird in Spalte 3 (nicht zuweisungsfähig) folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Übergangsmaßnahmen (250)“.

35.37.3.3 In der Kostengruppe 500 wird in Spalte 3 das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

35.37.3.4 Kostengruppe 600 wird wie folgt geändert:

35.37.3.4.1 In Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 5.2.1.2 FA-ZR[6]“ durch die Angabe „Nr. 5.2.1.2 FAZR[6]“ ersetzt.

35.37.3.4.2 In Spalte 3 wird die Angabe „(Nr. 8.3.2 FA-ZR)[7]“ durch die Angabe „(Nr. 8.3.2 FAZR)[7]“ ersetzt.

35.37.3.5 Kostengruppe 700 wird wie folgt geändert:

35.37.3.5.1 In Spalte 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ und wird die Angabe „Nr. 5.2.1.2 FA-ZR“ durch die Angabe „Nr. 5.2.1.2 FAZR“ ersetzt.

35.37.3.5.2 In Spalte 3 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

35.37.3.6 In der Fußnote 6 Satz 1 und 2 einleitender Wortlaut und Spiegelstrich 1 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

35.37.3.7 In der Fußnote 7 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

36. Die VV zu Art. 45 (Sachliche und zeitliche Bindung) werden wie folgt geändert:

36.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 45 BayHO wird wie folgt geändert:

36.1.1 In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

36.1.2 In Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

36.2 In VV Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1.2“ durch die Angabe „VV Nr. 1.2“ ersetzt.

36.3 In VV Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

36.3.1 Im Halbsatz 1 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

36.3.2 Im Halbsatz 2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

36.4 Es wird folgende VV Nr. 4 eingefügt:

„4. Bildung von Ausgaberesten“.

36.5 Es wird folgende VV Nr. 5 eingefügt:

„5. Übertragung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten“.

36.6 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

36.6.1 In Satz 1 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

36.6.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

36.6.3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere wird in der jährlichen Bekanntmachung zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung geregelt.“

36.7 In Nrn. 5.2 und 5.3 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

36.8 In Nrn. 5.4 und 5.5 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

36.9 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

36.9.1 In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 1.4“ ersetzt.

36.9.2 In Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „VV Nr.“ ersetzt.

36.9.3 In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

36.10 In Nr. 7 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „VV Nr.“ ersetzt.

37. Die VV zu Art. 46 (Deckungsfähigkeit) werden wie folgt geändert:

37.1 Nach der Gesetzeswiedergabe des Art. 46 BayHO wird im Klammerzusatz die Angabe „45 (1)“ durch die Angabe „45 Abs. 1“ ersetzt.

37.2 Im Satz 1 Halbsatz 2 der VV wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 2.6 zu Art. 37“ durch die Angabe „VV Nr. 2.6 zu Art. 37“ ersetzt.

38. In VV zu Art. 47 (Wegfall- und Umwandlungsvermerke) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 47 BayHO Abs. 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) [1]Ist eine Planstelle ohne nähere Angaben als künftig wegfallend bezeichnet (kw-Vermerk), darf die nächste frei werdende Planstelle derselben oder niedrigeren Wertigkeit innerhalb derselben Fachlaufbahn bzw. die nächste frei werdende vergleichbare Stelle für Arbeitnehmer nicht wieder besetzt werden. [2]Ist der kw-Vermerk an einer höher wertigen Stelle oder vergleichbaren anderen Stelle als der gemäß Satz 1 gesperrten Stelle ausgebracht, tritt an Stelle des kw-Vermerks der Vermerk „künftig umzuwandeln“ und zwar in die Qualität der gemäß Satz 1 gesperrten Stelle. [3]Zur Realisierung von in den Stellenplänen ausgebrachten kw-Vermerken sollen die rechtlich zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten genutzt werden. [4]Führt das Verfahren gemäß Sätze 1 und 2 zu einem nicht sachgerechten Ergebnis, kann das für Finanzen zuständige Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachlaufbahn im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.“

39. Die VV zu Art. 48 (Einstellung und Versetzung von Beamten) werden wie folgt geändert:

39.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 48 BayHO werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** jeweils durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

39.2 In VV Nr. 1 Satz 2, Nrn. 1.2, 1.3 und 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

39.3 In VV Nr. 1.2 wird die Angabe „GVBl“ durch die Angabe „GVBl.“ ersetzt.

40. Die VV zu Art. 49 (Einweisung in eine Planstelle) werden wie folgt geändert:

40.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 49 BayHO wird wie folgt gefasst:

„Art. 49
Einweisung in eine Planstelle

(1) [1]Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. [2]Hat ein Beamter gleichzeitig mehrere Hauptämter mit Anspruch auf Bezüge inne, richtet sich die Einweisung in die Planstelle nach dem Hauptamt, für das die Bezüge gewährt werden. [3]Für jedes weitere Hauptamt, für das keine Bezüge gewährt werden, ist der Beamte zusätzlich in eine Planstelle oder in eine Leerstelle einzuweisen. [4]Die Einweisung in eine Planstelle oder eine Leerstelle gemäß Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn das weitere Hauptamt vom selben Dienstherrn verliehen wurde.

(2) [1]Planstellen und andere Stellen können mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. [2]Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und anderen Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. [3]Die Summe der Gehaltsbruchteile, die aus einer Stelle gezahlt werden, darf höchstens 1,0 betragen.“

40.2 VV Nr. 1.6 wird wie folgt geändert:

40.2.1 In Satz 2 werden die Wörter „durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

40.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

40.3 In VV Nr. 1.10 Satz 3 und Nr. 2.3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

40.4 In VV Nr. 4.1.2 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

40.5 In VV Nr. 4.1.4 Abs. 1 wird die Angabe „Nrn. 4.1 und 5.1“ durch die Angabe „VV Nrn. 4.1 und 5.1“ ersetzt.

40.6 VV Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

40.6.1 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

40.6.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

40.6.1.1.1 In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen und werden die Wörter „das Stellengehalt der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

40.6.1.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewirtschaftung der Planstellen sind diese Verwendung sowie der Tatbestand der Abordnung zu dokumentieren.“;

40.6.1.2 In Abs. 2 Satz am Ende wird die Angabe „(vgl. Nr. 6 zu Art. 17 und Nr. 3.1 zu Art. 50)“ durch die Angabe „(vgl. VV Nr. 6 zu Art. 17 und VV Nr. 3.1 zu Art. 50)“ ersetzt.

40.6.2 Im Satz am Ende wird die Angabe „Nr. 2 zu Art. 50“ durch die Angabe „VV Nr. 2 zu Art. 50“ ersetzt.

40.7 VV Nr. 5 wird wie folgt geändert:

40.7.1 In Nr. 5.1.1 wird die Angabe „(vgl. Nr. 5.1 Abs. 2 zu Art. 17)“ durch die Angabe „(vgl. VV Nr. 5.1 Abs. 2 zu Art. 17)“ ersetzt.

40.7.2 Nach der Nr. 5.2.2 wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:

„5.3 Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Richter sowie Ersatzstellen sind in den Nachweisungen zur Stellenüberwachung und in den Aufzeichnungen über Stellenbesetzung von den übrigen Stellen getrennt auszuweisen.“

40.7.3 Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.4; die Angabe „nach Nrn. 5.1 und 5.2“ wird durch die Wörter „und Nachweisungen“ ersetzt.

41. Die VV zu Art. 50 (Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen) werden wie folgt geändert:

41.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 50 BayHO wird wie folgt gefasst:

„Art. 50
Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen

(1) [1]Mittel und Planstellen dürfen mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen oder wenn in einer Verwaltung ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht; innerhalb desselben Einzelplans dürfen auch Stellenumsetzungen vorgenommen werden, wenn dadurch Versetzungen in den Ruhestand im Sinn des § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamtStG vermieden werden können. [2]Geht der Personalbedarf in einer Verwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung zurück, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stellen mit dem Vermerk künftig wegfallend zu versehen sind. [3]Im Rahmen der Stellenumsetzungen kann das für Finanzen zuständige Staatsministerium Stellenzahlen, -wertigkeiten und Amtsbezeichnungen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags kostenneutral ändern. [4]Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) [1]Über die Zahlung der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Abordnungen, Versetzungen und Zuweisungen und ihren rechnungsmäßigen Nachweis erläßt das für Finanzen zuständige Staatsministerium nähere Bestimmungen. [2]Bezüge im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind die Besoldung der Beamten (Art. 2 BayBesG) sowie die Entgelte und vergleichbaren finanziellen Aufwendungen des Staates für Arbeitnehmer einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Arbeitgeberaufwendungen zur Zusatzversorgung.

(3) [1]Wird ein Beamter für mindestens ein Jahr unter Fortfall der Bezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein vordringliches Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann das für Finanzen zuständige Staatsministerium eine Leerstelle schaffen. [2]Für einen Beamten, der für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung gemäß Art. 89, 90 BayBG oder § 12 Urlaubsverordnung unter Fortfall der Bezüge beurlaubt wird, gilt eine Leerstelle seiner Besoldungsgruppe als ausgebracht, sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung steht. [3]Satz 2 gilt bei den übrigen Fällen einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge entsprechend für Stellen der BesGr A 3 bis A 15, BesGr W 1 und W 2 sowie BesGr R 1. [4]Über den weiteren Verbleib

der Leerstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(4) Die für die Stellenbewirtschaftung zuständige Stelle hat dafür Sorge zu tragen, daß für Beamte, die nach einer Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung wieder im Dienst des Staates verwendet werden oder die von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren, eine geeignete freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

(5) [1]Wird ein auf einer Leerstelle geführter Beamter wieder im Dienst des Staates verwendet, so ist er in eine zur Verrechnung seiner Bezüge geeignete freie besetzbare Planstelle seiner Verwaltung einzuweisen. [2]Bis zu dieser Einweisung ist der Beamte auf einer freien besetzbaren Planstelle einer um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigeren Besoldungsgruppe zu führen. [3]Wenn eine solche Planstelle nicht frei ist oder wird und eine Versetzung zumutbar ist, ist der Beamte in eine Planstelle einer anderen Verwaltung seines Einzelplans einzuweisen. [4]Handelt es sich bei der durch die Einweisung freiwerdenden Leerstelle um eine nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. [5]Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. [6]Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans einzusparen; das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Das für Finanzen zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, die Wertigkeiten von Leerstellen anzupassen.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für andere Stellen als Planstellen sowie für Arbeitnehmer in gleich gelagerten Fällen entsprechend.“

41.2 In VV Nr. 1.2 Satz 1 wird die Angabe „(vgl. Nr. 1 zu Art. 47)“ durch die Angabe „(vgl. VV Nr. 1 zu Art. 47)“ ersetzt.

41.3 In VV Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4.2 zu Art. 49“ durch die Angabe „VV Nr. 4.2 zu Art. 49“ ersetzt.

41.4 In VV Nr. 3.7 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

41.5 VV Nr. 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Bei der Anwendung des Art. 50 Abs. 5 Satz 3 (einer anderen Verwaltung seines Einzelplans) und des Art. 50 Abs. 5 Satz 6 (Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans) kann mit Zustimmung des jeweiligen Ressorts anstelle seines bzw. des entsprechenden Einzelplans auch ein anderer Einzelplan treten.“

41.6 Die Anlage zu den VV zu Art. 50 BayHO (VANBest) wird wie folgt geändert:

41.6.1 Der Nr. 6.7 wird folgender Satz angefügt:

„Dies bedeutet, dass in der Regel für den finanziellen Ausgleich in der sogenannten Arbeitsphase die dem tatsächlichen Arbeitsumfang des abgeordneten Bediensteten (z. B. 100 % Dienstleistung im Blockmodell) entsprechenden Bezüge zu Grunde zu legen sind.“

41.6.2 In Nr. 6.8 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

41.6.3 In Nr. 9.1 Satz 2 und Nr. 9.2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.

41.6.4 Nr. 11.3 wird aufgehoben.

41.6.5 In Nr. 13 wird die Angabe „11.3 sowie Nr.“ gestrichen.

41.6.6 Der Nr. 14.2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums.“

41.6.7 In Nr. 15.2 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

41.6.8 Vor dem Abschnitt VIII (Schlussbestimmungen, Übergangsregelungen) wird folgende Nr. 16 eingefügt:

„**16. Zuweisung (§ 20 BeamtStG) von Beamten und Richtern**

Bei Zuweisungen gelten die Nrn. 14.1 bis 14.3 entsprechend.“

41.6.9 Die bisherigen Nrn. 16 bis 17.2 des Abschnitts VIII werden die Nrn. 17 bis 18.2.

42. Nr. 2 der VV zu Art. 51 (Besondere Personalausgaben) wird wie folgt geändert:

42.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

42.1.1 Die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ werden durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministeriums“ ersetzt.

42.1.2 Im Klammerzusatz werden die Wörter „vom 1. September 1971, FMBl S. 402“ gestrichen.

42.2 In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministeriums“ ersetzt.

43. Die VV zu Art. 52 (Nutzungen und Sachbezüge) werden wie folgt geändert:

43.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 52 BayHO werden in Satz 3 die Wörter **„Staatsministe-**

rium der Finanzen“ durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

43.2 In den VV werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

44. Die VV zu Art. 54 (Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben) werden wie folgt geändert:

44.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 54 BayHO Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

44.2 In VV Nrn. 1.1 und 1.2 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

44.3 In VV Nr. 1.1 wird die Angabe „Nr. 1.6“ durch die Angabe „VV Nr. 1.6“ ersetzt.

44.4 VV Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

44.4.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1.5 zu Art. 24“ durch die Angabe „VV Nr. 1.5 zu Art. 24“ ersetzt.

44.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

44.5 VV Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

44.5.1 In Satz 1 werden die Angabe „– RL-Bau 2011 –“ durch die Angabe „– RLBau 2011 –“ und die Angabe „AllMBl“ durch die Angabe „AllMBl.“ ersetzt.

44.5.2 In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1.4 zu Art. 24“ durch die Angabe „VV Nr. 1.4 zu Art. 24“ ersetzt.

45. Die VV zu Art. 55 (Öffentliche Ausschreibung, Verträge) werden wie folgt geändert:

45.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 55 BayHO werden in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

45.2 VV Nr. 2.1.6 wird wie folgt gefasst:

„2.1.6 IT-Richtlinien für die bayerische Staatsverwaltung – Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) – BayITR-08.“

46. Die VV zu Art. 56 (Vorleistungen) werden wie folgt geändert:

46.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 56 BayHO werden in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

46.2 In VV Nr. 4 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „VV Nr.“ ersetzt.

47. In der VV zu Art. 57 (Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes) wird in Nr. 3.1 Buchst. b die Angabe „1 250 €“ durch die Angabe „1 750 €“ ersetzt.

48. Die VV zu Art. 58 (Änderung von Verträgen, Vergleiche) werden wie folgt geändert:

48.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 58 BayHO werden in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

48.2 In VV Nr. 1.1 Halbsatz 2 wird die Angabe „z. B. aus § 242 BGB“ durch die Angabe „z. B. aus § 313 BGB“ ersetzt.

48.3 In VV Nrn. 1.4, 1.8.2 und 2.2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

48.4 In VV Nr. 1.7 wird die Angabe „Nr. 4.8 zu Art. 59“ durch die Angabe „VV Nr. 4.8 zu Art. 59“ ersetzt.

48.5 VV Nr. 2.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter Art. 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung (InsO) sowie gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der InsO.“

48.6 In Nr. 2.3 Satz 2 wird die Angabe „FMBl“ durch die Angabe „FMBl.“ ersetzt.

48.7 In VV Nr. 3.1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 4.1 zu Art. 59“ durch die Angabe „VV Nr. 4.1 zu Art. 59“ ersetzt.

48.8 In VV Nr. 3.2 wird die Angabe „Nr. 4.6 zu Art. 59“ durch die Angabe „VV Nr. 4.6 zu Art. 59“ ersetzt.

49. Die VV zu Art. 59 (Veränderung von Ansprüchen) werden wie folgt geändert:

49.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 59 BayHO werden in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

49.2 VV Nr. 3.5 wird wie folgt gefasst:

„3.5 Geleistete Beträge können ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass

a) im Zeitpunkt der Zahlung oder

b) innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist,

vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten. Die Nrn. 3.2, 3.3, 3.4 und 4.7 sind entsprechend anzuwenden."

49.3 In Nr. 4, Nr. 4.5, Nr. 4.6 Halbsatz 2 und Nr. 6.4.2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums" ersetzt.

49.4 In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

49.5 Die Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO wird wie folgt geändert:

49.5.1 Nr. 1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

49.5.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „5 €" durch die Angabe „zehn €" ersetzt.

49.5.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „5 €" durch die Angabe „zehn €" und die Angabe „25 €" wird durch die Angabe „36 €" ersetzt.

49.5.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

49.5.2 In Nr. 1.2 und Nr. 2.2 wird jeweils die Angabe „3 €" durch die Angabe „fünf €" ersetzt.

49.5.3 In Nr. 2.1 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „5 €" durch die Angabe „zehn €" ersetzt.

49.5.4 In Nr. 3.1 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „25 €" durch die Angabe „36 €" ersetzt.

50. Die VV zu Art. 60 (Vorschüsse, Verwahrungen) werden wie folgt geändert:

50.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 60 BayHO werden in Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen"** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums"** ersetzt.

50.2 Nach der Gesetzeswiedergabe des Art. 60 BayHO wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 13 Abs. 3 Nr. 1, Art. 18 Abs. 3 Nr. 2, Art. 89 Abs. 1 Nr. 3.)".

50.3 In VV Nr. 2.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Zahlstellenvorschüsse, Handvorschüsse, Wechselgeldvorschüsse, Gehaltsvorschüsse, aus Vorschuss finanzierte Abschlagszahlungen für Bezügeempfänger sowie aus Vorschuss ersetzte Bezügeüberzahlungen."

50.4 VV Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

50.4.1 Im Abs. 2 Spiegelstrich 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„– aufgrund der Rückzahlung nicht aufrechenbarer Abschlagszahlungen oder Bezügeüberzahlungen von Bezügeempfängern."

50.4.2 Im Satz am Ende werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

51. Die VV zu Art. 61 BayHO (Interne Verrechnungen) werden wie folgt geändert:

51.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 61 BayHO wird Abs. 1 wie folgt geändert:

51.1.1 Die erste Nennung der Wörter **„Staatsministerium der Finanzen"** werden durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium"** ersetzt.

51.1.2 Die zweite Nennung der Wörter **„Staatsministerium der Finanzen"** werden durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium"** ersetzt.

51.2 VV Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

51.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

51.2.1.1 In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „entbehrlich" die Angabe „[1]" eingefügt.

51.2.1.2 In Halbsatz 2 wird das Wort „treten*" durch das Wort „treten[2]" ersetzt.

51.2.2 Im Satz am Ende wird die Angabe „Nr. 1.1 zu Art. 63" durch die Angabe „VV Nr. 1.1 zu Art. 63" ersetzt.

51.3 Die bisherige Fußnote * wird Fußnote 1.

51.4 Es wird folgende Fußnote 2 angefügt:

„[2] Auf die dazu geschaffene Plattform „entbehrliche Gegenstände online" (eGon) im Bayerischen Behördennetz (http://egon.bybn.de) wird hingewiesen."

51.5 In Nr. 2.2.2 Absatz 2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

52. VV zu Art. 62 (Kassenverstärkungsrücklage) werden wie folgt geändert:

52.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 62 BayHO wird wie folgt gefasst:

„Art. 62
Kassenverstärkungsrücklage

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (Art. 18 Abs. 3 Nr. 2) soll eine Kassenverstärkungsrücklage angesammelt werden.“

52.2 Der Klammerzusatz nach der Gesetzeswiedergabe wird wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 18 Abs. 2 Nr. 2, Art. 43 Abs. 2.)“.

53. Die VV zu Art. 63 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) werden wie folgt geändert:

53.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 63 BayHO werden in Abs. 4 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

53.2 In VV Nr. 1.7 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

53.3 In VV Nr. 1.7.1 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ und wird die Angabe „2 500 €“ durch die Angabe „3 500 €“ ersetzt.

53.4 In VV Nr. 1.7.2 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ und wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „35 000 €“ ersetzt.

53.5 In VV Nr. 1.8 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

53.6 VV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

53.6.1 Die Angabe „2 500 €“ wird durch die Angabe „3 500 €“ und die Angabe „25 000 €“ wird durch die Angabe „35 000 €“ ersetzt.

53.6.2 Folgende Sätze werden angefügt:

„Zur Überlassung einer vom Freistaat Bayern entwickelten oder in seinem Auftrag erstellten EDV-Software wird auf Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 (gilt unbefristet) hingewiesen. Die geforderte Gegenseitigkeit ist gewährleistet, wenn die beteiligte Körperschaft eine entsprechende Bestimmung in ihrem Haushaltsgesetz oder ihrer Haushaltssatzung aufgenommen hat oder eine verbindliche Erklärung hierzu abgibt. Die erforderliche Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums gilt allgemein als erteilt, soweit der Wert der abzugebenden Software 100 000 € nicht übersteigt und kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.“

54. VV zu Art. 64 (Grundstücke) werden wie folgt geändert:

54.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 64 BayHO wird wie folgt geändert:

54.1.1 In Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

54.1.2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beim Erwerb von Grundstücken können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm ermächtigten Dienststelle Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen der Art. 18 Abs. 3 und 38 Abs. 1 übernommen werden.“

54.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 81 der Verfassung; Art. 63 BayHO sowie Grundstocksbekanntmachung – GrstBek.)“.

54.3 In VV Nr. 3.2.3.3 Satz 2, Nr. 3.3.6 Satz 2, Nr. 4.2 Satz 2, Nr. 4.2.2 Satz 1, Nr. 6.5 Satz 2, Nr. 6.6 Satz 2, Nr. 7.3 Satz 3, Nr. 7.4 Satz 2 und Nr. 8.2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

54.4 In VV Nr. 3.2.3.4 Satz 3, Nr. 6.3 Satz 2, Nr. 6.5 Satz 1, Nr. 7.6 Satz 4 und Nr. 8.5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

54.5 In VV Nr. 3.3.4 Satz 2 und Nr. 6.2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

54.6 In VV Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 9a Haushaltsgesetz - HG - 2005/2006 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes - NHG - 2006“ durch die Wörter „Das IMBY-Gesetz“ ersetzt.

54.7 Die Fußnote 1 der Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„[1] vgl. Art. 2 IMBYG“.

54.8 Die Fußnote 2 der Nr. 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„[2] vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 4 IMBYG“.

54.9 Der VV Nr. 3.2.3.2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erstattung der Bewirtschaftungskosten durch die mitnutzende Dienststelle gilt VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 BayHO.“

54.10 VV Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

54.10.1 In Satz 1 wird am Ende die Angabe „[1]“ durch die Angabe „[4]“ ersetzt.

54.10.2 In Satz 2 wird am Ende die Angabe „[2]“ durch die Angabe „[5]“ ersetzt.

54.10.3 In Nr. 4.2.1 wird am Ende die Angabe „[3]“ durch die Angabe „[6]“ ersetzt.

54.10.4 Die Fußnoten 1 bis 3 werden die Fußnoten 4 bis 6 und wie folgt gefasst:

„[4] vgl. Art. 2 IMBYG

[5] vgl. Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken in der jeweils geltenden Fassung

[6] vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 5 IMBYG, das FMS vom 19. Dezember 2007 (Az.: 43 – VV 2000 – 15 – 48 288/07) und das FMS vom 16. Januar 2008 (Az.: 43 – VV 2000 – 15 – 1989/08)“.

54.11 VV Nr. 7 wird wie folgt geändert:

54.11.1 In Nr. 7.3 Satz 2 wird am Ende die Angabe „[1]“ durch die Angabe „[5]“ ersetzt.

54.11.2 In Nr. 7.4 wird am Ende die Angabe „[2]“ durch die Angabe „[5]“ ersetzt.

54.11.3 In Nr. 7.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Kaufvertrag ist vorzusehen, dass der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück grundsätzlich in einer Summe vor Eintragung in das Grundbuch entrichtet wird.“

54.11.4 In Nr. 7.6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Werden Zahlungserleichterungen nach Nr. 7.5 gewährt, so ist vorzusehen, dass ein angemessener Teil des Grundstückskaufpreises vor Eintragung in das Grundbuch entrichtet, der Rest äußerstenfalls in fünf Jahresraten bezahlt wird.“

55. Die VV zu Art. 65 (Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen) werden wie folgt geändert:

55.1 Die Gesetzeswiedergabe des Art. 65 BayHO wird wie folgt geändert:

55.1.1 In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

55.1.2 In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

55.2 In VV Nr. 2.3 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

55.3 In VV Nr. 3 Satz am Ende wird die Angabe „Nr. 15.6 zu Art. 44 Abs. 1“ durch die Angabe „VV Nr. 15.6 zu Art. 44 Abs. 1“ ersetzt.

55.4 VV Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

55.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

55.4.2 In Satz 2 wird nach dem Wort „Fassung“ die Angabe „[1]“ gestrichen; die Angabe „FMBl“ wird jeweils durch die Angabe „FMBl.“ und die Angabe „StAnz“ wird jeweils durch die Angabe „StAnz.“ ersetzt.

55.4.3 Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

56. Die VV zu Art. 66 (Unterrichtung des Obersten Rechnungshofes bei Mehrheitsbeteiligungen) wird wie folgt geändert:

56.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Auf den einheitlich und unmittelbar geltenden § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wird hingewiesen.“

56.2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:

„Der Oberste Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.“

57. In den VV zu Art. 68 (Zuständigkeitsregelungen) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 68 BayHO in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

58. Die VV zu den Art. 70, 71, 73 bis 75 und 78 bis 80 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

59. Die VV zu Art. 72 (Buchung nach Haushaltsjahren) werden wie folgt geändert:

59.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 72 BayHO werden in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

59.2 Der Klammerzusatz nach der Gesetzeswiedergabe wird wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 4, 11, 12, 56 Abs. 2, Art. 71, 76 Abs. 2.)“.

60. In den VV zu Art. 76 (Abschluß der Bücher) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 76 BayHO in Abs. 1 Satz 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

61. In den VV zu Art. 77 (Kassensicherheit) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 77 BayHO in Satz 2 die Wörter **„Staatsministerium der**

Finanzen“ durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

62. In den VV zu Art. 81 (Gliederung der Haushaltsrechnung) wird der Klammerzusatz nach der Gesetzeswiedergabe wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 25 Abs. 1, Art. 37 Abs. 6, Art. 45, 71 Abs. 2 und 3, Art. 80 Abs. 2 und 3, Art. 83 Nrn. 2 und 3.)“.

63. In den VV zu Art. 82 (Kassenmäßiger Abschluß) wird der Klammerzusatz nach der Gesetzeswiedergabe wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 13 Abs. 4 Nr. 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 83, 84.)“.

64. In den VV zu Art. 83 (Haushaltsabschluß) wird der Klammerzusatz nach der Gesetzeswiedergabe wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 45 Abs. 3, Art. 71 Abs. 2 und 3, Art. 80 Abs. 2, Art. 81 Abs. 3, Art. 82, 84.)“.

65. Die VV zu Art. 85 (Übersichten zur Haushaltsrechnung) werden wie folgt geändert:

65.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 85 BayHO werden in Abs. 2 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

65.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 37, 113.)“.

66. Die VV zu Art. 86 (Inhalt des Vermögensnachweises) werden wie folgt geändert:

66.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 86 BayHO werden die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsministerium“** ersetzt.

66.2 Die VV werden wie folgt gefasst:

„Wegen des Inhalts des Vermögensnachweises vgl. VV zu Art. 73.“

67. Die VV zu Art. 87 (Rechnungslegung der Staatsbetriebe) werden wie folgt geändert:

67.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 87 BayHO werden in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

67.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 26 Abs. 1, Art. 61 Abs. 3, Art. 74, 80, 102 Abs. 1 Nr. 2.)“.

68. In den VV zu Art. 88 (Aufgaben des Obersten Rechnungshofes) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. auch Rechnungshofgesetz (RHG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-15-F) veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Art. 80, 91, 99, 100, 111, 113 BayHO.)“.

69. In den VV zu Art. 89 (Prüfung) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 34, 38 bis 40, 42, 60, 73, 86.)“.

70. In den VV zu Art. 90 (Inhalt der Prüfung) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 34 Abs. 2, Art. 73, 75, 97 Abs. 2 Nr. 1.)“.

71. In den VV zu Art. 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 23, Art. 24 Abs. 4, Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Art. 39 Abs. 1 und 2, Art. 44, 63 Abs. 5, Art. 102 Abs. 1 Nr. 4.)“.

72. In den VV zu Art. 94 (Zeit und Art der Prüfung) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 95 Abs. 2.)“.

73. In den VV zu Art. 95 (Auskunftspflicht) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 94 Abs. 1.)“.

74. In den VV zu Art. 96 (Prüfungsergebnis) werden in Abs. 2 der Gesetzeswiedergabe des Art. 96 BayHO die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

75. In den VV zu Art. 97 (Bericht) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 90, 114 Abs. 1.)“.

76. In den VV zu Art. 99 (Angelegenheiten von besonderer Bedeutung) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 88 Abs. 2 und 3, Art. 96 Abs. 2.)“.

77. Nr. 1 der VV zu Art. 102 (Unterrichtung des Obersten Rechnungshofs) wird wie folgt geändert:

77.1 In Satz 1 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

77.2 In Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

78. In den VV zu Art. 103 (Anhörung des Obersten Rechnungshofes) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 5 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1, Art. 71, 73, 79 Abs. 3.)“.

79. In den VV zu Art. 105 (Grundsatz) werden in Abs. 2 der Gesetzeswiedergabe des Art. 105 BayHO die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

80. In den VV zu Art. 108 (Genehmigung des Haushaltsplans) werden in Satz 2 der Gesetzeswiedergabe des Art. 108 BayHO die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

81. In den VV zu Art. 109 (Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung) werden in Abs. 2 Satz 2 der Gesetzeswiedergabe des Art. 109 BayHO die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

82. Die VV zu Art. 111 (Prüfung durch den Obersten Rechnungshof) werden wie folgt geändert:

82.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 111 BayHO werden in Abs. 2 Satz 1 die Wörter **„Staatsministerium der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministerium“** ersetzt.

82.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 109 Abs. 2.)“.

83. In den VV zu Art. 113 (Aufgaben des Obersten Rechnungshofes) wird nach der Gesetzeswiedergabe der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 81 der Verfassung; Art. 26 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 BayHO sowie Grundstocksbekanntmachung – GrstBek.)“.

84. Die VV zu Art. 114 (Entlastung) werden wie folgt geändert:

84.1 In der Gesetzeswiedergabe des Art. 114 BayHO werden in Abs. 1 Satz 1 die Wörter **„Staatsminister der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständige Staatsminister“** ersetzt.

84.2 Nach der Gesetzeswiedergabe wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Vgl. auch Art. 80 der Verfassung; Art. 80 Abs. 2, Art. 97 BayHO.)“.

85. In den VV zu Art. 116 (Sofortiges Handeln) werden in der Gesetzeswiedergabe des Art. 116 BayHO jeweils in den Sätzen 1 und 2 die Wörter **„Staatsministeriums der Finanzen“** durch die Wörter **„für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“** ersetzt.

86. Die VV zu Art. 117 (Inkrafttreten) werden wie folgt geändert:

86.1 Nrn. 2 bis 2.10 werden aufgehoben.

86.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 4 werden die Nrn. 2 bis 3.

§ 2

In Nr. 3 wird die Anlage 3 (Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 2. März 2016 (FMBl. S. 39, 146) wie folgt geändert:

Im Festtitel 701 0. wird die Angabe „50.000 €“ durch die Angabe „200.000 €“ ersetzt.

§ 3

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Haushaltstechnischen Richtlinien des Freistaates Bayern (Haushaltsaufstellungsrichtlinien – HaR) vom 22. Februar 2008 (FMBl. S. 75), die durch Bekanntmachung vom 12. April 2012 (FMBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nrn. 2 bis 2.3 werden Nr. 2 und wie folgt gefasst:

„**2. Anwendung der VV-BayHS**

Neben den Haushaltsaufstellungsrichtlinien sind bei der Haushaltsaufstellung (aber auch bei der Ausführung des Haushaltsplans) die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) zu beachten.

2. Nr. 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. In Nr. 4.2 Abs. 3, Nr. 10.2 Satz 3 und Nr. 18.2.4.1 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

4. In Nr. 4.3 Abs. 2, Nr. 12.1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 14.1.1 Abs. 1 Satz 2, Nr. 14.1.2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 15.9.4 Satz 1 erste und zweite Nennung, Nr. 16.4.3 Satz 2, Nr. 19.2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

5. Nr. 6.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Satz 2 wird die Angabe „(vgl. Nr. 4 AV-BayHS)“ durch die Angabe „(vgl. Nr. 2 Abs. 5 und 6 AV-BayHS)“ ersetzt.

5.2 In Satz 3 wird nach dem Wort „stellt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

5.3 Folgender Satz wird angefügt:

„Im Stellenplan können Titel in Buchstaben untergliedert werden.“

6. In Nr. 6.2.2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

7. Nr. 6.3 wie folgt gefasst:

„6.3 Festtitel

Für bestimmte Zwecke werden durch Anlage 3 der VV-BayHS die Titelnummer und die Zweckbestimmungen einheitlich für den gesamten Haushaltsplan festgelegt (Festtitel), z. B. Festtitel »422 0. Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter«."

8. In Nr. 6.4.2 wird die Angabe „vgl. Nr. 5 AV-BayHS" durch die Angabe „vgl. Nr. 1.3 VV-BayHS" ersetzt.

9. In Nr. 6.8 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „(Tsd. EUR)" durch die Angabe „(Tsd. €)" ersetzt.

10. In Nr. 8.4 wird das Wort „grundsätzlich" gestrichen.

11. In Nr. 10.2 Satz 1 werden die Wörter „im Gruppierungsplan" durch die Wörter „in Anlage 3 der VV-BayHS" ersetzt.

12. In Nr. 10.4 Abs. 1 Satz 2, Nr. 12.2 Abs. 2, Nr. 13.2.2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2, Nrn. 15.1.3, 15.5 Satz 3, Nr. 15.9.4 Satz 2, Nr. 15.10 Satz 2 und Nr. 15.11 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium der Finanzen" durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium" ersetzt.

13. Nr. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

13.1 In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 3" gestrichen.

13.2 Satz 2 wird aufgehoben.

14. In Nr. 13.1 Satz 1 wird hinter dem Klammerzusatz die Angabe „[1]" gestrichen und die Fußnote 1 wird aufgehoben.

15. In Nr. 14.1.3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „wie Vorrücken in den Stufen, Beförderungen" gestrichen.

16. In Nr. 14.2 Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich der Zuführungen zur Versorgungsrücklage und zum Versorgungsfonds)" gestrichen.

17. Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„**16. Sächliche Verwaltungsausgaben**

Ergänzend zum Gruppierungsplan (Anlage 2 der VV-BayHS), den Festtiteln und Standarderläuterungen (Anlage 3 der VV-BayHS) und den in den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan enthaltenen Wertgrenzen (vgl. Nr. 2.3.5.1 AV-GPl) ist bei der Veranschlagung Folgendes zu beachten:"

18. In Nr. 16.2 Abs. 1 werden die Wörter „Wertgrenzen gemäß Nr. 3.9 AV-BayHS" durch die Wörter „o.g. Wertgrenzen" ersetzt.

19. Nr. 18.1.1 wird wie folgt gefasst:

„**18.1.1** Für die Feststellung und Anmeldung des Baubedarfs ist Abschnitt D Nr. 1 RLBau 2011 zu beachten."

20. In Nr. 18.2.4 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Muster M4 RLBau 2011)".

21. Nr. 19.1.2 wird wie folgt gefasst:

„19.1.2 Für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen können vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium **Höchstgrenzen – Richtpreise –** (kW-Leistung, Verbrauch und Preis) festgelegt werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass:

- an Personen gebundene Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich nur den Mitgliedern der Staatsregierung zustehen und
- die Höchstleistung bei nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen auf bis zu 120 kW zu beschränken ist; im Wege des Behördenleasing können ausnahmsweise Fahrzeuge mit höherer Leistung zugelassen werden, sofern dies wirtschaftlich ist. Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im jeweiligen Aufstellungsschreiben für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge höhere kW-Grenzen bestimmen."

22. Nr. 20.1 wird wie folgt geändert:

22.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für den Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software sind grundsätzlich beim Festtitel 812 35 zu veranschlagen."

22.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für die Datenverarbeitung können in der Titelgruppe 99 (»Kosten der Datenverarbeitung«) veranschlagt werden."

22.3 In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „im Gruppierungsplan" durch die Wörter „in Anlage 3 der VV-BayHS" ersetzt.

23. Nr. 20.3 wird wie folgt gefasst:

„20.3 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des IT-Dienstleistungszentrums und des Rechenzentrums Nord

Für neue IT-Verfahren der Ressorts, die für eine Überführung an die Rechenzentren vorgesehen sind, und bei wesentlichen Kapazitäts- und Qualitätsausweitungen bestehender Verfahren kann bei den IT-Haushaltstiteln bzw. bei der TG 99 ein Verstärkungsvermerk zugunsten der RZ-Titelgruppen ausgebracht werden. (z. B. „Für neue IT-Verfahren und wesentliche Kapazitäts- und Qualitätsausweitungen kann aus dem Ansatz/den Titeln der TG bei den Kapiteln 06 04 und 06 21 die Titelgruppe 60 verstärkt werden.“).“

24. Nr. 20.4 wird aufgehoben.

25. Die bisherige Nr. 20.5 wird Nr. 20.4 und wie folgt geändert:

25.1 In der Überschrift werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.

25.2 Im Satz werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

26. In Nr. 22 Satz 1 und Abs. am Ende (Standarderläuterung) wird jeweils im Klammerzusatz die Angabe „BGBl“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.

27. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

27.1 In den Nrn. 3.2, 4, 8 und 9 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

27.2 Nr. 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„*Der Ansatz dient der Verstärkung der Tit. 421 01 bis 422 49 (ohne Titel innerhalb von TG und ohne Tit. 422 41 bis 422 43, 422 45) und der Tit. 428 01 bis 428 25 (ohne Tit. 428 12 – AB-Maßnahmen). Nicht gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben dürfen nur im Rahmen allgemeiner Besoldungs- und Tariferhöhungen verstärkt werden. Aus dem Ansatz darf ferner der Tit. 443 15 (Ballungsraumzulage) sowie im Sammelkapitel die TG 61 bis 65 verstärkt werden. Rechnungsmäßiger Nachweis bei den einschlägigen Titeln und Kapiteln. Minderausgaben bei den verstärkungsfähigen Titeln dürfen zur Verstärkung dieses Ansatzes verwendet werden.*“

27.3 In Nr. 10 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 4

Der Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (FMBl. S. 228) wird folgende Nr. 3.4 angefügt:

„3.4 Bei Verstößen innerhalb von mit EU-Mitteln (ko)finanzierten Maßnahmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (z. B. ELER, ESF, EFRE, EMFF) sind abweichend davon die von der EU-Kommission festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, ab der Förderperiode 2014 bis 2020 zu beachten.“

§ 5
Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Für notwendige Anpassungen und Umstellungen durch die in Nr. 58 getroffenen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen in den Zahlstellenbestimmungen (Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO), wird eine Frist bis zum 31. März 2017 eingeräumt.

2. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 treten außer Kraft

a) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Inanspruchnahme von Skontoabzug vom 18. Juni 1984 (FMBl. S. 224, StAnz. Nr. 26),

b) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Wegfall der Zahlung von Kassenverlustentschädigungen ab 1. Januar 1996 vom 15. Dezember 1995 (FMBl. 1996 S. 99, StAnz. 1995 Nr. 51/52), die durch Bekanntmachung vom 23. November 2001 (FMBl. S. 521, StAnz. Nr. 50) geändert worden ist,

c) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Leistung von wiederkehrenden Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr vom 28. März 1985 (FMBl. S. 137, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1992 (FMBl. S. 583, StAnz. Nr. 51) geändert worden ist,

d) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen vom 18. Oktober 1972 (FMBl. S. 408, StAnz. Nr. 43),

e) das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über den Vollzug der Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO; hier: Durchführung des Einwilligungsverfahrens vom 9. November 2015 (Az. 17-H 2300-1/14),

f) das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zahlstellenbestimmungen; hier: Belegaufbewahrung bei den Zahlstellen vom 23. Februar 2004 (Az. 17 - H 2006 - 002 - 3124/04),

g) das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV); Maschinelle Erledigung der Meldepflicht durch die Kasse bzw. Buchungsstelle vom 10. Januar 2003 (Az. 17 - H 2011/1 - 001 - 57 130/02),

h) das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Zentrale Abrechnungsverfahren für Telekommunikationsanschlüsse (BayTKA) bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut; hier: Abrechnung der Bayerischen Kommunikationsnetze in den Bereichen Mobilfunk, Sprache im Festnetz und Datenübertragung (BayKom) vom 7. Februar 2003 (Az. 17 - H 2088 - 007 - 5652/03) und

i) das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Unmittelbare Auszahlungen durch die Staatshauptkasse; Steuererstattungen vom 6. Mai 2010 (Az. 17 - H 2102-003-18 639/10).

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage
VV zu Art. 70 BayHO

Art. 70

Zahlungen

[1]Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. [2]Die Anordnung der Zahlung muss durch das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigten Dienststellen schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt werden. [3]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im Benehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen zulassen.

(Vgl. auch Art. 9, 77, 79)

Zu Art. 70:

Inhaltsübersicht

1. Arten der Kassenanordnungen
2. Form und Inhalt der Kassenanordnungen
3. Arten der Zahlungsanordnungen
4. Erteilung von Zahlungsanordnungen
5. Begründung
6. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
7. Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit
8. Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit
9. Verantwortung des Feststellers in besonderen Fällen
10. Anordnungsbefugter
11. Allgemeine Zahlungsanordnungen
12. Allgemeines
13. Anordnungen für Wertgegenstände
14. Änderung einer förmlichen Zahlungsanordnung und Änderungsanordnungen
15. Kasseninterne Aufträge
16. Zahlungswege
17. Verkehr mit Kreditinstituten
18. Online-Banking
19. Verrechnungen
20. Leistungsort, Einzahlung an die zuständige Kasse
21. Annahme von Einzahlungen
22. Einzahlungstag
23. Rechtzeitige und vollständige Entrichtung von Einzahlungen
24. Behandlung von Mehrbeträgen sowie von gefundenem Bargeld
25. Reihenfolge der Tilgung
26. Berechnung und Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen
27. Leistung von Auszahlungen
28. Lastschriftverfahren für Auszahlungen
29. Zahlungsempfänger
30. Berechnung von Zinsen bei Auszahlungen
31. Berechnung von Teilbeträgen
32. Bargeld und Zahlungen in anderen Geldsorten als Euro
33. Schecks
34. Quittungen
35. Kassensollbestand und Kassenistbestand
36. Kassenabrechnung und Liquiditätssteuerung
37. Wertpapierdepots und Verwaltung hinterlegter Wertpapiere
38. Kassenbehälter

Verzeichnis der Muster zu den VV zu Art. 70 BayHO:

Muster 1 Unterschriftsmitteilung für Anordnungsbefugte
Muster 2 Buchausgleich
Muster 3 Aushang
Muster 4 Handschriftliche Quittung
Muster 5 Anforderung einer Kassen- oder Zahlstellenbestandsverstärkung bzw. Bestandsverstärkung
Muster 6 Listenquittung
Muster 7 SEPA-Mandat Staatsoberkasse Bayern
Muster 8 SEPA-Mandat Landesjustizkasse Bamberg

A. Kassenanordnungen
Erster Abschnitt:
Arten und Form der Kassenanordnungen

1. **Arten der Kassenanordnungen**

1.1 Die nach VV Nr. 2.2 zu Art. 34 ermächtigte Dienststelle (anordnende Stelle) hat, soweit nicht das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen zugelassen hat, Anordnungen (Kassenanordnungen) zu erteilen, wenn

a) Einzahlungen anzunehmen (Annahmeanordnungen) oder Auszahlungen zu leisten (Auszahlungsanordnungen) sind (Zahlungsanordnungen),

b) Buchungen vorzunehmen sind,

c) Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen oder auszuliefern sind (Einlieferungsanordnungen oder Auslieferungsanordnungen, Nr. 13) oder

d) Angaben in Kassenanordnungen zu ändern sind (Änderungsanordnungen, Nr. 14).

1.2 Als Kassenanordnungen gelten auch kasseninterne Aufträge (Nr. 15) und Anforderungen einer Kassen- oder Zahlstellenbestandsverstärkung bzw. einer Bestandsverstärkung (Nr. 36).

2. **Form und Inhalt der Kassenanordnungen**

Kassenanordnungen sind elektronisch oder in Ausnahmefällen schriftlich in der vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium genehmigten Form zu erteilen (vgl. hierzu die EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK).

Zweiter Abschnitt:
Zahlungsanordnungen

3. **Arten der Zahlungsanordnungen**

3.1 Zahlungsanordnungen sind zu erteilen als

a) förmliche Zahlungsanordnungen (Nrn. 4 bis 10) oder

b) allgemeine Zahlungsanordnungen (Nr. 11).

3.2 Die Verfügungen über die Einzahlung oder Auszahlung der für Amtshandlungen zu erhebenden Kosten, der in Bußgeldverfahren auferlegten Beträge, der Zwangs-, Verwarnungs- und Ordnungsgelder und durchlaufenden Gelder (Kostenverfügungen) gelten als förmliche Zahlungsanordnungen.

4. **Erteilung von Zahlungsanordnungen**

4.1 Erteilung von Annahmeanordnungen

4.1.1 [1]Sobald für eine Einzahlung

a) der Rechtsgrund,

b) der Zahlungspflichtige sowie dessen Anschrift,

c) der Betrag und

d) die Fälligkeit

feststehen, hat die anordnende Stelle eine Annahmeanordnung zu erteilen (vgl. VV Nr. 3 zu Art. 34) und sie der Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten. [2]Zahlstellen dürfen grundsätzlich nur Annahmeanordnungen für Bareinzahlungen erteilt werden

(vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [ZBest]).

4.1.2 [1]Spätestens bei Erteilung der Annahmeanordnung hat die anordnende Stelle den Einzahlungspflichtigen durch Übersendung einer Rechnung/Zahlungsaufforderung und unter Angabe der Bankverbindungen der Kasse sowie des Buchungskennzeichens, der Personenkontonummer, der Hinterlegungsnummer oder hilfsweise der Verwahrungsbuchungsstelle aufzufordern, die Einzahlung unbar zu entrichten. [2]Entsprechendes gilt für Zahlstellen, denen nach Nr. 2.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO (ZBest) ausnahmsweise die Annahme unbarer Einzahlungen gestattet ist.

4.2 Erteilung von Auszahlungsanordnungen

[1]Sobald für eine Auszahlung

a) die Verpflichtung zur Leistung,

b) der Empfangsberechtigte und dessen Bankverbindung oder zumindest dessen Anschrift,

c) der Betrag sowie

d) die Fälligkeit

feststehen und

e) Ausgabemittel (vgl. VV Nr. 1.1 zu Art. 43) zur Verfügung stehen oder die Voraussetzungen für einen Vorschuss (Art. 60) vorliegen,

hat die anordnende Stelle eine Auszahlungsanordnung zu erteilen und sie der Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten. [2]Zahlstellen dürfen grundsätzlich nur Auszahlungsanordnungen für Barauszahlungen erteilt werden (Nr. 2.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [ZBest]). [3]Für eine nach Rechtsvorschrift oder Vertrag nach Höhe und Fälligkeit feststehende Pflichtleistung ist eine Auszahlungsanordnung auch zu erteilen, wenn Ausgabemittel noch nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

4.3 [1]Geht eine schriftlich erteilte Zahlungsanordnung vor ihrer Ausführung verloren, so ist eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Ersatzausfertigung anstelle der verloren gegangenen und hiermit für ungültig erklärten ersten Ausfertigung“ auszustellen. [2]Wird die erste Ausfertigung wieder aufgefunden, so ist sie zu durchkreuzen, mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und der Ersatzausfertigung beizufügen.

4.4 [1]Die Zahlungen sind grundsätzlich sogleich bei der zutreffenden Haushaltsstelle anzuordnen; Art. 72 Abs. 4 bleibt unberührt. [2]Eine Zahlung darf nicht aus dem Grund als Vorschuss angeordnet werden, weil bei der zutreffenden Haushaltsstelle ausreichende Ausgabemittel nicht zur Verfügung stehen.

4.5 Wird nach Art. 20 und den VV hierzu und Art. 46 der Bedarf einer Haushaltsstelle (deckungsberechtigter Ansatz) aus den Ausgabemitteln einer anderen Haushaltsstelle gedeckt, sind die Auszahlungen auch dann beim deckungsberechtigten Ansatz anzuordnen, wenn die bei diesem ausgebrachten bzw. zur Bewirtschaftung zugewiesenen Ausgabemittel dadurch überschritten werden.

4.6 [1]Abschlagszahlungen und Vorleistungen (Art. 56) sind nicht als Vorschüsse, sondern bei der zutreffenden Haushaltsstelle anzuordnen. [2]Sie sind grundsätzlich bis zum Ende des zweiten, im Zusammenhang mit Bauausgaben oder Zuwendungen hierzu (Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans) bis zum Ende des fünften auf die letzte Auszahlung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln. [3]Die Anordnungsstellen haben die nicht abgewickelten Abschlagszahlungen und Vorleistungen mindestens zweimal jährlich dahingehend zu prüfen, ob Maßnahmen (insbesondere Rückforderungen) ergriffen werden müssen. [4]Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

4.7 Teileinzahlungen und Kostenvorschüsse sind nicht als Verwahrungen, sondern bei der zutreffenden Haushaltsstelle anzuordnen.

4.8 [1]Auszahlungsanordnungen über Vorschüsse ab 50.000 € dürfen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums erteilt werden. [2]Hiervon ausgenommen sind Zahlstellenbestandsverstärkungen und technisch bedingte Vorschussbuchungen (z. B. Lastschriftabbuchungen, Bezügezahlungen für Unikliniken und von Dritten finanzierten Bedienstete, Auszahlungen nach Art. 72 Abs. 4 usw.).

4.9 [1]Die Kasse hat förmliche Zahlungsanordnungen, die beim Abschluss der Bücher (Art. 76) nicht ausgeführt sind, unerledigt an die anordnende Stelle zurückzugeben. [2]Das gilt nicht für Kostenverfügungen (Nr. 3.2) und wenn die Beträge als Kassenreste (VV Nr. 17.4 zu Art. 71) nachzuweisen sind.

4.10 Förmliche Zahlungsanordnungen, die beim Abschluss der Bücher (Art. 76) teilweise ausgeführt sind, gelten hinsichtlich des nicht gezahlten Betrages weiter (vgl. VV Nr. 17.3 zu Art. 71).

4.11 Sind Titelverwechslungen im neuen Haushaltsjahr auszugleichen (VV Nr. 2.3 zu Art. 35), so sind Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen.

5. **Begründung**

5.1 Die förmliche Zahlungsanordnung ist zu begründen

a) durch Unterlagen nach Nr. 5.2 und

b) erforderlichenfalls durch eine Begründung nach Nr. 5.3.

5.2 [1]Begründende Unterlagen (z. B. Verträge, Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, amtliche Festsetzungen) für förmliche Zahlungsanordnungen verbleiben bei der anordnenden Dienststelle. [2]Jedoch muss durch gegenseitige Hinweise gewährleistet sein, dass die begründenden Unterlagen und die förmliche Zahlungsanordnung für Zwecke der Rechnungsprüfung zusammengeführt werden können. [3]In einem automatisierten Verfahren muss die begründende Unterlage die sachliche und die zeitliche Zuordnung zu dem Datensatz erkennen lassen. [4]Soweit für den weiteren Vollzug von schriftlichen Zahlungsanordnungen Unterlagen erforderlich sind, sind sie dieser beizufügen. [5]Die Aufbewahrungsbestimmungen nach VV Nrn. 22 bis 30 zu Art. 71 sind zu beachten.

5.3 [1]Soweit der Zweck und der Anlass der Zahlung aus den Unterlagen nach Nr. 5.2 nicht vollständig her-

vorgehen, müssen sie in der förmlichen Zahlungsanordnung so eindeutig angegeben sein, dass die ihr zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme zweifelsfrei ersichtlich ist. [2]Dabei sind insbesondere der Gegenstand und der Rechtsgrund der Zahlung anzugeben. [3]Gegebenenfalls ist die Berechnung des Betrages zu erläutern und, soweit die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt, auch zur Ersatzfrage Stellung zu nehmen.

5.4 Steht die förmliche Zahlungsanordnung im Zusammenhang mit einer früheren Zahlung (z. B. bei der Abrechnung von Abschlagszahlungen und Vorleistungen), so ist in der Begründung auf die vorangegangene Zahlungsanordnung hinzuweisen.

5.5 [1]Bei einer mit dem Zusatz „apl." versehenen Buchungsstelle ist ferner im Feld „Begründung" die Zweckbestimmung anzugeben. [2]Soweit eine solche nicht im Haushaltsplan vorhergehender Haushaltsjahre festgelegt wurde, ist diese anhand des Gruppierungsplans (VV Nr. 2 zu Art. 13) zu bestimmen.

6. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

6.1 Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der für die Zahlung maßgeblichen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen sind festzustellen und auf der Zahlungsanordnung zu dokumentieren, soweit nicht das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen zugelassen hat.

6.2 [1]Soweit Teilbescheinigungen (z. B. „Nachgerechnet") abgegeben werden, erstreckt sich die Verantwortlichkeit nur auf diesen Teilbereich. [2]Sie sind auf der begründenden Unterlage zur Zahlungsanordnung abzugeben; der Umfang der Verantwortung muss ersichtlich sein.

6.3 Die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit können zusammengefasst werden.

6.4 Bedienstete dürfen Feststellungsbescheinigungen in eigener Sache oder in Sachen ihrer Angehörigen nicht abgeben (vgl. Art. 79 BayBG).

6.5 Regelungen zur sachlichen und rechnerischen Feststellung bei elektronischen Anordnungsverfahren sind unter Berücksichtigung der Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO (HKR-ADV-Best) in der Verfahrensbeschreibung zu treffen und bei Bedarf in einer Dienstanweisung zu ergänzen und zu konkretisieren.

7. Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

7.1 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterzeichnung des Vermerks „Sachlich richtig" die Verantwortung dafür, dass die in der Anordnung und in den Unterlagen enthaltenen Angaben (insbesondere die Begründung) richtig und vollständig sind, sowie gegebenenfalls notwendige Teilbescheinigungen vorhanden und in sich schlüssig sind.

7.2 Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich befugt:

7.2.1 [1]Richter, Beamte, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind, Rechtspfleger oder Beschäftigte in vergleichbarer Dienststellung. [2]Welche Entgeltgruppen welcher Besoldungsgruppe vergleichbar sind ist in den jeweils geltenden Haushaltsvollzugsrichtlinien geregelt;

7.2.2 Urkundsbeamte im Justizbereich;

7.2.3 [1]die durch schriftliche Anordnung des Dienststellenleiters oder des Beauftragten für den Haushalt ermächtigten Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 6 qualifiziert sind, oder Beschäftigte in vergleichbarer Dienststellung. [2]Bei Bediensteten, die lediglich eine Teilbescheinigung über die richtige Lieferung oder Leistung abzugeben haben, bedarf es keiner schriftlichen Anordnung.

7.3 Sind zur Beurteilung einer begründenden Unterlage zu einer Zahlungsanordnung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf technischem, medizinischem oder chemischem Gebiet) erforderlich und stehen hierfür geeignete Feststeller zur Verfügung, so ist eine entsprechende Teilbescheinigung durch Unterzeichnung des Vermerks „Fachtechnisch richtig" abzugeben.

8. Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit

8.1 Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Unterlagen richtig sind.

8.2 [1]Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich alle Bediensteten befugt. [2]Der Dienststellenleiter oder der Beauftragte für den Haushalt können die Befugnis auf bestimmte Bedienstete beschränken.

8.3 [1]Der Feststeller hat die rechnerische Richtigkeit durch Unterzeichnung des Vermerks „Rechnerisch richtig" zu bescheinigen. [2]Sind die Endbeträge in Unterlagen zur förmlichen Zahlungsanordnung geändert worden (z. B. aufgrund eines statthaften Skontoabzugs), so muss der Vermerk lauten „Rechnerisch richtig mit … Euro".

9. Verantwortung des Feststellers in besonderen Fällen

9.1 Den Teilbescheinigungen der eigenen oder einer anderen staatlichen Dienststelle können im Einzelfall, soweit nicht die Interessenlage des Freistaates Bayern entgegensteht, die Teilbescheinigungen gleichgestellt werden, die von Bediensteten anderer Stellen angegeben worden sind und zwar von

a) einer Dienststelle des Bundes oder eines anderen Landes,

b) einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder

c) einer bundes- oder landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/Art. 105 LHO fällt.

9.2 [1]Sind Teilbescheinigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. Architekten, Ingenieuren) abgegeben worden, so gilt Nr. 9.1 entsprechend. [2]Wenn in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen die Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, so sind die Teilbescheinigungen mit dem Wortlaut nach den Nrn. 7.3 und 8.3 abzugeben; anderenfalls sind Inhalt und Form der Teilbescheinigungen in den Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen festzulegen.

9.3 Treffen Bedienstete Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen (z. B. Leistungsbescheide), so gelten die Unterschriften auf den die einzelnen Maßnahmen betreffenden Schriftstücken zugleich als Feststellung im Sinn der Nrn. 6 bis 8, auch wenn der einschlägige förmliche Feststellungsvermerk (z. B. „Sachlich richtig“) fehlt.

9.4 [1]Ist eine lückenlose Nachprüfung der für die Zahlung maßgebenden Angaben nicht möglich, so beschränkt sich die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit darauf, dass Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestehen und die Einholung fachtechnischer Bescheinigungen nicht erforderlich oder mangels geeigneter Feststeller nicht möglich ist. [2]Dies gilt insbesondere, wenn

a) Leistungen durch Zähler, Uhren oder sonstige Kontrolleinrichtungen abgelesen werden, oder

b) Leistungen nur unmittelbar an Dritte erbracht werden können (z. B. Sachleistungen an Heiminsassen).

9.5 [1]Muss in Ausnahmefällen die sachliche Richtigkeit von einem Bediensteten bescheinigt werden, der den Sachverhalt nicht in vollem Umfang überblicken und beurteilen kann, so gilt Nr. 9.4 entsprechend. [2]Der Feststeller hat in diesen Fällen in der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit anzugeben, weshalb und in welchem Umfang die Angaben nicht nachgeprüft werden konnten.

9.6 [1]Werden die Anlagen zur förmlichen Zahlungsanordnung oder die begründenden Unterlagen in einem automatisierten Verfahren erstellt oder nachgeprüft, so kann bei

a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

b) öffentlichen Unternehmen im Sinn der Nr. 2.3.3 VV-BayHS,

c) Energieversorgungsunternehmen und

d) Telekommunikationsunternehmen

im Allgemeinen von der rechnerischen Feststellung abgesehen werden. [2]In anderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof zulassen, dass von der Feststellung ganz oder teilweise abgesehen wird.

10. **Anordnungsbefugter**

10.1 [1]Die Ausübung der Anordnungsbefugnis ist von dem nach VV Nr. 2.2.2 zu Art. 34 berechtigten oder ermächtigten Bediensteten (Anordnungsbefugte/Anordnungsbefugter) – gesamtverantwortlich – vorzunehmen und eindeutig identifizierbar sowie unveränderbar zu dokumentieren. [2]In eigener Sache oder in Sachen seiner Angehörigen darf er die Anordnungsbefugnis nicht ausüben (vgl. Art. 79 BayBG).

10.2 [1]In einer innerdienstlichen Verfügung ist für jeden Anordnungsbefugten der Umfang der Anordnungsbefugnis festzulegen. [2]Gilt die Anordnungsbefugnis nicht für alle Zahlungen, so ist sie nach Haushaltsstellen oder Ähnlichem abzugrenzen.

10.3 [1]Zahlungsanordnungen dürfen grundsätzlich nicht von einer Person allein erteilt werden (Vier-Augen-Prinzip). [2]Im Regelfall wird dies durch das Zusammenwirken des Feststellers der sachlichen Richtigkeit und des Anordnungsbefugten gewährleistet. [3]Bei Zahlungsanordnungen, bei denen das Vier-Augen-Prinzip nicht bereits anderweitig dieser Nummer entsprechend sichergestellt ist, hat der Anordnungsbefugte die sachliche und rechnerische Richtigkeit nach Risiken und stichprobenartig zu prüfen:

10.3.1 [1]Für die nach Risiken zu prüfenden Zahlungen hat die anordnende Stelle die Fehlerrisiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten (z. B. hoher Auszahlungsbetrag, fehlerträchtige Fallgestaltungen, von neuen Sachbearbeitern festgesetzte Fälle). [2]Die hiernach zu prüfenden Risikofaktoren und der Prüfungsumfang (vollständig oder stichprobenartig) sind in einer Dienstanweisung näher zu regeln. [3]Für eine stichprobenartige Prüfung gelten Nr. 10.3.2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

10.3.2 [1]Ergänzend zu Nr. 10.3.1 sind – grundsätzlich in geringem Umfang – auch nicht risikobehaftete Zahlungen stichprobenartig zu prüfen. [2]Hierfür sind der konkrete Prozentsatz der Stichprobe, die Dokumentation der Stichprobenfälle und die in diesen Fällen zu prüfenden Daten in einer Dienstanweisung näher zu regeln. [3]Die Auswahl der Stichprobenfälle darf nicht beeinflussbar sein.

10.3.3 [1]Die Festlegungen in der Dienstanweisung sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (Qualitätssicherung). [2]Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist dabei zu beachten.

10.4 [1]Hat der Anordnungsbefugte in Ausnahmefällen auch Feststellungen vorgenommen, so können diese Bescheinigungen mit der Anordnung verbunden werden. [2]In diesem Falle ist bei dem betreffenden Feststellungsvermerk anstelle der Unterschrift der Vermerk „VV 10.4/70 BayHO“ anzubringen. [3]Eine Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch den Anordnungsbefugten ist nur für Zahlungsanordnungen bis zu 1.000 € statthaft.

10.5 [1]Der Anordnungsbefugte übernimmt mit der Unterzeichnung die Verantwortung dafür, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht zu beanstanden und von den dazu befugten Bediensteten festgestellt worden ist. [2]Bei Stichproben beschränkt sich diese Verantwortung auf die vom Anordnungsbefugten selbst zu prüfenden Daten in den prüfpflichtigen Fällen.

10.6 [1]Die Namen und Unterschriftsproben aller Anordnungsbefugten sind den Kassen und Zahl-

stellen mit Muster 1 zu den VV zu Art. 70 BayHO (Unterschriftsmitteilung für Anordnungsbefugte) mitzuteilen (VV Nr. 2.2.2 zu Art. 34). [2]Bei elektronischen Anordnungsverfahren treten an diese Stelle Merkmale, durch die der Anordnungsbefugte eindeutig identifiziert werden kann. [3]Fehlen in den Datensätzen diese Merkmale, so muss die Unterschrift auf einem visuell lesbaren Anordnungsprotokoll geleistet werden.

10.7 Erlischt die Anordnungsbefugnis, so ist dies den Kassen und Zahlstellen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

10.8 Konkretisierende und ergänzende Regelungen zur Anordnungsbefugnis und zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei elektronischen Anordnungsverfahren sowie für den Einsatz elektronischer Prüfprogramme sind unter Berücksichtigung der Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO (HKR-ADV-Best) in der Verfahrensbeschreibung zu treffen und bei Bedarf in einer Dienstanweisung zu ergänzen und zu konkretisieren.

11. Allgemeine Zahlungsanordnungen

11.1 Anstelle von förmlichen Zahlungsanordnungen können vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium oder mit dessen Einwilligung vom zuständigen Staatsministerium allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden

a) für Auszahlungen, die nach der Verkehrssitte sofort in bar zu entrichten sind,

b) für Auszahlungen, deren Leistung an eine größere Zahl von Empfangsberechtigten durch Gesetz, Verordnung oder Tarifvertrag vorgesehen ist (siehe auch Nr. 11.7),

c) in anderen Fällen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

11.2 Allgemeine Zahlungsanordnungen können erteilt werden

a) in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder

b) durch besondere Verfügung.

11.3 Allgemeine Zahlungsanordnungen müssen insbesondere enthalten

a) die genaue Bezeichnung der Art der Einzahlungen oder Auszahlungen,

b) die Anordnung zur Annahme oder Auszahlung,

c) die Buchungsstelle,

d) die Bezeichnung der anordnenden Stelle,

e) das Datum der Anordnung und

f) die Unterschrift des Anordnungsbefugten.

11.4 Werden allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt, müssen der Kasse oder Zahlstelle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die die Zahlung begründen und aus denen insbesondere die Beträge, die Zahlungspflichtigen oder die Empfangsberechtigten, die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr sowie gegebenenfalls die Nummer der Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste und das Namenszeichen des Listenführers ersichtlich sind.

11.5 Allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnung gilt als erteilt für Einzahlungen und Auszahlungen, die aufgrund amtlicher Gebührentarife oder amtlicher Festsetzungen (z. B. Steuerbescheid) anzunehmen oder zu leisten sind.

11.6 Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt für die Annahme

a) von Zinsen, die für Guthaben in laufender Rechnung bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, und für andere Zinsen (vgl. Anlage zu den VV zu Art. 34 [Zins – A]);

b) des Gegenwerts für verkaufte Wertzeichen und Vordrucke;

c) von gefundenen Zahlungsmitteln;

d) von Mehrbeträgen (Nrn. 24.1 und 24.2) und von Kassenüberschüssen (VV Nr. 15.2 zu Art. 71);

e) von Einzahlungen nach Nr. 21;

f) der von Bezügen und entsprechenden Geldleistungen einzubehaltenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und ähnlichen Abzügen sowie von vermögenswirksamen Leistungen;

g) von Postnachnahmegebühren, von Gebühren und Auslagen im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, von Säumniszuschlägen und von Gebühren für die Entgegennahme und Verwahrung von Wertgegenständen;

h) der vom Empfänger zu tragenden Entgelte für die Beförderung und Zustellung von dienstlichen Sendungen (einschließlich Fracht- und Rollgeld) sowie von Bankgebühren;

i) aller von Zahlungspflichtigen aufgrund von Anmeldungen, Anzeigen usw. abzuführenden Steuern, Gebühren oder dergleichen, die vor der Einzahlung nicht festgesetzt sind;

j) von im Justizbereich anfallenden Verwaltungsabgaben aller Art, Vermögensstrafen, Geldbußen und Geldbeträgen, die als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit zu entrichten sind, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Einnahmen aus der Beschäftigung von Gefangenen, soweit sie durch die Betriebsbücher der Arbeitsverwaltung nachgewiesen werden;

k) von Rückeinnahmen von Postgebühren;

l) von Steuern, steuerlichen Nebenleistungen, Geldbußen und Ordnungsgeldern (§ 56 Abs. 4 BuchO) sowie von sonstigen Geldleistungen, deren Vereinnahmung den Finanzämtern auf Grund gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich übertragen ist.

11.7 Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt als erteilt für die Auszahlung

a) von Mehrbeträgen im Falle der Nr. 24.1;

b) von Entgelten für die Beförderung und Zustellung von dienstlichen Sendungen (einschließlich Fracht- und Rollgeld) sowie von Bankgebühren;

c) von Gebühren, die durch den Anschluss der Kasse an Kreditinstitute oder an elektronische Bezahlplattformen entstehen;

d) von Zinsen (vgl. Anlage zu den VV zu Art. 34 [Zins – A]);

e) der von Bezügen und entsprechenden Geldleistungen einbehaltenen Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und ähnlichen Abzügen sowie von vermögenswirksamen Leistungen;

f) zur Erstattung von Steuern, steuerlichen Nebenleistungen, Geldbußen und Ordnungsgeldern sowie von sonstigen Geldleistungen, deren Auszahlung den Finanzämtern auf Grund gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich übertragen ist (§ 81 BuchO);

g) von zurückzuzahlenden Säumniszuschlägen;

h) von Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften;

i) gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelswaren in geringen Mengen (im Einzelfall bis zu 100 €);

j) von Leistungen an eine größere Zahl von Empfangsberechtigten, die durch Gesetz, Verordnung oder Tarifvertrag vorgesehen ist.

Dritter Abschnitt: Andere Kassenanordnungen

12. Allgemeines

Für die Erteilung anderer Kassenanordnungen gelten die Nrn. 3 bis 10 entsprechend, soweit in den Nrn. 13 bis 15 oder vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof nichts anderes bestimmt ist.

13. Anordnungen für Wertgegenstände

13.1 [1]Zu verwahrende Wertgegenstände sind Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten (§ 372 BGB und Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG). [2]Bei Geld handelt es sich um Wertgegenstände, wenn dessen Wert aufgrund besonderer Umstände (Alter, Beschaffenheit, Seltenheit usw.) höher ist als der gesetzliche Wert. [3]Die Prüfung, ob ein Gegenstand als Wertgegenstand zu behandeln ist, obliegt der anordnenden Stelle.

13.2 Wertgegenstände sind im Kassenbehälter (Nr. 38) aufzubewahren, soweit vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium nichts anderes bestimmt ist (wie z. B. zur Aufbewahrung von Wertpapieren in Nr. 37).

13.3 Anordnungen für Wertgegenstände müssen enthalten

a) die Bezeichnung der Kasse, die den Wertgegenstand in Verwahrung nehmen oder ausliefern soll,

b) die Anordnung zur Annahme oder Auslieferung des Wertgegenstandes,

c) die Bezeichnung oder Beschreibung des Wertgegenstandes,

d) den Einlieferer oder Empfangsberechtigten und dessen Anschrift,

e) die Begründung,

f) die Bezeichnung der anordnenden Stelle,

g) das Datum der Anordnung und

h) die Unterschrift des Anordnungsbefugten.

14. Änderung einer förmlichen Zahlungsanordnung und Änderungsanordnungen

14.1 Änderung einer förmlichen Zahlungsanordnung, wenn sich diese noch bei der anordnenden Stelle befindet:

14.1.1 [1]In der Zahlungsanordnung darf der Zahlungspflichtige/Empfangsberechtigte (z. B. bei Abtretung), der Betrag, IBAN und BIC nicht geändert werden. [2]In allen anderen Fällen sind die unrichtigen Angaben zu berichtigen (vgl. Nr. 14.1.3). [3]In den elektronischen Verfahren können Berichtigungen von Datensätzen bis zur Bereitstellung für die Weiterverarbeitung bei der Kasse erfolgen.

14.1.2 [1]Sollen aus listenmäßigen Zusammenstellungen Einzelbeträge nicht angenommen oder nicht ausgezahlt werden, so sind sie in den Zusammenstellungen mit dem Hinweis „Nicht einziehen“ oder „Nicht auszahlen“ und mit dem Namenszeichen sowie dem Datum zu versehen. [2]Die förmliche Zahlungsanordnung muss über den tatsächlich anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag lauten.

14.1.3 [1]Berichtigungen in der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Unterlagen sind so auszuführen, dass die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben. [2]Sie sind von dem Bediensteten, der die Änderung vorgenommen hat, mit Namenszeichen und Datum zu bestätigen. [3]War die sachliche oder rechnerische Feststellung bereits bescheinigt, so sind die Änderungen vom Feststeller zu bestätigen.

14.2 Änderung einer förmlichen Zahlungsanordnung, wenn sich diese bereits in der Kasse oder Zahlstelle befindet:

14.2.1 Wurde die Zahlungsanordnung bereits ganz oder teilweise ausgeführt, ist eine Änderungsanordnung (Nr. 14.3) zu erteilen.

14.2.2 Wurde die Zahlungsanordnung noch nicht ausgeführt, ist sie der anordnenden Stelle zur Änderung zurückzugeben.

14.2.3 Wird die Hinterlegungskasse (VV Nr. 4.3 zu Art. 79) von der Hinterlegungsstelle ersucht, auch einen geringeren als den angeordneten Betrag anzunehmen oder die Annahmeanordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der dem Antragsteller gesetzten Frist einbezahlt oder eingeliefert wird, so hat die Kasse diesem Ersuchen zu entsprechen.

14.2.4 [1]Kann ein Datensatz nicht mehr geändert werden, so ist eine Änderungsanordnung zu erteilen. [2]Diese muss die sachliche und zeitliche Zuordnung zu dem Datensatz nachvollziehbar erkennen lassen.

14.3 [1]Änderungsanordnungen sind stets als förmliche Änderungsanordnungen und für jede betroffene Buchungsstelle zu erteilen. [2]Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Änderungsanordnung nur in den Fällen der Nr. 4.10 oder bei zum Soll gestellten Einnahmen und Ausgaben zulässig.

14.4 Eine allgemeine Änderungsanordnung kann erteilt werden, wenn

a) für einen feststehenden Kreis von Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten, der

der Kasse bekannt ist, die zu zahlenden Beträge einheitlich geändert werden sollen oder

b) sich sonstige buchungsrelevante Inhalte von Kassenanordnungen (z. B. die Haushaltsstelle) allgemein ändern.

15. **Kasseninterne Aufträge**

15.1 Für die Zahlung und Buchung ist von der Kasse oder Zahlstelle ein kasseninterner Auftrag zu fertigen, wenn ausnahmsweise

a) eine Zahlungsanordnung nicht erforderlich ist oder

b) Unterlagen, aus denen die Buchungsstelle hervorgeht, nicht vorhanden sind.

15.2 [1]Die kasseninternen Aufträge müssen die für die Zahlung und Buchung erforderlichen Angaben und gegebenenfalls Begründungen enthalten. [2]Die hierzu ergangene Dienstanweisung muss das Vier-Augen-Prinzip gewährleisten, soweit kasseninterne Auszahlungen oder Sollstellungen erfolgen. [3]Kasseninterne Aufträge können in visuell nicht lesbarer Form erteilt werden. [4]An die Stelle der Unterschriften müssen Merkmale treten, durch die die Unterzeichner gleichwertig identifiziert werden können.

15.3 Die Nrn. 15.1 und 15.2 gelten bei Kassen sinngemäß für Zusammenstellungen von Einzelbelegen (VV Nr. 5.2 zu Art. 71) mit der Maßgabe, dass die Zusammenstellung nur vom Sachbearbeiter des Aufgabengebiets Buchführung zu unterschreiben ist.

B. Zahlungen
Erster Abschnitt: Zahlungsverkehr

16. **Zahlungswege**

[1]Zahlungen sind

a) durch Überweisung,

b) im Wege des Lastschriftverfahrens (für Auszahlungen siehe ergänzend Nr. 28),

c) mittels Kartenzahlverfahren (z. B. Kreditkarte, Debitkarte, Geldkarte),

d) mittels elektronischer Zahlungssysteme (z. B. Bezahlverfahren beim eGovernment),

e) im Wege der Verrechnung (Nr. 19)

anzunehmen oder zu leisten. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck angenommen oder geleistet werden.

17. **Verkehr mit Kreditinstituten**

17.1 [1]Konten von Kassen und Zahlstellen bei Kreditinstituten sind im Regelfall bei der Deutschen Bundesbank, der Landesbank oder einer Sparkasse, der HypoVereinsbank oder Postbank einzurichten, soweit die Kontenführung zins- und spesenfrei erfolgt. [2]Andernfalls bedarf es der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums. [3]Einer Einwilligung bedarf es nicht bei Zahlstellen besonderer Art.

17.1.1 [1]Über die Konten bei Kreditinstituten darf nur von zwei Bediensteten der Kasse gemeinsam verfügt werden (Vier-Augen-Prinzip). [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

17.1.2 [1]Die Namen und Unterschriftsproben der zur Verfügung über die Konten bei den Kreditinstituten berechtigten Bediensteten sind den Kreditinstituten auf den von diesen dafür vorgesehenen Vordrucken mitzuteilen. [2]Die Mitteilung muss den Abdruck des Dienstsiegels und den Sichtvermerk des Leiters der Dienststelle, der die Kasse angehört, oder des Kassenprüfers, enthalten. [3]Bei Änderungen ist entsprechend zu verfahren.

17.2 [1]Der Einsatz und die Handhabung von Kartenzahlverfahren oder Zahlungen mittels elektronischer Zahlungssysteme sind von den Dienststellen gesondert zu regeln. [2]Insbesondere sind hier Regelungen zur Bedienung, zur Aufstellung der Geräte, zum Zahlungsvorgang und kassenrechtlichen Abschluss sowie zur Prüfung der Zahlungen und zur Aufbewahrung der Unterlagen festzuschreiben und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium vorab abzustimmen.

17.3 Für Konten der Schulen gelten die spezifischen Regelungen in § 25 Bayerische Schulordnung und gegebenenfalls den weiteren Schulordnungen.

18. **Online-Banking**

18.1 Dem Einsatz von Online-Banking-Verfahren wird allgemein zugestimmt, sofern das dafür eingesetzte System dem allgemeinen Sicherheitsstandard im Zahlungsverkehr (z. B. PIN/TAN) entspricht.

18.2 Anfallende Kosten für die Verfahren sind von den jeweiligen Dienststellen zu tragen.

18.3 Die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren ist vom Dienststellenleiter zu beantragen.

18.4 [1]Die für eine Zugangsberechtigung und Auftragsfreigabe vorgesehenen Sicherheitskriterien (PIN und TAN, digitale Signatur mit PIN, TAN-Generator) dürfen nur den für das Bankkonto Verfügungsberechtigten bekannt und zugänglich sein. [2]Die elektronische Übermittlung von TAN-Nummern (z. B. pushTAN oder smsTAN) sowie die Nutzung privater Banking-Apps ist nicht zulässig.

18.5 Die PIN-Nummer und die TAN-Listen sind sicher und getrennt voneinander aufzubewahren, dürfen nicht im EDV-System hinterlegt werden und dürfen ebenso wie der TAN-Generator bzw. die Chipkarte (Signaturkarte) beim Online-Verfahren Unberechtigten nicht zugänglich sein.

18.6 Die PIN-Nummer ist spätestens nach drei Monaten zu ändern.

18.7 Der elektronisch abrufbare Kontoauszug ersetzt, sofern dieser revisionssicher (z. B. in der eAkte) aufbewahrt wird, den bisher vom Kreditinstitut auf Papier erstellten Kontoauszug.

18.8 [1]Bei Zahlstellen darf eine Erweiterung der bisherigen Zahlungsgeschäfte nicht stattfinden. [2]Unbare Auszahlungen sind soweit möglich ausschließlich

über die Staatskassen abzuwickeln (Nr. 2.2 Satz 2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [ZBest]).

19. **Verrechnungen**

19.1 Verrechnung im Wege der Aufrechnung

19.1.1 [1]Hat die Kasse oder Zahlstelle eine Auszahlung an einen Empfangsberechtigten zu leisten, gegen den sie eine fällige Forderung hat, so ist gegen den Anspruch des Empfangsberechtigten auf den auszuzahlenden Betrag aufzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. §§ 387 ff. BGB). [2]Mit künftig fällig werdenden Forderungen kann gegen den Anspruch auf den auszuzahlenden Betrag aufgerechnet werden, wenn der Empfangsberechtigte zustimmt. [3]Die Zustimmung wird vermutet, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig wird, an dem die Auszahlung zu leisten ist.

19.1.2 Ist ein Einzahlungspflichtiger mit einer Einzahlung an die Kasse im Rückstand und ist ihr bekannt oder ist zu erwarten, dass er einen Anspruch gegen eine andere Staatskasse auf Auszahlung eines Betrages hat oder erlangen könnte (z. B. Steuererstattungsanspruch), so hat die Kasse ihre Forderung der anderen Staatskasse mitzuteilen und sie zu ersuchen, mit dieser Forderung gegen den Anspruch des Einzahlungspflichtigen aufzurechnen.

19.1.3 Soll gegen einen Anspruch auf Bezüge bzw. Eigengeld von Gefangenen aufgerechnet werden, hat die beitreibende staatliche Stelle ihre Forderung unmittelbar der Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe oder die sonstige Haft vollzogen wird, mitzuteilen und sie zu ersuchen mit dieser Forderung gegen den Anspruch des Gefangenen aufzurechnen.

19.2 Verrechnungen im Wege des Buchausgleichs und innerhalb der Kasse

19.2.1 [1]Hat die Kasse einen Betrag an eine andere Staatskasse zu zahlen, so ist die Zahlung im Wege des Buchausgleichs zu verrechnen, soweit das für Finanzen zuständige Staatsministerium nichts anderes bestimmt hat. [2]Beträge bis 50.000 € können überwiesen werden.

19.2.2 [1]Für den Buchausgleich ist Muster 2 zu den VV zu Art. 70 BayHO zu verwenden. [2]Der Buchausgleich ist grundsätzlich von der für die Auszahlung zuständigen Kasse zu veranlassen. [3]Er wird von der gemeinsam übergeordneten Kasse durchgeführt (VV Nr. 10 zu Art. 71).

Zweiter Abschnitt: Einzahlungen und Auszahlungen
Erster Unterabschnitt: Einzahlungen

20. **Leistungsort, Einzahlung an die zuständige Kasse**

20.1 Als Einzahlung an die zuständige Kasse gelten auch Einzahlungen, die für ihre Rechnung an eine übergeordnete Kasse oder bei einer Zahlstelle im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entrichtet werden.

20.2 [1]Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln dürfen nur im Kassenraum an den besonders kenntlich gemachten Stellen (Schalter) von den dazu ermächtigten Bediensteten angenommen werden. [2]Die Namen und Unterschriftsproben der zur Unterzeichnung von Quittungen ermächtigten Bediensteten sind durch Aushang nach Muster 3 zu den VV zu Art. 70 BayHO im Kassenraum bekannt zu geben.

21. **Annahme von Einzahlungen**

[1]Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln sind auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen. [2]Die nach Satz 1 angenommenen Einzahlungen sowie unbare oder durch Übersendung von Zahlungsmitteln eingehende Einzahlungen, für die Annahmeanordnungen nicht vorliegen, sind auf Verwahrbuchungsstellen mit Kassennummern nachzuweisen. [3]Sind diese Einzahlungen für andere Kassen bestimmt ist nach Nr. 27.3 Satz 2 zu verfahren. [4]In den übrigen Fällen ist die für die Anordnung zuständige Stelle sofort von der Einzahlung zu unterrichten; sie hat dafür zu sorgen, dass die Verwahrungen so bald wie möglich abgewickelt werden (vgl. VV Nr. 3.3 zu Art. 60).

22. **Einzahlungstag**

Als Einzahlungstag im Sinn dieser Vorschrift gilt bei

a) Überweisung oder Lastschriftverfahren der Tag des Eingangs auf dem Konto der Kasse oder Zahlstelle, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

b) Kartenzahlverfahren oder elektronischen Zahlungssystemen der Tag der Akzeptanz;

c) Verrechnung im Wege der Aufrechnung der Tag, an dem die Aufrechnung erklärt wird;

d) Zahlung in bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck der Tag der Übergabe oder Übersendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

23. **Rechtzeitige und vollständige Entrichtung von Einzahlungen**

23.1 [1]Die Kasse hat die rechtzeitige und vollständige Entrichtung (z. B. §§ 186 ff., 271, 286 ff. BGB) der Einzahlungen zu überwachen. [2]Abweichende schriftliche Weisungen der anordnenden Stelle im Einzelfall bleiben unberührt.

23.2 [1]Wird eine Einzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, so ist der Schuldner einmal zu mahnen. [2]Bleibt die Mahnung erfolglos, hat die Kasse die Einziehung des Betrages zu veranlassen. [3]Hierzu hat

a) bei privatrechtlichen Forderungen die Kasse der anordnenden Stelle (Nr. 1.1) eine Rückstandsanzeige zu erteilen. Die anordnende Stelle fordert in geeigneten Fällen den Einzahlungspflichtigen noch einmal zur Zahlung auf. Ist dies nicht zweckmäßig oder führt dies innerhalb von zwei Wochen nicht zum Erfolg, so hat die anordnende Stelle die Rückstandsanzeige der Kasse unverzüglich der nach der Vertretungsverordnung zuständigen Vertretungsbehörde (in der Regel dem Landesamt für Finanzen oder

dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium) zur weiteren Veranlassung (Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nach §§ 688 ff. ZPO, Einleitung der Zwangsvollstreckung nach §§ 704 ff. ZPO) zuzuleiten.

b) bei öffentlich-rechtlichen Forderungen

aa) die Finanzkasse die Vollstreckung nach den §§ 249 ff. AO und nach der Vollstreckungsanweisung (VollStrA) durch das Finanzamt zu veranlassen;

bb) die Landesjustizkasse Bamberg die Beitreibung gemäß der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) als Vollstreckungsbehörde selbst durchzuführen;

cc) die Staatsoberkasse Bayern nach den einschlägigen Vollstreckungsvorschriften (z. B. Art. 24 VwZVG) die Beitreibung durch Übersendung des Vollstreckungsersuchens zu veranlassen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen von der Kasse die Ankündigung der Vollstreckung zu übersenden.

24. **Behandlung von Mehrbeträgen sowie von gefundenem Bargeld**

24.1 [1]Ergeben sich bei Einzahlungen Mehrbeträge, die nicht nach Nr. 19.1.1 mit fälligen oder fällig werdenden Forderungen verrechnet werden können, so sind sie an den Einzahler zurückzuzahlen. [2]Beträge unter fünf € sind nur auf Antrag zurückzuzahlen. [3]Werden Beträge nicht zurückgezahlt und können sie auch nicht mit anderen Forderungen verrechnet werden, so sind sie bei der ursprünglichen Buchungsstelle (d. h. bei der Hauptsache) zu belassen. [4]Abweichende Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. im Steuerschuldverhältnis) bleiben unberührt.

24.2 [1]Einzahlungen, die durch Übersendung von Zahlungsmitteln oder durch Überweisung entrichtet werden, ohne dass der Einzahler ermittelt werden kann, sind als Verwahrungen zu buchen und wie Kassenüberschüsse abzuwickeln (VV Nr. 15.4 zu Art. 71). [2]Bei gefundenem Bargeld ist entsprechend zu verfahren.

24.3 In Fällen, in denen Beträge von fünf € und mehr nach Nr. 24.2 wie Kassenüberschüsse abzuwickeln sind, ist der Sachverhalt alsbald durch Aushang öffentlich bekannt zu machen und der Empfangsberechtigte zur Anmeldung seiner Rechte binnen einer Frist von sechs Wochen aufzufordern.

25. **Reihenfolge der Tilgung**

25.1 Hat ein Schuldner mehrere Beträge zu zahlen und reicht der gezahlte Betrag zur Tilgung sämtlicher Schulden nicht aus, so wird diejenige Schuld getilgt, die der Schuldner bei der Zahlung bestimmt.

25.2 [1]Trifft der Schuldner keine Bestimmung und reicht die Einzahlung zur Tilgung der ganzen Schuld nicht aus, so ist die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. [2]Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen bestimmt die Kasse die Reihenfolge der Tilgung. [3]Anderweitige gesetzliche Regelungen (z. B. § 366 Abs. 2 BGB oder § 225 Abs. 2 AO) bleiben unberührt.

26. **Berechnung und Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen**

26.1 [1]Die Berechnung der Zinsen ist Aufgabe der Kasse. [2]Die anordnende Stelle hat die maßgebenden Berechnungsgrundlagen in der Kassenanordnung anzugeben oder der Kasse in anderer Form schriftlich mitzuteilen. [3]Zinsen sind zu berechnen, wenn der Zinsanspruch feststeht. [4]Sie sind jedoch nicht zu erheben, wenn sie unter die Kleinbetragsgrenze fallen (VV Nr. 2.6 zu Art. 59). [5]Sonderregelungen bleiben unberührt.

26.2 Säumniszuschläge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 240 AO) von der Kasse oder der gegebenenfalls zuständigen anordnenden Stelle zu berechnen und zu erheben.

26.3 Von den Vorschriften der Nrn. 26.1 und 26.2 abweichende Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen sowie die Regelungen in der Anlage zu den VV zu Art. 34 (Zins – A) bleiben unberührt.

Zweiter Unterabschnitt: Auszahlungen

27. **Leistung von Auszahlunge**n

27.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat die Auszahlungsanordnung so rechtzeitig auszuführen, dass der Betrag dem Empfänger am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.

27.2 Die Oberkassen haben Einzelbeträge ab 3.000.000 € und die Finanzkassen ab 5.000.000 € durch die Staatshauptkasse auszahlen zu lassen.

27.3 [1]Die Kasse oder Zahlstelle kann irrtümlich angenommene Beträge ohne Auszahlungsanordnung zurückzahlen. [2]Beträge, die für eine andere Kasse des Staates oder für eine Kasse einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt sind, können ohne Auszahlungsanordnung weitergeleitet werden. [3]Bei Weiterleitungen an eine andere staatliche Kasse ist auch der Einzahlungstag (Nr. 22) anzugeben.

28. **Lastschriftverfahren für Auszahlungen**

28.1 Die Leistung wiederkehrender Auszahlungen im Lastschriftverfahren wird allgemein zugelassen.

28.2 [1]Über den einzuziehenden Betrag ist der Kasse eine Kassenanordnung nach Muster 50 oder Muster 850 EDVBK zu erteilen. [2]Für jedes vom Zahlungsempfänger verwendete Buchungszeichen (Rundfunkgebühren-Nr., Abnehmer-Nr., Kunden-Nr. und Ähnliches) ist eine eigene Auszahlungsanordnung zu fertigen. [3]Zudem sind der Kasse folgende Unterlagen zu übersenden:

a) Eine Kopie des Schreibens mit der erstmaligen Bekanntgabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenznummer des Zahlungsempfängers (Gläubigers) an die Anordnungsstelle (Schuldner) und

b) ein vorausgefülltes „SEPA-Mandat“ nach Muster 7 oder 8 zu den VV zu Art. 70 BayHO.

28.3 Nach Erhalt der in Nr. 28.2 aufgeführten Unterlagen erteilt die Kasse dem Zahlungsempfänger das SEPA-Mandat.

28.4 [1]Die anordnende Stelle hat die Begründetheit von Lastschriftabbuchungen unverzüglich zu prüfen. [2]Ein Widerspruch gegen einzelne Lastschriften (z. B. wegen ungerechtfertigter Höhe oder Zeitpunkt), für die die Kasse ein SEPA-Mandat erteilt hat, kann bis zu acht Wochen nach der Belastungsbuchung durch die Kasse erfolgen. [3]Hierzu hat die Anordnungsstelle der Kasse eine formlose Anordnung zu übermitteln. [4]Hat die Kasse für den Lastschrifteinzug kein SEPA-Mandat erteilt oder dieses widerrufen, kann der Widerspruch innerhalb von 13 Monaten nach der Belastungsbuchung erfolgen. [5]Eine diesbezügliche Prüfung und ein gegebenenfalls notwendiger Widerspruch obliegen der Kasse.

28.5 [1]Der Widerruf eines SEPA-Mandats ist grundsätzlich nur bei missbräuchlicher Verwendung des Mandats angezeigt. [2]Er kann nur durch die Kasse und nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. [3]Die Kasse kann das Mandat selbständig oder nach Erhalt einer formlosen Anordnung der Anordnungsstelle widerrufen.

28.6 [1]Sofern Auszahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, sind diese von der Kasse auf Vorschussbuchungsstellen mit Kassennummern nachzuweisen. [2]Die für die Anordnung zuständige Stelle ist sofort von der Abbuchung zu unterrichten. [3]Sie hat dafür zu sorgen, dass die Vorschüsse so bald wie möglich abgewickelt werden (vgl. VV Nr. 2.3 zu Art. 60). [4]Liegen keine sachlichen Gründe für die Lastschriftabbuchungen vor, hat die Anordnungsstelle die Kasse unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Kasse hat der Lastschriftabbuchung unverzüglich zu widersprechen.

28.7 [1]Zahlstellen dürfen nur in unabweisbaren Ausnahmefällen und nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums Lastschriftabbuchungen zu Lasten ihres Kontos zulassen (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [ZBest]). [2]Gegebenenfalls gelten die vorstehenden Ausführungen für Zahlstellen entsprechend.

29. Zahlungsempfänger

29.1 [1]Auszahlungen sind an den in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfänger zu leisten. [2]Bedarf es keiner förmlichen Auszahlungsanordnung, so hat die Kasse oder Zahlstelle den Empfänger selbst zu ermitteln. [3]Wird der Kasse gegen einen in einer Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfänger ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, so ist die Auszahlung unter Beachtung der Bestimmungen der ZPO und der vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium erlassenen näheren Bestimmungen abweichend von Satz 1 an den Pfändungsgläubiger zu leisten. [4]Wird eine Forderung nur gepfändet, ohne dass sie an den Gläubiger zu überweisen ist, so ist der Betrag in Verwahrung zu buchen. [5]In diesem Fall ist die anordnende Dienststelle unverzüglich zu verständigen.

29.2 Bestehen Zweifel hinsichtlich der Person des Empfängers (z. B. wegen Todesfalls) oder hat die Kasse oder Zahlstelle Grund zu der Annahme, dass der in der Auszahlungsanordnung bezeichnete oder von ihr ermittelte Empfänger nicht empfangsberechtigt ist (z. B. wegen Insolvenz), so ist vor der Auszahlung die Entscheidung der anordnenden Stelle einzuholen.

29.3 [1]Fehlt bei den durch Überweisung auszuführenden Anordnungen die Bankverbindung des Empfängers, so soll die Kasse, wenn dies kurzfristig möglich ist, bei der anordnenden Stelle oder beim Empfänger feststellen, ob die Überweisung auf ein Konto erfolgen kann. [2]Andernfalls hat die Kasse die Zahlung in geeigneter Weise kostengünstig auszuführen (z. B. ZzV-Verfahren, Postanweisung, Verrechnungsscheckverfahren).

29.4 [1]Vor der Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln soll die Kasse oder Zahlstelle vom Empfangsberechtigten, Bevollmächtigten oder Überbringer einer gültigen Quittung einen Ausweis über die Person verlangen, es sei denn, dass der Empfänger dem die Auszahlung leistenden Bediensteten persönlich bekannt ist. [2]Von einem Bevollmächtigten kann außerdem ein Ausweis über seine Empfangsberechtigung (z. B. Vollmacht, Bestellungsurkunde, Registerauszug) gefordert werden. [3]Bei begründetem Zweifel an der Echtheit einer überbrachten Quittung ist von der Kasse oder Zahlstelle die Vorlage einer beglaubigten Vollmachtsurkunde zu fordern.

30. Berechnung von Zinsen bei Auszahlungen

Für die Berechnung von Zinsen sind die Bestimmungen der Nrn. 26.1 und 26.3 sinngemäß anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

31. Berechnung von Teilbeträgen

31.1 [1]Sind von Zahlungen, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, Monatsbeträge zu berechnen, so gilt ein Zwölftel des Jahresbetrages als Monatsbetrag. [2]Bei der Berechnung von Tagesbeträgen von festgesetzten Jahres- oder Monatsbeträgen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

31.2 [1]Die sich im Laufe der Berechnung ergebenden Bruchteile eines Cents werden erst nach dem letzten Rechengang bei Einzahlungen auf einen vollen Cent abgerundet und bei Auszahlungen auf einen vollen Cent aufgerundet; Sonderregelungen bleiben unberührt. [2]Die infolge der Rundung entstehenden Minder- und Mehrbeträge sind nicht auszugleichen.

32. Bargeld und Zahlungen in anderen Geldsorten als Euro

32.1 Geht Bargeld außerhalb einer Kasse oder Zahlstelle ein, ist es unverzüglich an diese weiterzuleiten.

32.2 [1]Übergebenes Bargeld ist in Gegenwart des Einzahlers auf Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen. [2]Unstimmigkeiten sind aktenkundig zu machen und von einem Zeugen zu unterschreiben. [3]Beweismittel, die für die Aufklärung der Unstimmigkeiten von Wert sein können (Umhüllungen und dergleichen), sind aufzubewahren.

32.3 [1]Euro-Münzen und Euro-Banknoten sind nach den Richtlinien der Deutschen Bundesbank zu verpacken. [2]Auf der Verpackung sind der Inhalt und die Bezeichnung der Kasse anzugeben. [3]Die Übereinstimmung des Inhalts ist mit Namenszeichen und Datum zu bestätigen.

32.4 Behandlung zweifelhafter Münzen und Banknoten

32.4.1 [1]Die Kasse hat ihr übergebene und von ihr als nachgemacht oder verfälscht erkannte Euro-Münzen und Euro-Banknoten (Falschgeld) anzuhalten und der übergebenden Person eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu erteilen:

„Die Euro-Münze(n)/Euro-Banknote(n) über … Euro mit der Kennzeichnung … (Münzen: Jahreszahl, etwa vorhandenes Münzzeichen; Noten: Notennummer) wurde(n) als Falschgeld angehalten.

Ort, Tag, Bezeichnung der Kasse,

Unterschrift, Dienstsiegel".

[2]Sofern es nicht ratsam erscheint, die übergebende Person nach § 127 StPO festzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, hat die Kasse sich über die Person zu vergewissern und hierüber sowie über andere zweckdienliche Feststellungen (z. B. über die Herkunft des Falschgeldes) eine Niederschrift nach § 19 AGO zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. [3]Die Niederschrift mit dem Falschgeld und etwaigen sonstigen Beweismitteln (z. B. Rollenpapier, Streifband, Beutelfahne) ist einer Polizeidienststelle zuzuleiten. [4]Kann eine Niederschrift nicht gefertigt werden, ist das Falschgeld der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten. [5]Ist Falschgeld übersandt worden, ist sinngemäß zu verfahren.

32.4.2 [1]Die Kasse hat Euro-Münzen und Euro-Banknoten, deren Echtheit wegen ihres Erscheinungsbildes zweifelhaft ist, anzuhalten und der übergebenden oder übersendenden Person eine Bescheinigung nach Nr. 32.4.1 zu erteilen, in der die Worte „als Falschgeld" durch die Worte „wegen Zweifels an der Echtheit" zu ersetzen sind. [2]Die angehaltenen Euro-Münzen und Euro-Banknoten sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung zu übersenden. [3]Im Falle der Echtheit der verdächtigen Stücke erstattet die Deutsche Bundesbank den Gegenwert, im Falle der Unechtheit wird die Kasse von der Deutschen Bundesbank benachrichtigt (§ 36 Abs. 3 BBankG). [4]Die Person, die die Euro-Münzen oder Euro-Banknoten übergeben oder übersandt hat, ist zu unterrichten.

32.4.3 [1]Verstöße gegen die Nrn. 32.4.1 und 32.4.2 sind Ordnungswidrigkeiten. [2]Diese können von der Deutschen Bundesbank mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 36 BBankG).

32.4.4 [1]Beschädigte Euro-Münzen und Euro-Banknoten sind nicht anzunehmen. [2]Der Besitzer ist an die Deutsche Bundesbank zu verweisen (vgl. § 8 Münzgesetz). [3]Die Deutsche Bundesbank hat einen Erstattungsantrag im Internet bereitgestellt.

32.4.5 [1]Andere Geldsorten als Euro sind zurückzuweisen, wenn deren Echtheit zweifelhaft ist. [2]Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

32.5 [1]Bei Übergabe von anderen Geldsorten sind die Devisenbestimmungen zu beachten. [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium bestimmt, ob und inwieweit die Kasse oder in Ausnahmefällen die Zahlstelle Zahlungen in anderen Geldsorten annehmen oder leisten darf. [3]Sind beim Tagesabschluss andere Geldsorten vorhanden, so ist der durch Umrechnung ermittelte Gegenwert (Nr. 32.6) in Euro in die Tagesliste zu übernehmen.

32.6 [1]Hat die Kasse eine Zahlung in anderen Geldsorten anzunehmen oder zu leisten, so ist die Quittung über den Betrag in anderer Währung auszustellen. [2]Außerdem ist der nach den Tageskursen errechnete Gegenwert in Euro zu vermerken. [3]Die für die Umrechnung nach Nr. 32.5 maßgebenden Tageskurse sind bei dem Kreditinstitut zu erfragen, an das die Kasse andere Geldsorten verkauft oder von dem sie andere Geldsorten ankauft.

32.7 [1]Als Einzahlung angenommene andere Geldsorten sind möglichst bis zum Tagesabschluss an ein Kreditinstitut zu verkaufen. [2]Der Verkauf kann unterbleiben, wenn die anderen Geldsorten alsbald für Auszahlungen benötigt werden.

33. **Schecks**

33.1 Für Schecks ist das Scheckgesetz zu beachten.

33.2 Folgende Schecks dürfen als Einzahlung nicht angenommen werden

a) Orderschecks, in denen der Aussteller die Kasse oder Zahlstelle bzw. die zuständige Dienststelle des Landes als Zahlungsempfänger nicht bezeichnet hat, es sei denn, dass der Einzahler sich durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten (auch Blankoindossamenten) als rechtmäßiger Inhaber ausweist und er den Scheck an die Kasse oder Zahlstelle bzw. die zuständige Dienststelle des Landes indossiert hat oder mit seinem Blankoindossament versehen hat,

b) Rektaschecks,

c) Schecks, in denen der Vermerk „Nur zur Verrechnung" mit einem Zusatz versehen ist (z. B. „Nur zur Verrechnung mit Firma …"), auch wenn dieser Zusatz gestrichen ist.

33.3 Schecks, die so spät eingehen, dass sie innerhalb der Vorlegungsfrist (Art. 29 Scheckgesetz) weder dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt noch bei der Deutschen Bundesbank als Abrechnungsstelle (Art. 31 Scheckgesetz und Abrechnungsstellenverordnung) eingeliefert werden können, dürfen nicht angenommen werden.

33.4 [1]Die Annahme von Schecks als Einzahlung kann abgelehnt werden, wenn zu vermuten ist, dass sie

mangels Deckung nicht sofort eingelöst werden. [2]Dies gilt nicht für Schecks, die von einer Filiale der Deutschen Bundesbank bestätigt sind, wenn sie der Deutschen Bundesbank innerhalb der in dem Bestätigungsvermerk angegebenen Frist vorgelegt werden können (§ 23 BBankG).

33.5 Übersandte Schecks, die nicht als Einzahlungen angenommen werden dürfen, sind wie Wertgegenstände zu behandeln (Nr. 13).

33.6 [1]Soweit Schecks beim Eingang nicht bereits den Vermerk „Nur zur Verrechnung" tragen, sind sie mit diesem Vermerk zu versehen. [2]Ein Blankoindossament des Einzahlungspflichtigen ist durch den Vermerk „an … (Bezeichnung der Kasse)" zu vervollständigen.

33.7 Einlieferungsverzeichnis und Scheckeinreichung

33.7.1 [1]Zur Einlösung einzureichende Schecks sind nach näherer Bestimmung des jeweiligen Kreditinstituts einzeln in Einlieferungsverzeichnisse einzutragen. [2]Das Einlieferungsverzeichnis muss die vom Kreditinstitut geforderten Daten enthalten. [3]Eine Durchschrift des Einlieferungsverzeichnisses ist geordnet im Sachgebiet Zahlungsverkehr aufzubewahren. [4]Wird das Einlieferungsverzeichnis elektronisch geführt, sind die Schecks bis zu einem bestimmten, mit dem jeweiligen Kreditinstitut zu vereinbarenden Höchstbetrag je Scheck bei der Kasse aufzubewahren.

33.7.2 Auf die Eintragung der einzelnen Schecks nach Nr. 33.7.1 wird verzichtet, wenn

a) das Auffinden von rückbelasteten Schecks in der Tagesliste oder auf andere Weise einwandfrei sichergestellt ist und

b) das betreffende Kreditinstitut der Vereinfachung zugestimmt hat.

33.7.3 Der Gegenwert der eingereichten Schecks wird wie folgt gutgeschrieben:

a) für alle auf die kontoführende Landesbank/Sparkasse (einschließlich sämtlicher Zweigstellen) gezogenen Schecks am Tag der Einreichung,

b) für alle auf übrige Kreditinstitute am Platz gezogene Schecks am ersten Bankgeschäftstag nach der Einreichung,

c) für alle auf Kreditinstitute an anderen Orten gezogenen Schecks spätestens am zweiten Bankgeschäftstag nach der Einreichung, soweit die Scheckeinzugsmöglichkeiten es der kontoführenden Landesbank oder Sparkasse nicht erlauben, diese Schecks wie die auf Kreditinstitute am Platz gezogenen Schecks zu behandeln.

33.8 [1]Die Kasse hat Kosten, die dadurch entstehen, dass Schecks nicht eingelöst werden, von dem Einzahlungspflichtigen einzuziehen. [2]Die Kleinbetragsregelung (Anlage zu den VV zu Art. 59) bleibt unberührt.

33.9 [1]Kommt ein von der Kasse ausgestellter Scheck oder kommen Vordrucke für Schecks abhanden, so ist das zuständige Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen. [2]Kommt ein entgegengenommener Scheck abhanden, so hat die Kasse den Aussteller und das bezogene Kreditinstitut unverzüglich zur Sperrung des Schecks aufzufordern. [3]Bei abhanden gekommenen Schecks ist erforderlichenfalls das Aufgebot einzuleiten.

34. Quittungen

34.1 Quittungen für Ein- und Auszahlungen

34.1.1 [1]Über jede Einzahlung in bar, durch Übergabe eines Schecks oder mittels Kartenzahlverfahren ist ein maschinell erstellter Kassenzettel, auf Verlangen eine Quittung (§ 368 BGB), auszuhändigen. [2]Wird ein maschinelles Verfahren nicht eingesetzt, so ist eine Quittung zu erteilen.

34.1.2 [1]Über jede Auszahlung in bar, durch Übergabe eines Schecks oder mittels Kartenzahlverfahren ist eine Quittung vom Empfangsberechtigten oder seines Bevollmächtigten zu verlangen. [2]Bei Zug-um-Zug-Geschäften genügt der übliche Kassenzettel. [3]Vor der Auszahlung oder Übergabe ist die Empfangsberechtigung festzustellen.

34.1.3 Bei Zahlungen in anderen Geldsorten ist Nr. 32.6 zu beachten.

34.1.4 [1]Die von der Kasse oder Zahlstelle zu fertigenden Quittungen sind mit dem Inhalt nach Muster 4 zu den VV zu Art. 70 BayHO auszustellen und von dem die Zahlung annehmenden Bediensteten zu unterschreiben. [2]Das zweite Blatt ist als Durchschrift zu kennzeichnen und aufzubewahren. [3]Alternativ besteht die Möglichkeit der Erstellung von Listenquittungen nach Muster 6 zu den VV zu Art. 70 BayHO. [4]Fordert der Einzahler eine Einzelquittung nach Muster 4 ist ihm diese zusätzlich, unter Bezugnahme auf die Listenquittung, auszuhändigen.

34.1.5 [1]Bei handschriftlich auszustellenden Quittungen sind Beträge ab 100 € in Buchstaben zu wiederholen. [2]Betragsänderungen sind nicht zulässig. [3]Sonstige Änderungen soll die Kasse oder Zahlstelle sich vom Empfänger bestätigen lassen.

34.1.6 In der Quittung ist ein Hinweis aufzunehmen, der die Verbindung zur Buchung herstellt.

34.1.7 [1]Bei entsprechendem Geschäftsumfang können Schalterquittungsmaschinen, Kostenstempler (Gebührenstempler) und dergleichen verwendet werden. [2]Die für die Sicherung dieser Maschinen und der gespeicherten Ergebnisse erforderlichen Bestimmungen erlässt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium.

34.1.8 Ist der Tag der Ausstellung der Quittung nicht zugleich der Tag der Auszahlung, so ist dieser in der Quittung zu vermerken.

34.1.9 [1]Wird der Kasse ein Nachweis über die Empfangsberechtigung (z. B. Vollmacht) vorgelegt, so ist dieser im Original oder in Kopie der Quittung beizufügen. [2]Ist dies nicht möglich, so sind die wesentlichen Angaben des Nachweises in der Quittung zu vermerken.

34.1.10 [1]Liegt ein Schriftstück vor, das den Betrag, den Grund der Forderung und die Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle enthält (z. B. ein Bescheid), so soll die Quittung mit den Worten „Betrag erhalten"

und unter Angabe von Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Empfängers auf dem Schriftstück abgegeben werden. [2]Bei listenmäßigen Auszahlungsunterlagen mit Quittungsspalte genügt die Unterschrift des Empfängers in dieser Spalte.

34.1.11 [1]Empfänger, die nicht schreiben können, sollen die Quittung durch Handzeichen vollziehen. [2]Auszahlungen an diese Empfänger sind durch einen bei der Auszahlung anwesenden Zeugen und durch den die Auszahlung leistenden Bediensteten zu bescheinigen. [3]Für Auszahlungen an Blinde, Lesensunkundige und an Personen, die die Quittung in anderen als deutschen oder lateinischen Buchstaben vollziehen, gilt Satz 2 entsprechend.

34.1.12 [1]Die Kasse hat über die Ein- und Auslieferungen und den Bestand an Quittungsblöcken einen Nachweis (VV Nr. 12 zu Art. 71) zu führen. [2]In diesem ist auch der vollständige Rücklauf der Quittungsdurchschriften zu vermerken. [3]Der Nachweis wird im Sachgebiet Zahlungsverkehr geführt.

34.2 Quittungen für die Ein- und Auslieferung von Wertgegenständen

34.2.1 [1]Über die Einlieferung von Wertgegenständen sind Quittungen zu erteilen. [2]Darin sind der Name des Einlieferers, sowie Art, Stückzahl und Nennwert des Gegenstandes und der Grund der Einlieferung anzugeben. [3]Bescheinigungen über die Echtheit, den tatsächlichen Wert oder den Verkehrswert dürfen nicht erteilt werden. [4]Bei der Einlieferung von Wertgegenständen als Sicherheit tritt an die Stelle der Quittung eine Verwahrungsbescheinigung.

34.2.2 [1]Sofern auszuliefernde Wertgegenstände unmittelbar an den Empfänger ausgehändigt werden, ist eine Quittung zu fordern. [2]Wertgegenstände, für die eine Verwahrungsbescheinigung erteilt worden ist, dürfen nur gegen Rückgabe dieser Bescheinigung ausgeliefert werden. [3]Kann die Verwahrungsbescheinigung ausnahmsweise nicht zurückgegeben werden, so ist die Entscheidung der zuständigen Dienststelle einzuholen; gegebenenfalls ist die Verwahrungsbescheinigung in der Empfangsquittung für ungültig zu erklären.

Dritter Abschnitt: Geldverwaltung

35. Kassensollbestand und Kassenistbestand

Der Unterschiedsbetrag zwischen allen bis zum aktuellen Buchungstag gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen (Sollbestand) muss beim Tagesabschluss (VV Nr. 15 zu Art. 71) der Summe aus dem Bestand an Bargeld und den Beständen auf den Konten bei Kreditinstituten nach den Kontogegenbüchern (Istbestand) entsprechen.

36. Kassenabrechnung und Liquiditätssteuerung

36.1 [1]Die Ober- und Finanzkassen haben täglich ihren Istbestand, soweit entbehrlich, abzuliefern oder bei Bedarf zu verstärken. [2]Sie haben die Verwendung der Bestandsverstärkungen und der übrigen Zahlungen mindestens monatlich mit der übergeordneten Kasse abzurechnen (Abrechnung).

36.2 Die Oberkassen erhalten eine Kassenbestandsverstärkung bzw. zugelassene Staatsbetriebe eine Bestandverstärkung dadurch, dass sie der Staatshauptkasse eine Anforderung über den benötigten Betrag nach Muster 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO übermitteln und die Staatshauptkasse den angeforderten Betrag überweist.

36.3 Die Finanzkassen erhalten eine Kassenbestandsverstärkung dadurch, dass sie der Staatsoberkasse Bayern eine Anforderung über den benötigten Betrag nach Muster 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO übermitteln und die Staatsoberkasse Bayern den angeforderten Betrag überweist.

36.4 Werden überzogene Bankkonten der Ober- und Finanzkassen aufgrund von Vereinbarungen mit den Kreditinstituten automatisch verstärkt, bedarf es keiner förmlichen Anforderung einer Kassenbestandsverstärkung.

36.5 [1]Die zur Liquiditätssteuerung des Staatshaushalts erforderlichen Kredit- und Geldanlagegeschäfte tätigt das für Finanzen zuständige Staatsministerium nach internen Richtlinien. [2]Dabei sind die Kassenmittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzulegen, bis sie zur Verausgabung benötigt werden. [3]Dem Grundsatz Kapitalsicherung vor Renditeoptimierung sowie dem Vier-Augen-Prinzip ist Rechnung zu tragen. [4]Die Staatshauptkasse hat die Anlage von Kassengeldern in einem Geldanlagebuch nachzuweisen.

Vierter Abschnitt: Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen

37. Wertpapierdepots und Verwaltung hinterlegter Wertpapiere

37.1 Die von der Staatsoberkasse Bayern verwalteten Wertpapierdepots werden bei der Landesbank eingerichtet.

37.2 [1]Die Staatsoberkasse Bayern übergibt die Wertpapiere der Landesbank in der Regel zur Verwahrung und Verwaltung. [2]Der Landesbank obliegt in diesem Fall auch die Überwachung der Auslosung, der Kündigung und der sonstigen rechtlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

37.3 Die Staatsoberkasse Bayern übergibt Wertpapiere, die nur kurzfristig zu verwahren sind, sowie die Wertsachen und Kostbarkeiten der Landesbank zur Verwahrung.

37.4 Werden ausnahmsweise von einer anderen Kasse Wertpapiere, Wertsachen oder Kostbarkeiten an ein örtliches Kreditinstitut zur Verwahrung und Verwaltung oder nur zur Verwahrung übergeben, gelten die Bestimmungen der Nrn. 37.2 und 37.3 entsprechend.

37.5 Unberührt hiervon bleiben Regelungen über die Verwaltung hinterlegter Wertpapiere (vgl. Art. 17 BayHintG und Nr. 17 BayHiVV).

38. Kassenbehälter

38.1 [1]Kassenbehälter im Sinn der folgenden Bestimmungen sind Kassenschränke und Tresore. [2]Sofern

nur Kassetten oder Handkassen vorhanden sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß.

38.2 In Kassenbehältern sind aufzubewahren:

a) Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks),

b) die Quittungsblöcke sowie die Belege für die vom Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr im Laufe des Tages geleisteten Auszahlungen,

c) Wertgegenstände (Nr. 13), gegebenenfalls an deren Stelle die Depotscheine (Nr. 37),

d) die Vordrucke für Schecks und Überweisungsaufträge,

e) der Bestand an Wertzeichen und

f) die Dienstsiegel der Kasse.

38.3 [1]Zu jedem Schloss eines Kassenbehälters müssen zwei Schlüssel vorhanden sein. [2]Der Zweitschlüssel ist – soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen – im Stahlschrank der eigenen oder einer benachbarten Dienststelle zu verwahren. [3]Der Verlust eines Schlüssels ist dem Leiter der Dienststelle und dem Kassenprüfer unverzüglich anzuzeigen. [4]Der Leiter der Dienststelle hat die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel zu veranlassen.

38.4 [1]Für die Sicherung der Kassenräume und des Kassenbehälters sowie für die bei der Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffenden Sicherungsmaßnahmen gelten die hierfür vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium erlassenen besonderen Bestimmungen. [2]Diese Bestimmungen sind eine Verschlusssache im Sinn des Art. 7 BaySÜG und werden deshalb den Kassen und Zahlstellen nur auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

Muster 1 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO)

Unterschriftsmitteilung für Anordnungsbefugte (VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO)

Zum Vollziehen förmlicher Kassenanordnungen ist/sind ermächtigt:

Name, Vorname:	.....
Amts- bzw. Dienstbezeichnung:	.....
Unterschrift:	..... (Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber)
Anordnungsstellennummer (ggf. mit Zusatz)	
Die Anordnungsbefugnis gilt nicht für alle von der Anordnungsstelle bewirtschafteten Haushaltsmittel, sondern nur für folgende Haushaltsstellen (VV Nr. 10.2 zu Art. 70 BayHO):	Gegebenenfalls Kapitel/Titel: .....

....., den ....
(Dienststelle)

An die

..... (Dienst-
(Kasse/Zahlstelle) siegel)

in ....
(Unterschrift des Dienststellenleiters)

Muster 2 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 19.2.2 zu Art. 70 BayHO)

Veranlassende Kasse		Beleg Nr. ..... TL Nr. .....

Buchausgleich (VV Nr. 19.2.2 zu Art. 70 BayHO)

Gesamtbetrag (EUR)	
Gesamtbetrag in Worten	

Der Buchausgleich ersetzt die folgende Zahlung:		Insgesamt an der Durchführung beteiligte Kassen	Anzahl der Ausfertigungen[2]
Von (auszahlende Kasse)[1]	EUR		
An (endbegünstigte Kasse)[1]	EUR		

Begründung (ggf. Fortsetzung auf der Rückseite):	Ausgefertigt: Ort, Datum ..... Kassenleiter — Sachbearbeiter des Aufgabengebiets Buchführung

Erfassungsdaten[3]

101	Bh	01	Buchungsstelle (Abrechnungsbuch)	02	Anordnungsstellen-Nr.	05	Betrag (EUR)

Raum für die Bestätigung über die Durchführung und für die Buchungsvermerke:	**Prüfungsvermerk** (VV Nr. 8.1/79 BayHO): 1. Geprüft 2. Zu verrechnen mit

	Bh	Buchungsstelle	ASt.-Nr.
*			

SB ..... Namensz. .....
* Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

1 Für die beteiligten Oberkassen und die Staatshauptkasse sind je zwei Ausfertigungen, für die übrigen Kassen ist je eine Ausfertigung erforderlich. 2 Betrifft der Buchausgleich mehrere auszahlende oder endbegünstigte Kassen, sind diese mit den auf sie treffenden Beträgen und der Summe aufzuführen. 3 Die Erfassungsdaten werden von der jeweiligen Kasse eingetragen.	Eingangsstempel der Kasse

Muster 3 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 20.2 zu Art. 70 BayHO)

(Bezeichnung der Kasse – Zahlstelle)

Zur Beachtung!

1. Einzahlungen durch **Übergabe von Zahlungsmitteln** dürfen nur im Kassenraum an den besonders kenntlich gemachten Stellen entrichtet werden. Einzahlungen an anderen Stellen befreien den Einzahlungspflichtigen nicht. Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen und Vordrucke darstellt, wird eine Quittung erteilt. Die Quittung muss zur Rechtsgültigkeit von – dem – einem der – nachstehend aufgeführten Bediensteten unterzeichnet sein.

   Name und Amtsbezeichnung Unterschriftsprobe

2. **Wertgegenstände** (Wertpapiere, Kostbarkeiten usw.) dürfen nur an der besonders kenntlich gemachten Stelle eingeliefert werden. Über jede Einlieferung wird eine Quittung erteilt, die zur Rechtsgültigkeit von – dem – einem der – nachstehend aufgeführten Bediensteten unterzeichnet sein muss.

   Name und Amtsbezeichnung Unterschriftsprobe

3. **Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs:**
   Der unbare Zahlungsverkehr schützt vor Verlust von Zahlungsmitteln und bringt Vereinfachungen für den Einzahler bzw. Empfänger und die Kasse mit sich. Tragen Sie bitte dazu bei, dass Ein- und Auszahlungen weitgehend nur noch durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse – Zahlstelle – ausgeführt werden.

(Dienstsiegel) (Kassenleiter – Zahlstellenleiter)

Sichtvermerk des Kassenprüfers:

Muster 4 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 34 zu Art. 70 BayHO)

……
Bezeichnung der Kasse/Zahlstelle

……
Sitz der Kasse/Zahlstelle (Ort)

……
Straße

Datum …….

Quittung

Herr / Frau / Fa. ……..…

Vorname / Name / Namenszusatz……..…..

PLZ / Ort / Straße ……..…..

hat

…….. Euro
(Betrag)

……
(ab hundert Euro Betrag in Worten)

( ) in bar
( ) per Scheck – Eingang vorbehalten
( ) per Überweisung
( ) …….

entrichtet.

Einzahlungspflichtiger, sofern abweichend vom Einzahler:

……..……

Verwendungszweck:

……...

……...

Haushaltsstelle: ……..…… Anordnungsstellennummer: ……..……...

Einzahlungstag: ……. Buchungstag: ……. ISN.: …….

Buchungskennzeichen/Personenkontonummer: ……. Nummer der Tagesliste: …..……...

……..
(Unterschrift Sachbearbeiter)

Muster 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nrn. 36.2 und 36.3 zu Art. 70 BayHO)

Anfordernde Kasse/Zahlstelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg Nr.
		TL Nr.

Anforderung einer Kassen– oder Zahlstellenbestandsverstärkung bzw. Bestandsverstärkung

Haushaltsjahr 15 | Fällig am

01	Buchungsstelle (Abrechnungsbuch/Vorschussbuch)		-21-		
02	Kassen-Nr./Zahlstellen-Nr.		-13-		
05	Betrag (EUR)		-13-		
07	Empfänger (Name, Vorname)		-27-		
08	Straße, Haus-Nr.		-20-		
09	Postleitzahl, Ort		-20-		
10	Art der Zahlung	1= bar, 2= postbar, 5=Verrechnung	-1-	11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
12	BIC		-11-		
13	IBAN des Empfängers		-34-		
14	Verwendungszweck für Empfänger		-27-		
14	Verwendungszweck für Empfänger		-27-		
20	Sonstiges Anordnungen				

Betrag in Worten (ab 1.000 EUR)

Verwendungszweck:

☐ Kassenbestandsverstärkung zur Zahlung von Ausgaben der

Hauptgruppe 4 rd. _____ EUR
Hauptgruppe 5 rd. _____ EUR
Hauptgruppe 6 rd. _____ EUR
Hauptgruppe 7 rd. _____ EUR
Hauptgruppe 8 rd. _____ EUR
Sonstiges rd. _____ EUR

☐ Zahlstellenbestandsverstärkung / ☐ Bestandsverstärkung

Die Kasse wird gebeten, den angeforderten Betrag, wie angegeben, auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Kassenleiter/Zahlstellenverwalter Sachbearbeiter[1]

1 nur bei Kassen

Prüfungsvermerk
(VV Nr. 8.1/Art. 79 BayHO)
1. Geprüft
2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
2		

SB _____ Namensz. _____

2 Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten

Ort, Datum

Unterschrift: .....

Ausgezahlt durch am

☐ Verrechnung _____
☐ Lastschrifteinzug
☐ Überweisung _____
Kreditinstitut

Unterschrift:.....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 6 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 34 zu Art. 70 BayHO)

(Bezeichnung der Kasse – Zahlstelle)

Listenquittung

Listenquittung-Nr. ----------

Buchhaltung ----------

Unten genannte Personen haben in ---------- (Ort) entrichtet:

Buchungsstelle (Kapitel/Titel), Personenkonto-Nr., Steuer-Nr., Aktenzeichen o. Ä. ----------

Dienststelle (Nr.) ----------

Einzahlungsgrund ----------

Name	Vorname	EUR
		---------- (Unterschrift)
zusätzl. Quittung ja nein		

Name	Vorname	EUR
		---------- (Unterschrift)
zusätzl. Quittung ja nein		

Name	Vorname	EUR
		---------- (Unterschrift)
zusätzl. Quittung ja nein		

Name	Vorname	EUR
		---------- (Unterschrift)
zusätzl. Quittung ja nein		

Name	Vorname	EUR
		---------- (Unterschrift)
zusätzl. Quittung ja nein		

Name	Vorname	EUR
		---------- (Unterschrift)
zusätzl. Quittung ja nein		

Muster 6 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 34 zu Art. 70 BayHO)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

Name	Vorname	EUR
zusätzl. Quittung ja nein		(Unterschrift)

in Worten:	Summe EUR

Gebucht am .....

Tagesliste Nr. .....

.....

.....

.....

Einzahlung in bar

....., den .....

.....
(Unterschrift des Zahlungsempfängers)

Muster 7 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 28.2 zu Art. 70 BayHO)

A	Anordnende Stelle (Bezeichnung und Anschrift)	Ort, Datum Sachbearbeiter Telefon
B	An (Bezeichnung und Anschrift der Kasse) Staatsoberkasse Bayern in Landshut Postfach 28 49 84026 Landshut	Lastschrifteinzug: Die Kasse wird beauftragt, für die nachstehend aufgeführte Auszahlung den Lastschrifteinzugsverkehr zu veranlassen. Die belasteten Beträge sind wie folgt zu buchen: Buchungsstelle Anordnungsstellennummer. Unterschrift des Anordnungsbefugten

*)

B	Kasse (Bezeichnung und Anschrift) Staatsoberkasse Bayern Postfach 28 49 84026 Landshut	Ort, Datum Sachbearbeiter Telefon
C	An (ermächtigter Zahlungsempfänger)	**SEPA-Mandat** **Gläubiger-Identifikationsnummer** **Mandatsreferenznummer**

1. SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die nachstehend in Ziffer 3 Spalte 2 aufgeführten Zahlungen, die wir für die oben bei A bezeichnete Dienststelle zu entrichten haben, bei Fälligkeit zu Lasten unseres nachstehenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem oben bei C genannten Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Wenn unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

*) **2. Voraussetzung für die Gültigkeit des Mandats:**

Zutreffendes ist angekreuzt

Die Einzugsermächtigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

1. ☒ die Lastschriften im beleglosen Datenträgeraustausch eingereicht werden,
2. die Personenkonto-Nummer aus Ziffer 3 Spalte 3 im Datensatz bzw. im Lastschriftbeleg
   ☒ 12-stellig (ohne Punkte und ohne Leerstellen)
   ☒ in der angegebenen Form und vollständig
   entweder im Feld "Verwendungszweck" linksbündig oder im Feld "Zahlungsempfänger" rechtsbündig angegeben wird.
3. dem oben bei A bezeichneten Schuldner eine Rechnung (Abrechnung) übermittelt wird.

3. Verwendungszweck (Fortsetzung siehe Rückseite):

Lfd. Nr.	Verwendungszweck für den/die		
	Zahlungsempfänger (C) (z.B. Abnehmer-Nr.)	**Kasse** (B) **(in der Lastschrift unbedingt anzugeben)**)**	Schuldner (A) (z.B. Anschlussinhaber)
1	2	3	4
1.			

*) **4. Zu belastendes Konto:**

IBAN **DE75 7005 0000 0001 1903 15**	BIC **BYLADEMM**
Kreditinstitut **Bayer. Landesbank München**	
Unterschriften der für das Konto Zeichnungsberechtigten der Staatsoberkasse Bayern	

*) Die am linken Rand mit Balken gekennzeichneten Zeilen werden von der Kasse ausgefüllt
**) Die PK-Nummer (ohne Punkte und Leerstellen) ist von der Anordnungsstelle einzutragen, soweit sie ihr bereits von der Kasse mitgeteilt worden ist. Im Übrigen wird die PK-Nummer von der Kasse ergänzt.

Muster 8 zu den VV zu Art. 70 BayHO
(VV Nr. 28.2 zu Art. 70 BayHO)

A	Anordnende Stelle (Bezeichnung und Anschrift)	Ort, Datum Sachbearbeiter Telefon
B	An (Bezeichnung und Anschrift der Kasse) Landesjustizkasse Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg	Lastschrifteinzug: Die Kasse wird beauftragt, für die nachstehend aufgeführte Auszahlung den Lastschrifteinzugsverkehr zu veranlassen. Die belasteten Beträge sind wie folgt zu buchen: Buchungsstelle Anordnungsstellennummer Unterschrift des Anordnungsbefugten

*)

B	Kasse (Bezeichnung und Anschrift) Landesjustizkasse Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg	Ort, Datum Sachbearbeiter Telefon
C	An (ermächtigter Zahlungsempfänger)	**SEPA-Mandat** **Gläubiger-Identifikationsnummer** **Mandatsreferenznummer**

1. SEPA-Lastschriftsmandat:

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die nachstehend in Ziffer 3 Spalte 2 aufgeführten Zahlungen, die wir für die oben bei A bezeichnete Dienststelle zu entrichten haben, bei Fälligkeit zu Lasten unseres nachstehenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem oben bei C genannten Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Wenn unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

*) **2. Voraussetzung für die Gültigkeit des Mandats:**

Zutreffendes ist angekreuzt

Die Einzugsermächtigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

1. ☒ die Lastschriften im beleglosen Datenträgeraustausch eingereicht werden,
2. die Personenkonto-Nummer aus Ziffer 3 Spalte 3 im Datensatz bzw. im Lastschriftbeleg
   ☒ 12-stellig (ohne Punkte und ohne Leerstellen)
   ☒ in der angegebenen Form und vollständig
   entweder im Feld "Verwendungszweck" linksbündig oder im Feld "Zahlungsempfänger" rechtsbündig angegeben wird.
3. dem oben bei A bezeichneten Schuldner eine Rechnung (Abrechnung) übermittelt wird.

3. Verwendungszweck (Fortsetzung siehe Rückseite):

Lfd. Nr.	Verwendungszweck für den/die		
	Zahlungsempfänger (C) (z.B. Abnehmer-Nr.)	**Kasse** (B) **(in der Lastschrift unbedingt anzugeben)**)**	Schuldner (A) (z.B. Anschlussinhaber)
1	2	3	4
1.			

*) **4. Zu belastendes Konto:**

IBAN.	BIC
DE34 7005 0000 0000 0249 19	**BYLADEMM**

Kreditinstitut
Bayer. Landesbank München

Unterschriften der für das Konto Zeichnungsberechtigten der Landesjustizkasse Bamberg

*) Die am linken Rand mit Balken gekennzeichneten Zeilen werden von der Kasse ausgefüllt
**) Die PK-Nummer (ohne Punkte und Leerstellen) ist von der Anordnungsstelle einzutragen, soweit sie ihr bereits von der Kasse mitgeteilt worden ist. Im Übrigen wird die PK-Nummer von der Kasse ergänzt.

VV zu Art. 71 BayHO

Art. 71

Buchführung

(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

(2) Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Bestimmungen über den Nachweis der eingegangenen Verpflichtungen, der Geldforderungen und anderer Bewirtschaftungsvorgänge treffen oder die Buchführung hierfür anordnen.

(3) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- oder Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

1. **für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,**
2. **für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.**

(4) Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

(Vgl. auch Art. 16, 19, 38, 45, 72, 74, 79, 80 Abs. 2, Art. 81 Abs. 3, Art. 83 Nr. 2 und 3, Art. 103.)

Zu Art. 71 Abs.1:

Inhaltsübersicht

1. Definition der Buchführung
2. Zweck der Buchführung
3. Zuständigkeiten
4. Grundsätze der Buchführung
5. Buchungsbestimmungen
6. Inhalt der Buchführung
7. Tagesliste
8. Verwahrungen
9. Vorschüsse
10. Abrechnungen
11. Kontogegenbuch
12. Geld- und Werteingangsbuch
13. Buchungstag
14. Arten und Zweck der Abschlüsse
15. Tagesabschluss
16. Monatsabschluss
17. Jahresabschluss
18. Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss
19. Abschlussnachweisung, Einnahme- und Ausgabeübersichten
20. Geld- und Werteingangsbuch
21. Wertebuch
22. Gemeinsame Bestimmungen
23. Aufbewahrungszeiten für die Buchführung, die Belege sowie für nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen
24. Aufbewahrungszeiten für die Rechnungsnachweisungen, die Gesamtrechnung und die sonstigen Rechnungsunterlagen
25. Aufbewahrungszeiten für das übrige Schriftgut
26. Länger aufzubewahrende Unterlagen
27. Übertragung auf ein Speichermedium
28. Aussondern, Abgeben und Vernichten
29. Gesonderte Aufbewahrungsbestimmungen bei IuK-Verfahren
30. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
31. Nachweis der eingegangenen Verpflichtungen

A. Buchführung über Zahlungen

Erster Abschnitt: Allgemeines

1. **Definition der Buchführung**

[1]Buchführung ist das lückenlose, zeitlich und sachlich geordnete Aufzeichnen aller Zahlungen und sonstigen kassenmäßigen Vorgänge. [2]Die Buchführung umfasst auch die Sollstellung nach Nr. 6.2.1.

2. **Zweck der Buchführung**

Die Buchführung hat insbesondere den Zweck,

a) Unterlagen für die Abrechnung (Nr. 19) und die Liquiditätssteuerung (VV Nr. 36 zu Art. 70) zu gewinnen,

b) Grundlagen für die Rechnungslegung (Art. 80) zu schaffen,

c) zeitnahe Angaben über die Ausführung des Haushaltsplans zu liefern und

d) Daten für die Haushaltsplanung, für die Kosten- und Leistungsrechnung sowie für das Controlling bereitzustellen.

3. **Zuständigkeiten**

[1]Die Buchführung ist Aufgabe der Kassen und Zahlstellen. [2]Hat das für Finanzen zuständige Staatsministerium die Buchführung ganz oder teilweise anderen Stellen übertragen, so sind die Bestimmungen über die Buchführung entsprechend anzuwenden.

4. **Grundsätze der Buchführung**

4.1 [1]Die Buchführung richtet sich nach kameralistischen Grundsätzen. [2]Sie ist nach Haushaltsjahren getrennt vorzunehmen (Art. 72). [3]Beim Tagesabschluss muss der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmen (Nr. 14.3 Buchst. a und Nr. 15.1).

4.2 [1]Die Erfordernisse des Art. 71 Abs. 1 sind erfüllt, wenn die Buchungen in der dort vorgesehenen Ordnung bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen dargestellt werden können. [2]Einer Speicherung in dieser Ordnung bedarf es dann nicht.

4.3 Sind Einnahmen und Ausgaben für den Staat nach einer sonst vorgesehenen Ordnung nachzuweisen, so bestimmt das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof das Nähere über die Einrichtung von Buchungsstellen.

4.4 Die Verbindung der Buchung zum Beleg (VV zu Art. 75) sowie die Verbindung zusammengehörender Buchungen müssen erkennbar sein.

4.5 [1]Die Kassen und Zahlstellen haben ein vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium zugelassenes elektronisches Verfahren einzusetzen. [2]Dessen Verwendung wird in einer Dienstanweisung geregelt, die das Landesamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof erlässt. [3]Soweit Nachweise noch in visuell lesbarer Form zu führen sind, werden die

dafür zu verwendenden Muster als Anlagen zu dieser Dienstanweisung herausgegeben.

4.6 Sind der Kasse auch andere Kassengeschäfte als die des Staates übertragen worden, so bestimmt das für Finanzen zuständige Staatsministerium, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, das Nähere über die Buchführung für diese Kassengeschäfte.

5. **Buchungsbestimmungen**

5.1 [1]Betragsbuchungen dürfen nur in der Weise berichtigt werden, dass die Buchung durch eine Absetzungsbuchung storniert und gegebenenfalls neu vorgenommen oder dass der Unterschiedsbetrag durch eine neue Buchung zu- oder abgesetzt wird; bei der ursprünglichen Buchung und bei der Berichtigungsbuchung sind bei Büchern, die in visuell lesbarer Form geführt werden, gegenseitige Hinweise anzubringen. [2]Werden zu Büchern, die in visuell lesbarer Form geführt werden, vor dem Tagesabschluss Berichtigungen erforderlich, so können sie auch so vorgenommen werden, dass die Eintragungen unter Beifügung des Namenszeichens des ändernden Bediensteten und des Datums gestrichen und durch neue ersetzt werden; die ursprünglichen Eintragungen müssen lesbar bleiben. [3]Für Berichtigungen in Büchern, die in visuell nicht lesbarer Form geführt werden, kann das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen zulassen.

5.2 [1]Die Kasse kann zur Vereinfachung des Buchungsverfahrens Zahlungen in Zusammenstellungen erfassen und in Gesamtbeträgen buchen. [2]VV Nr. 15.3 zu Art. 70 ist zu beachten.

5.3 Berichtigungen und Änderungen des Datenbestandes ohne Buchungsvorgang (online-Änderungen) sind nur in Ausnahmefällen zulässig und in einer Dienstanweisung zu regeln sowie zu protokollieren.

Zweiter Abschnitt: Inhalt und Art der Aufzeichnungen

6. **Inhalt der Buchführung**

6.1 Bei der Buchführung sind mindestens aufzuzeichnen

a) das Haushaltsjahr,

b) die Buchungsstelle (Haushaltskennzeichen, Anordnungsstelle, Kapitel und Titel); bei der Landesjustizkasse Bamberg erfolgen Buchungen bei Kap. 04 04 Tit. 111 01 und Tit. 112 01 grundsätzlich unter der Anordnungsstellennummer des zuständigen Oberlandesgerichtes,

c) der Buchungstag,

d) der Einzahlungstag,

e) der Fälligkeitstag,

f) die Buchungsnummer,

g) der Betrag,

h) die Angaben über den Zahlungspflichtigen oder den Zahlungsempfänger,

i) die Bankverbindung,

j) der Zahlungsweg,

k) der Zahlungsgrund und

l) die für die Buchung verantwortlichen Personen.

6.2 Sollstellungen (Personenkonten)

6.2.1 [1]Für einmalige Einzahlungen und wiederkehrende Ein- und Auszahlungen sind Personenkonten zu führen, die nach Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten zu gliedern sind. [2]Für einmalige Auszahlungen können Personenkonten geführt werden, wenn Beträge in Teilbeträgen geleistet werden oder wenn es aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

6.2.2 Bei Sollstellungen sind zusätzlich aufzuzeichnen

a) der Tag der Sollstellung,

b) das Buchungskennzeichen oder die Personenkontonummer

c) ein Hinweis auf den Beleg (VV Nr. 3 b zu Art. 75),

d) ggf. der niedergeschlagene oder der erlassene Betrag.

7. **Tagesliste**

7.1 [1]Die Einzahlungen, Auszahlungen und Sollstellungen sind getrennt voneinander täglich einzeln darzustellen. [2]Bei Sammelanordnungen und Zusammenstellungen (Nr. 5.2) sind nur die Endbeträge einzutragen.

7.2 Die Tagesliste ist für jeden Buchungstag als Datei in einem Auskunftsverzeichnis zur Verfügung zu stellen oder auszudrucken.

8. **Verwahrungen**

8.1 [1]Einnahmen, die erst später nach der im Haushaltsplan oder der sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können, sind in eigenen Buchungsstellen für Einzahlungen nachzuweisen. [2]Das Gleiche gilt für Einzahlungen, die nicht entsprechend nachzuweisen sind. [3]Die Zweckbestimmung dieser Verwahrungsbuchungsstellen ist in einem Verzeichnis verbindlich festzulegen. [4]Abwicklungen (Auszahlungen) sind als Absetzungen zu buchen. [5]Übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen ist die Unterdeckung (negative Verwahrung) unverzüglich aufzuklären und auszugleichen, es sei denn, es handelt sich um eine systembedingte Unterdeckung (z. B. Umsatzsteuerabführungen von Betrieben gewerblicher Art).

8.2 Soweit möglich und zweckmäßig sind die Verwahrungen in Personenkonten zu führen.

9. **Vorschüsse**

9.1 [1]Ausgaben, die erst später nach der im Haushaltsplan oder einer sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden können, sind in eigenen Buchungsstellen für Auszahlungen nachzuweisen. [2]Die Zweckbestimmung dieser Vorschussbuchungsstellen ist in einem Verzeichnis verbindlich festzulegen. [3]Abwicklungen (Einzahlungen) sind als Absetzungen zu buchen. [4]Übersteigen die Einzahlungen die Auszahlungen ist die Überdeckung (negativer Vorschuss) unverzüglich aufzuklären

und abzuwickeln, es sei denn, es handelt sich um eine systembedingte Überdeckung.

9.2 Für jede Zahlstelle, die mit der Kasse abrechnet, ist eine Buchungsstelle einzurichten, bei der die Zahlstellenbestandsverstärkungen und Ablieferungen (Nr. 6.1 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 [ZBest]) gebucht werden; das Gleiche gilt für Zahlstellen besonderer Art (Nrn. 10 bis 14 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 [ZBest]).

9.3 Soweit möglich und zweckmäßig sind die Vorschüsse in Personenkonten zu führen.

10. **Abrechnungen**

[1]Kassen, die miteinander im Abrechnungsverkehr stehen (VV Nr. 1.2 zu Art. 79), haben Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen in eigenen Buchungsstellen nachzuweisen, die in einem Verzeichnis verbindlich festgelegt werden. [2]Buchausgleiche sind wie Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen zu behandeln. [3]Steht eine Kasse mit mehreren Kassen im Abrechnungsverkehr, so ist für jede Kasse eine Buchungsstelle einzurichten.

11. **Kontogegenbuch**

11.1 [1]Zum Nachweis des Istbestandes und der Veränderungen auf den Konten der Kasse oder Zahlstelle bei den Kreditinstituten ist für jedes Konto ein Kontogegenbuch zu führen. [2]Darin sind zu buchen

a) die Aufträge der Kasse oder Zahlstelle für Gut- und Lastschriften mit den Summen der einzelnen Aufträge am Tage der Einreichung,

b) die eigenen Einzahlungen oder Abhebungen der Kasse oder Zahlstelle am Tag der Bargeldverstärkung oder -ablieferung,

c) die Gut- und Lastschriften laut Kontoauszug, vermindert um die nach den Buchst. a und b bereits gebuchten Beträge, jeweils in einer Summe am Tage des Eingangs des Kontoauszugs.

11.2 Bei jeder Buchung sind mindestens einzutragen

a) die laufende Nummer,

b) der Buchungstag (Nr. 13),

c) der Betrag und

d) die Nummer des Kontoauszugs, bei Buchungen nach der Nr. 11.1 Buchst. a und b nach dessen Eingang.

11.3 [1]Beim Tagesabschluss ist der buchmäßige Bestand einzutragen, der sich aus dem Unterschied zwischen den Ein- und Auszahlungen dieses Zahlungsweges unter Berücksichtigung des Bestandes vom Vortag ergibt. [2]Der buchmäßige Bestand aller Kontogegenbücher einer Kasse oder Zahlstelle ist deren „unbarer" Kassenistbestand.

11.4 Kontoabgleich:

[1]Nachdem der Kontoauszug eingegangen ist und die erforderlichen Buchungen (Nr. 11.1 Buchst. c) im Kontogegenbuch vorgenommen wurden, ist durch eine auf den Kontoauszug oder ein mit ihm zu verbindendes besonderes Blatt zu setzende Berechnung festzustellen, ob der aus dem Kontogegenbuch zu errechnende Istbestand mit dem Istbestand laut Kontoauszug übereinstimmt. [2]Hierbei sind

a) ausgehend vom Bestand, der im Kontogegenbuch am Vortag nachgewiesen ist,

b) hinzuzurechnen

aa) die nach der Nr. 11.1 Buchst. a und b im Kontogegenbuch gebuchten Auszahlungen der Vortage, die im Kontoauszug noch nicht als Lastschriften enthalten sind, und

bb) die Summe der Gutschriften nach Nr. 11.1 Buchst. c,

c) abzuziehen

aa) die nach der Nr. 11.1 Buchst. a und b im Kontogegenbuch gebuchten Einzahlungen der Vortage, die im Kontoauszug noch nicht gutgeschrieben sind, und

bb) die Summe der Lastschriften nach Nr. 11.1 Buchst. c.

[3]Der Leiter des Sachgebiets Zahlungsverkehr hat die Übereinstimmung auf der Berechnung durch Unterschrift und mit Datum zu bescheinigen.

11.5 [1]Das Kontogegenbuch ist im Sachgebiet Zahlungsverkehr zu führen. [2]Es kann für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr geführt werden.

12. **Geld- und Werteingangsbuch**

12.1 [1]Die Kasse hat alle bei ihr eingehenden

a) Wertbriefe, Wertpakete, Scheckhefte und sonstige Sendungen, die Zahlungsmittel oder Wertgegenstände enthalten,

b) Pfändungen,

c) Quittungsblöcke und

d) anderen Sendungen, für die ein Nachweis zweckmäßig erscheint,

in ein Geld- und Werteingangsbuch einzutragen. Bei jeder Eintragung ist ein Hinweis auf die endgültige Buchung oder ein Nachweis über den Verbleib der Sendung anzubringen. [2]Zahlstellen haben derartige Eingänge (ausgenommen Zahlungsmittel) unverzüglich der zuständigen Kasse zu übermitteln.

12.2 Das Geld- und Werteingangsbuch ist im Sachgebiet Zahlungsverkehr zu führen.

13. **Buchungstag**

13.1 Zu buchen sind (Buchungstag)

a) unbare Einzahlungen an dem Tag, an dem die Kasse oder Zahlstelle von der Gutschrift Kenntnis erhält oder an dem übersandte Schecks bei ihr eingehen;

b) unbare Auszahlungen für den Wertstellungstag (Valuta), zu dem die Zahlung vom Konto abfließt, oder am Tag der Übersendung des Schecks oder am Tag, an dem die Kasse Kenntnis von einer Auszahlung erhält (z. B. Auszahlung mittels Lastschrifteinzugsverfahren, Kartenzahlverfahren);

c) bare Einzahlungen am Tag der Übergabe von Geld oder Schecks oder am Tag des Eingangs von übersandtem Geld;

d) bare Auszahlungen am Tag der Übergabe von Geld oder Schecks oder am Tag der Übersendung von Geld.

13.2 Ist in den Fällen der Nr. 13.1 der Tagesabschluss bereits erfolgt, ist die Zahlung für den nächsten Buchungstag zu buchen.

13.3 Zahlungen durch Verrechnung sind am selben Tag als Einzahlung und Auszahlung zu buchen.

13.4 Bei Einzahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr und bei Massenauszahlungen kann das für Finanzen zuständige Staatsministerium bestimmen, dass unbeschadet der Regelung in Nr. 13.1 Buchungen für den Buchungstag zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden.

13.5 [1]Einen Buchausgleich hat die veranlassende Kasse am Tag der Ausstellung zu buchen. [2]Dieser Tag gilt für die empfangende Kasse als Einzahlungstag.

Dritter Abschnitt: Abschlüsse

14. Arten und Zweck der Abschlüsse

14.1 Die Kasse hat Tages-, Monats- und Jahresabschlüsse zu erstellen.

14.2 Die Abschlüsse dienen der Kontrolle der Buchführung, der Liquiditätssteuerung und der Übersicht über den Stand der Ausführung des Haushaltsplans.

14.3 Insbesondere ist es Zweck

a) des Tagesabschlusses (Nr. 15) festzustellen, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,

b) des Monatsabschlusses (Nr. 16), Unterlagen für die Abrechnung der Finanzkassen mit der Staatsoberkasse Bayern und der Oberkassen mit der Staatshauptkasse zu gewinnen,

c) des Jahresabschlusses (Nr. 17), die Rechnungsergebnisse zu ermitteln, die Grundlagen für die Rechnungslegung zu schaffen sowie Unterlagen für die Haushaltsrechnung, den kassenmäßigen Abschluss und den Haushaltsabschluss zu gewinnen (Art. 80 bis 83).

15. Tagesabschluss

15.1 [1]Die Kasse hat täglich einen Tagesabschluss zu erstellen. [2]Hierzu sind der Kassensollbestand und der Kassenistbestand zu ermitteln und gegenüber zu stellen (VV Nr. 35 zu Art. 70).

15.2 Besteht keine Übereinstimmung, so ist der Unterschiedsbetrag als Kassenfehlbetrag oder Kassenüberschuss auszuweisen; Maßnahmen zur Aufklärung sind unverzüglich einzuleiten.

15.3 [1]Ein Kassenfehlbetrag ist für den nächsten Tag als Vorschuss zu buchen. [2]Kassenfehlbeträge von 250 € und mehr sind dem Kassenprüfer (nicht bei Finanzkassen) und dem Leiter der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. [3]Außerdem sind Kassenfehlbeträge von 1.500 € und mehr der zuständigen obersten Staatsbehörde sowie dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium anzuzeigen.

15.4 [1]Ein Kassenüberschuss ist für den nächsten Tag als Verwahrung zu buchen. [2]Ein Kassenüberschuss, der nicht innerhalb von sechs Monaten aufgeklärt werden kann, ist aufgrund der erteilten allgemeinen Annahmeanordnung als Einnahme nachzuweisen (VV Nr. 11.6 Buchst. d zu Art. 70).

16. Monatsabschluss

16.1 Zusätzlich zu dem Tagesabschluss für den letzten Arbeitstag jedes Monats oder an dem vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium bestimmten Tag sind folgende Summierungen auszuweisen:

a) die Gesamtsumme der offenen Verwahrungen,

b) die Gesamtsumme der offenen Vorschüsse,

c) die Gesamtsumme der nicht abgerechneten Kassenbestandsverstärkungen bzw. Ablieferungen.

16.2 Es sind Monatsbeträge und fortlaufende Jahressummen auszugeben.

16.3 In den von der Staatsoberkasse Bayern ausgegebenen Summen sind die monatlichen Ergebnisse der Finanzkassen zu berücksichtigen.

16.4 Die Oberkassen und die Staatshauptkasse haben die Summen ihrer eigenen Einzahlungen und Auszahlungen und die Summen der abgerechneten Einzahlungen und Auszahlungen ihrer jeweils nachgeordneten Kassen nachzuweisen.

16.5 Die Staatshauptkasse hat den Gesamtkassensollbestand mit dem vorhandenen Gesamtkassenistbestand abzugleichen.

17. Jahresabschluss

17.1 Für den Jahresabschluss sind darzustellen

a) der Bestand an offenen Sollstellungen und

b) von der Staatshauptkasse der kassenmäßige Abschluss des Haushaltsjahres (Art. 82).

17.2 In die Buchführung des folgenden Haushaltsjahres sind zu übertragen

a) der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Einzahlungen und Auszahlungen,

b) die offenen Sollstellungen mit den Kassenresten,

c) die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse einzeln je Buchungsstelle,

d) die nicht abgerechneten Bestände aus Verstärkungen und Ablieferungen,

e) das kassenmäßige Gesamtergebnis (Art. 82 Nr. 1 Buchst. e) der Staatshauptkasse.

17.3 [1]Außerdem sind die für das folgende Haushaltsjahr geltenden Anordnungsbeträge und die anderen, für die weiteren Zahlungen maßgeblichen Angaben zu übertragen. [2]Hierzu gehören auch die am Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen.

17.4 Zu den offenen Sollstellungen (Nr. 17.2 Buchst. b) sind in einer Nebenliste die Gesamtsumme der Soll- und Istbeträge und der daraus sich ergebende Unterschiedsbetrag (Kassenrest) darzustellen.

18. **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss**

18.1 [1]Buchungen bei unrichtigen Titeln, die nach dem Jahresabschluss bei der Staatsoberkasse Bayern festgestellt werden, können berichtigt werden, solange die Buchführung der Staatsoberkasse Bayern für das abgelaufene Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen ist. [2]Von der Berichtigung von Bagatellfällen ist – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

18.1.1 [1]Beruht der Fehler auf einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle eine Berichtigung über die zuständige oberste Dienstbehörde zu veranlassen. [2]Hält diese die Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern. [3]Die Kassenanordnung kann auch von der anordnenden Dienststelle erstellt werden; in diesen Fällen ist der Kassenanordnung eine Zustimmungsbescheinigung der obersten Dienstbehörde beizufügen.

18.1.2 [1]Beruht der Fehler auf einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse formlos beantragt werden. [2]Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde hält, hat die Staatsoberkasse Bayern einen kasseninternen Auftrag (VV Nr. 15 zu Art. 70) zu fertigen.

Vierter Abschnitt: Abrechnung

19. **Abschlussnachweisung, Einnahme- und Ausgabeübersichten**

19.1 Die Finanzkassen haben für die Abrechnung mit der Staatsoberkasse Bayern und die Oberkassen für die Abrechnung mit der Staatshauptkasse über jeden Monatsabschluss eine Abschlussnachweisung aufzustellen.

19.2 Die Richtigkeit der Abschlussnachweisung ist vom Kassenleiter, vom Leiter des Sachgebiets Buchführung und vom Kassenprüfer zu bescheinigen.

19.3 Die Daten der Abschlussnachweisungen und die Titelergebnisse müssen spätestens am ersten Arbeitstag des Monats vorliegen.

19.4 Die Abschlussnachweisungen der Finanzkassen dienen den Oberkassen, die der Oberkassen dienen der Staatshauptkasse als Belege für die Übernahme der Einzahlungen und Auszahlungen in ihre Buchführung und zur Abstimmung der Abrechnungen.

B. Buchführung über Wertgegenstände

20. **Geld- und Werteingangsbuch**

Die Kasse hat alle bei ihr eingehenden Wertgegenstände im Geld- und Werteingangsbuch zu erfassen (Nr. 12).

21. **Wertebuch**

21.1 Zum Nachweis der Einlieferung und Auslieferung von zu verwahrenden Wertgegenständen (VV Nr. 13 zu Art. 70) hat die Kasse ein Wertebuch zu führen.

21.2 Im Wertebuch sind die Einlieferungen und Auslieferungen nach ihrem Anfall fortlaufend einzutragen.

21.3 [1]Das Wertebuch ist im Sachgebiet Zahlungsverkehr zu führen. [2]Im Bereich der Justizverwaltung ist das Wertebuch im Sachgebiet Buchführung zu führen.

21.4 Das Wertebuch kann soweit zweckmäßig zusammen mit dem Geld- und Werteingangsbuch in einem gemeinsamen Buch geführt werden.

C. Aufbewahrungsbestimmungen

22. **Gemeinsame Bestimmungen**

22.1 Aufbewahrungspflichtig sind unabhängig von der Speicherungsform

a) die nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen zur Durchführung der BayHO und den VV hierzu (mit Geltungszeitraum),

b) die Buchführung (Unterlagen gemäß VV zu Art. 71 und Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 [ZBest]),

c) die Belege (VV zu Art. 75),

d) die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen (VV Nrn. 4 und 5 zu Art. 80) und die Gesamtrechnung (VV Nr. 7 zu Art. 80),

e) die sonstigen Rechnungsunterlagen (VV Nr. 8 zu Art. 80) und

f) das sonstige Schriftgut, das bei der Erledigung von Aufgaben der Kassen und Zahlstellen anfällt.

22.2 Für das Aufbewahren der Unterlagen nach Nr. 22.1 sind zuständig

a) die erlassende Dienststelle für die Unterlagen nach Nr. 22.1 Buchst. a,

b) die Kassen für die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die Gesamtrechnung in einer zusätzlichen Ausfertigung,

c) die in VV Nr. 2 zu Art. 75 bestimmten Stellen für die Belege und

d) im Übrigen die Kasse oder die vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof bestimmte Stelle.

22.3 [1]Die Unterlagen nach Nr. 22.1 sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. [2]Sie sind getrennt nach Haushaltsjahren und so geordnet aufzubewahren, dass auch einzelne Informationen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stehen. [3]Elektronisch eingehende Belege und nach Nr. 27 eingescannte Belege, die mit einem zugelassenen Vorgangsbearbeitungssystem zahlbar gemacht wurden, brauchen nicht (erneut) ausgedruckt zu werden.

22.4 Für das Aufbewahren der Unterlagen nach Nr. 22.1 gelten die in den Nrn. 23 bis 26 bestimmten Aufbewahrungszeiten, soweit nicht Rechts- oder Ver-

waltungsvorschriften (z. B. nach Nr. 22.7) längere Aufbewahrungszeiten vorsehen.

22.5 Die Rechnungslegungsdaten und -bücher, die Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen, die Gesamtrechnung und die sonstigen Rechnungsunterlagen sind über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus mindestens so lange aufzubewahren, bis der Landtag nach Art. 114 Abs. 2 über die Entlastung der Staatsregierung beschlossen hat.

22.6 [1]Die in den Nrn. 23 bis 25 bestimmten Aufbewahrungszeiten beginnen für die Buchführung mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie geführt wurden. [2]Wird die Buchführung für mehrere Haushaltsjahre geführt, so beginnt die Aufbewahrungszeit mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte Buchung erfolgte. [3]Für die übrigen Unterlagen nach Nr. 22.1 beginnen die Aufbewahrungszeiten mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bestimmt sind oder in dem sie letztmals galten. [4]Bei der Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr beginnt die Aufbewahrungszeit für die Rechnungslegungsdaten und -bücher, die Rechnungsbelege und die sonstigen Rechnungsunterlagen mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem Rechnung zu legen ist. [5]Bei Baumaßnahmen der Obergruppen 75 bis 78 beginnt die Aufbewahrungszeit mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme beendet wurde.

22.7 Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof abweichende und ergänzende Bestimmungen erlassen und dabei für einzelne Bereiche der Verwaltung oder bestimmte Arten von Zahlungen andere Aufbewahrungszeiten festlegen.

23. Aufbewahrungszeiten für die Buchführung, die Belege sowie für nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen

23.1 Zehn Jahre sind aufzubewahren

a) alle Aufzeichnungen und Abschlüsse der Buchführung nach den VV zu Art. 71;

b) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie die dazu gehörenden Unterlagen nach dem Jahr der Weglegung.

23.2 [1]Fünf Jahre sind die Belege, die von den Verwaltern von Zahlstellen besonderer Art geführten Anschreibelisten und die Unterlagen nach Nr. 22.1 Buchst. a aufzubewahren. [2]Sie sind darüber hinaus aufzubewahren, soweit sie Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahrens oder Prüfungsschriftwechsels mit der Rechnungsprüfung sind.

24. Aufbewahrungszeiten für die Rechnungsnachweisungen, die Gesamtrechnung und die sonstigen Rechnungsunterlagen

24.1 Es sind aufzubewahren

a) die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen zwanzig Jahre und

b) die Gesamtrechnung fünfzig Jahre.

24.2 Zehn Jahre sind die Nebenlisten zu Personenkonten (VV Nr. 8.1 Buchst. a zu Art. 80) aufzubewahren.

24.3 Fünf Jahre sind aufzubewahren

a) die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die Verteilung der Haushaltsmittel (VV Nr. 8.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb zu Art. 80),

b) die Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie in die Übertragung von Haushaltsresten (VV Nr. 8.2 zu Art. 80),

c) die für Baumaßnahmen von der hierfür zuständigen Stelle bereitzuhaltenden Unterlagen nach Nr. 8.1 Buchst. a Doppelbuchst. aa zu Art. 80, soweit nicht nach Nr. 26 eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

25. Aufbewahrungszeiten für das übrige Schriftgut

Drei Jahre ist das in Nr. 22.1 Buchst. f aufgeführte Schriftgut aufzubewahren.

26. Länger aufzubewahrende Unterlagen

26.1 Über die Aufbewahrungszeiten in den Nrn. 23 bis 25 hinaus sind insbesondere aufzubewahren

a) Unterlagen, die für den Betrieb technischer Anlagen, für die Bauunterhaltung oder die spätere Feststellung von Schadensursachen von Bedeutung sind,

b) Urkunden über den Erwerb oder die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken mit den Lageplänen,

c) Unterlagen über den Erwerb und die Aufhebung von Rechten an Grundstücken und von anderen dauernden Rechten sowie Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten,

d) Urkunden über Sonder- und Gewohnheitsrechte sowie über Familien- und Erbrechte,

e) Schuldverschreibungen und andere Urkunden sowie Schriftstücke, deren Vernichtung von Nachteil für den Staat sein könnte,

f) sonstige Rechnungsunterlagen nach VV Nr. 8.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa zu Art. 80, soweit sie nicht kleine Baumaßnahmen nach VV Nr. 1.1 zu Art. 54 betreffen.

26.2 Die anordnenden Stellen haben diese Unterlagen gut sichtbar mit der Aufschrift „Länger aufzubewahren“ zu kennzeichnen.

27. Übertragung auf ein Speichermedium

[1]Aufbewahrungspflichtige Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens dürfen elektronisch angenommen (z. B. elektronisch übermittelte Belege), bearbeitet (elektronische Vorgangsbearbeitung) und auf Speichermedien übertragen werden (z. B. ersetzendes Scannen), soweit dies nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zulässig ist (z. B. Art. 7 Abs. 3 BayEGovG, Bekanntmachungen, Dienstanweisungen zur Archivierungssoftware). [2]Bei der Speicherung ist sicherzustellen, dass die Informationen mindestens für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vorgehalten und in angemessener Zeit in lesbarer Form wiedergegeben werden können.

28. **Aussondern, Abgeben und Vernichten**

[1]Die nach Nr. 22.2 für das Aufbewahren von Unterlagen zuständigen Stellen haben nach dem Abschluss jedes Haushaltsjahres zu veranlassen, dass die Unterlagen, für die die Aufbewahrungszeiten abgelaufen sind, ausgesondert werden. [2]Sie haben ferner zu prüfen, ob Unterlagen, die für den Betrieb technischer Anlagen von Bedeutung sind (Nr. 26.1 Buchst. a), ausgesondert werden können, wenn diese Anlagen nicht mehr vorhanden sind. [3]Die weitere Behandlung der ausgesonderten Unterlagen und gegebenenfalls deren Vernichtung richtet sich nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung) bzw. nach den jeweiligen ressortspezifischen Aussonderungsbekanntmachungen.

29. **Gesonderte Aufbewahrungsbestimmungen bei IuK-Verfahren**

Für die Dokumentation der Entwicklung, des Betriebs und der Änderungen von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, deren Zulassung durch das Landesamt für Finanzen und die Freigabebescheinigung des Auftraggebers gelten die gesonderten Aufbewahrungsbestimmungen nach Nr. 11 der Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO.

D. Behandlung von personenbezogenen Daten

30. **Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

30.1 Personenbezogene Daten dürfen durch Kassen, Zahlstellen, Zahlstellen besonderer Art und Anordnungsstellen in Papierform oder in den automatisierten Verfahren KABU und den von den Anordnungsstellen zur Anordnung genutzten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Buchführung nach haushaltsrechtlichen Maßgaben oder zur Durchführung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

30.2 Personenbezogene Daten sind:

a) Name (Anrede, Vor- und Zuname, Namenszusätze)

b) Adresse (Straße, Hausnummer, Länderkennung, Postleitzahl, Wohnort)

c) Bankverbindung (IBAN, BIC, Bankleitzahl, Kontonummer)

d) Kontoinhaber, Einzahler oder Empfänger, falls von den Angaben nach Buchst. a bis c abweichend,

e) Steuernummer

f) Personenkontonummer, Buchungskennzeichen oder Abschlagsnummer

g) Nummer der Haushaltsüberwachungsliste

h) Schlüssel zur Mahnung/Beitreibung

i) Verwendungszweck

30.3 Die zulässigen Fristen für die Speicherung der personenbezogenen Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden können, bestimmen sich nach den Nrn. 22.4 bis 22.7 und 23 bis 26.

30.4 Nach Ablauf der Fristen sind die personenbezogenen Daten innerhalb des folgenden Haushaltsjahres zu löschen; alternativ können diese auch anonymisiert werden.

E. Sonstiges

31. **Nachweis der eingegangenen Verpflichtunge**n

Wegen des in Art. 71 Abs. 2 angesprochenen Nachweises der eingegangenen Verpflichtungen vgl. VV Nrn. 7 bis 9 zu Art. 34.

VV zu Art. 73 BayHO

Art. 73

Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen.

(Vgl. Art. 86.)

Zu Art. 73:

Inhaltsübersicht

1. Nachweis des Vermögens
2. Nachweis der Schulden
3. Bestandsverzeichnis

1. **Nachweis des Vermögens**

[1]Das Vermögen unterteilt sich in materielle und immaterielle Güter. [2]Materielle Güter sind gemäß Nr. 3 nachzuweisen. [3]Der Nachweis von immateriellen Gütern ist in geeigneter Weise vorzunehmen.

2. **Nachweis der Schulden**

Den Nachweis über die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten regelt das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz).

3. **Bestandsverzeichnis**

3.1 Geltungsbereich, Zweck

3.1.1 Das Bestandsverzeichnis ist über bewegliche Sachen (§§ 90 ff. BGB) zu führen, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden oder vom Freistaat Bayern angemietet oder entliehen wurden.

3.1.2 In dem Bestandsverzeichnis sind die Bestände sowie die späteren Zugänge – einschließlich der Eigenerzeugnisse – und Abgänge nachzuweisen.

3.1.3 [1]Das Staatsgrundbesitzverzeichnis wird als Bestandsverzeichnis in elektronischer Form durch die Immobilien Freistaat Bayern im Rahmen des Bayerischen Liegenschaftsinformationssystems (BayLIS) geführt. [2]Das Nähere regelt die Immobilien Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 [1]Das Bestandsverzeichnis wird von der Dienststelle geführt, die die Sachen verwaltet. [2]Für Nebenstellen und Teile von Dienststellen, die räumlich getrennt liegen oder wegen ihres Aufgabenbereichs und ihrer Organisation eigenständig sind, kann ein eigenes Bestandsverzeichnis geführt werden.

3.2.2 [1]Der Leiter der Dienststelle hat für jedes Bestandsverzeichnis einen Bestandsverwalter und einen Vertreter zu bestellen. [2]Bedienstete einer Kasse oder Zahlstelle dürfen keine Bestandsverwalter sein.

3.3 Führung

3.3.1 [1]Das Bestandsverzeichnis soll in elektronischer Form geführt werden (z. B. durch das vom Landesamt für Finanzen kostenfrei zur Verfügung gestellte Bayer. Inventarisierungssystem - BayIVS). [2]Das Bestandsverzeichnis kann in mehrere Verzeichnisse untergliedert sein (z. B. Geräte, Bücher, EDV, Kfz usw.). [3]Die Aufzeichnungen müssen für jede einzelne bewegliche Sache mindestens die folgenden Felder umfassen:

a) Ort:
- Dienststellenbezeichnung mit Dienststellennummer (und ggf. Dienststellenerweiterung)
- Gebäudenummer
- Raumnummer

optional:
- Materiallagernummer oder Materiallagerbezeichnung
- Organisationseinheit-Nummer

b) Gegenstand:
- Inventarnummer bzw. Inventarkennzeichen
- Geräteart/Warenart/Bezeichnung
- Typ/Fabrikat/Seriennummer/Buchkennzeichen (bei Bibliotheken mit Büchern)
- Tag des Zugangs/Abgangs/Liefertag
- Anzahl Zugang/Abgang
- Bestand
- Anschaffungskosten/Herstellungskosten
- Lieferant/Hersteller/Name der Firma/Firmennummer
- Vermerke/Sonstiges

optional:
- Klassifikationsbezeichnung und ggf. Klassifikationsnummer
- Zugangsart (mit ggf. Zugangsartschlüssel)
- Verwendung

[4]Werden bei der Führung der Verzeichnisse Kurzschlüssel verwendet, müssen Auflistungen mit den Erläuterungen zu den Schlüsseln vorliegen.

3.3.2 Ein Materialverzeichnis ist nur auf Anordnung der materialverwaltenden Dienststelle zu führen und muss mindestens die in Nr. 3.3.1 genannten Felder umfassen.

3.3.3 In das Bestandsverzeichnis sind jedenfalls einzutragen bewegliche Sachen mit Ausnahme des Geschäftsbedarfs, der Verbrauchsmittel sowie der geringwertigen (Anschaffungswert im Sinn der Nr. 3.3.4 bis 410 €) oder kurzlebigen Gebrauchsgegenstände (bis 3 Jahre Lebensdauer).

3.3.4 [1]Die Wertgrenze für geringwertige Gegenstände bemisst sich nach den um etwaige Rabatt- und Skontobeträge gekürzten Kaufpreisen ohne Umsatzsteuer. [2]Frachtkosten und Rollgelder sind den Kaufpreisen hinzuzurechnen. [3]Werden Gebrauchsgegenstände aus eigener Herstellung dem Bestand zugeführt oder werden Gebrauchsgegenstände zu einem Preis unter ihrem Wert erworben (z. B. bei Tauschgeschäften), so ist für die Abgrenzung der normale Anschaffungspreis zum Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes maßgebend.

3.3.5 Als Verbrauchsmittel sind auch solche Gegenstände zu behandeln, die an sich Gebrauchsgegenstände sind, aber nur zum Zwecke der Veräußerung oder Weitergabe hergestellt oder erworben werden.

3.3.6 Geringwertige und kurzlebige Gebrauchsgegenstände, die eine Sachgesamtheit darstellen, sind in das Bestandsverzeichnis einzutragen, wenn der Gesamtwert die Wertgrenze in Nr. 3.3.3 übersteigt und die Sachgesamtheit als solche nicht kurzlebig ist.

3.3.7 In das Materialverzeichnis ist nicht nur der unmittelbare Verbrauch, sondern auch die Abgabe an Dienstkräfte oder andere Dienststellen einzutragen, die die Gegenstände bestimmungsgemäß benutzen oder verbrauchen.

3.4 Buchungsverfahren

3.4.1 [1]Zu- und Abgänge, denen eine haushaltsmäßige Zahlung gegenübersteht, sind vom Bestandsverwalter auf Grund der Zahlungsanordnung einzutragen. [2]Die Eintragungen sind auf der Zahlungsanordnung oder den begründenden Unterlagen zu bestätigen.

3.4.2 Sofern Zu- und Abgängen keine haushaltsmäßige Zahlung gegenübersteht, sind die Eintragungen auf Grund einer vom Anordnungsbefugten zu erteilenden Buchungsanweisung vorzunehmen.

3.4.3 Bei Bestellungen durch vorgesetzte Dienststellen oder besondere Beschaffungsstellen ist wie folgt zu verfahren:

3.4.3.1 [1]Werden die Sachen an die beschaffende Dienststelle geliefert, so gibt sie diese nach Abnahme an die bestandsverwaltende Dienststelle weiter. [2]Bei der beschaffenden Dienststelle sind diese Gegenstände und deren Abgabe nach Stückzahlen je Beschaffungsvertrag im Bestandsverzeichnis zu erfassen.

3.4.3.2 [1]Erfolgt die Zahlung durch die beschaffende Dienststelle, aber die Lieferung unmittelbar an die bestandsverwaltende Dienststelle, hat die bestandsverwaltende Dienststelle der beschaffenden Dienststelle zwecks Nachweises der vollständigen Lieferung einen Abdruck der Buchung im Bestandsverzeichnis (Hardcopy) zu übermitteln. [2]Die beschaffende Stelle trägt die gelieferten Stückzahlen je Beschaffungsvertrag im dortigen Bestandsverzeichnis als durchgelaufen nach und leistet – soweit noch nicht erfolgt – die (Teil-)Zahlung.

3.4.4 Entliehene und gemietete Sachen sind auch in dem Bestandsverzeichnis der entleihenden und vermietenden Dienststellen nachzuweisen.

3.4.5 Verlorengegangene sowie unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände dürfen nur auf Grund einer Buchungsanweisung ausgetragen werden.

3.5 Abschluss

[1]Der Bestandseintrag wird durch eine Austragung abgeschlossen. [2]Die Aufzeichnungen sind nach der Austragung noch für mindestens fünf Jahre aufzubewahren beginnend mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die Abgangsbuchung vorgenommen wurde. [3]Für Buchungsanweisungen gelten die Aufbewahrungszeiten für Belege.

3.6 Bestandsprüfung

Für die Bestandsprüfung gilt VV Nr. 12 zu Art. 78.

3.7 Ergänzende Bestimmungen

Erforderliche ergänzende und abweichende Verwaltungsvorschriften erlässt das zuständige Staatsministerium mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

VV zu Art. 74 BayHO

Art. 74

Buchführung bei Staatsbetrieben

(1) Staatsbetriebe, die nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den Art. 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof anordnen, dass bei Staatsbetrieben zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) [1]Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. [2]Ausnahmen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium zulassen.

(Vgl. auch Art. 26 Abs. 1, Art. 61 Abs. 3, Art. 71, 87, 102 Abs. 1 Nr. 2.)

Zu Art. 74:

1. [1]Soweit Staatsbetriebe nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der §§ 140 bis 148 AO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dem keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. [2]Dies gilt auch für Einrichtungen des Staates, die wie Staatsbetriebe behandelt werden und die kaufmännische doppelte Buchführung anwenden.
2. Von bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen zu den §§ 140 bis 148 AO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO) im Sinn des Art. 108 Abs. 7 Grundgesetz darf nur mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums abgewichen werden.
3. [1]§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO gilt mit der Maßgabe, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden müssen und ein täglicher Abschluss zu erstellen ist. [2]Festgestellte Minderbeträge von 2.500 € sind dem zuständigen Staatsministerium anzuzeigen. [3]Gleiches gilt, wenn die festgestellten Minderbeträge im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von 5.000 € überschreiten.
4. Die Prüfung der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Staatsbetriebs richtet sich nach den VV zu Art. 78 BayHO.
5. [1]Das zuständige Staatsministerium bestellt den Abschlussprüfer für die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof. [2]Auf Verlangen des Obersten Rechnungshofs sind dem Prüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfumfanges zu machen.
6. Das zuständige Staatsministerium kann mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof weitere Berichtspflichten regeln und Ausnahmen zulassen.
7. Nach Abgabe des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer entscheidet das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung des Bilanzverlustes.

VV zu Art. 75 BayHO

Art. 75

Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

(Vgl. Art. 79 Abs. 4, Art. 80.)

Zu Art. 75:

Inhaltsübersicht

1. Belege
2. Zuständigkeiten
3. Bestandteile der Belege
4. Andere Belege
5. Ordnen der Belege
6. Aufbewahren der Belege

1. **Belege**

1.1 Belege sind elektronische oder schriftliche Unterlagen für Buchungen der Kasse, der Zahlstelle oder einer sonst für Buchungen zuständigen Stelle.

1.2 Durch einen schriftlichen Beleg können nur mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Buchungen bei der gleichen Buchungsstelle belegt werden (Nr. 5.1).

2. **Zuständigkeiten**

[1]Das Aufbewahren der Belege ist Aufgabe der in Nr. 1.1 genannten Stellen. [2]Dies gilt nicht für begründende Unterlagen, die bei der anordnenden Stelle verbleiben.

3. **Bestandteile der Belege**

Belege bestehen

a) aus den Kassenanordnungen und ihren Anlagen (VV Nrn. 1.1 und 3 zu Art. 70), den Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen (VV Nr. 11 zu Art. 70), den kasseninternen Aufträgen (VV Nrn. 1.2 und 15 zu Art. 70) sowie den Anforderungen einer Kassen- oder Zahlstellenbestandsverstärkung bzw. einer Bestandsverstärkung (VV Nrn. 1.2 und 36 zu Art. 70),

b) aus den Hinweisen, die die Verbindung zur Buchung herstellen (Belegnummer),

c) aus den Nachweisen der Datenerfassung und Datenverarbeitung,

d) aus den begründenden Unterlagen (VV Nr. 5.2 zu Art. 70),

e) aus den Erfassungs- und Eingabebelegen zur Berichtigung falsch erfasster Daten,

f) aus einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung über Zuwendungen einschließlich Prüfungsvermerk (VV Nr. 11.4 zu Art. 44),

g) aus den Mitteilungen der Kasse oder Zahlstelle über beanstandete Kassenanordnungen und gegebenenfalls die Weisung des Anordnungsbefugten nach VV Nr. 8.2 zu Art. 79,

h) aus den Unterlagen für Buchungen nach den VV Nrn. 7 bis 12 zu Art. 71, insbesondere den Kontoauszügen mit Anlagen,

i) aus den Unterlagen für Buchungen im Wertebuch nach VV Nr. 21 zu Art. 71,

j) aus den Quittungen nach VV Nr. 34 zu Art. 70.

4. **Andere Belege**

Ordnet das für Finanzen zuständige Staatsministerium die Führung weiterer Bücher an, so bestimmt es das Nähere über die Belege zu diesen Büchern.

5. **Ordnen der Belege**

5.1 [1]Belege mit Ausnahme der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gelten, sind nach Haushaltsjahren und Buchungsstellen getrennt und in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen. [2]Die Verbindung der Belege mit Zusammenstellungen (VV Nr. 5.2 zu Art. 71) ist zu gewährleisten.

5.2 [1]Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gelten, und ihre Anlagen sind gesondert in alphabetischer Reihenfolge zu sammeln. [2]Sie sind endgültig den Belegen des Haushaltsjahres zuzuordnen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die wiederkehrende Sollstellung erledigt ist.

5.3 Personenkonten nach VV Nr. 17.4 zu Art. 71 sind nach dem Ende eines jeden Haushaltsjahres in einem Verzeichnis (Nebenliste) zusammen zu stellen.

5.4 Ausgeschiedene Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gelten, und ihre Anlagen sind in einer eigenen Liste darzustellen.

6. **Aufbewahren der Belege**

Für das Aufbewahren und für die Übertragung von Belegen auf andere Speichermedien gelten die VV Nrn. 22 bis 30 zu Art. 71.

VV zu Art. 78 BayHO

Art. 78

Unvermutete Prüfungen

[1]Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle vier Jahre unvermutet zu prüfen. [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

Zu Art. 78:

Inhaltsübersicht

1. Zu prüfende Stellen
2. Zuständigkeit
3. Zweck und Inhalt der Kassenprüfung
4. Arten der Kassenprüfung
5. Laufende Kassenprüfung
6. Unvermutete Kassenprüfung
7. Kassenprüfer
8. Mitwirkung durch die Kasse
9. Dokumentation der Prüfung
10. Zahlstellenprüfung
11. Prüfung von Stellen, die für Buchungen zuständig sind
12. Prüfung von Stellen, die für die Verwaltung von Beständen zuständig sind
13. Prüfung von Staatsbetrieben, behördeneigene Kantinen, Fonds und Sondervermögen

Verzeichnis der Muster zu Art. 78 BayHO:

Muster 1 Kassen-/Zahlstellenbestandsnachweis
Muster 2 Niederschrift über die unvermutete Kassenprüfung
Muster 3 Niederschrift über die unvermutete Prüfung einer Zahlstelle
Muster 4 Niederschrift über die unvermutete Prüfung einer Zahlstelle besonderer Art

Erster Abschnitt:
Allgemeines

1. **Zu prüfende Stellen**

1.1 Zu prüfen sind

a) Kassen (Kassenprüfung),

b) Zahlstellen, auch solche besonderer Art im Sinn der Nrn. 10 bis 14 ZBest (Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [ZBest]), ausgenommen die Kreiskassen als Zahlstellen der Staatsoberkassen,

c) Stellen, die für Buchungen zuständig sind (VV Nr. 3 Satz 2 zu Art. 71),

d) Stellen, die ein Bestandsverzeichnis (Art. 73 BayHO) zu führen haben,

e) Staatsbetriebe, behördeneigene Kantinen, Fonds und Sondervermögen.

1.2 Diese Stellen sind bei allen staatlichen Stellen und Einrichtungen zu prüfen, unabhängig davon, nach welchen Regeln und in welcher Form die Bücher geführt werden.

2. **Zuständigkeit**

2.1 Die örtliche Prüfung obliegt der Dienststelle, der die zu prüfende Stelle organisatorisch angehört.

2.2 [1]Finanzkassen, Zahlstellen und für Buchungen zuständige Stellen sind auch überörtlich zu prüfen. [2]Zahlstellen besonderer Art können auch überörtlich geprüft werden. [3]Überörtliche Prüfungen erfolgen unvermutet und obliegen

a) für die Finanzkassen dem Kassenprüfer beim Landesamt für Steuern und

b) in allen anderen Fällen dem Kassenprüfer beim Landesamt für Finanzen.

2.3 Für die in Nr. 1.1 Buchst. e genannten Einrichtungen bestellt das zuständige Staatsministerium Prüfer, die nicht mit Anordnungs-, Zahlungs- oder Buchführungsaufgaben dieser Einrichtungen betraut sein dürfen.

Zweiter Abschnitt:
Kassenprüfung

3. **Zweck und Inhalt der Kassenprüfung**

3.1 Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob

a) der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (VV Nr. 15.1 zu Art. 71),

b) die Wertgegenstände (VV Nr. 13.1 zu Art. 70) und die überwachungspflichtigen Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind,

c) die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind und im Übrigen der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

d) die Vorschüsse und Verwahrungen als solche gebucht werden durften und zeitnah abgewickelt werden (Art. 60 BayHO und VV hierzu),

e) die Bücher ordnungsgemäß geführt worden sind,

f) die erforderlichen Belege vorhanden sind,

g) die Kassengeschäfte wirtschaftlich und zweckmäßig erledigt werden sowie

h) die Kassensicherheit gewährleistet ist.

3.2 Die Inhalte (Prüfungsschwerpunkte) sind nach den Mustern 2 bis 4 festzulegen.

4. **Arten der Kassenprüfung**

Kassen werden sowohl laufend als auch unvermutet geprüft.

5. **Laufende Kassenprüfung**

5.1 [1]Die Prüfungen sind täglich durchzuführen. [2]Der Prüfungskatalog und die Dokumentation sind durch Dienstanweisung zu regeln. [3]VV Nr. 10.3.3 zu Art. 70 gilt entsprechend. [4]Die Dienstanweisung für die laufende Prüfung der Finanzkassen erlässt das Landesamt für Steuern.

5.2 Der Kassenprüfer hat die Richtigkeit des Tagesabschlusses durch Unterschrift zu bescheinigen.

6. **Unvermutete Kassenprüfung**

6.1 [1]Die Kassen sind mindestens einmal je Kalenderjahr oder aus besonderem Anlass unvermutet zu prüfen. [2]Der Kassenprüfer bestimmt den Zeitpunkt und Umfang der Prüfung, der der Kasse nicht bekannt zu geben ist und so gewählt werden soll, dass der Geschäftsbetrieb der Kasse so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

6.2 [1]Die unvermutete Kassenprüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung. [2]Der Prüfungskatalog ist im amtlichen Muster für die Prüfungsniederschrift definiert. [3]Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden. [4]Der Kassenprüfer hat die Stichproben so auszuwählen und zu bemessen, dass er sich ein Urteil über die ordnungsgemäße Erledigung der Kassenaufgaben bilden kann.

6.3 Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung anzuordnen oder in besonderen Fällen selbst durchzuführen, bleibt unberührt.

7. **Kassenprüfer**

7.1 [1]Der Kassenprüfer wird vom Dienststellenleiter im Einvernehmen mit der übergeordneten Dienststelle bestellt. [2]Er muss die erforderliche Erfahrung und gründliche Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen besitzen und soll eine längere praktische Tätigkeit in einer Kasse nachweisen. [3]Organisatorisch darf er nicht der Kasse angehören.

7.2 [1]Dem Kassenprüfer können Mitarbeiter beigegeben werden. [2]Nr. 7.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7.3 Eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber der Kasse oder ihren Bediensteten steht dem Kassenprüfer und seinen Mitarbeitern nicht zu.

7.4 Zur Prüfung der Buchungen in den Abrechnungsbüchern der miteinander im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen kann sich der Kassenprüfer Bestätigungen von den Kassenprüfern der anderen Kassen vorlegen lassen.

8. **Mitwirkung durch die Kasse**

8.1 [1]Soll der Kassenistbestand mit dem Buchbestand abgeglichen werden, hat der Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr den Kassenistbestand in einem Kassenbestandsnachweis nach Muster 1 zu den VV zu Art. 78 BayHO darzustellen. [2]Der Bestand an Zahlungsmitteln ist dabei dem Kassenprüfer vorzuzählen. [3]Ergeben sich Differenzen, ist die Prüfung im Beisein des Kassenleiters oder des Leiters des Aufgabengebiets Zahlungsverkehr zu wiederholen.

8.2 [1]Dem Kassenprüfer und seinen Mitarbeitern sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. [2]Unterlagen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, sind ihnen auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. [3]Diese Auskunftspflicht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.

9. **Dokumentation der Prüfung**

9.1 [1]Die Prüfung ist in den geprüften Büchern und den sonstigen Unterlagen durch Unterschrift und Datum kenntlich zu machen. [2]Die geprüften Buchungen und Belege sind deutlich mit den vorgesehenen Farbstiften (grün für den örtlichen Kassenprüfer, rot für den überörtlichen Kassenprüfer, violett für die Mitarbeiter) zu kennzeichnen. [3]Ist eine Kennzeichnung nicht möglich, so ist der konkrete Prüfungsumfang in geeigneter Weise zu dokumentieren.

9.2 Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen.

9.3 Dokumentation der unvermuteten Kassenprüfung

9.3.1 [1]Über die unvermutete Kassenprüfung ist eine Niederschrift nach Muster 2 zu den VV zu Art. 78 BayHO zu fertigen. [2]Der Niederschrift sind der Kassenbestandsnachweis und die einzelnen Beanstandungen als Anlagen beizufügen. [3]Die Niederschrift nebst Anlagen ist dem Kassenleiter zuzuleiten. [4]Umfasst die Niederschrift Beanstandungen, von denen auch der Dienststellenleiter Kenntnis haben sollte, ist diese dem Dienststellenleiter zuzuleiten. [5]In der Niederschrift kann gebeten werden, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. [6]Bei einem Kassenfehlbestand ist eine Stellungnahme zur Frage der Haftung anzufordern. [7]Die Niederschrift kann auszugsweise auch anderen betroffenen Dienststellen übersandt werden.

9.3.2 [1]Die Niederschrift über unvermutete örtliche Prüfungen ist auch dem nach Nr. 2.2 für überörtliche Prüfungen zuständigen Kassenprüfer zu übermitteln. [2]Dieser hat Feststellungen schwerwiegender Art und die schriftliche Stellungnahme der Dienststelle hierzu unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium, dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof zur Kenntnis zuzuleiten. [3]Entsprechendes gilt für den örtlichen Prüfer, soweit keine überörtliche Prüfung stattfindet.

9.3.3 Die nach Nr. 2.2 für überörtliche Prüfungen zuständigen Kassenprüfer haben ausbleibende Niederschriften unverzüglich nach Ablauf des auf die letzte örtliche Kassenprüfung folgenden Kalenderjahres anzufordern.

Dritter Abschnitt: Sonstige Prüfungen

10. **Zahlstellenprüfung**

10.1 [1]Zahlstellen werden nur unvermutet geprüft. [2]Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften für die unvermutete Kassenprüfung entsprechend anzuwenden.

10.2 Zahlstellen sind mindestens zweimal je Kalenderjahr und Handvorschüsse bis zu 500 € mindestens einmal je Kalenderjahr zu prüfen.

10.3 Die örtliche Prüfung von Zahlstellen obliegt dem Leiter der Dienststelle oder einem durch den Geschäftsverteilungsplan zu bestimmenden Bediensteten.

10.4 Die Prüfung von Zahlstellen ist im Tagesabschluss und die Prüfung von Zahlstellen besonderer Art ist in der Anschreibeliste (Nr. 10.8 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO [ZBest]) unter Angabe des Datums kenntlich zu machen.

10.5 [1]Über die unvermutete Zahlstellenprüfung ist eine Niederschrift nach den Mustern 3 oder 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO zu fertigen. [2]Die Niederschrift ist dem Leiter der Dienststelle zuzuleiten, wenn er die Prüfung nicht selbst vorgenommen hat. [3]Die Niederschrift über örtliche Prüfungen ist auch dem

nach Nr. 2.2 für überörtliche Prüfungen zuständigen Kassenprüfer zu übermitteln; bei einer Niederschrift nach Muster 4 gilt dies nur, wenn Einzahlungen angenommen werden dürfen oder der Handvorschuss 500 € und mehr beträgt. [4]Nr. 9.3.3 gilt entsprechend.

11. **Prüfung von Stellen, die für Buchungen zuständig sind**

11.1 Werden Bücher von einer anderen Stelle als einer Kasse geführt (VV Nr. 3 Satz 2 zu Art. 71), so sind die Vorschriften für die laufende und die unvermutete Kassenprüfung entsprechend anzuwenden.

11.2 [1]Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium den örtlichen Prüfer. [2]Nr. 7.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

12. **Prüfung von Stellen, die für die Verwaltung von Beständen zuständig sind**

[1]Bestandsverzeichnisse sind mindestens alle zwei Jahre vom Leiter der Dienststelle oder einem Beauftragten unvermutet zu prüfen. [2]Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. [3]Sie hat sich darauf zu erstrecken, ob das Bestandsverzeichnis ordnungsgemäß geführt ist und ob die gebuchten Bestände vorhanden sind. [4]Über die Prüfung ist ein dem Dienststellenleiter vorzulegender Vermerk zu fertigen. [5]Bei fehlenden Gegenständen ist die Frage der Haftung zu prüfen.

13. **Prüfung von Staatsbetrieben, behördeneigene Kantinen, Fonds und Sondervermögen**

[1]Die in Nr. 1.1 Buchst. e genannten Einrichtungen sind mindestens alle drei Jahre oder aus besonderem Anlass unvermutet zu prüfen. [2]Soweit bei Staatsbetrieben mit Blick auf Größe und Umfang auf eine Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet wurde, ist jährlich mindestens einmal eine unvermutete Prüfung durchzuführen.

Muster 1 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 8.1 zu Art. 78)

.....
(Kasse / Zahlstelle)

Kassen-/Zahlstellen-Bestandsnachweis

zur Prüfung am .....

Bezeichnung	Betrag			
	im Einzelnen		insgesamt	
	EUR	Ct	EUR	Ct
1. Kassen-/Zahlstellen-Istbestand (VV Nr. 35 zu Art. 70 BayHO; Nr. 9.2 ZBest):				
1.1 Bargeld :				
a) Münzen:				
..... Stück zu 2,— EUR, davon ..... Rollen zu ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 1,00EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 0,50 EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 0,20 EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 0,10 EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 0,05 EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 0,02 EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....		
..... „ „ 0,01 EUR, „ ..... „ „ ..... EUR	.....	.....	.....	.....
b) Geldscheine:				
..... Scheine zu 500,00 EUR	.....	.....		
..... „ „ 200,00 EUR	.....	.....		
..... „ „ 100,00 EUR	.....	.....		
..... „ „ 50,00 EUR	.....	.....		
..... „ „ 20,00 EUR	.....	.....		
..... „ „ 10,00 EUR	.....	.....		
..... „ „ 5,00 EUR	.....	.....	.....	.....
1.2 Andere Zahlungsmittel				
Schecks	.....	.....		
.....	.....	.....		
.....	.....	.....		
.....	.....	.....		
.....	.....	.....	.....	.....
1.3 Guthaben nach den Kontogegenbüchern (beim letzten Tagesabschluss)				
Guthaben bei der Bayer. Landesbank/Sparkasse	.....	.....		
„ „	.....	.....		
„ „	.....	.....		
„ „	.....	.....		
.....	.....	.....	.....	.....
1.4 Angezahlte Belege*				
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	.....	.....	.....	.....
zu übertragen:			.....	.....

* Betrifft nicht die Zahlstellen

(noch Muster 1 zu den VV zu Art. 78 BayHO)
(Rückseite)

Bezeichnung		Betrag im Einzelnen EUR	Ct	Betrag insgesamt EUR	Ct
	Übertrag:			.....	.....
1.5 Belege über Zahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld seit dem letzten Tagesabschluss*					
a) Einzahlungen:					
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	–	.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.	+	.....	.....	.....	.....
b) Auszahlungen:					
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....		
Kap. ..... Tit. ..... DSt.Nr.		.....	.....	.....	.....
Summe 1 (Kassen-/Zahlstellen-Istbestand)		.....	.....	.....	.....
2. Kassen-Sollbestand (VV Nr. 35 zu Art. 70 BayHO; Nr. 9.2 ZBest)* beim letzten Tagesabschluss:					
2.1 Land.....		.....	.....		
2.2		.....	.....		
2.3		.....	.....		
2.4		.....	.....		
2.5		.....	.....		
		.....	.....	.....	.....
Summe 2 (Kassen-Sollbestand)		.....	.....	.....	.....

Erstellt:

....., den .....

....
Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr

.....
(Kassenleiter/Zahlstellenverwalter/Leiter Zahlungsverkehr)

Geprüft und richtig:

....., den .....

.....
(Kassen-/Zahlstellenprüfer)

* Betrifft nicht die Zahlstellen

Muster 2 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 9.3.1 zu Art. 78 BayHO)

Niederschrift
über eine unvermutete Kassenprüfung

bei der ……
(Bezeichnung der Kasse)

1. Allgemeines

1.1 Diese Kassenprüfung umfasst den Zeitraum vom……bis……

1.2 Die Kassenprüfung begann am……um……..Uhr.

1.3 Die Kassenprüfung wird geleitet von……

1.4 Weitere beigegebene Kassenprüfer:……

1.5 Die letzte Kassenprüfung umfasste den Zeitraum vom……bis……

1.6 Die in der Niederschrift über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Beanstandungen sind

– nicht – erledigt. Der Erledigung stehen folgende Hinderungsgründe entgegen:

……

……

……

……...

2. Ermittlung des Kassen–Bestandes

2.1 Kassen–Istbestand:

2.1.1 In Gegenwart des Kassenleiters wurde vom Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr ein Kassenbestandsnachweis gefertigt, von mir geprüft und als richtig anerkannt.

Hiernach betrug der Kassen–Istbestand …… €.
Soweit Münzen verpackt waren, wurde die ordnungsmäßige Verpackung geprüft.

2.1.2 Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte und verdächtige Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.

2.1.3 Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.

2.1.4 Die Richtigkeit des Guthabens der Kasse bei den Kreditinstituten wurde aufgrund der Kontoauszüge geprüft.

Muster 2 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 9.3.1 zu Art. 78 BayHO)

2.1.5 Der Kassenleiter, der Leiter des Aufgabengebiets Zahlungsverkehr und der Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr erklärten auf Befragen, dass sie andere als im Kassenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Kasse nicht besitzen. Ich habe mich überzeugt, dass in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

2.2 Kassen–Sollbestand:

Der Kassen–Sollbestand betrug beim letzten Tagesabschluss
…….…….. €.
Die Richtigkeit des Kassen–Sollbestandes wurde durch die Prüfung der Buchführung und Belege festgestellt (vgl. Nr. 4 dieser Niederschrift).

2.3 Gegenüberstellung:

2.3.1 Kassen–Istbestand ……..…… = ……... €
Kassen–Sollbestand …… = ……..…….. €
Kassenüberschuss/Kassenfehlbetrag ……..… = ……... €

2.3.2 Der Kassenfehlbetrag wurde vom – Kassenleiter – Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr – sofort – nicht – ersetzt und nach der VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.

2.3.3 Der Kassenüberschuss wurde nach VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.

3. Bestand an Wertgegenständen

Anhand des Wertebuches und der zugehörigen Belege wurde der Bestand an Wertgegenständen stichprobenweise geprüft. Die nachgewiesenen Wertgegenstände waren vollständig vorhanden; soweit die Wertgegenstände bei der – Bayer. Landesbank – örtlichen Sparkasse – Deutschen Bundesbank – einzuliefern waren, lagen hierfür die Depotscheine vollständig vor.

4. Prüfung der Buchführung und der Belege

Es wurde geprüft, ob

a) nur gültige und freigegebene Programme verwendet werden,
b) die Dateneingabe vollständig und richtig vorgenommen worden ist,
c) die Abstimm– oder Kontrollsummen richtig sind,
d) die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
e) die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,

f) die Rechenergebnisse richtig sind bzw. ihre Richtigkeit durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist,
g) die Buchungen im Abrechnungsbuch der geprüften Kasse mit den Buchungen in den Abrechnungsbüchern – der nachgeordneten Kassen – und – der übergeordneten Kasse – übereinstimmen; die Bestätigungen der Kassenprüfer dieser Kassen liegen vor,
h) die Sollstellungen richtig und vollständig vorgenommen worden sind,
i) die aus der Buchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
j) die Buchung der in Verwahrung und Vorschuss erfassten Zahlungen als Verwahrungen und als Vorschüsse notwendig war,
k) die Buchungen in den Kontogegenbüchern mit dem Kassensoll übereinstimmen,
l) der in den Kontogegenbüchern ausgewiesene Bestand mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute übereinstimmt und
m) die Kreditinstitute die selbst eingezahlten Beträge rechtzeitig gutschreiben und die Kontoauszüge unverzüglich übersenden.

Ferner wurde festgestellt, dass die nachgewiesenen Bestände (z. B. Vordrucke für Schecks, Quittungen) vorhanden sind.

5. Feststellungen zur Ausführung der Kassengeschäfte

Der Kassenprüfer hat sich außerdem davon überzeugt, dass

a) die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind,
b) rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einziehung fristgerecht getroffen worden sind,
c) Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge als Nebenforderungen richtig erhoben worden sind,
d) die eingegangenen Pfändungen und Abtretungen ordnungsgemäß berücksichtigt worden sind,
e) die eingegangenen und angenommenen Schecks nach der VV Nr. 33 zu Art. 70 BayHO richtig behandelt worden sind,
f) die Annahmeanordnungen (einschließlich Kostenverfügungen) von der Kasse vollständig erfasst und bestimmungsgemäß behandelt worden sind,
g) die Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
h) die Buchungen nach den bestehenden Bestimmungen und von den Bediensteten durchgeführt werden, denen diese Aufgaben vorschriftsmäßig obliegt,
i) der Aushang nach Muster 3 zu den VV zu Art. 70 BayHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist,
j) die Abschlüsse (VV Nrn. 15 bis 17 zu Art. 71 BayHO) ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
k) die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Belege beachtet worden sind und
l) der Geschäftsverteilungsplan der Kasse eingehalten worden ist.

Muster 2 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 9.3.1 zu Art. 78 BayHO)

6. Feststellungen zur Kassensicherheit

6.1 Bei der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

a) der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften (Art. 77 BayHO) beachtet worden ist,
b) die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorliegen (VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO),
c) der Grundsatz der Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung (VV Nr. 6.8 zu Art. 79 BayHO) beachtet worden ist,
d) die Verschlusseinrichtungen in der Kasse ausreichend und in Ordnung sind und
e) im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Kasse gehören.

6.2 Ferner wurde geprüft, dass die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten beachtet worden sind.

7. Umfang der Kassenprüfung

7.1 Die Prüfung der Bücher und Belege erfolgte stichprobenweise nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 78 BayHO, VV zu Art. 78 BayHO und Anlage 9 DABK).

7.2 Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung):

……

……

……

……

……

7.3 In den geprüften Belegen und sonstigen Unterlagen ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden. Die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.

Muster 2 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 9.3.1 zu Art. 78 BayHO)

8. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Die Kassenprüfung gab zu keinen / folgenden in den Anlagen aufgeführten Beanstandungen Anlass:

……

……

……

……

……

9. Schlussbemerkung

9.1 Die Kassenprüfung wurde – in vollem Umfang unvermutet – hinsichtlich der Ermittlung des Kassenbestandes, unvermutet, im Übrigen als laufende Prüfung (VV Nr. 5 zu Art. 78 BayHO) – durchgeführt.

9.2 Die Kassenprüfung wurde am …….. um …….. Uhr abgeschlossen.

……, ...……
(Ort) (Datum)

……
(Kassenprüfer)

Muster 3 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

Niederschrift
über eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle

beim/bei der

……
(Bezeichnung der Zahlstelle)

1. Allgemeines

1.1 Diese Zahlstellenprüfung umfasst den Zeitraum vom ……..…… bis ……

1.2 Die Zahlstellenprüfung begann am …… um …….. Uhr.

1.3 Die Zahlstellenprüfung wird geleitet von ……...……

1.4 Weitere beigegebene Zahlstellenprüfer: ..……

1.5 Die letzte Zahlstellenprüfung umfasste den Zeitraum vom ……..…… bis …..……

1.6 Die in der Niederschrift über die vorangegangene Zahlstellenprüfung enthaltenen Beanstandungen sind – nicht – erledigt. Der Erledigung stehen folgende Hinderungsgründe entgegen:……

……

……

……...

2. Ermittlung des Zahlstellenbestandes

2.1 Allgemeines:

Zu Beginn der Prüfung wurde der Bestand auf der Übersichtsliste der KABU – Auskunft festgehalten. Grundlage für die Ermittlung des Zahlstellenistbestandes (Nr. 2.2) und Zahlstellensollbestandes (Nr. 2.3) waren die Ergebnisse des Tagesabschlusses vom ……..…..

2.2 Zahlstellenistbestand:

2.2.1 Zu Beginn der Zahlstellenprüfung wurde vom Zahlstellenverwalter der Bestand an Zahlungsmitteln vorgezählt und in den anhängenden Zahlstellenbestandsnachweis eingetragen. Zahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld seit dem letzten Tagesabschluss wurden bei der Ermittlung des Zahlstellenistbestandes entsprechend gegengerechnet. Der Zahlstellenbestandsnachweis wurde geprüft und als richtig anerkannt.

Hiernach betrug der Zahlstellenistbestand …… €.
Soweit Münzen verpackt waren, wurde die ordnungsgemäße Verpackung geprüft.

Muster 3 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

2.2.2 Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte und verdächtige Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.

2.2.3 Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.

2.2.4 Die Richtigkeit des Guthabens der Zahlstelle bei der …….
(Name des Kreditinstituts) wurde anhand des Kontoauszuges …… (lfd. Nr.)
vom ……. (Auszugsdatum) geprüft.

2.2.5 Der Zahlstellenverwalter erklärte auf Befragen, dass er andere als im Zahlstellenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Zahlstelle nicht besitzt. Ich habe mich überzeugt, dass in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

2.3 Zahlstellensollbestand:

2.3.1 Anschließend bzw. nach Abschluss des Buchungstages durch die zuständige Kasse wurden die Daten der Übersichtliste der KABU - Auskunft mit der Stammdatei verglichen. Der vorhandene Tagesabschluss wurde überprüft, hierbei ergab sich ein Zahlstellen-Sollbestand von ..... €.

2.4 Gegenüberstellung:

2.4.1 Zahlstellenistbestand ……..... = ……..……..……... €
Zahlstellensollbestand ……..… = ……..……... €
Zahlstellenüberschuss / Zahlstellenfehlbetrag ……. = ……...……... €

2.4.2 Der Zahlstellenüberschuss wurde nach Nr. 9.2.2 Satz 4 ZBest i. V. m. VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Zahlstelle eingeleitet.

2.4.3 Der Zahlstellenfehlbetrag wurde vom Zahlstellenverwalter – sofort – nicht – ersetzt und nach Nr. 9.2.2 Satz 4 ZBest i. V. m. VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Zahlstelle eingeleitet.

3. Prüfung der Buchführung und der Belege

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

a) die Dateneingabe vollständig und richtig vorgenommen worden ist,
b) die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
c) die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,
d) die Tageslisten aus der Buchungsdatei auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden,

e) die Rechenergebnisse richtig sind bzw. ihre Richtigkeit durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist,
f) die Zahlstellenbestandsverstärkungen und –ablieferungen der geprüften Zahlstelle mit den Buchungen im Vorschussbuch der übergeordneten Kasse übereinstimmen,
g) die aus der Buchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
h) Verwahrungen und Vorschüsse vorhanden sind und diese zeitnah abgewickelt werden,
i) die Buchung der in Verwahrung und Vorschuss erfassten Zahlungen als Verwahrungen und als Vorschüsse notwendig war,
j) die Buchungen in den Kontogegenbüchern mit dem Zahlstellensoll übereinstimmen,
k) der in den Kontogegenbüchern ausgewiesene Bestand mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute übereinstimmt,
l) die Kreditinstitute die selbst eingezahlten Beträge rechtzeitig gutschreiben und die Kontoauszüge unverzüglich übersenden,
m) die Buchungen ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
n) die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen und sicher aufbewahrt werden,
o) die Rechnungsergebnisse richtig sind,
p) das Kontogegenbuch richtig aufgerechnet und zu den Tagesabschlüssen abgeschlossen worden ist,
q) Quittungsblöcke vorhanden sind und diese ordentlich nachgewiesen werden und
r) Vordrucke für Schecke vorhanden sind und diese ordentlich nachgewiesen werden.

4. Feststellungen zur Ausführung der Zahlstellengeschäfte

Der Zahlstellenprüfer hat sich außerdem stichprobenartig davon überzeugt, dass

a) die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind,
b) nur die der Zahlstelle übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden und diese ordnungsgemäß erledigt werden,
c) die eingegangenen und angenommenen Schecks nach VV Nr. 33 zu Art. 70 BayHO richtig behandelt worden sind,
d) die Annahmeanordnungen (einschließlich Kostenverfügungen) von der Zahlstelle vollständig erfasst und bestimmungsgemäß behandelt worden sind,
e) der Aushang nach Muster 3 zu den VV zu Art. 70 BayHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist,
f) der Zahlstellenistbestand am Schluss der Dienststunden die zulässige Höhe nicht überschritten hat; gleichfalls wurde geprüft, ob der Zahlstellenhöchstbestand noch aktuell ist und
g) die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Belege beachtet worden sind.

Muster 3 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

5. Feststellungen zur Zahlstellensicherheit

5.1 Bei der Zahlstellenprüfung wurde festgestellt, dass

a) der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften (Art. 77 BayHO) beachtet worden ist,
b) die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorliegen (VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO),
c) die Verschlusseinrichtungen in der Zahlstelle ausreichend und in Ordnung sind und
d) im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Zahlstelle gehören.

5.2 Ferner wurde geprüft, dass die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten beachtet worden sind.

6. Umfang der Zahlstellenprüfung

6.1 Die Prüfung der Buchungen und Belege erfolgte stichprobenweise nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 78 BayHO und den VV hierzu).

6.2 Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung):

……

……

……

……

……

6.3 In den geprüften Unterlagen ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden. Die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.

Muster 3 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

7. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Die Zahlstellenprüfung gab zu – keinen – folgenden Beanstandungen Anlass:

……

……

……

……

……

8. Schlussbemerkung

Die Zahlstellenprüfung wurde am …… um …….. Uhr abgeschlossen.

……..……., …….
(Ort) (Datum)

……
(Zahlstellenprüfer)

Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.5 zu Art. 78 BayHO)

N i e d e r s c h r i f t
über die unvermutete Prüfung der Zahlstelle besonderer Art[1]

bei der .....

am .....

Die Zahlstelle wurde bewilligt durch (Dienststelle) .....

mit Schreiben vom ..... Az. .....

ggf. zuletzt geändert/ergänzt mit Schreiben vom ..... Az. .....

---

1. Allgemeines

1.1 Diese Prüfung umfaßt den Zeitraum vom ..... bis .....

1.2 Die Prüfung begann am ..... um ..... Uhr.

1.3 Die Prüfung wurde durchgeführt von .....

1.4 Die letzte Prüfung umfasste den Zeitraum vom ..... bis .....

1.5 Der Zahlstelle wurde bewilligt als [ ] Barzahlungsstelle [ ] Handvorschuss [ ] Geldannahmestelle

1.6 Der Zahlstelle ist derzeit ein Handvorschuss von ..... Euro bewilligt.

1.7 Der Zahlstelle ist derzeit ein Wechselgeldvorschuss von ..... Euro bewilligt.

2. Ergebnis der Prüfung

2.1 Die o.g. Vorschüsse > 0 € sind bei der (Kasse/Zahlstelle) .....

in entsprechender Höhe gebucht bei (Buchungsstelle/n) .....

Die Zahlstelle besonderer Art rechnet mit der genannten Kasse/Zahlstelle ab.

2.2 I s t b e s t a n d

Zu Beginn der Prüfung hat mir der Verwalter der geprüften Stelle das vorhandene Bargeld vorgezählt.

Die Zahlstelle unterhält für Ablieferungen und Verstärkungen [ ] ein Bankkonto [ ] kein Bankkonto.

Der Bestand an baren und ggf. unbaren Zahlungsmitteln beträgt = ... €

Der Verwalter der geprüften Stelle erklärte auf Befragen, dass er weitere, dem Staat gehörige Zahlungsmittel nicht besitzt.

2.3 S o l l b e s t a n d

2.3.1 b e i V e r w e n d u n g v o n A n s c h r e i b e l i s t e n

Anschließend wurden die Spalten 4 und 5 der Anschreibeliste aufgerechnet: Es ergaben sich folgende Beträge:

Spalte 4 (Einzahlungen) ..... = ... €

Spalte 5 (Auszahlungen) ..... = ... €

Spalte 6 (Bestand) ..... = ... €

2.3.2 b e i N u t z u n g d e s Z a h l s t e l l e n b u c h f ü h r u n g s v e r f a h r e n s

Anschließend bzw. nach Abschluss des Buchungstages durch die zuständige Kasse wurden die Daten der Übersichtliste der KABU-Auskunft mit der Stammdatei verglichen. Der vorhandene Tagesabschluss wurde überprüft, hierbei ergab sich ein

Sollbestand von .....€.

---

[1] Unzutreffende Sätze oder Wörter im Vordruck bitte streichen.

2.4 Gegenüberstellung

a) Istbestand ..... = ... €

Sollbestand ..... = ... €

Überschuss / Fehlbetrag ..... = ... €

Somit bestand Übereinstimmung.

b) Der Überschuss wurde ausgewiesen und nach VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO i.V.m. VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO (bei Einsatz des Zahlstellenbuchführungsverfahrens i.V.m. den Nrn. 9.3 und 9.2.2 Satz 4 ZBest) behandelt. Die Aufklärung wurde eingeleitet.

c) Der Fehlbetrag wurde ausgewiesen und vom Verwalter der geprüften Stelle – sofort – nicht – ersetzt; die weitere Behandlung erfolgte nach VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO i.V.m. VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO (bei Einsatz des Zahlstellenbuchführungsverfahrens i.V.m. den Nrn. 9.3 und 9.2.2 Satz 4 ZBest). Die Aufklärung wurde eingeleitet.

2.4 Prüfung der Eintragungen, Belege und der ZBest

a) Die Prüfung ergab, dass sämtliche Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.

b) Der Verwalter der geprüften Stelle hat nur solche Einzahlungen angenommen und nur solche Auszahlungen geleistet, die sich im Rahmen der Zweckbestimmung halten.

c) Die Abrechnung ist jeweils ordnungsgemäß und beim Vorliegen der in Nr. 12.6 ZBest bzw. in Nr. 13.6 ZBest genannten Voraussetzungen vorgenommen worden.

d) Die übrigen Bestimmungen der Nrn. 10 bis 14 ZBest wurden eingehalten. Der Betrieb dieser Zahlstelle besonderer Art ist nach wie vor notwendig. Eine Verringerung der unter den Nrn. 1.6 und 1.7 genannten Vorschüsse ist nicht möglich.

2.5 Beanstandungen

Die Prüfung gab zu folgenden Beanstandungen Anlass:

.....

.....

.....

.....

3. Schlussbemerkung

Die Prüfung wurde am ..... um ..... Uhr abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Prüfungsbeamten

VV zu Art. 79 BayHO

Art. 79

Staatskassen, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Staat werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Staatsverwaltung von den Staatskassen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Staatskassen sind nach dem Grundsatz der Einheitskasse im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums zu errichten; das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Das für Finanzen zuständige Staatsministerium regelt das Nähere

1. über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Staates im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium,

2. über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

(4) [1]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. [2]Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof im Einzelfall Vereinfachungen zulassen.

(Vgl. auch Art. 70, 72, 75, 80, 103 Abs. 2.)

Zu Art. 79:

Inhaltsübersicht

1. Gliederung der Staatskassen
2. Allgemeine Aufgaben der Staatskassen
3. Staatshauptkasse
4. Ober- und Finanzkassen
5. Zahlstellen
6. Einrichtung
7. Sachgebiet Zahlungsverkehr
8. Sachgebiet Buchführung
9. Sachgebiet Vollstreckung (nur Landesjustizkasse Bamberg)
10. Sachgebiet Elektronische Datenverarbeitung
11. Sachgebiet Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung
12. Geschäftsgang
13. Allgemeine Obliegenheiten der Bediensteten
14. Besondere Obliegenheiten des Kassenleiters
15. Bestimmungen für die Justizbehörden
16. Bestimmungen für Finanzkassen
17. Bestimmungen für automatisierte Verfahren

Anlagenübersicht

Anlage 1 Zahlstellenbestimmungen (ZBest)
Anlage 2 Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden
Anlage 3 Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)

Verzeichnis der Muster zu den VV zu Art. 79 BayHO:

Muster 1 Kassen- und Zahlstellenverzeichnis
Muster 2 Abrechnungsnachweisung für Kreiskassen
Muster 3 Anschreibeliste für Zahlstellen besonderer Art

Erster Abschnitt:
Gliederung und Aufgaben der Staatskassen und Zahlstellen

1. **Gliederung der Staatskassen**

1.1 Die Staatskassen sind

a) die Staatshauptkasse, die bei dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium eingerichtet ist,

b) zwei Oberkassen; sie werden bezeichnet,

aa) beim Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut – mit „Staatsoberkasse Bayern in Landshut“;

bb) beim Oberlandesgericht Bamberg mit „Landesjustizkasse Bamberg“ und

c) die Finanzkassen.

1.2 Für Zwecke der Geldversorgung und der Abrechnung sind die Staatshauptkasse und die Oberkassen den mit ihnen im unmittelbaren Abrechnungsverkehr stehenden Kassen übergeordnet.

1.3 Die Ober- und Finanzkassen unterstehen unmittelbar dem Leiter der Dienststelle.

1.4 [1]Über die Kassen und Zahlstellen des Freistaates Bayern (einschließlich Staatsbetriebe nach Art. 26) wird beim für Finanzen zuständigen Staatsministerium ein Verzeichnis nach Muster 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO geführt. [2]Änderungen in den Feldern des Musters 1 zu den VV zu Art. 79 werden durch jede Kasse und Zahlstelle über das zuständige Staatsministerium dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium jährlich bis 1. März nach dem Stand zum 1. Januar übersandt. [3]Zahlstellen besonderer Art (Nrn. 10 bis 14 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 [ZBest]) werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen.

2. **Allgemeine Aufgaben der Staatskassen**

2.1 Die Staatskassen haben Zahlungen termingerecht und vollständig zu erheben oder zu leisten, Buchungen vollständig und prüfbar aufzuzeichnen, Rechnung zu legen und mit der übergeordneten Kasse abzurechnen.

2.2 Entbehrliche Kassenmittel sind grundsätzlich taggleich an die übergeordnete Kasse abzuliefern, benötigte Kassenbestandsverstärkungen sind an die nachgeordneten Kassen zu überweisen, bei unvorhersehbarem Bedarf auch taggleich.

3. **Staatshauptkasse**

3.1 Die Staatshauptkasse hat die zentralen Geldkonten des Staates zu führen sowie die Abrechnungsergebnisse der Oberkassen in ihre Bücher zu übernehmen und zum Ergebnis für das Land zusammenzufassen.

3.2 Die Staatshauptkasse hat täglich einen Kassenbericht über die Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Kassenbestand des Staates zu fertigen.

3.3 [1]Die Staatshauptkasse hat den kassenmäßigen Abschluss (Art. 82) zu erstellen und in Form der Gesamtrechnung Rechnung zu legen (Art. 80 Abs. 1). [2]Sie hat ferner die für die sonstigen Abschlussmaßnahmen (Art. 80 bis 85) benötigten Unterlagen zu fertigen.

3.4 Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann der Staatshauptkasse weitere Aufgaben übertragen.

4. **Ober- und Finanzkassen**

4.1 [1]Die Staatsoberkasse Bayern nimmt grundsätzlich die Kassenaufgaben für alle Staatsbehörden wahr (Einheitskasse). [2]Die Landesjustizkasse Bamberg nimmt die Kassenaufgaben in dem vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Justizministerium bestimmten sachlichen Zuständigkeitsbereich wahr. [3]Die Finanzkassen nehmen die Kassenaufgaben im Rahmen der Steuerverwaltung wahr.

4.2 Soweit Stellen außerhalb der Staatsverwaltung Mittel des Staatshaushalts bewirtschaften und anordnungsbefugt sind, werden die Kassenanordnungen von der Staatsoberkasse Bayern ausgeführt.

4.3 Die Landesjustizkasse Bamberg nimmt zusätzlich die den Hinterlegungskassen nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz und die nach der Justizbeitreibungsordnung sowie nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung den Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden obliegenden Aufgaben wahr.

5. **Zahlstellen**

5.1 Bei Dienststellen des Staates können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums Zahlstellen errichtet werden, wenn

a) Zahlungen in Ausnahmefällen bar zu bewirken sind (z. B. bei kleinen Beträgen, deren unbare Zahlung nicht möglich oder nach der Verkehrssitte nicht üblich ist) oder

b) mit dem laufenden Geschäftsbetrieb zusammenhängende Zahlungen zu bewirken sind, deren Leistung durch die zuständige Kasse nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

5.2 Die Einrichtung, der Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der Zahlstellen richten sich nach den Zahlstellenbestimmungen (Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO) sowie sinngemäß nach den VV zu den Art. 70, 71, 75 und 79.

5.3 Die kommunalen Kreiskassen erledigen nach dem Gesetz zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (AVÜG) bestimmte Aufgaben als Zahlstellen der Staatsoberkasse Bayern.

Zweiter Abschnitt: Aufbauorganisation der Staatskassen

6. **Einrichtung**

6.1 [1]Der Leiter der Staatskasse und der Sachgebietsleiter Buchführung als dessen ständiger Vertreter sind vom Dienststellenleiter im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde zu bestellen. [2]Bei Finanzkassen tritt anstelle der obersten Dienstbehörde das Landesamt für Steuern.

6.2 [1]In der Staatskasse sind getrennte Sachgebiete einzurichten für

a) den Zahlungsverkehr,

b) die Buchführung,

c) die Vollstreckung (nur Landesjustizkasse Bamberg) und

d) die Elektronische Datenverarbeitung.

[2]Im Bedarfsfall ist ein Sachgebiet für Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung einzurichten.

6.3 [1]In den Sachgebieten Buchführung und Vollstreckung sind Arbeitsgebiete und innerhalb dieser Buchhaltungen einzurichten. [2]Im Sachgebiet Zahlungsverkehr ist der Schalter (für den baren Zahlungsverkehr) und die Girostelle (für den unbaren Zahlungsverkehr) einzurichten. [3]Bei der Staatsoberkasse Bayern sind zudem im Sachgebiet Buchführung den Arbeitsgebieten Referate voranzustellen.

6.4 [1]Der Kassenleiter kann sich die Leitung von Sachgebieten vorbehalten; davon ausgenommen ist das Sachgebiet Buchführung. [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

6.5 [1]Dem Sachgebietsleiter Buchführung können die Aufgaben eines Arbeitsgebietsleiters übertragen werden. [2]Nr. 6.8 bleibt unberührt.

6.6 [1]Die Arbeitsgebiete werden von einem Arbeitsgebietsleiter geführt. [2]Soweit Aufgaben oder Unterschriftsbefugnisse dem Sachgebietsleiter obliegen, kann sie der Kassenleiter auf die zu dem entsprechenden Sachgebiet gehörenden Arbeitsgebietsleiter übertragen.

6.7 [1]Sind Leiter der Sachgebiete nicht bestellt, sind die in den VV zu den Art. 70 bis 80 für die jeweiligen Sachgebiete vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse vom Sachbearbeiter wahrzunehmen. [2]Ist in diesen VV neben der Unterschrift des Sachbearbeiters auch die Unterschrift des Leiters des Sachgebiets vorgesehen, tritt an die Stelle der letztgenannten Unterschrift die des Kassenleiters. [3]Nimmt der Kassenleiter auch die Aufgaben des Sachbearbeiters für den Zahlungsverkehr wahr, so ist eine erforderliche zweite Unterschrift vom Leiter des Sachgebiets Buchführung – soweit ein solcher nicht bestellt ist, vom Sachbearbeiter des Sachgebietes Buchführung – abzugeben.

6.8 [1]Den Bediensteten der Sachgebiete Zahlungsverkehr und Buchführung dürfen nicht auch Tätigkeiten des anderen Sachgebiets übertragen werden. [2]Sie sollten sich auch gegenseitig nicht vertreten.

7. **Sachgebiet Zahlungsverkehr**

[1]Das Sachgebiet Zahlungsverkehr ist insbesondere zuständig für den unbaren und baren Zahlungsverkehr sowie für die Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen. [2]VV Nr. 21.3 Satz 2 zu Art. 71 BayHO bleibt unberührt.

8. **Sachgebiet Buchführung**

8.1 Das Sachgebiet Buchführung ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung und Prüfung der Kassenanordnungen und der Abrechnungen, die Buchführung (VV Nr. 1 zu Art. 71) sowie die Rechnungslegung (Art. 80 und VV hierzu).

8.2 [1]Kassenanordnungen, die zu beanstanden sind oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, sind unter Angabe der Gründe unerledigt an die anordnenden Stellen zurückzugeben. [2]Erhält die Staatskasse eine beanstandete Kassenanordnung mit der schriftlichen Weisung eines Anordnungsbefugten zurück, sie trotzdem auszuführen, so hat sie diese Weisung zu befolgen. [3]Die Mitteilung der Staatskasse und die Weisung des Anordnungsbefugten sind der Kassenanordnung beizufügen.

9. **Sachgebiet Vollstreckung (nur Landesjustizkasse Bamberg)**

Das Sachgebiet Vollstreckung der Landesjustizkasse Bamberg ist zuständig für die Erfassung, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der zu Soll gestellten Kostenforderungen, für Stundungen, für befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie für Entscheidungen nach den Regelungen über die Behandlung von Kleinbeträgen.

10. **Sachgebiet Elektronische Datenverarbeitung**

Das Sachgebiet Elektronische Datenverarbeitung ist insbesondere für die Koordinierung und Ausführung der für das Kassenverfahren notwendigen Programme verantwortlich.

11. **Sachgebiet Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung**

[1]Das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung ist insbesondere für die Bearbeitung organisatorischer und personeller Angelegenheiten innerhalb der Staatskasse zuständig. [2]Ferner obliegen ihm die Aufgaben nach Nr. 10.

Dritter Abschnitt: Ablauforganisation in den Staatskassen

12. **Geschäftsgang**

12.1 [1]Alle an die Kasse gerichteten Sendungen sind ihr unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten. [2]Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe sind vom Kassenleiter selbst zu öffnen. [3]Er kann diese Aufgabe einem Sachgebiet, in der Regel dem Sachgebiet Zahlungsverkehr, übertragen. [4]Eingehende Wertsendungen oder andere Sendungen, die Zahlungsmittel enthalten, sind vom zuständigen Bediensteten in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu überprüfen. [5]Auf das nach VV Nr. 12 zu Art. 71 zu führende Geld- und Werteingangsbuch wird hingewiesen.

12.2 Schreiben der Oberkassen und der Staatshauptkasse tragen die Bezeichnung der Kasse.

12.3 [1]Schreiben der Staatskasse sind vom Kassenleiter zu unterschreiben. [2]Er kann seine Unterschriftsbefugnis – soweit nichts anderes bestimmt ist – auf die Leiter der Organisationseinheiten und gegebenenfalls auf Sachbearbeiter übertragen.

12.4 [1]Die Schalter- und Sprechstunden der Staatskassen werden vom Leiter der Dienststelle bestimmt. [2]Sie sind durch Aushang an geeigneten Stellen des Dienstgebäudes bekannt zu geben. [3]Der Kassenleiter kann zulassen, dass Ein- und Auszahlungen ausnahmsweise auch außerhalb der Schalterstunden angenommen oder geleistet werden.

12.5 Der innerbetriebliche Ablauf für Zahlungen und Buchungen ist durch Dienstanweisung zu regeln.

13. **Allgemeine Obliegenheiten der Bediensteten**

13.1 [1]Die Bediensteten haben auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Geschäftsgang in der Kasse zu achten. [2]Sie haben Mängel oder Unregelmäßigkeiten dem Kassenleiter zu melden, auch wenn sie außerhalb ihres Aufgabenbereichs liegen.

13.2 Die Bediensteten dürfen Kassenunterlagen nur mit Einwilligung des Kassenleiters aus den Kassenräumen entfernen.

13.3 [1]Kassenunterlagen dürfen nur dem Dienststellenleiter und dem Kassenprüfer vorgelegt werden. [2]Anderen Bediensteten ist die Einsicht nur in den Kassenräumen zu gestatten; eine dienstliche Veranlassung ist nachzuweisen. [3]Für die Einsichtnahme in Kassenunterlagen durch andere Personen oder für die Herausgabe aus der Staatskasse ist mit Ausnahme der Fälle von Art. 95 Abs. 1 und VV Nr. 8.2 zu Art. 78 die Einwilligung des Kassenleiters erforderlich.

14. **Besondere Obliegenheiten des Kassenleiters**

14.1 [1]Der Kassenleiter ist für die sichere, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. [2]Mängel in der Sicherheit der Kasseneinrichtungen und im Verwaltungsverfahren der Staatskasse, die er nicht selbst beheben kann, sowie Unregelmäßigkeiten hat er unverzüglich dem Kassenprüfer und außerdem dem Dienststellenleiter mitzuteilen.

14.2 [1]Beim Wechsel des Kassenleiters sind dem Nachfolger die Geschäfte im Beisein des Kassenprüfers zu übergeben (Kassenübergabe). [2]Die Übergabeverhandlung muss insbesondere enthalten:

a) einen Abgleich des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand,

b) die Bestätigung, dass die im Wertebuch gebuchten Wertgegenstände (VV Nr. 21 zu Art. 71) vollständig vorhanden sind,

c) Anzahl und Bezeichnung der zur Sicherung der Räume und technischen Einrichtungen dienenden Schlüssel und dergleichen.

14.3 [1]Die schriftliche und von allen drei Beteiligten unterzeichnete Übergabeverhandlung ist dem Dienststellenleiter vorzulegen. [2]Kann der Kassenleiter seinem Nachfolger die Geschäfte nicht selbst übergeben, so nimmt der stellvertretende Kassenleiter die Übergabe vor.

Vierter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

15. **Bestimmungen für die Justizbehörden**

Für die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen der Justizbehörden sowie für die Abwicklung der gerichtlichen Geldhinterlegungen gelten die Bestimmungen der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO und Muster 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO.

16. **Bestimmungen für Finanzkassen**

Für die Finanzkassen gelten – teilweise abweichend vom Zweiten und Dritten Abschnitt – die Bestimmungen in der UNIFA-Hilfe / Arbeitsanleitungen / AL-Erhebung.

17. **Bestimmungen für automatisierte Verfahren**

Für die Verwendung von ADV-Anlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO (HKR-ADV-Best).

Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO
(zu Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO)

Zahlstellenbestimmungen (ZBest)

Inhaltsübersicht

1. Bezeichnung
2. Aufgaben
3. Zahlstellenverwalter
4. Zahlstellenprüfung
5. Anschluss an Kreditinstitute
6. Geldverwaltung, Zahlstellenistbestand, Zahlstellenhöchstbestand
7. Verwahrungen und Abschlagszahlungen
8. Abrechnung
9. Tagesabschluss
10. Zahlstellen besonderer Art
11. Besondere Bestimmungen für Barzahlungsstellen
12. Besondere Bestimmungen für Handvorschüsse
13. Besondere Bestimmungen für Geldannahmestellen
14. Gegenseitige Auffüllung
15. Ergänzende Bestimmungen, abweichende Regelungen
16. Ergänzende Hinweise für Geldannahme- und Barzahlungsstellen der Justiz

1. Bezeichnung

Die Zahlstelle ist ein Teil der Dienststelle, bei der sie errichtet ist; sie führt die Bezeichnung dieser Dienststelle mit dem Zusatz „Zahlstelle".

2. Aufgaben

2.1 [1]Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium bei der Errichtung der Zahlstelle, inwieweit die Zahlstelle berechtigt ist, Zahlungen anzunehmen oder zu leisten und mit welcher Kasse sie abzurechnen hat; dies gilt auch für wesentliche Änderungen. [2]In dem Schreiben über die Errichtung der Zahlstelle ist auch der Zahlstellenhöchstbestand festzusetzen (Nr. 6.2) und gegebenenfalls eine Ausnahme von der Kontenführung zu genehmigen (Nr. 5.1). [3]Die entsprechenden Regelungen sind der zuständigen Kasse mitzuteilen.

2.2 [1]Die Annahme oder Leistung von wiederkehrenden Einzahlungen oder Auszahlungen sowie die Sollstellung von Einzahlungen und Auszahlungen darf der Zahlstelle grundsätzlich nicht übertragen werden. [2]Entsprechendes gilt für unbare Auszahlungen, soweit diese gegenüber der Kasse elektronisch angeordnet werden können. [3]Zahlstellen dürfen grundsätzlich nur Zahlungsanordnungen für Barzahlungen erteilt werden. [4]Kassenanordnungen zur Annahme oder Auslieferung von Wertgegenständen dürfen der Zahlstelle nicht erteilt werden. [5]Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums. [6]Sind der Zahlstelle Einzahlungen zugegangen, für die einer Kasse eine Annahmeanordnung vorliegt, hat sie die Zahlstelle als Verwahrungen zu behandeln und an die zuständige Kasse weiterzuleiten (Nr. 7.1). [7]Für die Behandlung von Schecks vgl. VV Nr. 33 zu Art. 70.

2.3 Im Übrigen und soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist gelten die VV zu den Art. 70, 71, 75 und 79 sinngemäß.

3. Zahlstellenverwalter

3.1 [1]Der Leiter der Dienststelle, bei der die Zahlstelle errichtet ist, hat einen Zahlstellenverwalter und einen Vertreter zu bestellen und deren Namen und Unterschriftsproben der zuständigen Kasse mitzuteilen. [2]Dem Zahlstellenverwalter sind bei Bedarf Mitarbeiter beizugeben. [3]Bei Anwendung des Zahlstellenbuchführungsverfahrens sind die Namen des Zahlstellenverwalters und des Vertreters sowie der beigegebenen Mitarbeiter auch der Leitstelle Kasse beim Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

3.2 Mängel in der Sicherheit der Zahlstelleneinrichtungen und im Verwaltungsverfahren der Zahlstelle, die er nicht selbst beheben kann, sowie Unregelmäßigkeiten hat er unverzüglich dem Zahlstellenprüfer (Nr. 4) und dem Beauftragten für den Haushalt mitzuteilen.

4. Zahlstellenprüfung

Für die Zahlstellenprüfung gilt VV Nr. 10 zu Art. 78.

5. Anschluss an Kreditinstitute

5.1 Die Zahlstelle hat ein Konto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, soweit die Beschaffung erforderlicher bzw. die Ablieferung entbehrlicher Kassenmittel in bar bei der zuständigen Kasse unwirtschaftlich ist.

5.2 [1]Die Überweisungsaufträge (oder ggf. Schecks) sind vom Zahlstellenverwalter und von einem weiteren Bediensteten der Zahlstelle zu unterschreiben. [2]Ist die Zahlstelle nur mit dem Zahlstellenverwalter besetzt, so sind diese von einem weiteren Bediensteten, der vom Beauftragten des Haushalts bestimmt wird, zu unterschreiben. [3]Sofern die organisatorischen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, kann die übergeordnete Dienststelle Ausnahmen zulassen.

6. Geldverwaltung, Zahlstellenistbestand, Zahlstellenhöchstbestand

6.1 Reicht der Zahlstellenistbestand für die Leistung der Auszahlungen nicht aus, so erhält die Zahlstelle Zahlstellenbestandsverstärkungen durch die zuständige Kasse auf Grund einer Verstärkungsanforderung nach Muster 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO.

6.2 [1]Der Zahlstellenistbestand darf beim Tagesabschluss den Betrag nicht übersteigen, der als Zahlstellenhöchstbestand festgesetzt ist; der übersteigende Betrag ist unverzüglich an die zuständige Kasse abzuliefern. [2]Eine Überschreitung des Zahlstellenhöchstbestandes ist zulässig, wenn die Ablieferung weniger als 100 € bzw. bei einem Zahlstellenhöchstbestand ab 10.000 € weniger als 500 € betragen würde oder sich die Zahlstelle nicht zeitgerecht verstärken kann.

6.3 Die Zahlstelle soll, wenn es aus Sicherheitsgründen geboten ist, den für Auszahlungen nicht unmittelbar benötigten Bestand an Bargeld, der sich beim Tagesabschluss ergibt, ihrem Konto zuführen.

7. **Verwahrungen und Abschlagszahlungen**

7.1 Sind Verwahrungen durch Weiterleitung an die Kasse abzuwickeln (Nr. 2.2), so dürfen sie nicht als Ablieferungen behandelt werden; solche Beträge sind unter Angabe des Einzahlers, des Einzahlungstages und des Einzahlungsgrundes (Buchungskennzeichen, Personenkontonummer usw.) gesondert an die Kasse zu überweisen.

7.2 [1]Der Zahlstelle obliegt die Überwachung der Abrechnung der von ihr geleisteten Abschlagsauszahlungen. [2]Offene Abschlagszahlungen sind mit der Bitte um Prüfung nach VV Nr. 4.6 zu Art. 70 BayHO halbjährlich in Listenform der Anordnungsdienststelle mitzuteilen.

8. **Abrechnung**

Für die Abrechnung der Kreiskassen nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (AVÜG) ist im Anhalt an Muster 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO zu fertigen.

9. **Tagesabschluss**

9.1 [1]Durch die direkte Anbindung an das Kassenbuchführungsverfahren werden das Zahlstellenbuch durch die Tagesliste und den Tagesabschluss durch die Buchungsdatei der zuständigen Oberkasse ersetzt. [2]Eigene Einträge sind von der Zahlstelle jederzeit über das Auskunftverfahren des Kassenbuchführungsverfahrens sowohl nach zeitlicher als auch nach sachlicher Ordnung abrufbar.

9.2 Dokumentation, Bescheinigungen, Belegpflicht und Aufbewahrung

9.2.1 [1]Nach dem endgültigen Tagesabschluss der Oberkasse sind für jeden Buchungstag in der Zahlstelle der Zahlstellensollbestand und die Tagesliste abzurufen und auszudrucken. [2]Der Zahlstellenverwalter hat täglich einen Tagesabschluss zu erstellen, wenn Zahlungen angenommen oder geleistet worden sind. [3]Zum Tagesabschluss sind der Zahlstellensollbestand und der Zahlstellenistbestand zu ermitteln.

9.2.2 [1]Die Tagesliste ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. [2]Auf dem Ausdruck für den Zahlstellensollbestand ist der Zahlstellenistbestand, getrennt nach Bargeld und Guthaben, handschriftlich einzutragen. [3]Eine Differenz ist auszuweisen. [4]VV Nrn. 15.2 bis 15.4 zu Art. 71 gelten entsprechend. [5]Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Zahlstellenverwalter mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen.

9.2.3 Die täglich über das Auskunftsverfahren erstellte Tagesliste und der Ausdruck über den Zahlstellensollbestand sind miteinander fest verbunden als Nachweis der Zahlstellengeschäfte in zeitlicher Folge gesichert aufzubewahren.

9.3 Für Zahlstellen besonderer Art (Nr. 10) gilt Nr. 9 entsprechend, soweit diesen ausnahmsweise die Anwendung des Zahlstellenbuchführungsverfahrens gestattet wurde.

10. **Zahlstellen besonderer Art**

10.1 [1]Die obersten Staatsbehörden können zur Annahme oder Leistung geringfügiger Barzahlungen die Einrichtung folgender Zahlstellen besonderer Art bewilligen:

a) Barzahlungsstellen,

b) Handvorschüsse,

c) Geldannahmestellen und

d) Geldannahmeermächtigte.

[2]Die Staatsministerien können die Bewilligung solcher Stellen auf die Zentral- und Mittelbehörden übertragen. [3]Die Ermächtigung von Bediensteten zur Geldannahme können die Staatsministerien auch Behörden der untersten Ebene übertragen.

10.2 [1]Bei Barzahlungsstellen, Handvorschüssen und Geldannahmestellen handelt es sich um jede feste Stelle, in der staatliche Bedienstete zur Annahme oder Leistung geringfügiger Barzahlungen bereit stehen. [2]Hierbei kann es sich um Stellen innerhalb einer Dienststelle, auf deren Gelände oder bei außerhalb davon stattfindenden Veranstaltungen handeln. [3]Für diese Zahlstellen besonderer Art gelten die Nrn. 2 bis 8 sinngemäß, soweit in den Nrn. 11 bis 14 nichts anderes bestimmt ist. [4]Kauf- und Vorzeigegelder sind spezielle Handvorschüsse, die getrennt von anderen Handvorschüssen zu bewilligen und zu verwalten sind.

10.3 [1]Geldannahmeermächtigte sind Bedienstete, die außerhalb fester Stellen Gelder annehmen und hierzu formell ermächtigt wurden. [2]Die Bediensteten haben die Ermächtigung und ihren Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. [3]Polizeivollzugsbeamte brauchen die Ermächtigung nicht mitzuführen. [4]Für die Aufschreibung der Einzahlungen, die Ablieferung und die Abrechnung der angenommenen Beträge gilt die Nr. 13 entsprechend. [5]Verfügt die Dienststelle des Geldannahmeermächtigten über eine Barzahlungs- oder Geldannahmestelle sind die Einnahmen dieser gegenüber abzurechnen und abzuliefern.

10.4 [1]Verwalter von Barzahlungsstellen und Geldannahmestellen sowie deren Stellvertreter bedürfen keiner gesonderten formellen Ermächtigung zur Geldannahme. [2]Eine solche kann aber bei Bedarf erteilt werden, wenn diese Bediensteten auch außerhalb der festen Stelle Gelder von Personen annehmen, denen die Funktion dieser Bediensteten nicht bekannt ist.

10.5 [1]Sind mehrere Dienststellen in einem Gebäude untergebracht, soll nur eine gemeinsame Zahlstelle besonderer Art eingerichtet werden. [2]In diesem Falle ist eine alle Zahlungen umfassende Anordnungsbefugnis zu erteilen.

10.6 [1]Die Bewilligungsstelle hat die Einrichtung und Auflösung von Barzahlungsstellen, Handvorschüssen und Geldannahmestellen der zuständigen Kasse oder Zahlstelle mitzuteilen. [2]Abweichend von Nr. 3.1 Satz 1 sind die Namen der Verwalter und Vertreter sowie deren Unterschriftsproben nicht der zuständigen Kasse mitzuteilen.

10.7 [1]Sobald die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zahlstelle besonderer Art entfallen sind, hat der Leiter der Dienststelle den Widerruf der erteilten Bewilligung oder der Ermächtigung zur Geldannahme sowie die Rückzahlung ausbezahlter

Hand- und Wechselgeldvorschüsse zu veranlassen. [2]Bei einem teilweisen Wegfall der Voraussetzungen ist entsprechend zu verfahren.

10.8 [1]Die Zahlstellen besonderer Art haben eine Anschreibeliste nach Muster 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO in zweifacher Ausfertigung zu führen. [2]In diese sind täglich alle Ein- und Auszahlungen einzeln einzutragen. [3]Um bestimmte Zahlungen getrennt zu erfassen, können bei Bedarf die Spalten 4 und 5 der Anschreibeliste in mehrere Spalten unterteilt werden oder es können besondere Nachweisungen geführt werden (z. B. Bestandsnachweise für Vordrucke, nummerierte Eintrittskarten), deren Tagessummen in die Anschreibeliste zu übernehmen sind. [4]Diese besonderen Nachweisungen sind wie die Anschreibeliste in zweifacher Ausfertigung zu führen und der Anschreibeliste beizulegen. [5]Der Buchbestand muss stets mit dem Bargeld übereinstimmen. [6]Sämtliche Auszahlungen müssen belegt sein.

10.9 [1]Kartenbasierte Einzahlungen sind nach Abstimmung mit der Kasse allgemein zugelassen, soweit das Kartenzahlverfahren wirtschaftlich ist und die entstehenden Ausgaben (für Gerätekauf, Gerätemiete, Provisionen usw.) aus den vorhandenen Haushaltsmitteln geleistet werden. [2]Schecks sind nach Entgegennahme unbearbeitet der übergeordneten Zahlstelle oder Kasse zuzuleiten.

11. Besondere Bestimmungen für Barzahlungsstellen

11.1 [1]Barzahlungsstellen ist die Annahme und Leistung geringfügiger Barzahlungen gestattet (Kombination von Handvorschuss und Geldannahmestelle, deren Kassenbestand gemeinsam verwaltet wird). [2]Für Barzahlungsstellen gelten die Nrn. 12 und 13, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wurde.

11.2 Der Handvorschuss der Barzahlungsstelle und ein ggf. darüber hinaus erforderlicher Wechselgeldvorschuss sind in der Bewilligungsverfügung gesondert festzulegen und gegenüber der zuständigen Kasse oder Zahlstelle gesondert zur Auszahlung anzuordnen.

11.3 Die durch eine Barzahlungsstelle getätigten Einzahlungen und Auszahlungen sind in einer gemeinsamen Anschreibeliste (Nr. 10.8) einzutragen und mit einer Zahlungsanordnung abzurechnen.

12. Besondere Bestimmungen für Handvorschüsse

12.1 Handvorschüssen ist die Leistung geringfügiger Barzahlungen, die dem genehmigten Verwendungszweck entsprechen, gestattet.

12.2 In der Bewilligungsverfügung ist der Verwendungszweck festzulegen.

12.3 [1]Der Betrag des Handvorschusses ist nach dem durchschnittlichen Bedarf für ein bis zwei Monate zu bemessen. [2]Er kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur sicheren Verwahrung des Bargeldbestandes maximal für ein halbes Jahr bemessen werden.

12.4 Zur Bewilligung eines Handvorschusses von mehr als 1.000 € ist die Einwilligung des zuständigen Staatsministeriums und von mehr als 2.000 € auch die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums erforderlich.

12.5 [1]Zur erstmaligen Auszahlung des Handvorschusses ist der Kasse oder Zahlstelle, die diesen bei Abrechnungen auffüllen soll, eine Auszahlungsanordnung zu erteilen. [2]Soll die Auffüllung über ein Bankkonto erfolgen, ist die Auszahlungsanordnung gegenüber der zuständigen Kasse zu erteilen. [3]In der Auszahlungsanordnung ist die Dienststelle als Zahlungsempfänger anzugeben. [4]Soll die Auszahlung ausnahmsweise in bar erfolgen, ist der Empfangsberechtigte im Feld für sonstige Anordnungen anzugeben. [5]Die Kasse oder Zahlstelle bucht den Handvorschuss im Vorschussbuch bei einer besonderen Buchungsstelle.

12.6 [1]Der Verwalter des Handvorschusses hat bei Bedarf und Anfang Dezember die angefallenen Belege mit der Urschrift der Anschreibeliste der anordnenden Stelle zu übergeben. [2]In der Anschreibeliste ist der Buchbestand (Unterschiedsbetrag zwischen der vereinnahmten Auffüllung und der Summe der Auszahlungen) zu errechnen und als neuer Bestand vorzutragen. [3]Die anordnende Stelle prüft die Belege, bestätigt deren Empfang auf der Durchschrift der Anschreibeliste, die beim Handvorschussverwalter verbleibt, und erteilt mit Muster 70 oder 870 EDVBK die Auszahlungsanordnung zur Auffüllung des Handvorschusses durch die Kasse oder Zahlstelle, die den Handvorschuss ausgezahlt hat. [4]Am Jahresschluss ist die Abrechnung und Auffüllung so vorzunehmen, dass die erforderlichen Buchungen in der Rechnung für das ablaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden.

13. Besondere Bestimmungen für Geldannahmestellen

13.1 [1]Geldannahmestellen ist die Annahme geringfügiger Barzahlungen gestattet. [2]Ein für die Geldannahmestelle eingerichtetes oder nach Nr. 14.1.1 mitgenutztes Bankkonto darf nicht im Briefkopf der Behörde angegeben oder Zahlungspflichtigen bekannt gegeben werden.

13.2 [1]Geldannahmestellen dürfen abgesehen von der Auszahlung von Wechselgeldvorschüssen für dezentrale Geldannahmestellen, der nach Nr. 14.1.2 gestatteten Auffüllung von Handvorschüssen und den eigenen Ablieferungen keine Auszahlungen leisten. [2]Einnahmen, die bei einer Kasse oder Zahlstelle mit Annahmeanordnung zum Soll gestellt wurden, dürfen wegen des Verwaltungsaufwands zu deren Weiterleitung nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

13.3 [1]Bei Bedarf ist in der Bewilligungsverfügung ein Wechselgeldvorschuss festzulegen. [2]Nr. 12.4 gilt entsprechend. [3]Der Wechselgeldvorschuss dient der Bereitstellung von Wechselgeld bei der erstmaligen Einrichtung und für das weitere laufende Geschäft. [4]Der Wechselgeldvorschuss ist nicht abzuliefern (Ausnahme bei Auflösung der Geldannahmestelle). [5]Für dessen Auszahlung gilt Nr. 12.5 entsprechend. [6]Die Aufteilung des Wechselgeldvorschusses auf dezentrale Geldannahmestellen ist von der zentralen Geldannahmestelle vor Ort zu entscheiden.

13.4 [1]Bei Dienststellen, die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten tätigen, bedarf es grundsätzlich nicht der Genehmigung mehrerer Geldannahmestellen. [2]Die Einrichtung dezentraler Geldannahmestellen ist nach Bedarf von der Dienststelle zu entscheiden. [3]Sofern eine dezentrale Geldannahmestelle Ablieferungen an die zentrale Geldannahmestelle nur im Wege der Überweisung vornehmen kann, ist anstelle der dezentralen Geldannahmestelle eine weitere Geldannahmestelle einzurichten.

13.5 [1]Die angenommenen Gelder (ohne den genehmigten Wechselgeldvorschuss) sind beim Erreichen eines in der Bewilligungsverfügung zu bestimmenden Betrages sowie Anfang Dezember in einem auf volle 100 € gerundeten Betrag an die zuständige Kasse oder Zahlstelle abzuliefern. [2]Bei der Festlegung des für die Ablieferung maßgeblichen Betrages sind wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Möglichkeiten zur sicheren Verwahrung des Bargeldbestandes zu berücksichtigen. [3]Zur Bewilligung eines für die Ablieferung maßgeblichen Betrages von mehr als 2.000 € ist die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums erforderlich. [4]Bei dezentralen Geldannahmestellen sind nähere Regelungen hierzu, sowie zu einer eventuellen täglichen Rückzahlung des ausbezahlten Wechselgeldvorschusses, von der zentralen Geldannahmestelle festzulegen.

13.6 [1]Der Verwalter der Geldannahmestelle hat zur Abrechnung und Ablieferung der Einnahmen gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen, welche Beträge er seit der letzten Abrechnung angenommen hat. [2]Hierfür hat er die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bestandsnachweise für Vordrucke und Eintrittskarten, Quittungsdurchschriften) vorzulegen. [3]Die zuständige Stelle prüft diese Unterlagen und ihre Vollständigkeit und erteilt die Annahmeanordnung. [4]Der Wechselgeldvorschuss verbleibt in Auszahlung. [5]Nr. 12.6 Satz 4 gilt entsprechend.

14. **Gegenseitige Auffüllung**

14.1 Bestehen bei einer Dienststelle ein Handvorschuss und eine Geldannahmestelle getrennt voneinander und ist die Einrichtung einer Barzahlungsstelle nicht möglich oder zweckmäßig, sollen folgende Möglichkeiten genutzt werden:

14.1.1 Wird nur für eine der beiden Stellen ein Bankkonto geführt, darf ein für einen Handvorschuss geführtes Konto auch für die Ablieferung der von der Geldannahmestelle angenommenen Gelder an die Kasse oder Zahlstelle verwendet werden oder umgekehrt.

14.1.2 [1]Der Handvorschuss kann vor dessen Abrechnung durch Einnahmen der Geldannahmestelle aufgefüllt werden. [2]Diese Auffüllung ist in den Anschreibelisten des Handvorschusses und der Geldannahmestelle zu buchen. [3]Als Zahlungsgrund ist „Auffüllung durch Geldannahmestelle“ bzw. „Auffüllung des Handvorschusses“ anzugeben. [4]Eine Kopie der Quittung für die Geldannahmestelle ist zu den Unterlagen des Handvorschusses zu nehmen. [5]Der Handvorschuss ist nach dem Auffüllen sofort abzurechnen. [6]Dabei ist in der Kassenanordnung der aufgefüllte Betrag als Einnahme zu Gunsten der für die Geldannahmestelle bei der Kasse eingerichteten Verwahrungsbuchungsstelle anzugeben.

15. **Ergänzende Bestimmungen, abweichende Regelungen**

Ergänzende Bestimmungen und von den Zahlstellenbestimmungen abweichende Regelungen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und, soweit erforderlich, des Obersten Rechnungshofes.

16. **Ergänzende Hinweise für Geldannahme- und Barzahlungsstellen der Justiz**

Für die Verwendung und Prüfung von Gerichtskostenstemplern sowie für die Beschaffung und Verwaltung von Sicherheitsblättchen gelten die Bestimmungen des Staatsministeriums der Justiz für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern (GK-Stempler-Best) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO
(zu Nr. 15 zu Art. 79 BayHO)

Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden

Inhaltsübersicht

1. Sollstellung
2. Einforderung der zum Soll gestellten Beträge
3. Stundung von Kostenforderungen
4. Rückzahlung und Weiterleitung von Kosten, Geldstrafen und ähnlichen Beträgen
5. Allgemeines
6. Besonderheiten der Zwangsvollstreckung
7. Einstellung, Beschränkung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen
8. Beitreibung von Geldstrafen und ähnlichen Beträgen
9. Beitreibung von anderen Ansprüchen
10. Zuständigkeit der Landesjustizkasse Bamberg
11. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften
12. Gemeinsame Bestimmungen zum Verfahren bei der Niederschlagung
13. Begriff
14. Behandlung der Gelder der Gefangenen
15. Zahlungsanzeige (nur Landesjustizkasse Bamberg)
16. Quittung bei Einzahlungen
17. Aufgaben

Abschnitt 1
Erhebung von Kosten, Geldstrafen und ähnlichen Beträgen

1. Sollstellung

1.1 [1]Die Landesjustizkasse Bamberg hat Kostenforderungen, die ihr nach Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 25 Kostenverfügung (KostVfg) zur selbstständigen Einziehung überwiesen worden sind, entsprechend den ihr von der Geschäftsstelle zugeleiteten Kostenrechnungen zum Soll zu stellen (VV Nr. 6 zu Art. 71). [2]Die Sollstellung ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Kassenzeichens zu bestätigen. [3]Von einer Bestätigung kann abgesehen werden, soweit EDV-Fachverfahren das Kassenzeichen automatisiert übermitteln.

1.2 Ist die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners bekannt, so kann die Landesjustizkasse Bamberg von der Sollstellung absehen und die Kostenrechnung mit entsprechender Begründung an die Geschäftsstelle zurückgeben.

1.3 [1]Beträge, die nach Nr. 26 KostVfg ohne Sollstellung angefordert oder nach § 4 Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) mit Kostenrechnung eingefordert werden, sind nicht zum Soll zu stellen. [2]Über die Einziehung per Lastschrift oder die Einzahlung dieser Beträge sind unverzüglich Zahlungsanzeigen zu den einzelnen Sachakten der Justizbehörden zu erstatten; dies gilt nicht für Einzahlungen, die im Verfahren EDV-Geldstrafenvollstreckung erfasste Beträge betreffen.

2. Einforderung der zum Soll gestellten Beträge

2.1 [1]Die Landesjustizkasse Bamberg hat dem Zahlungspflichtigen die mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Reinschrift der Kostenrechnung unter Angabe des Kassenzeichens zu übersenden. [2]Wird die Reinschrift der Kostenrechnung maschinell erstellt, bedarf es des Abdrucks des Dienstsiegels nicht; auf der Kostenrechnung ist jedoch zu vermerken, dass das Schreiben mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde und daher nicht unterzeichnet wird.

2.2 [1]Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen, bei Zahlungsaufforderungen in das Ausland einen Monat; sie kann in begründeten Fällen bis auf drei Tage herabgesetzt werden. [2]Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang der Kostenrechnung (§ 270 Satz 2 ZPO). [3]Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, so kann gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung ausnahmsweise die Vollstreckung beginnen. [4]Die Anordnungen nach Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 3 trifft der Kassenleiter; er kann diese Befugnis auf den Sachgebietsleiter Vollstreckung übertragen.

2.3 Hält es die Landesjustizkasse Bamberg für erforderlich, andere Zahlungspflichtige (z. B. Gesamtschuldner, Vermögensübernehmer) oder Gesamtschuldner mit geänderten Teilbeträgen heranzuziehen, so hat sie die Änderung oder Ergänzung der Kostenrechnung durch den Kostenbeamten zu veranlassen.

2.4 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auch auf die Zahlungserinnerung (vgl. VV Nr. 23.2 zu Art. 70) hin nicht rechtzeitig, so ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg zu berichten, der sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wendet und auf eine Regelung der Angelegenheit hinwirkt.

3. Stundung von Kostenforderungen

3.1 [1]Ist die Landesjustizkasse Bamberg nach § 2 Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) Vollstreckungsbehörde, so wird ihr hierdurch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Befugnis zur Stundung von Ansprüchen übertragen. [2]Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den Stundungsbescheid die Bestimmung aufzunehmen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um eine in dem Bescheid zu bestimmende Frist, in der Regel um eine Woche, überschritten wird. [3]Die Bestimmungen der VV zu Art. 59 bleiben im Übrigen unberührt.

3.2 [1]Ein Antrag auf Stundung von zum Soll gestellten Kosten ist im Sachgebiet Vollstreckung zu bearbeiten. [2]Über den Antrag entscheidet

a) bei Beträgen bis zu 1.000 € und einer Stundungsdauer von bis zu einem Jahr der Sachbearbeiter,

b) bei Beträgen bis zu 20.000 € und einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren der Arbeitsgebietsleiter,

c) bei Beträgen über 20.000 € bis zu 50.000 € und einer Stundungsdauer von bis zu 18 Monaten der Sachgebietsleiter,

d) im Übrigen der Sachgebietsleiter, soweit sich der Kassenleiter die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

[3]Die Stundung von Kostenforderungen

a) bis zu 20.000 € für eine längere Zeit als fünf Jahre oder in Höhe von mehr als 20.000 € bis zu 50.000 € für eine längere Zeit als 18 Monate oder in Höhe von mehr als 50.000 € bedarf der Einwilligung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg,

b) in Höhe von mehr als 20.000 € bis zu 50.000 € für eine längere Zeit als drei Jahre oder von mehr als 50.000 € bis 200.000 € für eine längere Zeit als 18 Monate oder von mehr als 200.000 € bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Justiz.

[4]Maßgebend ist hierbei der für den Kostenschuldner zu stundende Gesamtbetrag. [5]Bedarf die Stundung einer Einwilligung, so unterzeichnet die Vorlage der Sachgebietsleiter Vollstreckung, sofern sich dies nicht der Kassenleiter vorbehalten hat.

3.3 [1]In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über ein Jahr hinaus, hat die Landesjustizkasse Bamberg die Mithaftverhältnisse durch den Kostenbeamten feststellen zu lassen und den mithaftenden Personen eine Kostenrechnung zu übersenden, die nicht mit einer Zahlungsaufforderung versehen ist. [2]Die mithaftenden Personen sind vor der Entscheidung über die Stundung zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung zu benachrichtigen. [3]Bei der Entscheidung über die Stundung ist darauf zu achten, dass die berechtigten Interessen der mithaftenden Personen nicht gefährdet werden.

3.4 [1]Beträgt die zu stundende Kostenforderung nicht mehr als 500 € und soll die Forderung nicht für eine längere Zeit als sechs Monate gestundet werden, so genügt bei Anträgen, die in der Landesjustizkasse Bamberg mündlich vorgebracht werden, die Aufnahme eines Vermerks über die Bewilligung der Stundung. [2]In allen anderen Fällen ist ein schriftlicher Stundungsbescheid zu erteilen.

4. **Rückzahlung und Weiterleitung von Kosten, Geldstrafen und ähnlichen Beträgen**

4.1 [1]Gehen der Landesjustizkasse Bamberg Auszahlungsanordnungen über zurückzuzahlende Kosten, Geldstrafen oder als durchlaufende Gelder weiterzuleitende Beträge (Nr. 32 KostVfg, § 14 EBAO) zu, so hat sie bei zum Soll gestellten Beträgen vor der Auszahlung zu prüfen, ob der Betrag eingezahlt ist. [2]Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Auszahlungsanordnung zu vermerken. [3]Ist der zum Soll gestellte Betrag in voller Höhe entrichtet worden, so ist die Auszahlung wie angeordnet zu leisten. [4]Ist der zum Soll gestellte Betrag nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet worden, so ist der nicht entrichtete Betrag bis zur Höhe des zur Auszahlung angeordneten Betrages als Solländerung zu buchen. [5]Verbleibt zwischen dem zur Auszahlung angeordneten und dem als Solländerung gebuchten Betrag ein Unterschiedsbetrag, so ist er auszuzahlen.

4.2 Ist der Landesjustizkasse Bamberg zusammen mit der Auszahlungsanordnung eine Neuberechnung (Nr. 29 Abs. 3 KostVfg) zugegangen, so hat sie das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 4.1 auf dieser zu erläutern und diese dem Kostenschuldner zu übersenden.

Abschnitt 2
Beitreibung von Kostenforderungen

5. **Allgemeines**

5.1 [1]Bei der Beitreibung von Kostenforderungen sind die Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden, die nach Lage des Falles am schnellsten und sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und seiner Familie Rücksicht genommen werden. [2]Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 6.5) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 6.7) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die durch die Vollstreckungsmaßnahme bedingte Beeinträchtigung des Schuldners in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.

5.2 Bei den im Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Verrichtungen von einem Kassenbediensteten wahrgenommen.

5.3 Die Einziehung von Gerichtskosten von im Ausland wohnenden Schuldnern richtet sich nach § 43 Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

5.4 Die Sachbearbeiter der Landesjustizkasse Bamberg haben

a) die Bücher zu führen,

b) Auskunftsersuchen anderer Stellen und sonstige Einziehungsvorgänge zu bearbeiten,

c) die Verfügungen über die Stundung und Niederschlagung von Forderungen und gegebenenfalls über die Behandlung von Kleinbeträgen vorzubereiten und

d) den Vollstreckungsbeamten die Vollstreckungsaufträge zu erteilen und deren Vollzug zu überwachen.

5.5 [1]Die Landesjustizkasse Bamberg ist als Vollstreckungsbehörde nach § 2 JBeitrO ermächtigt, zur Sicherung einzuziehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen. [2]Zur Verfügung über eine Sicherheit ist sie befugt

a) im Rahmen der im Verwaltungszwangsverfahren der Vollstreckungsbehörde zustehenden Befugnisse (z. B. bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen);

b) soweit es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist (z. B. zur Kündigung und zur Pfandverwertung);

c) soweit die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient (z. B. löschungsfähige Quittung oder Löschungsbewilligung nach Zahlung der Schuld);

d) wenn durch die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen der Wert der Sicherheit nicht beeinträchtigt wird (z. B. bei der pfandfreien Abschreibung unbedeutender Grundstücksteile).

5.6 Andere Verfügungen über die Sicherheit bleiben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg vorbehalten, der die Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz einholt, wenn dies haushaltsrechtlich erforderlich ist.

5.7 Bei der Einziehung von Kostenforderungen und, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch bei der Einziehung von sonstigen Justizverwaltungsabgaben ist die Landesjustizkasse Bamberg auch zur Annahme an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB), zur Genehmigung einer Schuldübernahme

(§§ 414 ff. BGB) und zum Abschluss eines Vergleichs (§ 779 BGB) ermächtigt.

5.8 [1]Die Landesjustizkasse Bamberg bedarf zur Vornahme der in Nr. 5.5 Satz 1 und Nr. 5.7 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie zur Ausstellung einer Vollmacht mit Ausnahme bloßer Terminsvollmachten der Einwilligung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, sofern der Wert des Gegenstandes die Summe von 5.000 € übersteigt. [2]Durch diese Bestimmung wird die Wirksamkeit von Erklärungen der Landesjustizkasse Bamberg Dritten gegenüber nicht berührt.

5.9 Schriftstücke, die folgende Verfahren nach der Justizbeitreibungsordnung betreffen, sind zu unterschreiben:

a) die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens:

vom Sachgebietsleiter und dem Arbeitsgebietsleiter

b) die Vollstreckung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, der Auftrag auf Einholung einer Vermögensauskunft, einschließlich des Antrags auf Erzwingungshaft, die Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren sowie die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung einer Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen:

vom Arbeitsgebietsleiter

c) sonstige Vorgänge:

vom Sachbearbeiter.

6. **Besonderheiten der Zwangsvollstreckung**

6.1 [1]Mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen ist ein Vollstreckungsbeamter (Vollziehungsbeamter der Justiz, Gerichtsvollzieher) zu beauftragen. [2]Der Vollstreckungsauftrag ist schriftlich mit dem hierfür festgestellten Vordruck zu erteilen. [3]Die rechtzeitige und vollständige Erledigung ist zu überwachen.

6.2 Die Landesjustizkasse Bamberg soll die Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 802c ZPO) nur beantragen, wenn die Kostenforderung mehr als 100 € beträgt; mehrere Kostenforderungen sind hierbei zusammenzurechnen.

6.3 Ein Haftbefehl, der wegen der Nichtabgabe der Vermögensauskunft erlassen worden ist (§ 802g ZPO), soll nur vollstreckt werden, wenn die Höhe der Kostenforderung oder die besonderen Umstände des Falles einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit des Kostenschuldners rechtfertigen.

6.4 Richtet sich eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gegen den Anspruch eines Gefangenen auf Herausgabe der von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Gelder oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken, so ist dem Gefangenen ein angemessener Betrag zu belassen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

6.5 Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bedarf der Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der Einwilligung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg.

6.6 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek (§§ 866 bis 868 ZPO) sind gegebenenfalls mehrere Kostenforderungen und die Kosten des Beitreibungsverfahrens zusammenzurechnen.

6.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung bedarf der Einwilligung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg.

6.8 [1]Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass eines Kostenschuldners eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubiger erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubiger eingeleitet worden, so hat die Landesjustizkasse Bamberg ihre Kostenforderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der zuständigen Stelle anzumelden. [2]Gegebenenfalls ist auch ein beanspruchtes Vorrecht oder ein Aussonderungs- oder Absonderungsanspruch geltend zu machen.

7. **Einstellung, Beschränkung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen**

[1]Werden Einwendungen nach § 8 JBeitrO oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erhoben, so kann die Landesjustizkasse Bamberg die Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen. [2]Das gleiche gilt bei Anträgen auf Stundung oder Erlass der Kosten.

Abschnitt 3
Beitreibung von Geldstrafen und anderen Ansprüchen

8. **Beitreibung von Geldstrafen und ähnlichen Beträgen**

Über Stundungsanträge sowie über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen für die Beitreibung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 EBAO und der mit ihnen einzuziehenden Verfahrenskosten entscheidet die Vollstreckungsbehörde, die für die Beitreibung zuständig ist.

9. **Beitreibung von anderen Ansprüchen**

Bei der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 JBeitrO gelten die Bestimmungen über die Beitreibung von Kostenforderungen entsprechend; § 5 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO ist zu beachten.

Abschnitt 4
Niederschlagung von Kostenforderungen durch die Landesjustizkasse Bamberg und die Staatsanwaltschaften

10. **Zuständigkeit der Landesjustizkasse Bamberg**

10.1 [1]Ist die Landesjustizkasse Bamberg nach § 2 JBeitrO Vollstreckungsbehörde, so wird ihr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Befugnis zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Ansprüchen übertragen. [2]Die Bestimmungen der VV zu Art. 59 bleiben im Übrigen unberührt.

10.2 [1]Über die Niederschlagung entscheidet

a) bei Ansprüchen bis 100 € der Sachbearbeiter,

b) bei Ansprüchen bis 5.000 € der Arbeitsgebietsleiter,

c) im Übrigen der Leiter des Sachgebiets Vollstreckung, soweit sich der Kassenleiter die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

[2]Die Niederschlagung von Ansprüchen bedarf der Einwilligung

a) des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, falls ein 10.000 € übersteigender Betrag unbefristet oder ein 50.000 € übersteigender Betrag befristet niedergeschlagen werden soll und

b) des Staatsministeriums der Justiz, falls ein 100.000 € übersteigender Betrag unbefristet oder ein 200.000 € übersteigender Betrag befristet niedergeschlagen werden soll.

[3]Maßgebend ist hierbei der für den Kostenschuldner niederzuschlagende Gesamtanspruch.

11. **Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften**

11.1 [1]Ist eine Staatsanwaltschaft nach § 2 JBeitrO Vollstreckungsbehörde, so wird ihr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Befugnis zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Ansprüchen übertragen. [2]Die Bestimmungen der VV zu Art. 59 bleiben im Übrigen unberührt.

11.2 [1]Über die Niederschlagung entscheidet

a) der Beamte der zweiten Qualifikationsebene (oder Arbeitnehmer) – soweit er zuständig ist – bei Beträgen bis 2.500 €,

b) der Beamte der dritten Qualifikationsebene – soweit er zuständig ist – bei Beträgen bis 5.000 €,

c) im Übrigen der Behördenleiter, der seine Entscheidungsbefugnis anderen Bediensteten seiner Behörde übertragen kann.

[2]Die Niederschlagung bedarf der Einwilligung

a) des Generalstaatsanwalts, falls ein 10.000 € übersteigender Betrag unbefristet oder ein 50.000 € übersteigender Betrag befristet niedergeschlagen werden soll, und

b) des Staatsministeriums der Justiz, falls ein 100.000 € übersteigender Betrag unbefristet oder ein 200.000 € übersteigender Betrag befristet niedergeschlagen werden soll.

[3]Maßgebend ist hierbei der für den Kostenschuldner niederzuschlagende Gesamtanspruch.

12. **Gemeinsame Bestimmungen zum Verfahren bei der Niederschlagung**

12.1 [1]Vor der Entscheidung über die Niederschlagung eines Anspruchs ist eine Anfrage an den Kostenbeamten zu richten, ob und gegebenenfalls für welchen Betrag ein weiterer Schuldner haftet. [2]Die Anfrage entfällt, wenn der Landesjustizkasse Bamberg bekannt ist, dass ein weiterer Schuldner nicht vorhanden ist oder wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nach der Anlage zu VV zu Art. 59 als Kleinbetrag zu behandeln ist.

12.2 Für die Buchung können mehrere niedergeschlagene Beträge in einem kasseninternen Auftrag (VV Nr. 15 zu Art. 70) zusammengestellt werden.

12.3 Jede Niederschlagung ist unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu den Sachakten mitzuteilen; dies gilt nicht für die Niederschlagung von Kleinbeträgen.

12.4 Das Nähere über das Verfahren bei der Niederschlagung bestimmt das für Finanzen zuständige Staatsministerium, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

Abschnitt 5
Gelder der Gefangenen

13. **Begriff**

[1]Gelder der Gefangenen im Sinn dieser Vorschrift sind Geldbeträge, die von der Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen verwaltet werden. [2]Für diese bei der Landesjustizkasse Bamberg verwahrten Geldbeträge der Gefangenen ist eine besondere Buchungsstelle einzurichten.

14. **Behandlung der Gelder der Gefangenen**

14.1 Für die Annahme und Auszahlung der Gelder der Gefangenen können allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden.

14.2 [1]Die Gelder der Gefangenen sind im Verwahrungsbuch bzw. im Ein- und Auszahlungsbuch nachzuweisen; für jeden Gefangenen ist ein Personenkonto einzurichten. [2]In dem Personenkonto sind mindestens das Eigengeld und die sonstigen Gelder des Gefangenen, diese unterteilt nach den für ihn verfügbaren und noch nicht verfügbaren Beträgen, getrennt voneinander nachzuweisen. [3]Die Personenkonten werden bei den Ein- und Auszahlungsstellen geführt.

14.3 Die Summe der Bestände der Personenkonten ist monatlich mit dem Bestand im Verwahrungsbuch der Landesjustizkasse Bamberg abzustimmen.

14.4 Die Gefangenen erhalten von der Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt Auszüge über ihre Kontobewegungen, die nach Bedarf, jedoch mindestens nach der Gutschrift der Bezüge und vor Einkaufsterminen, ausgedruckt werden.

Abschnitt 6
Zahlungsanzeige, Quittung

15. **Zahlungsanzeige (nur Landesjustizkasse Bamberg)**

15.1 Über die Einzahlung von Kosten und Strafen hat die Landesjustizkasse Bamberg unverzüglich Anzeige zu den Sachakten zu erstatten,

a) wenn es sich um Beträge handelt, die ohne vorherige Sollstellung bei der Landesjustizkasse Bamberg, insbesondere auf eine Zahlungsaufforderung einer anderen Dienststelle hin, eingezahlt worden sind;

b) wenn von der die Sollstellung veranlassenden Dienststelle um die Erstattung einer Zahlungsanzeige ersucht worden ist.

15.2 [1]Die Anzeigen haben zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Landesjustizkasse Bamberg,

b) die Bezeichnung der Buchungsstelle (Einnahme bei Gebühren oder Strafen, Verwahrung von Geld),

c) den Tag der Einzahlung und den Tag der Erstellung der Anzeige,

d) die Buchungsnummer,

e) die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und dessen Bankverbindung,

f) die Bezeichnung der Sache und das Aktenzeichen,

g) die zuständige Dienststelle und

h) den einbezahlten Betrag.

[2]Bei der Annahme von Hinterlegungen gilt die Hinterlegungsquittung als Zahlungsanzeige.

15.3 [1]Zahlungsanzeigen zu den Sachakten sind auch über alle vom Zahlungsempfänger wieder eingezogenen Auslagen in Rechtssachen zu erstatten, damit der Kostenbeamte die Auswirkung der Rückerstattung auf den Kostenansatz prüfen kann. [2]Bei allen sonstigen Einnahmen sind Zahlungsanzeigen nur zu erstatten, wenn dies in Ausnahmefällen in der Annahmeanordnung bestimmt ist.

16. **Quittung bei Einzahlungen**

16.1 [1]Soweit Einzahlungen nicht mit Gerichtskosten- oder Gebührenstemplern geleistet werden, sind Einzahlungen unter Angabe der Zahlungsart zu quittieren (VV Nr. 34 zu Art. 70). [2]Nr. 15.2 gilt entsprechend. [3]Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen. [4]Quittungen über gerichtliche Hinterlegungen sind für jede Einzahlung auf der Anordnung zu erteilen. [5]Wenn eine Annahmeanordnung nicht vorliegt ist eine Quittung zu erteilen mit dem Vermerk: „Annahme gilt noch nicht als Hinterlegung".

16.2 [1]Quittungen sind mit einer Durchschrift auszustellen. [2]Ohne Durchschrift dürfen Quittungen nur ausgestellt werden, wenn sie gegenüber der Deutschen Post AG auf von dieser vorgelegten Vordrucken zu erteilen sind.

16.3 [1]Die Durchschriften der Quittungen sind blockweise zu sammeln. [2]Ist ein Block verbraucht, so sind die Durchschriften vom Kassenleiter (Landesjustizkasse Bamberg) bzw. Behördenleiter (Zahlstellen besonderer Art) oder durch von ihnen damit beauftragte Bedienstete auf Vollzähligkeit zu prüfen und bis zum Ablauf der besonders bestimmten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

16.4 [1]Die Vordrucke für handschriftlich auszustellende Quittungen sind in Blöcken mit Doppelblättern im Anhalt an Muster 4 zu den VV zu Art. 70 herzustellen. [2]Der Vordruck für die Durchschrift ist andersfarbig zu halten. [3]Die einzelnen Blätter jedes Blocks müssen aufgedruckte fortlaufende Nummern tragen, wobei das zweite Blatt die gleiche Nummer wie das erste enthalten und als Durchschrift gekennzeichnet sein muss.

16.5 Sind Quittungsvordrucke nach Nr. 16.4 verschrieben oder unbrauchbar geworden, so sind sie zu durchkreuzen und bei den Durchschriften zu belassen.

16.6 [1]Zu- und Abgänge an Quittungsblöcken sind nach VV Nr. 34.1.12 zu Art. 70 nachzuweisen. [2]Die Zugänge sind durch die Lieferungsbescheinigungen, die Abgänge durch die Empfangsbescheinigungen der Bediensteten, denen Quittungsblöcke ausgehändigt werden, zu belegen. [3]Jedem Bediensteten, der handschriftlich Quittungen im Durchschreibeverfahren auszustellen hat, ist möglichst nur ein Block auszuhändigen. [4]In der Empfangsbescheinigung sind die Nummern der im Block enthaltenen Quittungsblätter anzugeben. [5]Bei der Aushändigung der Blöcke haben der aushändigende und der empfangende Bedienstete zu prüfen, ob sämtliche Blätter in dem Block enthalten sind. [6]Fehlerhafte Blöcke sind nicht auszuhändigen oder wieder zurückzugeben. [7]Wird ein Quittungsblock nicht vollständig aufgebraucht, so ist er gegen Empfangsbescheinigung dem Bediensteten zurückzugeben, der den Bestand verwaltet. [8]Der Quittungsblock ist unter Angabe der Zahl der zurückgegebenen Blätter nachzuweisen.

16.7 [1]Kommt ein Quittungsblock oder ein Quittungsblatt abhanden, so ist dem Kassenleiter (Landesjustizkasse Bamberg) oder dem Behördenleiter (Geldannahme-/Handvorschuss-/Barzahlungsstellen) sowie dem jeweiligen Prüfungsbeamten sofort Anzeige zu erstatten. [2]Der Sachverhalt ist schriftlich festzuhalten.

Abschnitt 7
Landesjustizkasse Bamberg als Hinterlegungskasse

17. **Aufgaben**

17.1 Die Landesjustizkasse Bamberg nimmt die Aufgaben der Hinterlegungskasse nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHintG) – Art. 2 Abs. 3 BayHintG wahr.

17.2 Für die Verfahren der Geld- und Werthinterlegung gelten die Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV).

Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO
(zu Nr. 17 zu Art. 79 BayHO)

Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Unterrichtung
3. Mindestanforderungen
4. Risikoanalyse
5. Verfahrenstest
6. Berechtigungskonzept
7. Datenermittlung und Datenerfassung
8. Datenverarbeitung
9. Datenfernübertragung
10. Verfahrensfreigabe
11. Aufbewahrungsbestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 [1]Für die Entwicklung, den Betrieb und die Änderungen von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (insbesondere für die Berechnung und Festsetzung von Einzahlungen und Auszahlungen, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Beständen, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen. [2]Zu diesen HKR-Verfahren rechnen auch Vorverfahren.

1.2 [1]Für die HKR-Verfahren nach Nr. 1.1 gelten die Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Bayerischen Verwaltung (IuKSR). [2]Auch sind die vorhandenen Regelungen über den Datenschutz und die Datensicherheit zu beachten.

1.3 [1]Diese Anlage gilt auch für Verfahren oder Verfahrensteile, die außerhalb der Staatsverwaltung entwickelt, betrieben oder geändert werden. [2]Zu diesem Zweck sind diese Anlage sowie die in Nr. 1.2 genannten weiteren Verwaltungsvorschriften bei Ausschreibungen und Verträgen mit Dritten als Leistungsbeschreibung beizufügen.

2. Unterrichtung

2.1 Das für Finanzen zuständige Staatsministerium und der Oberste Rechnungshof sind über beabsichtigte Vorhaben nach Nr. 1 – zusätzlich zu der ggf. nach der Richtlinie für die Anzeige von IuK-Vorhaben (BayITR-01) vorgeschriebenen Anzeigepflicht – rechtzeitig, spätestens vor Festlegung des Grobkonzeptes, zu unterrichten.

2.2 [1]Die obersten Staatsbehörden übermitteln dem Obersten Rechnungshof jährlich bis zum 1. Juli eine Aufstellung der am 1. April im Einsatz befindlichen HKR-Verfahren. [2]Das Landesamt für Finanzen übermittelt dem Obersten Rechnungshof jährlich bis zum 1. Juli eine Aufstellung der am 1. April im Einsatz befindlichen HKR-Verfahren, die es nach Nr. 3 Buchst. g zugelassen hat.

3. Mindestanforderungen

Bei der Durchführung der Verfahren nach Nr. 1 ist sicherzustellen, dass

a) nur dokumentierte und gültige Programme verwendet werden,
b) die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind, die Zugangs- und Zugriffskontrolle gewährleistet ist, in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann und die Zugriffsrechte (Rollen und Berechtigungen, schreibend und lesend) lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert werden,
c) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung und der Datenverarbeitung durch organisatorische und programmierte Kontrollen (z. B. durch stichprobenartige Prüfungen, Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfziffern, usw.) gewährleistet sind,
d) jede Veränderung von Dateien nachvollziehbar ist; tritt die Veränderung durch das Ergebnis einer Kumulierung von Datensätzen ein, so muss auch diese nachvollziehbar sein,
e) Vorkehrungen gegen einen Verlust, unzulässige Weitergabe und eine unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten (Dateien und Verarbeitungsprogramme) getroffen sind,
f) bei allen Speicherungsverfahren die Lesbarmachung der Daten sichergestellt ist,
g) eine Zulassung des Verfahrens durch das Landesamt für Finanzen betreffend die Funktionalität des Datenaustausches mit anderen staatlichen HKR-Verfahren und
h) eine Freigabebescheinigung des Auftraggebers (Nr. 10) vorliegt.

4. Risikoanalyse

[1]In einer Risikoanalyse sind die Risiken zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. [2]Die Einführung und die wesentlichen Änderungen eines automatisierten Verfahrens sind nur zulässig, wenn die ermittelten relevanten Risiken durch technische und organisatorische Maßnahmen beherrscht werden können (z. B. maschinell erstellte Fehlerlisten und Prüfung deren Abarbeitung).

5. Verfahrenstest

[1]Alle neuen oder geänderten Verfahren oder Verfahrensteile sind ausreichend zu testen. [2]Mit dem Verfahrenstest sollen die Funktionsfähigkeit, die Betriebssicherheit und die Verfahrenssicherheit aller Verfahrensteile nachgewiesen werden. [3]Dem Obersten Rechnungshof ist Gelegenheit zu geben, sich am Test neuer oder erheblich geänderter Verfahren zu beteiligen.

6. Berechtigungskonzept

6.1 [1]Die Einzelheiten zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten (Berechtigungskonzept) und die weiteren Sicherungsmaßnahmen sind in einer Dienstanweisung darzustellen. [2]Grundsätzlich sind mindestens die Bereiche Administration, Datenermittlung, Datenerfassung und Datenverarbeitung gegeneinander abzugrenzen. [3]Erledigt eine Person in Verfahren, die zu Zahlungen führen, Aufgaben aus mehr als einem dieser Bereiche, oder ist im Bereich Datenverarbeitung die Trennung nach den Funktionsbereichen Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege, Arbeitsvorbereitung, Verarbeitung,

Arbeitsnachbereitung und Archivierung nicht möglich, so ist das Vier-Augen-Prinzip erforderlich.

6.2 [1]Durch mindestens stichprobenweise Prüfung ist sicherzustellen, dass die genehmigten Verfahrensabläufe und die getroffenen Regelungen eingehalten werden. [2]Bei der Prüfung ist auch darauf zu achten, dass die erforderlichen Belege vorhanden sind und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden. [3]Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist durch Dienstanweisung zu regeln.

7. **Datenermittlung und Datenerfassung**

7.1 [1]Der Bereich Datenermittlung ist für die richtige und vollständige Ermittlung der Daten verantwortlich. [2]Durch Dienstanweisung ist mindestens zu regeln,

a) inwieweit und in welcher Form die Richtigkeit von Erfassungs- oder Eingabebelegen, die nicht bereits als Zahlungsanordnungen, deren Anlagen oder begründende Unterlagen nach den VV Nrn. 6 bis 10 zu Art. 70 BayHO festgestellt sind, zu bescheinigen ist und

b) inwieweit und in welcher Form der Transport von Erfassungs- oder Eingabebelegen durch Arbeitsablaufbelege zu sichern ist.

7.2 [1]Der Bereich Datenerfassung ist für die gesicherte, richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. [2]Die richtige und vollständige Erfassung ist zu bescheinigen und durch eine geeignete Prüfung zu sichern. [3]Werden die Datenermittlung und die Datenerfassung von einer Person vorgenommen (Bearbeitereingabe), so ist in diese Prüfung auch die Datenermittlung einzubeziehen. [4]In Verfahren, die zu Zahlungen führen, ist die Prüfung zahlungsrelevanter Daten vor der Festsetzung oder Zahlbarmachung durchzuführen. [5]Das Nähere über die Art der Sicherung, der Erfassung und der Bescheinigung sowie über die Art und den Umfang der Prüfung ist durch Dienstanweisung zu regeln.

7.3 [1]Führt die Erfassung zur Direktverarbeitung von Daten, so sind Regelungen der Zugriffskontrolle (z. B. Benutzerkennung, Passwort, Abstufung der Zugriffsberechtigung) zu treffen. [2]Die Zugriffe sind zu protokollieren. [3]Das Nähere hierzu ist durch Dienstanweisung zu regeln.

8. **Datenverarbeitung**

8.1 Der Bereich Datenverarbeitung ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten verantwortlich, insbesondere für

a) die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung,

b) die richtige und vollständige technische Durchführung der Verarbeitung mit den dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen,

c) die Wiederholbarkeit der Verarbeitung im Falle nicht einwandfreier Arbeitsergebnisse,

d) die vollständige Durchführung der ihm obliegenden organisatorischen und sonstigen Kontrollen,

e) die Sicherung der Datenbestände und der Programme gegen Verlust, unzulässige Weitergabe, unbeabsichtigte und unbefugte Veränderung oder Verwendung durch technische und organisatorische Maßnahmen und

f) die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.

8.2 [1]Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ist zu bescheinigen. [2]Die Bescheinigung schränkt die Verantwortung anderer Stellen für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse entsprechend ein; sie ist gegebenenfalls eine Teilbescheinigung nach VV Nrn. 6 bis 9 zu Art. 70.

8.3 Das Nähere über die Sicherung des Arbeitsablaufs und die Maßnahmen im Störungsfall ist durch Dienstanweisung zu regeln.

9. **Datenfernübertragung**

9.1 Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, dass

a) die Daten richtig und vollständig gesendet und empfangen werden,

b) der Transportweg gegen unbefugte Zugriffe gesichert wird,

c) die Übertragung von Daten wiederholt werden kann und

d) die Daten von Sende- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.

9.2 Der Transport von maschinell lesbaren Datenträgern ist durch Begleitbelege zu sichern.

9.3 Die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen sind durch Dienstanweisung festzulegen.

10. **Verfahrensfreigabe**

[1]Mit der Freigabebescheinigung übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass das fertig gestellte oder geänderte Verfahren den fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, ausreichend getestet wurde und eingesetzt werden darf. [2]Die Freigabe des Verfahrens ist dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof anzuzeigen.

11. **Aufbewahrungsbestimmungen**

11.1 Die vollständige Dokumentation von Verfahren nach Nr. 1, die Zulassung durch das Landesamt für Finanzen und die Freigabebescheinigung von Verfahren oder Verfahrensteilen sind gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

11.2 [1]Für das Aufbewahren ist die Dienststelle oder der Auftragnehmer nach Nr. 1.3 zuständig, der das Verfahren entwickelt, betreibt oder ändert. [2]Auftragnehmer haben diese Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftrag erteilenden Dienststelle zur Aufbewahrung zu übermitteln.

11.3 Die Aufbewahrungszeit beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Verfahren oder Verfahrensteile letztmalig eingesetzt worden sind.

11.4 Soweit die Lesbarmachung von Daten sicherzustellen ist, müssen die gespeicherten Daten für zehn Jahre in dem für Informations- und Prüfungszwecke erforderlichen Umfang jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden können.

Muster 1 zu Art. 79 BayHO
(VV Nr. 1.4 zu Art. 79 BayHO)

1) Bezeichnung der Kasse/Zahlstelle

……..

2) Sitz bzw. Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

……..

3) Kontoverbindungen (Kreditinstitut/IBAN/BIC)

……..

4) Gesamtzahl der Bediensteten (Personal-Ist ggf. in Bruchteilen)

……..

5) Genehmigter Zahlstellenhöchstbestand (nur bei Zahlstellen)

……..

Muster 2 zu Art. 79 BayHO
(Nr. 8 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO)

Landkreis (Kreiskasse)	Zahlstellen-Nr.		Beleg Nr. …….. TL Nr. .....

Abrechnungsnachweisung Nr. ..... über die von der Kreiskasse für die Staatsoberkasse abgewickelten Zahlungen
für die Zeit vom ..... bis .....

I. Einzahlungen	Betrag (EUR)
1. Summe der Einnahmen des Abrechnungszeitraumes laut beiliegender Zusammenstellung der Titelergebnisse	
01 Buchungsstelle im Vorschussbuch 05	
2. Verwahrungen	
3. Abwicklung von Vorschüssen	
4. Von der Staatsoberkasse an Zahlstellenbestandsverstärkungen seit der letzten Abrechnung erhalten:	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
am ..... = ... EUR	
Summe der Einzahlungen (I):	

In dreifacher Ausfertigung mit der Zusammenstellung der Titelergebnisse (dreifach) an die ..... (Bezeichnung der Kasse)	Eingangsstempel der Kasse

(noch Muster 2 zu Art. 79 BayHO)

II. Auszahlungen				Betrag (EUR)
1. Summe der Ausgaben des Abrechnungszeitraumes laut beiliegender Zusammenstellung der Titelergebnisse				
01	Buchungsstelle im Vorschussbuch		05	
2. Abwicklung von Verwahrungen				
3. Vorschüsse an Dritte				
4. Ablieferungen an die Staatsoberkasse seit der letzten Abrechnung:				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
am ..... = ... EUR				
Summe der Auszahlungen (II):				
III. Abgleichung und Zahlstellensollbestand				
1. Summe der Einzahlungen (I).				
2. Ab: Summe der Auszahlungen (II)				
3. Ergibt: Mehreinzahlung (+), Mehrauszahlung (–)				
(= Zahlstellensollbestand*) **Summe III**			103	
4. Nachrichtlich: Bestand an nicht abgewickelten				
Verwahrungen und Vorschüssen			104	

* Ergibt sich ein Minusbetrag, so ist über diesen Betrag eine Anforderung für eine Zahlstellenbestandsverstärkung beizufügen.

Vermerke der Kasse

Aufgestellt:
Ort, Datum

.....

Unterschrift:: .....

Prüfungsvermerk der Kasse:
Geprüft und als richtig anerkannt:

Datum: ..... Unterschrift: .....

Muster 3 zu Art. 79 BayHO
(Nr. 10.8 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO)

Dienststelle
Verwalter der Zahlstelle besonderer Art

Anschreibeliste Nr. . . . . .[1]

über die Einzahlungen und Auszahlungen,
die der Verwalter der Zahlstelle besonderer Art
in der oben bezeichneten Dienststelle
in der Zeit vom ..... bis ..... (Haushaltsjahr 20 . .)
für die .....kasse .....
geleistet hat.

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Einzahler/Empfänger Grund der Zahlung	Betrag der Einzahlung EUR	Betrag der Auszahlung EUR	Bestand EUR	Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Summe:						

Summe in Worten
Spalte 4 ..... EUR
Spalte 5 ..... EUR

A b s c h l u s s v e r m e r k:

1. Geführt und abgeschlossen;
2. Der Bestand nach Spalte 6 ist vorhanden.

....., den ....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verwalters)

[1] Durch das Haushaltsjahr fortlaufende Nummernfolge. Die Kassenanordnung für die angeschriebenen Ausgaben bzw. Einnahmen ist mit Muster 70 EDVBK zu erteilen; die Urschrift der Anschreibeliste ist der Auszahlungsanordnung beizufügen.

VV zu Art. 80 BayHO

Art. 80

Rechnungslegung

(1) [1]Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) [1]Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt das für Finanzen zuständige Staatsministerium für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf. [2]Das Nähere bestimmt für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

(Vgl. auch Art. 71 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1, Art. 81, 83, 87, 114 Abs. 1.)

Zu Art. 80 Abs. 1:

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Umfang der Rechnungslegung
2. Zuständigkeiten
3. Einzelrechnungslegung
4. Rechnungsnachweisungen
5. Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse
6. Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr
7. Gliederung und Aufstellung
8. Sonstige Rechnungsunterlagen
9. Vorlage der Einzel- und der Gesamtrechnung
10. Ergänzende Bestimmung

Anlagenübersicht

Anlage Bestimmungen über die sonstigen Rechnungsunterlagen für staatliche Tiefbaumaßnahmen – ohne Straßenbau –

Verzeichnis der Muster zu den VV zu Art. 80 BayHO:

Muster 1 Nachweisung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse
Muster 2 Mitteilung an den Obersten Rechnungshof nach VV Nr. 6.2 zu Art. 80 BayHO

Erster Abschnitt: Allgemeines

1. **Zweck und Umfang der Rechnungslegung**

[1]Die Rechnungslegung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsrechnung und die Rechnungsprüfung darzustellen. [2]Sie umfasst die Einzelrechnungslegung und die Gesamtrechnungslegung. [3]Die Einzelrechnung (Nr. 3) und die Gesamtrechnung (Nr. 7) werden durch die sonstigen Rechnungsunterlagen (Nr. 8) ergänzt.

2. **Zuständigkeiten**

[1]Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe der Kasse. [2]Andere Stellen, die für Buchungen oder das Aufbewahren von Belegen zuständig sind (z. B. VV Nr. 3 zu Art. 71, VV Nr. 2 zu Art. 75 und VV Nr. 3 zu Art. 79), haben bei der Rechnungslegung mitzuwirken. [3]Das Nähere bestimmt das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

Zweiter Abschnitt: Einzelrechnung

3. **Einzelrechnungslegung**

[1]Bei der Einzelrechnungslegung werden die gebuchten Einnahmen und Ausgaben durch die abgeschlossenen Datenbestände oder Bücher und die dazugehörenden Belege (VV Nr. 3 zu Art. 75) im Einzelnen nachgewiesen (Einzelrechnung). [2]Mit der Einzelrechnung ist der Nachweis über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse (Nr. 5) zu verbinden. [3]Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Nachweisungen sind vom zuständigen Sachbearbeiter des Aufgabengebiets Buchführung zu bescheinigen.

4. **Rechnungsnachweisungen**

4.1 Rechnungsnachweisungen sind nur zu erstellen, wenn dies im Einzelfall (z. B. Sondervermögen) vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof angeordnet worden ist.

4.2 [1]Ist die Erstellung von Rechnungsnachweisungen angeordnet worden, sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben titelweise nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in die Rechnungsnachweisungen zu übernehmen. [2]Aus den Titelergebnissen sind Kapitel- und Einzelplansummen zu bilden. [3]Die Rechnungsnachweisungen sind mindestens für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen.

5. **Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse**

[1]Die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen (VV Nrn. 8.1 und 9.1 zu Art. 71) in Nachweisungen nach Muster 1 zu den VV zu Art. 80 BayHO zu übernehmen. [2]Die Nachweisungen sind der Einzelrechnung des Kapitels, in dem die Personal- und Sachausgaben der Kasse veranschlagt sind, beizufügen.

6. **Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr**

6.1 [1]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof bestimmen, dass über Ausgaben für Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken (z. B. größere Baumaßnahmen), für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr zusammenhängend Rechnung gelegt wird; die Maßnahmen müssen in der Regel im Haushaltsplan einzeln veranschlagt sein. [2]Das für Finanzen zuständige Staatsministerium überträgt dem Obersten Rechnungshof die Bestimmung der hierfür in Betracht kommenden Maßnahmen; der Oberste Rechnungshof teilt diese Maßnahmen den zuständigen Kassen und erforderlichenfalls den anordnenden Stellen mit.

6.2 [1]Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Stelle nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres dem Obersten Rechnungshof eine Mitteilung nach Muster 2 zu den VV zu Art. 80 BayHO zu übersenden. [2]Der Oberste Rechnungshof kann auf die Mitteilung verzichten, wenn ihm die erforderlichen Daten anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Ist die Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr angeordnet, so sind die Ist-Ergebnisse der einzelnen Haushaltsjahre nach Abrechnung der Maßnahme nachrichtlich zusammenzustellen.

6.4 [1]Bei der Rechnungslegung für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr kann auch angeordnet werden, dass schon vor Abrechnung der Maßnahme für einen bestimmten Zeitraum Zwischenrechnung zu legen ist. [2]Hierfür gelten die Nrn. 6.1 bis 6.3 sinngemäß.

Dritter Abschnitt: Gesamtrechnung

7. Gliederung und Aufstellung

7.1 [1]Bei der Gesamtrechnungslegung werden die Einnahmen und Ausgaben in Gesamtbeträgen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nachgewiesen (Gesamtrechnung). [2]Die Gesamtrechnung dient dem Nachweis, dass die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Summen mit der Einzelrechnung übereinstimmen. [3]Er ist von der Staatshauptkasse durch die Zentralrechnungen zu erbringen.

7.2 [1]Die Zentralrechnung enthält sämtliche von den Staatskassen nachzuweisenden Einnahmen und Ausgaben eines Einzelplans des Staatshaushalts. [2]Eine Ausfertigung der Zentralrechnung wird Bestandteil der Haushaltsrechnung.

7.3 [1]Die Zentralrechnung hat für jeden Titel die Angaben nach Art. 81 Abs. 2, jedoch ohne die Angaben nach Nr. 2 Buchst. h, zu enthalten. [2]In der Zentralrechnung werden die Summen in der gleichen Weise gebildet wie im Haushaltsplan.

7.4 [1]Die für den Einzelplan gebildeten Summen der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sind aus den Zentralrechnungen in eine Zusammenstellung zu übernehmen und zum Ergebnis des Haushaltsjahres zusammenzufassen. [2]In der Zusammenstellung ist ferner das Gesamtergebnis unter Einbeziehung des Übertrages aus dem Vorjahr darzustellen. [3]Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Haushaltsjahres sind zudem nach Hauptgruppen aufzugliedern.

7.5 Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen einschließlich der Zusammenstellung sind vom Kassenleiter und vom Leiter des Sachgebiets Buchführung zu bescheinigen.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

8. Sonstige Rechnungsunterlagen

8.1 Als sonstige Rechnungsunterlagen sind für die Einzelrechnung bereitzuhalten

a) von der Kasse die Nebenlisten nach VV Nr. 17.4 zu Art. 71,

b) von der anordnenden Stelle

aa) bei Baumaßnahmen die Entwurfszeichnungen, Kostenberechnungen und dergleichen; das Nähere regeln

aaa) für den Hochbau der Abschnitt G der RLBau,

bbb) für den Straßenbau das Vergabehandbuch (VHB) Bayern und

ccc) für den Tiefbau – ohne den Straßenbau – die Anlage zu den VV zu Art. 80 BayHO,

bb) die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben (VV Nr. 1 zu Art. 34), soweit diese nicht elektronisch zugewiesen werden.

8.2 Als sonstige Rechnungsunterlagen sind für die Gesamtrechnung die Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie in die Übertragung von Haushaltsresten bereitzuhalten.

9. Vorlage der Einzel- und der Gesamtrechnung

[1]Die Einzelrechnungen und die Gesamtrechnung sind dem Obersten Rechnungshof vorzulegen oder zur örtlichen Prüfung bereitzuhalten. [2]Den Zeitpunkt der Vorlage bestimmt

a) für die Einzelrechnungen der Oberste Rechnungshof und

b) für die Gesamtrechnung das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

10. Ergänzende Bestimmung

Ergänzende Regelungen für die Rechnungslegung erlässt das für Finanzen zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof im jährlichen Jahresabschlussschreiben.

Anlage zu den VV zu Art. 80 BayHO
(zu Nr. 8.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc zu Art. 80 BayHO)

Bestimmungen über die sonstigen Rechnungsunterlagen für staatliche Tiefbaumaßnahmen – ohne Straßenbau –

Die Ämter haben für alle Neu-, Um- oder Ausbauten

a) die Originalrechnungen und

b) sonstigen Rechnungsunterlagen

für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten.

Die sonstigen Rechnungsunterlagen bestehen aus:

1. den Planungsunterlagen nach Art. 24 und 54 BayHO,
2. der Sammlung der Haushaltsmittelzuweisungen und der Verpflichtungsermächtigungen,
3. den Haushaltsüberwachungslisten (nur bei Baumaßnahmen, für die ein eigener Titel ausgebracht ist, oder für die die Führung der Haushaltsüberwachungsliste ausdrücklich angeordnet wurde),
4. den Bauausgabeblättern mit Beitragslisten für den Wasserbau,
5. den Abrechnungsakten zu den Schlussrechnungen bestehend aus:

5.1 den Verdingungsunterlagen, wie
- a) Angebotsunterlagen,
- b) Verdingungsverhandlung,
- c) Wertung der Angebote,
- d) Gegenüberstellung der Einheitspreise,

5.2 den Vertragsunterlagen, wie
- a) Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- b) Zuschlagsschreiben, Auftragsbestätigung,
- c) zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- d) zusätzliche technische Vorschriften,
- e) Nachtragsvereinbarungen (Angebote, Bestellscheine),

5.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),

5.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze, wie
- a) Aufmaßblätter,
- b) Massenberechnungen,
- c) Abrechnungszeichnungen,
- d) Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B),
- e) Liefer- und Wiegescheine,

5.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

5.6 der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

5.7 den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen und

6. dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tagesberichte.

Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind nach der vorstehenden Gliederung zu ordnen.

Muster 1 zu den VV zu Art. 80 BayHO
(VV Nr. 5 zu Art. 80 BayHO)

.....
(Bezeichnung der Kasse)

Nachweisung
der am Ende des Haushaltsjahres .....
nicht abgewickelten Verwahrungen* / Vorschüsse*

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisung wird bescheinigt.

....., den .....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Sachbearbeiters
des Sachgebiets Buchführung)

* Nicht Zutreffendes streichen.

(noch **Muster 1 zu den VV zu Art. 80 BayHO)**

(Rückseite)

Lfd. Nr.	Buchungstag	Einzahler Empfänger	Grund der Zahlung	Betrag in EURO mit zwei Nachkommastellen	Nr. der Verwahrung/ des Vorschusses
1	2	3	4	5	6

Muster 2 zu den VV zu Art. 80 BayHO
(VV Nr. 6.2 zu Art. 80 BayHO)

...., den .....
(Bezeichnung der Dienststelle)

Bayerischer Oberster Rechnungshof
80535 München

Mitteilung
nach VV Nr. 6.2 zu Art. 80 BayHO

Kapitel ..... Titel .....Haushaltsjahr .....

Zweckbestimmung:

.....
.....
.....

1. Genehmigter Gesamtkostenbetrag . . . . €
2. Ausgaben im abgeschlossenen Haushaltsjahr . . . . €
3. Ausgaben seit Beginn der Maßnahme . . . . €
4. Die Maßnahme wurde begonnen am .....
(bei Bauten: Beginn der Bauausführung)
5. Bei Maßnahmen, die noch nicht beendet sind:

5.1 Voraussichtliche Beendigung .....

5.2 Voraussichtliche Fertigstellung der Rechnung .....

6. Bei Maßnahmen, die bereits beendet, aber noch nicht abgerechnet sind:

6.1 Der Bau wurde in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen am .....

6.2 Die Rechnung wird fertiggestellt bis .....

Eine frühere Fertigstellung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

.....

.....

.....
(Unterschrift)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 3 **München, den 8. Februar 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Kassenwesen

02.01.2017 6322-F
Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)
- Az. 17-H 2011.1-1/6 - 146

6322-F

Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. Januar 2017, Az. 17-H 2011.1-1/6

Gemäß Art. 79 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

ZWEITER ABSCHNITT
GEMEINSAME REGELUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE UND SCHRIFTLICHE ANORDNUNGEN

2. Allgemeines
3. Förmliche Zahlungsanordnung, allgemeine Zahlungsanordnung, Buchungsbeleg
4. Pfändungen/Abtretungen/Aufrechnungen (nur StOK)
5. Zugelassene Muster
6. Erläuterungen zu den einzelnen Mustern
7. Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

DRITTER ABSCHNITT
ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR ELEKTRONISCHE ANORDNUNGEN

8. Allgemeines
9. Datenübermittlung
10. Zulassung zum Verfahren
11. Erforderliche Unterlagen, Aufgabenabgrenzung
12. Anordnungsprotokoll
13. Datensätze
14. Datenträgerbegleitbeleg
15. Sicherheitsmaßnahmen bei der ASt

VIERTER ABSCHNITT
ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SCHRIFTLICHE ANORDNUNGEN UND EINZAHLUNGSVORDRUCKE

16. Regelungen zu den Vordrucken für Kassenanordnungen
17. Einzahlungsvordrucke

FÜNFTER ABSCHNITT
ABLAUFORGANISATION IN DER KASSE (SOWEIT FÜR DIE ASt VON BEDEUTUNG)

18. Zahlungsanordnungen für einmalige und wiederkehrende Ein- und Auszahlungen
19. Kontoauszug für die ASt
20. Kontenübersicht für Mittelbehörden

SECHSTER ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Inkrafttreten
22. Außerkrafttreten

Anlagenverzeichnis

Anlage M 01	Muster 01 (Annahmeanordnung einmalige Einzahlungen)
Anlage M 02	Muster 02 (Kostenverfügung allgemein)
Anlage M 04	Muster 04 (Kostenverfügung speziell)
Anlage M 09	Muster 09 (Annahmeanordnung einmalige Einzahlungen bei mehreren BSt)
Anlage M 10	Muster 10 (Sammel-Annahmeanordnung einmalige Einzahlungen)
Anlage M 11	Muster 11 (Liste der Zahlungspflichtigen)
Anlage M 12	Muster 12 (Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe)
Anlage M 20	Muster 20 (Annahmeanordnung wiederkehrende Einzahlungen)
Anlage M 30	Muster 30 (Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen)
Anlage M 32	Muster 32 (Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen bei mehreren BSt)
Anlage M 33	Muster 33 (Auszahlungsanordnung besondere einmalige Auszahlungen)
Anlage M 35	Muster 35 (Auszahlungsanordnung Zahlungen Außenwirtschaftsverkehr)
Anlage M 36	Muster 36 (Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung)
Anlage M 40	Muster 40 (Sammel-Auszahlungsanordnung einmalige Auszahlungen)
Anlage M 42	Muster 42 (Empfängerliste)
Anlage M 50	Muster 50 (Auszahlungsanordnung wiederkehrende Auszahlungen)
Anlage M 60	Muster 60 (Änderungsanordnung einmalige Ein- und Auszahlungen)
Anlage M 61	Muster 61 (Änderungsanordnung Stundung und Aussetzung der Vollziehung mit Zinsen)
Anlage M 65	Muster 65 (Kassenanordnung Umbuchung einmalige Zahlungen)
Anlage M 70	Muster 70 (Auszahlungs- und Annahmeanordnung Abrechnungen Zahlstellen besonderer Art)
Anlage M 90	Muster 90 (abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung für Zahlstellen)
Anlage M 800	Muster 800 (Anordnungsprotokoll)

Abkürzungsverzeichnis

ASt	Anordnungsstelle(n)
ASt-Nr.	Anordnungsstellennummer
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BIC	Bank Identifier Code
BKZ	Buchungskennzeichen
BLZ	Bankleitzahl
BSt	Buchungsstelle(n)
EDVBK	Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse)
FM	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
GV-Nr.	Geschäftsvorfallnummer
HKR-ADV-Best	Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO)
HKZ	Haushaltskennzeichen

HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
HÜL-A	Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben
HÜL-A-Nr.	Nummer Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben
HÜL-E	Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen
HÜL-E-Nr.	Nummer Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen
IBAN	International Bank Account Number
IHV	Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren
KABU	Kassenbuchführungsverfahren
KABU-light	Zahlstellenbuchführungsverfahren
LfF	Landesamt für Finanzen
LJK	Landesjustizkasse Bamberg
ORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof
PK	Personenkonto(en)
PK-Nr.	Personenkontonummer
SEPA	Single Euro Payments Area
StOK	Staatsoberkasse Bayern in Landshut
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
VV	Verwaltungsvorschrift

Erster Abschnitt
Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche anordnenden Stellen für die elektronische und schriftliche Erteilung von Kassenanordnungen an Kassen, die das KABU anwenden.

1.2 [1]Werden Kassenanordnungen einer Zahlstelle erteilt, gelten diese Bestimmungen entsprechend. [2]Spezielle Regelungen für Zahlstellen sind vorrangig zu beachten.

1.3 Diese Bestimmungen gelten auch für die ASt anderer juristischer Personen und sonstiger Einrichtungen (zum Beispiel nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen), soweit deren Kassenaufgaben von einer Staatskasse wahrzunehmen sind (= fremde Kassenaufgaben).

Zweiter Abschnitt
Gemeinsame Regelungen für elektronische und schriftliche Anordnungen

2. Allgemeines

[1]Anordnungen haben grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen. [2]In Ausnahmefällen können schriftliche Anordnungen erfolgen.

3. Förmliche Zahlungsanordnung, allgemeine Zahlungsanordnung, Buchungsbeleg

3.1 [1]Zahlungsanordnungen sind grundsätzlich als **förmliche** Zahlungsanordnungen (VV Nrn. 3 bis 10 zu Art. 70 BayHO) unter Verwendung der nach Nr. 5 zugelassenen Muster zu erteilen. [2]Soweit in förmlichen Zahlungsanordnungen das Haushaltsjahr anzugeben ist, ist das Kalenderjahr anzugeben, für das die Einzahlung oder Auszahlung gebucht werden soll.

3.2 Ist eine allgemeine Zahlungsanordnung erteilt (VV Nr. 11 zu Art. 70 BayHO), so erfolgt die Anordnung

a) im elektronischen Anordnungsverfahren mit einer förmlichen Zahlungsanordnung und

b) im schriftlichen Anordnungsverfahren mit einem Buchungsbeleg. [2]Als Buchungsbelege sind Vordrucke nach den Mustern dieser Bestimmungen zu verwenden. [3]Die Buchungsbelege sind von der ASt zu fertigen und im Feld „Unterschrift des Anordnungsbefugten“ anstelle der Unterschrift mit dem Hinweis „VV 10.4/70 BayHO“ zu versehen. [4]Soweit die Kasse vor der ASt mit der Zahlung befasst ist, bereitet sie den Buchungsbeleg vor und übersendet ihn der ASt zur Ergänzung.

3.3 [1]Umbuchungen und Auszahlungen bei Verwahrungen und Vorschüssen mit Kassennummer sowie Istbuchungen bei PK und BKZ dürfen nur durch die Kasse geleistet bzw. abgewickelt werden. [2]Informationen und Hinweise hierzu von den ASt sind zwar keine Kassenanordnungen im materiellen Sinn; sie sind aber im maschinellen Verfahren in Form einer elektronischen Kassenanordnung an die Kasse zu übermitteln. [3]Diese Datensätze werden programmseitig gesperrt und von der Kasse in eigener Verantwortung übernommen, verändert oder verworfen.

3.4 [1]In begründeten Einzelfällen kann die Kasse die Abwicklung von festgelegten Verwahr- und Vorschussbuchungsstellen der ASt übertragen. [2]Voraussetzung hierfür ist, dass der Sachverhalt/Vorgang allein einer bestimmten ASt zuzuordnen ist, einen eindeutigen Verwendungszweck betrifft und die entsprechenden Einnahmen nicht dem Erfordernis einer Sollstellung unterliegen. [3]Diese BSt werden unter der ASt-Nr. der jeweiligen ASt unter Beachtung des Art. 60 BayHO und der VV hierzu in eigener Zuständigkeit und Verantwortung geführt.

4. Pfändungen/Abtretungen/Aufrechnungen (nur StOK)

4.1 [1]Abtretungsanzeigen sind der StOK unverzüglich zuzuleiten. [2]Bei Anordnungen zu Pfändungen und Abtretungen ist der Gesamtbetrag an die StOK zu überweisen. [3]Hierzu ist als Empfänger in der Auszahlungsanordnung „Staatsoberkasse Bayern“, die Bankverbindung der StOK und im Verwendungszweck „70 55/101 38-1“ sowie Name, Vorname und Postleitzahl des Schuldners anzugeben.

4.2 [1]Grundsätzlich werden größere Auszahlungen maschinell dahingehend geprüft, ob Aufrechnungen mit offenen und fälligen Forderungen gegen den Zahlungsempfänger möglich sind. [2]Diese maschinelle Prüfung erfordert exakte Angaben in den Feld-Nrn. 07 (Zahlungspflichtiger/Empfänger in der Reihenfolge Name/Vorname, vergleiche Nr. 7.7), 09 (Postleitzahl und Ort, vergleiche Nr. 7.9), 16 (Schlüssel für

Mahnung/Beitreibung, vergleiche Nr. 7.16) und eine aktuell gültige Sollstellung der staatlichen Forderung. [3] Soweit Änderungen eintreten (zum Beispiel Berichtigung, Vergleich, Stundung, Niederschlagung, Erlass, Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, sonstige Aussetzung der Vollziehung), die einer Aufrechnung entgegenstehen, ist umgehend eine Änderungsanordnung zu erteilen.

5. **Zugelassene Muster**

5.1 Für Kassenanordnungen gelten folgende Muster (VV Nr. 2 zu Art. 70 BayHO):

Muster schriftliche Anordnungen	Muster elektronische Anordnungen	
01	811	Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit Rechnung/Zahlungsaufforderung
02	811	Kostenverfügung allgemein
04	811	Kostenverfügung (Möglichkeit spezieller Eindrucke im Feld „Bezeichnung der Forderung ...“)
07	811	Kostenverfügung für Eichgebühren (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
08	nicht zugelassen	Kassenanordnung Annahme Geldhinterlegung (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
09	809	Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen bei mehreren BSt
10	811	Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen
11	811	Liste der Zahlungspflichtigen
12	811	Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe
20	820	Annahmeanordnung für wiederkehrende Einzahlungen
30	842	Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen
32	832	Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen bei mehreren BSt
33	842	Auszahlungsanordnung für besondere einmalige Auszahlungen
34	nicht zugelassen	Auszahlungsanordnung/ Löschungsanordnung (nur für Justizverwaltung – dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
35	835	Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr
36	836	Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung
38	nicht zugelassen	Kassenanordnung Herausgabe Geldhinterlegung (dieser Vordruck wird hier nicht abgedruckt)
40	842	Sammel-Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen
42	842	Empfängerliste ohne Überweisungsträger
50	850	Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Auszahlungen
60	860	Änderungsanordnung zu Kassenanordnungen für einmalige Einzahlungen und Auszahlungen
61	860	Änderungsanordnung für Stundung und Aussetzung der Vollziehung mit Zinsen
65	865	Kassenanordnung für Umbuchungen von einmaligen Zahlungen
70	870	Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen von Handvorschüssen und Geldannahmestellen
90	nicht zugelassen	Abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung (Anweisungsstempel) – nur für Zahlstellen –
---	800	Anordnungsprotokoll

5.2 Das Muster 34 ist nur noch übergangsweise in der Justizverwaltung zugelassen und wird von der LJK in Sammelbestellung beschafft; auf Nr. 16.2 wird hingewiesen.

5.3 Welche der zugelassenen Muster in elektronischen Anordnungsverfahren zur Verfügung stehen, ist der jeweiligen Programmbeschreibung zu entnehmen.

6. **Erläuterungen zu den einzelnen Mustern**

6.1 Muster Einzahlungen

6.1.1 Einzelanordnungen

6.1.1.1 Muster 01 (Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit Rechnung/Zahlungsaufforderung)

6.1.1.1.1 [1]Der Vordruck ist für sämtliche Einzahlungen (Einnahmen und Ausgabekürzungen) zu verwenden, soweit nicht die Verwendung besonderer Vordrucke zugelassen wurde. [2]Falls Vermerke gemäß VV zu Art. 73 BayHO erforderlich sind, können diese an geeigneter Stelle handschriftlich eingetragen werden.

6.1.1.1.2 In elektronischen Anordnungsverfahren wird der Vordrucksatz durch die elektronische Annahmeanordnung und den Ausdruck der Rechnung/Zahlungsaufforderung ersetzt.

6.1.1.1.3 [1]Im schriftlichen Anordnungsverfahren besteht der Vordrucksatz aus

a) der Annahmeanordnung,

b) der Rechnung/Zahlungsaufforderung für den Zahlungspflichtigen und

c) dem Abdruck der Annahmeanordnung (verbleibt bei der ASt).

[2]Der Vordruck kann auch ohne Rechnung/Zahlungsaufforderung und ohne Abdruck hergestellt und verwendet werden, soweit dies zweckmäßig ist. [3]Beim Einzug im Wege des Lastschrifteinzugsverkehrs ist nach Nr. 6.1.1.1.10 zu verfahren. [4]Es ist darauf zu achten, dass Rechnung und Einzahlungsvordrucke das gleiche BKZ tragen. [5]Die Einzahlungsvordrucke dürfen nur an der Perforation gefaltet werden.

6.1.1.1.4 [1]Der Vordruck ist so aufgebaut, dass zugleich mit der Erstellung der Annahmeanordnung die Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung für den Zahlungspflichtigen mitgefertigt wird. [2]Im unteren Teil der Rechnung/Zahlungsaufforderung ist die Angabe der Kasse (mit Anschrift) und der Konten der Kasse (Bank, IBAN und BIC) erforderlich.

6.1.1.1.5 [1]Im Feld „Bezeichnung der Forderung …“ ist der Grund (Anlass) für die Annahmeanordnung/Rechnung so anzugeben, dass die Angaben sowohl für die Annahmeanordnung (für Zwecke der Rechnungsprüfung) als auch für den Zahlungspflichtigen ausreichen. [2]Erforderlichenfalls sind die Einzelbeträge, aus denen sich die Gesamtforderung zusammensetzt, anzugeben und zu erläutern. [3]In diesem Fall ist am Schluss eine Gesamtsumme zu bilden.

6.1.1.1.6 [1]In besonderen Fällen (wenn zum Beispiel ein Festsetzungsbescheid erforderlich ist) kann von der Versendung der Rechnung an den Zahlungspflichtigen abgesehen werden. [2]Die für den Zahlungspflichtigen erforderlichen Angaben (Bezeichnung, Anschrift und Konten der Kasse, zu zahlender Betrag, Fälligkeitstag und BKZ) sind in diesen Fällen in dem gesonderten Schreiben (zum Beispiel Bescheid) aufzuführen. [3]Soweit zweckmäßig, ist diesem Schreiben ein Einzahlungsvordruck mit vorgedrucktem oder hand-/maschinenschriftlich im Verwendungszweck ergänztem BKZ beizufügen. [4]Die Angabe des BKZ ist für die Kasse unbedingt erforderlich.

6.1.1.1.7 [1]Die Annahmeanordnung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Rechnungsstellung bzw. Anforderung des Betrages zu erteilen und abzusenden. [2]In Ausnahmefällen (zum Beispiel wenn nicht feststeht, ob und in welcher Höhe eine Schadenersatzforderung anerkannt wird), kann im Einvernehmen mit der zuständigen Kasse die Annahmeanordnung nach Eingang der Zahlung entsprechend Nr. 6.1.1.1.9 Satz 1 bis 3 erteilt werden. [3]Für diese Fälle wird der ASt von der Kasse eine Verwahrungsbuchungsstelle mitgeteilt. [4]Die ASt hat in der Zahlungsaufforderung die mitgeteilte Verwahrungsbuchungsstelle anzugeben und auf die Angabe bei der Einzahlung hinzuweisen. [5]Sofern zweckmäßig, ist diesem Schreiben ein Einzahlungsvordruck mit vorgedruckter oder hand-/maschinenschriftlich im Verwendungszweck ergänzter Verwahrungsbuchungsstelle beizufügen.

6.1.1.1.8 Ist der von einem Zahlungspflichtigen anzufordernde Betrag bei mehreren BSt anzuordnen, ist Muster 09 zu verwenden.

6.1.1.1.9 [1]Hat die Kasse eine Einzahlung als Verwahrung unter Angabe der PK-Nr. angezeigt, ist in der Annahmeanordnung in Feld-Nr. 03 anstelle des BKZ die mitgeteilte PK-Nr. anzugeben. [2]Dies gilt auch, wenn für einen Verwahrungsbetrag mehrere Anordnungen (für Teilabwicklungen) erteilt werden; Muster 09 darf für Teilabwicklungen nicht verwendet werden. [3]Die Feld-Nrn. 08, 09 und 14 bis 20 brauchen bei einer Annahmeanordnung mit Verwahr-PK-Nr. nicht ausgefüllt werden. [4]Wurde über einen angezeigten Verwahrungsbetrag eine Annahmeanordnung bereits erteilt, ist das in der Annahmeanordnung angegebene BKZ in der Zahlungsanzeige zu vermerken und die Zahlungsanzeige an die Kasse zurückzusenden.

6.1.1.1.10 Ist der Rechnungsbetrag im Wege des Lastschrifteinzugs zu erheben, so gilt für die schriftliche Anordnung Folgendes:

a) In Feld-Nr. 20 ist ein Hinweis auf den Lastschrifteinzug einzutragen,

b) der Annahmeanordnung ist die Ermächtigung des Zahlungspflichtigen zum Lastschrifteinzug beizufügen,

c) in der Rechnung/Zahlungsaufforderung ist auf den Lastschrifteinzug hinzuweisen,

d) ein Einzahlungsvordruck ist nicht zu versenden.

6.1.1.2 Muster 02 (Kostenverfügung allgemein)

6.1.1.2.1 Der Vordruck ist für Kostenverfügungen zu verwenden, die den Kassen erteilt werden.

6.1.1.2.2 Der Vordruck besteht aus

a) der Kostenverfügung (für die Kasse),

b) der Kostenrechnung (für den Zahlungspflichtigen) und

c) der Kostenverfügung (für die ASt).

6.1.1.2.3 Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.5 und 6.1.1.1.7 gelten entsprechend.

6.1.1.2.4 [1]Ist der von einem Zahlungspflichtigen anzufordernde Betrag bei mehreren BSt anzuordnen, ist über den Gesamtbetrag eine Kostenverfügung Muster 02 für die BSt, auf die der größte Betrag

entfällt, zu erteilen. [2]Für die auf die weiteren BSt entfallenden Teilbeträge ist nach Geldeingang mit Kassenanordnung Muster 65 die Umbuchung anzuordnen. [3]Alternativ kann die Anordnung auch mit Muster 09 erfolgen.

6.1.1.2.5 Für **IHV** gilt abweichend von den Nrn. 6.1.1.2.1 bis 6.1.1.2.4 Folgendes:

a) [1]In IHV ist die Anordnung folgender Kostenrechnungen möglich:

– Kostenrechnung allgemein;

– für Sozialgerichte;

– Kostenrechnung gemäß § 109 SGG.

[2]Bei jeder der aufgeführten Kostenrechnungsarten ist bei einem Ausdruck das Feld Bezeichnung der Forderung grundsätzlich frei. [3]Dieses Feld kann mit Freitext oder den angelegten Textbausteinen gefüllt werden. [4]Im Bereich der LJK ist von der Kostenerhebung über IHV in der Regel abzusehen, soweit dafür spezielle Justizprogramme vorhanden sind.

b) Zu Nr. 6.1.1.2.2:

Der Vordrucksatz wird ersetzt durch die elektronische Kostenverfügung für die Kasse und durch den Ausdruck der Kostenrechnung für den Zahlungspflichtigen, sowie durch den Ausdruck des Entwurfs der Kostenrechnung (Kostenverfügung) für die ASt.

c) [1]Die Einzahlungsvordrucke sind Blankovordrucke. [2]BKZ in Listenform entfallen. [3]In IHV entfallen die Einzahlungsvordrucke. [4]Dennoch kann der Zahlungsaufforderung/Rechnung, soweit zweckmäßig, ein Einzahlungsvordruck mit hand- oder maschinenschriftlich im Verwendungszweck ergänztem BKZ beigefügt werden.

6.1.1.2.6 Für **andere elektronische Anordnungsverfahren** gilt abweichend von Nr. 6.1.1.2.2 Folgendes:

[1]Die Kostenverfügung für die Kasse wird durch den Datensatz ersetzt. [2]Soweit Ausdrucke möglich sind, ersetzen diese die Kostenrechnung für den Zahlungspflichtigen und den Abdruck der Kostenrechnung (Kostenverfügung) für die ASt.

6.1.1.3 Muster 04 (Kostenverfügung)

6.1.1.3.1 [1]Das Muster ist für Kostenverfügungen zu verwenden, für die Muster 02 nicht geeignet ist. [2]Hierzu können im Feld „Bezeichnung der Forderung …“ geeignete Texte eingedruckt werden. [3]Solche Eindrucke werden insbesondere in den Fällen zweckmäßig oder erforderlich sein, in denen bei privatrechtlichen Entgelten das Anordnungs- und Erhebungsverfahren mit Kostenverfügungen für entsprechend anwendbar erklärt worden ist.

6.1.1.3.2 Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.5 und 6.1.1.1.7 sowie 6.1.1.2.4 bis 6.1.1.2.6 gelten entsprechend.

6.1.1.4 Muster 07 (Kostenverfügung für Eichgebühren)

Das Muster wird nicht abgedruckt.

6.1.1.5 Muster 08 (Kassenanordnung Annahme Geldhinterlegung)

Der Vordruck ist nur im Bereich der Justizverwaltung für die Annahme von Geldhinterlegungen zu verwenden.

6.1.1.6 Muster 09 (Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen bei mehreren BSt)

6.1.1.6.1 [1]Der Vordruck ist für Einzahlungen (Einnahmen und Ausgabekürzungen) zu verwenden, die bei bis zu fünf verschiedenen BSt anzuordnen sind. [2]Die erste BSt und der dazugehörige Anordnungsbetrag müssen immer ausgefüllt sein.

6.1.1.6.2 Zur Anordnung von Einzahlungen mit Umsatzsteuer kann das sechste BSt-Feld für die Umsatzsteuer verwendet werden; es ist eine bei der Kasse zu erfragende Verwahrungsbuchungsstelle in Feld-Nr. 01, der Umsatzsteuersatz in Feld-Nr. 43 und der Umsatzsteuerbetrag in Feld-Nr. 44 einzutragen.

6.1.1.6.3 [1]Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.7 gelten entsprechend. [2]Für jede BSt ist eine Ausfertigung zu erstellen. [3]In jeder Ausfertigung ist die BSt, für die sie bestimmt ist, deutlich zu unterstreichen. [4]Alle Ausfertigungen sind zusammen der Kasse zu übermitteln.

6.1.1.6.4 Die Verwendung von Muster 09 ist nicht zugelassen, wenn die Kasse eine Einzahlung als Verwahrung unter Angabe der PK-Nr. angezeigt hat (vergleiche Nr. 6.1.1.1.9).

6.1.2 Sammelanordnungen

6.1.2.1 Die folgenden Bestimmungen in Nrn. 6.1.2.2 bis 6.1.2.4 gelten nur im schriftlichen Anordnungsverfahren, da bei Verwendung elektronischer Anordnungsverfahren Sammelanordnungen nicht erzeugt werden.

6.1.2.2 Muster 10 (Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen)

[1]Der Vordruck ist als Annahmeanordnung für Listen nach Muster 11 und Muster 12 zu verwenden. [2]Feld-Nr. 14 ist nur dann auszufüllen, wenn diese Angaben für alle Zahlungspflichtigen einheitlich sind.

6.1.2.3 Muster 11 (Liste der Zahlungspflichtigen)

6.1.2.3.1 Sind von mehreren Zahlungspflichtigen Beträge zu erheben, können sie in einer Liste nach Muster 11 zusammengefasst werden, wenn sie

a) bei der gleichen BSt anzuordnen,

b) zum gleichen Zeitpunkt fällig und

c) im Fall der Mahnung, des Verzugs und der zwangsweisen Beitreibung gleich zu behandeln

sind.

6.1.2.3.2 [1]Die einzelnen Zahlungspflichtigen sind mit den Einzelbeträgen und den weiteren Angaben in eine Liste nach Muster 11 einzutragen. [2]Nach dem letzten Eintrag je Blatt ist in dem hierfür vorgesehenen Feld die Summe einzutragen. [3]Nicht belegte Teile des Vordrucks sind zu entwerten.

6.1.2.3.3 [1]Die Nrn. 6.1.1.1.3 bis 6.1.1.1.5, 6.1.1.1.7 und 6.1.1.1.9 gelten entsprechend. [2]In einem Muster 11 dürfen entweder nur Einzahlungen mit BKZ oder nur Einzahlungen mit PK-Nrn. enthalten sein.

6.1.2.3.4 [1]Über den Gesamtbetrag der Liste ist eine Sammel-Annahmeanordnung nach Muster 10 zu erteilen. [2]Die Liste ist geordnet nach Blattnummern vor den weiteren Unterlagen fest mit der Annahmeanordnung zu verbinden.

6.1.2.4 Muster 12 (Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe)

Nr. 6.1.2.3 gilt entsprechend.

6.1.3 Wiederkehrende Einzahlungen

Muster 20 (Annahmeanordnung für wiederkehrende Einzahlungen)

Vergleiche Nr. 6.2.4.

6.2 Muster Auszahlungen

6.2.1 Einzelanordnungen

6.2.1.1 Muster 30 (Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen)

6.2.1.1.1 [1]Muster 30 ist zu verwenden, wenn eine Auszahlung durch Überweisung zu leisten ist. [2]Das Muster ist für die Anordnung von Ausgaben und Einnahmekürzungen zu erteilen. [3]Es ist als Auszahlungsanordnung für einen Empfänger und für eine BSt vorgesehen. [4]Verteilt sich eine Zahlung an einen Empfänger auf mehrere BSt, ist Muster 32 oder Muster 30 in entsprechender Anzahl zu verwenden. [5]Hat die Kasse eine Einzahlung als Verwahrung unter Angabe der PK-Nr. angezeigt, ist für die Anordnung zur Auszahlung aus Verwahrung, sofern nach VV Nr. 3.3 zu Art. 60 BayHO für die Abwicklung die Dienststelle verantwortlich ist, Muster 30 zu verwenden.

6.2.1.1.2 [1]Für jede Abschlagszahlung sowie für die Schlusszahlung ist jeweils eine eigene Auszahlungsanordnung zu erteilen. [2]Aus kassentechnischen Gründen dürfen diese Anordnungen nicht gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander erfolgen (vorherige Abschlagszahlung muss im Kassenverfahren gebucht worden sein). [3]Bei Schlusszahlungen ist die Summe der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen einzutragen. [4]Ergibt sich auf Grund der Schlussrechnung, dass

a) zu hohe Abschlagszahlungen oder

b) Abschlagszahlungen in Höhe der Schlussrechnung

geleistet wurden, ist als Anordnungsbetrag „0,00“ einzutragen. [5]Die Rückzahlung der zu viel geleisteten Abschlagszahlungen ist mit Muster 01 anzuordnen.

6.2.1.1.3 Für **elektronische** Anordnungsverfahren gilt:

[1]Das Muster ist nicht zu verwenden bei:

a) Barzahlungen und Postbarzahlungen,

b) Verrechnungen, es sei denn es besteht die Möglichkeit, den Schlüssel 112 in Feld-Nr. 20 anzuordnen,

[2]In diesen Fällen sind, soweit das jeweilige Programm nicht andere elektronische Muster vorsieht, die einschlägigen Kassenanordnungen nach dem schriftlichen Anordnungsverfahren zu erteilen.

6.2.1.1.4 Für die **schriftliche** Anordnung gilt:

Das Muster ist außerdem zu verwenden bei:

a) Barzahlungen und Postbarzahlungen,

b) Verrechnungen (soweit nicht Muster 36 zu verwenden ist),

c) Pfändungen und Abtretungen (vergleiche Nrn. 7.7.3 und 7.7.4).

6.2.1.1.5 [1]Muster 30 ist auch zu verwenden für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum. [2]Die Zahlungen sind nur in Euro anzuordnen (andernfalls ist Muster 35 zu verwenden). [3]Bei Zahlungen über 12.500 Euro an Gebietsfremde (Empfänger von Zahlungen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands) sind die Kennzahl sowie die näheren Angaben über den Zahlungszweck nach dem Leistungsverzeichnis (vergleiche hierzu Nr. 7.118.1) einzutragen.

6.2.1.2 Muster 32 (Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen bei mehreren BSt)

6.2.1.2.1 [1]Muster 32 ist anstelle von Muster 30 zu verwenden, wenn eine Zahlung an einen Empfänger bei mehreren BSt anzuordnen ist. [2]Muster 32 ist nicht zu verwenden bei Abschlags- und Schlusszahlungen, für steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im EU-Binnenmarkt sowie für Verrechnungen. [3]Die Angabe der Buchhaltung pro BSt erfolgt durch die Kasse. [4]Bei elektronischen Anordnungen ist die Anzahl der möglichen BSt der jeweiligen Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

6.2.1.2.2 Für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend.

6.2.1.2.3 Für das schriftliche Anordnungsverfahren gilt insbesondere:

[1]Es können bis zu fünf BSt angegeben werden. [2]Für jede BSt ist eine Ausfertigung zu erstellen. [3]In jeder Ausfertigung ist die BSt, für die sie bestimmt ist, deutlich zu unterstreichen. [4]Alle Ausfertigungen sind zusammen der Kasse zu übermitteln.

6.2.1.3 Muster 33 (Auszahlungsanordnung für besondere einmalige Auszahlungen)

6.2.1.3.1 [1]Der Vordruck ist vorgesehen für die Kombination mit anderen Vordrucken. [2]Deshalb enthält er ein großes Leerfeld, in das ebenso wie auf der Rückseite beliebige Eindrucke vorgenommen werden können. [3]Insbesondere können entsprechende Eindrucke für die Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld, Entschädigung für Zeugen usw. aufgenommen werden. [4]Der Text im fett umrandeten Teil des Vordruckkopfs ist entsprechend zu ergänzen.

6.2.1.3.2 [1]Der Vordruck kann verwendet werden für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum. [2]Ggf. gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend.

6.2.1.4 Muster 34 (Auszahlungsanordnung/Löschungsanordnung für die Zurückzahlung bzw. Löschung von Kosten und Strafen und für durchlaufende Gelder)

Der Vordruck ist nur noch übergangsweise im Bereich der Justizverwaltung zur Erleichterung und Beschleunigung des Kassenbetriebs zu verwenden.

6.2.1.5 Muster 35 (Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr)

6.2.1.5.1 Dieser Vordruck ist zu verwenden für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (unabhängig von der Währung), sowie für Zahlungen im SEPA-Zahlungsraum, wenn die Zahlung in anderer Währung als Euro anzuordnen ist.

6.2.1.5.2 [1]Die Bezeichnung der Währung (als ISO-Währungscode) und der Länderschlüssel (für Empfänger und Bank) sind nach Nr. 7.113 einzutragen. [2]Bei Zahlungen über 12.500 Euro (bzw. Gegenwert) an Gebietsfremde sind auch die Kennzahl sowie die näheren Angaben über den Zahlungszweck nach dem Leistungsverzeichnis nach Nr. 7.118.1 vorzugeben. [3]Nr. 7.24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) ist zu beachten.

6.2.1.6 Muster 36 (Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung)

6.2.1.6.1 [1]Das Muster ist immer zu verwenden, wenn der volle Anordnungsbetrag verrechnet werden soll. [2]Der Betrag, mit dem zu verrechnen ist, muss bei derselben Kasse mit Annahmeanordnung für einmalige oder wiederkehrende Einzahlung angeordnet sein. [3]Das Muster kann nicht für die Verrechnung von Auszahlungen mit steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EU-Binnenmarkt, Abschlagszahlungen oder Schlusszahlungen verwendet werden; dies ist nur mit Muster 30 möglich. [4]Für jedes betroffene BKZ bzw. jede PK-Nr. ist der Betrag anzugeben.

6.2.1.6.2 Für das schriftliche Anordnungsverfahren gilt insbesondere:

[1]Die Auszahlung kann aus vier verschiedenen BSt erfolgen; für jede BSt der Auszahlung ist eine Ausfertigung zu erstellen. [2]Nr. 6.2.1.2.3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. [3]Für die im Teil „zu verrechnen mit“ aufgeführten Beträge ist keine Ausfertigung erforderlich. [4]Die Angabe der Buchhaltung pro BSt erfolgt durch die Kasse. [5]Einnahmekürzungen und Ausgabekürzungen sind hinter dem Betrag mit dem Vorzeichen „Minus“ (-) zu kennzeichnen. [6]Die Beträge in den Feldern „Summe 1“ und „Summe 2“ müssen übereinstimmen; Vorzeichen bleiben bei der Summenbildung unberücksichtigt.

6.2.1.7 Muster 38 (Kassenanordnung Herausgabe Geldhinterlegung)

6.2.1.7.1 [1]Der Vordruck ist nur im Bereich der Justizverwaltung für die Auszahlung von Geldhinterlegungen nebst Zinsen zu verwenden. [2]Der Vordruck besteht aus

a) Blatt 1: Auszahlungsanordnung für Geldhinterlegungen,

und

b) Blatt 2: Auszahlungsanordnung für Zinsen.

[3]Die Zeile „Summe“ des Feldes 05 ist stets auszufüllen. [4]Blatt 2 ist nur erforderlich, wenn Hinterlegungszinsen zu zahlen sind (§ 8 HinterlO, Art. 29 Abs. 2 BayHintG, Nr. 16 BayHiVV).

6.2.1.7.2 Enthält das Hinterlegungskonto (PK) einen Sicherungsvermerk (bei Pfändungen und Abtretungen, vergleiche Nr. 7.42), so ist – sofern nicht nach Nr. 7.7.2 verfahren wird – im Feld „Begründung“ zu vermerken, dass der Anspruch beachtet wurde oder nicht mehr besteht.

6.2.2 Sammelanordnungen

Die folgenden Bestimmungen in Nrn. 6.2.2.1.1 bis 6.2.2.1.3 und 6.2.2.2 gelten nur im schriftlichen Anordnungsverfahren, da bei Verwendung von elektronischen Anordnungsverfahren Sammelanordnungen nicht erzeugt werden.

6.2.2.1 Muster 40 (Sammel-Auszahlungsanordnungen für einmalige Auszahlungen)

6.2.2.1.1 [1]Der Vordruck ist als Auszahlungsanordnung für mehrere Empfänger zu verwenden, für die die erforderlichen Angaben in einer Empfängerliste enthalten sind. [2]Als Empfängerliste ist Muster 42 zu benutzen. [3]Feld-Nr. 14 ist bei Muster 40 nur dann auszufüllen, wenn diese Angaben für alle Empfänger einheitlich sind.

6.2.2.1.2 Der Vordruck ist **nicht** zu verwenden bei

a) Lastschrifteinzugsverfahren,

b) steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EU-Binnenmarkt,

c) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen,

d) Verrechnungen,

e) Pfändungen sowie Abtretungen und

f) Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr.

6.2.2.1.3 [1]Muster 40 in Verbindung mit Muster 42 kann – soweit Nr. 6.2.2.1.2 nicht entgegensteht – auch verwendet werden, wenn der jedem Empfänger zustehende Betrag bei mehreren, für alle Empfänger gleichen BSt nachzuweisen ist. [2]Hierzu ist über den Gesamtbetrag eine Auszahlungsanordnung nach Muster 40 in Verbindung mit Empfängerlisten nach Muster 42 für die BSt, auf die der größte Betrag entfällt, zu erteilen. [3]Für die auf die weiteren BSt entfallenden Teilbeträge ist gleichzeitig mit Kassenanordnung nach Muster 65 die Umbuchung anzuordnen.

6.2.2.1.4 Für Massenzahlungen, die bei einer BSt angeordnet werden und zum gleichen Zeitpunkt zu leisten sind, sind

a) eine Kassenanordnung nach Muster 40 in Verbindung mit einer Bankbegleitliste, die Muster 42 ersetzt,

b) ein Datenträger mit den Überweisungen (belegloser Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten) und

c) ein Datenträgerbegleitzettel (nach dem von den Kreditinstituten vorgeschriebenen Muster)

zu erstellen.

6.2.2.1.5 Auf einem Datenträger können auch mehrere Kassenanordnungen nach Muster 40/42 zusammengefasst werden.

6.2.2.1.6 [1]Ob eine Massenzahlung vorliegt, ist mit der zuständigen Kasse zu klären. [2]Die bei der Erstellung des Datenträgers und des Datenträgerbegleitzettels zu beachtenden Bestimmungen sind bei der zuständigen Kasse ggf. nach Rücksprache mit dem kontoführenden Kreditinstitut zu erfragen.

6.2.2.1.7 Für Massenzahlungen, die bei mehreren BSt angeordnet werden und zum gleichen Zeitpunkt zu leisten sind, gelten die vom FM mit Einwilligung des ORH erlassenen besonderen Bestimmungen.

6.2.2.1.8 Vor Anwendung eines Verfahrens nach den Nrn. 6.2.2.1.4 bis 6.2.2.1.7 ist mit Einwilligung der zuständigen Kasse ein Test mit dem Kreditinstitut durchzuführen.

6.2.2.2 Muster 42 (Empfängerliste)

6.2.2.2.1 [1]Muster 42 ist als Empfängerliste zu Muster 40 zu verwenden. [2]Für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend. [3]Sind Zahlungen an mehrere Empfänger zu leisten, sind sie in einer Empfängerliste Muster 42 zusammenzufassen, wenn sie

a) bei der gleichen BSt anzuordnen und

b) zum gleichen Zeitpunkt fällig sind.

[4]Ferner ist Voraussetzung, dass die Zahlungen einheitlich

a) durch Überweisung,

b) bar oder

c) postbar

abzuwickeln sind. [5]Nr. 6.2.2.1.2 und die Hinweise auf die Verwendbarkeit im Vordruck sind zu beachten.

6.2.2.2.2 [1]Die einzelnen Empfänger sind mit den Einzelbeträgen und den weiteren Angaben in eine Empfängerliste nach Muster 42 einzutragen. [2]Nach dem letzten Eintrag je Blatt ist in dem hierfür vorgesehenen Feld die Summe einzutragen. [3]Nicht belegte Teile des Vordrucks sind zu entwerten.

6.2.2.2.3 [1]Über den Gesamtbetrag der Empfängerliste ist eine Auszahlungsanordnung Muster 40 zu erteilen. [2]Die Empfängerliste ist geordnet nach Blattnummern vor den weiteren Unterlagen fest mit der Auszahlungsanordnung zu verbinden.

6.2.3 Wiederkehrende Auszahlungen

Muster 50 (Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Auszahlungen)

6.2.3.1 [1]Muster 50 ist geeignet für die erstmalige Anordnung und Änderung von Auszahlungen an Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke usw. [2]Hierzu wird zunächst nur der laufende Betrag angeordnet. [3]Der in der Abrechnung ausgewiesene Rest (Nachzahlungs-)Betrag wird mit Änderungsanordnung als „vorausgehender Einmalbetrag“ und die neuen Raten als neuer „laufender Betrag“ angeordnet.

6.2.3.2 Muster 50 ist nicht zu verwenden für Auszahlungen bei steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EU-Binnenmarkt.

6.2.3.3 [1]Muster 50 ist auch geeignet für die Anordnung von Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum. [2]Ggf. gilt Nr. 6.2.1.1.5 entsprechend.

6.2.3.4 Vergleiche zusätzlich Nr. 6.2.4.

6.2.4 Gemeinsam geltende Regelungen für wiederkehrende Ein- und Auszahlungen mit den Mustern 20 und 50 EDVBK

6.2.4.1 [1]Diese Muster sind zu verwenden für die erstmalige Anordnung (= Nr. 001) und für die Änderung (= Nr. 002 ff.) von wiederkehrenden, während eines beliebig langen Zeitraumes zu erhebenden oder auszuzahlenden Beträgen. [2]Muster 60 und 65 dürfen für die Änderungen nicht verwendet werden. [3]Alle Änderungsanordnungen zu einem Zahlfall sind unter der bei der erstmaligen Anordnung vom elektronischen Anordnungsverfahren oder von der Kasse vergebenen PK-Nr. anzuordnen.

6.2.4.2 [1]Änderungen dürfen nicht in der Weise angeordnet werden, dass die vorhergehende Anordnung außer Kraft gesetzt und eine neue Anordnung nach Muster 20 bzw. Muster 50 erteilt wird, weil hierdurch der Fall unter einer neuen PK-Nr. aufgebaut würde. [2]Bei Änderungen der BSt, der ASt-Nr. (ggf. jeweils einschließlich Unterteil) oder des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten (nicht bei bloßer Änderung des Namens) muss ein neues PK eröffnet werden; ggf. muss der Fall mit Muster 20 bzw. 50 (nächste lfd. Nummer) eingestellt und mit den geänderten Daten neu (lfd. Nr. 001) angeordnet werden. [3]Ändert sich die BSt oder die ASt-Nr. (ggf. einschließlich Unterteil) für alle PK mit der gleichen BSt oder ASt-Nr. mit Wirkung ab 1. Januar eines Jahres, kann die Änderung mit einer allgemeinen Änderungsanordnung angeordnet werden (VV Nr. 14.4 Buchst. b zu Art. 70 BayHO).

6.2.4.3 [1]Ist eine Anordnung für wiederkehrende Zahlungen zu ändern, so sind in der hierzu zu erteilenden Anordnung nur die lfd. Nr. (Feld-Nr. 36), die PK-Nr. (Feld-Nr. 03) sowie der Zahlungspflichtige bzw. der Empfangsberechtigte (Feld-Nr. 07) und im Übrigen die zu ändernden Felder auszufüllen. [2]Ist der lfd. (Teil-)Betrag (Feld-Nr. 29) oder der Tag der erstmaligen Fälligkeit (Feld-Nr. 30) zu ändern, dann sind jeweils beide Felder auszufüllen.

6.2.4.4 [1]Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ist ebenfalls eine Änderungsanordnung nach Muster 20 zu erteilen. [2]Die Nr. 6.3.1.1.4 gilt entsprechend. [3]Für die Anordnung von Stundungszinsen gilt Nr. 6.3.2.

6.2.4.5 Kassenanordnungen (erstmalige Anordnungen und Änderungsanordnungen) für wiederkehrende Zahlungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Fälligkeitstag der Kasse vorliegen, damit sie termingerecht berücksichtigt werden können.

6.2.4.6 [1]Ist ein Jahresbetrag in regelmäßigen Teilbeträgen zu erheben oder zu leisten, so sind Teilbeträge in gleicher Höhe zu bilden. [2]Ergeben sich hierbei Bruchteile eines Cents, so werden diese bei Einnahmen nicht erhoben oder bei Ausgaben auf einen vollen Cent aufgerundet (zum Beispiel sind für einen Jahresbetrag von 1.250 Euro bei Einnahmen Monatsraten in Höhe von 104,16 Euro und bei Ausgaben in Höhe von 104,17 Euro anzuordnen).

6.2.4.7 [1]Als vorausgehender bzw. nachfolgender Einmalbetrag sind auch Beträge für Teile des regelmäßigen Zahlungszeitraumes (zum Beispiel für den Rest bzw. den Anfang des Monats, des Quartals usw.) anzuordnen. [2]Soll ein vorausgehender bzw. nachfolgender Einmalbetrag geändert werden, ist nur der Unterschiedsbetrag zum bisher angeordneten Einmalbetrag einzutragen (bei Verminderung des ursprünglichen Betrags mit Minuszeichen).

6.2.4.8 [1]Rückwirkende Änderungen des lfd. (Teil-)Betrages sind in der Regel durch entsprechende Angabe des Fälligkeitsdatums anzuordnen. [2]Soweit zweckmäßig, können rückwirkende Änderungen auch als vorausgehender Einmalbetrag angeordnet werden. [3]Änderungen, die in abgelaufene Haushaltsjahre zurückwirken, sind immer als vorausgehender Einmalbetrag anzuordnen; als Fälligkeitstag ist ein Datum des laufenden Haushaltsjahres anzugeben.

Beispiel:

Erteilung einer Änderungsanordnung am 14. Oktober 2010; rückwirkende Änderung des laufenden Betrags ab 1. April 2010 von 100 Euro auf 150 Euro.

Vorgabe nach Satz 1:

In Feld-Nr. 29 „150,00“ und in Feld-Nr. 30 „01.04.10“.

Vorgabe nach Satz 2:

In Feld-Nr. 29 „150,00“ und in Feld-Nr. 30 „01.11.10“ sowie in Feld-Nr. 28 „350,00“ und in Feld-Nr. 15 „01.11.10“.

6.2.4.9 [1]Die ausgeglichenen PK werden erst ein Jahr nach dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die letzte Fälligkeit lag, gelöscht. [2]Bei wiederkehrenden Einzahlungen unterbleibt jedoch die Löschung auch nach Ablauf dieser Frist, wenn der angeordnete Gesamtbetrag der Forderung noch nicht restlos getilgt ist. [3]Soll die Löschung erfolgen, ist der Gesamtbetrag der Forderung zu ändern.

6.3 Muster Änderungsanordnungen

6.3.1 Muster 60 (Änderungsanordnung zu Kassenanordnungen für einmalige Einzahlungen und Auszahlungen)

6.3.1.1 Einmalige Einzahlungen

6.3.1.1.1 Änderung von **BSt/ASt-Nr.**

[1]Soweit das BKZ bei der Kasse noch nicht durch eine Zahlung ausgeglichen ist, kann die BSt und die ASt-Nr. im schriftlichen Anordnungsverfahren mit Muster 60 geändert werden. [2]Diese Anordnung darf nur nach vorheriger Absprache mit der Kasse erfolgen; die Änderung eines Einnahmetitels in einen Ausgabetitel oder umgekehrt ist nicht möglich. [3]In elektronischen Anordnungsverfahren ist eine Änderung der BSt und/oder ASt-Nr. nicht möglich. [4]In diesem Fall ist auf die schriftliche Kassenanordnung nach Muster 60 zurückzugreifen. [5]In welcher Form die Istbeträge in den elektronischen Anordnungsverfahren zu berichtigen sind, ist den jeweiligen Beschreibungen hierzu zu entnehmen.

[6]Ist das BKZ bereits vollständig durch eine Zahlung ausgeglichen, wird keine Änderungsanordnung nach Muster 60 erteilt. [7]Die Istbeträge sind bis zum Ablauf des Haushaltsjahres mit Muster 65 umzubuchen. [8]Näheres siehe Muster 65. [9]Nach Ablauf des Haushaltsjahres vergleiche VV Nr. 2.3 zu Art. 35 BayHO und VV Nr. 4.11 zu Art. 70 BayHO.

6.3.1.1.2 Änderung des **Betrages**

a) [1] Soweit das BKZ bei der Kasse noch nicht durch eine Zahlung (Istbetrag) ausgeglichen ist, kann der Betrag mit einer Änderungsanordnung nach Muster 60 geändert werden. [2]Ist ein bereits eingegangener Istbetrag höher als der neue Sollstellungsbetrag, ist zusätzlich eine Auszahlung unter Angabe des BKZ zu veranlassen. [3]Sofern eine andere offene Forderung gegen den Zahlungspflichtigen besteht, ist zusätzlich eine Umbuchung nach Muster 65 mit Angabe der beteiligten BKZ zu veranlassen. [4]Im elektronischen Anordnungsverfahren ist die Auszahlung oder die Umbuchung mit Angabe eines BKZ nicht zugelassen. [5]In diesem Fall ist auf die schriftliche Kassenanordnung zurückzugreifen.

b) [1]Wenn das BKZ bereits vollständig durch eine Zahlung ausgeglichen ist, kann die Änderung mit Muster 60 nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durchgeführt werden.

[2]Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist wie folgt vorzugehen:

[3]Ist der einbezahlte Betrag höher als der neue, tatsächliche Forderungsbetrag, ist eine Auszahlung ohne Angabe des BKZ zu veranlassen, denn das zum Jahresschluss im Kassenbuchführungsverfahren ausgeglichene BKZ steht im neuen Haushaltsjahr für Anordnungen nicht mehr zur Verfügung. [4]Sofern eine andere offene Forderung gegen den Zahlungspflichtigen besteht, ist eine Umbuchung nach Muster 65 mit Angabe des BKZ der offenen Forderung zu veranlassen. [5]Im elektronischen Anordnungsverfahren ist die Umbuchung mit Angabe eines BKZ nicht zugelassen. [6]In diesem Fall ist auf die schriftliche Kassenanordnung zurückzugreifen. [7]Ist der einbezahlte Betrag niedriger als der neue, tatsächliche Forderungsbetrag, ist eine neue Annahmeanordnung über den Differenzbetrag zu erteilen. [8]Auf der Rückseite der nach Satz 1, Satz 3 oder

Satz 6 notwendigen Zahlungsanordnung ist ein Hinweis auf die vorangegangene Kassenanordnung der Sollstellung mit folgendem Inhalt anzubringen: BSt, ASt-Nr., BKZ, HÜL-E/A-Nr., Betrag, Tag der Anordnung, Haushaltsjahr."

6.3.1.1.3 Änderung der **übrigen Felder**

Alle anderen Felder – mit Ausnahme des Feldes 03 (BKZ bzw. Abschlagsnummer) – sind jederzeit mit Muster 60 änderbar.

6.3.1.1.4 **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

[1]Muster 60 ist auch zu verwenden bei Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung sowie für den Widerruf solcher Maßnahmen (VV Nr. 5 zu Art. 59 BayHO).

Sachverhalt	Maßnahme	Muster
Stundung ohne Ratenzahlung, befristete Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung	Änderung des Fälligkeitstages Neuer Fälligkeitstag = Tag nach Ablauf der Stundungs-/Niederschlagungsfrist; ggf. Änderung des Schlüssels in Feld-Nr. 16	60
Stundung mit Ratenzahlung	Stornierung des Zahlfalls Erstellung Annahmeanordnung	60 20
unbefristete Niederschlagung oder Erlass der Gesamtschuld	Stornierung des Zahlfalls	60
unbefristete Niederschlagung oder Erlass einer Teilschuld	Stornierung des Teilbetrags = Betragsänderung auf den zu zahlenden Betrag	60
Widerruf von Stundung ohne Ratenzahlung, befristeter Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung	Änderung des Fälligkeitstages	60
Widerruf von Stundung mit Ratenzahlung	Einstellung der Ratenzahlung und Vorgabe des restlichen Gesamtbetrags als nachfolgender Einmalbetrag mit Fälligkeitstag	20
Widerruf einer unbefristeten Niederschlagung (Gesamtbetrag)	Erteilung einer neuen Annahmeanordnung (mit neuem BKZ)	01
Widerruf einer unbefristeten Niederschlagung (Teilbetrag)	a) im selben Haushaltsjahr Betragsänderung b) in einem späteren Haushaltsjahr neue Sollstellung mit neuem BKZ	60 01

[2]Soweit Muster 60 im elektronischen Anordnungsverfahren nicht möglich ist, ist nach Nr. 6.3.1.1.5 zu verfahren.

6.3.1.1.5 Schriftliches Anordnungsverfahren:

[1]Der Vordruck ist in drei Teile gegliedert:

Teil A enthält die Daten, die für das Auffinden der zu ändernden Anordnung erforderlich sind. Die linke Spalte ist in jedem Fall vollständig auszufüllen; in der rechten Spalte sind nur Änderungen einzutragen. Feld-Nr. 03 (BKZ bzw. Abschlagsnummer) kann nicht geändert werden.

Teil B enthält Felder, in denen am häufigsten Änderungen vorkommen. Es ist nur das jeweils zutreffende Feld auszufüllen.

Teil C bietet die Möglichkeit, auch alle übrigen Felder zu ändern. In diesem Fall sind außer den zu ändernden Daten auch die zutreffende Feld-Nr. und die zugehörige Textbezeichnung einzutragen.

[2]Wird eine Kassenanordnung aufgehoben, ist im Muster 60 in der Spalte „zu ändern in" im Betragsfeld lediglich das Wort „Storno" einzutragen.[3]Ist in einer Sammelanordnung (Muster 10/11) der Betrag für einen Zahlungspflichtigen zu ändern oder aufzuheben, sind in Muster 60 im Teil A die Angaben zur Sammelanordnung (Muster 10) und im Teil C die Angaben für den Zahlungspflichtigen (Muster 11) zu ändern; das BKZ ist anzugeben.

6.3.1.2 Einmalige Auszahlungen

6.3.1.2.1 [1]Für die Rückforderung zu viel ausgezahlter Beträge ist eine Annahmeanordnung nach Muster 01 zu erstellen. [2]Für die Nachzahlung zu wenig ausgezahlter Beträge ist eine Auszahlungsanordnung nach Muster 30 zu erteilen.

6.3.1.2.2 [1]Soweit in elektronischen Anordnungsverfahren angeordnete einmalige Auszahlungen auf Veranlassung (per Fax, Telefon) der ASt durch die Kasse nicht auszuführen sind, ist dieser Sachverhalt im Nachgang über eine förmliche Anordnung Muster 60 der Kasse mitzuteilen. [2]Dabei ist in Teil A die linke Spalte bis auf Feld-Nr. 03 vollständig auszufüllen und in der rechten Spalte im Betragsfeld lediglich das Wort „Storno" einzutragen. [3]Zudem ist im Begründungsfeld auf die im ursprünglichen Anordnungssatz enthaltene Dateinummer zu verweisen. [4]In IHV sind im Ausdruck des Detailsatzes der Stornierung sowohl die GV-Nr. als auch die weiteren Anordnungsdaten vorhanden. [5]Deshalb kann anstelle Muster 60 der vom Anordnungsbefugten unterschriebene Detailsatzausdruck verwendet werden.

6.3.2 Muster 61 (Änderungsanordnung für Stundung und Aussetzung der Vollziehung mit Zinsen)

Soweit für eine Stundung oder Aussetzung der Vollziehung gleichzeitig Zinsen zu erheben sind, werden der Zeitraum und die Höhe des Zinssatzes mit Muster 61 angeordnet.

6.3.3 Muster 65 (Kassenanordnung für Umbuchungen von einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen)

6.3.3.1 [1]Muster 65 dient der Umbuchung von tatsächlich gezahlten Beträgen bei Änderungen in den Feldern BSt in Verbindung mit der ASt-Nr., BKZ/Abschlagsnummer/PK-Nr. und HÜL-Nr. [2]Umbuchungen mit verschiedenen ASt-Nrn. sind nur möglich, wenn für alle ASt eine Anordnungsbefugnis bei der veranlassenden Stelle vorliegt.

6.3.3.2 [1]Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist für jede BSt eine Ausfertigung zu erstellen. [2]Die Beträge sind mit Vorzeichen (Plus oder Minus nach dem Betrag) anzugeben. [3]Vorzeichen für Einnahmetitel (Titel beginnend mit 0 – 3): Ausgabe (-), Einnahme (+); Vorzeichen für Ausgabetitel (Titel beginnend mit 4 – 9): Einnahme (-), Ausgabe (+).

6.4 Muster sonstige Zahlungsanordnungen

6.4.1 Muster 70 (Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen von Zahlstellen besonderer Art)

[1]Muster 70 ist ausschließlich für die Abrechnung von Zahlstellen besonderer Art zu verwenden. [2]Nr. 6.2.1.2.3 gilt entsprechend. [3]Wird Muster 70 im elektronischen Anordnungsverfahren erstellt, verbleiben die Anschreibelisten und die Belege bei der ASt; die Überwachung der regelmäßigen Abrechnung hat ebenfalls durch die ASt zu erfolgen.

6.4.2 Muster 90 (Abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung – Anweisungsstempel)

[1]Diese Form der Auszahlungsanordnung ist nur für Zahlstellen zugelassen. [2]Das Muster kann bei entsprechender Änderung auch als Annahmeanordnung bei Zahlstellen verwendet werden.

7. **Erläuterungen zu den einzelnen Feldern**

Die Feldnummerierung zum Beispiel Feld-Nr. 01 bezieht sich auf das schriftliche Anordnungsverfahren.

7.1 Feld-Nr. 01 – BSt/Buchungsstellenunterteil/Budget –

7.1.1 [1]Die BSt ist in der üblichen Schreibweise (xx xx/xxx xx-x) anzugeben und bezeichnet das Kapitel (vier Stellen), den Titel (fünf Stellen) und die Prüfziffer (eine Stelle); vergleiche Nr. 1 der VV zu Art. 13 BayHO. [2]Diese Angabe ist gegebenenfalls mit dem Zusatz zur BSt zu ergänzen; dabei bedeutet

1 = außerplanmäßig (apl.), vergleiche Art. 71 Abs. 4 BayHO

2 = Ausgaberest bei einem nicht mehr im Haushaltsplan enthaltenen Titel (apl. Ausgaberest = apl. AR), vergleiche Art. 71 Abs. 3 Nr. 2 BayHO.

7.1.2 [1]Die vollständige Vorgabe der BSt ist in jedem Fall erforderlich, soweit nicht für einzelne Muster etwas anderes bestimmt ist. [2]Ist die Prüfziffer bei Erteilung einer Kassenanordnung nicht bekannt, ist diese bei der Kasse zu erfragen. [3]In elektronischen Anordnungsverfahren kann die Berechnung der Prüfziffer durch das Programm erfolgen. [4]Dies gilt auch für Verwahrungs- und Vorschussbuchungsstellen sowie bei BSt für fremde Kassenaufgaben.

7.1.3 Buchungsstellenunterteil/Titelzusatz

7.1.3.1 [1]Die Unterteile bei BSt können maximal eine Länge von sechs Stellen haben. [2]Die Belegung kann von den ASt vorgenommen werden. [3]Werden Unterteile belegt, sind sie in allen Kassenanordnungen anzugeben. [4]Die Angabe muss linksbündig erfolgen, frei bleibende Stellen brauchen nicht mit Nullen aufgefüllt zu werden.

7.1.3.2 [1]Bei der Vorgabe ist zu beachten, dass nach der BSt einschließlich Prüfziffer ggf. zuerst der Zusatz für apl. Ausgaben oder apl. Ausgabereste und anschließend der Unterteil folgen. [2]Die Kennung 1 für PK an der sechsten Stelle des Titels vor der Prüfziffer ist nicht vorzugeben.

Beispiel:

06 16 / 124 01_-3 _123456

Kapitel
Titel mit Prüfziffer (ggf.Ziffer 1 an sechster Stelle für PK vorhanden)
apl.-Kennung (1 = apl., 2 = apl. AR)
Buchungsstellenunterteil/Titelzusatz

7.1.3.3 Bei Forschungsprojekten ist, soweit ein Forschungsprojekt mehrere Titel berührt, bei allen Titeln der gleiche Unterteil zu verwenden.

7.1.4 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt:

7.1.4.1 [1]Bei der ersten Zahlungsanordnung für eine apl. BSt ist der ASt die Prüfziffer nicht bekannt. [2]In diesem Fall ist anstelle der Prüfziffer „N“ anzugeben. [3]Die Prüfziffer wird von der Kasse ermittelt, in die Zahlungsanordnung eingesetzt und der ASt mitgeteilt. [4]In der Folge hat die ASt die Prüfziffer in den Zahlungsanordnungen anzugeben.

7.1.4.2 Falls bei Verwahrungen und Vorschüssen der ASt die BSt nicht bekannt ist, kann ausnahmsweise das Wort „Verwahrung“ bzw. „Vorschuss“ eingetragen werden.

7.1.4.3 [1]Für fremde Kassenaufgaben ermittelt die Kasse die Prüfziffern und teilt sie den ASt mit. [2]Die mitgeteilten Prüfziffern sind in den Zahlungsanordnungen anzugeben.

7.1.4.4 [1]Soweit aus dem Vordruck nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht (zum Beispiel Muster 32), kann nur eine BSt angegeben werden. [2]Falls sich ein Betrag auf mehrere BSt verteilt, sind grundsätzlich entsprechend viele Zahlungsanordnungen zu erteilen.

7.1.4.5 [1]Das Feld „Budget“ kann nur bei Anordnungen an die StOK verwendet werden. [2]Das Feld Budget enthält bis zu zehn Stellen. [3]Die Stellen eins bis vier sind mit der Bezeichnung des Kapitels zu belegen; die Stellen fünf bis zehn sind vom Fachressort frei zu vergeben. [4]In Ausnahmefällen ist ein anderer Aufbau möglich.

7.2 Feld-Nr. 02 – ASt-Nr. –

7.2.1 [1]Die ASt-Nrn. werden durch das LfF, Dienststelle München – Leitstelle Personalwirtschaft – festgelegt und im Dienststellenverzeichnis niedergeschrieben. [2]Die ASt-Nr. ist siebenstellig und wird vom LfF der ASt mitgeteilt. [3]Jede ASt erhält nur eine Nummer. [4]Diese Nummer ist bei der Erteilung von Kassenanordnungen in allen Anordnungsverfahren stets anzugeben. [5]Im schriftlichen Anordnungsverfahren kann für einzelne Muster etwas anderes bestimmt sein.

7.2.2 Anordnungsstellenunterteil

7.2.2.1 [1]Die Unterteile bei ASt können maximal eine Länge von sieben Stellen haben. [2]Nr. 7.1.3.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. [3]Die Belegung kann von den ASt vorgenommen werden.

7.2.2.2 Zusätzlich werden Unterteile allgemein zugelassen

a) für die aus Kreiskassenabrechnungen mit Belegartschlüssel „086“ erfassten BSt einheitlich Unterteil „1“,

b) für Zuschusszahlungen zum Kostenersatz an die Schulaufwandträger bei Heimunterbringung von Berufsschülern einheitlich Unterteil „3“.

7.3 Feld-Nr. 03 – BKZ, PK-Nr., Abschlagsnummer –

7.3.1 BKZ

7.3.1.1 [1]Für jede einmalige Einzahlung ist mit Ausnahme der in Nr. 6.1.1.1.7 Satz 2 genannten Fälle ein eigenes BKZ zu verwenden. [2]Das BKZ darf nicht verändert werden.

7.3.1.2 [1]Wird das BKZ von einem elektronischen Anordnungsverfahren vergeben, ist das Verfahren von der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München, zu genehmigen. [2]In IHV setzt sich das BKZ wie folgt zusammen:

Stellen eins und zwei	=	Kennung für IHV,
Stellen drei bis sechs	=	von IHV vergebener Schlüssel für die ASt,
Stellen sieben bis elf	=	fortlaufende Nummer,
Stelle zwölf	=	Prüfziffer.

[3]Die Vergabe erfolgt bei Erteilung der Annahmeanordnung durch das Programm. [4]Beim Ausdruck der Rechnung/Kostenrechnung/Zahlungsaufforderung und des Einzahlungsvordrucks wird das BKZ integriert.

7.3.1.3 [1]Wird das BKZ nicht von einem elektronischen Anordnungsverfahren vergeben, hat die ASt diese auf Vorrat bei der Kasse anzufordern. [2]Zu diesem Zweck sind bei der Kasse BKZ in Listenform oder Einzahlungsvordrucke mit bereits eingedruckten BKZ zu bestellen. [3]Die von der Kasse vergebenen BKZ bestehen aus der ASt-Nr. ohne Prüfziffer (sechs Stellen), der laufenden Nummer (fünf Stellen) und der Prüfziffer (eine Stelle). [4]Dieses BKZ ist in die Annahmeanordnung oder Kostenverfügung zu übernehmen (Schreibweise: xxxx.xxxx.xxxx).

7.3.1.4 [1]Das BKZ ermöglicht der Kasse die Zusammenführung der Istzahlung mit der Sollstellung und damit die ordnungsmäßige Buchung. [2]Die Angabe des BKZ ist daher bei allen Zahlungen sowie bei Rückfragen des Einzahlers und der ASt erforderlich.

7.3.2 PK-Nr.

7.3.2.1 [1]Die PK-Nr. (zwölf Stellen) wird von der Kasse bei erstmaligen Anordnungen von wiederkehrenden Einzahlungen und Auszahlungen vergeben (Schreibweise: xxxx.xxxx.xxxx). [2]Sie kann somit bei der erstmaligen Erteilung einer Anordnung (Neuzugang) nicht angegeben werden. [3]Die Kasse teilt bei Neuzugängen (außer bei Vergabe der PK-Nr. durch die ASt) die PK-Nr. der ASt durch Übersendung eines Datenblattes mit. [4]Bei wiederkehrenden Einzahlungen wird die PK-Nr. dem Zahlungspflichtigen durch Übersendung eines maschinellen Ausdrucks (mit Lastschrifteinzugsermächtigung) mitgeteilt. [5]Nach Möglichkeit sollen die Unterlagen der ASt und die PK-Nr.-Mitteilung der Kasse dem Zahlungspflichtigen zusammen übersandt werden. [6]Auf Anforderung können daher die PK-Nr.-Mitteilungen statt an die Zahlungspflichtigen der zuständigen ASt übersandt werden.

[7]In IHV setzt sich die PK-Nr. wie folgt zusammen:

Stellen eins und zwei	=	Kennung für IHV,
Stelle drei	=	Kennung für Einnahme- oder Ausgabe-PK: 2 bis 5 = Einnahme-PK, 6 bis 9 = Ausgabe-PK,
Stellen vier bis sechs	=	von IHV vergebener Schlüssel für die ASt,
Stellen sieben bis elf	=	fortlaufende Nummer,
Stelle zwölf	=	Prüfziffer.

7.3.2.2 [1]Bei ausschließlich als Verwahrung zu buchenden Einzahlungen (Hinterlegungen, Sicherheitsleistungen, und dergleichen) wird die PK-Nr. von der Kasse erst bei der erstmaligen Buchung einer Einzahlung vergeben. [2]Diese PK-Nr. kann bei der Erteilung von Annahmeanordnungen nicht angegeben werden. [3]Die Kasse teilt diese PK-Nr. der ASt in der Buchungsbescheinigung mit. [4]Die PK-Nr. darf bis zur vollständigen Abwicklung der Einzahlung nicht verändert werden.

7.3.2.3 [1]Für bestimmte abgrenzbare Bereiche können von der ASt zu vergebene PK-Nrn. zugelassen werden. [2]Hierzu ist die Vergabe eines dreistelligen festen Teiles der PK-Nr. durch die Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München, erforderlich. [3]Die weiteren acht Stellen können mit eindeutigen und unverwechselbaren Zahlenkombinationen (zum Beispiel Gemeindeschlüssel, Betriebsnummer oder Ähnlichem) belegt werden. [4]Die ASt errechnet die Prüfziffer und gibt die PK-Nr. bei der erstmaligen Anordnung

in Feld-Nr. 03 an. [5]Verfügt die ASt über keine DV-Anlage, lässt sie die Prüfziffern von der zuständigen Kasse errechnen.

7.3.2.4 [1]Für Verwahrungen und Vorschüsse sind grundsätzlich PK zu führen. [2]Ausgenommen sind lediglich solche BSt, bei denen die gebuchten Beträge insgesamt abgewickelt werden. [3]PK werden geführt für

a) Verwahrungen (beginnend mit der Zahl 70), wenn die BSt an der Stelle, an der beim Haushalt die erste Stelle der Titelnummer steht, die Ziffer „1“ aufweisen,

b) Vorschüsse (beginnend mit der Zahl 75), wenn die BSt an der Stelle, an der beim Haushalt die erste Stelle der Titelnummer steht, die Ziffer „5“ aufweisen.

[4]Die dritte und vierte Stelle beinhalten grundsätzlich das Jahr der Eröffnung.

7.3.2.5 Aus Vereinfachungsgründen können bei Kassen, die das KABU nicht anwenden, kürzere PK-Nrn. verwendet werden.

7.3.3 Abschlagsnummer

[1]Regelmäßig wiederkehrende Abschlagszahlungen sind mit Muster 50 anzuordnen und erhalten eine PK-Nr. [2]Nachstehende Regelungen gelten nur für unregelmäßig wiederkehrende Abschlagszahlungen.

7.3.3.1 Die Abschlagsnummer (sieben Stellen) ist – soweit die Abschlagszahlung als solche in der förmlichen Zahlungsanordnung gekennzeichnet wird – von der ASt zu bilden und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Haushaltsjahr (zwei Stellen) und
b) HÜL-A/E-Nr. (fünf Stellen)

} der ersten Abschlagszahlung in der jeweiligen Angelegenheit

7.3.3.2 [1]Der Eintrag der HÜL-A/E-Nr. ist mit führenden Nullen vorzunehmen (Beispiel: HÜL-A-Nr. 10 im Haushaltsjahr 2015 = „150.0010“). [2]Die Vorgabe ist auch erforderlich bei jeder weiteren Abschlagszahlung und bei der Schlusszahlung. [3]Unter der Abschlagsnummer werden alle dazugehörigen Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung zusammengefasst und die Abwicklung überwacht. [4]Ist auf die Führung der HÜL-A verzichtet worden, ist anstelle der HÜL-A/E-Nr. eine fünfstellige fortlaufende Nummer zu verwenden. [5]Bei Umbuchungen ist die Abschlagsnummer mit fünf führenden Neunen anzugeben (zum Beispiel „9999.9150.0010“).

7.3.3.3 In elektronischen Anordnungsverfahren wird die Abschlagsnummer programmseitig mit fünf führenden Neunen aufgefüllt.

7.4 Feld-Nr. 04 – HÜL-A/E-Nr. –

[1]Eine förmliche Zahlungsanordnung muss die Nummer der Eintragung in die HÜL-E oder die HÜL-A und das Namenszeichen des Listenführers enthalten, sofern nicht von der Führung der HÜL nach Nrn. 6.1 und 7.1.2 der VV zu Art. 34 BayHO abgesehen worden ist. [2]Es können bis zu sechs Stellen vorgegeben werden. [3]In elektronischen Anordnungsverfahren erfolgt die HÜL-Nummernvergabe durch das Programm. [4]Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist die handschriftliche Eintragung stets zulässig. [5]Die HÜL-Nummernfolge wird von der Kasse nicht geprüft.

7.5 Feld-Nr. 05 – Anordnungsbetrag –

7.5.1 In elektronischen Anordnungsverfahren bleiben nicht benötigte Betragsfelder unbelegt und auf die Wiederholung in Buchstaben kann verzichtet werden, wenn die ziffernmäßige Angabe des Betrages gegen Fälschung und Änderung ausreichend gesichert ist.

7.5.2 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt abweichend davon:

[1]Euro-Beträge von 1.000 Euro und mehr – ausgenommen bei Kostenverfügungen – sind in Buchstaben zu wiederholen. [2]Die Beträge sind so anzugeben, dass die Anzahl der Stellen nicht erweitert werden kann. [3]Euro- und Cent-Beträge sind in jedem Fall durch ein Komma (kein Punkt) zu trennen. [4]Soweit zur Begrenzung ein Sicherheitszeichen angegeben wird, darf zur Vermeidung von Missverständnissen nur ein Stern (*) oder „x“ verwendet werden. [5]Müssen in einzelnen Mustern Betragsfelder unausgefüllt bleiben, sind sie zweifelsfrei zu entwerten. [6]Der für die Angabe der Beträge vorgesehene Raum ist, soweit er bei der Eintragung frei bleibt, so zu entwerten, dass nachträgliche Zusätze erkennbar sind. [7]Bei Minus-Beträgen ist nach dem Betrag das Vorzeichen anzugeben. [8]Bei wiederkehrenden Anordnungen ist der laufende Teilbetrag in Worten zu wiederholen.

7.5.3 Die Angabe des Betrages in einer Zahlungsanordnung ist nicht erforderlich, wenn

a) der Betrag aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Tarifvertrages oder einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift berechnet werden kann (betraglose Zahlungsanordnung) oder

b) die Zahlungsanordnung Merkmale enthält, die die Errechnung des Betrages aufgrund der im Verantwortungsbereich der Kasse in einem automatisierten Verfahren gespeicherten PK ermöglichen, die Berechnung in einem automatisierten Verfahren ausgeführt wird und die hierbei verwendeten Programme vom zuständigen Staatsministerium freigegeben worden sind.

7.5.4 Zahlungen an ausländische Empfänger:

a) Bei in **Euro** zu leistenden Zahlungen in das Ausland, gelten die Regelungen in Nrn. 7.5.2

und 7.5.3; hier ermittelt das Kreditinstitut aus dem Euro-Betrag den Betrag in der amtlichen Landeswährung des Empfängers zum Tageskurs und überweist ihn dem Empfänger.

b) [1]Ist eine Zahlung in das Ausland in **anderer Währung als Euro** zu leisten (der Empfänger erhält den Anordnungsbetrag in der angegebenen Währung, das Kreditinstitut ermittelt den Euro-Betrag zum amtlichen Tageskurs und belastet diesen der Kasse), ist der Betrag nicht im Feld „Anordnungsbetrag (Euro)", sondern im Feld „Betrag in fremder Währung" einzutragen und die Währung im Feld „Bezeichnung der Währung" anzugeben; zusätzlich ist im Feld Anordnungsbetrag in Worten die Währung in Volltext zu wiederholen. [2]Die Kasse bucht den Umrechnungsbetrag in Euro.

c) [1]Bei einem **innergemeinschaftlichen Erwerb** im Sinne des UStG ist als Anordnungsbetrag der Netto-Auszahlungsbetrag anzugeben. [2]Von ASt, denen keine eigene USt-IdNr. zugeteilt ist, ist zudem in Feld-Nr. 24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) der maßgebliche Umsatzsteuersatz anzugeben. [3]Auf Grund des angegebenen Prozentsatzes in Feld-Nr. 24 ermittelt die Kasse die Umsatzsteuer und nimmt die Haushaltsbelastung unter der angegebenen BSt vor (vergleiche Nr. 7.24).

d) Bei Überweisungen an sog. **Devisen-Ausländer** auf Konten bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik gelten die Regelungen in Nrn. 7.5.2 und 7.5.3.

7.6 Feld-Nr. 06 – Anrede des Zahlungspflichtigen –

[1]Hier können Angaben wie „Herrn", „Frau", „Firma" eingetragen werden, die üblicherweise im Anschriftenfeld vor dem Namen gemacht werden. [2]Diese Angabe wird ggf. von der Kasse in Schreiben und Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen (zum Beispiel im Fall der Mahnung) verwendet.

7.7 Feld-Nr. 07 – Zahlungspflichtiger/Empfänger –

7.7.1 [1]Die Vorgabe ist in jedem Fall erforderlich. [2]Bei natürlichen Personen sind Name, Namenszusatz (jun., sen.) und Vorname/n anzugeben. [3]Die Reihenfolge (Name, Namenszusatz, Vorname/n) ist aus Gründen der Sortierung und zur Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten (vergleiche Nr. 4.2) zu beachten. [4]Akademische Grade (Prof., Dr.) und Adelsprädikate (Herzog, von) sind nach dem Vornamen einzutragen.

Beispiel

Herr Dr. Hans Olaf von Kleinhausen jun. wäre wie folgt zu erfassen:

Kleinhausen jun. Hans Olaf Dr. von

7.7.1.1 [1]Bei juristischen Personen sind Name und soweit vorhanden ein Zusatz (zum Beispiel übliche Abkürzung der Rechtsform bei juristischen Personen des privaten Rechts) anzugeben. [2]Dabei ist die Reihenfolge Name, Zusatz zu beachten.

Beispiele

Hans Meier GmbH

Baustoffhandlung Mustermann oHG

Landeshauptstadt München

7.7.1.2 Gegebenenfalls ist die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen/Empfängers in sinnvoller Weise so abzukürzen, dass sie innerhalb der zur Verfügung stehenden 35 Stellen untergebracht werden kann.

7.7.2 [1]Ist der Zahlungspflichtige nicht zugleich Schuldner oder der Empfangsberechtigte nicht zugleich Forderungsberechtigter, so muss dies aus der förmlichen Zahlungsanordnung ersichtlich sein. [2]Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Erlöse aus dem Verkauf von Gebührenmarken, Eintrittskarten und dergleichen abgeliefert werden und allgemeine Annahmeanordnungen nicht erteilt worden sind.

7.7.3 Bei Pfändungen und Abtretungen für die StOK ist Nr. 4.1 zu beachten.

7.7.4 [1]Bei Pfändungen und Abtretungen für die LJK gilt:

[2]Ist der Anordnungsbetrag ganz oder teilweise gepfändet bzw. abgetreten, ist als Empfänger der ‚neue Gläubiger' (= Pfändungsgläubiger) anzugeben; in den Feld-Nrn. 08, 09 und 11 bis 13 sind die Daten des ‚neuen Gläubigers' anzugeben. [3]Bei Vorliegen einer Mehrpfändung (mehrere Pfändungsgläubiger in einem Beschluss) und bei einem Pfändungsbeschluss ohne Überweisungsbeschluss sind in den Feld-Nrn. 07 bis 09 und 11 bis 13 die Daten der zuständigen Hinterlegungsstelle einzutragen. [4]Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist zusätzlich in den Fällen der Sätze 1 und 2 der ursprüngliche Forderungsberechtigte (= Pfändungsschuldner) in Feld-Nr. 20 einzutragen.

7.8 Feld-Nr. 08 – Straße und Hausnummer –

7.8.1 [1]Diese Angaben sind in jedem Fall erforderlich. [2]Kann die Straße nicht ermittelt werden, ist das Wort „Unbekannt" anzuordnen.

7.8.2 Bei Verwendung eines Schlüssels in Feld-Nr. 16, der die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen bejaht, ist immer eine Straßenangabe (kein Postfach) erforderlich.

7.9 Feld-Nr. 09 – Postleitzahl und Ort –

7.9.1 [1]Die Angabe des Ortes ist in jedem Fall erforderlich. [2]Inländische, fünfstellige Postleitzahlen sind ebenfalls anzugeben. [3]Können Postleitzahl und/oder Ort nicht ermittelt werden, ist für die Postleitzahl der Wert „99999" und für den Ort das Wort „Unbekannt" anzuordnen. [4]Eventuelle ausländische Postleitzahlen sollen dem Ort vorangestellt werden. [5]In elektronischen Anordnungsverfahren ist die Angabe der möglichen Stellen den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen. [6]Im schriftlichen Anordnungsverfahren können fünf Stellen für die Postleitzahl und 27 Stellen für die Ortsbezeichnung angegeben werden.

7.9.2 [1]Zusätzlich zu den Adressangaben ist in bestimmten Fällen die Angabe eines Länderschlüssels erforderlich. [2]Näheres hierzu ist in Nr. 7.114 geregelt.

7.10 Feld-Nr. 10 – Art der Zahlung –

7.10.1 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt Folgendes:

[1]Der Normalfall der Zahlung (= Überweisung auf ein Konto) braucht **nicht** gekennzeichnet zu werden. [2]Kann eine Zahlung ausnahmsweise nicht durch Überweisung ausgeführt werden, ist die Art der Zahlung durch folgenden Schlüssel anzugeben:

1 = Barzahlung,
2 = Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV-Verfahren) bzw. postbar,
3 = Lastschrifteinzug durch Empfänger,
5 = Verrechnung (Der Schlüssel ist einzutragen, wenn der Anordnungsbetrag ganz verrechnet werden soll),
6 = Auszahlungen mittels Scheck oder „0"-Anordnungen (zum Beispiel bei Schlusszahlung einer Abschlagszahlung ohne Anordnungsbetrag im Sinn der Nr. 6.2.1.1.2),
8 = Storno des bisherigen Schlüssels 1 bis 6 (bedeutet wieder Überweisung auf ein Konto).

7.10.2 Welche der oben aufgeführten Zahlarten in elektronischen Anordnungsverfahren zugelassen sind, kann den einzelnen Verfahrensbeschreibungen entnommen werden.

7.11 Feld-Nr. 11 – Kurzbezeichnung des Kreditinstituts –

7.11.1 Im schriftlichen Anordnungsverfahren – und, soweit Ausdrucke in elektronischen Anordnungsverfahren erstellt werden – ist die Angabe erforderlich, wenn die Bezeichnung des Kreditinstituts aus den Anlagen zur Kassenanordnung nicht ersichtlich ist.

7.11.2 Bei Anordnung einer Auslandsauszahlung sind hier sämtliche Angaben zur ausländischen Bank einzutragen, wenn möglich in folgender Reihenfolge:

a) Name,
b) Straße,
c) Ort/Land.

7.12 Feld-Nr. 12 – BIC –

7.12.1 [1]Der BIC (auch bekannt als SWIFT-Code), ist das internationale Kennzeichen eines Kreditinstituts. [2]Er besteht aus acht oder elf Stellen. [3]Bei SEPA-Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt die sog. IBAN-only-Regelung, wonach auf die Angabe des BIC verzichtet werden kann. [4]Bei SEPA-Zahlungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums (Schweiz, Monaco, San Marino sowie Saint Pierre und Miquelon) ist weiterhin der BIC zusätzlich zur IBAN anzugeben.

7.12.2 Für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr siehe Nr. 7.116.

7.13 Feld-Nr. 13 – IBAN –

Zahlungen sind mit IBAN anzuordnen und in der jeweils geforderten Zeichenlänge vorzugeben.

7.14 Feld-Nr. 14 – Grund der Forderung/Verwendungszweck –

7.14.1 [1]Beim Grund der Forderung und dem Verwendungszweck handelt es sich nicht um die Begründung, sondern lediglich um Buchungshinweise für den Zahlungspflichtigen oder den Empfänger. [2]Die Angaben hierzu sollen so aussagefähig sein, dass

a) dem **Zahlungspflichtigen** gegenüber im Fall der Mahnung die Forderung zweifelsfrei bezeichnet werden kann bzw.
b) dem **Empfänger** die Buchung der Zahlung ermöglicht wird, ohne dass Dritten aus Datenschutzgründen Aufschluss über persönliche Verhältnisse des Zahlungsempfängers gegeben wird, sowie
c) die ASt erhaltene Zahlungsanzeigen und Mitteilungen nach Nr. 7.16 zuordnen kann (Angabe des Aktenzeichens notwendig).

[3]Es können 3 x 27 Stellen (insgesamt 81 Stellen) angegeben werden. [4]Erforderlichenfalls sind sinnvolle Abkürzungen zu verwenden.

7.14.2 [1]In der Auszahlungsanordnung sind die vom Empfänger geforderten Angaben (zum Beispiel Rechnungsnummer, Kundennummer) einzutragen. [2]Ist der Auszahlungsanordnung ein Bescheid oder, soweit kein Bescheid ergangen ist, ein Antrag des Empfängers vorangegangen, sind für den Verwendungszweck nach Möglichkeit folgende Formulierungen zu verwenden

a) wenn ein Bescheid ergangen ist:
„Bescheid der/des … vom … Gz.: …",
b) wenn kein Bescheid ergangen ist, aber ein Antrag vorliegt:
„Zum Antrag vom … an …".

7.15 Feld-Nr. 15 – Fällig am –

7.15.1 Bei Vorgabe eines anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrags ist stets der Fälligkeitstag anzugeben.

7.15.2 Bei Annahmeanordnungen soll als Fälligkeitstag der Tag festgelegt werden, der einen Monat nach dem Tag der Erstellung der Aufforderung zur Zahlung (durch Rechnung, Bescheid oder Ähnliches) liegt, soweit nicht auf Grund anderweitiger Vorschriften oder auf Grund von vertraglichen Regelungen ein anderer Fälligkeitstag zu bestimmen ist.

7.15.3 [1]Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Art. 34 Abs. 2 BayHO). [2]Unter diesem Gesichtspunkt ist zur Vermeidung von Zinsschäden zu Lasten des Freistaates Bayern der Fälligkeitstag zu bestimmen. [3]Als Fälligkeitstag ist das Datum vorzugeben, an

dem der Betrag dem Gläubiger auf Grund vertraglicher Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen auf Grund in der Rechnung genannter Zahlungsbedingungen oder aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen muss. [4]Ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Auszahlungsanordnung der Betrag bereits fällig, so ist als Fälligkeitstag das Datum der Auszahlungsanordnung anzugeben.

7.15.4 [1]In elektronischen Anordnungsverfahren ist die Eingabeform der jeweiligen Verfahrensbeschreibung zu entnehmen. [2]Im schriftlichen Anordnungsverfahren wird TT.MM.JJ (zum Beispiel: „01.07.10“) vorgegeben.

7.16 Feld-Nr. 16 – Schlüssel für Mahnung/Beitreibung –

7.16.1 Die Vorgabe ist – soweit nicht für einzelne Muster etwas anderes bestimmt ist – stets erforderlich.

7.16.2 Der Schlüssel ist **zweistellig** und hat folgende Bedeutung:

Schlüssel	Mahnung	Vollstreckung (bei öffentlich-rechtlichen Forderungen)	Rückstandsanzeige (bei privatrechtlichen Forderungen)	Mitteilung an die ASt
11[1]	ja	ja	–	nein
12[1]	nein	ja	–	nein
13	nein	nein	–	ja[2]
14	ja	nein	–	ja[3]
15[1]	ja[4]	ja	–	nein
16	ja[4]	nein	–	ja[3]
17[1]	ja	ja	–	ja[3]
21	ja	–	ja[5]	nein
22	nein	–	ja[5]	nein
23	nein	–	nein	ja[2]
24	ja	–	nein	ja[3]
25	ja[4]	–	ja[5]	nein
26	ja[4]	–	nein	ja[3]
27	ja	–	ja[5]	ja[3]

1 Mit der Angabe dieses Schlüssels wird bescheinigt, dass
- die angeordnete Geldleistung öffentlich-rechtlicher Art ist,
- ein entsprechender Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) vorliegt (Art. 18 VwZVG) und
- die Voraussetzungen für die Vollstreckung (Art. 19 und 23 VwZVG) – ggf. nach Durchführung einer angeordneten Mahnung – gegeben sind (Art. 24 Abs. 2 VwZVG).

In Feld-Nr. 08 ist bei Verwendung dieses Schlüssels immer eine Straßenangabe erforderlich.

2 Die Mitteilung erfolgt
a) zum Mahntermin und
b) bei jeder späteren Einzahlung (nur bei einmaligen Einzahlungen)

} Die Mitteilung wird alle sechs Monate wiederholt, solange
- der Schlüssel nicht geändert wird oder
- der offene Betrag nicht gezahlt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen wird.

3 Die Mitteilung erfolgt
a) drei Wochen nach der Mahnung und
b) bei jeder späteren Einzahlung (nur bei einmaligen Einzahlungen)

} Die Mitteilung wird alle sechs Monate wiederholt, solange
- der Schlüssel nicht geändert wird oder
- der offene Betrag nicht gezahlt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen wird.

4 Mahngebühren bzw. Mahnauslagen sind nicht zu berechnen.

} Die Mitteilung wird alle sechs Monate wiederholt, solange
- der Schlüssel nicht geändert wird oder
- der offene Betrag nicht gezahlt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen wird.

5 Nach Erteilung einer Rückstandsanzeige wird über jede Einzahlung eine Zahlungsanzeige erteilt, auch wenn dies in Feld-Nr. 17 nicht angeordnet ist.

7.16.3 Erteilt die Kasse eine Rückstandsanzeige oder eine Mitteilung über eine nicht erfolgte Einzahlung, hat die ASt weitere geeignete Maßnahmen zu treffen und ggf. die Kasse zu unterrichten (vergleiche VV Nr. 5 zu Art. 59 BayHO, Nrn. 6.3.1 und 6.3.2).

7.16.4 Bei Anordnungen unter Angabe der Schlüssel 12, 13, 22 oder 23 unterbleibt eine edv-mäßig unterstütze Aufrechnungsprüfung (vergleiche Nr. 4.2).

7.17 Feld-Nr. 17 – Schlüssel für Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung (ZA/KIB) –

7.17.1 [1]Zahlungsanzeigen werden grundsätzlich in Dateiform übermittelt. [2]Auf Anforderung können diese in Ausnahmefällen auch in Papierform erstellt werden. [3]Für das Verfahren IHV werden keine Zahlungsanzeigen erzeugt, da die Geldeingänge im täglichen Abgleich von der Kasse an IHV geliefert werden.

7.17.2 [1]Bei der Kleinbetragsregelung ist immer „ja“ (Schlüssel 01, 11, 21, 91 oder 93) anzuordnen. [2]Ausnahmen hiervon sind nur bei Fällen nach Nr. 6 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO zulässig.

7.17.3 Der **zweistellige** Schlüssel ist stets vorzugeben und hat folgende Bedeutung:

Schlüssel	Zahlungsanzeige	Für Kleinbeträge gelten Nrn. 2 bis 5 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO
00	nein	nein
01	nein	ja
10	ja	nein
11	ja	ja
20	ja[1]	nein
90[2]	ja	nein[3]
21	ja[1]	ja
91[2]	ja	ja
92[4]	ja	nein[3]
93[4]	ja	ja
99[5]	nein	nein

7.18 Feld-Nr. 18 – Schlüssel für Verzugszinsen / Säumniszuschläge / Stundungszinsen –

7.18.1 Folgende **einstellige** Schlüssel sind zugelassen:

0 = Keine Verzugszinsen (Vorgabe ist nicht erforderlich);

A = Verzugszinsen sind zu erheben in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 288 Abs. 1 BGB) (= Normalfall der ZinsA), Beginn des Verzugs mit dem Ablauf des Tages der Fälligkeit in Feld-Nr. 15;

B = Verzugszinsen sind in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu erheben (§ 288 Abs. 2 BGB; Zinssatz bis 28. Juli 2014: 8 %); der Verzug beginnt mit dem Ablauf des Tages der Fälligkeit in Feld-Nr. 15. Es ist zu beachten, dass gemäß Nr. 1.1.1 Buchstabe b Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Anlage zu den VV zu Art. 34 BayHO zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 40 € erhoben werden soll. In diesen Fällen ist der nachfolgende Schlüssel C zu verwenden. Schlüssel B gilt nur für Ausnahmefälle, in denen diese Pauschale nicht erhoben wird;

C = Verzugszinsen sind zu erheben in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 288 Abs. 2 BGB); Beginn des Verzugs mit dem Ablauf des Tages der Fälligkeit in Feld-Nr. 15. Zusätzlich ist eine Pauschale in Höhe von 40 € zu erheben (§ 288 Abs. 5 BGB);

1 = Frei (Früher einschlägig für die Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des mit Wirkung vom 4. April 2002 aufgehobenen Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes [DÜG] vom 9. Juni 1998 [BGBl I S. 1242]. Der Schlüssel war für Schuldverhältnisse, die nach dem 1. Januar 2002 entstanden sind, nicht mehr zu verwenden.);

2 = Verzugszinsen sind in anderer Höhe zu erheben oder für den Beginn des Verzugs wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen (Tritt der Verzug ein, erfragt die Kasse die erforderlichen Angaben von der ASt);

3 = Um einen vorhandenen Schlüssel aus dem Konto zu entfernen, ist die Vorgabe des Schlüssels „3“ erforderlich; der Schlüssel wird dann auf „0“ (= keine Verzugszinsen) gesetzt;

4 = Säumniszuschläge nach Art. 18 Kostengesetz (des Freistaates Bayern);

5 = Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (einschließlich Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG, § 5 Nr. 2 WNGebO, § 7 Nr. 11 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben);

6 = Säumniszuschläge nach § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (bis 14. August 2013 nach § 18 Verwaltungskostengesetz des Bundes);

7 = Frei (Früher einschlägig für die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 9 der mit Wirkung vom 31. Mai 2011 aufgehobenen Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz vom 8. September 1976 [BGBl I S. 2728]);

8 = Säumniszuschläge nach § 77 Abs. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.

7.18.2 Auf Nr. 1.1 der ZinsA (Anlage zu den VV zu Art. 34 BayHO) wird hingewiesen.

7.19 Feld-Nr. 19 – frei –

7.20 Feld-Nr. 20 – Sonstige Anordnungen –

7.20.1 [1]Soweit in einem elektronischen Anordnungsverfahren bei Sollstellungen die Vorgabe eines Schlüssels für Pfändung/Abtretung möglich ist (zum Beispiel bei PK für Unterkunftsgebühren), wird dieser Schlüssel angegeben. [2]Festgelegte Schlüssel sind:

110 = Belegung nur bei Unterkunftsgebühren;

111 = Abtretung/Pfändung liegt der Kasse vor;

112 = Hinweis auf Verrechnung;

---

1 Zahlungsanzeige ist erst zu erteilen, wenn die Gesamtforderung (Feld-Nr. 34) getilgt ist.
2 Gilt nur für Holzgroßverkäufe mit den Zahlungsbedingungen: Skontofrist 21 Tage, Fälligkeit 42 Tage.
3 Außer bei Mahnung, hier gilt die Kleinbetragsregelung.
4 Gilt nur für Holzgroßverkäufe mit den Zahlungsbedingungen: Skontofrist 14 Tage, Fälligkeit 21 Tage.
5 Soll ein vorhandener Schlüssel in „00“ geändert werden, ist Schlüssel „99“ einzutragen.

150 = Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV);

151 = Vollzug der Mitteilungsverordnung (MV) bei wiederkehrenden Auszahlungen im Sinne der MV, die nicht mit Muster 50/850 angeordnet werden;

999 = Rücknahme eines angeordneten Schlüssels bei wiederkehrenden Auszahlungen.

[3]Beim Zusammentreffen einer Abtretung/Pfändung oder Verrechnung mit einer Zahlung nach der Mitteilungsverordnung hat die Anordnung ausschließlich mit Muster 30 zu erfolgen.

7.20.2 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt insbesondere:

[1]Hier sind gegebenenfalls Hinweise auf eine Dienstwohnungsvergütung, Verrechnung, Abtretung, Pfändung, Zahlung nach der Mitteilungsverordnung und Ähnliches sowie Beschleunigungsvermerke einzutragen. [2]Ferner ist anzugeben, ob eine bei der gleichen Feld-Nr. früher angeordnete Änderung mit einem späteren „Gilt-ab-Datum" weiterhin Gültigkeit haben soll. [3]Nicht zugelassen sind Anordnungen, für die besondere Vordrucke zu verwenden sind. [4]Wird ein Bediensteter mit der Abholung von angeordneten Beträgen beauftragt (zum Beispiel bei aufzufüllenden Handvorschüssen – Muster 70 –, Auffüllung des Freistemplers – Muster 30 –), soll in Feld-Nr. 20 der Abholer angegeben werden.

7.21 Feld-Nr. 21 – Verrechnungsbetrag –

Dieses Feld ist ausschließlich von der Kasse auszufüllen.

7.22 Feld-Nr. 22 – Schlüssel für Abschlags-/Schlusszahlung –

7.22.1 [1]Die Vorgabe ist immer erforderlich, wenn die Zahlung eine Abschlagszahlung oder eine Schlusszahlung ist. [2]Folgende Schlüssel sind zu verwenden:

1 = erste Abschlagszahlung,

2 = weitere Abschlagszahlung (in der gleichen Sache und an den gleichen Empfänger),

9 = Schlusszahlung.

7.22.2 [1]In IHV ist die Vorgabe der Abschlagsschlüssel eins, zwei und neun möglich. [2]Inwieweit Abschlagszahlungen in anderen elektronischen Anordnungsverfahren möglich sind, ist den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen.

7.23 Feld-Nr. 23 – Summe der abgerechneten Abschlagszahlungen –

7.23.1 [1]Für die Form der Vorgabe gelten die Regelungen zu Feld-Nr. 05 (Anordnungsbetrag) entsprechend. [2]Die Vorgabe ist bei Leistung der Schlusszahlung zwingend erforderlich. [3]In IHV erfolgt die Berechnung der Summe und die Vorgabe der bisher geleisteten Abschlagszahlungen per Programm. [4]Für andere elektronische Anordnungsverfahren gilt die Verfahrensbeschreibung hierzu.

7.23.2 Im schriftlichen Anordnungsverfahren gilt insbesondere:

Soweit mehr als eine Abschlagszahlung unter einer Abschlagsnummer geleistet wurde, sind die einzelnen Abschlagszahlungen in zeitlicher Reihenfolge betragsmäßig auf der Rückseite der Kassenanordnung nach Muster 30 aufzuführen.

7.23.3 Bei der Schlusszahlung muss die Summe der abgerechneten Abschlagszahlungen mit dem Stand des PK übereinstimmen.

7.24 Feld-Nr. 24 – Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt –

7.24.1 [1]Bei steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben ist der Umsatzsteuersatz in Prozent (zum Beispiel „19", „7" oder „8,50") anzugeben. [2]Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerben (§ 4b UStG) ist der Schlüssel „99" einzutragen.

7.24.2 [1]Bei steuerpflichtigen Umsätzen gemäß § 13b UStG ist der Umsatzsteuersatz in Prozent anzugeben. [2]Bei paralleler Anwendung des § 13b UStG und einer Bauabzugsteuer im Bereich der Staatsbauverwaltung ist der fiktive Umsatzsteuersatz, zum Beispiel „23,128", „8,34" anzugeben. [3]Ein Eintrag im Feld „Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis" (Nr. 7.118) ist in jedem Fall erforderlich.

7.24.3 [1]Die Anordnung eines Umsatzsteuersatzes beinhaltet gleichzeitig die Anordnung zur Haushaltsbelastung unter dem angegebenen Buchungsbegriff (Nrn. 7.1 und 7.2). [2]Die Kasse ermittelt anhand der Einträge den anfallenden Umsatzsteuerbetrag und veranlasst im monatlichen Turnus die Abführung an das zuständige Finanzamt. [3]Auf Grund der Einträge werden bei der Kasse Listen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Erklärung erstellt (§ 22 UStG).

7.24.4 [1]ASt, denen eine eigene USt-IdNr. zugeteilt ist, nehmen in Feld-Nr. 24 grundsätzlich keine Einträge vor. [2]Neben der Steuermelde- und Abführungspflicht verbleibt in diesen Fällen auch die Pflicht zur Aufzeichnung bei der ASt. [3]Die Umsatzsteuer ist als Umbuchung mit Muster 65 zugunsten einer von der zuständigen Kasse zu vergebenden Verwahrungsbuchungsstelle anzuordnen, die dann eigenverantwortlich auszugleichen ist. [4]Bei elektronischen Auszahlungsanordnungen kann in Feld-Nr. 24 ein Umsatzsteuersatz eingegeben werden, sofern dies die ASt der zuständigen Kasse schriftlich anzeigen. [5]Die erforderlichen Umbuchungen auf die jeweiligen Verwahrungsbuchungsstellen werden für diese Auszahlungen in der Kasse maschinell erzeugt. [6]Den einzelnen ASt wird zur Erfüllung der Melde- und Abführungspflicht eine Liste der verarbeiteten Auszahlungen zur Verfügung gestellt.

7.25 Feld-Nr. 25 – Anzahl der Empfänger –

Hier ist die Anzahl der Empfänger, die in der Empfängerliste zusammengefasst sind, anzugeben.

7.26 Feld-Nr. 26 – frei –

7.27 Feld-Nr. 27 – Gilt ab –

[1]Dieses Feld kann nur im schriftlichen Anordnungsverfahren und nur bei Änderungen ausgefüllt werden. [2]Es enthält das Datum, ab dem bei wiederkehrenden Zahlungen die Änderungen mit Ausnahme der Beträge (vergleiche Feld-Nrn. 15 und 30) zur Anwendung kommen müssen. [3]Form: TT.MM.JJ (zum Beispiel „01.10.10“).

7.28 Feld-Nr. 28 – Vorausgehender Einmalbetrag –

[1]Hier kann ein einmaliger Betrag angeordnet werden, der einer laufenden Zahlung vorausgeht. [2]Auf Nrn. 6.2.4.7 und 6.2.3.1 wird Bezug genommen. [3]Für die Schreibweise gelten die Ausführungen in Nr. 7.5 entsprechend.

7.29 Feld-Nr. 29 – Laufender (Teil-)Betrag –

[1]Es ist der Betrag anzugeben, der wiederholt, in gleichbleibender Höhe anzunehmen bzw. auszuzahlen ist. [2]Auf Nrn. 6.2.4.6 und 6.2.4.8 wird Bezug genommen. [3]Für die Schreibweise gelten die Ausführungen in Nr. 7.5 entsprechend. [4]Vergleiche auch Nr. 7.30.

7.30 Feld-Nr. 30 – Fällig erstmals am –

[1]Anzugeben ist der Fälligkeitstag, zu dem der laufende Teilbetrag (Feld-Nr. 29) erstmals anzunehmen bzw. auszuzahlen ist. [2]Auf Nr. 6.2.4.8 wird Bezug genommen. [3]Wird die Fälligkeit geändert, ist zuerst die letztmalige Fälligkeit in Feld-Nr. 32 anzuordnen. [4]In einer weiteren Anordnung ist der laufende (Teil-)Betrag (Feld-Nr. 29), die neue erstmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 30), der Turnus (Feld-Nr. 31) und die letztmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 32) anzugeben. [5]Bei der erstmaligen Anordnung und bei jeder Änderung ist gleichzeitig ein Eintrag im Feld-Nr. 32 vorzunehmen (vergleiche Nr. 7.32).

7.31 Feld-Nr. 31 – Fällig jeweils –

7.31.1 [1]Hier ist der Turnus der wiederkehrenden Zahlungen anzugeben. [2]Der Turnus bezieht sich auf die in Feld-Nr. 30 angegebene erstmalige Fälligkeit. [3]Wird der Turnus geändert, ist zuerst die letztmalige Fälligkeit in Feld-Nr. 32 anzuordnen. [4]In einer weiteren Anordnung ist der laufende (Teil-)Betrag (Feld-Nr. 29), die erstmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 30), der neue Turnus (Feld-Nr. 31) und die letztmalige Fälligkeit (Feld-Nr. 32) anzugeben.

7.31.2 Es bedeuten:

1 = monatlich,	5 = jeden zweiten Monat,
2 = vierteljährlich,	6 = jedes zweite Jahr,
3 = halbjährlich,	7 = jedes dritte Jahr.
4 = jährlich,	

7.32 Feld-Nr. 32 – Fällig letztmals am –

[1]Anzugeben ist der Fälligkeitstag, zu dem der laufende Teilbetrag (Feld-Nr. 29) letztmals anzunehmen bzw. auszuzahlen ist. [2]Ist die Zahlung zeitlich unbefristet (bis auf Weiteres), so ist der Schlüssel „99“ einzutragen. [3]In IHV ist anstelle des Eintrags von Schlüssel „99“ die Option „b.a.w. (bis auf Weiteres)“ auszuwählen. [4]Bei Änderung der letztmaligen Fälligkeit in ein späteres Datum oder Schlüssel „99“ sind auch die Feld-Nrn. 29 und 30 auszufüllen.

7.33 Feld-Nr. 33 – Nachfolgender Einmalbetrag –

Nr. 7.28 gilt entsprechend.

7.34 Feld-Nr. 34 – Gesamtbetrag der Forderung –

[1]Soweit insgesamt ein bestimmter Betrag zu erheben ist (zum Beispiel bei Darlehen), ist hier der Gesamtbetrag der zu erhebenden Forderung einzutragen. [2]In diesen Fällen ist in der Erstanordnung in Feld „fällig letztmals am“ (Feld-Nr. 32) der Schlüssel „99“ (bis auf Weiteres) einzutragen. [3]Die Kasse überwacht den Gesamtbetrag der Forderung und stellt die Erhebung ein, wenn der Gesamtbetrag zurückgezahlt ist. [4]Bei Änderungen des Gesamtbetrages der Forderung ist nur der Unterschiedsbetrag einzutragen (vergleiche Nr. 6.2.4.7 Satz 2).

7.35 Feld-Nr. 35 – Art des PK –

[1]Hier können Gruppen von Zahlungspflichtigen bzw. Empfängern gekennzeichnet werden, für die zu bestimmten Terminen oder auf Grund bestimmter Ereignisse einheitlich maschinell die gleichen Änderungen vorzunehmen sind (zum Beispiel der laufende Betrag ist ab einem bestimmten Zeitpunkt einheitlich um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen). [2]Für die Änderung genügt eine allgemeine Änderungsanordnung. [3]Die gleich zu behandelnden Gruppen werden mit einem dreistelligen Schlüssel bezeichnet, der von der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zu erfragen ist.

7.36 Feld-Nr. 36 – Nummer der Annahme-/Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Ein- und Auszahlungen –

7.36.1 [1]Für jeden Zahlfall einer wiederkehrenden Zahlung sind die Kassenanordnungen fortlaufend zu nummerieren. [2]Die erstmalige Anordnung für jeden Zahlfall (Neuzugang) ist mit Nummer „001“ zu erteilen und muss sämtliche erforderlichen Angaben enthalten. [3]Die Änderungen pro Zahlfall sind beginnend mit „002“ fortlaufend zu nummerieren (vergleiche Nr. 6.2.4.3). [4]Eine durchgehende Nummerierung wird durch die Kasse überprüft.

7.36.2 [1]In IHV erfolgt die fortlaufende Nummerierung programmseitig. [2]In anderen elektronischen Anordnungsverfahren ist die Programmbeschreibung zu beachten.

7.37 Feld-Nr. 37 – Block- und Blattnummer der Kostenverfügung –

Das Feld enthält bei Kostenverfügungen die Block- und Blattnummer, die jeweils dreistellig (ggf. mit führenden Nullen) eingedruckt sein müssen.

7.38 Feld-Nr. 38 – frei –

7.39 Feld-Nr. 39 – frei –

7.40 Feld-Nr. 40 – HL-Nummer bei Geldhinterlegungen –

7.40.1 Hier ist bei allen Zahlungsanordnungen für Geldhinterlegungen die Geschäftsnummer der Hinterlegungsstelle zehnstellig wie folgt vorzugeben:

Erste bis vierte Stelle:	das Jahr der Hinterlegung,
fünfte und sechste Stelle:	die von der Kasse mitgeteilte laufende Kennnummer,
siebente bis zehnte Stelle:	die ggf. mit führenden Nullen aufgefüllte laufende Registernummer.

7.40.2 Die Zusammenfassung mehrerer HL-Nummern in einem PK und die Eröffnung mehrerer PK für eine HL-Nummer sind nicht möglich.

7.41 Feld-Nr. 41 – Schlüssel bei Annahmeanordnungen für Geldhinterlegungen –

[1]Zur Prüfung der Identität zwischen HL-Nummer/ASt-Nr. mit PK-Nr. ist eine zusätzliche Kennung erforderlich. [2]Folgende Schlüssel sind zu verwenden:

1 = erste Annahmeanordnung,

2 = weitere Annahmeanordnung.

7.42 Feld-Nr. 42 – Schlüssel für Sicherungsvermerk/PK-Löschung –

7.42.1 Der Schlüssel ist zweistellig und hat folgende Bedeutung:

7.42.1.1 Erste Stelle

1 = kein Sicherungsvermerk,

2 = Vorpfändung,

3 = Pfändung oder Abtretung,

4 = mehrere Pfändungen.

7.42.1.2 Zweite Stelle (Löschung eines ausgeschöpften PK)

1 = nein (Offenhaltung des Kontos),

2 = ja (Löschung des Kontos).

7.42.2 Der Schlüssel wird ausschließlich von der Kasse vorgegeben.

7.43 Feld-Nr. 43 – Umsatzsteuersatz –

[1]Es können bis zu zwei Stellen vor und drei Stellen nach dem Komma vorgegeben werden (zum Beispiel „19“; „7,5“; „11,375“). [2]Vergleiche auch Nr. 6.1.1.7.2.

7.44 Feld-Nr. 44 – Teilbetrag –

Für die Schreibweise gelten die Ausführungen unter Nr. 7.5 entsprechend.

7.45 Feld-Nr. 45 – Referenz –

In diesem Feld können interne Vermerke der ASt (z. B. Aktenzeichen) eingetragen werden, die nur in den Kontoauszügen und Zahlungsanzeigen ausgedruckt werden.

7.113 Feld-Nr. 113 – ISO-Währungscode –

[1]Der dreistellige Schlüssel ist der Anlage der Deutschen Bundesbank über das LÄNDERVERZEICHNIS FÜR AUSSENWIRTSCHAFTSSTATISTIKEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zu entnehmen. [2]Diese Anlage kann auf der Internetseite www.bundesbank.de unter Meldewesen/Außenwirtschaft/ Schlüsselverzeichnisse abgerufen werden.

7.114 Feld-Nr. 114 – Länderschlüssel Zahlungspflichtiger/Empfänger –

7.114.1 [1]Der zweistellige Schlüssel (ISO-Alpha-2-Länder-Code) ist der Anlage der Deutschen Bundesbank über das LÄNDERVERZEICHNIS FÜR AUSSENWIRTSCHAFTSSTATISTIKEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (siehe Nr. 7.113) zu entnehmen. [2]Für Deutschland gilt der Schlüssel „DE“.

7.114.2 [1]Er soll bei Anordnungen für einmalige und wiederkehrende Einzahlungen von gebietsfremden Zahlungspflichtigen angegeben werden. [2]Bei einmaligen und wiederkehrenden Auszahlungen an gebietsfremde Empfänger ist ein Schlüssel anzugeben. [3]Des Weiteren ist der Schlüssel – auch bei einer Inlandsadresse – stets anzugeben

a) bei der Anordnung von Auslandszahlungen (Muster 35) und

b) bei der Anordnung von einmaligen und wiederkehrenden Auszahlungen im SEPA-Zahlungsraum.

7.115 Feld-Nr. 115 – Länderschlüssel Bank –

Nr. 7.114.1 ist entsprechend anzuwenden.

7.116 Feld-Nr. 116 – BIC –

7.116.1 [1]Hier ist der BIC der ausländischen Bank des Begünstigten einzutragen. [2]Der BIC ist ein Code aus acht oder elf alphanumerische Zeichen. [3]Im elektronischen Anordnungsverfahren ist die Belegung für das BIC-Feld den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen. [4]Bei der Angabe des BIC sind grds. keine weiteren Angaben zu Bezeichnung oder Anschrift der ausländischen Bank (vergleiche Nr. 7.11.2) erforderlich.

7.116.2 Der BIC einer lediglich vermittelnden, nicht aber endbegünstigten Bank, ist sowohl im schriftlichen als auch im elektronischen Anordnungsverfahren ausschließlich in Feld-Nr. 11 einzutragen und deutlich als solcher zu kennzeichnen (zum Beispiel mit dem Zusatz „Vermittler“).

7.117 Feld-Nr. 117 – Überweisungsart –

Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist in diesem Feld anzugeben, auf welche Art die Überweisung zu erfolgen hat:

00 = Standardüberweisung,

20 = Scheck an Zahlungsempfänger,

30 = Scheck an ASt.

7.118 Feld-Nr. 118 – Kennzahl laut Leistungsverzeichnis –

7.118.1 [1]Bei Zahlungen über 12.500 Euro (bzw. Gegenwert) an Gebietsfremde ist der dreistellige Schlüssel anzugeben. [2]Der Schlüssel sowie Beispiele zur Belegung des Feldes „Angaben über den Zahlungszweck" sind der Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz" zu entnehmen. [3]Nr. 7.113 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

7.118.2 [1]In den Fällen des § 13b UStG und erfolgtem Eintrag in Feld-Nr. 24 ist bei Unterschreitung der in Nr. 7.118.1 genannten Betragsgrenze stets der Schlüssel „999" einzutragen. [2]Dieser Schlüssel dient allein den Aufzeichnungen bei der Kasse.

7.119 Feld-Nr. 119 – Gebührenregelung –

[1]Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist in diesem Feld anzugeben, wer die Gebühren für die Überweisung zu tragen hat. [2]Es bedeuten:

00 = Der Staat trägt die Gebühren der Inlandsbank, die Gebühren von Auslandsbanken werden dem Empfänger angelastet (= Normalfall),

01 = Der Staat trägt alle Gebühren; die Auszahlung erfolgt für den Empfänger spesenfrei,

02 = Der Empfänger trägt alle Gebühren.

7.120 Feld-Nr. 120 – Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut –

Hier sind zum Beispiel Angaben zu machen, wenn

a) eine Fremdwährung transferiert werden soll, die nicht mit der Landeswährung des Begünstigten übereinstimmt (zum Beispiel US-Dollar nach Frankreich) oder

b) die Zahlung mit Scheck vorgenommen werden soll.

Dritter Abschnitt

Ergänzende Regelungen für elektronische Anordnungen

8. Allgemeines

8.1 Soweit ASt IHV anwenden, sind anstelle der Nrn. 10 bis 15 die Verfahrensbeschreibung, die Dienstanweisung und die Arbeitsanleitungen zu beachten.

8.2 [1]In IHV wird das BKZ durch das Verfahren vergeben. [2]Bei Verwendung anderer elektronischer Anordnungsverfahren wird das BKZ durch das Verfahren (s. a. Nr. 7.3.1.2 Satz 1) oder von der Kasse festgelegt.

8.3 [1]Die PK-Nrn. werden grundsätzlich von der Kasse vergeben. [2]Bei Dienststellen, die IHV anwenden, sowie bei einer zugelassenen Ausnahme nach Nr. 7.3.2.3, werden die PK-Nrn. vom jeweiligen Verfahren bzw. von der ASt gebildet.

8.4 Für die elektronischen Anordnungsverfahren sind von den zuständigen Stellen Dienstanweisungen zu erstellen (vergleiche hierzu die HKR-ADV-Best).

8.5 Die in Nrn. 5 und 7 genannten Muster und Felder sind in den elektronischen Verfahren entsprechend nachzubilden.

9. Datenübermittlung

9.1 [1]ASt, die für die Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen ein Informations-Technik (IT)-Verfahren einsetzen, haben der zuständigen Kasse die erforderlichen Daten durch Datenfernübertragung oder durch Datenträgeraustausch zu übermitteln, sofern sie und die Kasse über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. [2]Abweichend von Satz 1 stehen in IHV die Datensätze mit Ausübung der Anordnungsbefugnis für die Kasse zur Abholung bereit.

9.2 [1]Für ein IT-Verfahren, in dem elektronische Kassenanordnungen erstellt werden, gelten die HKR-ADV-Best. [2]Wird zwischen der ASt und der Kasse für die elektronischen Kassenanordnungen die Datenübermittlung (Datenfernübertragung oder Datenträger) angewendet, sind die Nrn. 10 bis 15 zu beachten.

9.3 Für Massenzahlungen gelten die Nrn. 6.2.2.1.4 bis 6.2.2.1.8.

10. Zulassung zum Verfahren

10.1 [1]Für die Erteilung von Zahlungsanordnungen mittels automatisierter Verfahren ist die Zulassung bei der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zu beantragen. [2]Für Vorverfahren zum IHV ist der entsprechende Antrag bei der Leitstelle Finanzwesen – Mittelbewirtschaftung – des LfF, Dienststelle Regensburg zu stellen. [3]Die Zulassung erfolgt von diesen Stellen. [4]Die Zulassung eines Verfahrens ist nur bei Einhaltung der in der HKR-ADV-Best genannten Voraussetzungen möglich.

10.2 Im Zulassungsverfahren wird insbesondere festgelegt:

a) die Kasse, mit der dieses Verfahren angewendet wird,

b) der Beginn des Verfahrenseinsatzes,

c) die Umsetzung und Einhaltung der jeweils gültigen Schnittstellenbeschreibung,

d) die bei der Erstellung der Datei durchzuführenden Prüfmaßnahmen,

e) die Art der Datenübermittlung (Datenfernübertragung, Datenträgeraustausch) und die jeweils zu beachtenden technischen Anforderungen,

f) die Sicherungsmaßnahmen, die konkret für die Wiederholung der Datenübermittlung getroffen werden müssen (Nr. 15) und

g) die Zusammensetzung der zu verwendenden Dateinummern.

10.3 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der Zulassung getroffenen Festlegungen von der ASt oder von dem dort eingesetzten automatisierten Verfahren nicht eingehalten werden.

10.4 [1]Änderungen des Verfahrens, insbesondere der Schnittstellenbeschreibung, werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. [2]Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens muss die Datenübermittlung diese Änderungen berücksichtigen, ansonsten wird die Zulassung ungültig und die Verarbeitung übermittelter Datensätze unterbleibt.

11. **Erforderliche Unterlagen, Aufgabenabgrenzung**

11.1 Bei der Anwendung des Verfahrens sind von der ASt zu erstellen

a) das Anordnungsprotokoll (Nr. 12),

b) die Datensätze (Nr. 13) und

c) der Datenträgerbegleitbeleg (Nr. 14) – nur bei Datenträgeraustausch –.

11.2 Das Druckbild für das Anordnungsprotokoll sowie der Inhalt und Aufbau der Datensätze werden vom FM festgelegt und auf Anforderung von der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München zur Verfügung gestellt.

11.3 [1]Die ASt ist für die richtige und vollständige Erstellung und für die rechtzeitige Absendung der in Nr. 11.1 genannten Unterlagen verantwortlich. [2]Das Nähere hat die ASt unter Beachtung der HKR-ADV-Best durch Dienstanweisung zu regeln.

12. **Anordnungsprotokoll**

12.1 [1]Für jede Datei ist ein Anordnungsprotokoll nach Muster 800 zu erstellen und der Kasse zu übermitteln. [2]In einem Anordnungsprotokoll dürfen nur Datensätze für ein Haushaltsjahr enthalten sein. [3]Bei einmaligen Haushaltsausgaben ist zum Ende des Haushaltsjahres darauf zu achten, dass der Fälligkeitstag im angeordneten Haushaltsjahr liegt, da ansonsten die Buchung bei der Kasse zu Lasten von Haushaltsmitteln des nächsten Haushaltsjahres erfolgt. [4]Das Anordnungsprotokoll ist durch den Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

12.2 Durch entsprechende Verfahrenssicherungen (Zugriffsschutz für Daten und Programme und Ähnliches) und Dienstanweisungen muss sichergestellt werden, dass in die zu erstellende Datei nur Kassenanordnungen aufgenommen werden können, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt worden ist.

13. **Datensätze**

[1]Die zu einem Anordnungsprotokoll gehörenden Datensätze (Muster 809 ff. als Datensätze in Form der aktuellen Schnittstellenbeschreibung) sind – soweit zugelassen – (vergleiche Nr. 5) in einer Datei zusammenzufassen. [2]Der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständige Bedienstete hat auf dem Anordnungsprotokoll zu bescheinigen, dass das Anordnungsprotokoll und die Datei durch dokumentierte, gültige und freigegebene Programme richtig, vollständig und unverändert erstellt worden sind.

14. **Datenträgerbegleitbeleg**

[1]Jedem Datenträger ist ein Datenträgerbegleitbeleg beizufügen. [2]Auf dem Datenträgerbegleitbeleg ist von dem für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Bediensteten zu bescheinigen, dass der Datenträger durch dokumentierte, gültige und freigegebene Programme richtig, vollständig und unverändert erstellt worden ist.

15. **Sicherheitsmaßnahmen bei der ASt**

15.1 [1]Die ASt oder die von ihr beauftragte Stelle hat nach Erstellung des Anordnungsprotokolls durch geeignete Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass bei Bedarf eine Wiederholung der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches möglich ist. [2]Soweit das jeweilige Verfahren nicht bereits programmseitig eine Wiederholmöglichkeit anbietet, ist die gesicherte Datei bzw. das Datenträger-Duplikat als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mindestens zehn Arbeitstage aufzubewahren.

15.2 Auf die Beachtung der Sicherungshinweise in den Programmbeschreibungen zu den jeweiligen Verfahren (zum Beispiel Sicherung der Datenbank) wird ausdrücklich hingewiesen.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Regelungen für schriftliche Anordnungen und Einzahlungsvordrucke

16. **Regelungen zu den Vordrucken für Kassenanordnungen**

16.1 Allgemeines

16.1.1 [1]Für die Erteilung von schriftlichen Kassenanordnungen sind ausschließlich Vordrucke nach den Mustern der Nr. 5.1 EDVBK zu verwenden; dies gilt auch für die Mitteilung von Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung sowie den Widerruf solcher Maßnahmen (VV Nr. 5 zu Art. 59 BayHO). [2]Soweit Kassenanordnungen als Ausdrucke erstellt werden, sind diese nach den Bestimmungen der EDVBK zu erstellen. [3]Wer-

den Kassenanordnungen mit einem PC als Ausdruck erstellt, kann weißes Blankopapier (Recyclingpapier) anstelle der Vordrucke verwendet werden. [4]Die Vordrucke/Ausdrucke dürfen grundsätzlich nicht abgeändert oder erweitert werden. [5]Die Vordrucke/Ausdrucke sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, im DIN A4-Format zu verwenden. [6]Die Vordrucke dürfen aus Gründen der Kassensicherheit von den ASt nur im Intranet, nicht aber im Internet zur Nutzung bereitgestellt werden. [7]Das Verfahren für die Erteilung der Kostenverfügungen wird für den Bereich der Justizverwaltung in der Bekanntmachung des Justizministeriums zur Kostenverfügung in der jeweils aktuellen Fassung und für den Bereich der Vermessungsverwaltung durch das FM geregelt.

16.1.2 [1]Die Vordrucke dürfen, sofern sie nicht mit dem PC erstellt werden, handschriftlich ausgefüllt werden, wenn die Eintragungen deutlich und zweifelsfrei auch auf den Durchschriften lesbar sind. [2]Im schriftlichen Anordnungsverfahren ist der Eindruck von gleichbleibenden Angaben zulässig (zum Beispiel Bezeichnung der ASt und Kasse, ASt-Nr.). [3]Erfassungsdaten (in mit Feld-Nrn. gekennzeichneten Vordruckfeldern) sind – soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind – in schwarzer Farbe einzudrucken.

16.1.3 [1]In den (durch Feld-Nrn. gekennzeichneten) Erfassungsfeldern sollen die Eintragungen aus Sicherheitsgründen linksbündig vorgenommen werden. [2]In jedem Feld ist die zugelassene Anzahl der Zeichen (Feldlänge) angegeben, die für Einträge zur Verfügung steht. [3]Sie entspricht der jeweiligen Feldlänge im Datensatz und ist unbedingt einzuhalten. [4]Eintragungen außerhalb der zugelassenen Felder und Überschreitung der Feldlängen sind unzulässig.

16.1.4 [1]Soweit ein Abdruck der Kassenanordnung erforderlich ist und ein solcher nicht bereits (im Vordrucksatz) vorgesehen ist, soll hierfür andersfarbiges (möglichst gelbes) Papier verwendet werden. [2]Aus Kassensicherheitsgründen sind Abdrucke und etwa erforderliche Entwürfe – insbesondere mittels PC erstellte Ausdrucke – deutlich mit dem Vermerk „Abdruck", „Entwurf" oder Ähnliches zu kennzeichnen.

16.1.5 Bei Kassenanordnungen Muster 01, 02 und 04 an Kreiskassen und bei Kassenanordnungen Muster 01 an Zahlstellen kann in den Vordrucksatz – soweit dies zweckmäßig erscheint – ein weiteres Blatt, das als Mahnung verwendet werden kann und die hierfür erforderlichen Angaben enthält, eingefügt werden.

16.1.6 Für die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bei den **Zahlstellen** ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

16.1.6.1 [1]Die BKZ (ggf. in abgekürzter Form) werden von der Zahlstelle festgelegt. [2]Die Angabe der ASt-Nr. muss in der vom LfF festgelegten Form erfolgen.

16.1.6.2 Das FM kann im Einvernehmen mit dem ORH Abweichungen anordnen oder zulassen.

16.2 Vordruckbeschaffung und -verwaltung

[1]Die Vordrucke für Kassenanordnungen (ohne Muster 08, 34 und 38) können durch Verlage und Druckereien unter der Bedingung hergestellt werden, dass sie nicht verändert werden (vergleiche Nr. 16.1.1). [2]Soweit sogenannte selbstdurchschreibende Papiere verwendet werden, müssen sie den Anforderungen der Rechnungslegung (dokumentenechte Färbung und Lesbarkeit für mindestens zehn Jahre ab Lieferung) entsprechen. [3]Auf die teilweise erforderliche Neutralisierung (unterschiedliche Eindrucke in den Durchschriften) sowie auf Nr. 6.1.1.1.4 Satz 2 wird hingewiesen. [4]Die ASt sollen von den aus mehreren Blättern bestehenden Vordrucksätzen wegen begrenzter Nutzungsfähigkeit (selbstdurchschreibendes Papier) nur so viele Vordrucke beschaffen, wie etwa in einem Jahr aufgebraucht werden.

17. Einzahlungsvordrucke

17.1 [1]Soweit zweckmäßig, sind den Zahlungsaufforderungen/Rechnungen Einzahlungsvordrucke beizufügen (vergleiche Nr. 6.1.1.1.6). [2]Die Überweisungsträger dürfen nur an der Perforation gefaltet werden. [3]Wenn Einzahlungsvordrucke verwendet werden, die auf eine Zahlstelle lauten, müssen die entsprechenden Annahmeanordnungen ebenfalls dieser Zahlstelle erteilt werden.

17.2 [1]Die Einzahlungsvordrucke werden für Kassen, die das KABU anwenden, ausschließlich vom FM unter Einschaltung der StOK als Sammelbestellung beschafft. [2]Sie sind zum Nachdruck und zur allgemeinen Herstellung durch Verlage und Druckereien aus Sicherheitsgründen und wegen einer eventuellen Kostenbeteiligung des erstbeauftragten Kreditinstituts nicht freigegeben. [3]Bedarfsmeldungen sind zum 1. November jeden Jahres der StOK zu übermitteln.

17.3 [1]Soweit BKZ nicht automatisch durch das elektronische Anordnungsverfahren vergeben werden, können bei der Kasse anstelle von BKZ in Listenform auch Einzahlungsvordrucke mit bereits eingedruckten BKZ und BSt bestellt werden (vergleiche Nr. 7.3.1.3). [2]Ggf. ist darauf zu achten, dass in der Zahlungsaufforderung / Rechnung und in der Annahmeanordnung das BKZ des beigefügten Einzahlungsvordrucks angegeben wird. [3]Damit die Rechnung und die Einzahlungsvordrucke im behördeninternen Geschäftsgang bis zur Versendung nicht vertauscht werden, sollen sie miteinander verbunden werden.

17.4 Die Zahlstellen beschaffen die Einzahlungsvordrucke wie bisher (ggf. bei ihrem örtlichen Kreditinstitut) oder verfahren nach Nr. 17.2 Satz 1.

17.5 Die Vordrucke werden von der Kasse bzw. Zahlstelle auf Anforderung an die ASt ausgegeben; eine Weitergabe bei bereits eingedrucktem BKZ an andere Dienststellen ist nicht zulässig.

Fünfter Abschnitt

Ablauforganisation in der Kasse

(soweit für die ASt von Bedeutung)

18. **Zahlungsanordnungen für einmalige und wiederkehrende Ein- und Auszahlungen**

18.1 Zahlungsanordnungen für einmalige Einzahlungen

18.1.1 [1]Die Kasse stellt die Annahmeanordnung zum Soll und überwacht maschinell den Zahlungseingang. [2]Die Sollstellung hat zur Folge, dass für jeden Zahlungspflichtigen ein PK eingerichtet wird und das BKZ (Feld-Nr. 03) als Suchbegriff und Zuordnungsmerkmal Verwendung findet. [3]Das PK wird mit Ablauf des Haushaltsjahres gelöscht, in dem es durch Einzahlung, Niederschlagung oder Erlass erledigt wurde.

18.1.2 [1]Aus Gründen der Sicherheit erfolgt eine Sollstellung (= Aufbau eines PK) nur auf Grund einer Annahmeanordnung. [2]Ohne Sollstellung ist die Buchung einer Einzahlung bei der BSt grundsätzlich nicht möglich, auch wenn das BKZ oder die BSt angegeben ist. [3]Die Annahmeanordnung ist deshalb grundsätzlich gleichzeitig mit der Rechnungsstellung bzw. Anforderung des Betrages zu erteilen und an die Kasse zu senden (vergleiche Nr. 6.1.1.7). [4]Einzahlungen, für die keine Sollstellung vorhanden ist, werden daher zunächst in Verwahrung gebucht. [5]Da die Kontoauszüge nach Nr. 19 nur Buchungen unter der ASt-Nr. der zugehörigen Dienststelle beinhalten, erhält die ASt von den in Verwahrung unter der Kassennummer gebuchten Beträgen keine Kenntnis. [6]Daher erhalten die ASt in der Regel zur weiteren Abwicklung eine Verwahrzahlungsanzeige.

18.1.3 [1]Erfolgt bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, wird nach dem in Feld-Nr. 16 angegebenen Schlüssel verfahren. [2]Die Mahnungen werden im elektronischen Verfahren alle zwei Wochen durchgeführt. [3]Im Übrigen werden die offenen Beträge nach VV Nr. 23.2 zu Art. 70 BayHO behandelt. [4]Darüber hinaus teilt die Kasse ggf. alle sechs Monate der ASt mit, dass der Betrag noch offen ist.

18.1.4 [1]Kommen zum Beispiel Mahnungen als nicht zustellbar zurück, darf die Kasse den Schlüssel für Mahnung/Betreibung (vergleiche Nr. 7.16) abändern, um den Versand weiterer Mahnungen (bei wiederkehrenden Sollstellungen) zu vermeiden. [2]Die Kasse hat die ASt über diese Änderung und deren Grund zu unterrichten und um weitere Veranlassung (Übernahme des von der Kasse gesetzten Mahnschlüssels in das Anordnungsverfahren, Ermittlung der zutreffenden Anschrift und Reaktivierung des ursprünglichen Mahnschlüssels oder Niederschlagung) zu bitten.

18.1.5 [1]Ist das PK bei/zum Jahresschluss noch nicht ausgeglichen, wird es im neuen Jahr weitergeführt und der zu diesem Zeitpunkt noch offene Betrag als Kassenrest behandelt. [2]Somit entfällt die Rückgabe bei den zum Soll gestellten Annahmeanordnungen, die zum Jahresschluss nicht ausgeführt sind (VV Nr. 4.9 zu Art. 70 BayHO).

18.1.6 [1]Dies gilt auch für Annahmeanordnungen auf Ausgabekürzungen, die im Hinblick auf VV Nrn. 2.2 und 3.2.2 zu Art. 35 BayHO bei/zum Jahresschluss von der ASt überprüft werden müssen. [2]Gegebenenfalls ist die Berichtigung der HÜL-A analog VV Nr. 7.4 zu Art. 34 BayHO vorzunehmen.

18.1.7 [1]Soweit der rückständige Hauptsachebetrag unter die Kleinbetragsregelung (VV Nr. 2.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO) fällt, wird dieser von der Kasse als niedergeschlagen behandelt. [2]Das Gleiche gilt bei rückständigen Mahngebühren bzw. -auslagen für eine Mahnung pro Fall.

18.1.8 Die von der Kasse zum Jahresschluss übersandte Liste der gelöschten Kleinbeträge für einmalige und wiederkehrende Einzahlungen ist von der ASt zu überprüfen; ggf. sind Änderungen in der HÜL-A/E vorzunehmen.

18.1.9 Wird ein Betrag, für den eine Annahmeanordnung erteilt ist,

18.1.9.1 gestundet, gilt die vor der Stundung geltende Anordnung nach Ablauf der Stundungsfrist weiter, sofern die ASt keine andere Anordnung erteilt,

18.1.9.2 befristet niedergeschlagen oder die Vollziehung ausgesetzt, behandelt die Kasse den Tag nach Ablauf der Frist wie den Fälligkeitstag und verfährt ggf. nach VV Nr. 23.2 zu Art. 70 BayHO; die Erhebung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt,

18.1.9.3 unbefristet niedergeschlagen, wird die dem niedergeschlagenen Betrag zugrunde liegende Annahmeanordnung (ggf. in Höhe des niedergeschlagenen Betrages) als erledigt behandelt; die evtl. Weiterverfolgung des Anspruchs ist Aufgabe der ASt; soll der Anspruch von der Kasse weiter verfolgt werden, hat die ASt eine neue Kassenanordnung (mit neuem BKZ) zu erteilen (vergleiche Nr. 6.3.1.1.4),

18.1.9.4 erlassen, wird die dem erlassenen Betrag zugrunde liegende Annahmeanordnung (ggf. in Höhe des erlassenen Betrages) als erledigt behandelt.

18.1.10 [1]Übersteigt bei BKZ der eingezahlte Betrag den Sollbetrag, so hat die Kasse diese Überzahlung nach VV Nr. 24.1 zu Art. 70 BayHO zu behandeln oder im Einvernehmen mit der ASt an den Einzahler zurück zu zahlen. [2]Gründet die Überzahlung in einer nachträglichen Sollminderung

(vergleiche Nr. 6.3.1.1.2), ist deren Abwicklung Aufgabe der anordnenden Stelle.

18.2 Zahlungsanordnungen für einmalige Auszahlungen

[1]Die Kassen übersenden den ASt zweimal jährlich eine Auflistung der offenen Abschlagszahlungen zur Prüfung. [2]Abweichungen von den Unterlagen der ASt sind im Benehmen mit der Kasse zu klären.

18.3 Zahlungsanordnungen für wiederkehrende Einzahlungen

18.3.1 Die Nrn. 18.1.1 bis 18.1.9 gelten entsprechend.

18.3.2 Übersteigt bei PK, für die eine Gesamtforderung in Feld-Nr. 34 festgestellt ist, der eingezahlte Betrag den fälligen Betrag, so hat die Kasse diese Überzahlung nach VV Nr. 24.1 zu Art. 70 BayHO zu behandeln oder im Einvernehmen mit der ASt an den Einzahler zurück zu zahlen.

19. **Kontoauszug für die ASt**

19.1 [1]ASt, die das IHV nicht anwenden, erhalten ohne Anforderung einen monatlichen Kontoauszug für alle BSt, die unter der jeweiligen ASt-Nr. bebucht wurden. [2]IHV-Anwender erhalten auf Anforderung einen Kontoauszug. [3]Die BSt sind in aufsteigender Reihenfolge aufgeführt. [4]Um eine leichtere Abstimmung mit der HÜL zu ermöglichen wird im Kontoauszug zwischen einmaligen und wiederkehrenden Zahlungen unterschieden.

19.2 Bei Geldhinterlegungen erhalten die Hinterlegungsstellen über die Eröffnung und Veränderung eines Hinterlegungskontos ein Datenblatt als Kontrollmitteilung zu den Hinterlegungsakten.

20. **Kontenübersicht für Mittelbehörden**

[1]Für ASt der Mittelinstanz (Mittelbehörden), die das IHV nicht anwenden und die ihren nachgeordneten ASt Haushaltsmittel zuteilen, wird bei Bedarf eine monatliche Kontenübersicht erstellt. [2]IHV-Anwender erhalten auf Anforderung eine Kontenübersicht. [3]Die Kontenübersicht enthält in der Ordnung der BSt für jede ASt (einschließlich der Mittelbehörde) den Anfangs- und Endbestand sowie die Summe der seit der letzten Kontenübersicht gebuchten Beträge je BSt, sowie die Summen dieser Beträge für alle ASt. [4]Wurden Zahlungen bei mehreren Kassen/Zahlstellen angeordnet, sind in der Kontenübersicht die BSt aller betroffenen Kassen und Zahlstellen zusammengefasst.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

21. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

22. **Außerkrafttreten**

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK) vom 28. Januar 2013 (FMBl. S. 95, StAnz. Nr. 9) außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

Aktenzeichen

Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen

06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-
07	Name, Vorname	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-32-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-

04	HÜL-E/A-Nr. -6-	Namenszeichen
15	Fällig am -8-	Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-	

01	Buchungsstelle	-17-
01	Budget	-10-
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
03	Buchungskennzeichen	-12-
14	Grund der Forderung	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
16	Mahnung/Beitreibung	-2-
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
18	Verzugszinsschlüssel	-1-
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
20	Sonstige Anordnungen	
45	Referenz	-20-

Bezeichnung der Forderung ggf. Berechnung im einzelnen:	in Worten (ab 1.000 Euro)

..... Anlagen

Sachlich richtig - und - Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):
Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz. _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

	abgesandt am	Eingangsstempel der Kasse
	1. Mahnung _____	
	2. Postnachnahme _____	
	3. Vollstreckungsersuchen/ Rückstandsanzeige	

Muster 01 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen:	

Rechnung/Zahlungsaufforderung
(Durchschrift gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben:
Buchungskennzeichen:
Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)

Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen

..... Anlagen

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse zu überweisen. **Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Zahlungsverkehrsvordrucke.**

Falls Sie die beigefügten Zahlungsverkehrsvordrucke nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisungbitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden, und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

Kasse:	**Konten:**

Muster 01 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

Aktenzeichen

Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen

06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-
07	Name, Vorname	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-32-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-

04	HÜL-E/A-Nr.	-6-	Namenszeichen
15	Fällig am	-8-	Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-	

01	Buchungsstelle	-17-
01	Budget	-10-
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
03	Buchungskennzeichen	-12-
14	Grund der Forderung	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
16	Mahnung/Beitreibung	-2-
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
18	Verzugszinsschlüssel	-1-
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
20	Sonstige Anordnungen	
45	Referenz	-20-

Bezeichnung der Forderung ggf. Berechnung im einzelnen:	in Worten (ab 1.000 Euro)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Muster 01 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

Aktenzeichen

Kostenverfügung

06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-	
07	Name, Vorname -35-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	

37	Block-Nr./Blatt-Nr. -6-	
15	Fällig am -8-	Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-	

01	Buchungsstelle -17-
01	Budget -10-
02	Anordnungsstellen-Nr. -14-
03	Buchungskennzeichen -12-
14	Grund der Forderung -27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-
16	Mahnung/Beitreibung -2-
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung -2-
18	Verzugszinsschlüssel -1-
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)
20	Sonstige Anordnungen
45	Referenz -20-

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt

☐ In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als
☐ Alleinschuldner ☐ Erstschuldner
☐ Gesamtschuldner ☐ nach Kopfteilen

Folgende Beträge zu entrichten: Euro

Gebühren/Prüfungsgebühren _____
Auslagen/Schreibauslagen _____
Geldbußen/Verwarnungsgelder _____
Mehrerlöse usw. _____
Zwangsgelder _____
Ordnungsgelder _____
Durchlaufende Gelder _____
_____
Insgesamt _____
Davon sind bereits entrichtet _____
Kostenrechnung vom .....
Kostenverfügungs-Nr. _____
Ergibt Rechnungsbetrag _____

☐ Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das o. a. Aktenzeichen erhalten.
Nach Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der oben aufgeführten Höhe abhängig gemacht.

☐ Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt.

☐ **Wird der Vorschuss nicht bis zum oben aufgeführten Fälligkeitstag eingezahlt, so ☐ wird ☐ kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG).**

In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

☐ Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):
Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Eingangsstempel der Kasse

Betrag eingegangen am _____

Einzahlungsanzeige erstattet am _____

Muster 02 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Vermerke der Kasse:

Mahnung	abgesandt am	Kosten der Mahnung	Namenszeichen
Postnachnahme			
Vollstreckungsersuchen		an Finanzamt	
Mitteilung über die Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		.....	
Erledigt durch Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		Änderungsanordnung vom	
Erledigt durch ☐ unbefristete Niederschlagung ☐ Erlass ☐ Gnadenerlass		Änderungsanordnung vom	
Fälligkeitstag geändert durch ☐ Stundung ☐ befristete Niederschlagung ☐ Aussetzung der Vollziehung		Neuer Fälligkeitstag ..... Änderungsanordnung vom	
In die **Terminliste**		Eingetragen am	
In das **Verzeichnis** der in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kostenverfügungen		Eingetragen am ..... Unter lfd. Nr.	

Muster 02 EDVBK – Blatt 1 – (Rückseite)

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	

Kostenrechnung
(Durchschrift gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben: Buchungskennzeichen
Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)

Block-Nr./Blatt-Nr.
Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt

☐ In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als
☐ Alleinschuldner ☐ Erstschuldner
☐ Gesamtschuldner ☐ nach Kopfteilen
Folgende Beträge zu entrichten: Euro

Gebühren/Prüfungsgebühren	
Auslagen/Schreibauslagen	
Geldbußen/Verwarnungsgelder	
Mehrerlöse usw.	
Zwangsgelder	
Ordnungsgelder	
Durchlaufende Gelder	
Insgesamt	
Davon sind bereits entrichtet	
Kostenrechnung vom	
Kostenverfügungs-Nr.	
Ergibt Rechnungsbetrag	

☐ Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das oben aufgeführte Aktenzeichen erhalten.
Nach Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der oben aufgeführten Höhe abhängig gemacht.

☐ Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG).
Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt.

☐ **Wird der Vorschuss nicht bis zum oben aufgeführten Fälligkeitstag eingezahlt, so ☐ wird ☐ kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG).**

In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

☐ Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Die Zahlung wird unter Angabe des rechts oben angegebenen Buchungskennzeichen auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse erbeten. Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Sie ersparen sich damit die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung. Im Fall verspäteter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge anfallen.

Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck. Falls Sie diesen Vordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Ein etwa überbezahlter Betrag wird von der unten angegebenen Kasse in den nächsten Tagen zurückerstattet. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

	Kasse:	**Konten:**
..... Unterschrift		

Muster 02 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

Aktenzeichen

I. **Kostenverfügung**

06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-
07	Name, Vorname	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-32-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-

37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-
15	Fällig am	-8- Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro)	

01	Buchungsstelle	-17-
01	Budget	-10-
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
03	Buchungskennzeichen	-12-
14	Grund der Forderung	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
16	Mahnung/Beitreibung	-2-
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
18	Verzugszinsschlüssel	-1-
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
20	Sonstige Anordnungen	
45	Referenz	-20-

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt

☐ In der rechts oben genannten Sache sind von Ihnen als
☐ Alleinschuldner ☐ Erstschuldner
☐ Gesamtschuldner ☐ nach Kopfteilen
Folgende Beträge zu entrichten: Euro

Gebühren/Prüfungsgebühren _____
Auslagen/Schreibauslagen _____
Geldbußen/Verwarnungsgelder _____
Mehrerlöse usw. _____
Zwangsgelder _____
Ordnungsgelder _____
Durchlaufende Gelder _____
_____
Insgesamt _____
Davon sind bereits entrichtet _____
Kostenrechnung vom .....
Kostenverfügungs-Nr. _____
Ergibt Rechnungsbetrag _____

☐ Ihr Antrag/Widerspruch vom.....ist am.....eingegangen und hat das oben aufgeführte Aktenzeichen erhalten.
Nach Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG – wird die Behandlung Ihres Antrags/Widerspruchs von der Zahlung eines Kostenvorschusses in der oben aufgeführten Höhe abhängig gemacht.

☐ Solange der Vorschuss nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 14 Abs. 1 KG – § 16 VwKostG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bleibt dadurch unberührt.

☐ **Wird der Vorschuss nicht bis zum oben aufgeführten Fälligkeitstag eingezahlt, so ☐ wird ☐ kann – Ihr Antrag als zurückgenommen behandelt – werden – (Art. 14 Abs. 1 KG).**

In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe vom einem Zehntel bis zu drei Viertel der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

☐ Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuss ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheim gegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als Nachweis kann auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

II. Kostenrechnung am ..... zur Post gegeben/durch Boten übergeben
III. Wiedervorlage mit Einzahlungsanzeige zu den Akten

Muster 02 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

Aktenzeichen

Kostenverfügung

06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-
07	Name, Vorname	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-32-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-

37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-
15	Fällig am	-8- Haushaltsjahr
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-

01	Buchungsstelle	-17-
01	Budget	-10-
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
03	Buchungskennzeichen	-12-
14	Grund der Forderung	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
16	Mahnung/Beitreibung	-2-
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
18	Verzugszinsschlüssel	-1-
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
20	Sonstige Anordnungen	
45	Referenz	-20-

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):
Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Eingangsstempel der Kasse

Betrag eingegangen am _____

Einzahlungsanzeige erstattet am _____

Muster 04 EDVBK – Blatt 1 – (Papier rosa/Druck rot)

Vermerke der Kasse:

Mahnung	abgesandt am	Kosten der Mahnung	Namenszeichen
Postnachnahme			
Vollstreckungsersuchen		an Finanzamt	
Mitteilung über die Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		.....	
Erledigt durch Nichtentrichtung des Kostenvorschusses		Änderungsanordnung vom	
Erledigt durch ☐ unbefristete Niederschlagung ☐ Erlass ☐ Gnadenerlass		Änderungsanordnung vom	
Fälligkeitstag geändert durch ☐ Stundung ☐ befristete Niederschlagung ☐ Aussetzung der Vollziehung		Neuer Fälligkeitstag ..... Änderungsanordnung vom	
In die **Terminliste**		Eingetragen am	
In das **Verzeichnis** der in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kostenverfügungen		Eingetragen am ..... Unter lfd. Nr.	

Muster 04 EDVBK – Blatt 1 – (Rückseite)

Absender	Ort, Datum
Aktenzeichen	

Kostenrechnung
(Durchschrift gilt als Original)

.

Bitte bei der Zahlung angeben: Buchungskennzeichen
Bezeichnung der Sache (Grund der Forderung)

Block-Nr./Blatt-Nr.
Fällig am
Rechnungsbetrag (Euro)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Die Zahlung wird unter Angabe des rechts oben angegebenen Buchungskennzeichen auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse erbeten. Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Sie ersparen sich damit die Kosten und Unannehmlichkeiten einer Mahnung und ggf. einer Zwangsvollstreckung. Im Fall verspäteter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge anfallen.

Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck. Falls Sie diesen Vordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten.

Ein etwa überbezahlter Betrag wird von der unten angegebenen Kasse in den nächsten Tagen zurückerstattet. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

	Kasse: **Konten:**
Unterschrift	

Muster 04 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.

Aktenzeichen

I. **Kostenverfügung**

06	Anrede des Zahlungspflichtigen	-35-
07	Name, Vorname	-35-
08	Straße, Haus-Nr.	-35-
09	Postleitzahl, Ort	-32-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-

37	Block-Nr./Blatt-Nr.	-6-
15	Fällig am	-8-
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-

Haushaltsjahr

01	Buchungsstelle	-17-
01	Budget	-10-
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
03	Buchungskennzeichen	-12-
14	Grund der Forderung	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-
16	Mahnung/Beitreibung	-2-
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-
18	Verzugszinsschlüssel	-1-
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
20	Sonstige Anordnungen	
45	Referenz	-20-

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen:

Der Betrag ist, wie oben angegeben, einzuziehen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

II. Kostenrechnung am ..... zur Post gegeben/durch Boten übergeben

III. Wiedervorlage mit Einzahlungsanzeige zu den Akten

Muster 04 EDVBK – Blatt 3 –(Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle		Ort, Datum	Beleg-Nr.
		An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.
Aktenzeichen		02 Anordnungsstellen-Nr. -14-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit mehreren Buchungsstellen		03 Buchungskennzeichen -12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-	14 Grund der Forderung -27-	
07	Name, Vorname -35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	16 Mahnung/Beitreib. -2- 17 Zahl.Anz./Kleinbetrag. -2-	18 Verzugszinsschlüssel -1-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	20 Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
		45 Referenz -20-	
Bezeichnung:		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		Zwischensumme:	
		01 Buchungsstelle der MWSt. -17-	
	43 MWSt. (%)	04 HÜL-E-Nr. NZ	44 MWSt. (Euro) -13-
Anlagen:	Haushaltsjahr 15 Fällig am -8-	Gesamtbetrag	05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-
in Worten (ab 1.000 Euro)			

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	**Prüfungsvermerk** (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft u. anzunehmen/zu verrechnen mit Bh | Buchungsstelle | ASt-Nr.
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen. Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	*) SB _____ Namensz.: _____ *) ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

	abgesandt am	Eingangsstempel der Kasse
	1. Mahnung	
	2. Postnachnahme	
	3. Vollstreckungsersuchen/ Rückstandsanzeige	

Muster 09 EDVBK - Blatt 1 - (Papier rosa/Druck rot)

Absender	Ort, Datum
	Rechnung/Zahlungsaufforderung (Durchschrift gilt als Original)
Aktenzeichen	.
	Bitte bei der Zahlung angeben (Buchungskennzeichen):
	Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im einzelnen	Euro
Zwischensumme:	
% MWSt.	
Fällig am: Rechnungsbetrag:	

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf eines der Konten der unten angegebenen Kasse/Zahlstelle zu überweisen. **Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck.**

Falls Sie den beigefügten Zahlungsverkehrsvordruck nicht verwenden, geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und der Kasse/Zahlstelle unnötige Mühen und Kosten.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Aktenzeichen und das Buchungskennzeichen an.

Kasse/Zahlstelle:	Konten:

Muster 09 EDVBK – Blatt 2 – (Papier weiß/Druck schwarz)

Abdruck (als Entwurf)

Anordnende Stelle		Ort, Datum	Beleg-Nr.
		An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.
Aktenzeichen		02 Anordnungsstellen-Nr. -14-	
Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen mit mehreren Buchungsstellen		03 Buchungskennzeichen -12-	
06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-	14 Grund der Forderung -27-	
07	Name, Vorname -35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung (Fortsetzung) -27-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	16 Mahnung/Beitreib. -2- 17 Zahl.Anz./Kleinbetrag. -2-	18 Verzugszinsschlüssel -1-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	20 Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit BKZ und Betrag)	
		45 Referenz -20-	
Bezeichnung:		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-
		04 HÜL-E-Nr. NZ	44 Teilbetrag (Euro) -13-
		Zwischensumme:	
		01 Buchungsstelle der MWSt. -17-	
	43 MWSt. (%)	04 HÜL-E-Nr. NZ	44 MWSt. (Euro) -13-
Anlagen:	Haushaltsjahr 15 Fällig am -8-	Gesamtbetrag	05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-
in Worten (ab 1.000 Euro)			

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Muster 09 EDVBK – Blatt 3 – (Papier gelb/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Sammel-Annahmeanordnung für einmalige Einzahlungen — Haushaltsjahr

01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:
05	Anordnungsbetrag (Euro) – Gesamtbetrag der anliegenden Liste	-13-	
15	Fällig am	-6-	
14	Grund der Forderung - nur wenn für alle Zahlungspflichtigen einheitlich -	-27-	
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-	
16	Mahnung/Beitreibung	-2-	
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-	
18	Verzugszinsschlüssel	-1-	
20	Sonstige Anordnungen		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) **– nur von der Kasse auszufüllen –**	-13-	
45	Referenz	-20-	

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Einnahme, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Zusammenstellung der Blattsummen:

Euro Blatt 1
Euro Blatt 2
Euro Blatt 3
Euro Blatt 4
Euro Blatt 5
Euro Blatt 6
Euro Blatt 7
Euro Blatt 8
Euro Anordnungsbetrag

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist wie, oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten
(VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):

1. Geprüft
2. Anzunehmen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Eingangsstempel der Kasse

Muster 10 EDVBK (Papier rosa/Druck schwarz)

Liste der Zahlungspflichtigen (Anlage zu Muster 10)

*) nur, wenn nicht bereits in Muster 10 angegeben

01	Buchungsstelle -17-	01	Budget -10-	02	Anordnungsstellen-Nr. -14-	04	HÜL-A/E-Nr. -6-	Blatt

07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03	BKZ -12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Grund der Forderung*) -27-		
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		

Blattsumme:

(nur auszufüllen, wenn sich auf der Rückseite keine Einträge befinden)

Muster 11 EDVBK (Papier rosa/Druck rot)

Blatt

*) nur, wenn nicht bereits in Muster 10 angegeben

07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-	03	BKZ	-12-	05	Betrag (Euro)
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Grund der Forderung*)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-32-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-	14	Grund der Forderung*) (Fortsetzung)			-27-

Blattsumme:

Muster 11 EDVBK – Rückseite –

Liste der Zahlungspflichtigen mit gleicher Ortsangabe (Anlage zu Muster 10)

*) nur, wenn nicht bereits in Muster 10 angegeben

01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-	02 Anordnungsstellen-Nr. -14-	04 HÜL-A/E-Nr. -6-	Blatt

07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
09 Postleitzahl, Ort -32-		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
114 Länderschlüssel Zahlungspflichtiger -2-		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-		03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)	
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Grund der Forderung*) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		
		14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-		

Blattsumme:

nur auszufüllen, wenn sich auf der Rückseite keine Einträge befinden)

Muster 12 EDVBK (Papier rosa/Druck rot)

Blatt

*) nur, wenn nicht bereits in Muster 10 angegeben

07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
07 Zahlungspflichtiger (Name, Vorname) -35-	03 BKZ -12-	05 Betrag (Euro)		
08 Straße, Haus-Nr. -35-	14 Grund der Forderung*) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			
	14 Grund der Forderung*) (Fortsetzung) -27-			

Blattsumme:

Muster 12 EDVBK – Rückseite –

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	PK-Nr.
		TL-Nr.

36	**Annahmeanordnung** für wiederkehrende Einzahlungen	Nr. -3-		
03	Personenkonto-Nr. – nur bei Änderungsanordnung –	-12-		
27	Gilt ab – für Anordnungen mit Ausnahme der Beträge –	-6-		
01	Buchungsstelle	-17-		
01	Budget	-10-		
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-		
04	HÜL-E-Nr.	-6-		Namensz.:
28	Vorausgehender Einmalbetrag (Euro)	-10-		
15	fällig am	-6-		
29	Laufender (Teil-)Betrag (Euro)	-10-		
30	fällig erstmals am	-6-		
31	fällig jeweils (1 = mtl., 2 = ¼-jährl., 3 = ½-jährl., 4 = jährl., 5 = 2-mtl., 6 = 2-jährl., 7 = 3-jährl.)	-1-		
32	fällig letztmals am/bis auf Weiteres (= 99)	-6-		
33	Nachfolgender Einmalbetrag (Euro)	-10-		
15	fällig am	-6-		
06	Anrede	-35-		
07	Zahlungspflichtiger (Name, Vorname)	-35-		
08	Straße, Haus-Nr.	-35-		
09	Postleitzahl, Ort	-32-		
114	Länderschlüssel Zahlungspflichtiger	-2-		
14	Grund der Forderung	-27-		
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-		
14	Grund der Forderung (Fortsetzung)	-27-		
16	Mahnung/Beitreibung	-2-		
17	Zahlungsanzeige/Kleinbetragsregelung	-2-		
18	Verzugszinsschlüssel	-1-		
34	Gesamtbetrag der Forderung	-13-		
35	Art des Personenkontos	-3-		
45	Referenz	-20-		
20	Sonstige Anordnungen			

Laufender (Teil-)Betrag in Worten

Begründung der Einnahme, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	**Prüfungsvermerk** (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO): Geprüft und zum Soll zu stellen
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	SB _____ Namensz.: _____
Der Betrag ist, wie oben angegeben, anzunehmen und zu buchen.	
Ort, Datum	Eingangsstempel der Kasse
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	

Muster 20 EDVBK (Papier hellblau/Druck rot)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen

Haushaltsjahr 15 Fällig am

01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-	
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung (1 = bar, 2 = postbar, 3 = Lastschrifteinzug d. Empf. 5 = Verrechnung)	-1-	11
12	BIC	-8/11-	
13	IBAN des Empfängers	-10/34-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
22	Abschlagsschlüssel (1 = 1. Abschl.-Ausz., 2 = weitere Abschl.-Ausz., 9 = Schlusszahlung)	-1-	
03	PK-Nr. – Abschl.-Nr. (Hj. u. HÜL-A-Nr. d. 1. Abschl.-Kassenanordnung)	-12-	
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechneten Abschlagsauszahlungen (Euro)	-13-	
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-	
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) **– nur von der Kasse auszufüllen –**	-13-	
45	Referenz	-20-	

In einer KA darf entweder nur eine Abschlagsaus- oder eine Schlusszahlung angeordnet werden.

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Vermerke
(VV zu Art. 73 BayHO)
Eingetragen im
Best.-verz. Nr. .....
Materialverz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....

.....
Unterschrift

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):

1. Geprüft
2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten ☐ in bar
☐ durch Scheck der .....
.....
Ort, Datum

Unterschrift: .....

Ausgezahlt durch
☐ Verrechnung
☐ Lastschrifteinzug
☐ Überweisung

am _____

_____
Kreditinstitut

Unterschrift: .....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 30 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)		

Abrechnung der Abschlagsauszahlungen (Aufgliederung zu Feld-Nr. 23 – ggf. gesondertes Blatt beifügen –			
Lfd. Nr.	Auszahlungsanordnungen		Bemerkungen
	Datum	Betrag (Euro)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
	Summe:		

Ggf. Fortsetzung der Begründung von Vorderseite:

Muster 30 EDVBK (Rückseite)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen | Haushaltsjahr | 15 | Fällig am

01 Buchungsstelle -13-	01 Budget -10-	05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-	04 HÜL-A/E-Nr. -6-	NZ	Bh*)
	Summe:				

*) Von der Kasse einzutragen

02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-			
08	Straße, Haus-Nr.	-35-			
09	Postleitzahl, Ort	-32-			
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-			Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung (1=bar, 2=postbar., 3=Lastschrifteinzug durch Empfänger)	-1-		11	
12	BIC	-8/11-			
13	IBAN des Empfängers	-10/34-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
45	Referenz	-20-			

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO):
Eingetragen im
Best.-verz. Nr. .....
Materialverz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....

Unterschrift

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):

1. Geprüft
Nr. .....

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten ☐ in bar

☐ durch Scheck der .....

.....

Ort, Datum

Unterschrift: .....

Ausgezahlt durch

☐ Verrechnung
☐ Lastschrifteinzug
☐ Überweisung

am _____

_____
Kreditinstitut

Unterschrift: .....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 32 EDVBK (Papier weiß/Druck braun)

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)		

Anordnende Stelle	**Auszahlungsanordnung für** An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr. TL-Nr.

07	Empfänger (Name, Vorname) -35-		08	Straße, Haus-Nr. -35-		09	Postleitzahl, Ort -32-
114	Länderschlüssel Empfänger -2-						
11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts		12	BIC -11-		13	IBAN -34-
01	Buchungsstelle -17-		01	Budget -10-		02	Anordnungsstellen-Nr. -14-
05	Betrag (Euro)		10	Art d..Zahlg	21 Verrechnungsbetrag -13-	04	HÜL-A-Nr. -6- Namensz.
14	Verwendungszweck für Empfänger -27-		14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -27-		14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -27-
22	Abschlags-Schl.	1 = 1. Abschlagsauszahlung, 2 = weitere Abschlagszahlung 9 = Schlusszahlung	03	Abschlags-Nr. -7-		23	Summe d. abger. Abschlagsz. (Euro)
Haushaltsjahr	15 Fällig am		Betrag in Worten (ab 1.000 Euro)				

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)

118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	

Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	**Prüfungsvermerk** (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): 1. Geprüft 2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit:
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.	
Ort, Datum Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	Bh / Buchungsstelle / ASt-Nr. *) SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten ☐ in bar ☐ durch Scheck der ..... Ort, Datum Unterschrift:	Ausgezahlt durch ☐ Verrechnung ☐ Lastschrifteinzug ☐ Überweisung Unterschrift:	am Kreditinstitut	Eingangsstempel der Kasse

Muster 33 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	**An die** (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.
	Haushaltsjahr 15	fällig am

Auszahlungsanordnung
für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

04	HÜL-A/E-Nr. -6-	Namenszeichen	01	Buchungsstelle	-17-
05	Anordnungsbetrag (Euro)	Betrag in fremder Währung	01	Budget	-10-
			02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-			Bezeichnung der Währung	113 ISO-Währungscode -3-
07	Empfänger (Name, Vorname) (Fortsetzung) -35-		11	Bank des Empfängers	-35-
08	Straße, Haus-Nr. -35-		11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-
09	Postleitzahl, Ort -32-		11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-
14	Verwendungszweck für Empfänger -35-		11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-		12	Bankleitzahl	-8-
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-		13	Konto-Nr. des Empfängers/IBAN	-35-
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-		114	Länderschl. Empfänger -2-	115 Länderschl. Bank -2-
03	PK-Nr./Abschlags-Nr. -12-		116	BIC -11-	117 Überweisungsart -2-
22	Abschlagsschlüssel -1-		118	Kennz. lt. Leistungsverzeichnis -3-	119 Gebührenregelung -2-
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abger. Abschlagszahlungen (Euro) -13-		120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut	-35-
20	Sonstige Anordnungen		120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (Fortsetzung)	-35-
45	Referenz -20-		24	Umsatzsteuer (%)	-5-

Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)

Anordnungsbetrag sowie Währung in Worten

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Vermerke
(VV zu Art. 73 BayHO):
Eingetragen im
Best.-verz. Nr. .....
Materialverz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....

.....
Unterschrift

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):

1. Geprüft
2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten ☐ in bar
☐ durch Scheck der .....
.....
Ort, Datum

Unterschrift: .....

Ausgezahlt durch
☐ Verrechnung
☐ Lastschrifteinzug
☐ Überweisung

am _____

_____
Kreditinstitut

Unterschrift: .....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 35 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungsanordnung
für einmalige Auszahlungen mit Vollverrechnung

Haushaltsjahr | 15 | Fällig am

*) Von der Kasse einzutragen

07 Empfänger (Name, Vorname) -35-

01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-	02 Anordnungsst.-Nr.	05 Anordnungsbetrag (Euro)	04 HÜL-A/E-Nr.	NZ	101 Bh*)

Summe 1:

Der volle Anordnungsbetrag ist zu verrechnen mit:

- Von der anordnenden Stelle ist hier das Buchungskennzeichen (BKZ) bzw. die PK-Nr. (aus der Zahlungsaufforderung, Rechnung oder PK-Mitteilung) und der Verrechnungsbetrag einzusetzen.
- Bei Verrechnung mit mehreren BKZ oder PK-Nrn. sind die jeweiligen Beträge anzugeben.

03 BKZ/PK-Nr. -12-	05 Betrag (Euro)

Summe 2:

Anordnungsbetrag Summe 1 in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, durch Verrechnung auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Vermerke
(VV zu Art. 73 BayHO)
Eingetragen im
Best.-verz. Nr. .....
Materialverz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....

Unterschrift

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):
1. Geprüft
2. Umbuchung veranlaßt bei

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.

SB _____ Namensz.: _____

Ausgezahlt durch am
☐ Verrechnung _____
☐ Umbuchung _____
Unterschrift _____

Eingangsstempel der Kasse

Muster 36 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Sammel-Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen | Haushaltsjahr | 15 | Fällig am

01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:
05	Anordnungsbetrag (Euro) – Gesamtbetrag der anl. Empfängerliste	-13-	
25	Anzahl der Empfänger in der anliegenden Empfängerliste	-3-	
10	Art der Zahlung 1 = bar, 2 = postbar	-1-	
14	Verwendungszweck für Empfänger – nur wenn für alle Empfänger einheitlich –	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
45	Referenz	-20-	
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) **– nur von der Kasse auszufüllen –**	-13-	

Nur bei Verwendung von Muster 42 ausfüllen!

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich
(VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Lfd. Nr. der Empfängerliste Muster 41
von bis

Zusammenstellung der Blattsummen (Muster 42)

Euro Blatt 1
Euro Blatt 2
Euro Blatt 3
Euro Blatt 4
Euro Blatt 5
Euro Blatt 6
Euro Blatt 7
Euro Blatt 8
Euro Anordnungsbetrag

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten
(VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Vermerke
(VV zu Art. 73 BayHO):
Eingetragen im
Best.-verz. Nr. .....
Materialverz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....

.....
Unterschrift

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):
1. Geprüft
2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____
*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten ☐ in bar
☐ durch Scheck der .....
.....
Ort, Datum
Unterschrift: .....

Ausgezahlt durch
☐ Verrechnung
☐ Lastschrifteinzug
☐ Überweisung

am _____

_____
Kreditinstitut

Unterschrift: .....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 40 EDVBK (Papier weiß/Druck blau)

EMPFÄNGERLISTE
(Anlage zu Muster 40)
***) Nur wenn nicht bereits in Muster 40 angegeben.**
****) Nur von der Kasse auszufüllen**

Empfängerliste **nicht** zu verwenden bei
1. Abschlagsauszahlungen/Schlusszahlungen
2. Lastschrifteinzug
3. Zahlungen im Aussenwirtschaftsverkehr
4. Verrechnungen
5. Steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EG-Binnenmarkt
6. Kombinationen von Überweisungen mit Bar- und Postbarzahlungen sowie Barzahlungen mit Postbarzahlungen

01 Buchungsstelle -17-	01 Budget -10-	02 Anordnungsstellen-Nr. -14-	04 HÜL-A/E-Nr. -6-	Blatt

07 Empfänger (Name, Vorname) -35-		05 Betrag (Euro)	21 Verrechnungsbetrag (Euro) **)
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) -27-	
09 Postleitzahl, Ort -32-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
114 Länderschlüssel Empfänger -2-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
11 Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118 Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	
12 BIC -11-		Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)	
13 IBAN -34-			

07 Empfänger (Name, Vorname) -35-		05 Betrag (Euro)	21 Verrechnungsbetrag (Euro) **)
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) -27-	
09 Postleitzahl, Ort -32-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
114 Länderschlüssel Empfänger -2-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
11 Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118 Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	
12 BIC -11-		Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)	
13 IBAN -34-			

07 Empfänger (Name, Vorname) -35-		05 Betrag (Euro)	21 Verrechnungsbetrag (Euro) **)
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) -27-	
09 Postleitzahl, Ort -32-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
114 Länderschlüssel Empfänger -2-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
11 Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118 Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	
12 BIC -11-		Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)	
13 IBAN -34-			

07 Empfänger (Name, Vorname) -35-		05 Betrag (Euro)	21 Verrechnungsbetrag (Euro) **)
08 Straße, Haus-Nr. -35-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) -27-	
09 Postleitzahl, Ort -32-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
114 Länderschlüssel Empfänger -2-		14 Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-	
11 Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118 Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-	
12 BIC -11-		Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)	
13 IBAN -34-			

Blattsumme: (nur auszufüllen, wenn sich auf der Rückseite keine Einträge befinden)

Muster 42 EDVBK (Papier weiß/Druck rot)

*) Nur wenn nicht bereits in Muster 40 angegeben. **) Nur von der Kasse auszufüllen						Blatt
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) -27-			
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
114	Länderschlüssel Empfänger -2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes	118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-			
12	BIC -11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	IBAN -34-					
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) -27-			
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
114	Länderschlüssel Empfänger -2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes	118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-			
12	BIC -11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	IBAN -34-					
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) -27-			
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
114	Länderschlüssel Empfänger -2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes	118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-			
12	BIC -11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	IBAN -34-					
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) -27-			
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
114	Länderschlüssel Empfänger -2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes	118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-			
12	BIC -11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	IBAN -34-					
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) -27-			
09	Postleitzahl, Ort -32-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
114	Länderschlüssel Empfänger -2-	14	Verwendungszweck für Empfänger*) (Fortsetzung) -27-			
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes	118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis -3-			
12	BIC -11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 Euro)				
13	IBAN -34-					

Blattsumme:

Muster 42 EDVBK - Rückseite -

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	PK-Nr.
		TL-Nr.

36	**Auszahlungsanordnung** für wiederkehrende Auszahlungen		Nr. -3-		
03	Personenkonto-Nr. – nur bei Änderungsanordnung –		-12-		
27	Gilt ab – für Anordnungen mit Ausnahme der Beträge –		-6-		
01	Buchungsstelle		-17-		
01	Budget		-10-		
02	Anordnungsstellen-Nr.		-14-		
04	HÜL-A-Nr.		-6-		Namensz.:
28	Vorausgehender Einmalbetrag (Euro)		-10-		
15		fällig am	-6-		
29	Laufender (Teil-)Betrag (Euro)		-10-		
30		fällig erstmals am	-6-		
31		fällig jeweils (1 = mtl., 2 = ¼-jährl., 3 = ½-jährl., 4 = jährl., 5 = 2-mtl., 6 = 2-jährl., 7 = 3-jährl.)	-1-		
32		fällig letztmals am/bis auf weiteres (= 99)	-6-		
33	Nachfolgender Einmalbetrag (Euro)		-10-		
15		fällig am	-6-		
07	Empfänger (Name, Vorname)		-35-		
08	Straße, Haus-Nr.		-35-		
09	Postleitzahl, Ort		-32-		
114	Länderschlüssel Empfänger		-2-		Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung	1 = bar, 2 = postbar, 3 = Lastschrifteinzug d. Empf. 5 = Verrechnung	-1-	11	
12	BIC		-8/11-		
13	IBAN des Empfängers		-10/34-		
14	Verwendungszweck für Empfänger		-27-		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)		-27-		
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)		-27-		
35	Art des Personenkontos		-3-		
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (Euro) **– nur von der Kasse auszufüllen –**		-13-		
45	Referenz		-20-		

Laufender (Teil-)Betrag in Worten

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)

118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-	

Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 12.500 EUR)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und –- Rechnerisch richtig	**Prüfungsvermerk** (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO): Geprüft und zum Soll zu stellen
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	SB _____ Namensz.: _____
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.	
Ort, Datum Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	Eingangsstempel der Kasse

Muster 50 EDVBK (Papier hellblau/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Änderungsanordnung zur Kassenanordnung für einmalige Zahlungen vom HHJ

		Bisherige Anordnung	Textbezeichnung	Zu ändern in	
Teil A In jedem Fall vollständig ausfüllen!	01		Buchungsstelle -17-		
	01		Budget -10-		
	02		Anordnungsstellen-Nr. -14-		
	03		BKZ/Abschl.-Nr. -12-		
	04		HÜL-A/E-Nr. -6-		Namensz.:
	05		Anordnungsbetrag -13-		
	07		Empfänger/Zahlungspflichtiger -35-		

Teil B Nur die zu ändernden Felder ausfüllen!	09	Postleitzahl, Ort -32-		
	114	Länderschl. Zahlungspfl./Empf. -2-		
	15	Fällig am -6-		
	16	Mahnung/Beitreibung -2-		
	17	Zahlungsanz./Kleinbetragsregelung -2-		
	18	Verzugszinsschlüssel -1-		
Teil C Weitere zu ändernde Daten (mit Feld-Nr. und Textbezeichnung eintragen)				

Bei Betragsänderung Euro in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Änderung, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nr. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Vorgenannte Änderung(en) ist (sind) durchzuführen.

Ort, Daum

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO):

Geprüft und Erfassungsbeleg gefertigt

SB _____ Namensz.: _____

Betrag erhalten ☐ in bar

☐ durch Scheck der

Ort, Datum

Unterschrift

Ausgezahlt durch am

☐ Verrechnung

☐ Lastschrifteinzug

☐ Überweisung

Kreditistintut

Unterschrift .....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 60 EDVBK (Papier grün/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	Ort, Datum	Beleg-Nr.
	An die (Bezeichnung der Kasse)	TL-Nr.
Aktenzeichen		

Änderungsanordnung für Stundung usw.

06	Anrede des Zahlungspflichtigen -35-			
07	Name, Vorname -35-			
08	Straße, Haus-Nr. -35-			
09	Postleitzahl, Ort -32-			
114	Länderschlüssel -2-			

01	Buchungsstelle -17-		
01	Budget -10-		
02	Anordnungsstellen-Nr. -14-		
03	Buchungskennzeichen/PK-Nr. -12-		
04	HÜL-A/E-Nr. -6-	Haushaltsjahr	
05	Anordnungsbetrag (Euro) -13-		

In den Feld-Nrn. 01 bis 09 sind die Daten aus der Annahmeanordnung einzutragen, für die die Änderung erforderlich ist.
Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt.

Von dem geschuldeten Betrag wird für einen Betrag in Höhe von

Euro[1] (m. W. _____

_____)

vom _____ bis _____

- ☐ Stundung
  - ☐ mit Stundungszinsen in Höhe von _____ v. H. jährlich .
  - ☐ mit Stundungs- oder Aussetzungszinsen nach Art. 17 Kostengesetz
  - ☐ ohne Stundungs- oder Aussetzungszinsen
- ☐ Stundung mit Ratenzahlung[2]
- ☐ Aussetzung der Vollziehung
- ☐ befristete Niederschlagung
- ☐ unbefristete Niederschlagung
- ☐ Erlass

bewilligt bzw. verfügt.

Die am _____ bewilligte bzw. verfügte

- ☐ Stundung
- ☐ Aussetzung der Vollziehung
- ☐ befristete Niederschlagung
- ☐ unbefristete Niederschlagung

wird mit Wirkung ab ..... widerrufen.

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

.....
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Die vorgenannte(n) Änderung(en) ist (sind) durchzuführen.

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

.....

Sonstige Anordnungen:

..... **Anlagen**

1) Soll sich die Entscheidung auch auf die Verzugszinsen und andere Nebenforderungen erstrecken, ist dies unter „Sonstige Anordnungen" zu vermerken.

2) Für die Raten ist gleichzeitig eine Annahmeanordnung Muster 20 zu erstellen.

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):
Geprüft und Erfassungsbeleg gefertigt.

SB _____ Namensz.: _____

Eingangsstempel der Kasse

Muster 61 EDVBK (Papier grün/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.
			TL-Nr.

Kassenanordnung für Umbuchungen von einmaligen Zahlungen | Haushaltsjahr | *) Von der Kasse einzutragen

Zur Kassenanordnung für einmalige Zahlungen vom

07	Zahlungspflichtiger/Empfänger -35-														
01	**Von:** Buchungsstelle -17-	01	Budget -10-	02	Anordnungsst.-Nr. -14-	03	BKZ/Abschl.-Nr. -12-	05	Betrag -13-	04	HÜL-A/E-Nr.	NZ	Bh*)
			Summe 1:										
01	**Nach:** Buchungsstelle -17-	01	Budget -10-	02	Anordnungsst.-Nr. -14-	03	BKZ/Abschl.-Nr. -12-	05	Betrag -13-	04	HÜL-A/E-Nr.	NZ	Bh*)
			Summe 2:										

Summe 2 in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Umbuchung, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO) – Fortsetzung siehe Rückseite –

…….. Anlagen

Die Kasse wird angewiesen, die vorgenannte(n) Umbuchung(en), die im Feld „Begründung“ soweit erforderlich näher erläutert ist (sind), durchzuführen.

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig Unterschrift (VV Nr. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	Ort, Datum	Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Ausgezahlt durch am ☐ Verrechnung ☐ Umbuchung Unterschrift	**Prüfungsvermerk** (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): Geprüft/Umbuchung veranlasst bei Bh | Buchungsstelle | ASt-Nr. SB _____ Namensz.: _____	Eingangsstempel der Kasse

Muster 65 EDVBK (Papier grün/Druck schwarz)

Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	Beleg-Nr.
		TL-Nr.

Auszahlungs- und Annahmeanordnung für Abrechnungen*) | Haushaltsjahr 15 | Fällig am

01 Buchungsstelle -17-	01 Budget	05 Anordnungsbetrag (Euro) -13-	04 HÜL-A/E-Nr. -6-	NZ	Bh**)
bleibt anzunehmen/auszuzahlen:					

*) nur f. Zahlstellen besonderer Art
**) wird von der Kasse ausgefüllt

02	Anordnungsstellen-Nr. -14-			
07	Zahlungspflichtiger/Empfänger (Name, Vorname) -35-			
08	Straße, Haus-Nr. -35-			
09	Postleitzahl, Ort -32-			
10	Art der Zahlung 1 = bar, 2 = postbar -1-		11	Kurzbezeichnung des Kreditinstituts
12	BIC -8/11-			
13	IBAN des Empfängers -10/34-			
14	Verwendungszweck für Empfänger -27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung) -27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung) -27-			
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)			
21	Verrechnungsbetrag (Euro) **– nur von der Kasse auszufüllen –** -13-			
45	Referenz -20-			

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1.000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)

Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)

Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO)
Eingetragen im
Best.-verz. Nr. .....
Materialverz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....
..... Verz. Nr. .....

.....
Unterschrift

Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):
1. Geprüft
2. Anzunehmen/auszuzahlen/zu verrechnen mit

Bh	Buchungsstelle	ASt-Nr.
*)		

SB _____ Namensz.: _____

*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Betrag erhalten ☐ in bar
☐ durch Scheck der .....
.....
Ort, Datum

Unterschrift: .....

Ausgezahlt durch
☐ Verrechnung
☐ Lastschrifteinzug
☐ Überweisung

am _____

.....
Kreditinstitut

Unterschrift: .....

Eingangsstempel der Kasse

Muster 70 EDVBK (Papier chamois/Druck schwarz)

Muster 90 EDVBK

Abgekürzte förmliche Auszahlungsanordnung (Anweisungsstempel)
– nur für Zahlstellen – (Format 10 x 10 cm)

<table>
<tr><th colspan="3">Auszahlungsanordnung</th></tr>
<tr><td colspan="3">An die (Zahlstelle)</td></tr>
<tr><td>Haushaltsjahr</td><td>Buchungsstelle (z. B. Kap./Tit.)</td><td>Betrag in Euro</td></tr>
<tr><td colspan="3">Betrag in Worten (ab 1.000 €)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig

.....
(Unterschrift)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Der Betrag ist wie oben bzw. umseitig angegeben auszuzahlen und zu buchen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Anordnende Stelle:</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ort, Datum</td></tr>
<tr><td colspan="2">HÜL-A-Nr. .....
Namensz.: .....</td><td>Unterschrift des Anordnungsbefugten
(VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)</td></tr>
</table>

800 Anordnungsprotokoll HHJ _____
Dienststelle HKZ _____
Adresse

An die (Kasse)

.....

.....

.....

Muster	Anzahl	Gesamtbetrag
809	0	
811	0	
820	0	
832	0	
835	0	
836	0	
842	0	
850	0	
860	0	
865	0	
869	0	
870	0	
Summe:	0	

ASt-Nr. : .....
Datei vom : .....
Datei-Name: .....
Ges. Betrag: .....

Der Gesamtbetrag (.....) ist nach Maßgabe der übertragenen Datensätze anzunehmen bzw. zu zahlen und zu buchen.

Bescheinigung nach
Nr. 13 EDVBK:

Ort, Datum .....

....
Unterschrift Unterschrift

Kasseninterner Prüfungsvermerk

1. Die Anordnungsdatei wurde geprüft;
   es sind folgende Änderungen veranlasst worden:

2. Für die Verarbeitung für den(die) Buchungstag(e) _____
   freigegeben.

SB:____ Namensz.: _____

800 Anordnungsprotokoll
Dienststelle
Adresse

ASt-Nr. :.....
Datei vom :.....
Datei-Name :.....

Der Gesamtbetrag auf Seite 1 betrifft folgende Buchungsstellen:

Mu.	Buchungsstelle (BSt)	Betrag
809		
811		
820		
832		
835		
836		
842		
850		
860		
865		
869		
870		

Summe Betrag:

Seite 2

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 4 **München, den 10. Februar 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
25.01.2017	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az. 25-P 1820-9/32 -	210
	Landespersonalausschuss	
26.01.2017	2030.11-F Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/20 -	212
	Dienstwohnungen	
16.01.2017	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az. 24-VV 2810-1/3 -	214
	Tarifrecht	
11.01.2017	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/16 -	215
	Landesentwicklungsprogramm Bayern	
02.02.2017	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9125.6-4/1 -	219

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. Januar 2017, Az. 25-P 1820-9/32

Zur Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. **Beiträge zur Rentenversicherung**

[1]Zum 1. Januar 2017 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. [2]Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.975 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.660 €. [3]Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen bleibt unverändert bei 18,7 %. [4]Ab 1. Januar 2017 sind deshalb für Pflegepersonen in Abhängigkeit von der Art der bezogenen Pflegeleistung folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

1.1 Bezogene Leistung „Pflegegeld“

		Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	27,00%	803,25	718,20	150,21	134,30
3	43,00%	1.279,25	1.143,80	239,22	213,89
4	70,00%	2.082,50	1.862,00	389,43	348,19
5	100,00%	2.975,00	2.660,00	556,33	497,42

1.2 Bezogene Leistung: „Kombileistung“

		Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	22,95%	682,76	610,47	127,68	114,16
3	36,55%	1.087,36	972,23	203,34	181,81
4	59,50%	1.770,30	1.582,70	331,01	295,96
5	85,00%	2.528,75	2.261,00	472,88	422,81

1.3 Bezogene Leistung: „Sachleistung“

		Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
Pflegegrad	Anteil der Bezugsgröße	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	18,90%	562,28	502,74	105,15	94,01
3	30,10%	895,48	800,66	167,45	149,72
4	49,00%	1.457,75	1.303,40	272,60	243,74
5	70,00%	2.082,50	1.862,00	389,43	348,19

1.4 Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge

[1]Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Verbands der privaten Krankversicherung e. V. zur Durchführung der Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 1. August 2016 (vgl. Anlage zum FMS vom 8. Dezember 2016, Az. 25-P 1820-9/31) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. [2]Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2017 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 49,509 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 50,491 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

1.5 Übergangsregelungen

Insbesondere für Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege rentenversicherungspflichtig waren und Anspruch auf die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, sind die Übergangsregelungen des § 141 Abs. 4 ff. SGB XI zu beachten.

2. **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**

Ab 1. Januar 2017 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
Alte Länder	Neue Länder
44,63	39,90

L a z i k
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Elfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 26. Januar 2017, Az. L 2 A 0310-1/20

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. August 2016 (FMBl. S. 196, StAnz. Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angaben zu den Nrn. 1.1 bis 1.4 werden die Angaben zu den Nrn. 1.1 bis 1.3 und wie folgt gefasst:
      „1.1 Beförderung aus nicht zu durchlaufenden Ämtern vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung
      1.2 Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14
      1.3 Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen“.
   b) Die Angabe zu Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. **Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter**“.
   c) Die Angabe zu Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. **(weggefallen)**“.

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1.2 wird aufgehoben.
   b) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2.
   c) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.1 und wie folgt gefasst:
      „1.1 Beförderung aus nicht zu durchlaufenden Ämtern vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung
      Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG (Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung) werden zugelassen für die Beförderung aus Ämtern, die nach Nr. 2 dieser Allgemeinen Regelungen nicht regelmäßig zu durchlaufen sind, soweit sie nicht von der Regelung des Art. 46 BayBG betroffen sind.“
   d) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.3.
   e) Die Überschrift zu Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. **Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter**“.
   f) In Nr. 2.2.12 werden die Wörter „zum Rektor oder zur Rektorin“ durch die Wörter „in Ämter“ ersetzt.
   g) In Nr. 2.4.1 wird nach dem Wort „Beratungsrektorin“ die Angabe „(BesGr A 14)“ eingefügt.
   h) In Nr. 2.4.2 wird die Angabe „(BesGr A 13)“ durch die Wörter „(BesGr A 13 oder BesGr A 13 mit Amtszulage)“ ersetzt und nach dem Wort „Beratungsrektorin“ werden die Wörter „als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten“ gestrichen.
   i) In Nr. 2.4.5 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Beratungsrektorin“ die Wörter „als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten“ gestrichen.
   j) In Nr. 2.6 werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz“ gestrichen.
   k) In den Nrn. 2.8, 2.9, 2.14.1 und 2.14.2 werden jeweils die Wörter „das Amt“ durch die Wörter „die Ämter“ ersetzt.
   l) In Nr. 2.9 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
   m) Nr. 3 wird aufgehoben.
   n) Die Nrn. 4.1.2.1 und 4.1.2.2 werden wie folgt gefasst:
      „4.1.2.1 Im Geltungsbereich der FachV-btuD:
      Qualifikation, erworben durch
      – den Abschluss eines einschlägigen technisch-wissenschaftlichen Hochschulstudiums,
      – Ableistung des Vorbereitungsdienstes und
      – entweder erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Dienst in Baden-Württemberg oder erfolgreiche Ablegung des Staatsexamens vor dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat in Bonn in einer der ZAPO/htD entsprechenden Fachrichtung.
      4.1.2.2 Im Geltungsbereich der AHZAPO/hD:
      Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Qualifikationsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einer der AHZAPO/hD entsprechenden Fachrichtung (Schwerpunkt).“
   o) In Nr. 4.1.3 werden in der Überschrift nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „(Geltungsbereich der FachV-GesD)“ eingefügt.
   p) In Nr. 4.2.1.1 wird die Angabe „ZAPO“ durch die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

q) In Nr. 4.2.1.2 wird die Angabe „ZAPO“ durch die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ ersetzt und die Wörter „oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung“ werden gestrichen.

r) In Nr. 4.2.2.1 wird vor dem bisherigen Wortlaut folgende Überschrift eingefügt:

„4.2.2.1 Im Geltungsbereich der FachV-Fw:“.

s) In Nr. 4.3.1.2 werden nach dem Wort „Qualifikationsprüfung“ die Wörter „für eine Verwendung in der Sozialverwaltung“ eingefügt und nach dem Wort „Deutschland“ werden die Wörter „oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung“ gestrichen.

t) In Nr. 4.3.2.1 wird vor dem bisherigen Wortlaut folgende Überschrift eingefügt:

„4.3.2.1 Im Geltungsbereich der FachV-Fw:“.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 16. Januar 2017, Az. 24-VV 2810-1/3

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 wie folgt festgesetzt:

Energieträger	
fossile Brennstoffe	9,54 €/m^2,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53 €/m^2.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag Altersversorgung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 11. Januar 2017, Az. 25-P 2626-2/16

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 (FMBl. S. 247) geändert worden ist, zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Abschnitt II

Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Änderungstarifvertrag Nr. 9 werden die einzelnen Regelungen von Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zusammengefasst in den ATV aufgenommen.

Für den Länderbereich wird die Regelung zum zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 übernommen und der Ergänzungstarifvertrag aufgehoben. Damit verbleibt es für den Länderbereich bei der bisher im Ergänzungstarifvertrag zum ATV getroffenen Regelung.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 29. April 2016

zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

[1]Die Veränderung zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells macht Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. [2]Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. [3]Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. [4]Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1
Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV vom 7. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „§ 38a Sonderregelung für die TdL“ wird gestrichen.
   b) Nach der Angabe „Anlage 5: Altersvorsorgeplan 2001“ wird folgende Angabe angefügt:
      „Anlage 6: Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten“

2. Nach § 13 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
   „Protokollnotiz zu Abschnitt III:
   [1]Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen bzgl. Biometrie und Zins durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 4 und § 37a Abs. 1 Satz 2 und 4 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. [2]Die

bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Abs. 3 und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe."

3. Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„[5]Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 3 bzw. 4 wird von den bei der ZVK-Saar pflichtversicherten Beschäftigten entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage für

a) die Beschäftigten des Saarlandes in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;

b) die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

– in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und

– in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

[6]Ergeben sich für das Saarland und die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„[5]Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen."

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird."

5. Dem § 33 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird."

6. § 37 Absatz 1 einschließlich der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. [2]Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage bei

a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;

b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,

– in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und

– in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

[3]Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

[4]Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

[5]Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage 6 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.

b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.

c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.

d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v. H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte."

7. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. [2]Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich auf 4,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; abweichend davon beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung bei

a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 3,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;

b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,

– in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 2,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und

– in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 3,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

[3]Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. [4]Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,0 v. H. bis zu 3,25 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. [5]Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung)."

b) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

aa) Protokollnotiz zu Absatz 1:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus."

bb) Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt."

8. § 38a wird gestrichen.

9. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) [1]Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026. [2]Abweichend von Satz 1 kann dieser Tarifvertrag von und gegenüber der TdL mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024."

10. Nach der Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 wird die sich aus der Anlage ergebende Anlage 6 angefügt.

§ 2
Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 1 in der Satzung der VBL und der Satzung der ZVK-Saar regelt die VBL bzw. die ZVK-Saar eigenständig.

§ 3
Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage 6 zum ATV über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 im Bereich des KAV-Saar frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung nach § 1 Nummern 3 und 6 in Kraft tritt.

§ 5
Aufheben des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015

Der zwischen der TdL und der [*Gewerkschaft*] vereinbarte Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 aufgehoben.

Berlin / Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Anlage (zu § 1 Nr. 10)

Anlage 6

Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v. H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. Februar 2017, Az. 55-L 9125.6-4/1

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung vom 21. Februar 2017 bis zum 22. März 2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – oberste Landesplanungsbehörde – ausgelegt.

Dienstsitz München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zimmer KD/M 403;

Dienstsitz Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zimmer 114.

Zudem ist der Planentwurf im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.landesentwicklung.bayern.de) abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich 22. März 2017 (E-Mail: lep-beteiligung@stmflh.bayern.de; Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München oder Bankgasse 9, 90402 Nürnberg).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

H ü b n e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 5 **München, den 28. Februar 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Beihilfen

20.02.2017 2030.8.3-F
Siebte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
- Az. 25-P 1820-9/35 - 222

Besoldung

26.01.2017 2032-F
Dritte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten
- Az. 23-P 1502.1-13/1 - 223

Beamtenrecht

10.02.2017 Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer
- Az. 22-P 3310-1/3 - 252

Beihilfen

2030.8.3-F

Siebte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Februar 2017, Az. 25-P 1820-9/35

Abschnitt I

Abschnitt 1 Nr. 1.3 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl. S. 358, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2016 (FMBl. S. 30, StAnz. Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2017 werden folgende Vergütungen berechnet:

a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 19.543 €,

b) bei extrarenalen Organen (zur Zeit Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 9.018 € je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde,

c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 €, wenn ein OCS™-Einsatz durchgeführt wurde.

Diese von der DSO jeweils in Rechnung gestellten Vergütungen sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BayBhV beihilfefähig.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Besoldung

2032-F

Dritte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 26. Januar 2017, Az. 23-P 1502.1-13/1

Abschnitt I

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 9, StAnz. 2011 Nr. 2), die durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (FMBl. 2014 S. 14, StAnz. 2014 Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort **„Finanzen“** das Komma und die Wörter **„für Landesentwicklung und Heimat“** gestrichen.

2. In der Einleitungsformel werden nach dem Wort „Finanzen“ das Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ gestrichen.

3. In den Gliederungshinweisen wird in Abs. 3 die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

4.1 Dem Teil 3 Abschnitt 2 werden nach der Angabe zu Art. 58 folgende Angaben angefügt:

„Art. 59 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Art. 60 Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“.

4.2 Dem Teil 4 wird nach der Angabe zu Art. 99a folgende Angabe angefügt:

„Art. 99b Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst“.

5. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

5.1 In der Angabe zu Anlage 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

5.2 Die Angabe zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002“.

5.3 Die Angabe zu Anlage 6 wird aufgehoben.

6. Teil 1 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nr. 4.0 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6.2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

6.2.1 Nr. 7.0 wird wie folgt geändert:

6.2.1.1 Die Nrn. 7.0.2 und 7.0.3 werden wie folgt gefasst:

„7.0.2 [1]Dem begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin steht ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit die Besoldung gemäß Art. 7 zu. [2]Nach Art. 7 Satz 1 wird die Besoldung in analoger Anwendung des Art. 6 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. [3]Die Bezüge werden um einen Zuschlag nach Art. 59 ergänzt. [4]Im Einzelnen wird hierzu auf Nr. 59 verwiesen.

7.0.3 [1]Bei entsprechender Anwendung des Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG (vgl. Abschnitt 8 Nr. 3.2.4 Abs. 3 der VV-BeamtR) verkürzt sich der Besoldungsanspruch auf die sich gemäß Art. 7 ergebende Höhe. [2]Wird die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit im Widerspruchsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren aufgehoben, steht dem betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin mit Bekanntgabe des behördlichen Bescheids bzw. mit Rechtskraft des gerichtlichen Urteils ein Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Besoldung zu. [3]Bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit werden die einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.“

6.2.1.2 Die folgenden Nrn. 7.0.4 und 7.0.5 werden angefügt:

„7.0.4 [1]Die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit gelten für Richter und Richterinnen entsprechend. [2]Hinsichtlich Nr. 7.0.3 sind die richterrechtlichen Besonderheiten aus Art. 78 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 3 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) zu beachten.

7.0.5 [1]Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wurde rückwirkend zum 1. April 2014 neu

gefasst. [2]Nach der bis zum 31. März 2014 geltenden Rechtslage war die Mindestgrenze für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit das (fiktive) Ruhegehalt, das der Beamte oder die Beamtin erhalten würde, wenn er oder sie zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre (Art. 7 Satz 2). [3]In der Praxis konnte sich diese Regelung so auswirken, dass bei begrenzter Dienstfähigkeit die Bezüge in Höhe des Ruhegehalts gezahlt wurden, weil sie höher waren als die anteilige Besoldung nach Art. 7 Satz 1. [4]Materiell-rechtlich handelte es sich bei den Bezügen in Höhe des fiktiven Ruhegehalts um Besoldung. [5]Mit der gesetzlichen Neuregelung entfiel die Vergleichsberechnung mit dem (fiktiven) Ruhegehalt, so dass sich die folgenden Ausführungen zur Vergleichsberechnung mit dem (fiktiven) Ruhegehalt ausschließlich auf die bis zum 31. März 2014 geltende Rechtslage beziehen.“

6.2.2 Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Vergleichsberechnung mit (fiktivem) Ruhegehalt unter Geltung von Art. 7 Satz 2 a. F.“

6.2.3 Der Nr. 7.2 werden nach dem Wort **„Dienstfähigkeit“** die Wörter **„unter Geltung von Art. 7 Satz 2 a. F.“** angefügt.

6.2.4 Der Nr. 7.3 werden nach dem Wort **„Bezüge“** die Wörter **„unter Geltung von Art. 7 Satz 2 a. F.“** angefügt.

6.2.5 Nr. 7.4 wird aufgehoben.

6.3 Nr. 8.1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Dies sind insbesondere die in den Entsendungsrichtlinien Bund (EntsR) aufgeführten Einrichtungen.“

6.4 Nr. 11.1 wird wie folgt geändert:

6.4.1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Art. 11 erfasst nur Sachbezüge, die Alimentationscharakter aufweisen oder in der Bayerischen Sachbezugsverordnung (BaySachbezV) ausdrücklich als Sachbezug bestimmt sind.“

6.4.2 In Abs. 5 wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 11“ ersetzt.

6.5 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

6.5.1 In Nr. 13.1 Satz 1 werden die Wörter „dreijährigen Regelverjährung“ durch das Wort „Verjährung“ ersetzt.

6.5.2 In Nr. 13.4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen unrichtiger Festsetzung von Bezügen“ gestrichen.

6.6 In Nr. 14.0.2 wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

„[1]Bei Auskunftsersuchen von Gerichten kann der Behörde für die Auskunftserteilung eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zustehen. [2]Für Auskunftsersuchen anderer Behörden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird neben den Grundsätzen der Amtshilfe auf die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) hingewiesen. [3]Wird die Behörde gemäß §§ 219, 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) beteiligt, kommt eine Entschädigung nicht in Betracht.“

6.7 Der Nr. 15.2.8 Spiegelstrich 4 werden folgende Sätze 9 bis 11 angefügt:

„[9]Nach Art. 15 Abs. 2a Satz 1 ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) auch dann ausgeschlossen, wenn eine Bezügemitteilung, die mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin (ausschließlich) elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt wurde, nicht innerhalb von drei Tagen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung durch den Beamten oder die Beamtin abgerufen wird; die Kenntnis des Beamten oder der Beamtin vom Inhalt der Bezügemitteilung wird in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Zugangs der elektronischen Benachrichtigung (§ 130 BGB analog) unterstellt, sofern der Beamte oder die Beamtin die Unrichtigkeit der Besoldung aus der Bezügemitteilung heraus hätte erkennen können (vgl. hierzu die Ausführungen in den Sätzen 2 ff.). [10]Eine Ausnahme gilt nach Art. 15 Abs. 2a Satz 2 Halbsatz 1 dann, wenn die elektronische Benachrichtigung (z. B. wegen technischer Probleme bei der Absendung) nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, wobei nach Art. 15 Abs. 2a Satz 2 Halbsatz 2 im Zweifelsfall die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen hat. [11]Gelingt der Behörde der Nachweis des Zugangs der elektronischen Benachrichtigung nicht, kann die Kenntnis bzw. die fahrlässige Unkenntnis des Beamten oder der Beamtin vom Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung ab dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem die elektronisch zum Datenabruf bereitgestellte Bezügemitteilung tatsächlich abgerufen wurde.“

7. Teil 2 wird wie folgt geändert:

7.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 Nr. 30.1 wird wie folgt geändert:

7.1.1.1 In Nr. 30.1.1 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„[3]Die Stufe 2 gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Anfangsstufe, wenn für den maßgeblichen Studiengang die Regelstudiendauer an einer Fachhochschule gemäß Art. 57 BayHSchG in Verbindung mit der nach Art. 58 BayHSchG jeweils erlassenen Studienordnung auf mehr als sechs Semester festgelegt ist. [4]Die Stufe 2 gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 4 auch, wenn die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 LlbG erworben wird; eine bestimmte Regelstudiendauer wird in diesen Fällen nicht vorausgesetzt.“

7.1.1.2 Nr. 30.1.4 wird wie folgt geändert:

7.1.1.2.1 Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„[4]Eine bereits erfolgte fiktive Vorverlegung des Diensteintritts nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 oder 2 entfaltet dabei auch Wirkung für die Stufenneufestsetzung im Rahmen der Besoldungsordnung A.“

7.1.1.2.2 Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 5 bis 9.

7.1.2 Nr. 31.0.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7.1.2.1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„[5]Liegt zwischen den zu berücksichtigenden Zeiten eine zeitliche Unterbrechung, sind die jeweiligen Zeiten einzeln aufzurunden; dies gilt auch dann, wenn sehr kurze Zeiträume mit zeitlicher Unterbrechung vorliegen, allerdings sind einzelne unterbrochene Zeiträume innerhalb desselben Monats insgesamt auf maximal einen Monat aufzurunden.“

7.1.2.2 In Satz 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „zugunsten der Beamten und Beamtinnen“ eingefügt.

7.1.3 Nr. 31.1 wird wie folgt geändert:

7.1.3.1 In Nr. 31.1.1.4 wird Halbsatz 1 wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch in Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gemäß Art. 34 Abs. 3 LlbG bei einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern bzw. bei einem sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn nach Art. 39 Abs. 1 LlbG (vgl. Nr. 30.1.1);“.

7.1.3.2 Nr. 31.1.1.5 wird wie folgt geändert:

7.1.3.2.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem gemäß“ durch das Wort „demgemäß“ ersetzt.

7.1.3.2.2 In Beispiel 1 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„[1]Für die Zulassung zu einer Fachlaufbahn mit fachlichem Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist neben einem abgeschlossenen Bachelorstudium von sieben Semestern auch ein Vorbereitungsdienst von 18 Monaten erforderlich.“

7.1.3.3 In Nr. 31.1.1.7 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:

„[1]Für den Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 ist deshalb in einem ersten Schritt zunächst zu prüfen, ob im konkreten Fall für den Qualifikationserwerb abweichend von der Systematik des LlbG – Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit – neben dem Vorbereitungsdienst eine (zusätzliche) hauptberufliche Tätigkeit z. B. aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG vorgeschrieben ist. [2]Im zweiten Schritt ist zu klären, ob sich der Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn infolgedessen so lange verzögert, dass dies durch die neue Tabellenstruktur (vgl. Nr. 30.0.1) nicht mehr angemessen abgebildet wird. [3]Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die durch die Eingangsstufe der jeweiligen Qualifikationsebene pauschal berücksichtigten Vor- und Ausbildungszeiten im Einzelfall überschritten werden (insoweit kommt es nicht darauf an, wie lange die Vor- und Ausbildung tatsächlich dauerte bzw. hätte dauern können). [4]Als solche gelten (in diesem Zusammenhang wird nicht an das der neuen Tabellenstruktur zu Grunde gelegte Haupteinstiegsalter angeknüpft, so dass es bei der – systemwidrigen – Projektion der pauschal berücksichtigten Vor- und Ausbildungszeiten auf einen möglichen Einstieg in die Grundgehaltstabelle zu Abweichungen vom Haupteinstiegsalter kommen kann):

– für die zweite Qualifikationsebene drei Jahre,
– für die dritte Qualifikationsebene vier Jahre; in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sechs Jahre, bei Fachlehrern für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sieben Jahre,
– für die vierte Qualifikationsebene acht Jahre.

[5]Anzurechnen ist der Teil der (zusätzlich) vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit, der in der Pauschale noch nicht enthalten ist.“

7.1.3.4 Nr. 31.1.1.9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7.1.3.4.1 Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„[4]Die maßgebliche Untergrenze hierfür ist der Mindestumfang für die familienpolitische Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, wobei es für die Frage der Hauptberuflichkeit nicht darauf ankommt, dass dessen Tatbestandsvoraussetzungen (z. B. tatsächliche Betreuung von mindestens einem Kind unter

18 Jahren) erfüllt waren; dies gilt auch für Richter und Richterinnen der Besoldungsordnung R."

7.1.3.4.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

7.1.3.4.3 Folgender Satz 6 wird angefügt:

„[6]Das Merkmal der Hauptberuflichkeit ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn im selben Zeitraum mehrere gleichartige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt werden, deren Beschäftigungszeiten in Addition den für das Beamtenverhältnis zulässigen Mindestumfang überschreiten."

7.1.3.5 Nr. 31.1.2 wird wie folgt gefasst:

„31.1.2 Gesellschaftlich relevante Vordienstzeiten

[1]Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung ist auf Einstellungen und Stufenneufestsetzungen nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden; für Einstellungen und Stufenneufestsetzungen vor diesem Zeitpunkt ist die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Rechtslage maßgeblich. [2]Für die Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Zeiten ergibt sich folgende Prüfreihenfolge:

– Ist durch den abgeleisteten Dienst die Pflicht der jeweiligen Person, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen?

– [1]Wenn ja, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a zu prüfen, d. h. insbesondere inwieweit durch die Ableistung eine auszugleichende berufliche Verzögerung eingetreten ist (vgl. Nr. 31.1.2.1). [2]Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Verzögerung eingetreten ist, ist im Anschluss in jedem Fall die Günstigerprüfung gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a letzter Halbsatz durchzuführen.

– [1]Wenn nein, ist Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unmittelbar anzuwenden, d. h. ohne vorherige Prüfung des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a. [2]Zu prüfen ist damit lediglich, ob Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz, eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, eines Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder eines Freiwilligendienstes im Sinn des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes vorliegen. [3]Eine Anerkennung ist im Umfang von bis zu zwei Jahren möglich.

Beispiel:

– *Ende der Schulausbildung: 31. Juli 2009*

– *Freiwilliges soziales Jahr: 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010*

– *Vorbereitungsdienst: 1. Oktober 2010 bis 30. September 2013*

– *Ernennung zur Beamtin auf Probe am 1. Oktober 2013*

[1]Vorliegend ist die Rechtslage ab 1. Januar 2012 heranzuziehen, da die erstmalige Einstellung der Beamtin nach dem 31. Dezember 2011 erfolgte. [2]Da es sich um eine Beamtenbewerberin handelt und die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, mangels allgemeiner Wehrpflicht für Frauen im konkreten Fall nicht erloschen ist, ist unmittelbar Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b zu prüfen. [3]Bei einem freiwilligen sozialen Jahr handelt es sich um einen sozialen Dienst nach § 3 Jugendfreiwilligendienstegesetz, so dass die zwölf Monate des freiwilligen sozialen Jahres im Rahmen von Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b zu berücksichtigen sind."

7.1.3.6 Nr. 31.1.2.1 wird wie folgt geändert:

7.1.3.6.1 In der Überschrift werden die Wörter **„die unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurden"** durch die Wörter **„durch die die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist"** ersetzt.

7.1.3.6.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

7.1.3.6.3 Satz 3 wird aufgehoben.

7.1.3.6.4 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

7.1.3.7 In Nr. 31.1.2.5 wird das Beispiel aufgehoben.

7.1.3.8 Nr. 31.1.2.7 wird wie folgt geändert:

7.1.3.8.1 In der Überschrift werden das Komma und die Wörter **„die unter Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurden"** gestrichen.

7.1.3.8.2 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , die nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht (seit 1. Juli 2011) abgeleistet wurden," gestrichen.

7.1.3.8.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

7.1.3.8.3.1 Im Spiegelstrich 3 wird die Angabe „(§§ 3, 4 JDFG)“ durch die Angabe „(§§ 3, 4 JDFG, vgl. Nr. 31.1.2)“ ersetzt.

7.1.3.8.3.2 Im Spiegelstrich 5 wird die Angabe „(GMBl S. 1778)“ durch die Wörter „(GMBl. S. 1778) in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

7.1.3.9 In Nr. 31.1.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254),“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ ersetzt.

7.1.3.10 Die Nrn. 31.1.4.1 und 31.1.4.2 werden wie folgt gefasst:

„31.1.4.1 Die Pflegebedürftigkeit eines oder einer nahen Angehörigen orientiert sich begrifflich an den Vorgaben des SGB XI.

[1]Bis zum 31. Dezember 2016 ist für die Definition der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI heranzuziehen. [2]Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – PSG II zum 1. Januar 2017 liegt Pflegebedürftigkeit im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 dann vor, wenn die Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB XI erfüllt werden und die Pflegebedürftigkeit mit mindestens der in § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI festgelegten Schwere (Pflegegrad 2) besteht.

[1]Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit erfolgt grundsätzlich durch ein ärztliches Gutachten. [2]Im Ausnahmefall, so z. B. weil die gepflegte Person bereits verstorben ist und die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens nachträglich nicht mehr möglich ist, kann der Nachweis der Pflegebedürftigkeit auch durch die Anerkennung einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI (nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage) bzw. durch Anerkennung von Pflegegrad 2 und höher nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 bis 5 SGB XI (nach der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage) erbracht werden.

31.1.4.2 Die Aufzählung in Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 ist abschließend.“

7.1.3.11 Die bisherigen Nrn. 31.1.4.2 bis 31.1.4.5 werden die Nrn. 31.1.4.3 bis 31.1.4.6.

7.1.3.12 Nr. 31.1.5 wird wie folgt geändert:

7.1.3.12.1 Nr. 31.1.5.1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Eine Versorgungsabfindung kann in Betracht kommen nach § 23 des Abgeordnetengesetzes (AbgG), nach Art. 16 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) oder einer entsprechenden Vorschrift des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes.“

7.1.3.12.2 Nr. 31.1.5.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zum Zwecke der Wahlvorbereitung gemäß § 8 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG) oder Art. 3 Satz 2 BayAbgG zählt nicht als Zeit der Mitgliedschaft nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5.“

7.1.4 Nr. 31.2 wird wie folgt geändert:

7.1.4.1 Der Nr. 31.2.1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Beschäftigungszeiten während des Qualifikationserwerbs können generell nicht als hauptberuflich berücksichtigt werden, da die Zeiten der erforderlichen Vor- und Ausbildung bereits pauschal in der Tabellenstruktur berücksichtigt sind und der Qualifikationserwerb den Schwerpunkt der gesamten Tätigkeit darstellt, so dass daneben ausgeübte Beschäftigungszeiten hinter die Qualifikationszeiten zurücktreten. [4]Wurden außerhalb von Zeiten des Qualifikationserwerbes förderliche Tätigkeiten ausgeübt, die mit einer nicht erforderlichen Zusatzausbildung zusammenfallen, können diese als hauptberuflich angesehen werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die des beruflichen Tätigkeitsschwerpunktes, erfüllt sind.“

7.1.4.2 Der Nr. 31.2.5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Die Ermessensentscheidung ist einzelfallbezogen und unter Abwägung aller einschlägiger Gesichtspunkte des konkreten Falles zu begründen; der bloße Verweis auf Verwaltungsvorschriften ist nicht ausreichend.“

7.1.4.3 In Nr. 31.2.6 werden in Beispiel 2 Abs. 1 Satz 2 die Wörter *„(es liegt kein Fall der Nr. 31.2.8 Buchst. d dritter Spiegelstrich vor)“* gestrichen.

7.1.4.4 Nr. 31.2.8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

7.1.4.4.1 Die Wörter „Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gilt“ werden durch die Wörter „Sofern die zuständige Stelle in einem ersten Schritt nach eingehender Prüfung sowohl die Förderlichkeit als auch die Hauptberuflichkeit der Tätigkeit bejaht, gilt das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.

7.1.4.4.2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

7.1.4.4.2.1 In Abs. 2 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch die Angabe „ , Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.“ ersetzt.

7.1.4.4.2.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

7.1.4.4.2.2.1 Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„[1]Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung nach Art. 34 Abs. 2 LlbG sowie nach Art. 38 Abs. 2 LlbG.“

7.1.4.4.2.2.2 Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung nach Art. 34 Abs. 2 LlbG sowie nach Art. 38 Abs. 2 LlbG“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.

7.1.4.4.3 In Buchst. c Abs. 1 Spiegelstrich 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , bei Fachlehrern und Fachlehrerinnen an beruflichen Schulen in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer.“ ersetzt.

7.1.4.4.4 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Einstieg in die vierte Qualifikationsebene

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten, die nicht dem laufbahnrechtlichen Qualifikationserwerb dienen, im Einzelfall

- ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer, bei Grund- und Mittelschullehrern bzw. Grund- und Mittelschullehrerinnen ab dem ersten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer.

[1]Die ersten beiden Jahre einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigung können nur bei Grund- und Mittelschullehrern bzw. Grund- und Mittelschullehrerinnen, die dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zuzuordnen sind, anerkannt werden. [2]Für die Beamten und Beamtinnen der vierten Qualifikationsebene, die dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zuzuordnen sind, gilt Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, da die ersten beiden Beschäftigungsjahre pauschal bereits in der Tabellenstruktur berücksichtigt sind; dies gilt auch für Akademische Räte und Akademische Rätinnen sowie für Akademische Oberräte und Akademische Oberrätinnen. [3]In den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen (z. B. Streichung von Stufen in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 im Rahmen des Neuen Dienstrechts, zusätzliche laufbahnrechtliche Qualifikationszeiten, die zu einer Einstellung in einem anderen als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt geführt haben); das pauschal erteilte Einvernehmen gilt in diesen Fällen nicht.

[1]Akademische Räte und Akademische Rätinnen, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden (vgl. Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes – BayHSchPG), müssen – im Gegensatz zu den Akademischen Räten und Akademischen Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit und den anderen Regelbewerbern und Regelbewerberinnen der vierten Qualifikationsebene – als Einstellungsvoraussetzung weder eine zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit nach dem Erwerb des Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung ausgeübt haben (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG) noch einen Vorbereitungsdienst (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LlbG) ableisten oder eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 LlbG) nachweisen. [2]Aus Gründen der Gleichbehandlung können bei diesem Personenkreis daher neben den ersten beiden Jahren einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeit (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) auch die darauffolgenden beiden Jahre einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeit nicht im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Art. 31 Abs. 2 anerkannt werden.

Beispiel:

[1]Ein Physiker arbeitet vor seiner Beamtentätigkeit zwölf Jahre an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. [2]Die ersten zwei Jahre der Beschäftigung können gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht als förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten anerkannt werden. [3]Qualifiziert die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle den darüber hinausgehenden Zeitraum vollumfänglich als förderliche hauptberufliche Beschäf-

tigung, gilt das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Beschäftigungsjahre drei bis acht in vollem Umfang und für die Jahre neun bis zehn in hälftigem Umfang. [4]Im Ergebnis wird das Einvernehmen für sieben Jahre erteilt.

[1]Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch die Jahre neun bis zwölf in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. [2]Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr (voll) erfassten Zeitraum (Jahre neun bis zwölf) Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. [3]Bei Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. [4]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.“

7.1.4.5 Vor Nr. 33 wird folgende Nr. 31.2.9 eingefügt:

„31.2.9 Das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gilt auch dann als erteilt, wenn die zeitlichen Grenzen in Nr. 31.2.8 Satz 2 Buchst. a bis d nur aufgrund der Anwendung von Rundungsregeln überschritten werden.

Beispiel:

Werdegang	**Zeitraum**	**Berechnung → Rundung**
Ausbildung	*2. Januar 2001 bis 31. Januar 2003*	--
Zeit nach Art. 31 Abs. 2	*1. Februar 2003 bis 12. Januar 2004*	*11 Monate 12 Tage → 1 Jahr*
Ohne Beschäftigung	*13. Januar 2004 bis 24. Juli 2004*	--
Zeit nach Art. 31 Abs. 2	*25. Juli 2004 bis 30. Juli 2006*	*2 Jahre 6 Tage → 2 Jahre 1 Monat*
Weitere Ausbildung	*1. August 2006 bis 24. August 2007*	--
Zeit nach Art. 31 Abs. 2	*25. August 2007 bis 31. August 2014*	*7 Jahre 7 Tage → 7 Jahre 1 Monat*
Diensteintritt (1. QE)	*Ab 1. September 2014*	

[1]Ohne Rundung ergeben sich für den Beamten der ersten Qualifikationsebene hier förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten in Höhe von 9 Jahren 11 Monaten und 25 Tagen. [2]Aufgrund der Rundung nach Nr. 31.0.2 Satz 5 sind insgesamt jedoch 10 Jahre 2 Monate im Rahmen von Art. 31 Abs. 2 zu berücksichtigen. [3]Da die Überschreitung der nach Nr. 31.2.8 Satz 2 Buchst. a vom generell erteilten Einvernehmen umfassten Zeiträume allein in der Rundung der Einzelzeiträume begründet liegt, ist diese weiterhin vom generellen Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erfasst.“

7.1.5 Nr. 34.2.2 wird wie folgt geändert:

7.1.5.1 Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Im Hinblick auf den regelmäßigen Wechsel zwischen dem Dienst in der Einsatzzentrale und dem allgemeinen Feuerwehreinsatzdienst können auch die Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen der Integrierten Leitstellen bei der Zulagengewährung berücksichtigt werden. [5]Gleiches gilt für die Beamten und Beamtinnen des feuerwehrtechnischen Dienstes und die weiteren Lehrkräfte der Staatlichen Feuerwehrschulen, da die dortigen Anforderungen hinsichtlich der Belastungen mit dem Einsatzdienst bei einer Feuerwehr vergleichbar sind.“

7.1.5.2 Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 6 bis 9.

7.1.6 In Nr. 34.2.5 Satz 8 werden die Wörter „Justizvollzugsschule Straubing“ durch die Wörter „Bayerischen Justizvollzugsakademie“ und die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

7.1.7 Nr. 36 wird wie folgt geändert:

7.1.7.1 Vor Nr. 36.1 wird folgende Nr. 36.0 eingefügt:

„**36.0 Maßgebliche Familienverhältnisse**

[1]Für die Zuordnung von Beamten und Beamtinnen zu einer Stufe des Familienzuschlages sind die Familienverhältnisse maßgebend, die in dem Zeitraum vorliegen, für den Besoldung zusteht. [2]Daher können die Stufen des Familienzuschlages einem Beamten oder einer Beamtin nicht mehrfach zustehen.“

7.1.7.2 Nr. 36.1 wird wie folgt geändert:

7.1.7.2.1 In Nr. 36.1.2 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Verpflichtungen von Geschiedenen zur Unterhaltsgewährung aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinn des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nur solche, die auf den Regelungen des Unterhalts der geschiedenen Ehegatten nach §§ 1569 ff. BGB, bzw. der Regelungen des nachpartnerschaftlichen Unterhalts nach § 16 LPartG beruhen.“

7.1.7.2.2 Nr. 36.1.3 wird wie folgt gefasst:

„**36.1.3** [1]Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsbeschlusses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. [2]Nur soweit solche Dokumente beim Antragsteller oder der Antragstellerin nicht vorhanden sind, genügt eine schriftliche Erklärung über die genaue Höhe und den Grund der Pflicht zur Unterhaltszahlung. [3]Die Nachweise müssen, in Abgrenzung zu anderen Unterhaltsarten (z. B. Kindesunterhalt oder Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB), den nachehelichen bzw. nachpartnerschaftlichen Unterhalt betreffen (vgl. Nr. 36.1.2) und dessen Höhe erkennen lassen. [4]Darüber hinaus ist der Nachweis der tatsächlichen Zahlung zu führen. [5]Freiwillige Unterhaltsleistungen, d. h. solche die nicht auf den gesetzlichen Unterhaltspflichten beruhen, begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.“

7.1.7.2.3 Nr. 36.1.4 wird wie folgt geändert:

7.1.7.2.3.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„**36.1.4** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn

- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod des oder der Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung maßgebend sind),
- die Pflicht zur Unterhaltszahlung durch eine Vereinbarung nach § 1585c BGB ausgeschlossen oder durch eine Befristung beendet wurde,
- die Unterhaltsverpflichtung durch eine Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB erloschen ist,
- trotz einer Abfindung die Unterhaltsverpflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs aufgrund des § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes als weiter bestehend behandelt wird.“

7.1.7.2.3.2 Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Eine Beendigung der Unterhaltspflicht aus Billigkeitsgründen (§§ 1578b, 1579 BGB) erfordert eine richterliche Einzelfallentscheidung, sodass die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in diesen Fällen nur entfallen, wenn eine entsprechende Entscheidung in einem familienrechtlichen Verfahren zwischen den ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartnern ergangen ist.“

7.1.7.2.4 Nr. 36.1.8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Eine solche Unterhaltsverpflichtung ist z. B. nicht gegeben für ein Kind, das z. B. ein freiwilliges ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr, einen freiwilligen Wehrdienst oder einen Bundesfreiwilligendienst ableistet.“

7.1.7.2.5 In Nr. 36.1.11.2 wird das Beispiel wie folgt gefasst:

„***Beispiel:***

[1]Ein vollbeschäftigter Besoldungsempfänger hat vier Kinder. [2]Er erhält demnach insgesamt 797 € Kindergeld (Kinder A + B: jeweils 190 €, Kind C: 196 €, Kind D: 221 €) und 905 € kindbezogenen Teil des Familienzuschlags (A + B: jeweils 110,38 €, C + D: jeweils 342,12 €). [3]Bei Ermittlung der Einnahmen von Kind D sind folgende Beträge anzusetzen: 797 € : 4 Kinder = 199,25 € Kindergeld und 905 € : 4 Kinder = 226,25 € kindbezogener Teil des Familienzuschlags.“

7.1.7.3 Nr. 36.4.11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Unterhälftig teilzeitbeschäftigte Berechtigte haben Anspruch auf Familienzuschlag. [2]Die Halbierungsregelung des Art. 36 Abs. 4 findet keine Anwendung, solange beide Ehegatten bzw. Lebenspartner zusammen die regelmäßige Arbeitszeit eines oder einer Voll-

beschäftigten nicht erreichen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 – 2 C 52/11).“

7.1.7.4 Nr. 36.5 wird wie folgt geändert:

7.1.7.4.1 Nr. 36.5.3 wird wie folgt gefasst:

„36.5.3 [1]Eine sonstige „entsprechende“ Leistung liegt vor, wenn diese dem durch den Leistungszweck, die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsmodalitäten bestimmten Charakter des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags entspricht. [2]Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung oder die Zahlungsmodalitäten (z. B. statt monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung) an; es genügt eine strukturelle Übereinstimmung. [3]Auch ist es nicht erforderlich, dass eine solche Leistung in derselben Höhe wie der jeweils zustehende kindbezogene Familienzuschlagsbetrag (vgl. Nr. 36.5.4 und 36.5.5) gezahlt wird. [4]„Entsprechende“ Leistungen sind zum Beispiel die Besitzstandszulage nach § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) oder der Kinderzuschlag nach den Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, da diese den früheren Ortszuschlag im Ergebnis ersetzen.“

7.1.7.4.2 In Nr. 36.5.5 Beispiel Satz 5 werden die Wörter *„Antritt des Wehrdienstes oder“* gestrichen.

7.1.7.5 In Nr. 36.6.2 werden die Wörter „(RdSchr. des BMI vom 26. September 2005, GMBl S. 1073, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „(RdSchr. des BMI vom 9. Dezember 2015, GMBl. S. 34, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

7.1.7.6 Nr. 36.7 wird wie folgt geändert:

7.1.7.6.1 Nr. 36.7.4 wird wie folgt gefasst:

„36.7.4 [1]Wenn ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin den Familienzuschlag beansprucht, hat er oder sie alle Angaben zu machen, aus denen sich sein oder ihr Anspruch ergibt. [2]Hierfür sind – soweit erforderlich – von dem oder der Berechtigten die vom Landesamt für Finanzen zur Verfügung gestellten Erklärungsvordrucke und entsprechende Nachweise (z. B. im Fall einer Eheschließung eine [gültige] Eheurkunde) bei der zuständigen Bezügestelle abzugeben. [3]Im Fall einer ausländischen Eheschließung muss auf eine vorgenommene „Überbeglaubigung“ – in Form einer Legalisation/Apostille/Echtheitsprüfung – geachtet werden (siehe www.konsularinfo.diplo.de unter der Rubrik „Urkunden und Beglaubigungen“). [4]In den Ländern, in denen die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden bis auf Weiteres nicht gegeben sind (z. B. Pakistan), müssen Eheurkunden regelmäßig verifiziert werden; eine solche Nachbeurkundung kann nur durch das jeweils zuständige Standesamt vorgenommen werden, das auf Antrag des oder der Betroffenen tätig werden muss. [5]Ein bloßes Zurückgreifen auf den ggf. bei den Meldebehörden oder Finanzbehörden verwendeten Familienstatus genügt nicht. [6]Macht der oder die Berechtigte keine ausreichenden Angaben (z. B. Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, Höhe der Unterhaltszahlung, Eigenmittel des Kindes, Kindergeldempfänger oder Kindergeldempfängerin) und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihm oder ihr der beanspruchte Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.“

7.1.7.6.2 In Nr. 36.7.5 Abs. 1 Spiegelstrich 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Semikolon und die Wörter „dies gilt insbesondere für die bei über 18-jährigen Kindern zu beachtende jährliche Einkommensgrenze“ gestrichen.

7.1.7.6.3 Nr. 36.7.6 wird wie folgt gefasst:

„36.7.6 Die Entscheidung über erforderliche Einzelfallüberprüfungen in kürzeren Abständen (z. B. in einem jährlichen Rhythmus) oder anlassbezogen (z. B. bei befristeten Unterhaltsvereinbarungen) obliegt dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter oder der jeweils zuständigen Sachbearbeiterin.“

7.1.8 Nr. 37.1 wird wie folgt geändert:

7.1.8.1 In Satz 2 werden die Wörter „vollen bzw.“ gestrichen.

7.1.8.2 Die Beispiele werden wie folgt geändert:

7.1.8.2.1 In Nr. 3 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„[4]Der Ehemann erhält ab 1. Oktober den (nicht halbierten) Familienzuschlag der Stufe 1 zu 50 v. H., die Ehefrau erhält ab 1. November den

(nicht halbierten) Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v. H.“

7.1.8.2.2 In Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe *„Art. 40 Abs. 4“* durch die Angabe *„Art. 36 Abs. 4“* und das Wort *„hälftigen“* wird durch die Wörter *„(nicht halbierten)“* ersetzt.

7.1.8.2.3 Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. [1]Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis; der Ehemann ist zu 60 v. H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 30 v. H. teilzeitbeschäftigt. [2]Beide Ehegatten erhalten den (nicht halbierten) Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehemann zu 60 v. H.; Ehefrau zu 30 v. H.). [3]Ab 15. Oktober ist die Ehefrau zu 40 v. H. teilzeitbeschäftigt. [4]Der Ehemann erhält ab 1. November die Stufe 1 zur Hälfte in ungekürzter Höhe, die Ehefrau erhält ab 1. Oktober die Stufe 1 zur Hälfte in ungekürzter Höhe.“

7.2 In Abschnitt 3 Nr. 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „angerechnet“ ein Komma und die Wörter „einer erneuten Antragstellung und Entscheidung hierüber bedarf es nicht“ eingefügt.

8. Teil 3 wird wie folgt geändert:

8.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

8.1.1 Nr. 51.1.4 wird wie folgt geändert:

8.1.1.1 In Nr. 51.1.4.1.1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

8.1.1.2 Nr. 51.1.4.2 wird wie folgt geändert:

8.1.1.2.1 In Abs. 1 wird dem Satz 1 die Angabe „[1]“ vorangestellt.

8.1.1.2.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

8.1.1.2.2.1 Die Satzbezeichnung „[1]“ wird gestrichen.

8.1.1.2.2.2 Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

8.1.1.3 In Nr. 51.1.4.3 Abs. 1 werden die Wörter „Verordnung [EG] Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003, ABl. L 315/1“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014, ABl. L 362/1“ ersetzt.

8.1.2 In Nr. 51.1.5.2 Satz 1 wird die Angabe „27. Februar 2013“ durch die Angabe „25. Juni 2015“ ersetzt.

8.1.3 Nr. 51.2 wird wie folgt geändert:

8.1.3.1 In der Überschrift werden nach dem Wort **„Stellenzulagen“** die Wörter **„und Dynamisierung der Stellenzulagen“** angefügt.

8.1.3.2 Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„[4]Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, waren bisher in Anknüpfung an den im Zeitpunkt der Föderalismusreform bundeseinheitlich geltenden Grundsatz nicht dynamisch. [5]Im Hinblick auf den in Art. 16 enthaltenen Grundsatz die Besoldung insgesamt anzupassen, wurden diese mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266, BayRS 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2032-2-11-F) nunmehr dynamisiert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09, Rn. 93 –).“

8.1.4 Nr. 52.1.1 wird wie folgt geändert:

8.1.4.1 Nr. 52.1.1.1 wird wie folgt geändert:

8.1.4.1.1 In Satz 6 wird die Angabe „52.1.1.5“ durch die Angabe „52.1.1.6“ ersetzt.

8.1.4.1.2 Im Beispiel in Satz 1 des Sachverhalts werden die Wörter *„Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“* durch die Wörter *„Hochschule für den öffentlichen Dienst“* ersetzt.

8.1.4.2 Der Nr. 52.1.1.2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„[4]Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einem Verwendungswechsel aufgrund der Teilnahme an einer Ausbildungsqualifizierung. [5]Die Zulassung des Beamten oder der Beamtin zur Ausbildungsqualifizierung liegt im Interesse des Dienstherrn am Aufbau und der Erhaltung einer nach dem Leistungsgrundsatz ausgewogenen Personalstruktur.“

8.1.4.3 Nach Nr. 52.1.1.4 wird folgende Nr. 52.1.1.5 eingefügt:

„52.1.1.5 [1]Art. 52 ist auch in Fällen der Versetzung von einem außerbayerischen Dienstherrn zum Freistaat Bayern anzuwenden, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. [2]Anders als in Art. 21 ist in Art. 52 ein Dienstverhältnis nach Art. 1 Abs. 1 nicht als Tatbestandsvoraussetzung genannt. [3]Im Ergebnis enthält die Vorschrift des Art. 52 keine territoriale Begrenzung auf Dienstherren im Geltungsbereich des BayBesG (vgl. VG München, Urteil vom 18. November 2014 – M 5 K 14.485 –).“

8.1.4.4 Die bisherige Nr. 52.1.1.5 wird Nr. 52.1.1.6.

8.1.5 Nr. 53 wird wie folgt geändert:

8.1.5.1 Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Die Zulage darf nicht dazu dienen, die laufbahnrechtlichen Beförderungswartezeiten zu umgehen, daher kann sie nicht für die Wahrnehmung von Funktionen gewährt werden, die dem Beamten oder der Beamtin in Hin-

sicht auf eine spätere Beförderung letztlich dauerhaft übertragen werden sollen."

8.1.5.2 Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„[1]Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags nach Art. 53 Abs. 2 sind neben den beiden Grundgehältern etwaige Zulagen nach Art. 33 und Art. 34 zu berücksichtigen. [2]Die Zulage nach Art. 53 kann daher auch gewährt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin bereits der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, angehört, in dieser jedoch zusätzlich Zulagen nach Art. 33 oder Art. 34 gewährt werden."

8.1.6 Nr. 55 wird wie folgt geändert:

8.1.6.1 Nr. 55.1 wird wie folgt geändert:

8.1.6.1.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Wörter „Zulage für Schichtdienst nach § 12 BayZulV," werden gestrichen und nach den Wörtern „Sondereinsatzzulage nach § 14 BayZulV," werden die Wörter „Reaktorzulage nach § 14a BayZulV," eingefügt.

8.1.6.1.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Wegen des gegebenen engen Sachzusammenhangs zwischen Stellenzulagen für besondere Funktionen und Erschwerniszulagen für besondere Belastungen in diesen Funktionen wurden mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266, BayRS 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2032-2-11-F) auch sämtliche Erschwerniszulagen dynamisiert (vgl. Nr. 51.2)."

8.1.6.2 Nr. 55.2 wird wie folgt geändert:

8.1.6.2.1 In Nr. 55.2.0 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „12," gestrichen.

8.1.6.2.2 Nr. 55.2.2 wird wie folgt gefasst:

„55.2.2 Schichtzulage (§ 12 BayZulV in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung)

[1]§ 12 BayZulV wurde mit dem Haushaltsgesetz 2017/2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben. [2]Die Zahlung einer Schichtzulage war deshalb letztmals im Dezember 2016 möglich."

8.1.6.2.3 In Nr. 55.2.7 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „der §§ 14," die Angabe „14a," eingefügt.

8.1.6.3 Nr. 55.3 wird wie folgt geändert:

8.1.6.3.1 In Nr. 55.3.1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 12 bis 16 BayZulV)" durch die Angabe „(§§ 13 bis 16 BayZulV)" ersetzt.

8.1.6.3.2 Nr. 55.3.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„[1]Nach § 5 Satz 3 BayMuttSchV ist Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist. [2]Der sich ergebende Durchschnittsbetrag steht grundsätzlich von Beginn der Schwangerschaft an zu. [3]Für diesen Zeitraum bereits gewährte Zulagenbeträge – z. B. wegen eines tatsächlich geleisteten Dienstes zu Beginn der Schwangerschaft – sind anzurechnen. [4]Lineare Anpassungen der Besoldung während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums, jedoch vor dem Tag, an dem der Anspruch auf Zahlung des Monatsbetrags besteht, sind bei der Bemessung des Monatsbetrags so einzurechnen, als hätte die Erhöhung bereits für den gesamten Berechnungszeitraum gegolten. [5]Ist die Besoldungserhöhung erst während des Bezugs des Monatsbetrags eingetreten, ist sie erst ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt zu berücksichtigen."

8.2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

8.2.1 Nr. 58 wird wie folgt geändert:

8.2.1.1 Nr. 58.4.6 wird wie folgt gefasst:

„58.4.6 [1]Eine Besonderheit gilt für Berechtigte mit begrenzter Dienstfähigkeit, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen (vgl. dazu auch Abschnitt 11 Nr. 2.5 der VV-BeamtR), da die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in die Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage einbezogen wird, soweit sie höher war als die zeitanteilige Besoldung nach Art. 7 Satz 1. [2]Sinn und Zweck dieser Begünstigungsregelung ist es, einen etwaigen finanziellen Vorteil, den begrenzt Dienstfähige vor Beginn der Altersteilzeit hatten, auch in der Altersteilzeit zu erhalten (vgl. BT-Drs. 14/5198 S. 16 ff.). [3]Ob sich dieser Vorteil in der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in den Altersteilzeitbezügen tatsächlich auswirkt, hängt entscheidend von der Fallgestaltung im Einzelnen ab. [4]Im Regelfall wird es so sein, dass begrenzt dienstfähige Berechtigte, deren Arbeitszeit entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG herabgesetzt ist, aus dieser Teildienstfähigkeit heraus die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen.

[1]Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 neu geregelt; dabei ist unter anderem die Anknüpfung an das (fiktive) Ruhegehalt (Art. 7 Sätze 2 und 3 a. F.) entfallen. [2]Da für die fiktive Nettobesoldung jedoch ein Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit

betrachtet werden muss, gelten die folgenden Ausführungen zur Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage auch im Hinblick auf die Art. 7, 59 BayBesG a. F. weiter fort. [4]Ergänzend wird auf das FMS vom 3. September 2015 (Gz. 23-P 1502.1-6/9) verwiesen:

a) Zunächst ist die fiktive Nettobesoldung festzustellen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (d. h. die nach Art. 6 zeitanteilig gekürzte Besoldung).

b) [1]Für Zeiträume bis zum 31. März 2014 (Geltung von Art. 7, 59 a. F.) in den fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz (vgl. Abschnitt 11 Nr. 2.1.1 der VV-BeamtR) mit dem der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegenden Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren zustehenden Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (Art. 59) zu vergleichen. [2]Zur Berücksichtigung des Zuschlags ist dieser in einen Prozentsatz umzurechnen, da der (fiktive) Ruhegehaltssatz durch einen Prozentsatz dargestellt wird und der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit betragsmäßig ermittelt wurde. [3]Für die Umrechnung ist dieser Zuschlag in Verhältnis zu den (fiktiven) Bezügen nach Art. 59 Abs. 2 zu setzen, so dass sich folgende Formel ergibt: Prozentsatz = (zu zahlender Zuschlag × 100) : fiktive Bezüge nach Art. 59 Abs. 2. [4]Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit höher als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren zustehenden Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (Art. 59), kann vorbehaltlich anderweitiger Feststellung im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sich die Vorteilsregelung für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Altersteilzeit nicht auswirken wird. [5]Grundlage für die Altersteilzeitbezüge ist dann der durchschnittliche Arbeitszeitumfang des Fünfjahreszeitraums nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG.

c) [1]Für Zeiträume ab dem 1. April 2014 (d. h. ab Geltung der gesetzlichen Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit) in den fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit ist der Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre ebenfalls als Prozentsatz darzustellen und auf diesem Wege in die Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage einzubeziehen. [2]Für die Umrechnung des Zuschlags in einen Prozentsatz ergibt sich folgende Formel: Prozentsatz = (zu zahlender Zuschlag × 100) : Besoldung nach der regelmäßigen Arbeitszeit.

d) [1]Die Umrechnung nach Buchst. b und c ist streng abschnittsweise vorzunehmen. [2]Das bedeutet, dass in Fällen, in denen der Berechtigte bzw. die Berechtigte nicht in den gesamten letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit in gleicher Höhe erhalten hat (z. B. weil in den ersten zwei Jahren noch keine begrenzte Dienstfähigkeit vorlag), der Fünfjahreszeitraum in Abschnitte zu unterteilen ist und ein durchschnittlicher Prozentsatz zu ermitteln ist.

e) [1]Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gleich oder niedriger als der der (letzten) Besoldung unter Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren zustehenden Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (Art. 59, vgl. Buchst. b und c), muss die obere Bemessungsgrundlage nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 besonders berechnet werden. [2]Dabei ist im Fünfjahreszeitraum nicht

der Arbeitszeitumfang, sondern der Ruhegehaltssatz ergänzt um den Zuschlag nach Art. 59 a. F. (bis zum 31. März 2014) bzw. die arbeitszeitanteilige Besoldung ergänzt um den Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 n. F. (ab 1. April 2014) zugrunde zu legen. [3]Der Vomhundertsatz des der Besoldung in Teildienstfähigkeit zugrunde gelegten (fiktiven) Ruhegehalts unter Hinzurechnung des Zuschlags nach Art. 59 a. F. bzw. der Vomhundertsatz der arbeitszeitanteiligen Besoldung unter Hinzurechnung des nach Buchst. c berechneten prozentualen Zuschlags nach Art. 59 Abs. 1 n. F. ergeben auf den Fünfjahreszeitraum umgerechnet sodann eine vom Arbeitszeitstatus abweichende durchschnittliche Besoldung (vgl. dazu Nr. 58.4.7 Beispiel 2).

f) [1]Ergibt sich aus der Durchschnittsberechnung nach Buchst. e ein höherer Vomhundertsatz als der, der sich ohne Berücksichtigung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ergäbe (vgl. Buchst. a), ist der höhere Vomhundertsatz als obere Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Altersteilzeitbezüge anzusetzen. [2]Der Arbeitszeitstatus für die untere Bemessungsgrundlage bleibt davon unberührt."

8.2.1.2 Nr. 58.4.7 wird wie folgt gefasst:

„58.4.7 Aus der sich nach Nr. 58.4.6 – je nach Fallgestaltung – ergebenden Nettobesoldung errechnet sich sodann die Obergrenze (80 v. H.) für die Altersteilzeitbezüge.

Beispiel 1:

[1]Eine Beamtin beginnt ihre Altersteilzeit zum 1. Februar 2014 (d. h. noch vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit) und war in den fünf Jahren, die der Altersteilzeit vorausgehen, während der ersten beiden Jahre vollbeschäftigt, im dritten und vierten Jahr jeweils zu 75 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt und im fünften Jahr zu 50 v. H. begrenzt dienstfähig. [2]Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt damit 80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. [3]Nach diesem Vomhundertsatz richtet sich auch die Nettobesoldung als Basis für die obere Bemessungsgrundlage des Altersteilzeitzuschlags, weil der Ansatz der Bezüge in Höhe des Ruhegehalts nach Art. 7 Satz 2 a. F. unter Berücksichtigung des im fünften Jahr erhaltenen Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach Art. 59 a. F. selbst dann zu keinem günstigeren Ergebnis führen kann, wenn diesen der Höchstruhegehaltssatz zugrunde liegt.

[1]Altersteilzeit im Blockmodell wird hier allerdings nicht in Betracht kommen, weil der erforderliche Arbeitszeitumfang in der Ansparphase den Grad der begrenzten Dienstfähigkeit überschreitet (vgl. Abschnitt 11 Nr. 2.5.2 der VV-BeamtR). [2]Für die Altersteilzeit im Teilzeitmodell ergäbe sich eine Teilzeitbeschäftigung von 48 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit, was den im Beispielsfall unterstellten Grad der begrenzten Dienstfähigkeit nicht tangiert.

Beispiel 2:

[1]Ein Beamter beginnt seine Altersteilzeit zum 1. April 2016 (d. h. nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit) und war in den fünf Jahren, die der Altersteilzeit vorausgehen, während der ersten drei Jahre mit 60 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt und in den letzten zwei Jahren zu 60 v. H. begrenzt dienstfähig. [2]Die durchschnittliche Arbeitszeit, die für die Bemessung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgebend ist, beträgt damit 60 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit (= Arbeitszeitstatus). [3]Unter Berücksichtigung des in den letzten zwei Jahren erhaltenen Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (hier insgesamt 80 v. H. nach der ab 1. April 2014 geltenden Rechtslage) ergibt sich davon abweichend allerdings ein Durchschnittswert von 68 v. H. (60 v. H. × drei Jahre + 80 v. H. × zwei Jahre = 340 : fünf Jahre = 68 v. H.). [4]Gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bildet dieser vom Arbeitszeitstatus abweichende spezielle Durchschnittswert die Ausgangsgrundlage für die Altersteilzeitbezüge."

8.2.1.3 In Nr. 58.6 werden die Beispiele 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Beispiel 1:

[1]Eine Beamtin tritt am 1. Mai 2016 eine Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell an. [2]Sie war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit (1. Mai 2011 bis 30. April 2016) vollbeschäftigt und ist ledig:

Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug

Ab 1. Mai 2016

Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage (fiktive Nettobesoldung)		
Grundgehalt BesGr. A 9	*Stufe 10*	*3.175,97 €*
Familienzuschlag		*0,00 €*
Strukturzulage		*87,31 €*
= Bruttobesoldung		*3.263,28 €*
durchschnittlicher Arbeitsumfang	*100,00 v. H.*	
maßgebliche Bruttobesoldung		*3.263,28 €*
abzüglich gesetzliche Abzüge:		
Lohnsteuer (ohne Freibetrag) Stkl. 1		*625,41 €*
Abzug in Höhe von 8 v. H. (immer)		*50,03 €*
Solidaritätszuschlag		*34,39 €*
Differenz		*2.553,45 €*
davon 80 v. H. = Betrag 1 (obere Bemessungsgrundlage)		*2.042,76 €*
Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage (arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):		
Bruttobesoldung		*3.263,28 €*
Altersteilzeit	*60,00 v. H.*	
maßgebliche Bruttobesoldung (mit Altersteilzeit)		*1.957,97 €*
abzüglich individueller gesetzlicher Abzüge		
Lohnsteuer (evtl. mit Freibetrag) Stkl. 1		*225,91 €*
Abzug in Höhe von 8 v. H.		*18,07 €*
Solidaritätszuschlag		*12,42 €*
Nettobesoldung = Betrag 2 (untere Bemessungsgrundlage)		*1.701,57 €*
Berechnung des laufenden Altersteilzeitzuschlags:		
Altersteilzeitzuschlag (Betrag 1 - Betrag 2)		***341,19 €***

Beispiel 2:

[1]Ein Beamter tritt am 1. August 2016 eine Altersteilzeitbeschäftigung im Teilzeitmodell mit 45 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit an. [2]Er war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit (1. August 2011 bis 31. Juli 2016) durchschnittlich mit 75 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält eine Steuerprüferzulage und ist verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst):

Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug

Ab 1. August 2016

Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage (fiktive Nettobesoldung)		
Grundgehalt BesGr. A 12	*Stufe 11*	*4.383,85 €*
Familienzuschlag	*Stufe 1*	*129,08 €*
Strukturzulage		*87,31 €*
Steuerprüferzulage		*40,06 €*
= Bruttobesoldung		*4.640,30 €*
durchschnittlicher Arbeitsumfang	*75,00 v. H.*	
maßgebliche Bruttobesoldung		*3.480,23 €*
abzüglich gesetzliche Abzüge:		
Lohnsteuer (ohne Freibetrag) Stkl. 4		*700,75 €*
Abzug in Höhe von 8 v. H. (immer)		*56,06 €*
Solidaritätszuschlag (ohne Kinderfreibeträge)		*38,54 €*
Differenz		*2.684,88 €*
davon 80 v. H. = Betrag 1 (obere Bemessungsgrundlage)		*2.147,90 €*
Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage (arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):		
Bruttobesoldung		*4.640,30 €*
Altersteilzeit	*45,00 v. H.*	
maßgebliche Bruttobesoldung (mit Altersteilzeit)		*2.088,14 €*
abzüglich individueller gesetzlicher Abzüge		
Lohnsteuer (evtl. mit Freibetrag) Stkl. 4		*261,58 €*
Abzug in Höhe von 8 v. H.		*20,92 €*
Solidaritätszuschlag		*14,38 €*
Nettobesoldung = Betrag 2 (untere Bemessungsgrundlage)		*1.791,26 €*
Berechnung des laufenden Altersteilzeitzuschlags:		
Altersteilzeitzuschlag (Betrag 1 - Betrag 2)		***356,64 €*** “

8.2.1.4 Nr. 58.7.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

8.2.1.4.1 In Spiegelstrich 1 Satz 2 werden die Wörter „(z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage)“ durch das Wort „(z. B. Sondereinsatzzulage)“ ersetzt.

8.2.1.4.2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„– Vergütungen wie z. B. die Vollstreckungsvergütung. [2]Diese wird bei den Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen, den Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz unabhängig vom Beschäftigungsumfang für einen bestimmten Vollstreckungserfolg gewährt. [3]Sie unterliegt daher nicht der arbeitszeitanteiligen

Kürzung. [4]Dies gilt auch in Altersteilzeit. [5]Die für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 2 und 3 und für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 geltenden Höchstbeträge der Bayerischen Vollstreckungsvergütungsverordnung (BayVollstrVV) sind hingegen entsprechend dem tatsächlich zu leistenden Arbeitszeitanteil zu kürzen. [6]Die Vollstreckungsvergütung der Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Finanzverwaltung richtet sich nach dem jeweiligen Verhältnis des zeitlichen Umfangs der im Kalendermonat erfolgten Verwendung im Außendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten basierend auf einem Höchstbetrag; sie ist also im „Blockmodell" in der Arbeitsphase entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit im Außendienst zu gewähren. [7]In der Freistellungsphase entfällt die Vollstreckungsvergütung, weil der Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit in dieser Phase gleich Null ist."

8.2.1.5 In Nr. 58.9 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „R 39b Abs. 6 LStR 2009" durch die Angabe „R 39b.6 LStR 2015" ersetzt.

8.2.2 Folgende Nrn. 59 und 60 werden angefügt:

„59. Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

59.1.1 [1]Nach Art. 7 Satz 1 findet auf die bei begrenzter Dienstfähigkeit zustehende Besoldung Art. 6 entsprechend Anwendung, so dass die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen ist. [2]Art. 7 Satz 2 bestimmt, dass die Bezüge darüber hinaus um einen Zuschlag nach Art. 59 ergänzt werden. [3]Der Zuschlag beträgt in jedem Fall 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der nach Art. 7 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre. [4]Eine Aufzehrung des Zuschlags wie nach der bis zum 31. März 2014 geltenden Rechtslage erfolgt nicht.

Beispiel:

Der vollzeitbeschäftigte Beamte A erhält folgende Bezüge:

Grundgehalt BesGr. A 9, Stufe 5	*2.799,14 €*
Familienzuschlag	*239,46 €*
Strukturzulage	*87,31 €*
Gesamt	*3.125,91 €*

[1]Nachdem bei A eine begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von 80 v. H. festgestellt wird, wird seine Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt. [2]Die Besoldung wird daraufhin im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit, d. h. um 20 v. H. gekürzt (Art. 7 Satz 1):

Grundgehalt BesGr. A 9, Stufe 5	*2.239,31 €*
Familienzuschlag	*191,57 €*
Strukturzulage	*69,85 €*
Gesamt	*2.500,73 €*

[1]Die Bezüge werden nach Art. 7 Satz 2 um einen Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 ergänzt. [2]Dieser beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der nach Art. 7 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre:

$$\frac{\begin{array}{c}\textit{3.125,91 €}\\ \textit{(Besoldung bei Vollzeit) ./.}\\ \textit{2.500,73 €}\\ \textit{(Gekürzte Besoldung, 80 v. H.)}\end{array}}{\textit{50 v. H.}} = \textit{312,59 €}$$

Damit ergibt sich folgende Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit:

Gekürzte Besoldung (80 v. H.)	*2.500,73 €*
Zuschlag nach Art. 59	*312,59 €*
Gesamt	*2.813,32 €*

59.1.2 [1]Auch bei begrenzt dienstfähigen Beamten und Beamtinnen kann nach Art. 88 bis 91 BayBG auf ihren Antrag hin die Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit reduziert werden (Abschnitt 8 Nr. 3.2.8 Satz 1 VV-BeamtR). [2]Für die Besoldung gilt in diesem Fall Art. 59 Abs. 1 Satz 2. [3]Nach dieser Regelung verringert sich der Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

Beispiel:

[1]Der Beamte A, der im Umfang von 80 v. H. begrenzt dienstfähig ist (vgl. Nr. 59.1.1 Beispiel), reduziert seine Arbeitszeit im Rahmen einer familienpolitischen Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG auf 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. [2]Dies wirkt

sich nach Art. 6 wie folgt auf die Grundbezüge aus:

Grundgehalt BesGr. A 9, Stufe 5	*699,79 €*
Familienzuschlag	*59,87 €*
Strukturzulage	*21,83 €*
Gesamt	*781,49 €*

Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (ursprünglich 312,59 €, vgl. Beispiel 1) verringert sich nach Art. 59 Abs. 1 Satz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit:

$$\frac{\text{25 v. H. (Umfang freiwillige Teilzeitbeschäftigung)}}{\text{80 v. H. (Umfang begrenzte Dienstfähigkeit)}} \times 312{,}59\,€ = 97{,}68\,€$$

Die Besoldung des Beamten A (bei begrenzter Dienstfähigkeit im Umfang von 80 v. H. und weiterer Reduzierung der Arbeitszeit auf 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) beträgt damit insgesamt:

Gekürzte Besoldung (25 v. H.)	*781,49 €*
Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 Satz 2	*97,68 €*
Gesamt	*879,17 €*

[1]Art. 59 Abs. 1 Satz 2 ist auch im Fall der Teilzeitbeschäftigung mit unregelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf Antrag (Art. 88 Abs. 4 BayBG) anzuwenden. [2]Bei dieser Form der Teilzeitbeschäftigung wird während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit bzw. durch eine ununterbrochene vollständige Freistellung vom Dienst ausgeglichen. [3]Der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit ist für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit zu kürzen.

59.1.3 [1]Die Unterrichtspflichtzeiten der Lehrer und Lehrerinnen der unterschiedlichen Schularten werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzt. [2]Diese sehen Ermäßigungen der Unterrichtspflichtzeiten wegen Schwerbehinderung sowie wegen Alters vor, um der mit fortschreitendem Alter bzw. einer Schwerbehinderung regelmäßig einhergehenden herabgesetzten Belastbarkeit Rechnung zu tragen. [3]Durch die Ermäßigungsstunden vermindern sich die Unterrichtspflichtzeiten der Lehrer und Lehrerinnen, ohne dass sich dies auf die Bezüge auswirkt. [4]Beim Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Ermäßigungsstunden werden die Ermäßigungsstunden nur anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermäßigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.

60. Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

60.0 [1]Art. 60 ersetzt die bis 31. Dezember 2010 geltende Regelung des § 72 in Verbindung mit § 85 BBesG. [2]In Art. 60 werden die in § 72 BBesG a. F. normierten Vergabegrundsätze zusammengeführt. [3]Der Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gehört zu den Nebenbezügen der Besoldung (Art. 2 Abs. 3 Nr. 2). [4]Er ist kein Bestandteil der jährlichen Sonderzahlung.

[1]Ziel des Zuschlags nach Art. 60 ist es, mit einer punktuell besseren Bezahlung flexibel auf einen Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal reagieren zu können und so zum einen die Besetzung vakanter Stellen zu ermöglichen und zum anderen die Abwanderung von vorhandenem Personal zu verhindern. [2]Da die Vorschrift eine erhebliche Verbesserung in der Höhe der Bezüge des betreffenden Beamten bzw. der betreffenden Beamtin erlaubt, ist sie als Ausnahmetatbestand restriktiv zu handhaben; der

Zuschlag dient – auch aufgrund der nicht auf Dauer ausgelegten Zahlung – nicht als generelles Personalgewinnungsinstrument. [3]Da der Zuschlag nach Art. 60 auch ein Instrument der Nachwuchsgewinnung ist, ist gerade die Gewährung an Beamte und Beamtinnen im Eingangsamt gewollt. [4]Eine Zahlung an Anwärter und Anwärterinnen kommt nicht in Betracht; hierfür wird auf Art. 78 verwiesen.

[1]Die Vergabe von Zuschlägen nach Art. 60 ist grundsätzlich personell auf die Kernbereiche der IuK-Technik (z. B. Programmierer und andere mit gewichtigen Funktionen im Datenverarbeitungsbereich betraute Beamte und Beamtinnen), räumlich auf Ballungsräume, insbesondere München zu beschränken. [2]Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich. [3]Hierzu ist vor der Gewährung das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen.

60.1 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

60.1.1 [1]Die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 soll bei ausreichendem Volumen an Haushaltsmitteln und freien Vergabemöglichkeiten nur dann erfolgen, wenn nach kritischer Prüfung im Einzelfall feststeht, dass ohne Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 ein bestimmter Dienstposten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. [2]Die Regelung erfasst die Fälle einer bereits bestehenden Vakanz sowie die Fälle, in denen durch die Zahlung des Zuschlags eine Vakanz vermieden werden soll. [3]Der Zuschlag ist nicht zu gewähren, wenn der freie Dienstposten auch ohne Zahlung des Zuschlags anforderungsgerecht wiederbesetzt werden kann.

[1]Der Zuschlag kann auch in Fällen gewährt werden, in denen ein bestimmter Dienstposten nachbesetzt werden müsste, weil der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin ohne Zahlung des Zuschlags eine andere Tätigkeit aufnehmen würde. [2]In diesen Fällen ist die Gewährung des Zuschlags davon abhängig, dass der betreffende Beamte oder die Beamtin seine bzw. ihre hinreichend konkretisierte Bereitschaft, eine andere Tätigkeit aufzunehmen, aufgibt und so eine Vakanz vermieden werden kann.

[1]Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat hierzu in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festzustellen, ob – bezogen auf den jeweiligen Dienstposten, dessen Inhaber einen Zuschlag nach Art. 60 erhalten soll – ein Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal und Personalgewinnungsprobleme bestehen. [2]Personalmangel und Personalgewinnungsprobleme, die zu einer nicht möglichen anforderungsgerechten Besetzung führen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Stelle in der Vergangenheit mehrfach nachbesetzt werden musste, weil die Stelleninhaber sich für Tätigkeiten in anderen Verwendungsbereichen oder in der Privatwirtschaft entscheiden und keine Aussicht auf kurzfristige Änderung dieser Verhältnisse besteht. [3]Keine kurzfristige Änderung dieser Verhältnisse bedeutet hier insbesondere auch, dass die Möglichkeit besteht, dass auch der aktuelle Stelleninhaber oder die aktuelle Stelleninhaberin die Stelle wieder verlässt. [4]Personalmangel oder Personalgewinnungsprobleme bestehen auch dann, wenn für einen bestimmten Dienstposten zwar Bewerber zur Verfügung stehen, diese jedoch dem Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens qualitativ nicht oder nicht umfassend entsprechen und auch eine Einarbeitung in angemessenem Zeitrahmen nicht möglich ist. [5]Die globale Festlegung von hohen qualitativen Anforderungen an ein gesamtes Arbeitsgebiet ist für die Gewährung eines Zuschlags nicht zulässig. [6]Die Prüfung muss jeweils für den zu besetzenden Dienstposten und zum Zeitpunkt der geplanten Vergabe erfolgen. [7]Personalmangel oder Personalgewinnungsprobleme liegen hingegen nicht vor, wenn der Dienstposten durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem anderen

Bereich unter Berücksichtigung einer angemessenen Einarbeitungszeit anforderungsgerecht besetzt werden kann oder die Deckung des Personalbedarfs und damit die Besetzung der Planstelle durch gezielte andere Anreize am Arbeitsmarkt erreicht werden kann und qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen vorhanden sind.

60.1.2 [1]Ein Zuschlag nach Art. 60 kann nur Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A gewährt werden, wobei die Gewährung nur an Beamte und Beamtinnen im Eingangsamt sowie im ersten Beförderungsamt erfolgen soll. [2]Entsprechendes gilt auch, wenn Beamten und Beamtinnen nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung das Eingangsamt entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wird. [3]Ein Beförderungsamt liegt auch dann vor, wenn eine unwiderrufliche Amtszulage gewährt wird. [4]Ausnahmen hiervon sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. [5]Hierzu ist vor der Gewährung das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen.

Im Bereich der Besoldungsordnung W kann die Bewilligung nur an Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppe W 1 erfolgen.

60.2 Zuschlagshöhe und Zeitraum der Gewährung

60.2.1 Ermittlung des zustehenden Betrages

[1]Der Zuschlag darf bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A monatlich 10 v. H. der ersten Stufe des Grundgehalts (Anfangsgrundgehalt) nicht übersteigen. [2]Das Grundgehalt und der Zuschlag dürfen zusammen den Betrag der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. [3]Die entsprechende Besoldungsgruppe ist hierbei immer die Besoldungsgruppe, der der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschlags nach Art. 60 angehört.

[1]Da für die Besoldungsgruppe W 1 nur ein Grundgehaltsbetrag ausgebracht ist, darf in diesen Fällen die Höhe des Zuschlags maximal 10 v. H. des Grundgehalts aus W 1 betragen. [2]Eine Grenzbetragsprüfung entfällt in diesen Fällen.

60.2.1.1 Auswirkungen von Besoldungsanpassungen

[1]Der Zuschlag nach Art. 60 nimmt nicht per se an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. [2]Wird der Zuschlag in Höhe eines festen Betrages bewilligt und wird nicht explizit festgelegt, dass der Zuschlag an Besoldungsanpassungen teilnehmen soll, so wird dieser bei künftigen Besoldungsanpassungen nicht erhöht. [3]Wird der Zuschlag in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundgehalts gewährt, so ist dieser aufgrund der betragsmäßigen Änderung der Bemessungsgrundlage bei jeder Besoldungsanpassung zu prüfen und gegebenenfalls zu überrechnen. [4]Für die Prüfung des Grenzbetrages ist hierbei immer der aktuelle, dynamisierte Betrag der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe heran zu ziehen.

Beispiel:

[1]Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 7 erhält ab 1. Januar 2016 einen Zuschlag nach Art. 60 in Höhe von 10 v. H. der ersten Stufe des Grundgehalts. [2]Die Zahlung ist befristet bis 31. Dezember 2016.

Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 7	*3.225,52 €*
Zuschlag (10 v. H. aus BesGr. A 10, Stufe 1)	*253,88 €*
Summe	*3.479,40 €*
Endstufe BesGr. A 10, Stufe 10	*3.483,01 €*

[1]Da die Summe aus Grundgehalt und Zuschlag nach Art. 60 den Grenzbetrag (Endstufe der entsprechenden BesGr. A 10) nicht übersteigt, wird der Zuschlag in Höhe von 253,88 € gezahlt. [2]Zum 1. März 2016 werden die Bezüge um 2,3 v. H. erhöht. [3]Da der Zuschlag in Höhe von 10 v. H. aus der ersten Stufe des Grundgehalts der BesGr. A 10 gewährt worden ist, nimmt er aufgrund der Dynamisierung der Bemessungsgrundlage auch an der Besoldungsanpassung teil. [4]Da sowohl das Grundgehalt, als auch der Zuschlag und der Grenzbetrag in gleichem Maße an dieser Erhöhung teilnehmen, ist zu diesem Zeitpunkt keine neue Grenzbetragsberechnung durchzuführen.

Fortführung des Beispiels:

[1]Der Beamte steigt zum 1. April 2016 in der Stufe und erhält damit das Grundgehalt der Stufe 8 der BesGr. A 10. [2]Aufgrund des damit ab 1. April 2016 zustehenden höheren Grundgehalts ist erneut eine Grenzbetragsprüfung durchzuführen.

Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 8	*3.387,51 €*
Zuschlag (10 v. H. aus BesGr. A 10, Stufe 1)	*261,38 €*
Summe	*3.648,89 €*
Endstufe BesGr. A 10, Stufe 10	*3.563,12 €*

[1]Da die Summe aus Grundgehalt und Zuschlag nach Art. 60 den Grenzbetrag (Endstufe der entsprechenden BesGr. A 10) übersteigt, kann der Zuschlag nicht in voller Höhe (261,38 €), sondern nur in Höhe der Differenz zwischen Grundgehalt und Endstufe der BesGr. A 10 gezahlt werden. [2]Somit ist lediglich eine Zahlung in Höhe von 175,61 € möglich (Endstufe BesGr. A 10, Stufe 10 in Höhe von 3.563,12 € ./. Grundgehalt BesGr. A 10, Stufe 8 in Höhe von 3.387,51 €).

60.2.1.2 Auswirkungen einer Beförderung

[1]Bei einer zwischenzeitlichen Beförderung nach Bewilligung eines Zuschlags nach Art. 60 bleibt für die grundsätzliche Höhe des Zuschlags weiterhin die Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschlags maßgeblich. [2]Es darf keine Neuberechnung auf Basis des Anfangsgrundgehalts der neuen Besoldungsgruppe erfolgen. [3]Auch der Grenzbetrag wird weiterhin auf Basis des zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschlags maßgeblichen Amtes ermittelt. [4]Nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 kann festgelegt werden, dass der Zuschlag im Fall einer Beförderung bereits vor Ablauf der Befristung entfällt.

Fortführung des Beispiels aus Nr. 60.2.1.1:

[1]Der Beamte wird zum 1. Oktober 2016 nach A 11 befördert. [2]Eine Festlegung nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wurde nicht getroffen.

Grundgehalt BesGr. A 11, Stufe 8	*3.703,55 €*
Gekürzter Zuschlag	*175,61 €*
Summe	*3.879,16 €*
Endstufe BesGr. A 10, Stufe 10	*3.563,12 €*

[1]Da bereits das Grundgehalt aus BesGr. A 11, Stufe 8 den Grenzbetrag (Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 10) übersteigt, entfällt die Zahlung des Zuschlags ab 1. Oktober 2016. [2]Der Zuschlag kann ab 1. Oktober 2016 bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 60.1) erneut an einen anderen Beamten oder eine andere Beamtin gewährt werden.

60.2.2 Anrechnung auf die Ballungsraumzulage

[1]Nach Art. 94 Abs. 5 kann ein Zuschlag nach Art. 60 auf die Ballungsraumzulage ganz oder zum Teil angerechnet werden; die näheren Einzelheiten dazu bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Verwaltungsvorschrift. [2]Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift wurde bis dato nicht erlassen, weshalb eine Anrechnung aktuell unterbleibt.

60.2.3 Kürzung im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen

[1]Als Disziplinarmaßnahme gegen Beamte und Beamtinnen kann eine Kürzung der Dienstbezüge nach Art. 9 BayDG erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayDG). [2]Dienstbezüge im Sinne des BayDG sind die in Art. 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 4 genannten Bestandteile. [3]Somit unterliegt auch der Zuschlag nach Art. 60, der zu den Nebenbezügen der Besoldung gehört (vgl. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2), der Kürzung der Dienstbezüge bei Disziplinarmaßnahmen. [4]Während einer Kürzung der Dienstbezüge im Zuge einer Disziplinarmaßnahme ist die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 nicht zulässig.

60.2.4 Dauer der Gewährung

[1]Der Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit wird bei unbefristeter Bewilligung entsprechend Art. 60 Abs. 2 Satz 2 in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrages verringert. [2]Die Verringerung beginnt ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs.

[3]Abweichend von der jährlichen Abschmelzung um 20 v. H. kann der Zuschlag nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 befristet bis zu drei Jahren gewährt werden. [4]Eine Abschmelzung unterbleibt in diesen Fällen.

[1]Aufgrund der Befristung der Haushaltsmittel auf zwei Jahre im Rahmen des jeweiligen Doppelhaushalts spielen die unbefristete Bewilligung mit einer Abschmelzung auf fünf Jahre oder die Befristung auf drei Jahre in der Praxis keine Rolle. [2]Es besteht grundsätzlich keine Möglichkeit einer unbefristeten Gewährung oder einer Gewährung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, da entsprechende Haushaltsmittel und somit die Vergabemöglichkeiten, die eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags sind, nur jeweils für den aktuellen Doppelhaushalt zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Auswirkungen einer Beförderung auf die Dauer der Gewährung wird auf Nr. 60.2.6.2 verwiesen.

60.2.5 Rückwirkende Gewährung

[1]Der Zuschlag kann maximal rückwirkend für drei Monate gewährt werden. [2]Eine darüberhinausgehende rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.

60.2.6 Wegfall des Zuschlags

60.2.6.1 Ausscheiden aus der zuschlagsbegründenden Tätigkeit

[1]Bei einem Ausscheiden aus der zuschlagsbegründenden Tätigkeit entfällt die Zahlung des Zuschlags nach Art. 60. [2]Bei einem untermonatigen Wechsel wird der für den laufenden Monat gezahlte Zuschlag belassen. [3]Eine Rückforderung für den Teilmonat erfolgt nicht.

[1]Eine Fortzahlung des Zuschlags nach dem Verwendungswechsel ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen übergeordneter Gründe des Personaleinsatzes und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat möglich. [2]Das Einvernehmen ist in diesen Fällen vor dem Verwendungswechsel einzuholen.

60.2.6.2 Erreichen des zweiten Beförderungsamtes

[1]Bei Erreichen des zweiten Beförderungsamtes entfällt grundsätzlich die Zahlung des Zuschlags. [2]Ausnahmen hiervon sind in besonders zu begründenden und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorab vorzulegenden Ausnahmefällen möglich.

60.2.6.3 Abordnung

[1]Wird im Zuge einer Abordnung der Verwendungsbereich gewechselt, entfällt ab dem Zeitpunkt der Abordnung die Zahlung des Zuschlags nach Art. 60. [2]Zum untermonatigen Wechsel siehe Nr. 60.2.6.1.

60.2.7 Erneute Vergabe

[1]Der Zuschlag kann grundsätzlich bei vollständigem Wegfall gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 5 erneut an denselben Beamten oder dieselbe Beamtin gewährt werden. [2]Ab dem Zeitpunkt des betragsmäßigen Wegfalls kann der Zuschlag für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum und bei Erfüllung der Voraussetzungen auch einem anderen Beamten oder einer anderen Beamtin gewährt werden. [3]Im Fall der wiederholten Vergabe an denselben Beamten oder dieselbe Beamtin im unmittelbaren Anschluss muss erneut eingehend geprüft werden, ob die in Nr. 60.1 genannten Voraussetzungen immer noch vorliegen.

[1]Bei der Prüfung der Möglichkeit einer erneuten Vergabe muss berücksichtigt werden, dass der konkrete Dienstposten bereits mit diesem Beamten bzw. dieser Beamtin besetzt ist und der Beamte oder die Beamtin durch die im öffentlichen Dienst geleistete Zeit bereits eine gewisse Bindung zum Dienstherrn entwickelt hat. [2]An die Prüfung und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung ist deshalb ein besonders strenger Maßstab anzulegen. [3]Eine erneute Bewilligung aus Besitzstandsgründen ist nicht zulässig.

[1]Die Vergabe eines Zuschlags nach Art. 60 an denselben Beamten oder dieselbe Beamtin ist maximal für insgesamt vier Jahre möglich. [2]Hierbei ist es unschädlich, ob der Beamte oder die Beamtin den Zuschlag zusammenhängend über einen Zeitraum von vier Jahren oder mit Unterbrechungen erhalten hat.

[1]Eine Zahlung über den Zeitraum von mehr als vier Jah-

ren hinaus ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich, die dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zusammen mit einer detaillierten Würdigung der Gesamtumstände vorzulegen sind. [2]Die Höchstbezugsdauer von vier Jahren ist nicht an einen konkreten Dienstposten gebunden. [3]Dies bedeutet, dass ein Beamter oder eine Beamtin für maximal vier Jahre einen Zuschlag nach Art. 60 erhalten kann, unabhängig davon, auf welchem Dienstposten der Beamte oder die Beamtin eingesetzt war oder ist.

60.3 Ausgabevolumen

[1]Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn nach Art. 60 dürfen 0,1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten. [2]Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit dürfen gemäß der entsprechenden Vorschrift des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern nur geleistet werden, soweit hierfür im Haushaltsplan Ausgabemittel veranschlagt sind.

[1]Die Vergabemöglichkeiten werden den Ressorts durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zugewiesen. [2]Eine Vergabemöglichkeit kann jeweils nur zur Zahlung eines Zuschlags an einen Beamten oder eine Beamtin führen, unabhängig davon ob der Zuschlag in Höhe von 10 v. H. der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe oder in geringerer Höhe gewährt wird. [3]Eine Gewährung an mehrere Beamte oder Beamtinnen ist nur für aneinander anschließende Zeiträume möglich. [4]Eine Parallelzahlung ist nicht möglich.

Beispiel:

Einer Dienststelle wurde eine Vergabemöglichkeit für die Jahre 2017/2018 zugewiesen.

Von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wird der Zuschlag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dem Beamten 1 gewährt, von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 dem Beamten 2.

60.4 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

[1]Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gilt bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen für einen Bewilligungszeitraum von insgesamt bis zu vier Jahren generell als erteilt. [2]Bei einer längeren Gewährung ist vor der erneuten Gewährung das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen. [3]Hierzu sind dem Staatsministerium frühzeitig die entsprechenden begründenden Unterlagen sowie eine aussagekräftige Würdigung der Gesamtumstände zu übermitteln.

60.4.1 Textvorschlag für das Bewilligungsschreiben

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird angeregt, die Bewilligungsschreiben für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung A künftig beispielsweise wie folgt zu formulieren:

„Ihnen wird gem. Art. 60 BayBesG für die Zeit vom […] bis einschließlich […] ein monatlicher nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts Ihrer derzeitigen Besoldungsgruppe gewährt. Grundgehalt und Zuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der bei der Vergabe maßgeblichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

[Textergänzung bei Wegfall aufgrund einer möglichen Beförderung: Im Fall einer zwischenzeitlichen Beförderung entfällt der Zuschlag ab diesem Zeitpunkt.]“

Für Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppe W 1 ist dieser Text entsprechend anzupassen.“

8.3 Abschnitt 3 Nr. 61 wird wie folgt geändert:

8.3.1 In Nr. 61.4 Abs. 3 wird das Wort „weiter“ durch das Wort „weiterer“ ersetzt.

8.3.2 Nach Nr. 61.5.2 wird folgende neue Nr. 61.6 eingefügt:

„61.6 Vererbbarkeit der Mehrarbeitsvergütung

[1]Die Mehrarbeitsvergütung stellt als Vergütung (Art. 2 Abs. 3 Nr. 3) Besoldung dar. [2]Den Grundsatz

der Vererblichkeit von Ansprüchen aus beamtenrechtlicher Alimentation regelt Art. 32 BayBeamtVG (bis 31. Dezember 2010: § 17 BeamtVG). [3]Danach werden die Bezüge einschließlich der Aufwandsentschädigungen für den Sterbemonat nicht zurückgefordert; sie verbleiben also den Erben. [4]Nachzahlungen aus früherer Zeit, auf die erst nach dem Tod des Beamten oder der Beamtin ein Anspruch entsteht, die aber von dem Beamten oder der Beamtin selbst abgeleitet werden, verbleiben ihnen auch (= Ansprüche, die zu Lebzeiten schon zu seinem oder ihrem vererblichen Vermögen gehört haben). [5]Zu einer Erbschaft nach § 1922 BGB gehören auch Ansprüche auf rückständige Besoldungsbezüge.

61.6.1 Leistung von Mehrarbeit innerhalb eines Jahres vor dem Tod des Beamten oder der Beamtin

[1]Eine Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung kann frühestens nach einem Jahr ab Leistung der Mehrarbeitsstunden in Betracht kommen, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung bestehen kann. [2]Dies bedeutet, dass Mehrarbeitsstunden, die von Beamten oder Beamtinnen innerhalb eines Jahres vor ihrem Tod geleistet worden sind, noch keinen Zahlungsanspruch ausgelöst haben, mit der Folge, dass eine finanzielle Abgeltung der Mehrarbeitsstunden an die Erben nicht erfolgen kann. [3]Nachdem der vorrangige höchstpersönliche und als solcher nicht vererbbare Anspruch auf Freizeitausgleich wegen Eintritt des Todesfalls nicht erfüllt werden kann, besteht somit zugleich kein Anspruch auf das Surrogat in Form von Mehrarbeitsvergütung, der als rückständiger Besoldungsbezug auf einen Erben übergehen könnte. [4]Die Erben können nicht besser gestellt werden als Beamte und Beamtinnen, die nach längerer Erkrankung in den Ruhestand versetzt werden. [5]Auch in diesen Fällen erfolgt keine finanzielle Abgeltung der Mehrarbeit.

[1]Eine Ausnahme besteht für Fälle, bei denen von vornherein feststeht, dass die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung abgegolten werden kann und somit die Zahlung der Mehrarbeitsvergütung auch vor Ablauf der Jahresfrist erfolgen kann (vgl. Nr. 61.1.3). [2]Hier besteht ein Zahlungsanspruch, der auf die Erben übergeht.

61.6.2 Leistung von Mehrarbeit außerhalb des Jahreszeitraums vor dem Tod des Beamten oder der Beamtin

[1]Die der Verwaltung auferlegte Pflicht zur Einhaltung einer Zwölfmonatsfrist ist nicht dahin zu verstehen, dass nach ihrem ergebnislosen Ablauf die Verwaltung nunmehr eine Vergütung zahlen müsste. [2]Durch den Fristablauf wird vielmehr lediglich die bis dahin bestehende Sperre für die Zahlung einer Vergütung beseitigt und der Verwaltung die Zahlung ermöglicht. [3]Von dieser Möglichkeit kann abgesehen werden, wenn in einer für den Beamten oder die Beamtin noch zumutbaren Zeitspanne ein Freizeitausgleich nachgeholt werden kann. [4]Es liegt also im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, ob eine Vergütung gezahlt oder Dienstbefreiung gewährt werden soll, wobei entscheidend auf die dienstlichen Belange und die Beeinträchtigung des Dienstbetriebs durch Freizeitausgleich abzustellen ist. [5]Der Anspruch auf Freizeitausgleich verfällt daher nicht, d. h. der Beamte oder die Beamtin kann – vorbehaltlich einer Verwirkung – auch lange Zeit später noch Freizeitausgleich beanspruchen. [6]Die als Freizeitausgleich angesammelten Stunden für Mehrarbeit wandeln sich mit dem Tode des oder der Berechtigten nicht in einen Anspruch auf Auszahlung an die Erben um. [7]Dies bedeutet, dass auch in diesen Fällen eine finanzielle Abgeltung der Mehrarbeitsvergütung an die Erben grundsätzlich nicht erfolgen kann. [8]Eine Ausnahme gilt für den Fall, wenn nachweislich aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Dienstbefreiung bis zum Tod des Beamten oder der Beamtin nicht gewährt werden konnte."

8.3.3 Die Nrn. 61.6 bis 61.8 werden die Nrn. 61.7. bis 61.9.

8.3.4 In der neuen Nr. 61.7 wird die Angabe „Anlage 6" durch die Angabe „Anlage 5" ersetzt.

8.3.5 Die neue Nr. 61.8 wird wie folgt geändert:

8.3.5.1 Die neue Nr. 61.8.3 wird aufgehoben.

8.3.5.2 Die neue Nr. 61.8.4 wird Nr. 61.8.3 und wie folgt gefasst:

„61.8.3 Das Landesamt für Finanzen hat den personalverwaltenden Stellen monatlich die gezahlten Mehrarbeitsvergütungen, getrennt nach laufenden Abschlagszahlungen und einmaligen Zahlungen, jeweils nach Kapiteln geordnet in einem Gesamtbetrag, unter Angabe des Abrechnungsmonats mitzuteilen."

8.4 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

8.4.1 In Nr. 66.0 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4" durch die Angabe „Abs. 6" ersetzt.

8.4.2 Der Nr. 67.1 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Mehrarbeit im Rahmen einer Vertretung kann Grundlage für eine Leistungsprämie sein, wenn sie im Einzelfall besonders belastend wirkt (z. B. wegen der langen Zeitspanne, in der Mehrarbeit geleistet wird oder wegen der zu bewältigenden Menge an Arbeit) und dabei die eigenen und die fremden Aufgaben gleichwohl sachgerecht erledigt werden."

8.4.3 Nr. 67.2.4 wird wie folgt gefasst:

„67.2.4 [1]Leistungsprämien als Nebenbezüge gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 werden nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung ein Anspruch auf Grundbezüge besteht; dies ist insbesondere bei Beamten und Beamtinnen zu beachten, die unter Fortfall der Bezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden. [2]Ein Aufschub der Vergabeentscheidung, z. B. im Fall von Elternzeiten, erfolgt nicht, weil die Leistungsprämie in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden soll. [3]Teilbeträge von Leistungsprämien, die in Monaten auszuzahlen wären, für die kein Anspruch auf Grundbezüge besteht, sollen in einem Restbetrag zusammengefasst und im letzten Monat mit Anspruch auf Grundbezüge ausgezahlt werden."

8.4.4 Nr. 68 wird wie folgt geändert:

8.4.4.1 Nach Nr. 68.2.5 wird folgende Nr. 68.2.6 eingefügt:

„68.2.6 [1]Auf Grundlage der Art. 66 ff. vergebene Leistungsbezüge für einen abgeordneten oder zugewiesenen Beamten belasten das Vergabebudget des Dienstherrn, der die Leistungsbezüge festsetzt bzw. über die Vergabe entscheidet, und zwar auch dann, wenn die Leistungsbezüge von anderer Seite erstattet werden. [2]Leistungsbezüge auf der Grundlage von Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes belasten das Vergabebudget des Art. 68 nur dann, wenn diese den Haushalt des bayerischen Dienstherrn wirtschaftlich belasten."

8.4.4.2 Die Nrn. 68.2.6 bis 68.2.11 werden die Nrn. 68.2.7 bis 68.2.12 und in der neuen Nr. 68.2.8 wird die Angabe „(Nr. 68.2.6)" durch die Angabe „(Nr. 68.2.7)" ersetzt.

8.5 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

8.5.1 Nach Nr. 76 werden folgende Nrn. 78 und 79 eingefügt:

„78. Anwärtersonderzuschläge

78.1 [1]Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann Anwärtersonderzuschläge in Höhe von bis zu 70 v. H. des Anwärtergrundbetrags gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen besteht. [2]Der Mangel muss im Einzelfall konkret, d. h. anhand von Zahlen und Fakten, dargelegt werden. [3]Erforderlich ist eine kritische Personal- und Bewerberlage, so dass ohne finanzielle Anreize der Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs nicht gedeckt werden kann. [4]Anwärtersonderzuschläge sind nach Wortlaut und Normzweck sehr restriktiv zu handhaben.

78.2 [1]Auch wenn Bewerberzahlen generell rückläufig sind, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sich unter den verbleibenden Bewerbern und Bewerberinnen nicht ausreichend uneingeschränkt geeignete Bewerber und Bewerberinnen befinden, um die freien Stellen zu besetzen. [2]Für diese Frage ist nicht nur von Bedeutung, wie viele Bewerber und Bewerberinnen absolut zur Verfügung stehen, sondern auch die Zahl der zu besetzenden Stellen sowie die Qualität der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen. [3]Im Ergebnis bedarf es für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags einer konkreten Gegenüberstellung der zu besetzenden Stellen einerseits und der Zahl der uneingeschränkt geeigneten Bewerber und Be-

werberinnen andererseits, in aller Regel nach Abschluss des konkreten Bewerbungsverfahrens. [4]Nur wenn bereits vor dem Bewerbungsverfahren eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die zur Verfügung stehenden Anwärterstellen nicht mit ausreichend qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen besetzt werden können (ggf. unter Berücksichtigung der Erfolgsquote bei der Ausbildung nach den Erfahrungen der letzten Jahre), kann der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen schon im Vorfeld der Ausschreibung zugestimmt werden.

78.3 Nach Durchführung des Bewerbungsverfahrens mit Anwärtersonderzuschlägen ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Entwicklung der Bewerberlage, vor allem in Hinblick auf Qualität und Quantität der Bewerber und Bewerberinnen, zu berichten.

79. Unterrichtsvergütung für Anwärter und Anwärterinnen

79.1 [1]Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung die Gewährung und Auszahlung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen oder Studienreferendare und Studienreferendarinnen regeln. [2]Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit dem Erlass der Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV), die am 1. August 2013 in Kraft trat, Gebrauch gemacht.

79.2 [1]Voraussetzung für die Gewährung einer Unterrichtsvergütung ist, dass der Anwärter oder die Anwärterin über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht hinaus eigenverantwortlichen Unterricht erteilt (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Satz 1 UntVergV). [2]Für ausgefallene Stunden kann in der Regel eine Vergütung nicht gewährt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 UntVergV). [3]Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht lediglich für die selbstständige Durchführung einer sonstigen schulischen Veranstaltung (§ 4 Abs. 2 UntVergV). [4]Bei diesen sind die durch die schulische Veranstaltung ausfallenden Unterrichtsstunden in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären; nicht vergütungsfähig ist hingegen die tatsächliche Anzahl an Stunden, die für die sonstige schulische Veranstaltung aufgewendet werden muss.

79.3 [1]Die besoldungsrechtliche Höchstgrenze für die monatlich zu zahlende Unterrichtsvergütung ist der jeweils zustehende Anwärtergrundbetrag. [2]Ausbildungsrechtliche Höchstgrenzen finden sich – mit Ausnahme der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) – in den einzelnen vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Zulassungs- und Ausbildungsordnungen. [3]Beide Höchstgrenzen sind zwingend zu beachten.

79.4 [1]Die Schulleitung prüft die von dem Anwärter oder der Anwärterin eingereichte Abrechnung der Unterrichtsvergütung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und unterzeichnet sie bei festgestellter Richtigkeit der Angaben (§ 6 Abs. 2 UntVergV). [2]Das Landesamt für Finanzen ist berechtigt, bei Anhaltspunkten für einen rechtswidrigen Vollzug der UntVergV keine Zahlungen an den Anwärter oder die Anwärterin zu leisten, bis die Zweifelsfragen geklärt sind.“

8.5.2 Nr. 81.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

8.5.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

8.5.2.2 Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„[2]Wenn besondere, atypische Umstände des Einzelfalls vorliegen, die eine Abweichung vom Regelfall rechtfertigen, ist der Kürzungsbetrag im Rahmen der Ermessensentscheidung individuell anzupassen. [3]Die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Kürzung ist nach Art. 39 BayVwVfG einzelfallbezogen zu begründen.“

8.6 Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

8.6.1 Nr. 89.1.2 wird wie folgt geändert:

8.6.1.1 Satz 3 wird aufgehoben.

8.6.1.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„[3]Für die Berechnung des Zuschlags nach Art. 59 Abs. 1 sind die vermögenswirksamen Leistungen sowohl in die nach Art. 7 Satz 1 gekürzte Besoldung als auch in die Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre, einzubeziehen."

8.6.2 In Nr. 90.2 wird die Angabe „Satz 5" durch die Angabe „Satz 2" ersetzt.

9. Teil 4 wird wie folgt geändert:

9.1 In Nr. 92.3 wird die Angabe „Anlage 6" durch die Angabe „Anlage 5" ersetzt.

9.2 Nr. 94 wird wie folgt geändert:

9.2.1 In Nr. 94.1.1 wird wie folgt geändert:

9.2.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)" durch die Angabe „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)" ersetzt.

9.2.1.2 In Satz 3 werden die Wörter „Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes" durch die Wörter „§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz" ersetzt.

9.2.2 Nr. 94.3 wird wie folgt geändert:

9.2.2.1 In Nr. 94.3.1 wird im Beispiel am Ende die Angabe *„75 €"* durch die Wörter *„78,34 €, Stand: 1. März 2016"* ersetzt.

9.2.2.2 In Nr. 94.3.2 Satz 1 wird die Angabe „75 €" durch die Wörter „78,34 € (Stand: 1. März 2016)" ersetzt.

9.2.2.3 Nr. 94.3.3 wird wie folgt geändert:

9.2.2.3.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „20 €" durch die Wörter „20,89 € (Stand: 1. März 2016)" ersetzt.

9.2.2.3.2 Das Beispiel wird wie folgt gefasst:

„Beispiel:

Liegt das Grundgehalt eines Beamten mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern (einschließlich etwaiger Amtszulage und Strukturzulage) nur um 20,89 € unter dem für die Kinderzuschläge der Ballungsraumzulage jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält der Beamte einen Gesamtkinderzuschlag von nur 20,89 €, nicht zwei volle Kinderzuschläge von zusammen 41,78 € (zweimal 20,89 €, Stand: 1. März 2016), obwohl jeder einzelne Kinderzuschlag für sich genommen die Bezüge nicht auf über den Grenzbetrag erhöhen würde."

9.2.2.3.3 Im Absatz am Ende werden die Wörter „Nr. 64.4 Abs. 3 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG)" durch die Wörter „V 36 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) Stand 2016" ersetzt.

9.2.2.4 Nr. 94.3.5 wird wie folgt geändert:

9.2.2.4.1 In Satz 1 wird die Angabe „37,50 €" durch die Wörter „39,17 € (Stand: 1. März 2016)" ersetzt.

9.2.2.4.2 In Satz 2 wird die Angabe „20 €" durch die Wörter „20,89 € (Stand: 1. März 2016)" ersetzt.

9.2.2.5 Nr. 94.3.6 wird wie folgt geändert:

9.2.2.5.1 In Satz 1 werden die Angabe „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)" durch die Wörter „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)" und die Angabe „22,50 €" durch die Wörter „23,50 € (Stand: 1. März 2016)" ersetzt.

9.2.2.5.2 In Satz 2 wird die Angabe „20 €" durch die Wörter „20,89 € (Stand: 1. März 2016)" ersetzt.

9.2.2.6 In Nr. 94.3.7 am Ende wird die Angabe „Satz 7" durch die Angabe „Satz 5" ersetzt.

9.2.2.7 Folgende Nr. 94.3.9 wird angefügt:

„94.3.9 Der Grundbetrag, der Anwärtergrundbetrag, der Dienstanfängergrundbetrag und der Kinderzuschlag nach Art. 94 Abs. 2 sowie der Grenzbetrag und der Kindergrenzbetrag nach Art. 94 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 teil; der Anwärtergrenzbetrag nach Art. 94 Abs. 3 Satz 4 nimmt an entsprechenden Anpassungen des für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil (Art. 94 Abs. 4)."

9.3 Nr. 97.1.1 wird wie folgt gefasst:

„97.1.1 Unterhaltsbeihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 60 v. H. des Anwärtergrundbetrags (Art. 77), den ein Anwärter oder eine Anwärterin für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 bezieht:

ab 1. Januar 2011	547,81 €
ab 1. Januar 2012	561,82 €
ab 1. November 2012	570,25 €
ab 1. Januar 2013	600,25 €
ab 1. Januar 2014	617,96 €
ab 1. März 2015	635,96 €
ab 1. März 2016	653,96 €

Abs. 1 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zwei-

ten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden:

	Zweites Ausbildungsjahr	Drittes Ausbildungsjahr
ab 1. Januar 2011	602,59 €	657,37 €
ab 1. Januar 2012	618,00 €	674,19 €
ab 1. November 2012	627,28 €	684,30 €
ab 1. Januar 2013	660,28 €	720,30 €
ab 1. Januar 2014	679,75 €	741,55 €
ab 1. März 2015	699,55 €	763,15 €
ab 1. März 2016	719,35 €	784,75 €

[1]Auf die Unterhaltsbeihilfe sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften (z. B. über Anspruch, Fälligkeit und Zahlung) entsprechend anzuwenden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. [2]Stirbt ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, so werden die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge nicht zurückgefordert."

9.4 Folgende Nr. 99b wird angefügt:

„99b. Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst

99b.0 Die Regelung sieht für Beamte und Beamtinnen im Sinn des Art. 132 BayBG, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, bei der freiwilligen Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 4 Abs. 2 AzV (sogenanntes Opt-out) von im Monat durchschnittlich wöchentlich bis zu acht Stunden eine Prämie vor.

99b.1 Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für jede 24-Stunden-Dienstschicht bei einer Arbeitszeit von

1. mindestens 50 Stunden	bis zu 9 €,
2. mindestens 52 Stunden	bis zu 18 €,
3. mindestens 54 Stunden	bis zu 27 €,
4. 56 Stunden	bis zu 36 €.

[1]Art. 99b Satz 3 stellt sicher, dass die Prämie auch gewährt werden kann, wenn das konkrete Schichtenmodell einzelne Schichten vorsieht, die kürzer als 24 Stunden sind. [2]Die Prämie ist dann jedoch nur entsprechend der Schichtlänge anteilig zu zahlen, so dass die gezahlte Prämie im Ergebnis unabhängig von der individuellen Stückelung der verlängerten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist.

Beispiel 1:

[1]Ein Beamter hat freiwillig die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um acht Stunden auf 56 Stunden verlängert und leistet im Monat insgesamt zehn 24-Stunden-Schichten. [2]Die ihm für diesen Monat zustehende Prämie beträgt bei Ausschöpfung des Höchstbetrages 360 €.

Beispiel 2:

[1]Ein Beamter hat freiwillig die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um acht Stunden auf 56 Stunden verlängert und leistet im Monat sieben 24-Stunden-Schichten und fünf 8-Stunden-Schichten. [2]Die ihm für diesen Monat zustehende Prämie (unter Zugrundelegung der Höchstbeträge) berechnet sich wie folgt:

7 Schichten × 36 €	*252,00 €*
5 Schichten × 12 € (36 € : 3)	*60,00 €*
Summe	*312,00 €*

[1]Sofern die über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit vollständig durch Freizeit ausgeglichen werden kann, entfällt der Anspruch auf eine Prämie. [2]Bei einem nur teilweisen Freizeitausgleich ist zur Feststellung der Prämienhöhe die Arbeitszeit maßgebend, die sich nach dem Ausgleich der Schichten ergibt.

99b.2 Unterbrechungstatbestände

[1]Die Prämie wird grundsätzlich nur für jede tatsächlich geleistete Schicht gewährt. [2]Eine Unterbrechung der Tätigkeit auf Grund einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder einer Abordnung/Zuweisung zum Zweck des Personalaustauschs ist unschädlich. [3]Die Prämie ist in diesen Fällen nach den während der Unterbrechungszeit für den Beamten oder die Beamtin fiktiv anfallenden Schichten zu berechnen.

99b.3 Konkurrenzvorschriften

[1]Die Prämie steht nicht zu während eines Zeitraums, in dem ein Zuschlag nach Art. 60 gewährt wird. [2]Durch die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 wird

den besonderen Anforderungen an die verlängerte Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen bereits Rechnung getragen."

10. Teil 7 wird wie folgt geändert:

10.1 Nr. 107a wird wie folgt geändert:

10.1.1 Nr. 107a.2.1 wird wie folgt gefasst:

„107a.2.1 [1]Nach Art. 107a Abs. 2 werden die mit dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 624, BayRS 2032-1-1-F) erfolgten Anhebungen der Grundgehaltsätze sowohl bei der übergangsweisen Stufenzuordnung als auch beim weiteren Stufenaufstieg auf bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende monatliche Leistungsbezüge angerechnet. [2]Leistungsbezüge, die erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 erstmalig gewährt werden, unterliegen nicht der Anrechnung. [3]Eine Anrechnung unterbleibt auch dann, wenn der Gewährungsbescheid bzw. der dem Leistungsbezug anderweitig zugrunde liegende Rechtsakt nach dem Inkrafttretenszeitpunkt inhaltlich geändert und dadurch konkludent aufgehoben und durch einen neuen ersetzt wird. [4]Die bloße Entfristung eines bislang befristet gewährten Leistungsbezuges stellt keine konkludente Ersetzung dar. [5]Wurde bei einem erstmals vor dem 1. Januar 2013 gewährten Leistungsbezug bestimmt, dass sich dieser zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2012 erhöht, unterliegt diese Erhöhung nicht der Anrechnung. [6]Einmalzahlungen werden ebenfalls nicht angerechnet.

Beispiel 1:

[1]Die Hochschule X hat ab 1. Januar 2010 einen Hochschulleistungsbezug in Höhe von 150 € bewilligt. [2]Im Juli 2013 ergeht ein weiterer Bewilligungsbescheid, nach dem der Hochschulleistungsbezug ab 1. August 2013 200 € beträgt.

Lösung:

[1]Durch den weiteren Bewilligungsbescheid wird der ursprüngliche Bewilligungsbescheid konkludent aufgehoben. [2]Die Änderung wird als Neubewilligung gewertet, so dass keine Kürzung nach Art. 107a Abs. 2 mehr erfolgt. [3]Der Hochschulleistungsbezug wird ab 1. August 2013 ungekürzt in Höhe von 200 € gezahlt.

Beispiel 2:

[1]Die Hochschule X hat einem W 2-Professor ab 1. Oktober 2010 einen Berufungs-Leistungsbezug in Höhe von 150 € bewilligt. [2]Die Zahlung ist befristet bis 31. Dezember 2013. [3]Im Juli 2013 ergeht ein weiterer Bewilligungsbescheid, nach dem der Hochschulleistungsbezug ab 1. August 2013 entfristet und als unbefristeter Hochschulleistungsbezug weiter gezahlt wird.

Lösung:

[1]Die Entfristung eines Hochschulleistungsbezuges führt nicht zu einer konkludenten Aufhebung eines Bewilligungsbescheides. [2]Die Kürzung nach Art. 107a Abs. 2 wird somit auch über den Zeitpunkt der Entfristung hinaus fortgeführt."

10.1.2 In Nr. 107a.2.4 Satz 4 werden nach dem Wort „einer" das Wort „inhaltlich" und nach dem Wort „erfasst" die Angabe „(vgl. hierzu Nr. 107a.2.1)" eingefügt.

10.2 Nach Nr. 108.9.1 wird folgende Nr. 108.9.2 eingefügt:

„108.9.2 [1]Art. 108 Abs. 9 findet auch dann Anwendung, wenn zwischen dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe ein Beschäftigungsverhältnis, z. B. wegen gesundheitlicher Nichteignung oder fehlender Planstelle, beim selben Arbeitgeber besteht. [2]Für eine Anwendung des Art. 108 Abs. 9 auch in diesen Fällen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

– Beamtenverhältnis auf Widerruf am 31. Juli 2010,
– Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe ab dem 1. Januar 2011 und
– das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe muss zum selben Dienstherrn bzw. bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG bestehen und in direktem Zusammenhang mit dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und dem anschließenden Beamtenverhältnis

auf Probe stehen; es darf keine Unterbrechung vorliegen.

Beispiel:

[1]Eine Beamtenanwärterin, die sich ab 1. Oktober 2007 bei einer Dienststelle des Freistaats Bayern im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes befindet, erhält zum 1. Oktober 2010 mangels Planstelle einen Arbeitsvertrag beim selben Dienstherrn. [2]Da ab 1. Januar 2013 eine Planstelle zur Verfügung steht, wird sie zu diesem Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis auf Probe in Besoldungsgruppe A 9 ernannt.

Der Anwendungsbereich des Art. 108 Abs. 9 ist eröffnet, es ist zu prüfen, ob das Grundgehalt nach altem Recht höher ist als das Grundgehalt nach neuem Recht.“

10.3 Die bisherige Nr. 108.9.2 wird Nr. 108.9.3.

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

11.1 Die Angaben am Ende des Anlagenverzeichnisses werden wie folgt geändert:

11.1.1 In der Angabe zur Anlage 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

11.1.2 Die Angabe zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002“.

11.1.3 Die Angabe zu Anlage 6 wird aufgehoben.

11.2 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

11.2.1 In der Überschrift werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

11.2.2 Nr. 1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3.“

11.2.3 In Nr. 2.1 werden in Spalte 2 der Tabelle die Angabe „21,25 €“ durch die Angabe „23,40 €“, die Angabe „17,10 €“ durch die Angabe „18,80 €“ und die Angabe „12,85 €“ durch die Angabe „14,15 €“ ersetzt.

11.2.4 In Nr. 3.1.1 werden die Angabe „21,45 €“ durch die Angabe „23,60 €“, die Angabe „107,20 €“ durch die Angabe „117,90 €“, die Angabe „6,10 €“ durch die Angabe „6,70 €“ und die Angabe „30,15 €“ durch die Angabe „33,15 €“ ersetzt.

11.2.5 In Nr. 3.1.2 werden die Angabe „107,20 €“ durch die Angabe „117,90 €“ und die Angabe „30,15 €“ durch die Angabe „33,15 €“ ersetzt.

11.2.6 In Nr. 3.1.3 werden die Angabe „3,10 €“ durch die Angabe „3,40 €“ und die Angabe „4,60 €“ durch die Angabe „5,05 €“ ersetzt.

11.2.7 In Nr. 3.1.4 wird die Angabe „0,90 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

11.2.8 In Nr. 3.1.5 wird die Angabe „5,15 €“ durch die Angabe „5,65 €“ ersetzt.

11.2.9 In Nr. 3.1.6 Abs. 2 werden die Angabe „1,60 €“ durch die Angabe „1,75 €“, die Angabe „1,30 €“ durch die Angabe „1,45 €“ und die Angabe „7,35 €“ durch die Angabe „8,10 €“ ersetzt.

11.2.10 In Nr. 5.1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

11.2.11 In Nr. 5.2 werden die Angabe „17,20 €“ durch die Angabe „18,90 €“ und die Angabe „29,50 €“ durch die Angabe „32,45 €“ ersetzt.

11.3 In Anlage 2 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beträgt monatlich:

ab 1. Januar 2011	1.046,52 €
ab 1. Januar 2012	1.072,40 €
ab 1. November 2012	1.088,49 €
ab 1. Januar 2013	1.138,49 €
ab 1. Januar 2014	1.172,08 €
ab 1. März 2015	1.202,08 €
ab 1. März 2016	1.232,08 €

.“

11.4 In Anlage 3 wird in Nr. 3 Abs. 1 die Angabe „B 4/R 4 bis B 9/R 9“ durch die Wörter „B 4 bis B 10 bzw. R 4 bis R 9“ ersetzt.

11.5 Anlage 4 Nr. 3.5.2 wird wie folgt geändert:

11.5.1 In Abs. 1 Spiegelstrich 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „ab 1. Januar 2013: 18,9 v. H.“ ein Semikolon und die Wörter „ab 1. Januar 2015: 18,7 v. H.“ eingefügt.

11.5.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

11.5.2.1 Die vorangestellte Angabe „[1]“ wird gestrichen.

11.5.2.2 In Buchst. a Satz 3 wird nach der Angabe „3,9 v. H.“ die Angabe „bzw. 3,7 v. H.“ eingefügt.

11.6 Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl I S. 1185)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Art. 292 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.

Abschnitt II

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Februar 2017, Az. 22-P 3310-1/3

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beabsichtigt, **in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils eine Beamtin bzw. einen Beamten** der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene zur Ausbildungsqualifizierung zuzulassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 in der Fassung vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) sowie der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011.

Nach Art. 37 LlbG kommt zur Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

1. sich bei einem Einstieg in der ersten Qualifizierungsebene in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Das Zulassungsverfahren 2017 wird am **29. Mai 2017** vom Bayerischen Landesamt für Steuern durchgeführt. Prüfungsort ist voraussichtlich das Bayerische Landesamt für Steuern – Dienststelle Nürnberg. Das Zulassungsverfahren hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2017 bis 2019. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2020 durchgeführt werden.

Beamtinnen und Beamte können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 30. April 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Die Beschäftigungsbehörde prüft jeweils, ob alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2017 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht eine Erörterung zu Fragen der politischen Bildung und zum Zeitgeschehen anzufertigen. Es stehen drei Themen zur Auswahl. Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 und 33 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde (§ 6 Abs. 1 EStBAPO).

Auf Grund der Punktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit gleicher Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der leistungslaufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend.

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen höherer Besoldungsgruppen vor. Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22 - P 1400 FV - 014 - 2227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz nach dem Vorliegen der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes für die Ausbildungsqualifizierung 2017 in Frage kommen, werden gleichzeitig aufgefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG nachzuweisen. Die Ausbildungsqualifizierung der bzw. des im Jahr 2017 dafür zugelassenen Beamtin bzw. Beamten beginnt voraussichtlich am 1. September 2017.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren 2017, die auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes im Jahr 2017 nicht zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden, können entsprechend der weiterhin geltenden Rangliste des Zulassungsverfahrens 2017 in den Jahren 2018 und 2019 im Rahmen des dann bestehenden Bedarfs zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden.

Lazik
Ministerialdirektor

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 6 **München, den 31. März 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Verwaltungsverfahren	
24.03.2017	2010-F Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega) - Az. 76-C 2000-19/9 -	254
	Tarifrecht	
24.02.2017	2034.1.1-F Vierzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/12 -	254
	Wohnungsbau: Förderung, Erhöhte Absetzung, Sonderabschreibungen	
22.02.2017	61.03.04.17.02.01-F Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) - Az. 32-S 2198b-1/1/22 und IIC5-4768.5-2-1 -	261
22.02.2017	61.03.04.17.02.01-F Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) - Az. 32-S 2198b-1/1/23 -	273
22.02.2017	61.03.04.17.02.01-F Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) - Az. 32-S 2198b-1/1/24 -	286
	Literaturhinweise	296

Verwaltungsverfahren

2010-F

Zertifizierung von authega als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-authega – ZertiBek-authega)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. März 2017, Az. 76-C 2000-19/9

1. **Zertifizierung**

   Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) gibt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes bekannt:

   Das Authentifizierungsverfahren authega wird zertifiziert.

   Grundlage der Prüfung ist die dem Authentifizierungsverfahren authega zugrundeliegende Hard- und Software mit Stand 9. März 2017.

   Die technische und organisatorische Prüfung ergab, dass authega die Anforderungen an das Vertrauensniveau „substanziell" der Nrn. 2.2 (Verwaltung elektronischer Identifizierungsmittel) und 2.3 (Authentifizierung) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 erfüllt und folglich der Stand der Technik vermutet wird.

   Nach Anhörung der obersten Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 3 BayBITV werden keine Schriftformerfordernisse von der Zertifizierung ausgenommen.

2. **Inkrafttreten**

   Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

Vierzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. Februar 2017, Az. 25-P 2600-3/12

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. November 2015 (FMBl. S. 374, 2016 S. 19; StAnz. Nr. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 9 und 10 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.
2. Nr. 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 wird

2.1.1 die Angabe „87.000 Euro" durch die Angabe „89.000 Euro" und

2.1.2 die Angabe „89.000 Euro" durch die Angabe „91.000 Euro"

ersetzt.

2.2 In Satz 2 wird

2.2.1 die Angabe „96.000 Euro" durch die Angabe „98.000 Euro" und

2.2.2 die Angabe „98.000 Euro" durch die Angabe „101.000 Euro"

ersetzt.

Abschnitt II

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2.1.2 und 2.2.2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 9

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…….…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……..……

geboren am: …… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]……..…….…….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

……..……

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu …….. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

§ 2

(1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

……
……

(2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.

(3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt

☐ je Stunde Euro[6]

☐ monatlich Euro[6].

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an ……..……., vertreten durch ……..….. abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:
……..……
……..……
……..

§ 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..…….…… …..……..…….……
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.

3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.

4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.

5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.

6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 10

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)[1]

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

…… (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: ……..……..……

geboren am: …… (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich[2]…….…….. – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

……..……..……

wird ab .....

bis zum .....

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt …….. Stunden.[3]

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ……. Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt …….. Stunden[4].

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.[5]

§ 2

(1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
……
……

(2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.

(3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt

☐ je Stunde Euro[6]
☐ monatlich Euro[6].

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an ……., vertreten durch ……..…….. abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:
……..……
……..……
……..

§ 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

……..……..……..… ….……..
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.

3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.

4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs.1 Satz 4 TzBfG erforderlich.

5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.

6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Wohnungsbau: Förderung, Erhöhte Absetzung, Sonderabschreibungen

61.03.04.17.02.01-F

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Februar 2017, Az. 32-S 2198b-1/1/22 und IIC5-4768.5-2-1

Inhaltsübersicht

1. Bescheinigungsverfahren
1.1 Beantragung der Bescheinigung
1.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens
2. Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich
3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG
3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Abs. 1 Satz 1 EStG)
3.1.1 Modernisierung
3.1.2 Instandsetzung
3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Abs. 1 Satz 2 EStG)
3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes
4. Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme
5. Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung
5.1 Höhe der zu bescheinigenden Aufwendungen
5.2 Nachweis der Aufwendungen
5.3 Inhalt der Bescheinigung
6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden
8. Gebührenpflicht
9. Schlussbestimmungen
9.1 Inkrafttreten
9.2 Außerkrafttreten

Anlagenübersicht

Anlage 1 Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der §§ 7h, 10f, 11a EStG
Anlage 2 Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der §§ 7h, 10f, 11a EStG

Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde voraus.

Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

1. Bescheinigungsverfahren

1.1 Beantragung der Bescheinigung

[1]Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. [2]Für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

[3]In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Erwerbern bevollmächtigt wurde. [4]Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden. [5]Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vergleiche Nr. 5.

[6]Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern oder einem wirksam Bevollmächtigten beantragt werden (Anlage 1). [7]An einen Vertreter ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

1.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens

[1]Das Bescheinigungsverfahren umfasst nach R 7h Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien die Prüfung,

a) ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist (Nr. 2 und 4),

b) ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (Nr. 3),

c) in welcher Höhe Aufwendungen, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, angefallen sind (Nr. 5),

d) inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vergleiche Nr. 6).

[2]Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung

durch die Finanzbehörden. [3]Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung). [4]Ist jedoch für die Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Gemeinde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der dem Antragsteller erteilten Bescheinigung innerhalb der Jahresfrist (Art. 48 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [BayVwVfG]) nach Maßgabe des Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG bitten. [5]Die Gemeinde ist verpflichtet, der Finanzbehörde die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

[6]Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vergleiche Nr. 7). [7]Die Bindungswirkung der ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich daher nicht auf diese Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

[8]In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten."

[9]Um den Eigentümern frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Gemeinde bereits eine schriftliche Zusicherung nach Art. 38 BayVwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. [10]Die dabei zugrunde gelegten Voraussetzungen sind eindeutig darzustellen.

[11]Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. [12]Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7h Abs. 2 EStG. [13]Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

[14]Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Gemeinde unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

2. **Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich**

[1]Das Gebäude muss in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sein (vergleiche auch Nr. 4). [2]Aufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden in anderen Gebieten (zum Beispiel Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen von Landesprogrammen ohne Anwendung des Besonderen Städtebaurechts des BauGB oder Maßnahmen im Sinne der §§ 171a bis 171e BauGB) sind nicht begünstigt.

3. **Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG**

Die Gemeinde hat zu bescheinigen, dass

- Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (vergleiche Nr. 3.1) oder
- Maßnahmen, zu deren Durchführung sich Eigentümer gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben und die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll (vergleiche Nr. 3.2),

durchgeführt worden sind und die Maßnahmen den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) entsprechen.

3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Abs. 1 Satz 1 EStG)

[1]Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen im Sinne des § 177 BauGB sind Maßnahmen, die eine Gemeinde zur Beseitigung von Missständen durch ein Modernisierungsgebot und zur Behebung von Mängeln durch ein Instandsetzungsgebot anordnet (vergleiche auch Nr. 4). [2]Die Beseitigung von Missständen und Behebung von Mängeln sind Maßnahmen, die den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung dienen.

[3]Bescheinigungsfähig sind auch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB, die auf Grund einer vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossenen schriftlich festgehaltenen Vereinbarung zwischen Eigentümer und der Gemeinde durchgeführt worden sind. [4]Bei der Vereinbarung kann sich die Gemeinde der Antragsunterlagen zur Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB bedienen. [5]Die fehlende Vereinbarung kann nicht durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder den Genehmigungsbescheid nach § 145 BauGB ersetzt werden.

3.1.1 Modernisierung

[1]Durch Modernisierung zu beseitigende Missstände liegen nach § 177 Abs. 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

entspricht. [2]Die Obergrenze für bauliche Anforderungen bilden die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nr. 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 Abs. 3 BauGB), die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und andere öffentlichrechtliche Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Bauausführung und die Gebäudeausstattung.

[3]Nicht jedes Zurückbleiben hinter den heutigen Anforderungen begründet dabei einen Missstand.

[4]Den Maßstab für den bescheinigungsfähigen erforderlichen Umfang der Modernisierung bilden die von der Gemeinde der Gesamtmaßnahme zugrunde gelegten Ziele und Zwecke der Sanierung oder Entwicklung, zum Beispiel die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnfunktion in einem Stadtgebiet durch Erhaltung von preiswertem Wohnraum oder durch notwendige Ergänzung vorhandener Wohnungen (soweit dies aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen werden muss).

[5]Dagegen können Maßnahmen in der Regel nicht gänzlich bescheinigt werden, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen weit über diesen Anforderungen der Sanierung oder Entwicklung liegt. [6]So werden zum Beispiel Modernisierungsmaßnahmen, die deutlich zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (zum Beispiel so genannte Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, von der Gemeinde nur insoweit bescheinigt, als dass sie der Verpflichtung gegenüber der Gemeinde entsprechen.

3.1.2 Instandsetzung

[1]Durch Instandsetzung zu behebende Mängel im Sinne § 177 Abs. 3 BauGB liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (zum Beispiel durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter) insbesondere

- die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dafür ist nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 oder 3 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) handelt.

[2]Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung des baulichen Zustandes gerichtet sind, der ursprünglich vorhanden war (vergleiche aber Nr. 3.3). [3]Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht steuerlich begünstigt.

3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Abs. 1 Satz 2 EStG)

[1]Die Gemeinde muss neben der Belegenheit des Gebäudes in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich bescheinigen, dass es sich um ein wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswertes Gebäude handelt. [2]Diese bescheinigungsfähigen Aufwendungen für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gehen über die Aufwendungen nach § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG (vergleiche Nr. 3.1) hinaus. [3]Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 oder 3 DSchG sein. [4]Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, ist auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmälern nach § 7i EStG hinzuweisen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen des DSchG zu beachten.

[5]In Betracht kommen Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten notwendig sind. [6]Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Erhalt und die Erneuerung eines Gebäudes (oder Gebäudeteiles), das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Marktplatzes von besonderer Bedeutung ist,
- die Umnutzung oder Umgestaltung eines Gebäudes (zum Beispiel im Rahmen einer Konversion) oder Gebäudeteiles (zum Beispiel im Erd- oder Dachgeschoss), zum Beispiel, wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht mehr nutzbar ist oder wenn das Gebäude nach den Zielen und Zwecken der Sanierung oder Entwicklung eine andere Funktion erhalten soll,
- Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderungen für Modernisierung im Sinne des § 177 BauGB (vergleiche Nr. 3.1.1) hinaus. [2]Dazu gehört jedoch zum Beispiel nicht der Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist, oder von Schwimmbecken, Sauna, Bar etc.

[7]Maßnahmen zur Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn sie zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. [8]Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. [9]Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nr. 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist. [10]Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

[11]Bei Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ist auch der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu bescheinigen und zu begründen, dass die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung oder Entwicklung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist.

[12]Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Gebäude errichtete Tiefgarage oder Außenanlagen (Straßenzufahrten, Hofbefestigung, Grün- und Gartenanlagen), sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht nach § 7h EStG begünstigt. [13]Die Prüfung, ob ein selbständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden (vergleiche Nr. 7).

[14]Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

[15]Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Durchführung sich die Eigentümer gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet haben (zum Zeitpunkt der Verpflichtung vergleiche auch Nr. 4).

3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes

[1]Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile (zum Beispiel Teile der Fachwerktragkonstruktion und Dachdeckung) ist nur dann eine bescheinigungsfähige Sanierungsmaßnahme im Sinne des § 177 BauGB in Verbindung mit § 7h EStG, wenn diese Rekonstruktion aus bautechnischen, sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

[2]Die Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils (zum Beispiel in einer Baulücke) sind keine bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7h EStG.

4. **Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme**

[1]Vor Beginn der Baumaßnahme muss

- das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich förmlich festgelegt sein,
- das Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot ausgesprochen oder die Vereinbarung abgeschlossen worden sein (Nr. 3.1).

[2]Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor den oben genannten Voraussetzungen durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. [3]Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus.

[4]Werden das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich oder die Verpflichtung im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.

[5]Wird die dem Objekt zugrunde liegende Sanierungssatzung während der Durchführung der Baumaßnahme oder danach aufgehoben, ist dies für die Begünstigung der bereits entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen ohne Bedeutung. [6]Ausschlaggebend ist alleine die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet oder städtebaulicher Entwicklungsbereich im Zeitpunkt des Beginns der Instandsetzungsmaßnahme/Modernisierungsmaßnahme.

[7]Die Gemeinde hat bereits bei Anordnung des Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots oder im Rahmen der Vereinbarung (vergleiche Nr. 3.1) hinzuweisen auf

- die Bedeutung für die Erteilung einer Bescheinigung,
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vergleiche Nr. 7).

5. **Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung**

5.1 Höhe der zu bescheinigenden Aufwendungen

[1]Die Gemeinde hat nur tatsächlich angefallene Aufwendungen zu bescheinigen. [2]Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümer oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung. [3]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte. [4]Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. [5]Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. [6]Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

[7]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. [8]In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (zum Beispiel Kosten eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers oder von Beauftragten im Sinne der §§ 157 und 167 BauGB, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I S. 546), der Gewinnaufschlag des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. [9]Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. [10]In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen."

[11]Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3

EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen."

[12]Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörden siehe Nr. 7 Buchst. g.

[13]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. [14]Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. [15]Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. [16]Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

5.2 Nachweis der Aufwendungen

[1]Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. [2]Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. [3]Außerdem muss daraus hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind. [4]Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. [5]Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. [6]Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

[7]Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerber vorzulegendes Gutachten eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und er die Insolvenz des Bauträgers glaubhaft macht. [8]Der an den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. [9]Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. [10]Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. [11]Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

[12]Bei Bauherren oder Erwerbern, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen eigene Leistungen vorlegt. [13]Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

5.3 Inhalt der Bescheinigung

[1]Die Gemeinde hat unter Beachtung von Nr. 5.1 und 5.2 zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

[2]Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). [3]Die Gemeinde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

[4]Betreffen Baumaßnahmen mehrere Sanierungs- oder Entwicklungsobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind – beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt, vergleiche Nr. 1.1 – oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. [5]Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- [1]Die das Gesamtgebäude betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen. [2]Gesamtgebäude in diesem Sinne ist Gemeinschaftseigentum wie zum Beispiel tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus.
- [1]Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (beispielsweise vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). [2]Weichen die Ausstattungsmerkmale – etwa aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümer – voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung, ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

[6]In Fällen, in denen der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

[7]Gesamtaufwendungen sind die dem Bauträger in Rechnung gestellten und an den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

[8]Bei mehrjährigen Baumaßnahmen sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

[1]In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln (in der Regel Städtebauförderung) bewilligt wurden. [2]Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel sind Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, die zur Förderung der Entwicklung oder Sanierung bestimmt sind (§§ 164a und 164b BauGB). [3]Etwaige

Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen brauchen nicht bescheinigt zu werden.

[4]Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7h Abs. 2 Satz 2 EStG (eigenständige Korrekturvorschrift) geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach dem Ausstellen der Bescheinigung gewährt werden (§ 4 der Mitteilungsverordnung). [5]Die steuerliche Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich.

7. **Prüfungsrecht der Finanzbehörden**

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Gemeinde ausgestellt worden ist,

b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Gebäude zuzuordnen sind,

c) ob die bescheinigten Aufwendungen zu den Herstellungskosten (an einem bereits bestehenden Gebäude) oder den nach § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören,

d) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gewährt werden oder worden sind,

e) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,

f) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,

g) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

8. **Gebührenpflicht**

[1]Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig. [2]Die Gebühren werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses erhoben.

[3]Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

[4]Diese Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

9. **Schlussbestimmungen**

9.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

9.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Januar 2017 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 21. August 1998 (AllMBl. S. 719), die durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (AllMBl. S. 850) geändert worden ist, außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
Schuster Ministerialdirektor	Hübner Ministerialdirektor

Anlage 1

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß der §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot oder Vereinbarung
4. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Antragsteller

Name, Vorname: Telefonnummer:

Anschrift:

Wohnsitzfinanzbehörde: Steuernummer:

☐ Eigentümer* ☐ sonstiger Berechtigter* ☐ Vertreter des Eigentümers oder eines sonstigen Bauberechtigten*
(Vollmachtsurkunde[n] ist/sind beigefügt)

1. Die Maßnahmen wurden durchgeführt an einem Gebäude (Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, einer Eigentumswohnung oder im Teileigentum stehenden Räumen)

☐ in einem Sanierungsgebiet ☐ in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

_____

_____

_____

_____

_____

_____

2. Bezeichnung der Maßnahme:
in Übereinstimmung mit Anlage 2

3. Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)

3a. Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm,	Nutzfläche	qm.
Nach Beendigung der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm,	Nutzfläche	qm.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Anlage 1

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten sind nach Gewerken oder Bauteilen (zum Beispiel Einbau Zentralheizung) zu ordnen und laufend zu nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungs-datum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Abschluss der Maßnahme	Rechnungs-betrag	Zahlungs-betrag	Zahlungs-datum	In Position enthaltene Außenanlagen	Prüfvermerk
Übertrag								
		Gesamt						

☐ Wegen Insolvenz des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigefügt).

☐ Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

☐ An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13b UStG: …….…… € (Nachweise sind beigefügt).

5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I S. 546)

Gebühren/Kosten für	Rechnungs-datum	Rechnungs-betrag	Zahlungs-betrag	Zahlungs-datum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung oder Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- oder Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- oder Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				

Anlage 1

Gebühren/Kosten für	Rechnungs-datum	Rechnungs-betrag	Zahlungs-betrag	Zahlungs-datum
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

6. Generalübernehmerverträge

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, dann

a) Eigentümer* kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu Nrn. 4 und 5 sind nicht erforderlich).

b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu Nrn. 4 und 5 sind erforderlich).

c) Kauf von Eigentumswohnung von einem Bauträger.

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen Buchst. b oder Buchst. c vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes oder den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG, den Herstellungskosten oder Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Städtebauförderung) gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag in €	Datum der Auszahlung

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 4) _____

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 7) _____

Insgesamt _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne zur Rückgabe
2. Rechnungsaufstellung
3. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

_____ (Bescheinigungsbehörde)

bestätigt, dass das Gebäude oder der Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, die Eigentumswohnung oder die im Teileigentum stehenden Räume

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

_____

_____

_____

_____

☐ in einem durch Sanierungssatzung vom ..... förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.

☐ in einem durch

- am ..... rechtsverbindlich gewordene Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 53 StBauFG oder
- gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG vom .....
- gemeindliche Satzung nach § 165 Abs. 6 BauGB

förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

An dem Gebäude sind durchgeführt worden:

○ Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB

○ Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB

○ Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner

- ☐ geschichtlichen,
- ☐ künstlerischen oder
- ☐ städtebaulichen

Bedeutung erhaltenswert ist.

Anlage 2

Der Durchführung der Maßnahme lag zugrunde:

☐ Modernisierungsgebot vom .....

☐ Instandsetzungsgebot vom …….....

☐ eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde vom .....

Die hieran in der Zeit vom ……..…….. bis ……..…….. durchgeführten Maßnahmen _____
_____ (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme)
haben zu Aufwendungen von ..... € ☐ einschließlich/ ☐ ohne Umsatzsteuer geführt.

Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden. Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

☐ Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren und/oder Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

☐ Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen, Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen des Finanzamtes zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Für die durchgeführte Baumaßnahme _____
(konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden aus öffentlichen Mitteln

☐ Zuschüsse von insgesamt …….. € gewährt, davon wurden

bewilligt …….. € am ……..…….., ausgezahlt …….. € am ……..……..

bewilligt …….. € am ……..…….., ausgezahlt …….. € am ……..……..

☐ keine Zuschüsse gewährt.

Anlage 2

Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger/die Empfängerin verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner/ihrer Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

☐ Es liegt eine Nutzungserweiterung oder Umnutzung vor.

Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vergleiche Nr. 3.2 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes):

_____

_____

_____

_____

_____

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig.
Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

– Rechtsbehelfsbelehrung –

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

61.03.04.17.02.01-F

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 22. Februar 2017, Az. 32-S 2198b-1/1/23

Inhaltsübersicht

1. Beantragung der Bescheinigung
2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach den §§ 7i, 10f, 11b EStG
2.1 Denkmaleigenschaft
2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen
2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“
2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“
2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung
2.3 Vorherige Abstimmung
2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung
2.3.2 Abstimmungsverfahren
2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG
3. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen
3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung
3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen
3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten
3.4 Sinnvolle Umnutzung
3.5 Wiederherstellung
3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung
3.7 Denkmalrest
3.8 Neue Gebäudeteile
3.9 Neue Stellplätze und Garagen
3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände
3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten
3.12 Translozierung
3.13 Photovoltaikanlagen
4. Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Ensembles ist (§ 7i Abs. 1 Satz 4, § 11b Abs. 1 Satz 2 EStG)
5. Erstellung der Bescheinigung
5.1 Anerkannte Aufwendungen
5.2 Inhalt der Bescheinigung
5.3 Zuschüsse
6. Bindungswirkung der Bescheinigung
6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden
7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen
7.1 Rechnungsbelege und Gebühren
7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer
8. Gebührenpflicht
9. Inkrafttreten

Anlagenübersicht

Anlage 1 Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der §§ 7i, 10f, 11b EStG

Anlage 2 Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der §§ 7i, 10f, 11b EStG

Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach den §§ 7i und 10f Abs. 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10f Abs. 2 und § 11b EStG setzen voraus, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt worden sind.

1. Beantragung einer Bescheinigung

[1]Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. [2]Für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

[3]In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen auch eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Erwerbern oder Eigentümern bevollmächtigt wurde. [4]Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden.

[5]Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vergleiche Nr. 5.2.

[6]Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern oder einem wirksam Bevollmächtigten beantragt werden (Anlage 1). [7]An einen Vertreter ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach den §§ 7i, 10f, 11b EStG

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Denkmaleigenschaft

[1]Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss nach Art. 1 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ein Baudenkmal (Art. 1 Abs. 1, 2 DSchG) oder Teil einer Mehrheit von baulichen Anlagen, das heißt eines Ensembles (Art. 1 Abs. 1, 3 DSchG) sein. [2]Das Gebäude, der Gebäudeteil oder das Ensemble (Baudenkmal) müssen jeweils bereits vor Beginn der Bauarbeiten den öffentlich-rechtlichen Bedingungen des Denkmalschutzes in der näheren Ausgestaltung durch das DSchG unterliegen.

[3]Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal oder den Teil eines Ensembles innerhalb des zwölfjährigen Begünstigungszeitraums der §§ 7i und 10f EStG, entfällt die steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt.

[4]Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt der zuständigen Finanzbehörde den Wegfall der Denkmaleigenschaft mit.

2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen

[1]Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. [2]Für bestehende Gebäude innerhalb eines Ensembles, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich sein. [3]Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, jedoch außerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles/einer Gesamtanlage, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“

[1]Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“ bedeutet, dass es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmals handeln muss, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. [2]Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren.

[3]Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. [4]Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein. [5]Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. [6]Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muss sich aus dem Zustand des Baudenkmals vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. [7]Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. [8]Dies gilt zum Beispiel für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, zum Beispiel Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

[9]Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

[1]Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. [2]Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals auf Dauer sicherzustellen. [3]Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. [4]Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten, Badezimmer, Herd und Spüle, Aufzugsanlage, sofern eine solche erforderlich ist, zählen.

2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung

[1]Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter Nr. 2.2.1 entsprechend.

[2]Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessene wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

[3]Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. [4]Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. [5]Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (zum Beispiel Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

[6]Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist keine Baumaßnahme.

[7]Laufende (jährlich) wiederkehrende Unterhaltungskosten wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches sind nicht bescheinigungsfähig. [8]Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von Skulpturen oder einer Innendekoration oder der Renovierung einer Stuckdecke sind bescheinigungsfähig.

2.3 Vorherige Abstimmung

[1]Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Bescheinigungsbehörde), vertreten durch den örtlich zuständigen Gebietsreferenten abgestimmt worden sein. [2]Die Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (das heißt die Zustimmung) kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens, Baugenehmigungsverfahrens oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, soweit und sofern das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unter ausdrücklicher Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen maßgeblich eingebunden ist.

[3]Wird den Bedenken des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege gegen die beabsichtigte Baumaßnahme im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren,

im Baugenehmigungsverfahren oder in weiteren öffentlich-rechtlichen Gestattungsverfahren nicht Rechnung getragen, wird dies in der Regel dazu führen, dass keine Bescheinigung erteilt werden darf. [4]Daher ist in den Fällen, in denen die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bauaufsichtsbehörde von der Stellungnahme des zuständigen Gebietsreferats abweichen will, diesem nicht nur Gelegenheit zu geben, notwendige Nebenbestimmungen, insbesondere zur Dokumentation und Sicherung der Denkmäler, einzubringen. [5]Vielmehr ist im Bescheid der Unteren Denkmalschutzbehörde auf das fehlende Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und die negativen Rechtsfolgen im einkommensteuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG oder im Förderverfahren ausdrücklich hinzuweisen; entsprechendes sollte auch im Bescheid der Bauaufsichtsbehörde Berücksichtigung finden. [6]Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist ein Abdruck dieses Bescheids zu übersenden.

2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung

[1]Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. [2]Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

[3]Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt hat, dass das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des DSchG unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Bescheinigungsbehörde) abgestimmt worden sind.

[4]Werden in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen oder des Denkmalpflegeplans erfolgten Abstimmungen entsprechen, sind diese (insoweit) nicht bescheinigungsfähig. [5]Sollten derartige Baumaßnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen oder den Denkmalpflegeplan im Ergebnis konterkarieren (sodass zum Beispiel die Denkmaleigenschaft als solche verloren geht), können sie im Einzelfall dazu führen, dass selbst die Durchführung der im Vorfeld nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen oder des Denkmalpflegeplans durchgeführten Baumaßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sind.

2.3.2 Abstimmungsverfahren

[1]Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist mit allen erheblichen Daten schriftlich festzuhalten.

[2]Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der schriftlichen Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, darauf hinzuweisen, dass nur die abgestimmten Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen und dass jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, dass bei der Endabrechnung der Maßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen der Handwerker vorzulegen sind.

[3]Es ist empfehlenswert, den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine Bescheinigung gemäß § 7i EStG erteilt wird.

2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

[1]Um dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die schriftliche Zusicherung nach Art. 38 BayVwVfG in Betracht. [2]Der Bauherr hat die Tatbestände, für die er die Bescheinigung begehrt, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. [3]Unter Hinweis auf Art. 38 BayVwVfG sollte der Bauherr verpflichtet werden, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Bescheinigungsbehörde zu benachrichtigen. [4]Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis an den Bauherrn zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7i, 10f und 11b EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. [5]Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzämter geben.

[6]Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7i Abs. 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

3. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung

Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vergleiche die Nrn. 3.3 und 3.9) nimmt die Finanzbehörde vor.

3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen

[1]Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. [2]Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung des Denkmaleigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. [3]Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbausubstanz. [4]Nicht entscheidend ist, ob die Auf-

wendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. [5]Die Kosten für Architektenleistungen sind bescheinigungsfähig, soweit sie einer begünstigten Maßnahme zuzurechnen sind. [6]Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten

[1]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. [2]In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (zum Beispiel Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I S. 546) sowie der Gewinnaufschlag des Bauträgers. [3]Außerdem gehören die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. [4]Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. [5]In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen."

[6]Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer oder weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen."

[7]Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörde siehe Nr. 6.2.

3.4 Sinnvolle Umnutzung

[1]Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines Gebäudes, dessen ursprünglicher oder früherer Verwendungszweck nicht mehr zeitgemäß oder nicht mehr realisierbar ist (zum Beispiel infolge des Strukturwandels in Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie), sind ausnahmsweise bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich (vergleiche Nr. 2.2.3) und die Umnutzung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessen ist. [2]Das setzt voraus, dass

- die Umnutzungsplanung im Detail denkmalfachlich abgestimmt wurde,
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, zum Beispiel das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
- die nutzungsbedingten Einbauten leicht reversibel ausgeführt werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor, zum Beispiel beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und beim Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
- die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, zum Beispiel Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
- die neue Nutzung sinnvoll ist, das heißt die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
- die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.

[3]Führen solche Aufwendungen zu einem Neubau im bautechnischen Sinne, ist dies unschädlich. [4]Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. [5]Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (zum Beispiel Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

[6]Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (siehe Nr. 5.2).

3.5 Wiederherstellung

[1]Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, zum Beispiel die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben, also die Denkmaleigenschaft nicht in Frage gestellt wird.

[2]Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (zum Beispiel Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. [3]Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

[4]Ist zum Beispiel nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. [5]Bescheinigungsfähig sind die

Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung

Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmals sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

3.7 Denkmalrest

[1]Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, zum Beispiel der Außenmauern, erforderlich waren. [2]Die Aufwendungen für die Entkernung – Zerstörung der Denkmalsubstanz – und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. [3]Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, zum Beispiel auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

3.8 Neue Gebäudeteile

[1]Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. [2]Hierunter fallen zum Beispiel neuerrichtete Balkone, Terrassen und Wintergärten.

[3]Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind. [4]Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

3.9 Neue Stellplätze und Garagen

[1]Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage ist aus denkmalpflegerischen Gründen innerhalb des Baudenkmals nicht angemessen und aus baurechtlichen Gründen für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerlässlich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich. [2]Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht, wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmals gehören. [3]Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach den §§ 7i und 10f EStG begünstigt. [4]Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Finanzbehörden.

[5]Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung.

[6]Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenkmal eingerichtet, zum Beispiel in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals unerlässlich sind.

3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände

[1]Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen. [2]Dazu gehören nicht Schwimmbecken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Sauna, Bar, Kegelbahn, Alarmanlagen sowie offener Kamin oder Kachelofen, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist. [3]Nicht bescheinigungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Ausstellungsvitrinen und Ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (zum Beispiel für Cafés, Gaststätten und so weiter), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden – sofern sie nicht auf den Rohfußboden verlegt oder aufgeklebt sind –, Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind und Einbaumöbel.

3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten

[1]Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern und so weiter sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

[2]Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie zum Beispiel Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. [3]Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. [4]Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden. [5]§ 10g EStG bleibt unberührt.

[6]Erschließungskosten wie zum Beispiel Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen sowie die Gebühren für die Herstellung des Kanalanschlusses gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. [7]Andere Erschließungskosten, wie zum Beispiel Straßenanliegerbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 BauGB, Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach dem Kommunalabgabegesetz, Kanal- und Sielbaubeiträge, gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3.12 Translozierung

Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmals können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt.

3.13 Photovoltaikanlagen

Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

4. **Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Ensembles ist (§ 7i Abs. 1 Satz 4 EStG, § 11b Abs. 1 Satz 2 EStG)**

[1]Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb eines Ensembles, die keinen eigenen Denkmalwert haben, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich sind. [2]Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erscheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb des Gebäudes, zum Beispiel der Einbau eines Bades, nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. [3]Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem das Ensemble störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalschutzrechtlichen Auflagen unterliegt und solche Auflagen durch die Baumaßnahme erfüllt werden. [4]Hinsichtlich der Neubauten innerhalb des Ensembles gelten die Ausführungen zu Nr. 3 sinngemäß.

5. **Erstellung der Bescheinigung**

5.1 Anerkannte Aufwendungen

[1]Nach Prüfung bescheinigt die zuständige Behörde den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind oder die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich sind und die in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Bescheinigungsbehörde) durchgeführt worden sind.

[2]Die anerkannten Aufwendungen sind in dem vom Antragsteller zu erstellenden Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

5.2 Inhalt der Bescheinigung

[1]Die Bescheinigung ist objektbezogen. [2]Sie muss die genaue Bezeichnung des Baudenkmals oder des Teils des Ensembles sowie den Namen und die Adresse des Gebäudeeigentümers oder Bauherrn und die auf ihn entfallenden Aufwendungen enthalten (vergleiche Nr. 7.1). [3]Bei einem Vertreter ist dessen wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheinigung für den Vertretenen ausgestellt wird.

[4]Bei Umnutzungen (vergleiche Nr. 3.4) und Nutzungserweiterungen (vergleiche Nr. 3.8) ist der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu erläutern.

[5]Betreffen Baumaßnahmen mehrere Einzelobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind (beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt), – vergleiche Nr. 1 –, oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. [6]Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- [1]Die das Gesamtgebäude betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen. [2]Gesamtgebäude in diesem Sinne ist Gemeinschaftseigentum wie zum Beispiel tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus.
- [1]Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (zum Beispiel vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). [2]Weichen die Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümer) voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung (zum Beispiel im Falle eines Dachgeschossausbaus), ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

[7]In Fällen, in denen der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

[8]Gesamtaufwendungen sind die dem Bauträger in Rechnung gestellten und an den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

[9]Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist Beginn und Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

[10]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. [11]Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. [12]Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. [13]Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

[14]In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten."

5.3 Zuschüsse

[1]In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. [2]Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist

sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7i Abs. 2 Satz 2 (Halbsatz 2) EStG geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt werden.

6. **Bindungswirkung der Bescheinigung**

6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

[1]Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheids mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 AO. [2]Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. [3]Die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

[4]Das Bescheinigungsverfahren umfasst deshalb die Prüfung:

a) ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und die Voraussetzungen nach Nr. 2.1 erfüllt sind,

b) ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang

   aa) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,

   bb) bei einem Gebäude, das Teil eines Ensembles ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles

   erforderlich waren,

c) ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt waren,

d) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,

e) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt worden sind,

f) ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt werden (vergleiche Nr. 5.3).

[5]Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Finanzbehörde die ihr obliegende Prüfung der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat (vergleiche Nr. 5.2).

[6]Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. [7]Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Baumaßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen unter Buchst. a bis c nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten (beispielsweise bei fehlendem Hinweis auf das Prüfungsrecht des Finanzamtes).

[8]Soweit diese Richtlinie Beispiele für die Regelung bestimmter Fallgestaltungen vorgibt, handelt es sich um Regelbeispiele, die der Erläuterung von Inhalt, Zweck und Zielsetzung der Richtlinien dienen. [9]Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein.

6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

a) ob die vorgelegte Bescheinigung vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ausgestellt worden ist,

b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG des Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,

c) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,

d) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder – bei eigengenutzten Gebäuden – wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,

e) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,

f) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

7. **Nachweis der entstandenen Aufwendungen**

7.1 Rechnungsbelege und Gebühren

[1]Die Bescheinigung ist auf einem Formular zu beantragen, das dem Mustervordruck (Anlage 1) entspricht.

[2]Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen der jeweils Ausführenden sind vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. [3]Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. [4]Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

[5]Erforderlich ist die Vorlage der Abschlags- und Schlussrechnungen. [6]Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrech-

nung. [7]Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

[8]Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerber vorzulegendes Gutachten eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und der Erwerber die Insolvenz des Bauträgers glaubhaft macht. [9]Der an den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. [10]Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. [11]Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. [12]Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

[13]Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

[14]Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). [15]Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer

[1]Bei Bauherren oder Erwerbern, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen eigene Leistungen vorlegt. [2]Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

8. **Gebührenpflicht**

[1]Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig. [2]Die Gebühren werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses erhoben.

[3]Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

[4]Diese Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

9. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
Dr. Müller Ministerialdirektor	Hübner Ministerialdirektor

Anlage 1

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß der §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Genehmigte Pläne mit Eintragung der Maßnahmen, Baugenehmigung/ Erlaubnis
3. Abstimmungsnachweis
4. Originalrechnungen (alle Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Zahlungsnachweise)
5. Rechnungsaufstellung
6. Beginn- und Fertigstellungsanzeige

Antragsteller

Name, Vorname: Telefonnummer:

Anschrift:

Wohnsitzfinanzbehörde: Steuernummer:

☐ Eigentümer* ☐ sonstiger Bauberechtigter* ☐ Vertreter des Eigentümers oder eines sonstigen Bauberechtigten* (Vollmachtsurkunde[n], ggf. Eigentümerliste mit Aufteilung auf die einzelnen Wohneinheiten ist/sind beigefügt)

1. Maßnahmen

Die Maßnahmen betreffen ein

☐ Baudenkmal ☐ Gebäude als Teil eines Ensembles

Adresse des Objekts mit Gemarkung und Flurnummer, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

2. Bezeichnung der Baumaßnahme: _____

3. Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)

3a. Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm,	Nutzfläche	qm.
Nach Beendigung der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm,	Nutzfläche	qm.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Anlage 1

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten bitte nach Gewerken und Bauteilen (zum Beispiel Alt- und Neubau, Dachausbau) ordnen und laufend nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungs-datum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	In Position enthaltene Außenanlagen	Prüfungsvermerk
Übertrag							
Gesamt							

☐ Wegen Insolvenz des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigefügt).

☐ Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

☐ An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13b UStG: ……. € (Nachweise sind beigefügt).

5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 [BStBl. I S. 546]

Gebühren/Kosten für	Rechnungs-datum	Rechnungs-betrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung oder Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- oder Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- oder Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

Anlage 1

6. Generalübernehmerverträge

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, dann

a) Eigentümer* kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu Nrn. 4 und 5 sind nicht erforderlich).

b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu Nrn. 4 und 5 sind erforderlich).

c) Kauf von Eigentumswohnung von einem Bauträger.

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen der Buchst. b oder c vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes oder den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG, den Herstellungskosten oder Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag in €	Datum der Auszahlung

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 4) _____

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 7) _____

Insgesamt _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gemäß der §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen
1. Pläne zur Rückgabe
2. Rechnungsaufstellung
3. Originalrechnungen (alle Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Zahlungsnachweise)
4. ggf. Eigentümerliste
5. Rechnung (mit Überweisungsformular)

Sehr geehrte

Sie sind ☐ Eigentümer* ☐ Vertreter des Eigentümers*

☐ Sonstiger Bauberechtigter* ☐ Vertreter des sonstigen Bauberechtigten*

des Gebäudes/Gebäudeteils (genaue Adresse des Objekts, bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Beschreibung):

_____

_____

_____

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt, dass das Gebäude/Gebäudeteil

☐ ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 1, 2 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist. Das Objekt erfüllt die Bedingungen gemäß Nr. 2.1 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes seit dem ..... .

☐ Teil des Ensembles nach Art. 1 Abs. 1, 3 DSchG ist.

Die hieran in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführten Arbeiten _____
(konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme), die zu Aufwendungen von ..... € ☐ einschließlich ☐ ohne Umsatzsteuer geführt haben, waren im Sinne der §§ 7i, 10f, 11b EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.

☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

☐ Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

☐ Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

---

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Anlage 2

Für die durchgeführte Baumaßnahme _____
(konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden aus öffentlichen Mitteln

☐ Zuschüsse von insgesamt _____ € gewährt, davon wurden
bewilligt _____ € am _____, ausgezahlt _____ € am _____
bewilligt _____ € am _____, ausgezahlt _____ € am _____

☐ keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

☐ Es liegt eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung vor.
Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vergleiche Nrn. 3.4 bzw. 3.8 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes):

_____

_____

_____

_____

_____

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig. Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht

in
☐ 80335 München, Bayerstraße 30
☐ 93047 Regensburg, Haidplatz 1
☐ 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
☐ 91522 Ansbach, Promenade 24- 28
☐ 97070 Würzburg, Burkarderstraße 26
☐ 86152 Augsburg, Fronhof 10

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

Die Klage muss den Kläger*, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

61.03.04.17.02.01-F

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 22. Februar 2017, Az. 32-S 2198b-1/1/24

Inhaltsübersicht

1. Bescheinigungsverfahren
2. Kulturgüter im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG
2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
2.1.1 Begriffsbestimmungen
2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG
2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG
2.2 Zugänglichmachen
3. Erforderlichkeit der Maßnahmen
4. Abstimmung der Maßnahmen
5. Höhe der Aufwendungen
6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden
8. Gebührenpflicht
9. Inkrafttreten

Anlagenübersicht

Anlage 1 Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g EStG

Anlage 2 Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g EStG

Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), setzt eine Bescheinigung der nach Bayerischem Landesrecht zuständigen oder von der Bayerischen Staatsregierung bestimmten Stelle (Bescheinigungsbehörde) voraus.

1. Bescheinigungsverfahren

[1]Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss der Eigentümer eines Kulturguts im Sinne der Nr. 2 schriftlich beantragen (vergleiche Anlage 1). [2]Die Bescheinigung hat dem Muster (Anlage 2) zu entsprechen. [3]Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. [4]An einen Vertreter ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

[5]Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

a) ob die Maßnahmen
   aa) an einem Kulturgut im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vergleiche Nr. 2),
   bb) erforderlich waren (vergleiche Nr. 3),
   cc) in Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt worden sind (vergleiche Nr. 4),
b) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vergleiche Nr. 5),
c) inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege oder das Archivwesen zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vergleiche Nr. 6).

[6]Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. [7]Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung [AO]). [8]Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bitten. [9]Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

[10]Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vergleiche Nr. 7).

[11]Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

[12]Um dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach Art. 38 BayVwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. [13]Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

[14]Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

[15]Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 10g Abs. 3 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2. **Kulturgüter im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG**

2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Die zuständige Behörde hat zu bescheinigen, dass

- das Gebäude oder der Gebäudeteil nach Art. 1 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ein Baudenkmal/Kulturdenkmal ist,
- die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, nach Art. 1 DSchG unter Schutz steht,
- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
  - sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder
  - in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
  - in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und
  - ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 Begriffsbestimmungen

[1]Unter dem Begriff **Ensemble** im Sinne dieser Richtlinien sind alle Begriffe zu verstehen, die nach Art. 1 Abs. 3 DSchG als solche gelten.

[2]**Gärtnerische Anlagen** nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 DSchG sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. [3]Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (zum Beispiel Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

[4]**Bauliche Anlagen** im Sinne dieser Richtlinien sind bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (zum Beispiel Brücken, Befestigungen). [5]Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. [6]Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, zum Beispiel Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

[7]Zu den **sonstigen Anlagen** gehören zum Beispiel Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

[8]**Mobiliar** muss die Voraussetzungen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG erfüllen. [9]Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes, wie zum Beispiel Teppiche, Tapisserien, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. [10]Es kann sich zum Beispiel um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

[11]**Kunstgegenstände** sind Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (zum Beispiel Skulpturen) und angewandten Kunst (zum Beispiel Uhrmacherwerke, Gold- und Silberschmiedearbeiten).

[12]**Kunstsammlungen** sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen (Definition der KMK). [13]Kunstsammlungen in diesem Sinne umfassen Kunstgegenstände im vorgenannten Sinn.

[14]**Wissenschaftliche Sammlungen** umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. [15]Hierzu zählen zum Beispiel ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG

[1]Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen Denkmal oder Teil eines Denkmals im Sinne der Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 DSchG sein. [2]Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des zehnjährigen Begünstigungszeitraumes des § 10g EStG, ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

[3]Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG

[1]Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. [2]Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

[3]Zur Familie sind alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 Zugänglichmachen

[1]Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. [2]Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, es bestehe die Möglichkeit, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit den Zutritt zu gestatten. [3]Bewegliche Kulturgüter werden

der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. [4]Stehen dem Zugang zwingende Gründe (zum Beispiel konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3. **Erforderlichkeit der Maßnahmen**

[1]Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal,

b) bei einem Gebäude oder Gebäudeteil, das Teil eines Ensembles ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles,

c) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich-rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich waren.

[2]Zur Erhaltung des Kulturguts erforderliche Maßnahmen sind solche, die der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht zum Beispiel nach Art. 4 DSchG durchführen muss. [3]Die Versicherung des Kulturguts gehört nicht hierzu. [4]Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustands, zum Beispiel auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustands notwendig sein. [5]Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturguts für die Öffentlichkeit veranlasst werden (zum Beispiel Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. [6]Aufwendungen hierfür (zum Beispiel auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturguts verrechnet werden.

[7]An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. [8]Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

a) die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,

b) erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und

c) geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vergleiche dazu auch Nrn. 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes).

4. **Abstimmung der Maßnahmen**

[1]Es muss mit allen erheblichen Daten bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde (vor Nr. 1) abgestimmt worden sind. [2]Die Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde (das heißt die Zustimmung) kann innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, soweit und sofern die Bescheinigungsbehörde unter ausdrücklicher Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen maßgeblich eingebunden ist. [3]Die nachträglich ausgesprochene Erlaubnis für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. [4]Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt (vergleiche dazu auch Nrn. 2.3 und 2.3.1 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes).

[5]Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die Bescheinigungsbehörde (vor Nr. 1) bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

[6]Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (zum Beispiel laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

[7]Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. [8]Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

[9]Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten. [10]Dabei ist der Eigentümer auf

– die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung,

– die Möglichkeit der schriftlichen Zusicherung nach Art. 38 BayVwVfG sowie

– das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vergleiche Nr. 7)

hinzuweisen. [11]Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. **Höhe der Aufwendungen**

[1]Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. [2]Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter. [3]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. [4]Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. [5]Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

[6]Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen

sind vom Antragsteller entsprechend dem Vordruck aufzulisten. [7]Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu tätigen.

[8]Erforderlich ist die Vorlage der Abschlags- und Schlussrechnungen. [9]Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. [10]Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

[11]Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. [12]Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. [13]Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

[14]Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

[15]Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). [16]Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

[17]Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. [18]Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. [19]Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. [20]Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6. **Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln**

[1]In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die die für Denkmalschutz, Denkmalpflege oder Archivwesen oder das Kulturgut zuständigen Behörden dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt haben. [2]Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10g Abs. 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

7. **Prüfungsrecht der Finanzbehörden**

[1]Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellt worden ist,

b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum des Steuerpflichtigen steht,

c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG genutzt worden ist noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind,

d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturguts erzielte Einnahmen (vergleiche hierzu auch Nr. 3.1) übersteigen,

e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut im Sinne des § 10g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind,

f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,

g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

[2]Die Bindungswirkung der durch die Bescheinigungsbehörde (vor Nr. 1) ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich folglich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8. **Gebührenpflicht**

[1]Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig. [2]Die Gebühren werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses erhoben.

[3]Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

9. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
Dr. Müller Ministerialdirektor	Hübner Ministerialdirektor

Anlage 1

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Genehmigte Pläne mit Eintragung der Maßnahmen, Baugenehmigung/ Erlaubnis
3. Abstimmungsnachweis
4. Originalrechnungen (alle Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Zahlungsnachweise)
5. Rechnungsaufstellung
6. Schriftliche Erklärung des Eigentümers nach Nr. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes

Eigentümer

Name, Vorname: Telefonnummer:

Anschrift:

Wohnsitzfinanzbehörde: Steuernummer:

☐ Eigentümer* ☐ sonstiger Berechtigter* ☐ Vertreter des Eigentümers*

(Vollmachtsurkunde[n] ist/sind beigefügt)

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt worden an

☐ einem Gebäude oder Gebäudeteil

☐ das ein Baudenkmal ist

☐ das Teil eines Ensembles (Baudenkmal) ist

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

_____

_____

_____

_____

_____

_____

☐ einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach Art. 1DSchG unter Schutz gestellt ist

Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

_____

_____

_____

_____

_____

_____

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Anlage 1

☐ Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven

☐ die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind oder

☐ die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bezeichnung des Gegenstandes (zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches und so weiter), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

_____

_____

_____

_____

_____

_____

2. Das unter Nr. 1 bezeichnete Kulturgut

☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

_____

_____

_____

_____

Schriftliche Erklärung des Eigentümers* gemäß Nr. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes

3. Bezeichnung der Maßnahmen: _____

4. Die oben bezeichneten Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am ..... abgestimmt worden.

5. Aufstellung der Kosten

Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungs-datum	Kurzbezeichnung der Leistung	Abschluss der Maßnahme	Rechnungs-betrag	Zahlungs-betrag	Zahlungs-datum	Vermerk der Gemeinde
Übertrag							
		Gesamt					

☐ Antragsteller* ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Anlage 1

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber	Maßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag in €	Datum der Auszahlung

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 5) _____

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 6) _____

Insgesamt _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gemäß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne zur Rückgabe
2. Rechnungsaufstellung
3. Originalrechnungen (alle Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Zahlungsnachweise)
4. ggf. Eigentümerliste
5. Rechnung (mit Überweisungsformular)

Sehr geehrte

_____ (Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass

☐ das Gebäude oder Gebäudeteil

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

_____

_____

_____

_____

☐ ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 1, 2 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist.
Teil des Ensembles nach Art. 1 Abs. 1, 3 DSchG ist.

☐ die gärtnerische, baulich oder sonstige Anlage

_____

_____

_____

_____

ein Denkmal nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 DSchG ist.

☐ das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive

Bezeichnung des Gegenstandes (zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

_____

_____

_____

_____

☐ in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind (oder)

☐ sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Anlage 2

Das bezeichnete Kulturgut

☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche Erklärung des Eigentümers* vom …….. (vergleiche Nr. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes) liegt der Bescheinigungsbehörde vor.

☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

_____

_____

_____

_____

Die hieran in der Zeit vom ..... bis ……. durchgeführten Arbeiten _____ (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme), die zu Aufwendungen von ..... € ☐ einschließlich/ ☐ ohne Umsatzsteuer geführt haben, waren im Sinne des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,

☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich,

☐ des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege und des Archivwesens erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am ..... mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt.

☐ Zu den bescheinigten Aufwendungen gehört auch die Grunderwerbsteuer. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 1 EStG gehört.

☐ Zusätzlich gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 1 EStG gehört.

Für die Maßnahmen _____ (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurde von einer der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden

☐ Zuschüsse von insgesamt _____ € gewährt, davon wurden

bewilligt _____ € am _____, ausgezahlt _____ € am _____

bewilligt _____ € am _____, ausgezahlt _____ € am _____

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Anlage 2

☐ keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz, Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger* verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht

in ☐ 80335 München, Bayerstraße 30 ☐ 93047 Regensburg, Haidplatz 1
☐ 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 ☐ 91522 Ansbach, Promenade 24- 28
☐ 97070 Würzburg, Burkarderstraße 26 ☐ 86152 Augsburg, Fronhof 10

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

Die Klage muss den Kläger*, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),** Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 05/16, Stand September 2016, Lieferung 06/16, Stand Dezember 2016 und Lieferung 01/17, Stand Februar 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 2312 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis,** Lieferung 02/16, Stand Dezember 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 1362 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 82 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht,** Handkommentar, Lieferung 01/2016, Stand Oktober 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 1712 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung,** Kommentar, Lieferung 03/2016, Stand August 2016, Lieferung 04/2016, Stand September 2016, Lieferung 05/2016, Stand Oktober 2016 und Lieferung 06/2016, Stand Dezember 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 3558 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 42. Lieferung, Stand Dezember 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 1853 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz,** Kommentar, Lieferung 06/16, Stand August 2016, Lieferung 07/16, Stand Oktober 2016, Lieferung 8/16, Stand November 2016, Lieferung 9/16, Stand Dezember 2016 und Lieferung 1/17, Stand Februar 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 8970 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe,** Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/16, Stand August 2016 und Lieferung 02/16, Stand Dezember 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 960 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €

ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 7 **München, den 10. Mai 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Härtefonds Finanzhilfen

05.05.2017 6321-F
Änderung der Härtefondsrichtlinien
- Az. 68-L 2601-29/4 - 298

Härtefonds Finanzhilfen

6321-F

Änderung der Härtefondsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 5. Mai 2017, Az. 68-L 2601-29/4

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Härtefondsrichtlinien (HFR) vom 6. September 2011 (FMBl. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 - 2013 (ABl. C 319 vom 27. Dezember 2006, S. 1, 18, Abschnitt V.B.2. Abs. 121)“ durch die Wörter „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. 2014/C 204/01 vom 1. Juli 2014)“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Spiegelstrich 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium der Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.

      bb) Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:

      „Das Staatsministerium leitet die Meldungen unverzüglich an die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiter.“

2. Nr. 2.2.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Auf Vorschlag der Regierungen leitet das Staatsministerium im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Finanzhilfeaktion ein und legt dabei die Form der Finanzhilfe fest (Soforthilfen, Notstandsbeihilfen, Staatsbürgschaften).“

3. In Nr. 2.2.1 Abs. 2, Nr. 2.2.2 Abs. 2, Nr. 2.3 Satz 1 und Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 werden jeweils die Wörter „der Finanzen“ gestrichen.

4. In Nr. 3.1.1 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Die zuständigen Ämter für“ das Wort „Ernährung, “ eingefügt.

5. In Nr. 3.4 Spiegelstrich 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

   „(hier gelten die Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms und die Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms)“.

6. Nr. 5.3.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Nähere regeln die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG).“

7. In Nr. 11 Satz 2 wird die Angabe „10. Mai 2017“ durch die Angabe „30. Juni 2019“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 9. Mai 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8 **München, den 31. Mai 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Finanzausgleich	
15.05.2017	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018) - Az. 63-FV 6110-2/3 -	302
	Landesentwicklungsplan Hessen 2000	
12.05.2017	Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9170-1/8/1 -	304

Hinweis zum Fortführungsnachweis zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Fortführungsnachweis der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2015 ist auf der Verkündungsplattform www.verkuendung-bayern.de, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.), Jahresausgabe 2015 eingestellt.

Die Abonnenten, die das FMBl. bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech als Papierausgabe beziehen, erhalten direkt von der JVA ein Druckexemplar des Fortführungsnachweises. Zusätzliche Exemplare können dort gegen Entgelt bestellt werden (druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de).

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 15. Mai 2017, Az. 63-FV 6110-2/3

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2018 richtet sich nach:

– Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

– der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

– der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

1. Allgemeines

1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2018 sind die Isteinnahmen 2016 und die für 2016 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2016).

1.2 [1]Soweit im Jahr 2016 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. [2]Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2016 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2018 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2018 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2016 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2015 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

1.4 [1]Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. [2]Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2017 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

2.1 [1]Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2016 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2016 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. [2]Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2016 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2015 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2016 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2017 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.

2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2016 ermittelt.

2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2016 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2016.

3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2017 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2019 berücksichtigt.

3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2016, die erst im Laufe des Jahres 2017 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2017 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2019 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns

erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) [1]Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. [2]Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. [3]Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. [4]Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2017 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2018 eingehen soll. [5]Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

4.2 [1]Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. [2]Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2017 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. [3]Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2016 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2016 enthaltenen Beträge.

4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge
[1]Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. [2]Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. [3]Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. [4]Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags
[1]Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 FAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. [2]Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. [3]Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

4.4 [1]Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. [2]Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

5.1 [1]Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. [2]Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 FAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. [3]In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. [4]Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) [1]Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. [2]Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. [3]Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) [1]Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. [2]Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
L a z i k	S c h u s t e r
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. Mai 2017, Az. 55-L 9170-1/8/1

Das Bundesland Hessen hat die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 erarbeitet und mit Schreiben vom 25. April 2017 das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – Zimmer H 210 ausgelegt. Auch ist der Planentwurf im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.stmflh.bayern.de) unter Themen in der Rubrik Landesentwicklung und Heimat abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München) bis zum 30. Juni 2017. Die Äußerung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hübner
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9 **München, den 7. Juni 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Krankenhausfinanzierung

19.05.2017 2126.8.2-G
43. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 des Freistaates Bayern
- Az. 22c-K9342-2017/2-2 und 62-FV 6800.10-1/41 - 306

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

43. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Mai 2017, Az. 22c-K9342-2017/2-2 und 62-FV 6800.10-1/41

1. Vorbemerkung

[1]Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl. I S. 886], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2016 [BGBl. I S. 2986] geändert worden ist, sowie Art. 10, 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G], das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 [GVBl. S. 362] geändert worden ist). [2]Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2017

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. Euro einzeln ausgewiesen.

2.1.1 [1]Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. [2]Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. [3]Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

2.1.2 [1]Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. [2]Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.1.3 Projekte, für die im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds bewilligte Bundesmittel eingesetzt werden (§ 12 KHG), sind gekennzeichnet.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 [1]Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. Euro) dargestellt. [2]Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2017 bewilligte Fördermittel werden 2018 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2018 bis 2020 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

4.1 Grundlage

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen.

4.2 Regelungen im Einzelnen

4.2.1 [1]Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. [2]Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2.2 [1]Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 %, höchstens jedoch 2,50 Mio. Euro (ohne Indexsteigerungen), überschritten werden. [2]Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.2.3 [1]Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. [2]Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.2.4 [1]Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. [2]Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG)

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 [1]Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. [2]Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2.2). [3]Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

5.3 [1]Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 % der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. [2]Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 % der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. [3]Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.

5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

[1]Bei Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. [2]Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2017 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Ruth Nowak	Wolfgang Lazik
Ministerialdirektorin	Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahreskrankenhausbauprogramm 2017

Anlage 2: Vorwegfestlegung 2018

Anlage 3: Vorwegfestlegung 2019

Anlage 4: Vorwegfestlegung 2020

Anlage 1

43. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2017

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2017** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Regierungsbezirk Oberbayern						
1	Klinikum **Ingolstadt** - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	66,99	01/14	8,33	26,66	
2	Klinikum Schwabing, **München** - Neustrukturierung mit Konzentration der Versorgung auf das südöstliche Krankenhausareal -	Städtisches Klinikum München GmbH	84,00	01/15	10,36	72,67	nfB, KHStrF
3	Klinikum Harlaching, **München** - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
4	Klinikum Neuperlach, **München** - Errichtung Zentrallabor -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,00	03/16	2,86	7,14	NA, nfB, Teilförderung, BK: 13,79 Mio. €
5	HELIOS Klinikum **München West** - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	2,44	1,79	
6	Schön Klinik **München Harlaching** - Umstrukturierung OP- u. Intensivbereich -	Schön Klinik München Harlaching SE & Co. KG	11,12	11/12	2,92	0,55	
7	Klinikum Dritter Orden, **München-Nymphenburg** - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	23,64	03/15	3,03	16,41	
8	Krankenhaus Barmherzige Brüder, **München** - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	16,90	11/15	5,75	11,15	NA
9	RoMed Klinikum **Rosenheim** - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH	22,02	12/14	1,86	16,91	
10	Kreisklinik **Altötting** - Neuerrichtung Neonatologie -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR des Landkreises Altötting	2,83	05/14	0,12	0,14	
11	HELIOS Amper-Klinikum **Dachau** - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	9,70	02/14	1,33	8,12	
12	HELIOS Amper-Klinikum **Dachau** - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	Amper Kliniken AG	8,26	11/15	1,91	6,35	
13	Kreisklinik **Ebersberg** - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,96	10/13	5,87	5,89	
14	Klinik **Eichstätt** - Bauabschnitt 1 (Errichtung Anbauten Nordwest u. Nordost) -	Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH	10,62	08/15	2,27	8,35	NA, nfB
15	Klinik **Wartenberg** - Neubau Akutpflege -	Klinik Wartenberg Prof. Dr. Selmair GmbH & Co. KG	7,30	02/16	0,68	6,62	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr **2017** Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Klinikum **Freising** - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Klinikum Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	--	7,56	nfB
17	kbo-Isar-Amper-Klinikum **Fürstenfeldbruck** - Neubau einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,70	11/11	1,37	0,69	
18	Klinikum **Garmisch-Partenkirchen** - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	1,90	1,04	
19	Klinik **Mühldorf am Inn** - Anpassung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	4,18	01/13	0,67	0,21	
20	kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, **Haar** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Gebäude B u. D - KHG-Anteil) -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	17,86	02/14	5,34	0,89	
21	Urologische Klinik **München-Planegg** - Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) -	Medical Team Clinic GmbH	7,75	11/11	0,89	0,39	
22	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, **Haar** - Neubau Spezialklinik zur Behandlung psychisch kranker Kinder u. Jugendlicher mit geistiger u. Mehfachbehin-derung u. Entwicklungsstörungen -	kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH	7,97	07/16	3,32	4,65	
23	RoMed Klinik **Bad Aibling** - Verlegung Zentralsterilisation u. Ausbau OP-Abteilung -	Kliniken der Stadt und des Land-kreises Rosenheim GmbH	14,01	11/14	1,44	12,57	NA, nfB
24	kbo-Inn-Salzach-Klinikum **Wasserburg am Inn** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Vorabmaß-nahmen) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	13,97	11/15	3,79	6,18	
25	Schön Klinik **Bad Aibling** - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	Schön Klinik Bad Aibling SE & Co. KG	26,63	11/13	8,89	17,74	NA, nfB
26	Klinikum **Traunstein** - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	--	11,07	nfB
27	Krankenhaus **Weilheim** - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	9,82	05/15	2,05	6,57	
28	Krankenhaus **Weilheim** - Bauabschnitt 5 (Verlegung / Neueinrichtung OP-Abteilung u. Notbehandlung) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	10,59	08/15	2,27	8,32	NA
	Regierungsbezirk Niederbayern						
29	Kinderkrankenhaus St. Marien **Landshut** - Strukturverbesserung mit Erweiterung PSO -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	6,21	11/14	0,38	5,49	nfB
30	Krankenhaus **Landshut-Achdorf** - Bauabschnitt 5 (Pflegeerweiterung u. Struktur-verbesserung Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	14,52	11/13	3,79	9,73	nfB
31	Bezirkskrankenhaus **Landshut** - Erweiterung u. Neustrukturierung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Haus 3) -	Bezirk Niederbayern	7,19	10/13	0,87	0,36	
32	Kinderklinik Dritter Orden **Passau** - Neustrukturierung Neonatologie -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	6,45	05/14	1,11	1,00	
33	Bezirksklinikum **Mainkofen** - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	2,73	6,47	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2017** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
34	Bezirksklinikum **Mainkofen** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisenstation u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	6,28	10,58	nfB
35	DONAUISAR Klinikum **Deggendorf** - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	19,54	09/12	6,06	9,58	nfB
36	DONAUISAR Klinikum **Deggendorf** - Errichtung Dachlandeplatz für Hubschrauber -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	2,60	02/15	1,01	0,13	
37	Kreiskrankenhaus **Grafenau** - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	7,87	05/14	0,21	0,39	
38	Kreiskrankenhaus **Freyung** - Bauabschnitt 3 (Anpassung Intensivbereich u. Entbindung) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	5,18	08/14	3,46	0,26	nfB
39	Kreiskrankenhaus **Freyung** - Bauabschnitt 4 (Erweiterungsbau u. Anpassung Bestand) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	19,33	08/15	8,00	11,33	NA, nfB, KHStrF
40	Goldberg-Klinik **Kelheim** - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	--	4,30	
41	Goldberg-Klinik **Kelheim** - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,08	11/13	0,76	9,05	nfB
42	Asklepios Klinikum **Bad Abbach** - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	14,82	11/14	3,37	10,65	
43	ARBERLANDKlinik **Viechtach** - Bauabschnitt 2 (Funktionstrakterweiterung West - Teil 2) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	4,14	11/15	2,62	0,21	
	Regierungsbezirk Oberpfalz						
44	Klinikum St. Marien **Amberg** - Erweiterung Notaufnahme -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	5,82	11/15	2,65	1,91	
45	Psychiatrische Tagesklinik **Amberg** - Neubau -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	3,54	11/15	1,41	0,18	
46	Krankenhaus Barmherzige Brüder, **Regensburg** - Erweiterung Bettenhaus St. Rafael -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	18,35	10/14	2,13	0,92	
47	Krankenhaus Barmherzige Brüder, **Regensburg** - Erweiterung Endoskopie u. Sterilisation mit Dachlandeplatz -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	19,26	12/15	1,51	17,75	NA, nfB
48	Bezirksklinikum **Regensburg** - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	11,03	12/14	2,27	1,86	
49	Klinikum **Weiden** - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	5,68	13,90	
50	Klinikum **Weiden** - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	1,10	0,91	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr **2017** Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
51	St. Anna Krankenhaus **Sulzbach-Rosenberg** - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes-serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst-räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land-kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	0,88	0,60	
52	Klinikum **Neumarkt** - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,74	12/12	1,22	1,14	
53	Klinikum **Neumarkt** - Erweiterung für Sterilisation u. Entbindung, Neubau Akutgeriatrie -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	21,84	11/15	3,79	18,05	NA, nfB
54	Kreisklinik **Wörth a.d. Donau** - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Endoskopie -	Landkreis Regensburg	10,85	07/14	2,93	0,54	
55	St. Barbara Krankenhaus **Schwandorf** - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für Allgemein- u. Intensivpflege, Aufnahme, Zentrallabor u. Herzkatheter) -	Barmherzige Brüder gemein-nützige Krankenhaus GmbH	38,80	12/15	7,73	31,07	NA
56	Asklepios Orthopädische Klinik **Lindenlohe** - Erweiterung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Sterilisation -	Asklepios Klinik Lindenlohe GmbH	20,30	12/15	7,57	12,63	
57	Krankenhaus **Tirschenreuth** - Erweiterung OP-Abteilung u. Notaufnahme -	Kliniken Nordoberpfalz AG	20,90	04/16	3,03	16,02	
	Regierungsbezirk Oberfranken						
58	Klinikum **Bamberg** Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 4 (Umbau für Neurologie, Neuro-chirurgie, Kardiologie u. Tagesklinik Neurologie) -	Sozialstiftung Bamberg	8,98	04/14	1,68	0,45	
59	Klinikum **Bamberg** Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	Sozialstiftung Bamberg	39,21	09/15	10,91	28,30	NA
60	Klinikum **Bayreuth** - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentral-labor u. Physiotherapie) -	Klinikum Bayreuth GmbH	42,65	12/11	--	42,65	NA, nfB
61	Bezirkskrankenhaus **Bayreuth** - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	KU Kliniken und Heime d. Bezirks Oberfranken, AöR	18,11	08/15	8,96	4,77	
62	Bezirkskrankenhaus **Bayreuth** - Neustrukturierung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Kliniken und Heime d. Bezirks Oberfranken, AöR	12,22	11/14	0,34	11,88	nfB
63	Krankenhaus Hohe Warte **Bayreuth** - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	2,61	5,84	
64	Klinikum **Coburg** - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	3,03	9,27	nfB
65	Juraklinik **Scheßlitz** - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	Gem. Krankenhausgesellschaft d. Landkreises Bamberg mbH	11,75	05/15	4,17	4,38	
66	Klinik **Naila** - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Allgemein- u. Intensivpflege) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	30,93	11/15	8,82	17,31	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2017** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
67	Klinikum **Kulmbach** - Zielplanung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Süd mit Verlegung Zentrallabor) -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	33,89	08/16	6,86	27,03	NA
68	Helmut-G.-Walther-Klinikum **Lichtenfels** - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	13,64	22,40	
	Regierungsbezirk Mittelfranken						
69	Klinikum **Ansbach** - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	2,46	0,37	
70	Klinikum **Ansbach** - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	16,50	03/15	5,83	7,77	
71	Klinikum **Ansbach** - Bauabschnitt 4 (Erweiterung West mit Aufstockung Neubau Süd für Allgemeinpflege, Palliativstation u. Stroke Unit) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	16,58	11/15	2,08	14,50	NA, nfB
72	Bezirksklinikum **Ansbach** - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	11,53	01/16	1,51	10,02	NA, nfB
73	Waldkrankenhaus St. Marien, **Erlangen** - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	7,00	08/14	0,38	5,23	
74	Klinikum **Fürth** - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,83	05/11	1,45	1,90	
75	Psychiatrische Klinik **Fürth** - Neubau für vollstationäre Bereiche -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	26,24	12/14	2,07	22,53	nfB
76	Klinik Dr. Erler, **Nürnberg** - Erweiterung OP-Abteilung u. Sterilisation -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	11,81	11/15	1,51	10,30	NA, nfB
77	Klinikum **Nürnberg** Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	1,21	0,53	
78	Klinikum **Nürnberg** Betriebsstätte Süd - Erweiterung Radiologie -	KU Klinikum Nürnberg	9,71	12/15	4,17	5,43	
79	Kreiskrankenhaus St. Anna **Höchstadt a.d. Aisch** - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchstadt	13,28	04/15	3,61	8,53	
80	Krankenhaus **Lauf a.d. Pegnitz** - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Struktur-bereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	6,59	6,05	
81	Klinik **Neustadt a.d. Aisch** - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, AöR	16,35	02/16	3,82	11,57	
82	Klinikum Altmühlfranken **Gunzenhausen** - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	3,03	5,02	
	Regierungsbezirk Unterfranken						
83	Psychiatrische Klinik **Aschaffenburg** - Neubau für vollstationäre Bereiche -	Bezirk Unterfranken	10,32	12/14	0,76	9,56	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2017** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
84	Leopoldina Krankenhaus der Stadt **Schweinfurt** - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	4,16	08/16	1,51	2,65	
85	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus, **Würzburg** - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neugestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	1,97	3,40	
86	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort **Alzenau** - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensivstation, Sterilisation) -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau	6,02	05/11	0,45	0,98	
87	Klinik Kitzinger Land, **Kitzingen** - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterilisation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	16,64	11/13	4,55	6,34	
88	HELIOS Klinik **Volkach** - Erweiterung OP-Abteilung u. Sterilisation -	Helios Klinik Volkach GmbH	3,98	08/15	0,76	3,22	NA, nfB
	Regierungsbezirk Schwaben						
89	Klinikum **Augsburg** - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	98,77	11/15	17,75	62,97	
90	Evangelische Diakonissenanstalt **Augsburg** - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg	13,95	05/13	1,65	0,70	
91	Josefinum **Augsburg** - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	0,20	0,90	
92	Josefinum **Augsburg** - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	31,50	02/15	4,55	25,55	
93	Bezirkskrankenhaus **Augsburg** - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,29	02/14	4,44	2,36	
94	Klinikum **Kempten** - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Bauteil D) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	10,35	11/14	2,25	0,52	
95	Klinikum **Kempten** - Bauabschnitt 7 (Pflegeerweiterung) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	6,82	11/15	1,06	5,76	NA, nfB
96	Klinikum **Memmingen** - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	1,13	23,80	nfB
97	Kliniken an der Paar Krankenhaus **Aichach** - Ersatzneubau -	Landkreis Aichach-Friedberg	26,21	02/14	9,80	1,31	Teilförderung, GK: 35,72 Mio. €
98	Kreisklinik **Wertingen** - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,44	05/12	0,09	0,38	
99	Bezirkskrankenhaus **Günzburg** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Radiologiezentrum u. Vorabmaßnahmen) -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,57	11/15	5,30	8,27	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr **2017** Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag **2018 ff.** Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
100	Therapiezentrum **Burgau** - Errichtung Erweiterungsbau -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	16,52	05/15	0,53	15,14	
101	Asklepios Klinik **Lindau** - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,75	02/14	4,61	0,49	
102	Klinik **Füssen** - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	8,13	02/16	1,51	5,94	
103	Klinik **Immenstadt** - Erweiterungsbau Nordost -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	4,80	11/15	2,42	2,38	
					334,24		

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) 20,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent) 49,00

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3 **403,24**

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **221 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **11,50 Mio. €**

Legende:

NA : Neuaufnahme
nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
KU : Kommunalunternehmen
KHStrF: für das Projekt sind Bundesmittel aus dem Krankenhausstrukturfonds bewilligt (s. Nr. 2.1.3 der Bekanntmachung)
AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2018** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2018):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten Mio. €	Kosten-stand	Bemerkung
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum **Ingolstadt** - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	34,87	11/13	
2	Ilmtalklinik **Pfaffenhofen** - Bauabschnitt 1 (Errichtung Anbau Nordwest) -	5,54	12/15	
3	Marianne-Strauß-Klinik, Behandlungszentrum Kempfenhausen, **Berg** - Bauabschnitt 1 (Erweiterungsbau Pflege u. Anbau Physikal. Therapie) -	15,78	11/15	
	Regierungsbezirk Oberpfalz			
4	Psychiatrische Klinik **Weiden** - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie sowie Integration Tagesklinik für Psychiatrie -	14,41	12/15	
5	Asklepios Klinik im Städtedreieck **Burglengenfeld** - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Allgemeinpflege u. Endoskopie) -	10,60	11/15	Teilförderung
	Regierungsbezirk Unterfranken			
6	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort **Aschaffenburg** - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	4,60	11/15	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2019** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2019):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten-stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	RoMed Klinik **Wasserburg am Inn** - Ersatzneubau am Standort des kbo-Inn-Salzach-Klinikums Wasserburg am Inn -	46,04	11/14	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Kreiskrankenhaus **Rotthalmünster** - Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Berufsfachschulen) -	3,80	04/16	
	Regierungsbezirk Mittelfranken			
3	Rangauklinik **Ansbach** - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Krankengebäude I) -	13,55	01/15	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2020** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2020):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten-stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	kbo-Inn-Salzach-Klinikum **Wasserburg am Inn** - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Pflege-gebäude u. Zentralbau) -	38,34	11/14	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Klinikum **Landshut** - Neubau Allgemeinpflege, Bauabschnitt 1 -	53,77	08/15	
	Regierungsbezirk Schwaben			
3	Josefinum **Augsburg** - Bauabschnitt 4 (insb. Bestandssanierung Haus 2) -	17,10	11/15	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 10 **München, den 27. Juni 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landesvermessung	
21.06.2017	2191-F Realisierung des geodätischen Raumbezugs (Raumbezugsbekanntmachung – RaumbBek) - Az. 73-VM-1011-1/1 -	322
	Förderungsprogramme	
20.06.2017	7072-F Änderung der Breitbandrichtlinie - Az. 75/76-O 1903-6/19 -	323

Landesvermessung

2191-F

Realisierung des geodätischen Raumbezugs (Raumbezugsbekanntmachung – RaumbBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 21. Juni 2017, Az. 73-VM-1011-1/1

[1]Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat die Einführung der Realisierung 2016 des einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs des amtlichen Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Dezember 2016 beschlossen. [2]Die Umsetzung der Einführung in den Ländern soll bis spätestens zum 30. Juni 2017 erfolgt sein. [3]Es wird daher Folgendes bestimmt:

1. Geodätischer Raumbezug

Der geodätische Raumbezug der Bundesrepublik Deutschland wird in Bayern durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bereitgestellt und mit folgenden Komponenten realisiert:

a) das „Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)“ als neues amtliches Höhenbezugssystem,

b) die verbesserten Koordinaten und verbesserten ellipsoidischen Höhen der Referenzstationspunkte (ETRS89/DREF91/Realisierung2016) des amtlichen *SAP*OS®-Referenzstationsnetzes (RSN),

c) die Koordinaten und ellipsoidischen Höhen der neu eingeführten Geodätischen Grundnetzpunkte (ETRS89/DREF91/Realisierung2016) des amtlichen Geodätischen Grundnetzes (GGN),

d) das „German Combined QuasiGeoid 2016 (GCG2016)“ der AdV als neue amtliche Höhenreferenzfläche und

e) das „Deutsche Hauptschwerenetz 2016 (DHSN2016)“ als neuen amtlichen Schwerebezugsrahmen.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft; sie gilt unbefristet.

L a z i k
Ministerialdirektor

Förderungsprogramme

7072-F

Änderung der Breitbandrichtlinie

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Juni 2017, Az. 75/76-O 1903-6/19

§ 1

In Nr. 6.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014 (FMBl. S. 113) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zur Erreichung eines noch höheren Grades an Flächendeckung, insbesondere bei starker Zersiedelung, können einer Gemeinde für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2017 Förderungen bis zur doppelten Höhe ihres individuellen Förderhöchstbetrages gewährt werden.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 11 **München, den 31. Juli 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Staatsbürgschaften	
10.07.2017	66-F Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) - Az. 44-L 6873-1/1 -	326

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Juli 2017, Az. 44-L 6873-1/1

Auf Grund der Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 66-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Richtlinien:

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Milderung von Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht sind (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÜG).

1.2 Soweit diese Richtlinien keine Sonderregelung enthalten, finden auf die Übernahme von Staatsbürgschaften die Härtefondsrichtlinien (HFR) Anwendung.

1.3 [1]Für die Übernahme von Staatsbürgschaften gelten die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in der jeweils zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung.

[2]Für Bürgschaften auf Grundlage dieser Richtlinien ist insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, nachfolgend „AGVO“ genannt, maßgeblich. [3]Bei Gewährung von Bürgschaften nach diesen Richtlinien auf Basis der AGVO ist insbesondere zu beachten:

a) [1]Für Bürgschaften gelten bestimmte Bruttosubventionsäquivalente und Beihilfeintensitäten. [2]Die Berechnung erfolgt im Rahmen von Art. 5 Nr. 2 Buchst. c AGVO

- entweder auf der Grundlage von Mindestprämien („Safe-Harbour-Prämien“), die in einer Mitteilung der Europäischen Kommission, beispielsweise der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10), die zuletzt durch Berichtigung der Mitteilung (ABl. C 244 vom 25. September 2008, S. 32) geändert worden ist, festgelegt wurden,
- oder auf der Basis von der Europäischen Kommission genehmigter Methoden (derzeit N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007, angepasst mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20. Dezember 2013).

b) [1]Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über jede Einzelbeihilfe über 500 000 € veröffentlicht werden. [2]Art. 9 Nr. 1 Buchst. c und Anhang III der AGVO sind zu beachten.

c) [1]Die Europäische Kommission hat das Recht die Bürgschaften zu überprüfen. [2]Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab Gewährung der Bürgschaften aufbewahrt werden, Art. 12 AGVO.

2. Art und Umfang der Staatsbürgschaften

2.1 [1]Staatsbürgschaften können gegenüber Kreditinstituten für zweckgebundene Darlehen übernommen werden, wenn diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt würden. [2]Auch zinsverbilligte oder staatlich refinanzierte Darlehen können durch eine Staatsbürgschaft abgesichert werden. [3]Die Staatsbürgschaft kann bis zu maximal 90 % des Darlehens und des eventuellen Ausfalls übernommen werden; mindestens 10 % Eigenrisiko sind vom Darlehensgeber zu tragen. [4]Die Staatsbürgschaft wird als modifizierte Ausfallbürgschaft (vergleiche Nr. 7) übernommen. [5]Vorhandene Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur Absicherung des Darlehens heranzuziehen. [6]Die Dauer der Staatsbürgschaft soll fünf Jahre nicht übersteigen.

2.2 [1]Die Bürgschaft umfasst die Darlehensforderung, die Zinsen mit Ausnahme der Strafzinsen sowie die laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigungen und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. [2]Ab Verzugseintritt gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. [3]Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich 3 % begrenzt.

2.3 Die Verzinsung des Darlehens darf einen marktüblichen Zinssatz nicht übersteigen.

2.4 Die Darlehen sind den Darlehensnehmern in voller Höhe ohne Disagio auf einem Sonderdarlehenskonto zur Verfügung zu stellen.

2.5 [1]Grundsätzlich sollen die Darlehen nach einem tilgungsfreien Jahr in vier gleichen Jahresraten zurückgezahlt werden. [2]Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens soll jederzeit möglich sein.

3. Subventionsrechtliche Vorschriften

[1]Staatsbürgschaften sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. [2]Die als solche

bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG).

4. Bewilligung von Staatsbürgschaften

4.1 Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden über Bürgschaften bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10 000 €, die Regierungen bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 250 000 €.

4.2 [1]Bei Staatsbürgschaften, die die Zuständigkeit der Regierungen überschreiten, wird die Übernahme der Bürgschaft nach Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat von den Regierungen erklärt. [2]Übersteigt die beantragte Bürgschaft einschließlich der bereits übernommenen Bürgschaften 250 000 €, ist die nach Art. 3 Abs. 1 BÜG erforderliche Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses über das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen.

4.3 Wird eine Staatsbürgschaft übernommen, so ist die Bürgschaftserklärung dem Darlehensgeber zweifach zu übersenden, der seinerseits eine Ausfertigung an den Darlehensnehmer weiterleitet.

4.4 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann gegenüber den Regierungen und diese gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden Obergrenzen für das Gesamtvolumen von Bürgschaften festsetzen.

5. Verwendungsnachweis

5.1 Die Empfänger staatsverbürgter Darlehen müssen die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen nachweisen.

5.2 [1]Die Bewilligungsbehörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblick in die Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. [2]Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Darlehensnehmer zu tragen.

[3]Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen hinsichtlich der das Darlehen und die Bürgschaft betreffenden Unterlagen auch gegenüber dem Darlehensgeber.

6. Kündigung staatsverbürgter Darlehen

Liegen die Rücknahme- und Widerrufsvoraussetzungen gemäß Nr. 9 HFR vor, können die Regierungen von den Darlehensgebern die Kündigung und Rückforderung des Darlehens verlangen.

7. Feststellung des Ausfalls

7.1 Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

7.2 Der Ausfall gilt ferner in Höhe der noch offenen Kreditforderung spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt als festgestellt, in dem das Kreditinstitut das Darlehen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Schuldners fällig gestellt hat.

7.3 Der Bürge behält sich vor, die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Darlehensvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen.

7.4 Der Bürge ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7.5 Ansprüche aus übernommenen Bürgschaften sind beim Landesamt für Finanzen geltend zu machen.

8. Meldungen bei staatsverbürgten Darlehen

8.1 [1]Kreditinstitute, die staatsverbürgte Darlehen ausgereicht haben, melden der örtlich zuständigen Regierung jährlich – Stichtag 31. Dezember – die planmäßigen und tatsächlichen Darlehen (2-fach). [2]Die Meldungen sind der zuständigen Regierung bis spätestens 1. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. [3]Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass weitere staatsverbürgte Darlehen – auch aus früheren Aktionen – nicht mehr bestehen.

8.2 [1]Durch die jeweilige Regierung sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Meldungen über den Stand der staatsverbürgten Darlehen in einem Bericht zusammengefasst bis spätestens 1. März des folgenden Jahres vorzulegen. [2]Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Abdruck des Berichts mit den von der Regierung bestätigten Zweitschriften der von den Darlehensgebern eingereichten Meldungen zu übersenden.

9. Überwachung der staatsverbürgten Darlehen

9.1 [1]Bei Zahlungsschwierigkeiten von Schuldnern staatsverbürgter Darlehen, insbesondere bei Rückständen mit fälligen Zins- und Tilgungsraten von mehr als drei Monaten, sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Darlehensgeber unverzüglich die Regierung zu verständigen. [2]Diese übergibt ihre Unterlagen, sofern sie nicht einer Stundung der rückständigen Zins- und Tilgungsraten zustimmt, dem Landesamt für Finanzen zur weiteren Bearbeitung. [3]Die eigene Überwachungs- und Sorgfaltspflicht des Darlehensgebers bleibt davon unberührt.

9.2 [1]Die Regierungen überwachen alle vom Freistaat Bayern gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÜG verbürgten Darlehen. [2]Die Überwachung erstreckt sich auf die Zeit von der Übernahme der Staatsbürgschaft bis zum Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung oder bis zur Abgabe der Akten an das Landesamt für Finanzen. [3]Die Regierung achtet auf die Einhaltung aller Darlehens- und Bürgschaftsauflagen durch den Darlehensnehmer und den Darlehensgeber. [4]Die Regierungen sind im Rahmen der Bürgschaftsüberwachung (vergleiche Art. 58, 59 Bayerische Haushaltsordnung und die dazu ergangenen

Verwaltungsvorschriften) im Einzelfall zu folgenden Entscheidungen ermächtigt:

a) formale Änderungen der Staatsbürgschaft ohne Auswirkungen auf das Bürgschaftsrisiko, zum Beispiel Zustimmung zum Wechsel des Darlehensgebers, Änderung der Bezeichnung des Darlehensnehmers, Ausscheiden von Gesellschaftern ohne Haftungsfreistellung;

b) materielle Änderungen der Staatsbürgschaft ohne Verschlechterung des Bürgschaftsrisikos, zum Beispiel Zustimmung zur Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen bis zu sechs Monaten, es sei denn, dass es sich um staatlich refinanzierte Darlehen handelt; Verzicht auf Sicherheiten, wenn der Wert des Verzichts 5 000 € nicht übersteigt.

c) In allen anderen Fällen hat die Regierung die vorherige Zustimmung des Landesamts für Finanzen einzuholen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2017 in Kraft und gilt für alle Finanzhilfeaktionen, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. [2]Die vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten Finanzhilfeaktionen sind nach den Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) in der am 10. Mai geltenden Fassung und den dazu ergangenen Anweisungen abzuwickeln.

10.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Abwicklung notleidend gewordener staatsverbürgter Kredite und die Verwaltung von Regressforderungen (Abwicklungsbestimmungen-Staatsbürgschaft – AbStaFMS) vom 29. Mai 2015 (Az.: 44 L 6830 – 1/1).

10.3 Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12 **München, den 31. August 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Personalwirtschaft

19.07.2017 2004-F
Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie
- Az. 53-L 9325-1/335 - 331

Beihilfen

02.08.2017 2030.8.3-F
Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
- Az. 25-P 1820-9/45 - 332

Landespersonalausschuss

09.08.2017 2030.11-F
Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts
- Az. L 2 A 0310-1/22 - 333

Organisation der Steuerverwaltung

17.08.2017 601-F
Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter
- Az. 35-O 2120-1/1 - 334

Bayerische regionale Förderprogramme

04.08.2017 7072.1-F
Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa)
- Az. 58-L 9198-1/149 - 339

Tarifrecht

30.07.2017 Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder
- Az. 25-P 2600-1/38 - 342

30.07.2017 Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder
- Az. 25-P 2518 1/21 - 404

14.08.2017 Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
- Az.: 25-P 2600-2/23 - 407

Versorgung

09.08.2017 Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds – 412

Stellenausschreibung

Ausschreibung einer Richterstelle 440

Personalwirtschaft

2004-F

Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 19. Juli 2017, Az. 53-L 9325-1/335

§ 1

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mobilitätsprämienrichtlinie (MoPrR) vom 11. Juli 2016 (FMBl. S. 172) wird wie folgt gefasst:

„1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten (Bediensteten) des Freistaates Bayern wird eine Mobilitätsprämie unter folgenden, kumulativ geltenden Voraussetzungen gewährt:

- [1]Ihre bisherige Dienststelle wird ganz oder teilweise im Rahmen der „Heimatstrategie“ (Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“) verlagert. [2]Bei einer teilweisen Verlagerung kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Dienstposten verlagert wird.
- [1]Sie wechseln im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienstort an den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ oder im „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ genannten Zielort oder an den Dienstort einer im Rahmen der Konzepte neu geschaffenen Dienststelle. [2]Ein Wechsel auf Dauer liegt vor, wenn die Zuteilung weder befristet noch bedingt ausgesprochen wird noch lediglich vorübergehenden Charakter hat. [3]Ein Wechsel im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses steht einem Wechsel auf Dauer gleich, wenn das befristete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergeht.

1.2 Folgende Bedienstete können demnach keine Mobilitätsprämie erhalten:

- Bedienstete, die ihren Dienstort an einen der neuen Zielorte verlegen, deren Dienststelle aber nicht von Verlagerungen im Sinn der Konzepte betroffen ist.
- Bedienstete, die einer zu verlagernden Dienststelle angehören, jedoch an einen anderen als den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ oder im „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ vorgesehenen Zielort wechseln, es sei denn, es handelt sich um den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle.
- Bedienstete, die für eine Verwendung an einer im Rahmen der Konzepte verlagerten bzw. neu geschaffenen Dienststelle am Zielort neu eingestellt werden.
- Bedienstete, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich im Vorbereitungsdienst befinden.
- [1]Bedienstete, die an den Zielort wechseln, wenn die Verlagerung bereits abgeschlossen ist. [2]Die Verlagerung ist abgeschlossen, wenn das im Behördenverlagerungskonzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Beihilfen

2030.8.3-F

Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. August 2017, Az. 25-P 1820-9/45

§ 1

Abschnitt 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl. S. 358, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2017 (FMBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

   „2. **Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9**

   Der Grenzbetrag auf der Basis des Endgrundgehalts der BesGr. A 9 zur Festlegung der maßgebenden Höhe des Eigenbehalts bei stationärer Unterbringung (vergleiche Zu Absatz 3 Nr. 2 der VV zu § 36 BayBhV) beträgt für Aufwendungen,

   – die ab dem 1. September 2017 entstehen 3 471,69 €,
   – die ab dem 1. Januar 2018 entstehen 3 553,28 €.“

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 2

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung vom 26. Juli 2007 (FMBl. S. 291, StAnz. Nr. 32), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. August 2015 (FMBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts A. wird gestrichen.
2. Abschnitte B. und C. werden aufgehoben.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 9. August 2017, Az. L 2 A 0310-1/22

§ 1

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Januar 2017 (FMBl. S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2.2.11 wird folgende Nr. 2.2.12 eingefügt:

   „2.2.12 bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 14

   die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und mit erhöhter Amtszulage[2];“.

2. Die bisherigen Nrn. 2.2.12 bis 2.2.16 werden die Nrn. 2.2.13 bis 2.2.17.

3. Nr. 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

   „2.3.1 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 14 oder zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 14

   die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;“.

4. Nr. 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

   „2.4.1 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin (BesGr A 14), zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin (BesGr A 14) oder zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin (BesGr A 14)

   die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;“.

5. In Nr. 2.4.2 wird am Ende vor der Angabe „A 14;“ die Angabe „der BesGr“ eingefügt.

6. In Nr. 2.4.3 wird am Ende vor den Wörtern „A 14 mit Amtszulage;“ die Angabe „der BesGr“ eingefügt.

7. In Nr. 2.4.4 wird am Ende vor der Angabe „A 15;“ die Angabe „der BesGr“ eingefügt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2017 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 17. August 2017, Az. 35-O 2120-1/1

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und die Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) vom 10. Februar 2011 (FMBl. S. 130), die durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2015 (FMBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Geschäftsordnung für die Finanzämter mit ergänzenden Bestimmungen (FAGOBek)".

2. Der Nr. 3.2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Generelle abweichende Festlegungen zum Geschäftsgang, die ausschließlich elektronisch übermittelte Eingänge betreffen, können durch übergeordnete Behörden getroffen werden."

3. In den Anlagen 1 bis 4 werden in den Kopfzeilen jeweils die Wörter „der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO" durch die Wörter „der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4 der FAGOBek" ersetzt.

4. Die Anlage 5 (Geschäftsordnung für das Finanzamt München – FAMGO) wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

§ 2

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. März 2017 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 5
der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 1.1
der FAGOBek

Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO)

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Vorschriften
1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung
1.2 Ergänzende Bestimmungen
2 Aufbau und Gliederung
2.1 Gliederung des Finanzamts München
2.2 Gliederung der Zentralabteilung
2.3 Gliederung der Abteilungen
2.4 Leitung des Finanzamts München
2.5 Abteilungsleitung
2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Finanzamts München
3 Geschäftsgang
3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen Stellen
3.2 Vorlage an die Leitung des Finanzamts München
3.3 Vorlage an die Abteilungsleitung
3.4 Sicht- und Geschäftsgangsvermerke
3.5 Rücksprachen
3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen
4 Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht
4.1 Zeichnungsvorbehalte
4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München durch die Abteilungsleitung
5 Personalangelegenheiten
5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung
5.2 Dienstreisen, Dienstgänge
5.3 Dienstausweise

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Für das Finanzamt München gilt ergänzend zum Gleichlautenden Erlass zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO 2010), den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (FAGOBek) sowie zur Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) die nachstehende Geschäftsordnung (FAMGO).

1.2 Ergänzende Bestimmungen

1.2.1 Das Finanzamt München kann mit Zustimmung des Landesamts für Steuern für seinen Geschäftsbereich ergänzende Bestimmungen zur FAMGO erlassen.

1.2.2 Mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Finanzamts München können die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für ihren Bereich weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Aufbau und Gliederung

2.1 Gliederung des Finanzamts München

Das Finanzamt München gliedert sich in eine Zentralabteilung und mehrere Abteilungen.

2.2 Gliederung der Zentralabteilung

2.2.1 Die Zentralabteilung gliedert sich in Sachgebiete und wird von der Leiterin oder dem Leiter des Finanzamts München geführt.

2.2.2 [1]Die Sachgebiete der Zentralabteilung werden von Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern geführt. [2]Sie handeln im Auftrag der Leiterin oder des Leiters des Finanzamts München und sind insoweit weisungsbefugt.

2.3 Gliederung der Abteilungen

2.3.1 [1]Die Abteilungen sind gegliedert in jeweils eine Geschäftsstelle und Sachgebiete, die mehrere Arbeitsgebiete umfassen. [2]Mehrere Sachgebiete können zu einem Aufgabenbereich zusammengefasst werden. [3]Die ausgelagerten Bearbeitungsstellen sind einer Abteilung zugeordnet.

2.3.2 [1]Die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen sind der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unmittelbar zugeordnet und werden von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt. [2]Die Sachgebiete werden von Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleitern geführt.

2.4 Leitung des Finanzamts München

2.4.1 [1]Das Finanzamt München ist das Finanzamt für die Landeshauptstadt und den Landkreis München. [2]Es untersteht unmittelbar dem Landesamt für Steuern und mittelbar dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. [3]Das Finanzamt München wird von einer Leiterin oder einem Leiter des Finanzamts geführt; diese oder dieser ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Finanzamts München.

2.4.2 [1]Die Leitung des Finanzamts leitet die Behörde und vertritt sie nach außen. [2]Sie trägt die Verantwortung für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Finanzamts (Fach- und Dienstaufsicht). [3]Hierzu nutzt sie die vorhandenen Steuerungs- und Führungsinstrumente einschließlich der Zentralabteilung.

2.4.3 Zu den wesentlichen Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:

- Gesamtsteuerung und strategische Ausrichtung des Finanzamts München
- Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung und einheitlicher Standards innerhalb des Finanzamts München und Überwachung des gesamten Dienstbetriebs
- Personalangelegenheiten der Führungskräfte des Finanzamts München (Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter, Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter, Geschäftsstellenleiterinnen/Geschäftsstellenleiter)
- [1]Sie teilt die Beschäftigten den einzelnen Abteilungen des Finanzamts zu. [2]Die tarifrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Sie beurteilt – als Leitung der Behörde gemäß Art. 60 LlbG – die Beschäftigten nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Sie sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und den Datenschutz.
- Sie ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartnerin der Personalvertretung und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen.

- Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch und unterrichtet die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- Sie ist zuständig für Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung nach Nr. 3.4.2 Abs. 3 FAGO 2010.
- Sie berichtet der übergeordneten Behörde in Fällen von abteilungsübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung.
- Sie bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Behörden und hält gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Kontakt mit Wirtschafts- und Berufsvertretungen.
- Sie leitet die Zentralabteilung und ist zuständig für die Fortentwicklung und Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation im Finanzamt München.

2.5 Abteilungsleitung

2.5.1 [1]Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geführt. [2]Diese werden vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt.

2.5.2 Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen die Angelegenheiten ihrer Abteilungen in eigener Verantwortung und üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Abteilung – soweit sie nicht der Leitung des Finanzamts München vorbehalten ist – aus.

2.5.3 [1]Die Abteilungsleitung ist für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Abteilung verantwortlich. [2]Sie unterstützt die Leitung des Finanzamts bei der Wahrnehmung der fachlichen, organisatorischen und personellen Aufgaben. [3]Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehört insbesondere:

- Abteilungsinterner Personaleinsatz sowie sonstige organisatorische und personelle (abteilungsinterne) Aufgaben einschließlich der Dienstaufsicht im Auftrag der Leitung des Finanzamts (Nr. 2.3 Abs. 1 FAGO 2010);
- die Ausübung der Fachaufsicht (im Auftrag der Leitung des Finanzamts), insbesondere die Ausübung der für die Leiterin oder den Leiter des Finanzamts nach den Vorschriften über das Zeichnungsrecht in den Finanzämtern zustehenden abschließenden Zeichnungsbefugnisse[1].

2.5.4 Die Abteilungsleitung

- sorgt in den jeweiligen Abteilungen für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und den Datenschutz,
- führt in der jeweiligen Abteilung regelmäßig Besprechungen mit den Aufgabenbereichsleiterinnen und Aufgabenbereichsleitern, Hauptsachgebietsleiterinnen und Hauptsachgebietsleitern und Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern durch,
- berichtet der Leitung des Finanzamts über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung und
- ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit ihr vertrauensvoll zusammen.

2.5.5 [1]Die Abteilungsleitung kann ihrer ständigen Vertretung oder einer anderen Sachgebietsleiterin oder einem anderen Sachgebietsleiter die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres Aufgabenbereichs übertragen. [2]Zur Übertragung kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- Kurzfristige Regelungen im Sinne der Nr. 2.2 Abs. 3 Nr. 2 FAGO 2010 (Personaleinsatz bis zu zehn Arbeitstagen);
- Aufgaben nach Nr. 2.2 Abs. 3 Nr. 4, 6, 8 und 9 FAGO 2010;
- Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsstelle (Nr. 2.2 Abs. 4 FAGO 2010), soweit es sich um einfache oder regelmäßig wiederkehrende Vorgänge handelt, zum Beispiel Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und auf Freistellung von der Arbeit.

[3]Die Übertragung der Aufgaben nach Nr. 2.2 Abs. 3 Nr. 4 und 9 und nach Nr. 3.4.2 Abs. 3 FAGO 2010 braucht nicht auf den Aufgabenbereich beschränkt werden; diese Aufgaben können auch für die ganze Abteilung übertragen werden.

[4]Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für einzelne Stellen oder Sachgebiete der Abteilung (Aufgabenbereich) kann einer Sachgebietsleiterin oder einem Sachgebietsleiter übertragen werden, wenn in der Abteilung nach dem Zuteilungssoll im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mehr als 200 Arbeitskräfte einzusetzen sind oder – unabhängig vom Zuteilungssoll – Aufgaben auf Hauptsachgebietsleiterinnen und Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung übertragen sind.

[5]Die Übertragung von Aufgaben der Abteilungsleitung kann sich auf einzelne Sachgebietsleiterinnen oder auf einzelne Sachgebietsleiter beschränken; sie kann auch die Aufteilung der gesamten Abteilung in Aufgabenbereiche umfassen. [6]Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt durch die Leitung des Finanzamts München und bedarf der Zustimmung des Landesamts für Steuern.

2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Finanzamts München

2.6.1 [1]Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Finanzamts München obliegt der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter. [2]Die Vertretung wird vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt und ist zugleich leitende Person einer Abteilung.

[3]Sie oder er ist durch die Zentralabteilung über grundlegende Vorgänge des Finanzamts auf dem Laufenden zu halten. [4]Die Leiterin oder der Leiter des Finanzamts bestimmt für die Leitung des Finanzamts München mit Zustimmung des Landesamts für Steuern die Vertretung der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters.

1 Vergleiche Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4 der FAGO 2010

2.6.2 Die Vertretung der jeweiligen leitenden Person einer Abteilung wird auf Vorschlag des Landesamts für Steuern vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt.

3 Geschäftsgang

3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen Stellen

3.1.1 Eingänge sind geordnet über die Abteilungsleitung und Sachgebietsleitung dem zuständigen Arbeitsgebiet zuzuleiten, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

3.1.2 [1]Die Abteilungsleitung kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten. [2]Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, sind formularmäßige Schreiben (zum Beispiel Steuererklärungen) unmittelbar den Arbeitsgebieten zuzuleiten. [3]Soweit Aufgaben der Leitung des Finanzamts München nach Nr. 2.2 Abs. 5 FAGO 2010 auf die ständige Vertretung oder auf einzelne Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter übertragen worden sind, werden die jeweiligen Eingänge diesen vorgelegt. [4]Auf die Vorlage bestimmter Eingänge kann verzichtet werden.

3.2 Vorlage an die Leitung des Finanzamts München

Der Leitung des Finanzamts sind vorzulegen

a) Schreiben von Obersten Dienstbehörden;
b) Schreiben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes;
c) Vorgänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung;
d) Vorgänge von erheblicher finanzieller Tragweite;
e) Vorgänge, deren Vorlage von ihr/ihm oder einer Sachgebietsleiterin/einem Sachgebietsleiter der Zentralabteilung angeordnet worden ist;
f) Schreiben an die Zentralabteilung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.3 Vorlage an die Abteilungsleitung

Der jeweiligen Abteilungsleitung für ihren Zuständigkeitsbereich sind vorzulegen

a) Eingänge von obersten Dienstbehörden, soweit sie nicht der Leitung des Finanzamts München vorzulegen sind;
b) Schreiben der Leitung des Finanzamts München und der Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Zentralabteilung;
c) Eingänge, deren Vorlage sich die Abteilungsleitung vorbehalten hat;
d) Schreiben, die unmittelbar an diese gerichtet sind;
e) Vorgänge, die in ihre Zuständigkeit fallen und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen;
f) Vorgänge, deren Vorlage sie angeordnet haben.

3.4 Sicht- und Geschäftsgangsvermerke

[1]Für Sicht- und Geschäftsgangsvermerke werden folgende Farben verwendet:

a) Leiterin oder Leiter des Finanzamts München: grün,
b) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter: rot,
c) Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter: blau,
d) Alle übrigen Bearbeiterinnen oder Bearbeiter: braun oder schwarz.

[2]Die Vertretung zeichnet im Vertretungsfall mit der Farbe der zu Vertretenden/des zu Vertretenden.

3.5 Rücksprachen

3.5.1 Rücksprachen, welche die Leiterin oder der Leiter des Finanzamts München anordnet, sind grundsätzlich von den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern wahrzunehmen.

3.5.2 Rücksprachen, die von der Abteilungsleitung wahrzunehmen sind, können von dieser auf die Sachgebietsleitung delegiert werden. Diese hat die Abteilungsleitung über das Ergebnis der Rücksprachen zu unterrichten.

3.5.3 Soweit Rücksprachen telefonisch oder auf elektronischem Wege wahrgenommen werden, hat die Bedienstete oder der Bedienstete einen Erledigungsvermerk mit Datumsangabe anzubringen und das Ergebnis stichwortartig festzuhalten.

3.5.4 [1]Sonstige Rücksprachen sind unabhängig vom Anordnenden unverzüglich in der Regel durch die nächste Leitungsebene wahrzunehmen. [2]Erfolgt die Erledigung durch einen Dritten, ist diese über das Ergebnis der Rücksprache zu unterrichten.

3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen

3.6.1 Vorgänge, die von der Entwurfsverfasserin oder vom Entwurfverfasser nicht selbst unterschrieben werden, sind von dieser/diesem abzuzeichnen.

3.6.2 [1]Erfolgt die abschließende Zeichnung durch die Leiterin oder durch den Leiter des Finanzamts München, so erfolgt eine Zeichnung auch durch die zuständige Abteilungsleitung, die zuständige Sachgebietsleitung und durch die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter. [2]Eine weitere Mitzeichnung erfolgt in der Regel nicht.

4 Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht

4.1 Zeichnungsvorbehalte

4.1.1 Die Leitung des Finanzamts München zeichnet abschließend

a) alle Schreiben an oberste Dienstbehörden, die über den bloßen Vollzug von Aufgaben hinausgehen;
b) Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite;
c) Schreiben an Europa-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete oder an andere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens;
d) Schreiben in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Finanzamts München;
e) Urkunden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten und Schreiben an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Finanzamts München, soweit das Grundverhältnis berührt ist;
f) Schreiben in Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten;
g) Haushaltsbeiträge und Mittelanforderungen;
h) Verträge mit erheblicher finanzieller Tragweite;
i) Schreiben, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

4.1.2 Die jeweilige Abteilungsleitung für ihren Zuständigkeitsbereich zeichnet abschließend

a) Vorlagen an die Leitung des Finanzamts München;

b) Vorgänge gemäß Nr. 4.1.1, soweit die Leitung des Finanzamts diese im Einzelfall oder für eine Vielzahl von Einzelfällen überträgt.

4.1.3 Im Übrigen richten sich die Bestimmungen über das Zeichnungsrecht nach den Anlagen 1 bis 4 der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4 der FAGOBek, wobei vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse für die Leiterin oder den Leiter des Finanzamts (Anlage 1) im Finanzamt München den jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern zugewiesen werden.

4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München durch die Abteilungsleitung

4.2.1 Die Abteilungsleitung unterrichtet die Leitung des Finanzamts München über

a) Fachanfragen, die von übergeordneten Behörden unmittelbar an die Abteilungen gerichtet werden und deren Beantwortung;

b) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, soweit diese von den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern unmittelbar beantwortet werden;

c) Auskünfte von grundsätzlicher Bedeutung.

4.2.2 Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch Übersendung eines Abdrucks des Vorgangs.

4.2.3 In Zweifelsfällen stimmt sich die Abteilungsleitung mit der Leitung des Finanzamts München ab, ob eine unmittelbare Erledigung durch die Abteilung oder eine Abgabe an die Zentralabteilung erfolgen soll.

5 Personalangelegenheiten

5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung

[1]Über Anträge der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter auf Urlaub oder Dienstbefreiung entscheidet die Leitung des Finanzamts München. [2]Im Übrigen erfolgt die Bewilligung durch die Abteilungsleitung. [3]Diese kann die Ausübung ihrer Befugnis auf die Sachgebietsleitung, für Anwärterinnen und Anwärter auf die Ausbildungsleitung übertragen.

5.2 Dienstreisen, Dienstgänge

5.2.1 [1]Die Genehmigung für Dienst- und Fortbildungsreisen für Beschäftigte der Zentralabteilung und für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ist der Leitung des Finanzamts München vorbehalten. [2]Für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden durch die Leitung des Finanzamts München generelle Berechtigungen für die Dienstreisen gewährt; Einzelheiten hierzu sind einer gesonderten Verfügung vorbehalten.

5.2.2 Im Übrigen erteilt die Reisegenehmigungen die Abteilungsleitung.

5.3 Dienstausweise

Dienstausweise werden auf Antrag durch die Zentralabteilung ausgestellt, wenn dafür eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Bayerische regionale Förderprogramme

7072.1-F

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 4. August 2017, Az. 58-L 9198-1/149

[1]Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für die Umsetzung von Projekten in Zukunftsthemen der Landesentwicklung durch Regionalmanagements, Regionalmarketings und Konversionsmanagements (Regionale Initiativen) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. [2]Für die Zuwendungen gelten insbesondere die Vorschriften der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die zum Bestandteil der Förderbescheide zu erklärenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [4]Die nach Haushaltsjahren zugewiesenen Fördermittel unterliegen der Jährlichkeit.

1. **Zweck der Zuwendung**

[1]Durch die Zuwendungen sollen gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung) gefördert und gesichert werden.
[2]Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,
- die räumliche Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken,
- die Entwicklungschancen der Teilräume durch Kooperation, Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit zu nutzen und zu verbessern,
- die Eigeninitiative der regionalen Akteure zur Entwicklung von innovativen, maßgeschneiderten Lösungen für gemeinsame Zukunftsfragen, insb. für die Herausforderungen durch den demografischen Wandel, vor Ort zu unterstützen,
- nachhaltige, von den regionalen Partnern mitgetragene Projekte zu etablieren,
- die sozioökonomischen Auswirkungen des Konversionsprozesses der Bundeswehr und der US-Streitkräfte für die Regionen auszugleichen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Mit dieser Richtlinie wird die Vorbereitung und Durchführung von neuen, regionalen Projekten in folgenden zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung gefördert:
- Demografischer Wandel,
- Wettbewerbsfähigkeit,
- Siedlungsentwicklung,
- Regionale Identität,
- Klimawandel.

3. **Zuwendungsempfänger**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die rechtsfähigen öffentlichen oder privatrechtlichen Träger von in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) eingerichteten Regionalen Initiativen im Freistaat Bayern.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
- Übereinstimmung der Projekte mit den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und den einschlägigen Regionalplänen,
- Übereinstimmung der Projekte mit vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien,
- Abstimmung der Projekte mit vorhandenen Entwicklungsinitiativen,
- Beitrag der Projekte zu einer querschnittsorientierten Regionalentwicklung,
- Leitung der Projekte durch die Regionale Initiative,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen je Projekt mehr als 10 000 € und je Antrag mehr als 25 000 €,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- Vorliegen eines Evaluationskonzepts für jeden Bewilligungszeitraum,
- vor der Antragstellung Durchführung eines Beratungsgesprächs mit Vertretern der Servicestelle Bayern Regional des Staatsministeriums und dem/der zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen, sowie
- Antragstellung unter Verwendung der Mustergliederung; das Formular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de/rm bezogen werden.

5. **Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nachfolgende Ausgaben, die für die Vorbereitung und Umsetzung der geförderten Projekte in dem Bewilligungszeitraum erforderlich sind:
- [1]Personalausgaben für Regionalmanager/Regionalmanagerinnen und Konversionsmanager/Konversionsmanagerinnen sowie weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Assistenz, Sachbearbeitung, geringfügig Beschäftigte) in Höhe der vergleichbaren TV-L Entgeltgruppe. [2]Eine Besserstellung im Sinne einer Vergütung von mehr als 20 % über dem vergleichbaren TV-L Bruttogehalt führt zu einer Förderschädlichkeit der Personalausgaben. [3]Vergütungen nach TVöD erfahren einen pauschalen Abzug in Höhe von 5 %.

[4]Zuwendungsfähig sind das Bruttoentgelt samt Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige tarifvertraglich oder kraft betrieblicher Übung zustehende Gratifikationen.

[5]Personal, das nur zum Teil für ein gefördertes Projekt tätig ist, erbringt den Nachweis der projektbezogenen Tätigkeit durch Stundenlisten.

- Fahrt- und Übernachtungsausgaben entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).
- Ausgaben für Bewirtung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in angemessenem Umfang.
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang.
- Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte zu marktüblichen Preisen.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Der Basisfördersatz beträgt 50 % der unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Der Basisfördersatz erhöht sich kumulativ wie folgt:

- 10 Prozentpunkte, sofern sich der räumliche Wirkungskreis der Regionalen Initiative mehrheitlich im ländlichen Raum befindet.
- 20 Prozentpunkte, sofern sich der räumliche Wirkungskreis der Regionalen Initiative mehrheitlich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf befindet.
- 10 Prozentpunkte, sofern der räumliche Wirkungskreis des geförderten Projekts über einen Landkreis hinausgeht.

5.3.3 Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von baren Mitteln des Zuwendungsempfängers ist erforderlich.

5.3.4 Die Regelförderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 000 € pro Projektjahr.

5.3.5 Für Regionalmanagements/Regionalmarketings, deren räumlicher Wirkungskreis sich mehrheitlich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf befindet, erhöht sich der Förderbetrag um bis zu 50 000 € pro Projektjahr.

5.3.6 Für Regionalmanagements/Regionalmarketings, die mehr als das Gebiet von zwei Landkreisen umfassen, erhöht sich der Förderbetrag um bis zu 50 000 € pro Projektjahr.

5.3.7 Die kumulative Inanspruchnahme der erhöhten Regelförderung nach Nrn. 5.3.5 und 5.3.6 ist ausgeschlossen.

5.3.8 Für Konversionsmanagements erhöht sich bei besonderer Betroffenheit (insbesondere Anzahl der durch Militärkonversion aufgegebenen Standorte; Größe der Konversionsfläche; Anzahl der abgezogenen Dienstposten im Verhältnis zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten; sozioökonomische Auswirkungen) der Förderbetrag um bis zu 50 000 € pro Projektjahr.

5.3.9 Maßgeblich für die Gebietskategorien der Nr. 5.3 sind die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der jeweils geltenden Fassung oder der durch den Ministerrat beschlossenen erweiterten Fördergebietskulissen im Zeitpunkt des Beginns des Förderzeitraums.

6. **Mehrfachförderung**

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6.2 Die parallele Inanspruchnahme einer Förderung nach der Förderrichtlinie Regionalmanagement (FöRReg) und der vorliegenden Richtlinie ist grundsätzlich nicht möglich.

7. **Antragstellung**

[1]Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Servicestelle Bayern Regional des Staatsministeriums einzureichen. [2]Zu der bayernweit einheitlichen Anwendung der Fördermodalitäten sowie zu der Koordinierung der Projekte erfolgt dort eine Vorprüfung der Anträge.

8. **Bewilligung**

8.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre (Grundphase).

8.2 Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Förderung (Anschlussförderung) von maximal drei weiteren Jahren unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die in der Grundphase geförderten Projekte haben ausweislich der Auswertung des Evaluationskonzepts zu der Verbesserung der sozioökonomischen Strukturen der Region beigetragen (Zielerreichung).
- Die für die Anschlussförderung beantragten Projekte zielen auf die weitere Optimierung der sozioökonomischen Strukturen der Region (positive Entwicklungsprognose).
- Feststellung von Zielerreichung und positiver Entwicklungsprognose durch die Servicestelle Bayern Regional und den zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“/die zuständige „Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen.
- Die für die Grundphase geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden für die Anschlussförderung entsprechende Anwendung.

8.3 Die örtlich zuständige Regierung – höhere Landesplanungsbehörde – ist die Bewilligungsbehörde.

8.4 [1]Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. [2]Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; ein Anspruch auf eine Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

8.5 Der Zuwendungsbescheid enthält folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Für jedes Projekt führt die Regionale Initiative zwei Evaluationen pro Projektjahr durch (Dokumentation des Projektfortschritts unter Verwendung des Musters „Übersicht Evaluation“; das Formular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de/rm bezogen werden).
- [1]Der Zuwendungsempfänger informiert im Rahmen einer jährlich einzuberufenden Lenkungsgruppe die Servicestelle Bayern Regional und den zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“/die zuständige

„Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen über den Stand der geförderten Projekte und das Ergebnis der periodischen Evaluation. [2]In diesem Gremium wird insbesondere über den weiteren Fortgang der Projekte entschieden. [3]Die weitere Besetzung der Lenkungsgruppe erfolgt in Abstimmung mit der Servicestelle Bayern Regional.

- Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 20 % der Zuwendung (Einbehalt) erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Bei öffentlichkeitsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der geförderten Projekte ist auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle Bayern Regional auf Anfrage Auskunft zu den geförderten Projekten zu geben.
- Die Regionale Initiative nimmt an den Erfahrungsaustauschen der Servicestelle Bayern Regional teil.

8.6 [1]Die Auszahlung der zugewiesenen Zuwendungen kann in zwei Teilbeträgen je Haushaltsjahr erfolgen. [2]Jedem Auszahlungsantrag ist ein hinsichtlich Projektfortschritt aussagekräftiger Sachstandsbericht beizufügen.

9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 30. Juli 2017, Az. 25-P 2600-1/38

Abschnitt I

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 6; StAnz. Nr. 48), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 227; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 38; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 227, 228, StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 94; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 227, 247; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 34), der durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016 (FMBl. S. 137, StAnz. Nr. 11) geändert worden ist,
5. Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017 und
6. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L, TVÜ-Länder, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV Entgeltumwandlung und TV ZUSI-L vom 12. Dezember 2012 (FMBl. 2013 S. 43, StAnz. Nr. 4), die zuletzt am 28. März 2015 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 34) geändert worden sind.

Die Niederschriftserklärungen und die Änderungstarifverträge wurden mit Ausnahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) und des Tarifvertrages zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017 getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) und der Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017 wurden mit ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand – sowie dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung, abgeschlossen.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
   Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

   „[3]Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zum TV-L) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. [4]Satz 3 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. [5]Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

   b) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

      bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

      „2. [1]Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. [3]Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Die besonderen Tabellenwerte betragen

   a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

   b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39“

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

   a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	**3.982,18**	**4.194,60**	**4.564,80**	**4.941,07**	**5.517,62**

   b) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	**4.075,76**	**4.293,17**	**4.672,07**	**5.057,19**	**5.647,28**	**5.731,99**

   c) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	**4.075,76**	**4.293,17**	**4.672,07**	**5.057,19**	**5.647,28**	**5.816,70“**

   c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst und folgende Protokollerklärungen angefügt:

   „[2]Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. [3]Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

– 115,29 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,

– 30,58 Euro ab 1. Oktober 2018.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

– 120,51 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,

– 41,02 Euro ab 1. Oktober 2018."

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"[3]Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) [1]Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. [2]Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "Entgelttabelle zum TV-L" die Angabe "bis zum 31. Dezember 2016" eingefügt.

b) In der Protokollerklärung zu § 20 wird die Angabe "ab 1.3.2016" durch die Angabe "vom 1.3.2016 bis 31.12.2016" ersetzt.

5. In § 30 Absatz 4 wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

6. In Nr. 9 der Anlage 1 Teil B wird die Angabe "§§ 5, 6, 7 bis 10" durch die Angabe "§§ 5, 7, 9 und 10" ersetzt.

7. Nr. 14 und Nr. 15 der Anlage 1 Teil C werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 und 3 Buchstaben c und e am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV-L zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

"§ 19a Zulagen"

2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

"e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,"

3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

"4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe "1 bis 8" durch die Angabe "2 bis 8" ersetzt.

b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"[2]Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8

– 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,

– 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

– 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,

– 64,13 Euro ab 1. Januar 2018."

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

“§ 19a
Zulagen

(1) [1]Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. [2]Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. [3]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. [4]Die Vollzugszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereichen beschäftigt sind.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

a) den nach Teil I, II oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,

b) den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschichtzulage zusteht, um 25,56 Euro,

c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,

d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT – ggf. i. V. m. dem TV Zulagen Ang-O – zusteht, um 15,34 Euro,

e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) - ggf. i. V. m. dem TVZ zum MTArb-O-TdL - zusteht, um 15,34 Euro;

in den Fällen der Buchstaben c und d beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.“

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

“[2]Der Erhöhungssatz beträgt für

– vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und

– vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.“

8. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum “31. Dezember 2016“ durch das Datum “31. Dezember 2018“ ersetzt.

9. § 41 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

“3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,

– 20,01 Euro ab 1. Januar 2018.“

10. § 42 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

“3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,

– 20,01 Euro ab 1. Januar 2018.“

11. In § 43 Nr. 2 wird § 3 Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

“[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

12. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

“Nr. 2a
Zu Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen –

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.“

13. § 47 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

“Nr. 3
Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Übergangszahlung

(1) [1]Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. [2]Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. [3]Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um jeweils einen Monat für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr vermindert. [4]Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem

von ihr/ihm gewünschten Beendigungszeitpunkt zu erklären.

(2) [1]Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v. H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6. [2]Bei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Entgeltgruppe 8 oder höher bzw. in der Entgeltgruppe KR 9b oder höher eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage für die Übergangszahlung das monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. [3]Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. [4]Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) [1]Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v. H. [2]Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v. H.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“

14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:

“4. [1]Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. [2]Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).“

15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)“

bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)“

bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)“

16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)“

b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)“

bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.)“

c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort “Protokollerklärung“ wird durch das Wort “Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe “Nr. 1“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

“Nr. 2 (1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.

(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.

(3) [1]Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

– Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,

– der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,

– der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),

– der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. [2]Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. [3]Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“

17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)“

bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)“

bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

18. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 4 folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

19. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:

a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(keine Stufen 1 und 6)“

20. In Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

21. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird in Entgeltgruppe KR 7a der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

22. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:

a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(keine Stufen 1 und 6)“

23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2
Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“[1]Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe “in Stufe 5“ die Angabe “bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

2. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Unterabschnitte 1 bis 7 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 11a, KR 10a, KR 9d, KR 9c, KR 9b und KR 9a die Angabe “, keine Stufe 6“ gestrichen.

b) In Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 bis 3 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe “, keine Stufe 6“ gestrichen.

c) In Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 und 5 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe “, keine Stufe 6“ gestrichen.

§ 3
Änderungen des TV-L zum 1. Oktober 2018

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe KR 12a wird im Klammervermerk die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.

2. In Entgeltgruppe KR 11b werden die Klammervermerke jeweils wie folgt gefasst:
   "(keine Stufen 1, 2 und 3)"

§ 4
Übergangsregelungen

1. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vollzugszulage zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 6) gelten folgende Übergangsregelungen:
   (1) Soweit Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen am 17. Februar 2017 nach den bisherigen Tarifregelungen Anspruch auf eine höhere Vollzugszulage haben als nach § 19a TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.
   (2) § 19a Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b TV-L findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben und bei Anwendung von § 12 TV-L nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Übergangszahlung im Justizvollzugsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 13) gilt folgende Übergangsregelung:
   Am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 31. Dezember 2016 auf schriftliches Verlangen vorgezogen enden würde, können bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle von § 47 Nr. 3 TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

3. Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17) gilt folgende Übergangsregelung:
   Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, die einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

4. Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 18 bis 22) gilt folgende Übergangsregelung:
   [1]Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. [2]Befinden sich Beschäftigte am 1. Januar 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 (§ 2 Nr. 1 und 2) gelten folgende Übergangsregelungen:
   (1) [1]Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. [2]Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.
   (2) [1]Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. [2]Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

§ 5
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 6
Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
2. § 1 Nrn. 4 und 12 treten am 1. März 2017 in Kraft.
3. § 2 und § 4 Nr. 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
4. § 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage 2

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt-gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt-gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt-gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

Anlage 3

Anlage D zum TV-L

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.564,80 im 1. Jahr	4.819,68 im 2. Jahr	5.001,76 im 3. Jahr	5.317,35 im 4. Jahr	5.693,63 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.003,13 ab dem 1. Jahr	6.500,79 ab dem 4. Jahr	6.937,75 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.502,17 ab dem 1. Jahr	7.939,13 ab dem 4. Jahr	8.564,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.813,09 ab dem 1. Jahr	9.438,17 ab dem 4. Jahr	9.935,83 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.672,07 im 1. Jahr	4.932,94 im 2. Jahr	5.119,30 im 3. Jahr	5.442,31 im 4. Jahr	5.827,43 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.144,20 ab dem 1. Jahr	6.653,56 ab dem 4. Jahr	7.100,79 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.678,47 ab dem 1. Jahr	8.125,70 ab dem 4. Jahr	8.765,50 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.020,20 ab dem 1. Jahr	9.659,97 ab dem 4. Jahr	10.169,32 ab dem 7. Jahr		

Anlage 4

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	37,84	36,42
VergGr. Ia	34,68	33,37
VergGr. Ib	31,93	30,71
VergGr. IIa	29,23	28,11
VergGr. III	26,41	25,39
VergGr. IVa	24,29	23,37
VergGr. IVb	22,36	21,49
VergGr. Va/b	21,56	20,75
VergGr. Vc	20,49	19,73
VergGr. VIb	19,03	18,31
VergGr. VII	17,85	17,18
VergGr. VIII	16,78	16,15
VergGr. IXa	16,16	15,55
VergGr. IXb	15,84	15,26
VergGr. X	15,04	14,50

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	31,43	30,24
Kr. XII	28,95	27,86
Kr. XI	27,31	26,30
Kr. X	25,66	24,71
Kr. IX	24,20	23,25
Kr. VIII	23,76	22,84
Kr. VII	22,41	21,56
Kr. VI	21,74	20,92
Kr. Va	20,93	20,13
Kr. V	20,38	19,57
Kr. IV	19,36	18,63
Kr. III	18,34	17,66
Kr. II	17,46	16,80
Kr. I	16,68	16,06

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Lohngruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
Lgr. 9	21,25	20,43
Lgr. 8a	20,79	19,99
Lgr. 8	20,33	19,54
Lgr. 7a	19,89	19,15
Lgr. 7	19,44	18,71
Lgr. 6a	19,03	18,31
Lgr. 6	18,63	17,90
Lgr. 5a	18,21	17,53
Lgr. 5	17,81	17,14
Lgr. 4a	17,43	16,77
Lgr. 4	17,04	16,38
Lgr. 3a	16,68	16,06
Lgr. 3	16,31	15,70
Lgr. 2a	15,94	15,36
Lgr. 2	15,62	15,00
Lgr. 1a	15,29	14,68
Lgr. 1	14,93	14,36

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	38,73	37,28
VergGr. Ia	35,49	34,15
VergGr. Ib	32,68	31,43
VergGr. IIa	29,92	28,77
VergGr. III	27,03	25,99
VergGr. IVa	24,86	23,92
VergGr. IVb	22,89	22,00
VergGr. Va/b	22,07	21,24
VergGr. Vc	20,97	20,19
VergGr. VIb	19,48	18,74
VergGr. VII	18,27	17,58
VergGr. VIII	17,17	16,53
VergGr. IXa	16,54	15,92
VergGr. IXb	16,21	15,62
VergGr. X	15,39	14,84

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	32,17	30,95
Kr. XII	29,63	28,51
Kr. XI	27,95	26,92
Kr. X	26,26	25,29
Kr. IX	24,77	23,80
Kr. VIII	24,32	23,38
Kr. VII	22,94	22,07
Kr. VI	22,25	21,41
Kr. Va	21,42	20,60
Kr. V	20,86	20,03
Kr. IV	19,81	19,07
Kr. III	18,77	18,08
Kr. II	17,87	17,19
Kr. I	17,07	16,44

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Lohngruppe	**Tarifgebiet West €**	**Tarifgebiet Ost €**
Lgr. 9	21,75	20,91
Lgr. 8a	21,28	20,46
Lgr. 8	20,81	20,00
Lgr. 7a	20,36	19,60
Lgr. 7	19,90	19,15
Lgr. 6a	19,48	18,74
Lgr. 6	19,07	18,32
Lgr. 5a	18,64	17,94
Lgr. 5	18,23	17,54
Lgr. 4a	17,84	17,16
Lgr. 4	17,44	16,76
Lgr. 3a	17,07	16,44
Lgr. 3	16,69	16,07
Lgr. 2a	16,31	15,72
Lgr. 2	15,99	15,35
Lgr. 1a	15,65	15,02
Lgr. 1	15,28	14,70

Anlage 5

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

[1]Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

[1]Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig ab 1. Januar 2018 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

[1]Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
[2]Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

[1]Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. [2]Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	108,94
2	94,46
3	148,55
4	131,35
5	124,16
6	117,56

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,49
2	511,57	
3	474,69	
4	440,21	
5	408,21	
6	378,76	
7	351,49	

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (ab 1. Dezember 2017), Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**		**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37		1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72			
	9. - 12. Jahr	2.890,32		11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	3.093,89	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08		1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43			
	9. - 12. Jahr	3.152,04		11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	3.352,16	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78		1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16			
	9. - 12. Jahr	3.429,90		11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	3.666,58	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04		1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64			
	9. - 12. Jahr	3.751,55		11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	4.000,38	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85		1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44			
	9. - 12. Jahr	4.085,36		11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	4.231,00	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29		1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87			
	9. - 12. Jahr	2.958,24		11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	3.166,60	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15		1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73			
	9. - 12. Jahr	3.226,11		11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	3.430,94	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30		1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94			
	9. - 12. Jahr	3.510,50		11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	3.752,74	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06		1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95			
	9. - 12. Jahr	3.839,71		11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	4.094,39	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72		1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59			
	9. - 12. Jahr	4.181,37		11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	4.330,43	ab 16. Jahr	4.262,10

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Pauschalgruppe	**Übergeleitete Beschäftigte**		**Neueingestellte Beschäftigte**	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	**Entgeltgruppe E 4**	**Stufen (§ 16 TV-L)**	**Entgeltgruppe E 4**
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Einleitungssatz wird die Angabe "Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes" durch die Angabe "§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben" ersetzt.
   b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
2. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
3. In § 9 wird die Fassung des § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
   a) Dem Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
   "[3]Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-Länder) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. [4]Satz 3 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."
   b) Dem Satz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
   Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4:
   "[1]Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Satz 1 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."

§ 2
Übergangsregelung zu § 11 TV EntgO-L

[1]Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L und/oder nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). [2]Der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird zum 1. März 2017 entgeltwirksam. [3]Nach dem 1. August 2015 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben unberücksichtigt. [4]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 3
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag beigefügten Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015.

§ 2
Geltung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Ländern halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

§ 2
Maßgaben zum TV-L und zum TVÜ-Länder

(1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TV-L mit den Maßgaben in Abschnitt II.

(2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2015 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II
Maßgaben zum TV-L
§ 3
Maßgabe zu § 12 TV-L - Eingruppierung -

§ 12 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 12
Eingruppierung

(1) [1]Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). [2]Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. [3]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

(2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben."

§ 4
Maßgabe zu § 13 TV-L - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-L findet keine Anwendung.

§ 5
Maßgabe zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 14
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird einer unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen – stünde sie im Beamtenverhältnis – für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte."

§ 6
Maßgaben zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle -

(1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.

(2) Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes:

1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt:

   [1]Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. [2]Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

2. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

   „Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren – in Stufe 3."

3. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren - in Stufe 3."

4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gilt:
[1]Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. [2]Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

§ 7
Maßgabe zu § 17 TV-L -
Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe":

– Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
– Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
– Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
– Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
– Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13."

§ 8
Maßgabe zu Anlage A des TV-L
- Entgeltordnung zum TV-L -

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) gilt in folgender Fassung:

„4. [1]Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). [2]Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zum TV-L, wenn für sie in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist."

Abschnitt III
Maßgaben zum TVÜ-Länder
§ 9
Maßgabe zu § 12 TVÜ-Länder - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(5) [1]Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gemäß § 29a Absatz 3 erfolgt."

§ 10
Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O sowie § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gelten über den 31. Oktober 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort. [2]Für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Juli 2015 fort."

(2) § 17 Absatz 3 TVÜ-Länder gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 7 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(7) [1]Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. [2]Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L und unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2015 fort. [3]In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2015 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 Satz 1:

Für das Land Berlin tritt an die Stelle des Datums „1. November 2006" das Datum „1. September 2008"."

§ 11
Maßgabe zu § 29a TVÜ-Länder - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 -

§ 29a TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„§ 29a
Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte
(Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015

(1) [1]Für in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2015 der § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). [2]Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) [1]In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte,

– deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und
– die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. [2]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2:

[1]Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

– den Lehrer-Richtlinien der TdL,
– § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL oder
– landesspezifischen Eingruppierungsregelungen

ergibt, die am 31. Juli 2015 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. [2]Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. [3]Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.

(3) [1]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. [2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. [4]Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. [5]Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

(4) [1]Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

(5) [1]Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.“

Abschnitt IV
Schlussvorschriften
§ 12
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

Anlage zum TV EntgO-L

Entgeltordnung Lehrkräfte

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.

(2) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 2.

(3) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern im Sinne der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 gelten nur die Abschnitte 1 und 3.

(4) Für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.

(5) Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind, gelten nur Abschnitt 1 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.

(6) Für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.

(7) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 5.

(8) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Abschnitt 6, soweit diese dort aufgeführt sind.

2. [1]Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

3. Im Land Berlin gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht für Ballettpädagogen und Lehrkräfte für Artistik einschließlich der Leitungskräfte für die Bereiche Ballett und Artistik an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie für amerikanische Lehrkräfte an der John-F.-Kennedy-Schule.

1. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.

2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in mehreren Schulzweigen oder

b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen

auszuüben hat.

(1) [1]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie unter Zugrundelegung ihrer fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis stünde. [2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
*)	Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**)	Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Lehramtsbefähigung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.
[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 3 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.
[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die erworbene Lehramtsbefähigung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat; für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) [1]Die Lehrkraft erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. [2]Satz 1 gilt nicht für

a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie

b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

[3]Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 2 entsprechend. [4]Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. [5]Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) [1]In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 2 (1) [1]Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher mit Lehrbefähigung jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllt. [2]Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

(2) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR haben ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform z. B. in folgenden Fällen auszuüben:

a) Lehrer für untere Klassen an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;

b) Diplom-Lehrer für zwei Fächer an einer Grundschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;

c) Sonderschullehrer an einer Grundschule, an einer Realschule oder an einem Gymnasium, soweit sie nicht sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

Nr. 3 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und

b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153).

Nr. 4 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gelten für die Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie von Absatz 5 Satz 1 folgende Maßgaben:

a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit

– an einer Grundschule oder

– an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.

b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine

sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

Nr. 5 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:
Für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Ausbildung entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

2. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte,
bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
   a) in mehreren Schulzweigen oder
   b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen
   auszuüben hat.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. [3]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert. [4]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*).

*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das Lehramtsstudium zugrunde zu legen, das dieser anderen Schulform entspricht. [2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert.
[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder

b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das von ihr abgeschlossene Lehramtsstudium und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.
[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, wobei sich

die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert; für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht.
[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat.

(4) [1]Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. [2]Satz 1 gilt nicht für

a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

[3]Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. [4]Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. [5]Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.
(5) [1]In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.
(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13)

2. [1]Die Lehrkraft, die

a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder
b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

a) aufgrund eines einschlägigen abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
b) zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte;

das Lehramtsstudium ist nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10**)
A 13	12.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 13)

3. [1]Die Lehrkraft, die

a) eine Hochschulbildung oder
b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13)

4. [1]Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 12 und 13)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 4 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 5 [1]Ein Lehramtsstudium entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. [2]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. [3]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

Nr. 6 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und

b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153).

Nr. 7 (1) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 8 (1) Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

a) entsprechende Hochschulinstitute,

b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,

c) Konservatorien und Musikakademien,

d) Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

(2) Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik.

(3) Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik.

Nr. 9 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 10 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,

b) mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

c) abgeschlossene Hochschulbildung,

d) mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 11 Eine Lehrkraft, die ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat, gilt als Lehrkraft, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat.

Nr. 12 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gilt Folgendes:
(1) Für die Anwendung der Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten folgende Maßgaben:
a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit
– an einer Grundschule oder
– an einer anderen Schulform im Grundschulteil auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.
b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.
(2) Für die Anwendung der Ziffern 2, 3 und 4 gilt bis zum Außerkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 für Lehrkräfte, die ihre Tätigkeit an einer Grundschule oder an einer anderen Schule im Grundschulteil auszuüben haben, Folgendes:
Anstelle der Wörter „aufgrund eines einschlägigen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und“ gelten die Wörter „ein Lehramtsstudium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung absolviert hätte und“.
(3) Lehrkräfte an der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen,
a) mit abgeschlossener Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und mit voller ausländischer Lehrbefähigung gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 2, soweit sie nicht von Ziffer 1 erfasst sind, und
b) mit sonstiger ausländischer Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mit voller ausländischer Lehrbefähigung gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 3.

Nr. 13 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:
Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Tätigkeit entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

3. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

Vorbemerkungen

1. [1]Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von
– Fachlehrern,
– Fachoberlehrern,
– Fachschullehrern,
– Fachschuloberlehrern,
– Förderlehrern,
– Lehrern für Fachpraxis,
– Lehrkräften für gestaltendes Werken und Technik,
– Lehrkräften für Hauswirtschaft,
– technischen Lehrern,
– Lehrern für technische Fächer,
– Lehrkräften für musisch-technische Fächer,
– Lehrkräften für textiles Gestalten,
– Lehrkräften für Werken,
– Werkstattlehrern oder
– Werkmeistern sowie
– vergleichbaren Lehrkräften

im Sinne des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts bzw. – soweit entsprechende Ämter nicht ausgebracht sind – im Sinne der beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. [2]Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus für die in den Unterabschnitten 4 und 5 ausdrücklich aufgeführten Beschäftigten.
2. Soweit in diesem Abschnitt der Begriff „Fachlehrer“ verwendet wird, sind auch die weiteren in Nr. 1 aufgeführten Lehrkräfte erfasst.

3.1 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9**)
A 11	10**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9*) **)
A 11	9**).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. [1]Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8**)
A 11	9*) **).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

3.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

2. [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **)
A 11	9**).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

3. [1]Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9*) **).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.

Nr. 2 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

3.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen.

[1]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. [3]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **).

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

3.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
   a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
   b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.
2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
   a) in mehreren Schulzweigen oder
   b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen
   auszuüben hat.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9

1. Fachlehrer
mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer.

2. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschineschreibens.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

5. Lehrkräfte für Werken sowie Lehrkräfte für Gestaltendes Werken und Technik mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

6. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Informationstechnologie sowie Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

7. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Fachlehrer mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach.

Entgeltgruppe 7

Fachlehrer.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Baden-Württemberg.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Berlin.

Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Sachsen.

3.5 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. (1) Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
   a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
   b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.

   (2) Für Lehrkräfte im Sinne von Absatz 1 gelten
   a) auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6 und
   b) im Land Berlin auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3

   des Unterabschnitts 4.
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, sind eingruppiert wie Lehrer nach Anhang 2 Abschn. B im berufspraktischen Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6 zum Anhang 2.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

2. Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung und Aufstiegsfortbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
(2) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Freistaat Thüringen auch auf Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplom-Pädagoge von mindestens zwei Studienjahren mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, die überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilen, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht (entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994).

Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Land Sachsen-Anhalt auch auf Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als
a) Ingenieur-Pädagoge,
b) Ökonompädagoge,
c) Agraringenieurpädagoge,
d) Musikpädagoge oder
e) Medizinpädagoge,
wenn diese berufstheoretischen Unterricht erteilen.

Nr. 5 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als
a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
b) abgeschlossene Hochschulbildung,
wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 6 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

4. Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

4.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte
a) mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
b) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 erfüllen.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 (1) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landes-

beamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
(2) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 4 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 5 [1]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als
a) abgeschlossenes Lehramtsstudium,
b) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
c) abgeschlossene Hochschulbildung,
wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. [2]Eine Gleichstellung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn stattdessen eine volle ausländische Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

Nr. 6 Eine Lehrkraft, die eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, gilt als Lehrkraft mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

4.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind.

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

3. Werkmeister mit Meisterprüfung als heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. Beschäftigte mit anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

6. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Meisterprüfung in der Tätigkeit eines Werkmeisters als heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.

Nr. 2 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern.

Nr. 4 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Freistaat Bayern und im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 5 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern und im Land Berlin.

4.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

Entgeltgruppe 10

Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform
a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9

1. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse mit einem Abschluss als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.

Nr. 2 Als Lehrkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten in Nordrhein-Westfalen auch sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen.

Nr. 3 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
(2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 4 Eine abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung liegt z. B. vor bei einem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung" an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

5. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung
a) als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw.
b) als Freundschaftspionierleiter bzw.
c) als Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,
bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,
in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. [1]Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
a) in mehreren Schulzweigen oder
b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen
auszuüben hat.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) [1]Die Lehrkraft mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenver-

hältnis stünde. [2]Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine Bewährungsfeststellung nach der beim Arbeitgeber auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages getroffenen Regelung hätte. [3]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. [4]Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Lehrerausbildung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.
[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.
[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.
[4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.
(3) [1]Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die von ihr abgeschlossene Lehrerausbildung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.
[2]Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat; für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.
[3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.
(4) [1]Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte.
[2]Satz 1 gilt nicht für

a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

[3]Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. [4]Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. [5]Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.
(5) [1]In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.
(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 6, 7 und 8)

2. (1) Soweit Freundschaftspionierleiter bzw. Erzieher in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungs-

recht bestimmten Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, gelten entsprechende Lehrkräfte als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 1.

(2) Freundschaftspionierleiter und Erzieher, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind

a) mit mindestens einer Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 10 und

b) ohne Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 9

eingruppiert.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform" der Begriff „Schulart" verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform" der Begriff „Schulart" gleichgestellt.

Nr. 4 [1]Als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, gilt das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllen würde, wenn sie die Bewährungsfeststellung hätte. [2]Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

Nr. 5 [1]Eine Lehrerausbildung entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. [2]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. [3]Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

Nr. 6 Für die Bewährungsfeststellung auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages sind folgende Regelungen maßgebend:

– Artikel II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),

– im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),

– die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zul. geändert durch Änderungsverordnung vom 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),

– Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und

– die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173).

Nr. 7 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

Nr. 8 Im Land Berlin gilt für die Anwendung von Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 zusätzlich Folgendes:

a) [1]Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (Schullaufbahnverordnung - SchulLVO) vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit

– an einer Grundschule oder

– an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre. [2]Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Studienrats (§ 10 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.

b) [1]Buchstabe a gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 5 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt. [2]Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen (§ 8 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 oder nach § 19 Absatz 8 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.

c) Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18c oder § 18d SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit

– an einer Grundschule oder

– an einer anderen Schulform im Grundschulteil

in den Klassen 1 bis 4 auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die ihrer Lehrerausbildung entspricht, auch wenn sie keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt.

d) [1]Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18e SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
– an einer Grundschule oder
– an einer anderen Schulform im Grundschulteil
auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit der Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 4 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung eingestuft wäre.

6. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Für folgende Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, richtet sich die Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu diesem Tarifvertrag:

a) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR,

b) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 und

c) Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, soweit diese Ausbildung von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage zu diesem Abschnitt erfasst wird.

Anhang 1

Angleichungszulage

[1]Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2016 gewährt. [2]Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde. [3]Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit		**(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung**	**Zulage**
Stufe 1	im 1. Jahr →	Stufe 1	keine
Stufe 2	im 1. Jahr →	Stufe 2	keine
	im 2. Jahr →		
	im 3. Jahr →	Stufe 3	30 Euro
	im 4. Jahr →		
	im 5. Jahr →		
Stufe 3	im 1. Jahr →	Stufe 3	keine
	im 2. Jahr →		
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →	Stufe 4	30 Euro
	im 5. Jahr →		
	im 6. Jahr →		
	im 7. Jahr →		
	im 8. Jahr →		
	im 9. Jahr →		
Stufe 4	im 1. Jahr →	Stufe 4	keine
	im 2. Jahr →		
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →		
	ab dem 5. Jahr	Stufe 5	30 Euro

Anhang 2

Zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte

Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Vorbemerkungen

1. Diese Regelungen zur Eingruppierung gelten für Lehrkräfte, die ihren Abschluss nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR erworben haben. Es ist unschädlich, wenn dieser Abschluss aufgrund einer vor dem 3. Oktober 1990 aufgenommenen Ausbildung erst nach dem 3. Oktober 1990 erworben wurde.

2. Über die Gleichwertigkeit der von diesen Regelungen nicht erfassten Abschlüsse nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

3. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart verwendet werden, erhalten Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung; sie erhalten jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulart, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Förderschulen, die an Grundschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.

4. Lehrkräfte, die an verschiedenen Schularten beschäftigt sind, erhalten Entgelt nach ihrer überwiegenden Tätigkeit. Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulart auszugehen.

5. (1) Lehrbefähigungen für Fächer, die nicht ordentliches Unterrichtsfach sind, werden bei der Eingruppierung nicht berücksichtigt. Als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne dieser Regelungen gelten auch die Fächer, die an einzelnen Schulen des Freistaates Sachsen als abschluss- bzw. versetzungsrelevantes Fach unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt bei der Eingruppierung werden Lehrbefähigungen, die im Rahmen eines Ein-Jahres-Lehrganges (z. B. am Institut für Lehrerweiterbildung/Musikerziehung Berlin-Weißensee, am pädagogischen Institut Dr. Theodor Neubauer Erfurt) erworben wurden.
(2) Bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR sollen weitere Lehrbefähigungen, die ab dem 3. Oktober 1990 erworben wurden, im Rahmen der geregelten Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden.

6. Die vorgesehenen Höhergruppierungsmöglichkeiten entsprechen den Beförderungen bei verbeamteten Lehrern. Die Beförderungen der verbeamteten Lehrer sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Planstellen. Deshalb können Höhergruppierungen nur insoweit erfolgen, als der Haushaltsgesetzgeber Stellen ausgebracht hat. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von Beurteilungskriterien.

7. Soweit Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Dauer von Lehrtätigkeit enthalten, können Zeiten in einer Tätigkeit, die nach ihrer Bedeutung der Lehrtätigkeit vergleichbar ist (z. B. Schulaufsicht), angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

8. Soweit Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen eine Lehrbefähigung für eine bestimmte Anzahl von Fächern voraussetzen, werden Lehrkräfte in der Funktion als Fachleiter oder Fachberater an öffentlichen Schulen wie Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für zwei ordentliche Unterrichtsfächer der entsprechenden Schulart bzw. denen gleichgestellte Lehrkräfte eingruppiert. Übrige Eingruppierungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

A. Lehrkräfte im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen

I. Lehrkräfte im Unterricht an Grundschulen

Entgeltgruppe 10

Lehrer
mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4). [1](Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer
mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4). [1, 2] (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

II. Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen

Entgeltgruppe 11

Lehrer
a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen

1 Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.

2 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),

c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12),

d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), [1]

e) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), [2, 3]

b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2, 3]

III. Lehrkräfte im Unterricht an Gymnasien

Entgeltgruppe 11

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),

b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),

c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), [1]

d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), [3]

b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2, 4]

Entgeltgruppe 14

Lehrer

a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), [5]

b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [2, 5]

---

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 In dieser Entgeltgruppe dürfen ab 1. August 2014 55 Prozent, ab 1. August 2015 70 Prozent, ab 1. August 2016 85 Prozent und ab 1. August 2017 100 Prozent der für Lehrer an Mittelschulen verfügbaren Haushaltsstellen ausgebracht werden.

3 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

3 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

4 Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einem Gymnasium, davon auch in der gymnasialen Oberstufe seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

5 Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

B. Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen

Entgeltgruppe 9

1. Lehrer im berufspraktischen Unterricht
mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung.[1] (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Lehrer im berufspraktischen Unterricht
mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung. [1, 2]
3. Lehrer als Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik. [3]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 10

Lehrer als Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik. [4, 5]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1, soweit sie unter die Fußnote 5 fallen)

Entgeltgruppe 11

1. Lehrer als Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik. [6]
2. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
   a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
   b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), [7]
   c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
   d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). [8]

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
   a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12), [8, 9]
   b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970). [2]
2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss. [10]

Entgeltgruppe 14

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
   a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12), [8, 11]
   b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970). [11]

---

1 Z. B. als Handwerksmeister, Industriemeister, Betriebswirt.

2 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

3 Als Grundeingruppierung, falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

4 Falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

5 Als Grundeingruppierung, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

6 Falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbe¬merkung Nummer 6.

7 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

8 Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

9 Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einer berufsbildenden Schule seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

10 Dem zusätzlichen berufspädagogischen Abschluss steht eine pädagogische Hochschulausbildung als Lehrer gleich.

11 Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss. [10, 11]

C. Lehrkräfte im Unterricht an Förderschulen

Entgeltgruppe 9

Lehrer als Fachlehrer
nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte im Freistaat Sachsen (FachlFöVO) vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 152) sowie nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FachlFöVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 408), zul. geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30, 32).
(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer
a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock),
b) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
c) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
d) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.
(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer
a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock), [1]
b) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, [1]
c) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, [1]
d) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, [2]
e) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
f) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

1 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.
2 Nach seit dem 1. Juli 1995 mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 2. Februar 2016

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Hauptvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-L die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Wörter „Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Wörter „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L wie folgt geändert:
   a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „[1]“ vorangestellt und die Wörter „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“ durch die Wörter „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ ersetzt.
   b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
   „[2]Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L erfolgt. [3]Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“
4. In § 11 wird § 29a TVÜ-Länder wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „[3]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.“
   b) Die Überschrift der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:“
   c) Nach der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3 eingefügt:
   „Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:
   Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht.“
   d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „[3]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.“
   e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
   „(6) [1]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. [2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. [4]Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.
   (7) [1]Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
   a) Den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte wird folgende Nummer 4 angefügt:
   „4. (1) [1]Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeit-

punkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. [2]Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert."

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Fußnote *) wie folgt gefasst:

„*) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2"

bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung" durch die Wörter „mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium" ersetzt.

ccc) In Absatz 6 werden die Wörter „der erworbenen Lehramtsbefähigung" durch die Wörter „dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium" ersetzt.

bb) In Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 12 werden nach dem Wort „einschlägigen" das Wort „abgeschlossenen" eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 1" ersetzt.

c) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird die Protokollerklärung Nr. 2 wie folgt gefasst:

„Nr. 2 In Nordrhein-Westfalen gelten auch

a) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Förderschulen und sozialpädagogische Mitarbeiter mit einer Tätigkeit in inklusiven Lerngruppen in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 10,

b) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und

c) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen oder an Förderschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3."

d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehramtsbefähigung" durch das Wort „Lehrerausbildung" ersetzt.

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „erworbenen Lehramtsbefähigung" durch die Wörter „von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung" ersetzt.

ccc) Im Klammerzusatz nach Absatz 6 wird die Angabe „7 und 8" durch die Angabe „7, 8 und 9" ersetzt.

bb) Den Protokollerklärungen wird folgende Nummer 9 angefügt:

„Nr. 9 Im Land Sachsen-Anhalt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, die nicht unter Ziffer 1 fallen, wie Freundschaftspionierleiter und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung nach Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe a eingruppiert."

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen; zuletzt geändert am 28. März 2015

Abschnitt I (Niederschriftserklärungen zum TV-L) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 neu eingefügt:

   „11. Zu Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

   Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nr. III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) sein."

2. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 11a.

3. Nr. 22b – Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 – wird gestrichen.

Änderung der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L (vom 2. Januar 2012)

Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 7a und 7b neu angefügt:

„7a Zu den Absätzen 1 und 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

Die Frage der Einbeziehung von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt den Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nummer III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) vorbehalten.

7b Zu Absatz 3 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

[1]Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. [2]Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen."

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV EntgO-L (vom 1. August 2015)

1. Es werden folgende neue Nrn. 1 und 2 vorangestellt:

   „1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1:

   Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

   Beispiel 1:

   Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

   1. vom 1. September 2015 bis zum 30. Juni 2016 (zehn Monate),
   2. vom 1. August 2016 bis zum 31. Mai 2017 (zehn Monate).

   Zum 1. September 2017 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

   In dem zum 1. September 2017 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2017 erfolgt in Stufe 2.

   Beispiel 2:

   Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

   1. vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 (zwölf Monate),
   2. vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (zehn Monate),
   3. vom 1. Februar 2017 bis zum 30. September 2017 (acht Monate).

   Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2018 bis zum 31. Juli 2018 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2018 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

   Für das am 1. März 2018 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2018 erfolgt in Stufe 3.

   Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2018 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2018 erfolgt in Stufe 3.

   2. Zu der Vorbemerkung Nr. 1 Absätze 5 und 6 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie zu Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3:

   [1]Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass von der Entgeltordnung für Lehrkräfte nur Beschäftigte erfasst werden, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. [2]Gibt diese Aufgabenstellung nicht der Tätigkeit das Gepräge, erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)."

2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 3 und 4

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 30. Juli 2017, Az. 25-P 2518-1/21

Abschnitt I

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 254, 255; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, 117; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 254, 256; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist, und
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl. 2012 S. 22, StAnz. 2012 Nr. 2), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 254, 257; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Lazik
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   „a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

   a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,

   b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
   "[3]Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind."
   b) In Absatz 3 wird dem Wort "Erstattungen" die Satzbezeichnung "[2]" vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung "[2]" vor Satz 3 in "[3]" geändert.
6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   "[2]Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."
7. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.
   b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:
   "(1a) [1]Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). [2]Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt."
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   "[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
   "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
   a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro,

   b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.233,00 Euro."

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.
5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   "[2]Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."
6. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.
   b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
TV Prakt-L)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

   – der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
     der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
     der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

     vom 1. Januar 2017 bis
     31. Dezember 2017 1.718,54 Euro,
     ab 1. Januar 2018 1.753,54 Euro,

   – der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
     des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
     der Erzieherin/des Erziehers

     vom 1. Januar 2017 bis
     31. Dezember 2017 1.493,26 Euro,
     ab 1. Januar 2018 1.528,26 Euro,

   – der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
     der Masseurin und medizinischen
     Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
     der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

     vom 1. Januar 2017 bis
     31. Dezember 2017 1.436,31 Euro,
     ab 1. Januar 2018 1.471,31 Euro."

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „28" durch die Angabe „29" ersetzt.

4. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2016" durch das Datum „31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 14. August 2017, Az.: 25-P 2600-2/23

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. April 2017 zum Tarifvertag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätsklinken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 149, 150; StAnz. 2007 Nr. 6), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015 (FMBl. S. 157; StAnz. Nr. 34) geändert worden ist, zum Vollzug bekanntgegeben.

Der Änderungstarifvertrag wurde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund – Bundesverband – abgeschlossen.

Abschnitt II

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) bzw. steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

H ü b n e r
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)

vom 12. April 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

…

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigte Vorschrift des § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 17. April 2015 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018
Anlage A 2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. Dezember 2018“.

2. In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.

5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

   „3. Der Einsatzzuschlag beträgt

   – ab 1. April 2017 19,25 Euro,
   – ab 1. Februar 2018 19,64 Euro,
   – ab 1. Dezember 2018 19,84 Euro.“

6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

7. In § 38 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „[1]Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Tierärztinnen und Tierärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. April 2017 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. [2]Nach dem 1. April 2017 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

8. In § 39 Absatz 4 Buchstaben a bis c und g wird jeweils das Datum „31. März 2017“ durch das Datum „30. September 2019“ ersetzt.

9. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 12. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich beantragt wird.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. April 2017

Anlage A 1

Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.495,47** im 1. Jahr	**4.750,28** im 2. Jahr	**4.932,27** im 3. Jahr	**5.247,76** im 4. Jahr	**5.623,89** im 5. Jahr	**5.770,59** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**5.933,29** ab dem 1. Jahr	**6.430,78** ab dem 4. Jahr	**6.867,59** ab dem 7. Jahr	**7.113,04** ab dem 9. Jahr	**7.246,85** ab dem 11. Jahr	**7.431,79** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**7.431,79** ab dem 1. Jahr	**7.868,60** ab dem 4. Jahr	**8.493,47** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**8.742,23** ab dem 1. Jahr	**9.367,09** ab dem 4. Jahr	**9.864,55** ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2

Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.585,38** im 1. Jahr	**4.845,29** im 2. Jahr	**5.030,92** im 3. Jahr	**5.352,72** im 4. Jahr	**5.736,37** im 5. Jahr	**5.886,00** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**6.051,96** ab dem 1. Jahr	**6.559,40** ab dem 4. Jahr	**7.004,94** ab dem 7. Jahr	**7.255,30** ab dem 9. Jahr	**7.391,79** ab dem 11. Jahr	**7.580,43** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**7.580,43** ab dem 1. Jahr	**8.025,97** ab dem 4. Jahr	**8.663,34** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**8.917,07** ab dem 1. Jahr	**9.554,43** ab dem 4. Jahr	**10.061,84** ab dem 7. Jahr			

Anlage B

Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Dezember 2018 -

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.631,23** im 1. Jahr	**4.893,74** im 2. Jahr	**5.081,23** im 3. Jahr	**5.406,25** im 4. Jahr	**5.793,73** im 5. Jahr	**5.944,86** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**6.112,48** ab dem 1. Jahr	**6.624,99** ab dem 4. Jahr	**7.074,99** ab dem 7. Jahr	**7.327,85** ab dem 9. Jahr	**7.465,71** ab dem 11. Jahr	**7.656,23** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**7.656,23** ab dem 1. Jahr	**8.106,23** ab dem 4. Jahr	**8.749,97** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**9.006,24** ab dem 1. Jahr	**9.649,97** ab dem 4. Jahr	**10.162,46** ab dem 7. Jahr			

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2016 ließen insgesamt acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2016

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2016. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

1. Internationale Finanzmärkte

Die Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten wurde 2016 vor allem von politischen Risiken bestimmt. Die beiden Ereignisse, die die meiste Aufmerksamkeit auf sich zogen, waren das britische Referendum über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die US-Präsidentschaftswahl. Trotz der damit verbundenen hohen Unsicherheit zeigten sich die Finanzmärkte recht widerstandsfähig.

Zu Jahresbeginn sorgte China für Volatilität, als sich Besorgnis über die Wachstumsaussichten der chinesischen Wirtschaft ausbreitete. Die Bank von Japan senkte überraschend den Leitzinssatz in den negativen Bereich ab. Das Eurosystem lockerte vor dem Hintergrund fortgesetzt schwacher Preisentwicklung erneut die Geldpolitik. Die Fed zögerte angesichts der vielen Unwägbarkeiten ihre weitere Zinsanhebung nach der im Dezember 2015 bis in den Dezember 2016 hinaus und blieb damit deutlich hinter ihren eigenen Erwartungen zurück.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Die Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen hat sich im Jahr 2016 noch weiter nach unten verschoben, wenngleich die Renditen in den letzten beiden Monaten des Jahres 2016 in den längeren Laufzeiten wieder etwas angestiegen sind (Schaubild 1 und 2).

Renditestruktur deutscher Staatsanleihen

Schaubild 1

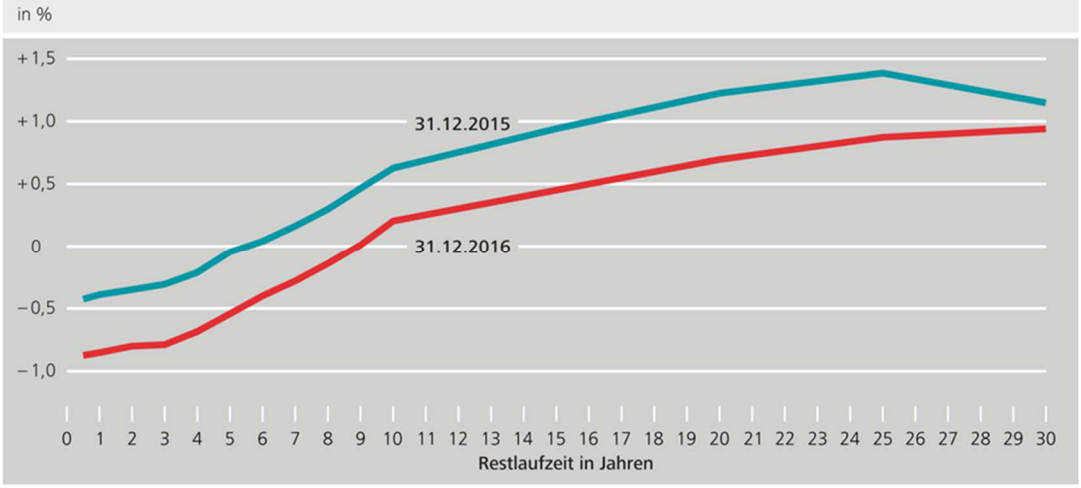

Quelle: Bloomberg.
Deutsche Bundesbank

Bis zur Jahresmitte gingen die Renditen von Bundesanleihen merklich zurück. Zum Teil war dies im globalen Kontext – vor dem Hintergrund der Ereignisse in China und Japan – auch eine Flucht in den sicheren Hafen. Nachdem sich die Lage Anfang März wieder beruhigt hatte, bekamen Staatsanleihen neue Unterstützung durch die Ausweitung des Ankaufprogramms des Eurosystems (Asset Purchase Programme, APP) von monatlich 60 Mrd. € auf 80 Mrd. €. Zwar wurde gleichzeitig die Aufnahme von Unternehmensanleihen in das Programm angekündigt, Marktteilnehmer rechneten jedoch – wie sich herausstellte zu Recht – damit, dass der Großteil der Ausweitung auf Staatsanleihekäufe entfallen würde.

Die daraufhin eingetretene Seitwärtsbewegung wurde Anfang Juni durch einen erneuten Abwärtstrend unterbrochen, als sehr schwache Arbeitsmarktdaten aus den USA für Verunsicherung sorgten, und sich gleichzeitig die Besorgnis über den Ausgang des britischen Referendums zur EU-Mitgliedschaft zuspitzte. Als das für die Mehrheit der Marktteilnehmer überraschende Ergebnis bekannt wurde, setzte erneut eine ausgeprägte Flucht in sichere Werte ein. Anleger rechneten mit negativen Konsequenzen des nun wohl bevorstehenden EU-Austritts Großbritanniens sowohl für die britische Wirtschaft als auch für den Rest der EU und darüber hinaus. Die Korrektur verlief allerdings geordnet, Marktverwerfungen mit austrocknender Liquidität und daraus resultierenden erratischen Preissprüngen blieben aus. Dementsprechend fanden

die Finanzmärkte relativ schnell ein neues Gleichgewicht. Für die Staatsanleiherenditen bedeutsam war in diesem Kontext letztlich noch die Entscheidung der Bank of England im August, angesichts der „Brexit“-getriebenen Unwägbarkeiten den Leitzins zu senken und ihr Anleiheankaufprogramm wieder aufzunehmen.

Renditen deutscher Staatsanleihen

Schaubild 2

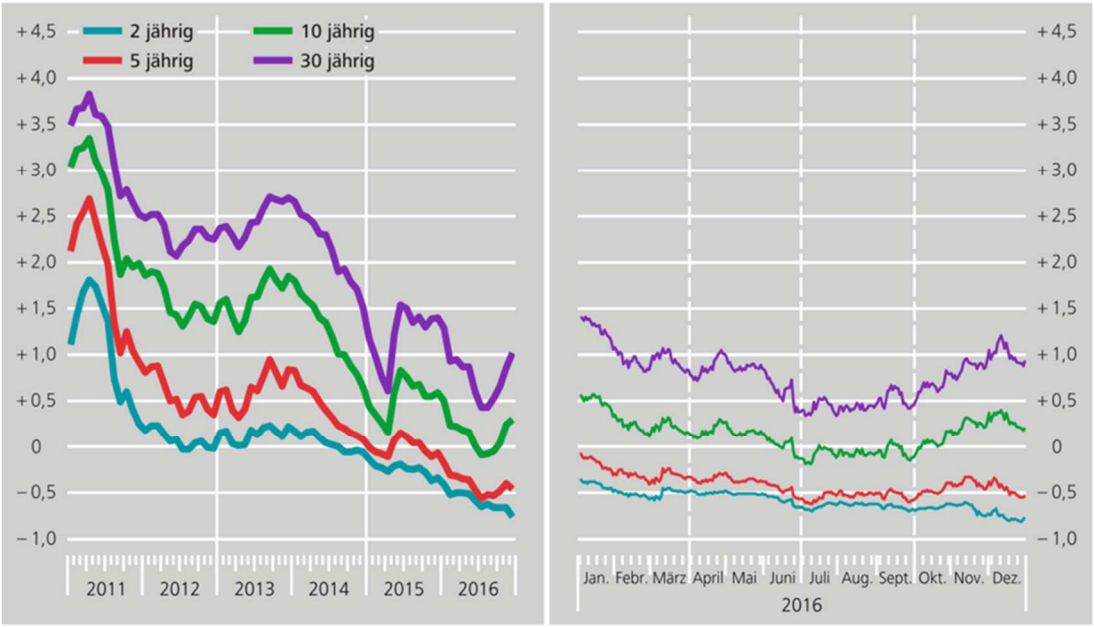

Quelle: Bloomberg.
Deutsche Bundesbank

Mit dem Übergang in den Herbst verlagerte sich der Fokus zunächst wieder auf die Geldpolitik. Im Euroraum wurden zunehmend Bedenken bezüglich möglicher Knappheitsprobleme im APP geäußert. Insbesondere in Deutschland aber auch einigen anderen Ländern rentierte ein großer Teil der ankauffähigen Staatsanleihen mittlerweile unterhalb des Zinssatzes der Einlagefazilität (-0,4 %) und stand damit nicht mehr für Ankäufe zur Verfügung. Mutmaßungen über ein mögliches vorzeitiges Auslaufen des Programms sorgten für zeitweilige Volatilität. Die vom EZB-Rat im Dezember beschlossenen Anpassungsmaßnahmen erlaubten dann auch Käufe unterhalb des Einlagenzinssatzes sowie Käufe von Wertpapieren mit ein bis zwei Jahren Restlaufzeit. Dies führte schließlich zu merklichen Renditerückgängen in den kürzeren Laufzeitbereichen.

Ebenfalls im Dezember hob die Fed nach langem Zögern ihren Leitzins an, fast genau ein Jahr nach der ersten Anhebung. Ursprünglich wurde dieser Schritt schon deutlich früher erwartet, die ständige Unsicherheit an den Finanzmärkten und der sich im Nachhinein als Ausreißer herausstellende schlechte Arbeitsmarktbericht im Juni ließen die Zentralbank wiederholt zögern.

Die US-Präsidentschaftswahlen im November hatten kurzfristig erhebliche Auswirkungen auf die Staatsanleiherenditen. Der sehr antagonistisch geführte Wahlkampf hatte die Nachrichtenlage spätestens seit Jahresmitte beherrscht. Entgegen den allgemeinen Erwartungen setzte sich der republikanische Bewerber Trump gegen die demokratische Kandidatin Clinton durch. Nach einem kurzen Schock-Moment reagierten die Anleihemärkte mit deutlich steigenden Renditen. Zwar gelten viele Politikvorhaben des neu gewählten Präsidenten als sehr kontrovers, von seinen Plänen bezüglich Steuersenkungen, Infrastrukturinvestitionen und Deregulierungsmaßnahmen erhoffen sich aber viele Marktteilnehmer positive Impulse für die amerikanische Wirtschafts- und Preisniveauentwicklung. Verstärkend kam hinzu, dass die OPEC und weitere große Ölförderländer sich bis Anfang Dezember auf eine gemeinsame Produktionsobergrenze einigten. Dies sorgte für steigende Ölpreise mit entsprechend anziehenden Inflationserwartungen und steigenden langfristigen Anleiherenditen.

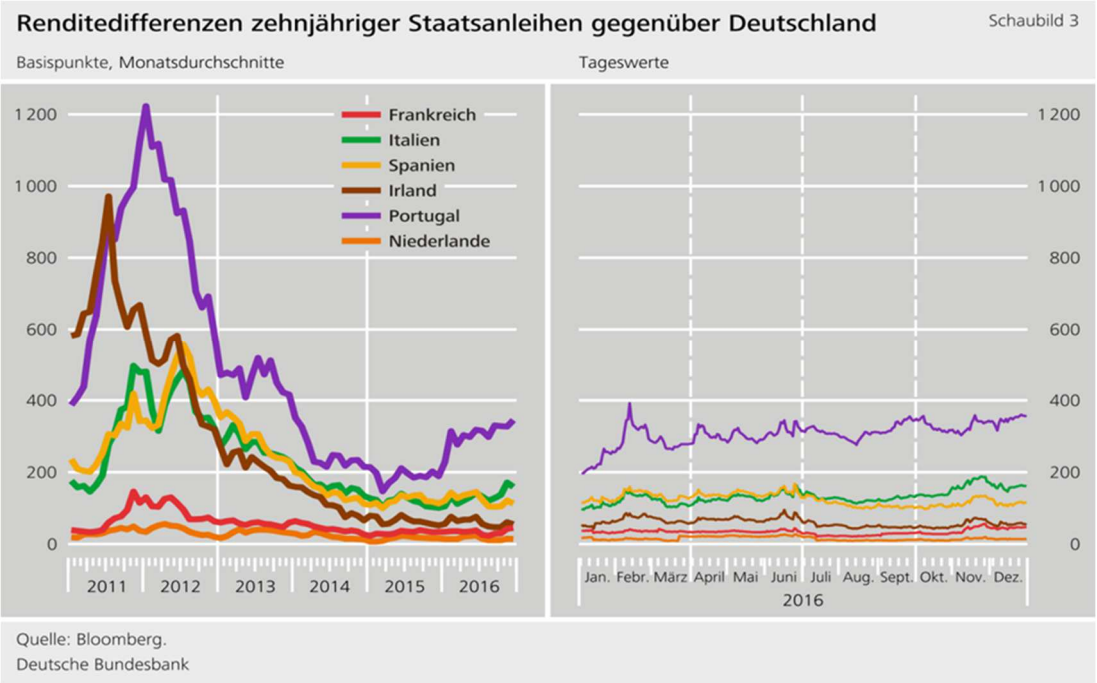

Die Renditedifferenzen der Euro-Peripherie zu Bundesanleihen bewegten sich 2016 in engen Grenzen (Schaubild 3). Eine deutliche Ausweitung war lediglich bei Portugal zu erkennen. Hierin spiegeln sich Zweifel am Reformwillen der Ende 2015 gewählten Linksregierung. In diesem Umfeld wurden die Staatsanleihen des Landes stark von der allgemeinen Verunsicherung zu Jahresbeginn getroffen und konnten sich seither nicht mehr von den erhöhten Renditeniveaus erholen. Trotz gegenteiliger Befürchtungen behielt das Land jedoch sein Investment Grade Rating der Ratingagentur DBRS, die das Land als letzte der für die Notenbankfähigkeit relevanten Ratingagenturen noch entsprechend bewertet. Ein Abrutschen in den Non-Investment Grade Bereich hätte unter anderem die Ankauffähigkeit der Staatsanleihen im PSPP in Frage gestellt. Derweil engten sich die Renditeaufschläge Griechenlands gegen Jahresende etwas ein. Nach längeren Verhandlungen stellten die Gläubiger dem Land im Dezember 2016 Schuldenerleichterungen in Aussicht.

Weiterhin auffällig ist die Divergenz bei Spanien und Italien. In Spanien konnte nach Neuwahlen und schwierigen Verhandlungen Ende Oktober eine neue Regierung etabliert werden, was das Vertrauen in spanische Staatsanleihen festigte. Hingegen wurden die italienischen Staatsanleihen zum einen von der schwierigen Lage der Banken des Landes belastet, zum anderen ver-

knüpfte Premierminister Renzi seine politische Zukunft mit einem Referendum über verfassungsändernde Maßnahmen, die durch Verkleinerung der zweiten Kammer des italienischen Parlaments politische Prozesse vereinfachen sollten. Renzi verlor die Abstimmung schließlich Anfang Dezember und trat zurück. Größere Verwerfungen blieben jedoch aus, zumal seine Partei schnell Ersatz fand und die Regierungsmehrheit intakt ist.

3. Anleihen von staatlich dominierten Emittenten

Bei der Volatilität und Höhe der Renditespreads staatlich dominierter Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen waren im ersten Halbjahr 2016 keine großen Ausschläge gegenüber der Entwicklung im letzten Quartal des Jahres 2015 festzustellen (Schaubild 4).

Renditespreads von Anleihen staatlich dominierter Emittenten gegenüber Bundesanleihen

Schaubild 4

Renditedifferenz in Basispunkten, Laufzeit 10 Jahre

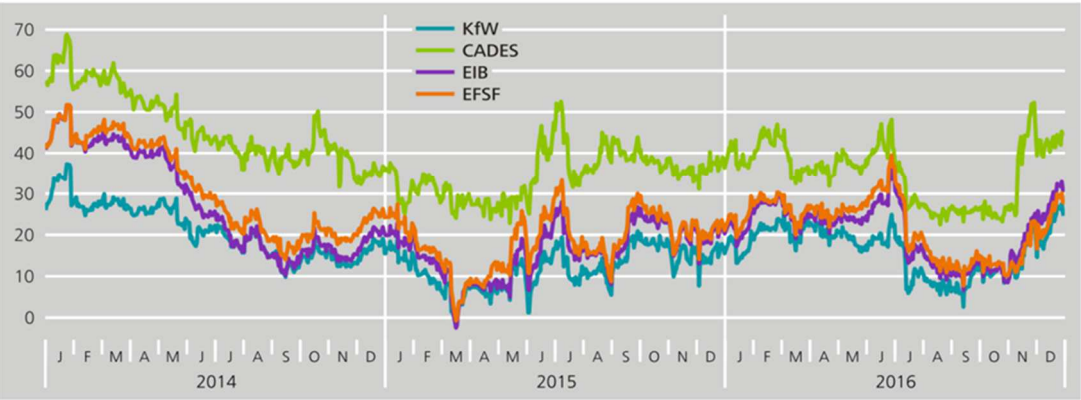

Quelle: Bloomberg.
Deutsche Bundesbank

Die Anleihen der hier betrachteten Emittenten werden im Rahmen des APP (Asset Purchase Programme) seit dem Beginn des Programms im März 2015 von der EZB angekauft, was sich stabilisierend auf die Höhe der Renditespreads gegenüber Bundesanleihen auswirkte. Jedoch führte die Flucht der

Investoren in sichere Werte nach Bekanntwerden des Ausgangs des Referendums Großbritanniens über den EU-Austritt auch bei den hier betrachteten öffentlichen Emittenten zu Einengungen der Spreads gegenüber Bundesanleihen. Die deutlich gestiegenen Renditespreads im November und Dezember folgten dem allgemeinen Trend an den Anleihemärkten nach den US-Wahlen.

Die Renditeaufschläge gegenüber Bundesanleihen betrugen zum Jahresende 2016 im zehnjährigen Laufzeitbereich 25 Basispunkte (BP) für die KfW, 30 BP für die EIB, 27 BP für die EFSF und 44 BP für die CADES. Dabei hat sich der Renditeaufschlag von EIB- und EFSF-Anleihen gegenüber den KfW-Anleihen weitgehend eingeebnet, während der Renditespread der CADES höher blieb. Im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Emittenten hat die CADES mit einem Rating von AA (Fitch) und Aa2 (Moody's) die niedrigste Bonitätseinstufung. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als „Etablissement Public National Administratif" (EPA) die Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt.

Die KfW war im Jahr 2016 ebenso wie die EIB von allen führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet. Sie ist der größte Emittent unter den genannten Instituten. Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Das AAA-Rating der Europäische Investitionsbank (EIB) wird u. a. durch die gesamtschuldnerische Haftung der Anteilseigner bzw. 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) begründet.

Als supranationale Emittenten im EU-Kontext werden hier neben der EIB, der ESM und der 2013 im ESM aufgegangene EFSF betrachtet. Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit

dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Spreadaufschläge der Covered Bonds in den Kernmärkten gegenüber Bundesanleihen (Schaubild 5) zunächst an. Nach Bekanntwerden des Ausgangs des Referendums Großbritanniens über den EU-Austritt im Juni 2016 kam es zu einer Spreadeinengung, dessen Niveau bis in den Herbst hinein relativ stabil blieb. Erst durch die US-Wahlen sowie weitere politische Unsicherheiten (u. a. Verfassungsreferendum Italien) kam es dann wieder zu einer deutlichen Spreadausweitung gegenüber Bundesanleihen. Im Restlaufzeitbereich bis zu 5 Jahren waren die Renditen negativ oder nahe Null (Schaubild 6).

Renditeaufschlag von deutschen, französischen, niederländischen, österreichischen und finnischen Covered Bonds zu Bundesanleihen

Schaubild 5

Renditedifferenz in Basispunkten; Laufzeit 5 Jahre

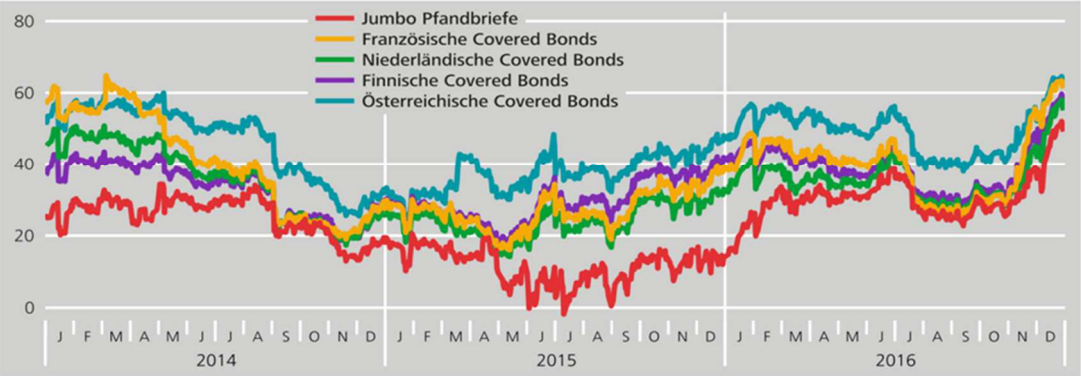

Quellen: Bloomberg, Reuters.
Deutsche Bundesbank

Neben dem Niedrigzinsumfeld hielt auch in 2016 vor allem das Ankaufprogramm der EZB (das sogenannte CBPP3) sowie dessen Verlängerung die generelle Entwicklung der Renditeaufschläge in engen Grenzen. Die Liquidität an den Sekundärmärkten litt in 2016 unter dem Sog der EZB-Käufe. Zusammen mit den im Juni 2016 gestarteten TLTRO II Tendern, die den Emittenten eine im Vergleich zur Emission von Covered Bonds günstigere Refinanzierung ermöglichen, sorgten die Ankäufe weiterhin für historisch niedrige Renditen.

Renditestrukturen von Bundesanleihen und Covered Bonds

Schaubild 6

Stand: Schlusskurse vom 31.12.2016

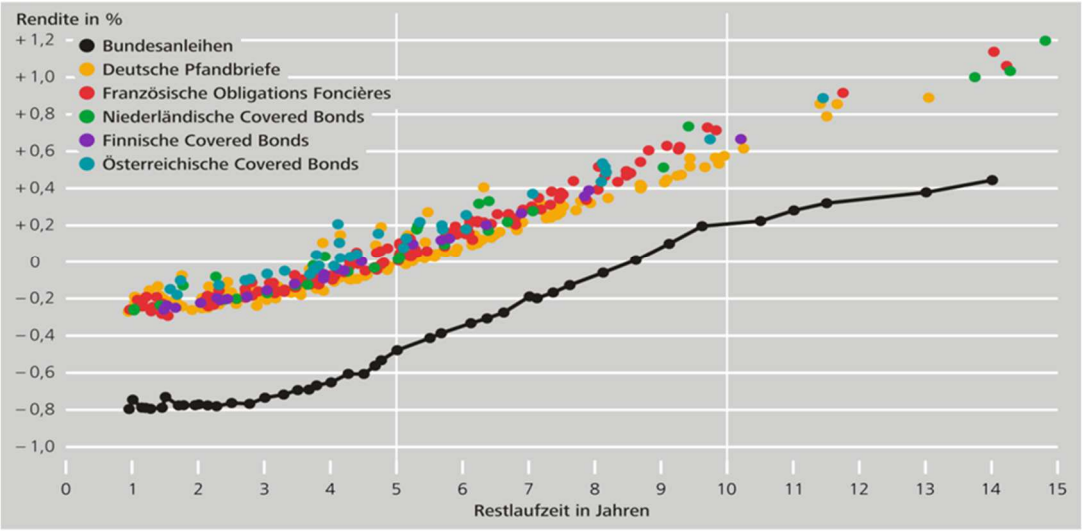

Quelle: Bloomberg und eigene Berechnungen.
Deutsche Bundesbank

5. Aktienmärkte

Die Aktienmärkte wurden zu Jahresbeginn stark von der Sorge um die chinesische Wirtschaft belastet (Schaubild 7). Schon früh kristallisierte sich ein Trend heraus, der das gesamte Jahr 2016 prägte: Banken aus dem Euroraum gerieten erheblich unter Druck. Dabei spielten verschiedene Faktoren eine Rolle. Bankaktien reagieren generell recht empfindlich auf Konjunktursorgen. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld und die flache Zinsstruktur gelten als Problem für das Geschäftsmodell vieler Institute, weil sich mit Fristentransformation nur noch relativ geringe Erträge erwirtschaften lassen. Viele Banken aus dem Euroraum haben immer noch erhebliche Altlasten zu bewältigen; dazu zählen Rechtsstreitigkeiten und hohe Bestände an ausfallgefährdeten Krediten. Das ungünstige Ertragsumfeld gestaltete die Bewältigung dieser Lasten besonders schwierig, da die Banken sich schwer tun, Eigenkapital zu generieren. Im Zusammenspiel mit der nach wie vor nur verhaltenen wirtschaftlichen Erholung im Euroraum sorgten die Probleme im Bankensektor dafür, dass die Aktienindizes aus dem Euroraum bis zum Jahresende kaum Gewinne verbuchen konnten. Derweil verkrafteten die Indizes das „Brexit"-Votum erstaunlich gut. Schließlich gab der Ausgang der US-Präsidentschaftswahl im November den Aktienmärkten weltweit einen Aufwärtsschub.

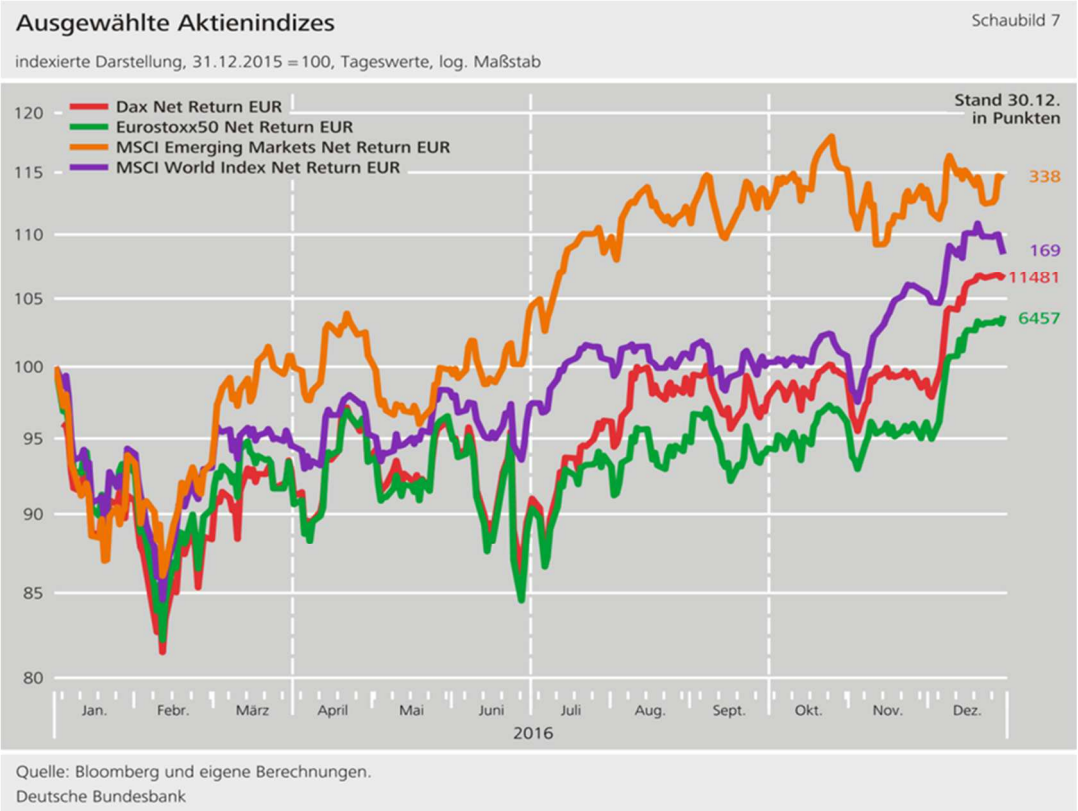

Stärkere Kursgewinne als in der Eurozone waren in Großbritannien und den USA zu verbuchen. Marktteilnehmer sehen weiterhin einen soliden Aufwärtstrend in der US-Wirtschaft, dementsprechend positiv haben sich die Aktienkurse entwickelt. Auch hier kam ein zusätzlicher Aufwärtsimpuls durch die Präsidentschaftswahl im November zum Tragen. Derweil haben sich britische Aktien trotz des „Brexit"-Votums sehr stark entwickelt. Teilweise ist dies darauf zurückzuführen, dass mögliche negative Auswirkungen des bevorstehenden EU-Austritts noch sehr vage sind. Britische Aktien haben damit zwar in heimischer Währung von der starken Abwertung des Britischen Pfunds profitiert, für den Investor aus der Eurozone relativierte sich dies jedoch durch den Wechselkurseffekt deutlich. Demgegenüber kam dieser Investorengruppe bezüglich US-Aktien auch die Dollarstärke zugute.

Aktien aus Schwellenländern starteten sehr schwach in das Jahr, ausgelöst durch die von China ausgehenden Turbulenzen, erholten sich jedoch rasch und verbuchten per Saldo ein deutliches Kursplus. Die US-Präsidentschaftswahl und die Erwartung höherer Leitzinsen versetzten der Entwicklung nur

einen moderaten Dämpfer. Ein wesentlicher Faktor für den guten Jahresverlauf waren die anziehenden Rohstoffpreise, insbesondere bei Öl, da viele Schwellenländer als Rohstoffexporteure hiervon profitieren konnten. Zudem gab es auch eine Reihe landesspezifischer Faktoren, wie beispielsweise die Auflösung politischer Unsicherheit in Brasilien oder die Einleitung positiv aufgenommener wirtschaftlicher Reformen, beispielsweise in Indien und Argentinien.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien oder entsprechenden Exchange Traded Funds (ETFs). Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Deutsche Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Die in den Anlagerichtlinien geforderte grundsätzlich monatliche Anlage erfordert das Management liquider Mittel. Dieses soll zum einen monatlich gleichmäßige Anlagetranchen gewährleisten, zum anderen soll dadurch ein Entgelt in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität auf Girokontoguthaben bei der Deutschen Bundesbank vermieden werden. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5. Juni 2014, wobei der Entgeltsatz 0,3 % bis zum 15.03.2016 betrug und seitdem 0,4 % beträgt. Nach den derzeit gültigen Regelungen wird der Entgeltsatz allerdings nur dann auf die Girokontoguthaben angewandt, wenn der EONIA-Satz entweder negativ ist oder wenn bei einem positiven EONIA-Satz die Guthaben bestimmter staatlicher Stellen bei der Deutschen Bundesbank summarisch 0,04 % des BIP übersteigen. Maßgeblich für 2016 war aufgrund der Geldmarktkonditionen der negative EONIA-Satz. Neben den Anlagerichtlinien regeln generelle und Einzelweisungen das Vorgehen beim Liquiditätsmanagement:

- Die Deutsche Bundesbank kann selbstständig kurzfristige Anlagen tätigen, sofern daraus positive Renditen erzielt werden. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im kurzfristigen Laufzeitbereich fanden 2016 derartige Anlagen nicht statt.
- Soweit die Deutsche Bundesbank keine positive Rendite erzielen kann, werden seit 25. März 2015 liquide Mittel im Rahmen des staatlichen Liquiditätsmanagements angelegt.
- Um die Entgelte so gering wie möglich und um die Anzahl der Auslagerungen auf einem überschaubaren Niveau zu halten, wurden ab März monatlich revolvierend Weisungen zum Kauf von ETF auf USD-Treasuries erteilt: Im Vorgriff auf die Anlageausschusssitzung des folgenden Monats wurde – nach Abschluss der Anlagen des laufenden Monats – jeweils angewiesen, 25 % der voraussichtlichen monatlichen Anlagetranche in diesen Werten anzulegen, sofern der über den Sockelbetrag von 200.000 € hinausgehende anzulegende Betrag 400.000 € überschreitet.
- Die gleiche Zielsetzung verfolgte die Aufteilung der monatlichen Investitionsbeträge auf mehrere Tranchen, wodurch eine engere zeitliche Korrelation zwischen Mittelzuflüssen aus Kapitaldiensten und Abflüssen aus Anlagen erreicht wurde.

2. Portfolioanlagen

2.1 Portfoliostruktur

Die bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Anlagerichtlinien sahen eine Aktienzielquote von 30 % vor. Diese Grenze wurde im Vorgriff auf eine Anhebung auf 35 % ab 1. Januar 2017 mit Einzelweisung vom 26. August 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Anlagerichtlinien außer Kraft gesetzt. Zum Jahresende betrug die Aktienquote 33,5 %. Die Zielquoten für die einzelnen Indizes im Aktienteilportfolio (33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 % MDAX) werden ohne Umschichtungen innerhalb des Portfolios angestrebt und wurden zum 31. Dezember 2016 erreicht.

Innerhalb der Rentenwerte bilden ETF auf USD-Treasuries eine eigene Anlageklasse, für die in den bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Anlagerichtlinien eine Obergrenze von 3,5 % des Portfoliovermögens galt. Zum 31. Dezember 2016 hatten diese einen Anteil von 2,7 %.

Das Fremdwährungsexposure im Portfolio ergibt sich aus den nicht in Euro notierenden Werten im ETF auf den MSCI World sowie den ETF auf USD Treasuries und liegt bei 10,7 % des Portfoliomarktwertes. Da US-Werte im MSCI-World eine dominierende Stellung einnehmen, ergibt sich ein mit USD-währungsrisikobehafteter Anteil am Portfoliomarktwert von 8,1 %.

2.2 Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-" von Standard & Poor‘s oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody’s aufweisen. Seit 1. August 2015 können bis zu 3,5 % des Portfoliovermögens in ETF auf USD-Treasuries angelegt sein. Überschreitungen durch Kursveränderungen und die Wiederanlage der Ausschüttungen sind dabei zulässig. Das monatliche Anlagevolumen ist auf 50 % des Anlagebetrages in Schuldverschreibungen und ETF auf Rentenwerte begrenzt.

Den Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2016 ETF auf USD-Treasuries mit einem Investitionsvolumen von 59,7 Mio. €. Dem standen wiederangelegte Ertragsausschüttungen von 0,9 Mio. € aus diesem Wert gegenüber. Gemäß den Anlagerichtlinien können bis zu 50 % des für die Anlage in Rentenwerten vorgesehenen Betrages in diesen Werten angelegt werden. Der Auftrag zum Kauf wurde dementsprechend entweder im Rahmen der Anlageentscheidung des Anlageausschusses oder durch explizite Weisung erteilt und jeweils vollumfänglich mit 50 % der Anlagesumme ausgeschöpft. Mit

den monatlichen Käufen der ETF auf USD-Treasuries erhielt das Rentenportfolio eine Fremdwährungskomponente, 4,1 % des Rentenmarktwertes lauten auf USD.

2016 wurde die Berechnungsbasis des gehaltenen ETF auf USD-Treasuries verändert: Bis Ende Mai war Basis der Barclays US Treasury Bond 7-10 Year Index, der die zwölf letzten Emissionen zehnjähriger US-Notes mit Laufzeiten von derzeit 2024 – 2026 beinhaltet. Im Juni wurde die Basis auf den Intercontinental Exchange Group US Treasury 7-10 Year Index geändert, der sogar 17 der US-Notes aus diesem Laufzeitband enthält. Da die Korrelation der beiden Indizes in den letzten Jahren bei 99,9 % lag, ergeben sich keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Performance des ETF auf USD-Treasuries. Da die ETF auf USD-Treasuries keine Endfälligkeit wie Anleihen aufweisen, erfolgt keine Einbeziehung dieser Titel in die Berechnungen zu Duration, Markt- und Einstandsrenditen und Fälligkeitsstruktur.

Der restliche für Rentenwerte vorgesehene Betrag wurde in eurodenominierten Werten angelegt. Rund 16,1 Mio. € wurden dabei in Titel der Finnvera investiert. Finnvera ist eine finnische Agency, die sich zu 100 % in Staatsbesitz befindet und deren Aufgabe die Förderung kleiner und mittelständischer finnischer Unternehmen ist, wobei ein spezieller Fokus auf der Exportorientierung und der Internationalisierung von Unternehmen sowie der Umsetzung der staatlichen Wirtschaftspolitik besteht.

Weitere nominal 13,6 Mio. € wurden in Obligations Foncières der Compagnie de Financement Foncier (CFF) angelegt. CFF ist eine klassische französische Hypothekenbank, die sowohl den öffentlichen Sektor als auch Immobilien mit Schwerpunkt sozialer Wohnungsbau finanziert.

Insgesamt knapp 14 Mio. € wurden in Emissionen der Nederlandse Waterschapsbank und der Bank Nederlandse Gemeenten investiert. Titel dieser beiden niederländischen Agencies wurden bereits in früheren Jahren wiederholt gekauft. Hypotheken- und öffentliche Pfandbriefe der Commerzbank,

Norddeutschen Landesbank und Bayerischen Landesbank mit einem Nominalwert von 14,1 Mio. € runden das Investitionsspektrum ab.

Den Investitionen in Rentenwerte im zehnjährigen Laufzeitbereich standen Fälligkeiten in Höhe von rund 59 Mio. € entgegen.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2016 errechnet sich mit 0,54 %. Konnten im ersten Halbjahr noch durchschnittlich 0,67 % erzielt werden, schlugen die historisch niedrigen Zinsen insbesondere im zweiten Halbjahr mit einer durchschnittlichen Einstandsrendite von 0,40 % durch. Die kumulierte Einstandsrendite aller Transaktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds reduzierte sich dementsprechend von 3,37 % auf 3,29 %. Die verhältnismäßig geringen Neuinvestitionen in Renten führten bei dieser Betrachtung nur zu einem moderaten Rückgang.

Die Durationsvorgabe (modified duration) des Finanzministeriums von 4,7 bis 5,7 für die Rentenwerte im Depot wurde im gesamten Jahr eingehalten.

Die durch den starken Renditerückgang aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert. Die Performancezahlen des Sondervermögens der letzten Jahre – soweit aus den Rentenwerten resultierend – müssen daher im Kontext der aktuellen Portfoliorendite der Rentenwerte im Bestand in Höhe von – 0,06 % und der aktuellen Duration von 4,8 als Kalkulationsbasis gesehen werden.

Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen und ETF auf USD Treasuries erworben. Mit Weisung vom 16. Februar 2016 wurde nunmehr für alle Einrichtungen, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat bilden, die sofortige vollumfängliche Einbeziehung in die monatliche Anlage angewiesen, sofern der Grenzwert von 2.200 € Girokontoguthaben überschritten ist.

2.3 Aktienteilportfolio

Der Aufbau der Aktienteilportfolios MSCI World und MDAX mit ihren Zielquoten von 27 % bzw. 7 % innerhalb des Aktienportfolios war 2015 noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so dass im Januar 2016 in die Werte des EuroStoxx 50 und in ETF auf den MSCI World und auf den MDAX investiert wurde. Beim DAX fand lediglich eine Anpassung an die aktuellen Gewichtungen der Aktien im Index nach dem Verkettungstermin im Januar statt. Mit der Februartranche wurden die Zielquoten innerhalb des Aktienportfolios mit 33 % DAX, 33 % EuroStoxx 50, 27 % MSCI World und 7 % MDAX erstmals erreicht.

Mit der Anlagerunde September wurde die in den Anlagerichtlinien fixierte Aktienzielquote von 30 % des Portfoliomarktwertes erreicht; allerdings wurde mit Weisung vom 26. August 2016 im Vorgriff auf die Erhöhung der Aktienquote auf 35 % in den neuen Anlagerichtlinien per 1. Januar 2017 verfügt, die Obergrenze von 30 % bei der Berechnung der Aktienanlage außer Betracht zu lassen. Somit wurden im gesamten Jahresverlauf die Hälfte der monatlichen Anlagebeträge in Aktien investiert. Zum Jahresende betrug die Aktienquote 33,5 % des Portfoliomarktwertes.

Da die Zielquoten innerhalb des Aktienportfolios bereits zum Jahresanfang größtenteils erreicht waren, ergaben sich zum 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Jahresende 2015 nur geringe Veränderungen bei der regionalen Verteilung des Aktienportfolios: Der Marktwertanteil nordamerikanischer Werte vergrößerte sich von 16,0 % auf 16,8 %. Der Anteil der Titel aus dem asiatischen, pazifischen und restlichen, nicht-westeuropäischen Raum verharrte bei 3,5 %. Den Anlageschwerpunkt innerhalb des Aktienportfolios bildeten somit nach wie vor Aktien aus Westeuropa mit einem Anteil von 79,7 %.

Für die kleineren Sondervermögen wurden zur vorgegebenen Nachbildung der Aktienindizes ausschließlich ETF auf die jeweiligen Indizes erworben.

60 % des Marktwertes im MSCI World notierten am Ende des Berichtszeitraums in US-Dollar, wodurch sich ein US-Dollar-Währungsanteil von 16,2 % an den Aktienanlagen im Bayerischen Pensionsfonds errechnet. Weitere nennenswerte Währungspositionen besetzen der japanische Yen mit 2,3 % und das britische Pfund mit 1,8 % Anteil am Aktienportfolio. Für den Euroraum verbleibt ein Anteil von 76,2 % nach 76,6 % Ende 2015.

Aufgliederung des Aktienportfolios (inkl. ETF) nach Währungen Schaubild 11

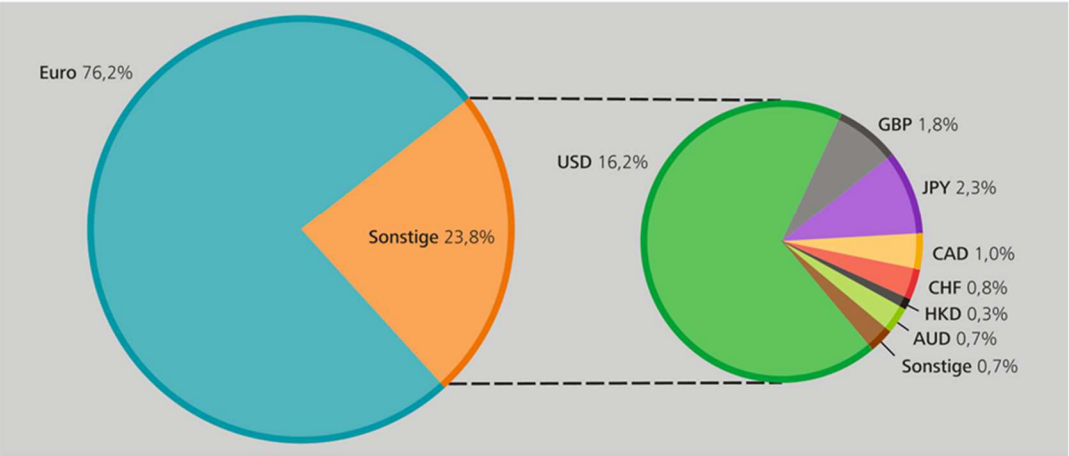

Deutsche Bundesbank

Die markanteste Veränderung in der Aufgliederung des Aktienportfolios nach Wirtschaftssektoren ergab sich gegenüber 2015 aus dem Ausscheiden der Finanzdienstleister Unicredit und Generali aus dem EuroStoxx 50 sowie aus der relativ schlechteren Performance dieses Sektors gegenüber dem Gesamtmarkt: Betrug der Anteil der Finanzdienstleister am Aktienportfolio Ende 2015 noch 22,7 %, schrumpfte er per Jahresende 2016 auf 20,1 %. Relativer Nutznießer war insbesondere der Industriesektor, der auch von der Aufnahme von CRH in den EuroStoxx 50 profitieren und seinen Anteil von 13,7 % auf 15,2 % ausbauen konnte.

Aus den Aktienengagements wurden Dividenden in Höhe von 12.660.944 € vereinnahmt, die grundsätzlich der Ertragsbesteuerung unterliegen.

2.4 Sonstiges

Der Bayerische Pensionsfonds hat am 16. September 2016 Klage gegen die Volkswagen AG beim Landgericht Braunschweig wegen eines Kursdifferenzschadens von bis zu rund 700.000 Euro wegen möglicher Verletzung von Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Abgasmanipulation eingereicht, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Das Landgericht Braunschweig hat die Klage im Hinblick auf das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig mit Beschluss vom 28. November 2016 ausgesetzt. Als Musterkläger wurde die Deka Investment GmbH bestimmt. Die Prozessvertretung des Bayerischen Pensionsfonds ist beauftragt, den Verlauf des Musterverfahrens interessewahrend zu beobachten.

3. Vermögensbestand

Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2016 auf 2.568.584.844 €. Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2016 folgende Struktur auf:

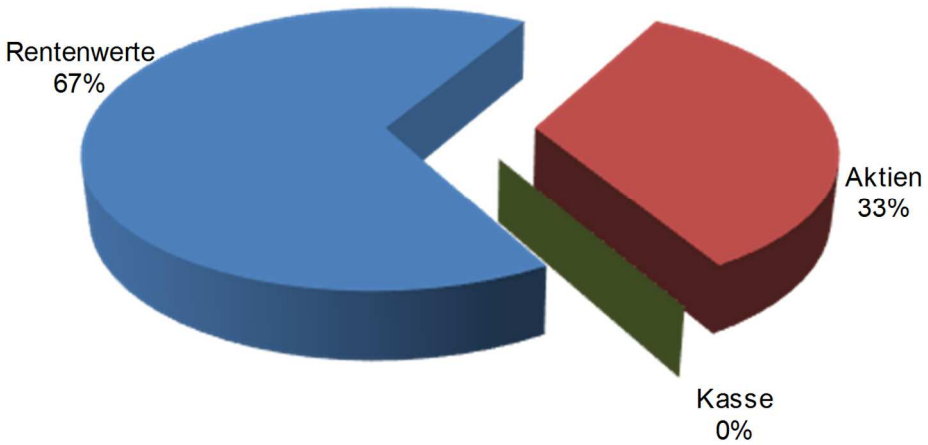

Aufteilung des Rentenvermögens

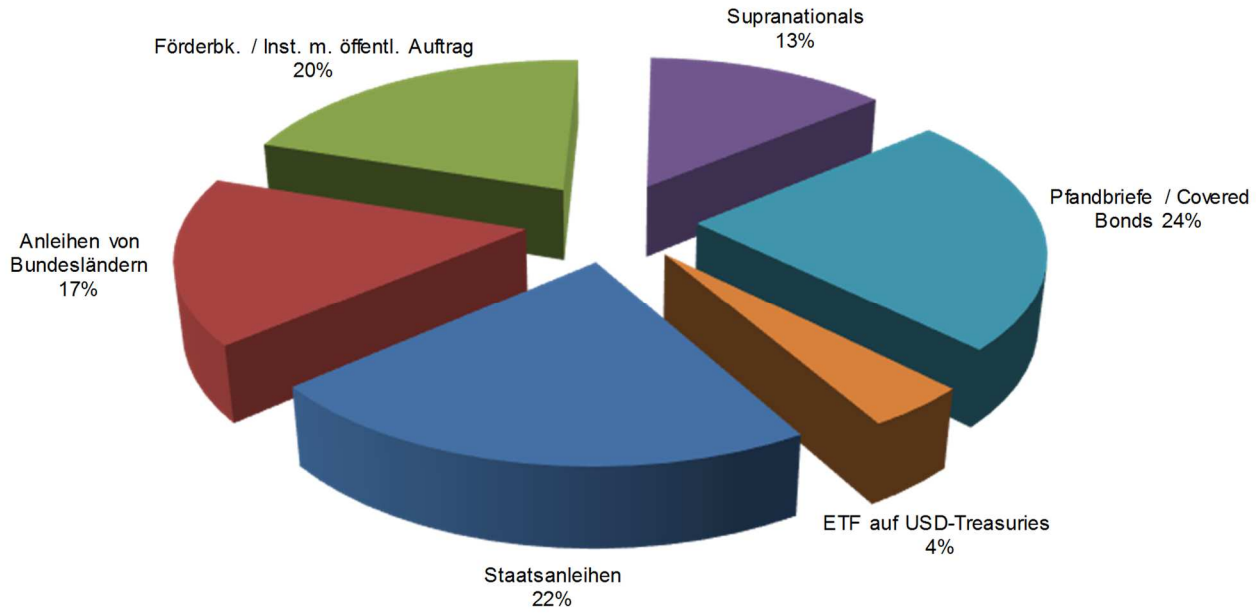

Aufteilung des Aktienvermögens

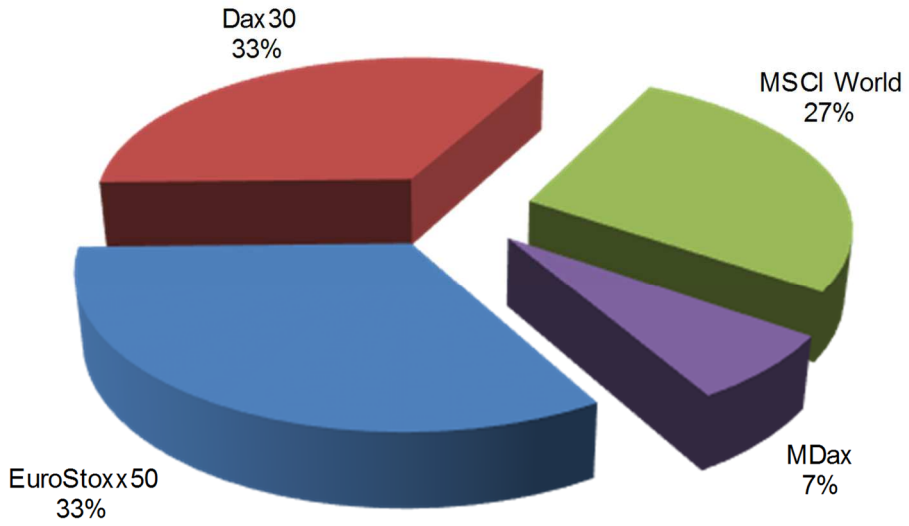

Im Berichtsjahr 2016 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen[1] ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2016	**297.964,11 €**
(+) Wertpapierverkäufe	16.985.088,59 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren)	58.819.330,00 €
(+) Kuponzahlungen	48.349.218,78 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	12.687.995,52 €
(+) Zuführungen	118.855.526,54 €
(+) Kontoverzinsung[2]	–31.980,12 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	**255.665.179,31 €**
(–) Wertpapierkäufe	255.738.407,88 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	**255.738.407,88 €**
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2016	**224.735,54 €**

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erreichte im Berichtsjahr geldgewichtet eine Rendite von 4,29 % (Vorjahr: 2,95 %). Seit Auflage belief sich die annualisierte Rendite des aggregierten Fonds auf geldgewichtet 5,55 % (nach 5,72 % Ende 2015).

[1] Nach Buchungsprinzip.
[2] Entgelt in Höhe des negativen Einlagesatzes.

Alle Teilportfolios lieferten auf Gesamtjahressicht positive Renditen. Anleihen von Bund und Ländern gewannen geldgewichtetet 1,65 %. Für die übrigen Schuldverschreibungen stand eine geldgewichtete Rendite von 2,69 % zu Buche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Marktkurse der im Bestand gehaltenen Papiere nahezu durchweg über Pari notieren. Dieses Agio beträgt im Durchschnitt des Portfolios rund 15 % und geht bis zur Fälligkeit der Papiere auf Null zurück. Sollte es zu steigenden Marktzinsen kommen, wären damit Bewertungsverluste verbunden, die sich negativ auf die Rendite auswirken würden. Gleichzeitig würden steigende Marktzinsen allerdings die Möglichkeit bieten, neue Anleihen mit wieder höheren Renditen zu erwerben. Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Portfolio zum Jahresende 2016 einen negativen Wert von -0,1 % aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre.

Das Teilportfolio mit Aktien und börsengehandelten Investmentfonds erzielte insgesamt eine geldgewichtete Rendite von 7,99 %. Hierunter fallen auch Exchange Traded Funds auf USD-Treasuries, welche einzeln betrachtet mit geldgewichtet 3,09 % rentierten. Das Teilportfolio mit EuroStoxx 50-Einzelwerten bzw. ETF auf diesen Index erreichte im Berichtsjahr eine zeitgewichtete Rendite von 4,56 %, während DAX-Aktien und ETF ein Ergebnis in Höhe von 6,54 % lieferten (Index-Renditewerte: 3,72 % bzw. 6,87 %). Die Indizes MDAX und MSCI World werden im Portfolio ausschließlich über ETF abgebildet. Diese Teilportfolios erwirtschafteten per 31. Dezember 2016 zeitgewichtete Renditen in Höhe von 5,91 % (MDAX) und 10,85 % (MSCI World). Für die entsprechenden Indizes standen Renditen von 6,81 % bzw. 10,34 % zu Buche.

München, 9. August 2017

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2016 **Anlage 1**

(01.01.2016 bis 31.12.2016)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds[1)] *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-/verluste	39.353.554	253.281	81.541	221.347	77.267	21.650	46.322	1.422	5.039	40.061.423
Zinserträge (Kupons)	47.782.065	206.581	62.934	170.677	63.586	20.013	38.339	822	4.202	48.349.218
Dividenden u. so. Erträge	15.596.440	47.778	14.954	40.557	14.640	4.470	8.916	204	956	15.728.915
Kontozinsen	-9.157	-138	-45	-117	-53	-38	-67	-4	-8	-9.628
sonst. Zinsansprüche [3)]	-1.269.953	-4.032	-1.234	-2.947	-1.242	-423	-934	-26	-11	-1.280.803
Aufwendungen	-163.771	-312	-114	-269	-111	-11	-27	-7	-6	-164.628
Wertzuwachs	101.289.178	503.157	158.037	429.246	154.087	45.662	92.550	2.410	10.171	102.684.497

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2016)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds[1)] *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds *aggregiert*
Kursgew.-/verluste	338.625.342	1.629.525	508.497	1.381.161	512.202	154.921	313.698	7.422	29.978	343.162.746
Zinserträge (Kupons)	418.212.352	1.681.735	550.257	1.465.634	536.417	163.068	317.842	6.513	21.328	422.955.145
Dividenden u. so. Erträge	101.279.118	252.874	79.870	215.859	79.198	24.294	50.377	964	4.150	101.986.704
Kontozinsen	4.249.410	14.070	5.638	15.351	5.808	1.620	3.714	171	240	4.296.021
sonst. Zinsansprüche [3)]	9.963.289	5.654	10.117	28.041	10.476	6.806	16.720	289	1.245	10.042.636
Aufwendungen	-509.462	-1.280	-390	-1.083	-380	-97	-122	-25	-31	-512.870
Wertzuwachs	871.820.049	3.582.577	1.153.990	3.104.961	1.143.722	350.612	702.231	15.333	56.908	881.930.382

[1)] Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

[2)] Geldgewichtete Renditen.

[3)] Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2016 **Anlage 2**

(01.01.2016 bis 31.12.2016)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds[1)] *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds *aggregiert*
Anfangskapital	2.318.117.780	10.472.706	3.219.735	8.739.220	3.223.305	1.000.487	2.010.399	45.091	216.096	2.347.044.818
Zuführungen	116.766.073	722.815	242.020	666.853	215.233	72.849	147.838	3.967	17.878	118.855.526
Wertentwicklung	101.289.178	503.157	158.037	429.246	154.087	45.662	92.550	2.410	10.171	102.684.497
Endkapital	2.536.173.031	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.584.842
Änderung im Vermögen	218.055.251	1.225.972	400.057	1.096.099	369.320	118.511	240.388	6.377	28.049	221.540.024
Wertentw. in % [2)]	**4,29**	**4,52**	**4,60**	**4,60**	**4,51**	**4,28**	**4,32**	**4,95**	**4,37**	**4,29**

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2016)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Bayerischer Pensionsfonds[1)] *4000673* 20.10.1999	DRV Bayern Süd *4000674* 20.10.1999	DRV Schwaben *4000675* 20.10.1999	DRV Nordbayern *4000676* 20.10.1999	MDK in Bayern *4000678* 20.10.1999	German. Nationalm. *4000679* 20.10.1999	Deutsches Museum *4000682* 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. *4000683* 14.10.2002	BKK Landesverb. *4002049* 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds *aggregiert*
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführungen	1.664.352.982	8.116.101	2.465.802	6.730.358	2.448.903	768.386	1.548.556	36.135	187.237	1.686.654.460
Wertentwicklung	871.820.049	3.582.577	1.153.990	3.104.961	1.143.722	350.612	702.231	15.333	56.908	881.930.382
Endkapital	2.536.173.031	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.584.842
Rendite in % [2)]	**5,55**	**5,57**	**5,49**	**5,54**	**5,53**	**5,49**	**5,39**	**5,55**	**5,58**	**5,55**

[1)] Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.
Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

[2)] Geldgewichtete Renditen.

[3)] Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Struktur nach Anlagemedien **Anlage 3**

Stand 31.12.2016

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds *4000673*	DRV Bayern Süd *4000674*	DRV Schwaben *4000675*	DRV Nordbayern *4000676*	MDK in Bayern *4000678*	German. Nationalm. *4000679*	Deutsches Museum *4000682*	Akad. f. polit. Bild. *4000683*	BKK Landesverb. *4002049*	***Bayerischer Pensionsfonds aggregiert***
Staatsanleihen	370.844.127	2.014.896	644.279	1.698.937	644.222	240.208	385.110	21.477	62.161	**376.555.416**
Anleihen von Bundesländern	278.473.502	1.271.732	368.772	1.049.104	389.129	99.703	262.145	0	20.722	**281.934.810**
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	341.253.011	1.224.661	378.098	1.025.958	363.206	87.798	199.196	3.817	21.438	**344.557.184**
Supranationals	225.621.487	1.113.272	342.344	933.444	336.174	96.607	180.542	2.426	17.884	**228.644.181**
Pfandbriefe/Covered Bonds	400.574.577	1.752.921	542.114	1.483.311	533.588	183.801	404.467	3.165	32.887	**405.510.830**
ETF auf USD Treasuries	68.144.361	404.081	125.405	340.279	123.938	38.135	77.736	1.650	6.417	**69.262.002**
Zinsforderungen aus Rentenwerten [1)]	2.271.060	8.695	2.544	6.845	2.636	324	601	46		**2.292.751**
Summe Rentenwerte	**1.687.182.125**	**7.790.258**	**2.403.556**	**6.537.878**	**2.392.893**	**746.576**	**1.509.797**	**32.581**	**161.509**	**1.708.757.174**
Aktien/ETF	848.599.009	3.903.933	1.214.351	3.293.853	1.197.765	370.378	739.675	17.847	81.510	**859.418.322**
Dividendenforderungen [1)]	184.612									**184.612**
Summe Aktien	**848.783.621**	**3.903.933**	**1.214.351**	**3.293.853**	**1.197.765**	**370.378**	**739.675**	**17.847**	**81.510**	**859.602.934**
Kasse	207.285	4.487	1.885	3.588	1.967	2.044	1.315	1.039	1.126	**224.736**
Gesamt	**2.536.173.031**	**11.698.678**	**3.619.792**	**9.835.319**	**3.592.625**	**1.118.998**	**2.250.787**	**51.468**	**244.145**	**2.568.584.844**

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds *4000673*	DRV Bayern Süd *4000674*	DRV Schwaben *4000675*	DRV Nordbayern *4000676*	MDK in Bayern *4000678*	German. Nationalm. *4000679*	Deutsches Museum *4000682*	Akad. f. polit. Bild. *4000683*	BKK Landesverb. *4002049*	***Bayerischer Pensionsfonds aggregiert***
Staatsanleihen	14,62%	17,22%	17,80%	17,27%	17,93%	21,47%	17,11%	41,73%	25,46%	**14,66%**
Anleihen von Bundesländern	10,98%	10,87%	10,19%	10,67%	10,83%	8,91%	11,65%	0,00%	8,49%	**10,98%**
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	13,46%	10,47%	10,45%	10,43%	10,11%	7,85%	8,85%	7,42%	8,78%	**13,41%**
Supranationals	8,90%	9,52%	9,46%	9,49%	9,36%	8,63%	8,02%	4,71%	7,33%	**8,90%**
Pfandbriefe/Covered Bonds	15,79%	14,98%	14,98%	15,08%	14,85%	16,43%	17,97%	6,15%	13,47%	**15,79%**
ETF auf USD Treasuries	2,69%	3,45%	3,46%	3,46%	3,45%	3,41%	3,45%	3,21%	2,63%	**2,70%**
Zinsforderungen aus Rentenwerten [1)]	0,09%	0,07%	0,07%	0,07%	0,07%	0,03%	0,03%	0,09%	0,00%	**0,09%**
Summe Rentenwerte	**66,52%**	**66,59%**	**66,40%**	**66,47%**	**66,61%**	**66,72%**	**67,08%**	**63,30%**	**66,15%**	**66,53%**
Aktien/ETF	33,46%	33,37%	33,55%	33,49%	33,34%	33,10%	32,86%	34,68%	33,39%	**33,46%**
Dividendenforderungen [1)]	0,01%									**0,01%**
Summe Aktien	**33,48%**	**33,37%**	**33,55%**	**33,49%**	**33,34%**	**33,10%**	**32,86%**	**34,68%**	**33,39%**	**33,47%**
Kasse	0,01%	0,04%	0,05%	0,04%	0,05%	0,18%	0,06%	2,02%	0,46%	**0,01%**
Gesamt	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**

[1)] Ex-Tag vor und Zahltag nach dem Berichtsstichtag 31. Dezember 2016

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2016
(01.01.2016 bis 31.12.2016)

Anlage 4

Beträge in Euro

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds *4000673*	DRV Bayern Süd *4000674*	DRV Schwaben *4000675*	DRV Nordbayern *4000676*	MDK in Bayern *4000678*	German. Nationalm. *4000679*	Deutsches Museum *4000682*	Akad. f. polit. Bild. *4000683*	BKK Landesverb. *4002049*	***Bayerischer Pensionsfonds*** *insgesamt*
Kontostand 01.01.2016[1)]	**282.355,72**	**3.865,31**	**1.393,13**	**3.096,90**	**1.433,69**	**1.135,97**	**2.031,36**	**1.317,16**	**1.334,87**	**297.964,11**
Verkauf Wertpapiere	16.985.088,59									16.985.088,59
Tilgung (Fälligkeiten)	58.114.000,00	252.625,00	80.885,00	210.275,00	79.400,00	25.930,00	55.165,00	1.050,00		58.819.330,00
Kupons	47.782.065,25	206.580,76	62.933,70	170.676,70	63.586,04	20.013,47	38.338,88	821,58	4.202,40	48.349.218,78
Nettodiv. u. so. Zahlungen	12.528.468,62	47.778,02	14.954,32	40.557,03	14.640,35	4.469,96	8.916,02	204,20	955,62	12.660.944,14
Quellensteuererstattung	27.051,38									27.051,38
Zuführungen	116.766.072,74	722.815,03	242.020,31	666.853,34	215.232,92	72.849,00	147.838,48	3.966,69	17.878,03	118.855.526,54
Rückführungen[2)]	151.922.000,00									151.922.000,00
Mittelzuflüsse	**404.124.746,58**	**1.229.798,81**	**400.793,33**	**1.088.362,07**	**372.859,31**	**123.262,43**	**250.258,38**	**6.042,47**	**23.036,05**	**407.619.159,43**
Kauf Wertpapiere[3)]	252.155.709,86	1.228.750,25	400.165,62	1.087.506,90	372.182,12	122.316,61	250.907,44	6.316,49	23.236,97	255.647.092,26
Gebühren[4)]	90.598,38	288,76	90,60	246,33	90,23	0,42	0,83	0,02	0,05	91.315,62
Entgelte auf Girokonto	31.509,31	138,38	45,17	117,26	53,26	37,82	66,64	4,25	8,03	31.980,12
Abführungen[2)]	151.922.000,00									151.922.000,00
Mittelabflüsse	**404.199.817,55**	**1.229.177,39**	**400.301,39**	**1.087.870,49**	**372.325,61**	**122.354,85**	**250.974,91**	**6.320,76**	**23.245,05**	**407.692.388,00**
Kontostand 31.12.2016[1)]	**207.284,75**	**4.486,73**	**1.885,07**	**3.588,48**	**1.967,39**	**2.043,55**	**1.314,83**	**1.038,87**	**1.125,87**	**224.735,54**

[1)] Nach Buchungstag-Prinzip

[2)] Abführungen und Rückführungen zur Abwicklung von Anlagen außerhalb des Portfoliomanagements

[3)] inkl. Transaktionsgebühren und -steuern

[4)] Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrergebühren

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. November 2017 eine Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/**eines **Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13 **München, den 29. September 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Verwaltungsverfahren	
13.09.2017	2010-F Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) - Az. 76-C 2000-19/10 -	442
	Tarifrecht	
12.09.2017	2034.3.1-F Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern - Az. 25-P 2518-1/26 -	442

Verwaltungsverfahren

2010-F

Zertifizierung von mTAN als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTAN – ZertiBek-mTAN)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 13. September 2017, Az. 76-C 2000-19/10

1. **Zertifizierung**

   Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) gibt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes bekannt:

   Die Webanwendung *KM-eGovCenter* der Datenzentrale Baden-Württemberg wird als Authentifizierungsverfahren zertifiziert.

   Die Anwendung erzeugt eine mobile Transaktionsnummer (mTAN), die per Short Message Service (SMS) an ein Mobiltelefon gesendet wird. Die technische und organisatorische Prüfung der Anwendung ergab, dass sie dem Stand der Technik entspricht.

   Nach Anhörung der obersten Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 3 BayBITV werden die Schriftformerfordernisse des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes von der Zertifizierung ausgenommen.

2. **Inkrafttreten**

   Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.3.1-F

Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. September 2017, Az. 25-P 2518-1/26

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern vom 24. September 2008 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 40) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Ausbildungsvertrag
für Auszubildende,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch ..... (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn ..... (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in …….....

geboren am: ……...

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihres gesetzlichen Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreterin/seines gesetzlichen Vertreters

……..…….....

wohnhaft in: .....

– vorbehaltlich[1] – .....

folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

einer/eines ..... ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am .....
und endet am .....

(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3
Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung, solange der Ausbildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Ausbildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen

Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
Ausbildungsnachweis, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
☐ schriftlichen[2]
☐ elektronischen[2]
Ausbildungsnachweis zu führen.

(2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an

……..

……..

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit ..... Stunden wöchentlich.

§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit[3]

im ersten Ausbildungsjahr ..…….…….. Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr ……..…… Euro,
im dritten Ausbildungsjahr …..……..……..…… Euro,
im vierten Ausbildungsjahr ……... Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9eTVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit[4]

vom .... bis 31.12. .... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis 31.12. .... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis 31.12. .... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis .... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis .... Ausbildungstage.

§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9
Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ..... [5]

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss [5]

☐ von ..... zum ..... [5]

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende:

……...
(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:[6]

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

....

(Mutter) (Vater)

……..……

(Vormund)

---

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.

3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.

4 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

7 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 2

Ausbildungsvertrag
für Auszubildende,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch ..... (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn ..... (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in ……

geboren am: .....

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihres gesetzlichen Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreterin/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn .....

wohnhaft in: .....

- vorbehaltlich [1] .....

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

einer/eines ..... ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am .....

und endet am .....

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3
Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L Pflege ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Ausbildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Ausbildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit ..... Stunden wöchentlich.

§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit [2]

im ersten Ausbildungsjahr …… Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr .....…… Euro,
im dritten Ausbildungsjahr …… Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält

die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit [3]

vom .... bis 31.12.	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis 31.12.	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis 31.12.	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. ..... bis	..... Ausbildungstage.

§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9
Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ..... [4]

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss [4]

☐ von ..... zum ..... [4]

schriftlich gekündigt werden.

.....

(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende:

……...

(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....…….....

(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:[5]

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

..... ……

(Mutter) (Vater)

……..……

(Vormund)

---

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.

3 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

4 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

5 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage gemäß § 1 Absatz 2 des Ausbildungsvertrages vom .....

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Beispiel:

I.	**Allgemeiner Bereich**	
1.	*Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege*	800
2.	*Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten*	500
II.	**Differenzierungsbereich**	
1.	*Gesundheits- und Krankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie*	
	oder	
2.	*Gesundheits- und Krankenpflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie*	700
III.	**Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II.**	500
Stundenzahl insgesamt		*2.500*

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14 **München, den 18. Oktober 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Nebentätigkeit	
18.08.2017	2030.6-F Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018) - Az. 21-P 1010-3/4 -	458
	Dienstreisen, Reisekosten	
28.09.2017	2032.4-F Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) - Az. 24-P 1700-2/3 -	459
	Rechnungslegung	
27.09.2017	6323-F Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR) - Az. 17-H 3025-2/2 -	467
	Tarifrecht	
01.09.2017	Tarifverträge der Länder – Forst - Az. 25-P 2627-3/39 -	472
	Vorschlagswesen	
23.08.2017	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 66-O 1020-7/3 -	504

Nebentätigkeit

2030.6-F

Bekanntmachung zur Anpassung der in § 9 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 (BayNV-Anpassungsbekanntmachung 2017/2018 – BayNVAnpBek 2017/2018)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. August 2017, Az. 21-P 1010-3/4

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 4 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, werden hiermit in Folge der Bezügeanpassung ab 1. Januar 2017 um 2,0 % und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % folgende Höchstbeträge neu bekannt gemacht:

1. Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 3 – A 8	5485,22 €
A 9 – A 12	6399,43 €
A 13 – A 16, R 1 und R 2	7313,62 €
B 2 – B 5, R 3 bis R 5	8227,83 €
B 6 und höher, R 6 und höher	9142,04 €

2. Ab 1. Januar 2019 gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 3 – A 8	5614,12 €
A 9 – A 12	6549,82 €
A 13 – A 16, R 1 und R 2	7485,49 €
B 2 – B 5, R 3 bis R 5	8421,18 €
B 6 und höher, R 6 und höher	9356,88 €

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Dienstreisen, Reisekosten

2032.4-F

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 28. September 2017, Az. 24-P 1700-2/3

Auf Grund des Art. 25 Nr. 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

0. Vorbemerkung

[1]Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern untersehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird empfohlen, entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.

[2]Die Nummerierung der Verwaltungsvorschrift entspricht der Artikelfolge des Gesetzes. [3]Die zweite Gliederungsebene bezieht sich in der Regel auf den Absatz des jeweiligen Artikels (zum Beispiel enthält die Nr. 6.1 Hinweise zu Art. 6 Abs. 1 BayRKG); allgemeine Hinweise zur jeweiligen Vorschrift sind mit der Ziffer „0" in der zweiten Gliederungsebene gekennzeichnet und im Einzelnen vorangestellt (zum Beispiel Nr. 1.0 mit allgemeinen Hinweisen zu Art. 1 BayRKG). [4]Ab der dritten Gliederungsebene folgen laufende Nummern. [5]Bei Artikeln, die nicht in Absätzen untergliedert sind, beginnt die laufende Nummerierung bereits bei der zweiten Gliederungsebene. [6]Zitierungen mit Artikeln ohne Normnennung sind solche des BayRKG.

1. Geltungsbereich

1.0 Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagenerstattung unmittelbar nach den Bestimmungen des BayRKG in Betracht kommt.

1.1 [1]Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen (Art. 30 LlbG) Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Angehörige der Besoldungsgruppe A 3 bis A 7 geltenden Bestimmungen gewährt. [2]Bei Reisen zum Zweck der Ausbildung gilt Art. 24 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

1.2.1 [1]Bei Vorstellungsreisen von dazu eingeladenen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören oder im Zeitpunkt der Vorstellung bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt sind, können auf Antrag erstattet werden:

- Fahrkosten bis zu den in Art. 5 Abs. 1 für Angehörige der Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 festgelegten Grenzen oder beim Benutzen eines eigenen Fahrzeugs 75 % der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1, ausgenommen Fahrkosten am Wohnort.
- Schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen können die Fahrkosten wie bei einer Dienstreise erstattet werden.
- Notwendige Übernachtungskosten bis zur Höhe der in Nr. 9.3.4 genannten Beträge. Art. 7 und Art. 11 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

[2]Bewerbern und Bewerberinnen soll zusammen mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung Auskunft über die Kostenerstattung erteilt werden.

1.2.2. Angeordnete Reisen von Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern sind wie Dienstreisen zu entschädigen.

2. Begriffsbestimmungen

2.2.1 Dienstreisen und Dienstgänge umfassen das Dienstgeschäft und die zu seiner Erledigung notwendigen Fahrten und Gänge.

2.2.2 [1]Dienstort ist nach der Legaldefinition in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 die politische Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet, bei der Dienstreisende ständig oder überwiegend Dienst zu leisten haben. [2]Kann danach kein Dienstort bestimmt werden, zum Beispiel bei einen Tele- oder Wohnraumarbeitsplatz, ist allein der Sitz der Dienststelle maßgeblich, der der Beschäftigte dienstrechtlich zugeordnet ist. [3]Dienststelle im reisekostenrechtlichen Sinne kann dabei jede organisatorische Einheit einer Beschäftigungsbehörde sein – somit auch einzelne Dienst- oder Außenstellen der Beschäftigungsbehörde –, zu der eine organisatorische Zuordnung des Beschäftigten möglich ist. [4]Bei abgeordneten Beamtinnen und Beamten ist Dienstort die Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet, bei der oder für die der Beschäftigte (überwiegend) tätig wird.

2.2.3 [1]Wohnort ist jede politische Gemeinde, in der Dienstreisende ihren (gegebenenfalls auch weiteren) Wohnsitz haben. [2]Ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort ist ein außerhalb des Wohnorts liegender Ort, an dem sich Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhalten (zum Beispiel der Urlaubsort).

2.2.4 Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das auswärtige Dienstgeschäft erledigt wird.

2.2.5 [1]Dienstreisen und Dienstgänge müssen grundsätzlich vor dem Antritt durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt werden; bei Dienstgängen kann dies auch mündlich erfolgen. [2]Eine nachträgliche Genehmigung ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie vor der Abreise nicht mehr eingeholt werden konnte. [3]Art. 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

2.2.6 [1]Eine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen kann insbesondere erteilt werden für

- Behördenvorsteher bei Reisen innerhalb der Europäischen Union bis zu sieben Tagen, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörden auch darüber hinaus.
- Dienstreisende, die regelmäßig Dienstgeschäfte an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk zu erledigen haben,
- Dienstreisende, die wiederholt gleichartige, auswärtige Dienstgeschäfte an unterschiedlichen Geschäftsorten wahrnehmen.

[2]Eine allgemeine Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, gegebenenfalls zu nutzende Beförderungsmittel sowie die Dauer der Genehmigung nennen.

2.2.7 [1]Unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht sollen nach dem allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 3 Abs. 2) bereits bei Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges die voraussichtliche Dauer, der Ausgangs- und Endpunkt der Reise, die Art des Beförderungsmittels und die Anerkennung triftiger Gründe bei Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs festgelegt werden. [2]Die Möglichkeit einer elektronischen Erstellung und Bearbeitung des Dienstreiseantrags ist vorrangig zu nutzen.

2.5.1 Nach dem Wesen des Dienstgeschäfts bedarf es der Anordnung oder Genehmigung nicht bei Dienstreisen und Dienstgängen

- von Ermittlungsführern in Disziplinarverfahren,
- von Richtern und Richterinnen im Rahmen richterlicher Spruchtätigkeit,
- von Organen der Rechtspflege (Staatsanwaltschaft, Landesanwaltschaft, örtliche Sitzungsvertreter und andere) im Rahmen der Rechtspflege.

2.5.2 Angeordnete dienstliche Aufträge oder festgelegte Einsatzpläne (Art. 2 Abs. 5 Satz 2), die eine Anordnung oder Genehmigung entbehrlich machen, müssen vor Reiseantritt vorliegen.

3. Anspruch auf Reisekostenvergütung

3.1.1 [1]Werden die für den Dienstposten typischen Mehraufwendungen für Dienstreisen bereits in pauschalierter Form durch andere Leistungen abgefunden, scheidet ein weitergehender Anspruch auf Reisekostenvergütung gemäß Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 aus (vergleiche BVerwG vom 26. Juni 2014, Az. 5 C 28.13). [2]Für Dienstreisende, die nicht nur gelegentlich außerhalb einer ortsfesten Dienststätte tätig werden (unter anderem dauerhafte Tätigkeit an wechselnden Geschäftsorten sowie Tätigkeiten, bei denen die Fortbewegung alleiniger oder überwiegender Teil der Dienstausübung ist), soll vorrangig die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß Art. 18 festgesetzt werden.

3.2.1 [1]Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise erledigt werden kann. [2]Die Teilnehmerzahl und die Dauer der Dienstreise sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. [3]Mehrauslagen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Umwege) sind nicht erstattungsfähig.

3.2.2 [1]Anstelle einer mehrtägigen Dienstreise sollen eintägige Dienstreisen angeordnet werden, wenn es das Dienstgeschäft erlaubt und Dienstreisenden die tägliche Rückkehr zum Wohnort zumutbar ist. [2]Als zumutbar gilt in der Regel eine Entfernung von bis zu 60 km auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen dem Geschäftsort und dem Dienstort oder nähergelegenen Wohnort.

3.2.3 [1]Grundsätzlich ist es zumutbar, eine Dienstreise ab 6:00 Uhr anzutreten oder die Rückreise am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts durchzuführen, wenn die Reise bis 23:00 Uhr beendet werden kann. [2]Ein früherer Beginn oder ein späteres Ende aus dienstlichen Gründen bleiben unberührt. [3]Samstage, Sonn- und Feiertage sind soweit möglich als Reisetage zu vermeiden.

3.3.1 [1]Zuwendungen Dritter sind Geldbeträge oder geldwerte Leistungen (Nutzungen oder Sachleistungen), die Dienstreisenden ihres Amtes wegen gewährt werden. [2]Zuwendungen, die ausschließlich auf Grund persönlicher Beziehungen gewährt werden (zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung durch Verwandte), bleiben unberücksichtigt.

3.5.1 [1]Der Antrag auf Reisekostenvergütung muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der zuständigen Behörde eingehen, wobei elektronische Abrechnungsmöglichkeiten vorrangig zu nutzen sind. [2]Bei verspäteten Anträgen ist der Anspruch auf Reisekostenvergütung ausgeschlossen. [3]Die schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. [4]Die Ausgaben sind im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen oder pflichtgemäß zu versichern. [5]Nachweise der Auslagen, welche von den Dienstreisenden aufzubewahren sind, können bis zu sechs Monate nach Antragstellung von der zuständigen Abrechnungsstelle zu Kontrollzwecken angefordert werden (Art. 3 Abs. 1 Satz 3).

3.5.2 Dienstreisende können einen angemessenen Abschlag auf die Reisekostenvergütung verlangen, sofern diese voraussichtlich 200 € übersteigt oder keine Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung der Reisekostenvergütung durch den Berechtigten besteht.

5. Fahrkostenerstattung

5.1.1 Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen:

- für den Zu- und Abgang des Berechtigten vom Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort zu und von den Beförderungsmitteln sowie gegebenenfalls hierfür notwendige Hin- und Rückfahrten eines Dritten ohne den Berechtigten (Leerfahrten),
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft,

– Zuschläge für Züge (zum Beispiel IC-, EC- sowie ICE-Züge),

– Kosten für Sitzplatzreservierungen,

– Beförderung des auf der Reise mitgeführten notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

5.1.2 [1]Vergünstigungen aus Bonusprogrammen (zum Beispiel bei Fluggesellschaften oder der Deutschen Bahn AG) und anderweitige auf Grund oder im Rahmen von Dienstreisen gewährte Preisnachlässe, Ermäßigungen, Entschädigungen (unter anderem wegen Verspätungen oder Nichtbeförderung) etc. sind für dienstliche Zwecke zu verwenden, auch wenn sie personengebunden sind. [2]Ausgenommen sind Entschädigungen für körperliche Beeinträchtigungen (zum Beispiel Klimaanlagenausfall). [3]Eine private Nutzung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Vergünstigungen zu verfallen drohen.

5.1.3 [1]Eine BahnCard (Business) wird gestellt, wenn ihre Benutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher und die Anschaffung aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. [2]Die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung einer BahnCard Business ist durch eine Amortisationsrechnung nachzuweisen. [3]Die Kosten einer privat angeschafften BahnCard sind auch nicht anteilig erstattungsfähig.

5.1.4 [1]Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 beschränkt die Kostenerstattung im Hinblick auf das Mehraufwandsprinzip auf die Aufwendungen, die bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle angefallen wären. [2]Dies gilt nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden. [3]Ein dienstlicher Grund liegt insbesondere bei termingebundenen Dienstgeschäften vor, wenn die Termingebundenheit auf dienstliche Gründe zurückzuführen ist. [4]Bei Antritt und Beendigung der Dienstreise an der Wohnung, kann dann sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt die (ungekürzte) Entfernung von der Wohnung zum auswärtigen Geschäftsort für die Bemessung der Fahrtkostenerstattung zu Grunde gelegt werden. [5]Keine Anwendung findet Art. 5 Abs. 1 Satz 3 bei Dienstreisen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 4 sowie in Fällen des Art. 24 Abs. 4.

5.1.5 [1]Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten, wenn sie privat oder dienstlich beschaffte BahnCards oder Zeitkarten, Fahrausweise für Menschen mit Behinderung, Freifahrscheine oder eine Mitfahrmöglichkeit in einem Dienstfahrzeug nicht benutzen. [2]Bei einer dienstlichen Mitbenutzung privat beschaffter Fahrausweise fällt kein (erstattungsfähiger) Mehraufwand an.

5.3.1 Dienstliche Gründe für das Benutzen einer höheren Klasse liegen zum Beispiel vor, wenn Dienstreisende bis zur Besoldungsgruppe A 7 zusammen mit Dienstreisenden ab der Besoldungsgruppe A 8 gemeinsame Dienstgeschäfte (zum Beispiel Besprechung) erledigen müssen.

5.4.1 Dienstreisende mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr (zum Beispiel Schwerbehinderte mit Merkzeichen G) können den Mehrpreis für die Benutzung der 1. Klasse erstattet bekommen.

5.5.1 [1]Triftige Gründe (Art. 5 Abs. 5 Satz 1) liegen insbesondere vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht benutzt werden können, im Einzelfall dringende dienstliche (zum Beispiel unverschuldete Verspätung, notwendiges dienstliches oder angemessenes privates Gepäck ab 10 kg, sperriges dienstliches Gepäck, unzumutbarer Fußweg in der Regel über 1 km, Art des Weges) oder in Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe (zum Beispiel Alter, Gesundheitszustand) das Benutzen anderer Beförderungsmittel (zum Beispiel Taxi, Mietwagen) notwendig machen. [2]Ortsunkundigkeit allein ist kein triftiger Grund. [3]Die Gründe sind in der Reisekostenabrechnung darzulegen und pflichtgemäß zu versichern.

6. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

6.0 [1]Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. [2]Längere Strecken können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis (zum Beispiel Autobahnbenutzung) notwendig waren. [3]Wegstreckenentschädigung wird auch für Fahrten von und zu weiteren Beförderungsmitteln (vergleiche Nr. 5.1.1 Spiegelstrich 1) sowie für die aus dienstlichen Gründen am Geschäftsort unternommenen Fahrten – einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft – gewährt.

6.1 [1]Triftige Gründe (Art. 6 Abs. 1 Satz 1) können sowohl dienstliche als auch schwerwiegende persönliche Gründe sein, welche im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte anerkannt werden können. [2]Sie liegen insbesondere vor, wenn

– der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,

– durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge voraussichtlich eine wesentliche Arbeitszeitersparnis eintritt,

– durch die Benutzung privateigener Fahrzeuge mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden könnten,

– notwendiges dienstliches oder angemessenes privates Gepäck ab 10 kg oder sperriges dienstliches Gepäck mitgenommen werden muss,

– mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen, der zweite Dienstreisende dabei mindestens die Hälfte der Strecke mitfährt und für den

Mitfahrer keine unentgeltliche Fahrmöglichkeit gegeben ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4)

– Dienstreisende als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

6.6 Die kleine Wegstreckenentschädigung wird nach Art. 6 Abs. 6 Satz 2 in sinngemäßer Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Satz 4 nicht gewährt, wenn für diese Fahrt auch eine unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit bestanden hätte (vergleiche Nr. 5.1.5).

7. Dauer der Dienstreise

7.1 [1]Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist diejenige Wohnung, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Stelle begeben, in der sie Dienst zu leisten haben. [2]Eine weitere Wohnung, insbesondere die am Familienwohnsitz von Trennungsgeldempfängern, die nicht täglich an ihren Familienwohnort zurückkehren, bleibt unberücksichtigt.

7.2 [1]Wo eine Dienstreise beginnt oder endet, richtet sich nach der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. [2]An der Wohnung können Dienstreisen danach im Allgemeinen angetreten oder beendet werden, wenn

– die Wohnung näher zum auswärtigen Geschäftsort gelegen ist als die Dienststelle;

– der auswärtige Geschäftsort von der Wohnung auf Grund günstiger Verkehrsverbindungen in erheblich kürzerer Zeit erreicht wird;

– die notwendigen Reisezeiten sowie die Zeiten zur Erledigung der auswärtigen Dienstgeschäfte, die die tägliche regelmäßige Arbeitszeit des Berechtigten überschreiten;

– ein sonstiger triftiger Grund aus Fürsorgegesichtspunkten für den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Wohnung vorliegt (zum Beispiel Dienstreisebeginn an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag).

[3]Art. 5 Abs. 1 Satz 3 ist davon unabhängig zu beachten. [4]An der Dienststelle wird eine Dienstreise im Allgemeinen angetreten oder beendet, wenn

– diese vor oder nach Erledigung des Dienstgeschäfts – wenn auch nur kurz – (zum Beispiel um Unterlagen einzusehen, abzuholen oder abzugeben) aufgesucht wird;

– Dienstreisende in einen Dienstwagen umsteigen oder dort abgesetzt werden;

– Beginn und Ende der Dienstreise innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit des Beschäftigten liegen.

8. Tagegeld

8.0 Als häusliche Ersparnis (Art. 8 Abs. 5) ist der Wert des Sachbezugs (§ 2 SvEV) zu berücksichtigen.

9. Übernachtungsgeld

9.1 Übernachtungsgeld wird nicht gewährt bei Erledigung nächtlicher Dienstgeschäfte, wenn Art und Zweck der Dienstgeschäfte die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließen (zum Beispiel Nachtfahrten eines Berufskraftfahrers, Nachtkontrollen, Schichtdienst).

9.3.1 Zu den Übernachtungskosten gehören alle mit der Übernachtung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten ohne gesonderte Nebenleistungen wie zum Beispiel für die Nutzung von Mini-Bar, WLAN oder Spa-Bereich.

9.3.2 [1]Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer sind die Übernachtungskosten gleichmäßig aufzuteilen. [2]Übernachten erstattungsberechtigte Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen (zum Beispiel Ehegatte) in einem Zimmer, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Ein- und Doppelbettzimmer nicht erstattungsfähig; ohne Nachweis sind die Übernachtungskosten nach Köpfen aufzuteilen.

9.3.3 Die Rechnung (vergleiche Nr. 3.5.1 Satz 4 und 5) muss Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Datum der Übernachtung, Zahl der übernachteten Personen, Betrag und Name der Dienstreisenden enthalten.

9.3.4 [1]Übernachtungskosten können ohne nähere Prüfung als notwendig angesehen werden, wenn folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

– Orte bis 299.999 Einwohner: bis 90 €

– Orte ab 300.000 Einwohner: bis 120 €

[2]Entsprechendes gilt, wenn die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Stelle bereits vor Reiseantritt die Höhe der Übernachtungskosten als angemessen anerkannt hat oder wenn die Buchung des wirtschaftlichsten Angebotes innerhalb der für den Freistaat Bayern gültigen Rahmenverträge erfolgt. [3]Übersteigen die Übernachtungskosten die Höchstbeträge nach Satz 1, müssen Dienstreisende die Notwendigkeit der Übernachtungskosten in der Reisekostenabrechnung begründen (zum Beispiel Ausbuchung preisgünstigerer Zimmer, saisonbedingte Preiserhöhungen, zentrale Vorreservierung der Zimmer durch den Einladenden). [4]Nr. 11.1.3 ist zu beachten.

10. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

10.1.1 [1]Ein längerer Aufenthalt an demselben Geschäftsort liegt auch dann vor, wenn dort nicht ein längeres (einheitliches) Dienstgeschäft, sondern mehrere (kürzere) mehrtägige Dienstgeschäfte erledigt werden, oder die Notwendigkeit eines längeren Aufenthalts nicht von vornherein feststand. [2]Ein vorübergehendes Verlassen des auswärtigen Geschäftsorts unterbricht den längeren Aufenthalt an diesem Ort nicht; dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbrechung dienstliche (zum Beispiel Zwischendienstreise, Berichtsreise zur Dienststelle) oder private Gründe hat.

10.1.2 Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage einschließlich der Sonn- und Feiertage, der dienstfreien Werktage und der Urlaubs- und Krankheitstage, die zwischen dem Tag der Hinreise zur Aufnahme des auswärtigen Dienstgeschäfts und dem Tag der Rückreise nach Beendigung des Dienstgeschäfts an demselben Geschäftsort liegen.

10.2.1 Eine Verlängerung der Frist von 14 Tagen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1) kommt nur in Betracht, wenn die insgesamt zustehende Vergütung (Tage- und Übernachtungsgeld für die ersten 14 Tage zuzüglich der Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 ab dem 15. Tag) nicht ausreicht, um die von Beginn des Aufenthalts an tatsächlich entstandenen notwendigen Unterkunftskosten und die notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (vergleiche Nr. 8.0) abzudecken.

11. Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 BayRKG

11.0 [1]Ob Dienstreisende unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch nehmen, ist für den Einbehalt des Tage- und Übernachtungsgeldes unerheblich, es sei denn, die Nichtinanspruchnahme erfolgt aus triftigem Grund. [2]Der triftige Grund (Art. 11 Abs. 3) kann dienstlicher oder privater (zum Beispiel Notwendigkeit von Diätverpflegung) Art sein, nicht jedoch unangemessene Ansprüche an Unterkunft und Verpflegung.

11.1.1 [1]Verpflegung wird des Amts wegen unentgeltlich gewährt, wenn sie nicht wegen persönlicher Beziehungen (zum Beispiel durch Verwandte oder Bekannte) zur Verfügung gestellt wird. [2]Das Tagegeld ist auch dann einzubehalten, wenn die Verpflegung von einem anderen Dienstherrn oder einem Dritten aus anderen als persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt wird.

11.1.2. Als unentgeltliche Verpflegung gelten – auch im Rahmen einer Kantinen- oder Gemeinschaftsverpflegung – nur vollwertige Mahlzeiten einschließlich eines Getränks, nicht jedoch ein Imbiss.

11.1.3 [1]Schließt die Rechnung für die Übernachtung (vergleiche Nr. 9.3.3) auch die Kosten für Mahlzeiten ein, ist zu prüfen, ob bezüglich dieser Aufwendungen eine Arbeitgeberveranlassung im steuerrechtlichen Sinne vorliegt oder nicht. [2]Von dieser ist insbesondere auszugehen, wenn:

- die Buchung der Übernachtungsmöglichkeit durch die vom Dienstherrn mit der Reisevorbereitung betraute Stelle oder durch eine mit der Buchung beauftragte Person erfolgt, wobei als Beauftragung auch eine Dienstreisegenehmigung, in der die Übernachtung in dem angegebenen Beherbergungsbetrieb genehmigt wurde, gilt, und
- die von dem Beherbergungsbetrieb auszustellende Rechnung auf den Dienstherrn bzw. die Beschäftigungsbehörde des Dienstreisenden lautet.

[3]Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können neben den Übernachtungs- auch die Verpflegungskosten erstattet werden. [4]Für die im Gesamtbetrag enthaltenen Verpflegungskosten ist das Tagegeld nach Art. 8 für das Frühstück um 20 % und für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 % des vollen Tagegeldes (Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1) zu kürzen; daneben ist der Sachbezug gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 und 9 EStG zu versteuern. [5]Liegen die Voraussetzungen einer Arbeitgeberveranlassung im steuerrechtlichen Sinne nicht vor und beinhaltet die Rechnung des Beherbergungsbetriebs neben den Übernachtungskosten auch getrennt aufgeführte Verpflegungskosten, können als Übernachtungskosten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 lediglich die explizit als solche ausgewiesenen Kosten erstattet werden. [6]Die zusätzlich aufgeführten Verpflegungskosten sind aus dem pauschalen Tagegeld nach Art. 8 zu bestreiten. [7]Sofern Verpflegungskosten nicht gesondert aufgeführt, in dem für die Übernachtung in Rechnung gestellten Gesamtbetrag jedoch enthalten sind, ist das Tagegeld nach Art. 8 für das Frühstück um 20 % und für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 % des vollen Tagegeldes (Art. 8 Abs. 2 Satz 1) zu kürzen.

12. Nebenkosten

12.1 [1]Nebenkosten sind Auslagen, die ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäfts zusammenhängen und notwendig sind, um das Dienstgeschäft überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können. [2]Wegen des Nachweises vergleiche Nr. 3.5.1 Satz 4 und 5.

12.2 Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen unter anderem in Betracht:

- Kosten der Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck), Gepäckaufbewahrung und Gepäckversicherung
- Reservierungskosten für Hotelzimmer, Kurtaxe
- Eintrittsgeld für dienstlich angeordnete Teilnahme an Veranstaltungen (zum Beispiel Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen)
- dienstlich veranlasste Telekommunikationskosten
- bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen und privateigenen Kraftfahrzeugen aus triftigen Gründen: Parkgebühren, Garagenmiete, Kosten für Fähren und Mauten
- bei Auslandsdienstreisen: erforderliche Untersuchungen (zum Beispiel Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen sowie Auslandseinsatzentgelte bei Kreditkarten für erstattungsfähige Reisekosten,
- bei Menschen mit Behinderung: Fahrkosten und nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft für eine Begleitperson, wenn ohne diese das Dienstgeschäft nicht durchführbar wäre, höchstens bis zu den den Dienstreisenden zustehenden Beträgen.

12.3 Nicht erstattet werden können unter anderem:

- Reiseausstattung (zum Beispiel Koffer, Taschen)
- Tageszeitungen, Trinkgelder, Geschenke
- Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten
- Kursverluste beim Verkauf ausländischer Zahlungsmittel
- Reiseversicherungen (zum Beispiel Reiseunfallversicherung, Reiserücktrittsversicherung,

Reisehaftpflichtversicherung, Flugunfallversicherungen, Auslandskrankenversicherung)

- Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Reinigung mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke
- Auslagen für Kreditkarten, Bankspesen (vergleiche Ausnahme hierzu bei Nr. 12.2 bei Auslandsdienstreisen)
- Arzt- und Arzneimittelkosten
- Buß- und Verwarnungsgelder.

13. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

13.1 [1]Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nur bei unzumutbaren Fußwegen gewährt. [2]In der Regel ist ein Fußweg bis zu einem Kilometer (einfache Strecke) zumutbar. [3]Besondere Einzelfallumstände (zum Beispiel Wetter, notwendiges Gepäck, Schwerbehinderung) sind zu berücksichtigen.

13.2 [1]Verpflegungskosten sind nur dann notwendiger Mehraufwand, wenn

- der Dienstgang oder die Dienstreise bis zu sechs Stunden Dauer in eine Zeit fällt, in der üblicherweise das Mittag- oder Abendessen eingenommen wird und deshalb
- wegen des Dienstgeschäfts das Essen außerhalb der Wohnung, Dienststelle oder regelmäßigen Verpflegungsstätte eingenommen werden muss.

[2]Wegen des Nachweises vergleiche Nr. 3.5.1 Satz 4 und 5.

13.3 Auslagen für Verpflegung werden nicht erstattet, wenn Dienstreisende Aufwands- (Art. 18) oder Pauschvergütung (Art. 19) erhalten.

14. Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

14.0 Zum Wohnort (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2) vergleiche Nr. 2.2.3.

14.1 Eine Dienstreise aus Anlass der Einstellung liegt vor, wenn die Reise dem Dienstantritt dient.

14.4 Wohnung im Sinne des Art. 14 Abs. 4 ist jede außerhalb des Geschäftsorts gelegene Wohnung (zum Beispiel auch Zweitwohnung) des Dienstreisenden oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen.

15. Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

15.3.1 [1]Zu den begleitenden Personen (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 und 3) zählen alle Personen, für die Dienstreisende oder deren Ehegatten die Urlaubskosten ohne Rücksicht auf ein Verwandtschaftsverhältnis tragen. [2]Hierzu haben Dienstreisende eine entsprechende Erklärung abzugeben.

15.3.2 Zu den sonstigen Aufwendungen gehören zum Beispiel Unterkunftskosten, die weitergezahlt werden müssen, oder Eintritts- und Theaterkarten, die wegen der dienstlichen Maßnahme nicht mehr ausgenutzt werden können.

17. Erkrankung während einer Dienstreise

17.1 Krankheitsbedingte Aufwendungen (zum Beispiel Arzthonorar, Krankenhauskosten, Arzneimittel) gehören nicht zu den Reisekosten.

18. Aufwandsvergütung

18.1 [1]Aufwandsvergütungen sollen vor allem in Fällen festgesetzt werden, in denen regelmäßig auf Grund der besonderen Art des Dienstgeschäfts (zum Beispiel regelmäßige Dienstreisen und Dienstgänge, gleicher Geschäftsort oder gleichbleibendes Gebiet) oder der Ausführung der Dienstreisen (zum Beispiel Teilnahme an Kantinenverpflegung) offenkundig geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen. [2]Erfahrungswerte können zum Beispiel aus der Auswertung geeigneter Dienstreisen und -gänge über einen längeren Zeitraum gewonnen werden.

18.2 [1]Bei unentgeltlicher Gestellung von Verpflegung ist für die Kürzung des Tagegeldes gemäß Art. 11 Abs. 1 nur der Anteil der Aufwandsvergütung zu Grunde zu legen, der auf die Verpflegung entfällt. [2]Abweichend hiervon kann der tatsächlich auf die jeweilige Mahlzeit entfallende Anteil der Aufwandsvergütung gekürzt werden, wenn dieser bei der Festsetzung der Aufwandsvergütung maßgeblich war (zum Beispiel Preise einer Gemeinschaftsverpflegung).

18.3 Aufwandsvergütungen für Übernachtungskosten kommen insbesondere bei Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des Hotel- und Gaststättengewerbes in Betracht.

18.4 Geringfügige Abweichungen (bis 10 %) von den Pauschalen führen nicht zu einer Neufestsetzung der Aufwandsvergütung durch die oberste Dienstbehörde.

19. Pauschvergütung

19.1 [1]Pauschvergütungen können für die gesamte Reisekostenvergütung oder für Teile davon (zum Beispiel Tage- oder Übernachtungsgeld) festgesetzt werden. [2]Es kann nach Wochen, Monaten oder anderen Zeiträumen pauschaliert werden. [3]Bei der Festsetzung der Pauschvergütung ist im Hinblick auf § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG offen zu legen, in welcher Höhe Mehraufwendungen für Verpflegung in der Pauschvergütung enthalten sind.

19.2 [1]Die Bemessung der Pauschvergütung orientiert sich an den notwendigen Aufwendungen, die Dienstreisenden erfahrungsgemäß zu erstatten gewesen wären, würden sie über jede regelmäßige oder gleichartige Dienstreise gesondert abrechnen. [2]Erfahrungswerte werden üblicherweise auf Grund von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum über die im Einzelnen abgerechneten Dienstreisen und Dienstgänge gewonnen.

19.3 Steht eine nach Monatsbeträgen festgesetzte Pauschvergütung nur für einen Teil des Monats zu, ist sie anteilig zu kürzen.

20. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts

20.1 [1]Werden Dienstreisen oder Dienstgänge aus dienstlichen oder zwingenden privaten Gründen, die Dienstreisende nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, haben sie unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten; bereits eingegangene Verpflichtungen sind soweit wie möglich rückgängig zu machen. [2]Dies gilt entsprechend bei vorzeitiger Beendigung von Dienstreisen und Dienstgängen.

20.2 Notwendige und erstattungsfähige Auslagen können unter anderem sein:

- Bearbeitungsgebühren für die Erstattung von Flug- und Fahrkosten
- Auslagen für die Zimmerbestellung oder -abbestellung
- der vom Hotel geltend gemachte Schadenersatz für das nicht in Anspruch genommene Zimmer
- vorausbezahlte Teilnehmergebühren, soweit sie nicht vom Veranstalter erstattet werden.

23. Trennungsgeld

23.1. [1]Bei Teilabordnungen liegt nur dann ein Wechsel des Dienstortes vor, wenn sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des oder der Beschäftigten auf die neue Dienststelle verlagert (vergleiche Nr. 2.2.2 Satz 4). [2]Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Umfang bei der neuen Dienststelle mehr als 50 % der Arbeitszeit des oder der Beschäftigten beträgt. [3]Bei Teilabordnungen mit bis zu 50 % der Arbeitszeit verbleibt der Dienstort des oder der Beschäftigten hingegen am Ort seiner oder ihrer bisherigen Dienststelle, so dass die Fahrten zum Ort der Teilabordnung Dienstreisen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 darstellen.

23.2 Eine Zuweisung stellt jede Zuordnung eines Beamten oder einer Beamtin zu einer anderen Ausbildungsstelle dar.

24. Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

24.0 In entsprechender Anwendung von Art. 24 Abs. 1 und 2 können für beurlaubte Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen übernommen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem alsbaldigen Wiederantritt des Dienstes stehen.

24.1.1 [1]Reisen zum Zwecke der Ausbildung sind insbesondere Reisen im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung zur Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht, die erste und letzte Reise aus Anlass der Zuweisung oder der Aufhebung einer solchen Zuweisung an eine andere Ausbildungsstelle, Reisen zu einem nicht nur dienstzeitbegleitenden Unterricht außerhalb des bisherigen Ausbildungs- oder Wohnortes, Reisen aus Anlass der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Seminaren außerhalb des Ausbildungs- oder Wohnortes, Reisen zu Maßnahmen der modularen Qualifizierung sowie Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Zwischen-, Modul- sowie Qualifikationsprüfungen (Art. 24 Abs. 3). [2]Reisen von Beamten und Beamtinnen in Ausbildung, die der Erledigung von Dienstgeschäften (Art. 2 Abs. 2 und 4) dienen, sind Dienstreisen.

24.1.2 Reisen zum Zwecke der Fortbildung sind Reisen, die Beschäftigte nach Abschluss ihrer Ausbildung zur beruflichen Weiterbildung oder zur Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zur Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder zur Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben unternehmen.

24.1.3 Für die Kostenerstattung gilt:

- Bei Anwendung des Art. 11 Abs. 1 ist als voller Satz 75 % des Tagegeldes nach Art. 8 zugrunde zu legen.
- [1]Werden Übernachtungskosten nicht nachgewiesen, wird keine Übernachtungsgeldpauschale (Art. 9 Abs. 2) gewährt. [2]In den Fällen des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 bemisst sich der Kürzungsbetrag aus dem Tagegeld nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

24.1.4 Die Erstattung der Kosten einer höheren Klasse (Art. 5 Abs. 3) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird in Ausnahmefällen Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen (Art. 24 Abs. 2) gewährt; Art. 5 Abs. 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

24.1.5 Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist bei Aus- und Fortbildungsreisen entsprechend anzuwenden.

24.1.6 Art. 3, 7, 10, 11, 14 Abs. 3 und 4, Art. 15 bis 17 und Art. 20 sind zu beachten; Art. 13 Satz 2 ist nicht anwendbar.

24.2 [1]Ein besonderer Fall im Sinne des Art. 24 Abs. 2 soll nach Prüfung im Einzelfall insbesondere dann anerkannt werden, wenn das pflichtgemäße Interesse Beschäftigter an der Fortbildung durch ein (nahezu) ausschließliches dienstliches Interesse überlagert wird (zum Beispiel Einweisungen in völlig neuartige Arbeitsmethoden oder zusätzliche zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderliche tätigkeitsspezifische Ausbildung insbesondere im IT-Bereich) und die nachzuholenden Kenntnisse und Fähigkeiten nicht für die im Rahmen der Fachlaufbahn üblicherweise auszuübenden Tätigkeiten erforderlich sind. [2]Nicht umfasst sind Fortbildungsmaßnahmen, die lediglich – auch im Anschluss an bereits erfolgte zusätzliche Ausbildungen – der Angleichung an veränderte Anforderungen der Tätigkeit oder einem veränderten Befähigungsstand dienen.

24.4 [1]Ein besonderer dienstlicher Anlass im Sinne des Art. 24 Abs. 4 für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte liegt vor, wenn Beamte und Beamtinnen Dienstaufgaben wahrnehmen, die nach Anlass und Zeitpunkt über den regelmäßigen Aufgabenbereich hinausgehen, den sie im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflicht zu erfüllen haben. [2]Dabei ist es unbeachtlich, ob die wahrgenommene dienstliche Tätigkeit plötzlich und unvorhergesehen erfolgt oder auf bereits festgelegter Diensteinteilung beruht. [3]Eine Erstattung setzt zu-

dem voraus, dass eine Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte ein zusätzliches Mal zurückgelegt werden muss.

28. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

28.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft; sie gilt unbefristet.

28.2. Mit Ablauf des 30. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) vom 10. Mai 2002 (FMBl. S. 235, StAnz. Nr. 21) außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Rechnungslegung

6323-F

Richtlinie zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinie – RlR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 27. September 2017, Az. 17-H 3025-2/2

[1]Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof die nachstehende Bekanntmachung. [2]Sie ist eine ergänzende Verwaltungsvorschrift zu Art. 80 BayHO und enthält Ergänzungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) für die Haushaltsrechnung und den Plan über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste (VV Nr. 5.1 zu Art. 45 BayHO). [3]Daneben sind die jährlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums für die jeweiligen Abschlüsse der Haushaltsjahre zu beachten.

1. Zentralrechnungen

1.1 Erstellung der Zentralrechnungen

Die Zentralrechnungen sind vom Landesamt für Finanzen mit Hilfe eines geprüften und genehmigten Programms zu erstellen und der Staatshauptkasse pro Einzelplan jeweils in geeigneter Dateiform elektronisch zur Verfügung zu stellen.

1.2 Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben und außerplanmäßige Ausgabereste

[1]Die Haushaltsstellen für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben stehen zum Zwecke der Überprüfung der Zulässigkeit und zur Eingabe der Zweckbestimmungen im Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren – IHV – Verfahrenskomponente Haushaltsvollzug – zur Verfügung. [2]Die Zweckbestimmungen sind von den obersten Staatsbehörden spätestens bis zum vorletzten Arbeitstag im November einzugeben. [3]Sollte im Rahmen der Prüfung der außerplanmäßigen Titel eine unrichtige Buchung festgestellt werden, ist schnellstmöglich eine Berichtigung zu veranlassen. [4]Für außerplanmäßige Buchungen nach dem in Satz 2 genannten Termin sind die Texte unverzüglich unaufgefordert einzugeben.

2. Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste (Resteplan)

2.1 Voraussetzung für eine Übertragung

2.1.1 Die obersten Staatsbehörden haben unter Anlegung eines strengen Maßstabes in jedem Fall eingehend zu prüfen, welche Beträge von den verbliebenen rechnerischen Ausgaberesten im folgenden Haushaltsjahr zwingend benötigt werden.

2.1.2 [1]Dabei ist auch zu beachten, dass Ausgabereste gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHO grundsätzlich nur bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. [2]Für Bauten gilt abweichend Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BayHO.

2.1.3 [1]Die Bildung von Ausgaberesten ist bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von (Personal-)Verstärkungsmitteln nur zulässig, soweit die Mittel gebunden sind und im folgenden Haushaltsjahr fällig werden. [2]Die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt. [3]Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

2.1.4 [1]Übertragbare Ausgabemittel, die für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, sind als echte Einsparung konsequent in Abgang zu stellen (Spalte 4 E des Resteplans). [2]Hierunter fallen auch Einsparungen auf Grund von Stellensperren – zum Beispiel Wiederbesetzungssperre, Stellenabbauprogramme – bei den Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht der Stellenbindung unterliegen.

2.1.5 [1]Die Übertragung von unverbrauchten Mitteln bei übertragbaren Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in das neue Haushaltsjahr bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums. [2]Das Staatsministerium darf seine Einwilligung zur Übertragung von Ausgaberesten nur erteilen, wenn die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist, insbesondere, wenn rechtliche Verpflichtungen, die auf Grund der Veranschlagung eingegangen wurden, noch erfüllt werden müssen (Art. 45 Abs. 3 BayHO).

2.1.6 Das Staatsministerium kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist (Art. 7 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

2.2 Erstellung des Resteplans

2.2.1 [1]Die Restepläne sind über die IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss zu erstellen. [2]Die aktuelle Arbeitsanleitung hierzu kann über das Bayerische Behördennetz auf der Seite des Landesamtes für Finanzen unter http://www.lff.bybn.de/; Untermenü: Produkte_IHV_Arbeitsanleitungen abgerufen werden.

2.2.2 [1]In der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss stehen zur Restebearbeitung alle Titel der Hauptgruppen 7 und 8, die außerplanmäßigen Ausgabereste sowie alle sonstigen im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten oder budgetierten Ausgabeansätze zur Verfügung, soweit sie im IHV vor Beginn des Resteverfahrens mit den Schlüsseln „U“ für „übertragbar“ oder „B“ für „budgetiert“ gespeichert waren. [2]Die zulässi-

gen Varianten im Rahmen der Übertragung von Budgetresten können der Arbeitsanleitung für die IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss entnommen werden.

2.2.3 In besonders begründeten Einzelfällen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind, können weitere Titel neu aufgenommen werden, bei denen eine Resteübertragung beantragt wird (Art. 45 Abs. 4 BayHO).

2.2.4 [1]In Spalte 2 C des Resteplans sind die Mehreinnahmen (positiver Betrag) oder Mindereinnahmen (negatives Vorzeichen) bei Einnahmeansätzen nachzuweisen, die gemäß Haushaltsvermerk mit der Ausgabebefugnis gekoppelt sind. [2]Hier sind auch zweckgebundene Einnahmen nach Nr. 9 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz (DBestHG) in der jeweils geltenden Fassung einzutragen.

2.2.5 [1]Bei Ausgaben, die durch das Haushaltsgesetz, die Durchführungsbestimmungen oder einen bei der Zweckbestimmung ausgebrachten Haushaltsvermerk für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden (Art. 20 BayHO), sind die vorgesehenen Deckungen beim deckungspflichtigen Ansatz in Spalte 2 D einzutragen. [2]Der jeweils gleich hohe Betrag wird bei den deckungsbegünstigten Ansätzen in Spalte 2 D programmtechnisch automatisch berücksichtigt. [3]Verstärkungen, die sich auf Grund der Nr. 1.3 DBestHG in der jeweils geltenden Fassung ergeben, sind ebenfalls in Spalte 2 D nachzuweisen.

2.2.6 [1]Mittel aus globalen Verstärkungsansätzen sind dagegen in Spalte 2 E nachzuweisen. [2]Hierbei ist es nicht relevant, ob es sich dabei um Verstärkungsmittel aus dem eigenen oder einem anderen Einzelplan handelt.

2.2.7 Abweichend von Nr. 2.2.6 sind Verstärkungsmittel für Personalausgaben (insbesondere aus Kap. 13 03 Tit. 461 01) sowie Verstärkungen bei der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.2 DBestHG in der jeweils geltenden Fassung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen in Spalte 2 F mit positivem Betrag einzutragen.

2.2.8 [1]Alle im Budget enthaltenen Titel – Schlüssel „B" – werden sowohl im Falle der hauptgruppenweise zusammengefassten Budgetreste, als auch im Falle der Übertragung der Budgetreste beim jeweils ersten Ausgabetitel des Budgets in Spalte 1 des Resteplans abschließend aufgezählt. [2]Hierin nicht enthalten sind Titel von Titelgruppen innerhalb des Budgets, da diese Titel im Anschluss gesondert erscheinen und abgerechnet werden. [3]Alle Beträge (Spalten 2 bis 4) sind jeweils auf die zusammengefassten Titel zu beziehen.

2.2.9 [1]Minderausgaben auf Grund der haushaltsgesetzlichen Sperre (Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) sind in Spalte 4 A nachzuweisen. [2]Dabei ist darauf zu achten, dass alle im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Sperre tatsächlich eingesparten Beträge, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Sperreumschichtungen, eingetragen werden.

2.2.10 Soweit sich bei der Ermittlung des rechnerischen Restes in Spalte 3 C eine überplanmäßige Ausgabe ergibt, die als abschließende Willigung (gemäß VV Nr. 1.3.1 zu Art. 37 BayHO) behandelt wird, ist dieser Betrag in Spalte 4 B mit negativem Vorzeichen einzutragen und entsprechend zu erläutern.

2.2.11 Die als Deckung für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben angebotenen Einsparungen bei übertragbaren Ansätzen sind in Spalte 4 C vorzugeben und entsprechend zu erläutern.

2.2.12 Sind bei übertragbaren Bewilligungen Einsparungen für globale Minderausgaben zu erbringen, so sind diese in Spalte 4 D nachzuweisen.

2.3 Begründung für die Übertragung von Ausgaberesten

2.3.1 Ausgabereste, für die eine Übertragung beantragt wird, sind in Spalte 5 so zu begründen, dass der Grund der Übertragung eindeutig ersichtlich ist.

2.3.2 Reste über 5 Mio. € im Einzelbetrag oder in Titelgruppen sind auch im Hinblick auf den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 5. April 1979, wonach die größeren Ausgabereste im Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung einzeln zu begründen sind, schon im Rahmen des Resteverfahrens besonders eingehend zu erläutern.

2.3.3 Sämtliche Vorgaben in den Spalten 2 C bis 2 F sowie 4 A bis 4 F des Resteplans sind so zu erläutern, dass die Angaben auch zum Zwecke der Rechnungsprüfung und Beratung im Landtag nachvollziehbar und transparent sind.

2.4 Übersendung des Resteplans

[1]Die obersten Staatsbehörden haben dem Staatsministerium den Resteplan gemäß VV Nr. 5.1 zu Art. 45 BayHO spätestens bis zu dem vom Staatsministerium in der jährlichen Bekanntmachung zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung bestimmten Zeitpunkt per E-Mail im PDF-Format zu übersenden. [2]Dabei ist zu beachten, dass der im PDF-Dokument ausgewiesene Zeitstempel (Datum/Uhrzeit) nach der Freigabe im IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss liegt.

3. Beiträge der obersten Staatsbehörden zur Haushaltsrechnung

3.1 Inhalt der Beiträge zur Haushaltsrechnung

3.1.1 [1]Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sind die Art. 81 und 85 BayHO mit nachstehenden Konkretisierungen maßgebend. [2]Der Beitrag zur Haushaltsrechnung besteht aus einer Ausfertigung der Zentralrechnung und den nach Nr. 4 erforderlichen Anlagen. [3]Als Grundlage zur Erstellung dieser Anlagen übermittelt die Staatshauptkasse den obersten Staatsbehörden unverzüglich nach Fertigstellung die Zentralrechnung für ihren Einzelplan grundsätzlich in elektronischer Form.

3.1.2 [1]Für den Inhalt der Beiträge zur Haushaltsrechnung ist die für die Erstellung zuständige oberste Staatsbehörde verantwortlich (Ressortprinzip). [2]Die Beiträge sind getrennt nach Einzelplänen zu erstellen. [3]Um eine möglichst einheitliche Dar-

stellung zu erreichen, sollen die obersten Staatsbehörden einen Entwurf ihres Beitrags vorweg der Staatshauptkasse zur Abstimmung zuleiten.

3.1.3 [1]Die nachgeordneten Dienststellen haben im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung nur die Erklärung gemäß Nr. 4.3 (Anlage III) je Einzelplan abzugeben und der obersten Staatsbehörde vorzulegen. [2]Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten der Dienststellenleiter, die sich die Gewissheit, dass keine sogenannten „Schwarzen Kassen oder Fonds" vorhanden sind, durch entsprechende Anordnungen für ihren Verwaltungsbereich oder durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihnen unterstellten Dienststellen zu verschaffen haben. [3]Bei vom Erklärungsinhalt abweichenden Feststellungen ist die Erklärung eingeschränkt abzugeben.

3.2 Termin

3.2.1 [1]Die obersten Staatsbehörden haben dem Staatsministerium die Beiträge zur Haushaltsrechnung mit allen Anlagen im Original in einfacher Ausfertigung spätestens bis zum ersten Arbeitstag im August des der Rechnungslegung folgenden Jahres zu übersenden. [2]Ein abweichender Termin kann in der jährlichen Bekanntmachung zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung festgelegt werden.

3.2.2 Die frühestmögliche Vorlage der Beiträge bildet die Voraussetzung für die Einhaltung der durch Art. 80 der Verfassung festgelegten Frist für die Vorlage der Haushaltsrechnung an den Landtag

4. Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (Art. 85 BayHO):

4.1 Anlage I: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Erläuterung der sonstigen Mehrausgaben und Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen

4.1.1 [1]Die Anlage I steht nach Abschluss des Haushaltsjahres in der IHV-Verfahrenskomponente Haushaltsvollzug zur Bearbeitung durch die für den Einzelplan jeweils zuständigen obersten Staatsbehörden zur Verfügung. [2]Die Zuständigkeit und Ressortverantwortung erstreckt sich dabei auch auf die Titel eines Einzelplans für das die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis während des Haushaltsjahres abweichend geregelt wurde.

4.1.2 In der Spalte 2 der Anlage I sind aufzuführen:

4.1.2.1 die in Spalte 7 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben,

4.1.2.2 die in Spalte 3 B der Zentralrechnung ausgewiesenen Vorgriffe,

4.1.2.3 bei gekoppelten Titeln – einschließlich Kopplung nach Nr. 12.6 DBestHG – der aus dem Saldo der Minderausgaben laut Spalte 8 der Zentralrechnung und den Mindereinnahmen berechnete Mehrbetrag,

4.1.2.4 bei nicht übertragbaren Titeln außerhalb des Resteplans der negative Betrag, der durch Buchungen im Resteverfahren entstanden ist; dies gilt nicht für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben und nur soweit der Titel nicht schon aus einem anderen Grund bereits in der Anlage I enthalten ist.

4.1.2.5 die in Spalte 3 A der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen,

4.1.2.6 die in Spalte 3 A der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Ausgaben, wenn kein Mehrbetrag vorlag; das ist dann der Fall, wenn bei außerplanmäßigen Ausgaberesten das Gesamtist nicht höher als der Vorjahresrest ist.

4.1.3 [1]Die Beträge sind einzeln für jeden Titel aufzuführen. [2]Dies gilt auch bei gegenseitig deckungsfähigen Ansätzen und bei Titelgruppen. [3]Vorgriffe sind in jedem Fall aufzuführen, auch wenn der Titel gleichzeitig aus einem anderen oben genannten Grund in der Spalte 2 genannt ist.

4.1.4 In Spalte 3 der Anlage I sind gemäß Art. 85 Abs. 1 Nr. 1 BayHO die Beträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und der Vorgriffe (Art. 37 BayHO) aufzuführen.

4.1.4.1 Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist in Spalte 3 der Anlage I grundsätzlich das Gesamtist aus der Spalte 4 der Zentralrechnung einzutragen.

4.1.4.2 Ist der Betrag aus Spalte 3 A der Zentralrechnung negativ oder Null, so ist der Fall nur als außerplanmäßige Ausgabe in die Anlage I aufzunehmen, wenn gleichzeitig ein Mehrbetrag in Spalte 7 der Zentralrechnung vorliegt.

4.1.4.3 Ist im Falle eines Vorgriffs der Betrag aus Spalte 3 A der Zentralrechnung höher als das Gesamtist, so ist dieser Betrag einzutragen.

4.1.5 In Spalte 4 sind die Mehrausgaben zu begründen.

4.1.5.1 Die Begründung soll knapp sein, muss aber erschöpfend erkennen lassen, dass die für Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßigen Ausgaben erforderlichen Voraussetzungen der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit erfüllt sind.

4.1.5.2 [1]Insbesondere muss die Begründung Aufschluss darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. [2]Verweise auf die in den Anträgen nach Muster 1 zu Art. 37 BayHO gegebenen Begründungen genügen nicht. [3]Ausgleichsstelle sowie Datum und Aktenzeichen der Einwilligung des Staatsministeriums sind anzugeben.

4.1.5.3 Auf die Begründung von Haushaltsüberschreitungen wird verzichtet, sofern bei überplanmäßigen Ausgaben die Voraussetzungen gemäß Nr. 7.3 Haushaltsvollzugsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung für eine allgemeine Zustimmung vorliegen und die dort genannten Grenzen nicht überschritten sind sowie für außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2 000 € im Einzelfall.

4.1.5.4 Liegt eine Einwilligung des Staatsministeriums zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe nicht vor, ist neben der Begründung darzulegen, wes-

halb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder vom Staatsministerium abgelehnt worden ist.

4.1.5.5 Als Erläuterung der sonstigen Mehrausgaben, die durch Einsparung bei einem deckungsfähigen Titel, durch Verstärkungsmittel oder durch gekoppelte Mehreinnahmen oder Ähnlichem gedeckt sind, genügt in der Regel der Hinweis auf die betreffende Haushaltsstelle oder auf die zutreffende Anlage zur Haushaltsrechnung, in der die erforderlichen Verstärkungsmittel zusammengestellt sind.

4.1.5.6 Die obersten Staatsbehörden haben sich bei Maßnahmen, bei denen die Deckung aus einem anderen Einzelplan stammt, spätestens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenseitig abzustimmen.

4.1.5.7 [1]Soweit Mehrausgaben innerhalb eines Budgets ausgeglichen werden, genügt der Hinweis „Deckung innerhalb des Budgets – vergleiche Anlage VIII". [2]Bei Titeln mit außerplanmäßigen Ausgaberesten ist als Begründung anzugeben „gedeckt durch Vorjahresrest gemäß VV Nr. 6 zu Art. 45 BayHO".

4.1.5.8 [1]Sofern Mehrausgaben bei gemeinsam bewirtschafteten oder bei verstärkungsfähigen Personalausgaben entstehen und diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Einzelplans gedeckt werden können, ist als Begründung anzugeben: „Deckung im Rahmen der gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben" beziehungsweise „Deckung im Rahmen der verstärkungsfähigen Personalausgaben". [2]Soweit Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 13 zugewiesen wurden, ist auf die Anlage V/3 zu verweisen (vergleiche Nr. 4.5.4.2).

4.1.5.9 [1]Außerplanmäßige Einnahmen brauchen nicht begründet werden. [2]Negative außerplanmäßige Einnahmen sind wie außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln.

4.1.6 Die Anlage I ist getrennt nach Einzelplänen von dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsrechung zuständigen Staatsminister/ von der zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsrechung zuständigen Staatsministerin oder Leiter/Leiterin der obersten Staatsbehörde zu unterschreiben.

4.2 Anlage II: Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen

4.2.1 Die Rechnungsergebnisse und die Bestände der Sondervermögen und Rücklagen (Art. 26 Abs. 2, Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 BayHO) sind in der Anlage II analog zum Haushaltsplan darzustellen.

4.2.2 [1]Es ist zu beachten, dass alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen sind, die in den entsprechenden Anlagen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. [2]Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.

4.2.3 Die Anlage II wird von der Staatshauptkasse erstellt und den obersten Staatsbehörden mit den Zentralrechnungen in elektronischer Form übermittelt.

4.3 Anlage III: Erklärung über den Nachweis aller Einzahlungen in den Büchern der Kasse

4.3.1 [1]In der Anlage III hat der Leiter oder die Leiterin der obersten Staatsbehörde zu erklären, dass sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Verwaltungsüberwachung während des vorgenannten Haushaltsjahres keine Anhaltspunkte für Einzahlungen in ihrem Verwaltungsbereich ergeben haben, die nicht in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind. [2]Bei vom Erklärungsinhalt abweichenden Feststellungen ist die Erklärung eingeschränkt abzugeben.

4.3.2 Zur Verpflichtung der Dienststellenleiter nachgeordneter Behörden zur Abgabe dieser Erklärung vergleiche Nr. 3.1.3.

4.3.3 Die Anlage III ist je Einzelplan vom zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsrechung zuständigen Staatsminister/von der zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsrechung zuständigen Staatsministerin oder Leiter/Leiterin der obersten Staatsbehörde zu unterschreiben.

4.4 Anlage IV: Nachweisung über die Veränderung der Haushaltsbeträge und Vorjahresreste auf Grund des Haushaltsgesetzes (Nachtragshaushaltsgesetzes) und des Art. 50 BayHO

4.4.1 In der Anlage IV sind die Veränderungen in den Einzelplänen, gemäß dem Haushaltsgesetz einschließlich Nachtragshaushaltsgesetz und Veränderungen durch Umsetzung von Haushaltsbeträgen und Vorjahresresten gemäß Art. 50 BayHO nachzuweisen.

4.4.2 Die Anlage IV wird von der Staatshauptkasse erstellt und den obersten Staatsbehörden mit den Zentralrechnungen in elektronischer Form zur Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung übermittelt.

4.5 Nachweisung der Ausgaben zu Lasten von Verstärkungsmitteln

4.5.1 [1]Nähere Regelungen für die Erstellung von Nachweisungen der Ausgaben zu Lasten von Verstärkungsmitteln und deren Bezeichnung werden in der jährlichen Bekanntmachung zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung getroffen. [2]Die Anlagen V/1 und V/2 werden jeweils nur benötigt, wenn Verstärkungen bei mehr als einem Titel je Einzelplan nachzuweisen sind.

4.5.2 Anlage V/1: Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 4.5.2 und 4.5.3 erfasst

[1]In der Anlage V/1 sind die in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten Verstärkungsmittel (ohne Titel der Gruppe 548) nachzuweisen. [2]Diese Anlage ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

4.5.3 Anlage V/2: Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der bei Titel 548 .. veranschlagten Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben in den Sammelkapiteln der Einzelpläne

[1]Ausgaben zu Lasten von global veranschlagten Verstärkungsmittel oder Mehrausgaben bei Titel der Gruppe 548 sind in der Anlage V/2 nachzuweisen. [2]Diese Anlage ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

4.5.4 Anlage V/3: Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Einzelplan für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (insbesondere Kap. 13 03 Tit. 461 01)

4.5.4.1 [1]Die Nachweisung ist sowohl von der obersten Staatsbehörde, bei der die Mittel veranschlagt sind (Anlage V/3a), als auch von der obersten Staatsbehörde, die den rechnungsmäßigen Nachweis führt (Anlage V/3b), zu erstellen. [2]Diese Anlage ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

4.5.4.2 [1]Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden können. [2]Titel, die gemäß Nr. 12 DBestHG in der jeweils geltenden Fassung in die dezentrale Budgetverantwortung einbezogen sind, bleiben bei der Berechnung des Saldos außer Betracht. [3]Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Staatsministerium unverzüglich nach Ablauf des Jahres zu beantragen. [4]Diesbezüglich bis zum Abschluss des Haushaltsjahres zugewiesene Mittel sind in der Anlage V/3 nachzuweisen.

4.6 Anlage VI: Nachweisung der Einsparungen zugunsten von veranschlagten Minderausgaben

4.6.1 [1]In der Anlage VI sind die in den jeweiligen Einzelplänen, insbesondere in den Sammelkapiteln, veranschlagten Minderausgaben nachzuweisen. [2]Bei für alle oder mehrere Einzelpläne veranschlagte Minderungen der gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben wird auf einen Nachweis in der Anlage VI verzichtet, wenn der Nachweis summarisch in der Anlage I erfolgt.

4.6.2 Nähere Regelungen für die Erstellung der Anlage VI und deren Bezeichnung werden in der jährlichen Bekanntmachung zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung getroffen. [2]Diese Anlage ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

4.7 Anlage VII: Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG

[1]Diese Anlage ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar. [2]Die nach Nr. 1.3 DBestHG in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. [3]Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

4.8 Anlage VIII: Budgetabschlüsse

[1]In der Anlage VIII werden die Kapitelsummen der budgetierten Titel dargestellt. [2]Diese Anlage ist maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar.

4.9 Sonstige Anlagen

Auf Grund des jeweiligen Haushaltsgesetzes oder der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz erforderliche zusätzliche Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung werden in der jährlichen Bekanntmachung zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung festgelegt.

5. Zusammenstellung des Prüfungsstoffes für die Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Oberster Rechnungshof

5.1 Der Prüfungsstoff ist je nach Anforderung der Rechnungsprüfungsbehörden zusammenzustellen.

5.2 Die Aufzeichnungen der Buchführung sind dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern jährlich vom Landesamt für Finanzen auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft; sie gilt unbefristet.

6.2 Außerkrafttreten

[1]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RlR) vom 3. März 2006 (FMBl. S. 43, StAnz. Nr. 10) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. [2]Abweichend vom Satz 1 sind für die im Jahr 2017 durchzuführende Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016 die Rechnungslegungsrichtlinien in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

Lazik
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Tarifverträge der Länder – Forst

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 1. September 2017, Az. 25-P 2627-3/39

Abschnitt I

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 30. März 2017 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz. 2008 Nr. 15), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 6. Mai 2015 (FMBl. S. 330, StAnz. Nr. 44) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. März 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 (StAnz. 2008 Nr. 15), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Mai 2015 (FMBl. S. 330, 356; StAnz. Nr. 44) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. März 2017 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 (FMBl. 2009 S. 42, StAnz. 2009 Nr. 10), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Mai 2015 (FMBl. S. 330, 356; StAnz. Nr. 44) geändert worden ist.

Die Tarifverträge zu Nrn. 1 bis 3 wurden abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge und weitere Informationen) und stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

H ü b n e r
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag zur Regelung
der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TV-L-Forst)**

vom 30. März 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-L-Forst**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 6. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 8 vom 28. März 2015“ durch die Wörter „Nr. 9 vom 17. Februar 2017“ ersetzt.
   b) In Nr. 6 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

      „3. § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.“
   c) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:

      **„Nr. 8 a
      Zu § 19a - Zulagen -**

      § 19a gilt in folgender Fassung:

      „§ 19a
      (unbesetzt)“ “
   d) In § 3 Absatz 4 Buchstabe c werden die Worte ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014“ gestrichen.
   e) In § 3 Absatz 4 Buchstabe f wird das Datum "31. Dezember 2016“ durch das Datum "31. Dezember 2018“ ersetzt.
2. Die Anlage B wird durch die Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersetzt.

**§ 2
Neufassung der durchgeschriebenen Fassung**

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 30. März 2017

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L-Forst

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L-Forst

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

Anlage 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L-Forst

Anlage zu § 4 TV-L-Forst

Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
von Beschäftigten
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen
und Betrieben der Länder
(TV-Forst)

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 30. März 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
§ 5 Qualifizierung

Abschnitt II
Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit
§ 7 Sonderformen der Arbeit
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
§ 9 Bereitschaftszeiten
§ 10 Arbeitszeitkonto
§ 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung
§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
§ 14 Vorarbeiterzuschlag
§ 15 Tabellenentgelt
§ 16 Stufen der Entgelttabelle
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- Fassung des § 18 bis zum 31. Dezember 2015 -
§ 18 Leistungsentgelt
- Fassung des § 18 ab 1. Januar 2016 -
§ 18 Leistungsentgelt im Land Sachsen
§ 19 Forstzulage
§ 19a (unbesetzt)
§ 20 Jahressonderzahlung
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall
§ 23 Besondere Zahlungen
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
§ 25 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV
Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub
§ 27 Zusatzurlaub
§ 28 Sonderurlaub
§ 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge
§ 31 (unbesetzt)
§ 32 (unbesetzt)
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
§ 35 Zeugnis

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
§ 37 Ausschlussfrist
§ 38 Begriffsbestimmungen
§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

Anlage A Entgeltordnung Forst
Anlage B Entgelttabellen TV-Forst

Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. [2]Er gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind
   a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
   b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
   c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.

2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:
   - Saat und Pflanzung,
   - Jungbestandspflege und Ästung,
   - Holzernte,
   - Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
   - Unterhaltung von forstlichen Wegen,
   - Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
   - Naturpflege und Landschaftspflege,
   - forstliche Bildungsarbeit,
   - Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.
3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparken, Naturparken, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart oder nicht einzelvertraglich der TV-L vereinbart ist.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
   a) zum Forstwirt Auszubildende,
   b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
   c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
   d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
   e) Leiharbeitnehmerinnen/Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
   f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
   g) Beschäftigte, die
      aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
      bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2
Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) [1]Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. [2]Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) [1]Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. [2]Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3
Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) [1]Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. [2]Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(3) [1]Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. [2]Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. [3]Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. [3]Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

(5) [1]Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. [2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(6) [1]Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. [4]Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. [5]Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 4
Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

(1) [1]Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. [2]Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) [1]Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. [2]Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. [3]Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. [4]Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst nicht zur Anwendung kommt.

(3) [1]Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). [2]§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

[1]Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. [2]Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5
Qualifizierung

(1) [1]Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. [2]Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. [3]Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

(2) [1]Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. [2]Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. [3]Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. [4]Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. [5]Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) [1]Qualifizierungsmaßnahmen sind

a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),

b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),

c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und

d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

[2]Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

(4) [1]Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. [2]In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. [3]Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. [4]Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(6) [1]Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. [2]Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. [3]Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. [4]Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

(7) [1]Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigen an den Arbeitgeber vereinbart werden. [2]Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. [3]Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. [4]Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II
Arbeitszeit

§ 6
Regelmäßige Arbeitszeit

(1) [1]Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt

a) im Tarifgebiet West 38,5 Stunden,

b) im Tarifgebiet Ost 40 Stunden.

[2]Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. [3]Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

(2) [1]Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. [2]Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrmodelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) [1]Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. [2]Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. [3]Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) [1]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. [2]Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) [1]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. [2]Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

(10) [1]In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. [2]In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.

(11) [1]Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. [2]Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. [3]Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. [4]Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. [5]Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

§ 7
Sonderformen der Arbeit

(1) [1]Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. [2]Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. [3]Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,

und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) [1]Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. [2]Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,

b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,

c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 8
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) [1]Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. [2]Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

a) für Überstunden	
- in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v. H.,
b) für Nachtarbeit	20 v. H.,
c) für Sonntagsarbeit	25 v. H.,
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v. H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v. H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v. H.,
f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt,	20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. [3]Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. [4]Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktorisiert) und ausgeglichen werden. [5]Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

[1]Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. [2]Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) [1]Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. [2]Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. [3]Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

(3) (unbesetzt)

(4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(5) [1]Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. [2]Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

[3]Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. [4]Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. [5]Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. [6]Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. [7]Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. [8]Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(6) [1]Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. [2]Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2007 jeweils geltenden Bestimmungen fort. [3]Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktorisiert) abgegolten werden. [4]Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:

Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

(7) [1]Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. [2]Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(8) [1]Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. [2]Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9
Bereitschaftszeiten

(1) [1]Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. [2]Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).

b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.

d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

[3]Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) [1]Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. [2]§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10
Arbeitszeitkonto

(1) [1]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. [2]Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. [3]Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) [1]In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. [2]Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) [1]Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. [2]Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. [3]Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;

b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;

c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;

d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) [1]Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. [2]In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und - bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers - eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 11
Teilzeitbeschäftigung

(1) [1]Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

[2]Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. [3]Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. [4]Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

[1]Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. [2]In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. [3]Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. [4]Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12
Eingruppierung

(1) [1]Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Forst (Anlage A). [2]Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. [3]Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit mit mindestens der Hälfte ihrer/seiner durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. [4]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13
Eingruppierung in besonderen Fällen

(unbesetzt)

§ 14
Vorarbeiterzuschlag

(1) [1]Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. [2]Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. [3]Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. [4]Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

(2) [1]Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. [2]Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.

(3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:

[1]Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. [2]Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.

§ 15
Tabellenentgelt

(1) [1]Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. [2]Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in Anlage B festgelegt.

(3) [1]Im Rahmen von landesbezirklichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. [2]Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. [3]Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

§ 16
Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.

(2) [1]Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. [2]Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. [3]Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. [4]Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-Forst, des TVÜ-Forst oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(4) [1]Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. [2]Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). [3]Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. [2]Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. [3]Die Zulage kann befristet werden. [4]Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 17
Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) [1]Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. [2]Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. [3]Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. [4]Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. [5]Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. [6]Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2:

Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) [1]Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches

beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,

e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

[2]Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

[3]Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. [4]Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) [1]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. [2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). [3]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [4]Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [5]Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

[1]Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. [2]Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8

- 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,

- 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,

- 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.

- Fassung des § 18 bis zum 31. Dezember 2015 -

§ 18
Leistungsentgelt

(1) [1]Ab dem 1. Januar 2009 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. [2]Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. [3]Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

(2) [1]Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v. H. [2]Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 1,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. [3]In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt das Leistungsentgelt abweichend von Satz 2 2,5 v. H. [4]Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers, die unter diesen Tarifvertrag fallen. [5]Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

[1]Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. [2]Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) [1]Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. [2]Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. [3]Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. [4]Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. [5]Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. [6]Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.

(4) [1]Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. [2]Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. [3]Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(5) [1]Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. [2]Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise

Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. [3]Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
- Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) [1]Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. [2]In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragrafen abgewichen werden. [3]Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. [1]Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. [2]Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. [1]Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. [2]Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. [1]Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v. H., in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. [2]Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. [3]Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. [1]Solange eine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren: [2]Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.

Übergangsvorschrift zu § 18:

In den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen werden bestehende Restguthaben nach Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 18 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2015 ausgezahlt.

- Fassung des § 18 ab 1. Januar 2016 -

§ 18
Leistungsentgelt im Land Sachsen

(1) [1]Im Land Sachsen wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt. [2]Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. [3]Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

(2) [1]Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v. H. [2]Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 2,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. [3]Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des Landes Sachsen, die unter diesen Tarifvertrag fallen. [4]Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

[1]Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. [2]Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) [1]Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. [2]Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. [3]Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. [4]Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. [5]Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. [6]Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.

(4) [1]Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen

oder über eine systematische Leistungsbewertung. [2]Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. [3]Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(5) [1]Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienst-vereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. [2]Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. [3]Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
- Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) [1]Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. [2]In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragrafen abgewichen werden. [3]Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. [1]Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. [2]Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. [1]Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. [2]Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. [1]Besteht keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. [2]Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. [3]Besteht in den weiteren Folgejahren keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6, gelten die Sätze 1 und 2 bis zur Vereinbarung einer Regelung entsprechend.

§ 19
Forstzulage

Beschäftigte in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 92,03 Euro.

§ 19a

(unbesetzt)

§ 20
Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8

im Tarifgebiet West

im Kalenderjahr	
2015	**ab 2016**
81 v. H.	95 v. H.

in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
62,7 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

im Land Sachsen

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
51,7 v. H.	56,4 v. H.	61,1 v. H.	65,8 v. H.	70,5 v. H.

in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen

im Kalenderjahr				
2015	**2016**	**2017**	**2018**	**ab 2019**
51,7 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

(3) [1]Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. [2]Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. [3]Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat,

tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. [4]In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

[1]Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. [2]Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. [3]Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. [4]Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) [1]Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,

c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

[3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) [1]Beschäftigte, die bis zum 21. September 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. [2]In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 21
Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

[1]In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. [2]Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. [3]Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

1. [1]Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. [2]Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. [3]Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.

2. [1]Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. [2]Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. [3]Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. [4]Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.

3. [1]Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. [2]Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

4. [1]Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. [2]Der Erhöhungssatz beträgt für

   - vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und

   - vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.

§ 22
Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1]Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. [2]Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. [3]Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) [1]Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. [2]Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. [3]Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.

(3) [1]Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und

b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. [2]Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. [3]Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

(4) [1]Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. [3]Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. [4]Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23
Besondere Zahlungen

(1) [1]Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. [2]Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. [3]Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. [4]Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. [5]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. [6]Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) [1]Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

a) von 25 Jahren	in Höhe von	350 Euro,
b) von 40 Jahren	in Höhe von	500 Euro.

[2]Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(3) [1]Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. [2]Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. [3]Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(4) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten angeordnet sind, und für die Erstattung für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit

in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) [1]Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. [2]Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

a) bis 600 ccm 0,18 Euro,

b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

[3]Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. [4]Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

[5]Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 5:

1. Beschäftigte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten eine Fahrzeugentschädigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten jeweils gelten.
2. Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen der übrigen Länder für die Beamtinnen und Beamten Schmutzzuschläge oder Schlechtwegezuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.

(6) [1]Nimmt der/die Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem/ihrem Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält er/sie für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 Euro.

[2]Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 5 gezahlt.

[3]Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrem Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. [4]Die Entschädigung beträgt

a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger 3,00 Euro,

b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger 4,50 Euro.

[5]Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(7) [1]Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner/ihrer Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungsentschädigung. [2]Die Entfernungsentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. [3]Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

a) bis 600 ccm 0,18 Euro,

b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

[4]Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als der Wohnort für die Gewährung der Entfernungsentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

[5]Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.

(8) Bei Holzerntearbeiten und - soweit erforderlich - bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. [2]Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt.

[3]Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung.

[4]Die Höhe der Motorsägenentschädigung und der Werkzeugentschädigung wird gesondert vereinbart.

(9) Entschädigungen nach den Absätzen 5 bis 8 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 24
Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) [1]Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. [2]Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. [3]Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. [4]Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeits-

zeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) [1]Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. [2]Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. [3]Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

(4) [1]Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. [2]Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. [3]Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

§ 25
Betriebliche Altersversorgung

[1]Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. [2]Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV
Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26
Erholungsurlaub

(1) [1]Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). [2]Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. [3]Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. [4]Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. [5]Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. [6]Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.

c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27
Zusatzurlaub

(1) [1]Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. [2]Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.

(2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und

b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für

a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und

b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

(4) [1]Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. [2]Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. [3]Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. [4]Bei Beschäftigten, die das 50. Lebens-

jahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

[1]Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. [2]Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28
Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29
Arbeitsbefreiung

(1) [1]Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag,
b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage,
c) Umzug aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort	ein Arbeitstag,
d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag,
e) schwere Erkrankung	
aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt	ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

[2]Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstabe aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. [3]Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) [1]Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

[2]Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. [3]Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) [1]Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. [2]In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) [1]Auf Antrag kann den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. [2]Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30
Befristete Arbeitsverträge

[1]Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

§ 31

(unbesetzt)

§ 32

(unbesetzt)

§ 33
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) [1]Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. [2]Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. [3]Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. [4]Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. [5]Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. [6]In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet, beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) [1]Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. [2]Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) [1]Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. [2]Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34
Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) [1]Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. [2]Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) [1]Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. [2]Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.

(3) [1]Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. [2]Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. [3]Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. [4]Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35
Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36
Anwendung weiterer Tarifverträge

Für das Land Berlin finden die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin - Forst) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.

§ 37
Ausschlussfrist

(1) [1]Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. [2]Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38
Begriffsbestimmungen

(1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:

a) Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigen, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.

b) Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.

c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

(3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

(4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

(5) [1]Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. [2]Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 39
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden

a) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,

c) § 23 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

b) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

c) § 12 und die Entgeltordnung Forst (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,

d) § 23 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

e) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,

f) die Entgelttabelle in der Anlage B mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabelle in der Anlage B.

Anlagen

Anlage A

Entgeltordnung Forst

Vorbemerkungen:

1. [1]Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne verwendet, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. [2]Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.
2. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder Biosphärenreservaten tätig sind und mindestens zur Hälfte selbständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche auszuüben haben:
   - Umweltbildung,
   - Führung von Besuchergruppen,
   - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
   - Gebietsüberwachung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrer von Rückeschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messeinrichtungen eingesetzt sind.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen, zum Beispiel Fahrer von Radschleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer; Klettersägenführer; Bediener von Entrindungsanlagen; Bediener von Seilanlagen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

   (Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten zum Beispiel das Bedienen und Warten einfacher Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleiner Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer, soweit nicht von Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst, das Bedienen von Kleinseilwinden, nicht aber das Bedienen und Warten von Motorsägen und Freischneidern).

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten (einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B

Entgelttabelle TV-Forst

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst)

vom 30. März 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden
des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nummer 2 zu § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“

2. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Die besonderen Tabellenwerte betragen

   a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

   b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39“

3. § 18 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge nach § 27 Absatz 1 Satz 2 MTW-O ist

   a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 der Betrag in Höhe von 5,76 Euro,

   b) ab 1. Januar 2018 der Betrag in Höhe von 5,90 Euro.“

4. In § 22 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 30. März 2017

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-L-Forst)

vom 30. März 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden
des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 6 vom 28. März 2015“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 17. Februar 2017“ ersetzt.

   b) In Nr. 3 wird § 8 wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

      a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
      im ersten Ausbildungsjahr 901,82 Euro,
      im zweiten Ausbildungsjahr 955,96 Euro,
      im dritten Ausbildungsjahr 1.005,61 Euro,

      b) ab 1. Januar 2018
      im ersten Ausbildungsjahr 936,82 Euro,
      im zweiten Ausbildungsjahr 990,96 Euro,
      im dritten Ausbildungsjahr 1.040,61 Euro.“

      bb) In Absatz 7 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

      "a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 von 11,72 Euro,

      b) ab 1. Januar 2018 von 12,00 Euro“.

   c) In Nr. 4 wird § 10 Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

   "[3]Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort

gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind."

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum

      "31. Dezember 2018" ersetzt.
   b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 2
Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. März 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 30. März 2017

Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVA-L-Forst

Anlage zu § 4 TVA-L-Forst

Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 30. März 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). [2]Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV-Forst fallen. [3]Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparken, Naturparken, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

(2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten - mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung - einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2
Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) [1]Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. [2]Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
   a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
   b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
   c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
   d) Dauer der Probezeit,
   e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
   f) Dauer des Urlaubs,
   g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
   h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) [1]Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. [2]Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem

Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. [3]Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3
Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4
Ärztliche Untersuchungen

(1) [1]Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. [2]Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) [1]Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) [1]Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. [2]Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5
Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6
Personalakten

(1) [1]Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. [4]Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. [5]Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) [1]Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. [2]Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) [1]Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. [2]Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) [1]Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. [2]§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8
Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) [1]Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß. [2]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-Forst beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

(7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 von 11,72 Euro,

b) ab 1. Januar 2018 von 12,00 Euro

gewährt werden.

§ 9
Urlaub

(1) [1]Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt. [2]Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

(2) [1]Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [2]Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. [3]Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind. [4]Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. [5]Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. [6]Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) [1]Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. [2]Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. [3]Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Ausbildende von der Kostenübernahme befreit.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11
Familienheimfahrten

[1]Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. [2]Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). [3]Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. [4]Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [5]Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. [6]Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am

jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12
Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.

(4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.

(5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13
Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1]Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. [2]Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) [1]Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. [2]Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. [3]Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14
Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15
Vermögenswirksame Leistungen

(1) [1]Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. [3]Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. [4]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16
Jahressonderzahlung

(1) [1]Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
95,0 v. H.	76,2 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. [3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. [4]Voraussetzung ist, das am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) [1]Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. [2]Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17
Betriebliche Altersversorgung

[1]Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. [2]Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) [1]Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. [2]Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19
Übernahme von Auszubildenden

[1]Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. [2]Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. [3]Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. [4]Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. [5]Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. [1]Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. [2]Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

§ 20
Abschlussprämie

(1) [1]Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. [2]Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. [3]Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) [1]Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. [2]Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen

§ 21
Zeugnis

[1]Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. [2]Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. [3]Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22
Ausschlussfrist

[1]Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. [2]Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,

b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

(5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Anlage
zu § 23 Absatz 5
- Ersetzte Tarifverträge -

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)
5.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 1. August 1985
6.	Zweiter Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 28. Juni 1976
7.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 6. Dezember 1982
8.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 5. September 1975
9.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an die zum Forstwirt Auszubildenden vom 11. August 1975

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23. August 2017, Az. 66-O 1020-7/3

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2016 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „US-Contractor“**

   Beseitigung einer Lücke in der Steueraufsicht.

   Prämie: 3.500 €

2. **Vorschlag „KalkulationsMetzger“**

   Verwendung der Kalkulationsvorlage.

   Prämie: 1.800 €

3. **Vorschlag „Nächtliches Update der Clients“**

   Die Updates von Clients sollen nicht mehr beim Einschalten der Clients, sondern grundsätzlich nachts ohne Zutun der Benutzer erfolgen. Dadurch reduzieren sich die Minuten, an denen am Tage nicht gearbeitet werden kann.

   Prämie: 800 €

4. **Vorschlag „Freischalten komprimierter Erklärungen“**

   In der Eingabemaske zur Freischaltung komprimierter Erklärungen sollen Angaben zu den Papierbelegen ergänzt werden.

   Prämie: 400 €

5. **Vorschlag „Integration ALKIS-Antragsauskunft in mobile Webseite der BVV“**

   Der Service „ALKIS-Antragsauskunft“ soll als neuer Hauptmenüpunkt verlinkt werden und Suchbegriffe wie z.B. „Antragsauskunft“ sollen als Treffer den Link der Anwendung liefern.

   Prämie: 400 €

6. **Vorschlag „unfreiwilliger Zahler“**

   Bei vorfristigen Zahlungen (insbesondere bei Selbstanzeigen): Berechnung und Veröffentlichung der Excel-Tabelle.

   Prämie: 400 €

7. **Vorschlag „Datensicherung Save Mobile“**

   Neben der AB-Nummer sollte die zusätzliche Aufnahme des Namens möglich sein.

   Prämie: 400 €

8. **Vorschlag „Heckklappenzelt“**

   Entwicklung eines Heckklappenzelts für Dienstfahrzeuge (VB Busse) als Schutz gegen Witterungseinflüsse.

   Prämie: 400 €

9. **Vorschlag „DbRb Leserechte“**

   Änderung der Zugriffsberechtigungen im DbRb.

   Prämie: 400 €

10. **Vorschlag „0000 EURO Umrechnung Ausland“**

    Bessere Nutzung des Speicherplatzes durch Übernahme der Daten aus dem BStBl.

    Prämie: 400 €

11. **Vorschlag „QR-Code für Antragsverfolgung“**

    Auf den Antragsbestätigungen soll für die Kunden ein QR-Code aufgedruckt werden. Die Kunden haben dadurch die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand ihres Antrags mit dem Smartphone zu verfolgen. Die Verwaltung wird dadurch servicefreundlicher und modernes Verwaltungshandeln wird so von Kunden positiv wahrgenommen.

    Prämie: 350 €

12. **Vorschlag „Angabe der Steuernummern bei Rückfragen und Zahlungen“**

    In den Steuerbescheiden soll der Satz unter der Steuernummer „(Bitte bei Rückfragen angeben)“ geändert werden in „(Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)“.

    Prämie: 250 €

13. **Vorschlag „IBAN-Pfändung Kreditinstitute für Vollstreckung“**

    Im Vordruck „Pfändung Kreditinstitut“ sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: 1. Die IBAN und/oder Kontonummer soll direkt aus dem Speicherkonto in den Vordruck übertragen werden. 2. Auf dem Entwurf der Verfügung soll beim Erledigungsvermerk in den Zeilen „An Drittschuldner abgesandt“ und „Pfändung in Pfändungsliste eingetragen“ das aktuelle Datum ausgegeben werden. 3. Auf der Seite „Überwachung der Zahlung bei Forderungspfändung“ soll die geänderte Bankverbindung noch einmal aufgeführt werden.

    Prämie: 250 €

14. **Vorschlag „Gemeindeschlüsselzeitraum bei Neuaufnahme“**

    Das Abschließen einer Neuaufnahme soll nur erfolgen können, wenn auch der Gemeindeschlüsselzeitraum mit dem Beginn des Einkommensteuersignals übereinstimmt.

    Prämie: 200 €

15. **Vorschlag „Konsequenz“**

    Ergänzende Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO.

    Prämie: 200 €

16. **Vorschlag „Formular ALB-online“**

    Bei der elektronischen Erfassung berechtigter Mitarbeiter von Kommunen und Landratsämtern über Geodaten-Online durch die Mitarbeiter der ÄDBV wird zwingend die Telefonnummer abgefragt. Damit diese nicht mehr zeitaufwändig von den Mitarbeitern

der ÄDBV ermittelt werden, soll im Registrierungsformular künftig die Telefonnummer von den externen berechtigten Mitarbeitern selbst in einer neuen Spalte eingetragen werden.

Prämie: 200 €

17. Vorschlag „Visuelle Email-Benachrichtigung“

Das Windows-Fenster sollte dauerhaft bestehen bleiben.

Prämie: 100 €

18. Vorschlag „Steuerklassenwechsel“

Änderung des Antrags auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern.

Prämie: 100 €

19. Vorschlag „Freiraum 03“

Einfügen eines freien Feldes.

Prämie: 100 €

20. Vorschlag „Suchfeld Juris“

In juris soll der Cursor nach dem Öffnen der Anwendung im Suchfeld stehen.

Prämie: 50 €

21. Vorschlag „Buntspecht“

Farbige Ausdrucke von Excel-Vorlagen für den Außendienst zur Verfügung stellen.

Prämie: 50 €

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2016 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „GebOVerm §6“

Anerkennungsprämie 250 €

2. Vorschlag „KanU-NTv2-Transformation mit QGIS“

Anerkennungsprämie 200 €

3. Vorschlag „Hinweis Signal gelöscht bei FnDs“

Anerkennungsprämie 200 €

4. Vorschlag „Digitale Vorplanung einer Grenzermittlung

Anerkennungsprämie 200 €

5. Vorschlag „Mathematik“

Anerkennungsprämie 150 €

6. Vorschlag „Reisekosten/Trennungsgeld/Anwärter“

Anerkennungsprämie 150 €

7. Vorschlag „Thinstation“

Anerkennungsprämie 100 €

8. Vorschlag „Antrag auf Korrektur der ELSTAM“

Anerkennungsprämie 100 €

9. Vorschlag „Kein Ausdruck von Änderungsmitteilungen, sondern Bereitstellung als pdf im Intranet“

Anerkennungsprämie 50 €

C.

Jahresstatistik 2016

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2016 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2016 eingegangene Vorschläge	182	
In 2016 bearbeitete Vorschläge	149	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2015 und früher	111	
Von den bearbeiteten Vorschlägen	Anzahl	v. H.
wurden angenommen	21	14,1
als besondere Leistung anerkannt	9	6,0
ab- bzw. zurückgegeben	0	0,0
nicht angenommen	119	79,9
Ausbezahlt wurden	Euro	
Prämien	10.750	
Anerkennungsprämien	1.400	
Insgesamt	12.150	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2016 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Verknüpfung Textbaustein / Formular“

Bei Bedarf werden in Beihilfebescheiden Textbausteine gesetzt. Allerdings muss der Druck der im Textbaustein genannten, erforderlichen Formulare gesondert vom Sachbearbeiter angestoßen werden. Bei Bescheiddruck sollte der Druck der benötigten Formulare direkt durch den Textbaustein gesteuert werden.

Prämie: 350 €

2. Vorschlag „Vorgabe von Chefarzt in BayBas“

Bei stationärer Krankenhausbehandlung sollen bereits beim Öffnen der Sondermaske in BayBAS der Zeitraum/die Zeiträume, für den/die bereits Daten für wahlärztliche Leistungen in der Sondermaske vorhanden sind, angezeigt werden.

Prämie: 250 €

3. Vorschlag „Suchoption Textbaustein BayBAS“

Im Beihilfeverfahren BayBAS stehen derzeit mehr als 460 Textbausteine zur Verfügung. Diese werden aufgrund von Rechtsänderungen laufend angepasst. Um den richtigen Textbaustein zu finden, soll eine Suchfunktion (z.B. mittels Schlagwort) eingerichtet werden.

Prämie: 200 €

4. Vorschlag „BayBAS: Feld gemeinsame Erklärung einfügen“

Die Vorlage einer "gemeinsamen Erklärung" (§ 5 Abs. 6 BayBhV) soll im Beihilfeverfahren BayBAS in einem neu zu programmierenden Feld vorgegeben werden

können, damit der Bemessungssatz für das Kind bzw. die Kinder ohne weitere Vorgaben automatisiert im Programm hinterlegt ist.

Prämie: 200 €

5. Vorschlag „Hinweis auf Kindergeldnummer soll auf Bescheiden und/oder Bezügemitteilung aufgedruckt werden“

Den kindergeldberechtigten Bezügeempfängern ist unbekannt, dass das Geschäftszeichen zugleich die Kindergeldnummer ist. Dies sollte an einer auffälligen Stelle (Bezügemitteilung/Bescheide) vermerkt werden.

Prämie: 150 €

6. Vorschlag „Beihilfe - Auskunft Doppelvorlage“

Der Warnhinweis "Doppelvorlage" mit Angabe der Antrags- und Belegnummer sowie "beihilfefähig J/N" soll zusätzlich zur Antragsbearbeitung auch im Menü "Auskunft/Antrag" im Beihilfeverfahren BayBAS angezeigt werden.

Prämie: 150 €

7. Vorschlag „direktes Öffnen der aktuellen Einträge in den Medien“

Beim Öffnen eines aktuellen Eintrags in den E-Medien in BayBas soll der konkrete Eintrag direkt geöffnet werden.

Prämie: 150 €

8. Vorschlag „BayBAS: letzte Eingabe anzeigen“

Im Programm BayBAS sollen (wie im Programm VIVA) durch Eingabe der Leertaste die letzten bearbeiteten Fälle angezeigt werden.

Prämie: 150 €

9. Vorschlag „Maschinelles Anlegen des IT 0045 bei Überzahlungen“

In die Fehler- und Hinweismeldungen soll bei maschinell angelegtem IT 0045 ein Prüflistenhinweis aufgenommen werden.

Prämie: 100 €

10. Vorschlag „WordSB B200/202 - Erweiterungsmöglichkeit Tabellen“

Zur Erstellung von im Einzelfall gewünschten Auskünften über die Höhe der Brutto- oder Nettobezüge stehen in WordSB die Formblätter B200/B202 zur Verfügung. Die Darstellung ist bisher maschinell auf eine Tabelle mit drei Spalten begrenzt. Da dies in den meisten Fällen nicht ausreicht, sollen maschinell zusätzliche Tabellen bzw. Tabellenspalten erstellt werden können.

Prämie: 100 €

11. Vorschlag „Personalbogen SteuerID“

Bei Abfragen zum Lohnsteuerabzug innerhalb der Personalbögen soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass es sich hierbei um eine "verpflichtende Angabe" handelt. Das Vorgabefeld für die steuerliche Identifikationsnummer in den Personalbögen soll übersichtlicher gestaltet werden.

Prämie: 100 €

12. Vorschlag „Formblätter Beihilfe Erstantrag laufender Pflegeabschlag“

Zur Beantragung einer laufenden Abschlagszahlung für die Pflegepauschale sollen Formblätter zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 100 €

13. Vorschlag „Formblätter Beihilfe Bescheinigung über durchgeführte Pflege“

Es soll ein neues Formblatt zur Verfügung gestellt werden, das zur Abrechnung eines Pflegeabschlags bei häuslicher Pflege nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraums genutzt werden kann.

Prämie: 100 €

14. Vorschlag „Lesezugriff der Bezüge-Buchhalter auf VL-Daten in VIVA“

Für die Bezügesachbearbeiter der Staatsoberkasse Bayern soll ein lesender Zugriff auf die VL-Daten in VIVA eingerichtet werden.

Prämie: 100 €

15. Vorschlag „Zahlungsaufnahme - JAE Überschreiter“

Sofern die Jahresarbeitsentgeltgrenze regelmäßig überschritten wird, scheiden die Zahlungsempfänger aus der gesetzlichen Versicherungspflicht aus und können sich privat oder freiwillig gesetzlich weiter versichern. Bei Bezügeempfängern, die im laufenden Jahr die Grenze überschreiten, gibt es ein Formblatt. Für Neueinstellungen, die schon zu Beginn die Grenze überschreiten, fehlt dieses Formblatt. Es soll zur Vereinheitlichung der Schreiben zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 100 €

16. Vorschlag „Dokumententyp Gutachterhonorar“

Rechnungen von Gutachtern für Psychotherapie sollen in PSB (Papierlose Sachbearbeitung in der Beihilfe) als eigenständiger Dokumenttyp angelegt werden, um diese Belege leichter zu erkennen.

Prämie: 100 €

17. Vorschlag „Chefarzt“

Bei Beihilfeanträgen wird in Frage Nr. 9 nach wahlärztlichen Leistungen gefragt. Hier soll zur Klarstellung das Wort "Chefarzt" in den Antrag aufgenommen werden.

Prämie: 100 €

18. Vorschlag „Anzeige IBAN in BayBAS“

Die Darstellung der IBAN in den BayBas-Masken soll durch die Trennung in 4er-Blöcke übersichtlicher gestaltet werden.

Prämie: 100 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2016 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „Einsparung Portokosten Einschreiben Rückschein kostet 6,80 EUR“

Anerkennungsprämie: 150 €

2. Vorschlag „Formblatt zur Mitteilung Identifikationsnummer für Kinder“

Anerkennungsprämie: 50 €

E.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat im Jahr 2016 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Vereinfachung der Reverse Proxy Infrastruktur“

Auf die Umwandlung der öffentlichen IP Adressen in interne IP Adressen soll verzichtet werden.

Prämie: 1.800 €

2. Vorschlag „Webcam Abdeckung“

Die Anbringung einer Abdeckung der Webcams an Laptops und Notebooks schützt die Kamera und die Mitarbeiter vor Hackerangriffen.

Prämie: 200 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat im Jahr 2016 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „Kirchengrenzen“

Anerkennungsprämie: 200 €

2. Vorschlag „Interaktive Darstellung von Geodaten“

Anerkennungsprämie: 150 €

Hübner
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 15 **München, den 17. November 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
19.10.2017	2030-F Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az. 21-P 1003.1-8/2 -	510
	Vermessungswesen	
18.10.2017	2193-F Änderung der Abmarkungsbekanntmachung - Az. 74/71-VM 1013-1/1 -	516
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
25.10.2017	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) - Az. 17-H 3025-1/10 -	517
	Landesentwicklungsprogramm Bayern	
27.10.2017	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9125.6-5/1 -	520
	Literaturhinweise	521

Beamtenrecht

2030-F

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Oktober 2017, Az. 21-P 1003.1-8/2

§ 1

Auf Grund

- des Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 2, des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des § 20 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, S. 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, und
- des § 7 Abs. 7 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien, wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In den Angaben zu Nr. 2. wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.
   b) Den Angaben zu Nr. 4 werden die Wörter „ ; fiktive Laufbahnnachzeichnung“ angefügt.
   c) Die Angabe zu Nr. 12. wird wie folgt gefasst:
   „12. Übergangsregelung“.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2.1.1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      „[1]Klagen nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen setzen gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) nicht mehr zwingend die Durchführung des im 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelten Vorverfahrens voraus.“
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010),“ gestrichen.
   b) Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden wie folgt gefasst:
   „2.2.1 Für Erstbescheide:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen[1]** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]* in *[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht *[Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]* in *[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts],* Postfachanschrift: Postfach *[…],* Hausanschrift: *[…],*** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts] Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […]

zu erheben.

[1]Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Ver-

waltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

Richtet sich der Verwaltungsakt gegen **mehrere** gemeinsam Betroffene (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO), lautet die Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]
in ***[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].***

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** ***[Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]*** **in** ***[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts],*** **Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […],** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts] Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […]

zu erheben.

[1]Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

2.2.2 Für Widerspruchsbescheide (falls ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des/der [Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat] vom [Datum des Ausgangsbescheids] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
[Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]
in ***[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]***
Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […],

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

[1]Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

c) Nr. 3.1.3 wird wie folgt gefasst:

„3.1.3 der Bayerische Richterverein e.V. in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in Verbindung mit § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG."

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.3.2 werden die Wörter „vom 24. Dezember 2005, GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605)" gestrichen.

b) In Nr. 2.5 werden die Wörter „vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F)" gestrichen.

c) In Nr. 4.2.2 werden die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayBG)" durch die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayBG)" ersetzt.

d) In Nr. 4.2.3 werden die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG)" durch die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BayBG)" ersetzt.

e) In Nr. 8 Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl I

S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),“ gestrichen.

4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 [1]Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern sowie von Richterinnen und Richtern (Art. 1 Abs. 1 LlbG), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 LlbG. [2]Zudem wird auf die Öffnungsklauseln nach Art. 63, Art. 64 sowie Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG verwiesen. [3]Wird von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, gelten nachfolgende Ausführungen nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

b) In Nr. 2. wird das Wort **„Ziel“** durch das Wort **„Ziele“** ersetzt.

c) Nr. 2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung, § 9 BeamtStG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 7 LlbG richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.“

d) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. **Benachteiligungsverbot; fiktive Laufbahnnachzeichnung**

4.1 [1]Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). [2]Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats (Art. 8, Art. 46 Abs. 3 Satz 5 BayPVG) oder der Schwerbehindertenvertretung (§ 179 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –) sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG (Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayGlG) [3]Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

4.2 [1]Um Benachteiligungen im beruflichen Werdegang zu verhindern, sieht Art. 17a LlbG die fiktive Laufbahnnachzeichnung für aufgrund Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung nicht aktiv tätige Beamtinnen und Beamte sowie für vollfreigestellte Mitglieder von Personalratsvertretungs- oder Schwerbehindertenvertretungsgremien und Gleichstellungsbeauftragte vor. [2]Fiktive Nachzeichnungen sind nach personalaktenrechtlichen Vorgaben sorgfältig zu dokumentieren. [3]Die nähere Ausgestaltung kann in ressorteigenen Richtlinien erfolgen, wobei insbesondere eventuell erlassene Richtlinien zu Beurteilung, Auswahl und Beförderung zu berücksichtigen sind.“

e) Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Nr. 9.6 der TeilR den Vollzug des § 178 Abs. 2 SGB IX sicher.“

f) In Nr. 6.2.1 Satz 1 wird das Wort „weitere“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

g) Der Nr. 7.1 wird folgender Satz 11 angefügt:

„[11]Dies ist in den ergänzenden Bemerkungen zu plausibilisieren.“

h) Nr. 10.1 wird wie folgt gefasst:

„10.1 Einschätzung während der Probezeit“.

i) In Nr. 10.2.1.2 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 SGB IX“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

j) In Nr. 11.3 Satz 1 wird die Angabe „[1]Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG“ durch die Angabe „[1]Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG“ ersetzt.

k) Die Nrn. 12 bis 12.2 werden durch folgende Nr. 12 ersetzt:

„12. **Übergangsregelung**

[1]Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, und die Qualifikation für bestimmte Verwendungsbereiche erworben haben, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 LlbG und den ressortspezifischen Regelungen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 LlbG). [2]In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG keine Voraussetzung für die Übertragung von dem bisherigen Verwendungsbereich nicht zugehörigen Ämtern bzw. Dienstposten, sofern in den Regelungen zur modularen Qualifizierung nichts Abweichendes festgelegt wird.“

5. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 [1]Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es außer im Fall des Art. 62 Abs. 5 Satz 2 LlbG, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist. [2]Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, die unter Art. 56 Abs. 3 LlbG fallen.“

b) Nr. 2.3 wird aufgehoben.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in allen in Nr. 2 genannten Fällen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 11.1, 11.2, 11.4, 11.5, 11.6 sowie 11.7 finden entsprechende Anwendung.“

d) Nr. 6.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

6. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Anwendungsbereich

Die Anwendungsbereiche des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG), des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sowie des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) sind beim Ausgleich von Verzögerungen auf Grund von Wehrdienst- oder gleichgestellten Zeiten, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist, in der laufbahnrechtlichen Entwicklung wie folgt abzugrenzen:“.

b) In Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 54 ff. WPflG“ durch die Angabe „§§ 58b ff. SG“ ersetzt.

7. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.1.3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 2 SGB IX“ ersetzt.

b) In Nr. 1.2.4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 95 Abs. 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 178 Abs. 2 SGB IX“ ersetzt.

c) In Nr. 1.3.2 Satz 3 werden die Wörter „auf Wunsch“ gestrichen.

d) Nr. 1.3.7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„[4]In Ausführung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ trägt die oder der Dienstvorgesetzte bei vorliegenden Anhaltspunkten oder auf Grundlage von Angaben der Beamtin oder des Beamten die aus ihrer oder seiner Sicht bestehenden Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung in dem Gutachtensauftrag vor und beschreibt dabei insbesondere das Anforderungsprofil der anderen Verwendungsmöglichkeiten.“

e) In Nr. 1.4.1 Satz 2 werden die Wörter „die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen anderweitigen oder sonstigen“ durch die Wörter „mögliche anderweitige, insbesondere die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen“ ersetzt.

f) In Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „der von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen anderen oder sonstigen“ durch die Wörter „anderweitiger, insbesondere die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen“ ersetzt.

g) In Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.6 sowie in Nr. 5.2.2 werden jeweils nach dem Wort „Dank“ die Wörter „und die Anerkennung“ eingefügt.

8. In Abschnitt 9 Nr. 3.1.2.2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom 5. August 2010 [GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F], zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 [GVBl S. 450]“ gestrichen.

9. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2.3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Der Behördenbegriff ist im Sinne des allgemein gültigen Behördenbegriffs zu verstehen (Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).“

b) Nr. 9.6.5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

10. Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.3.5.1 Satz 3 werden die Wörter „vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),“ gestrichen.

b) Nr. 1.5.4 wird wie folgt gefasst:

„[1]Beschäftigte mit Telearbeitsplätzen nehmen an Tagen, an denen sie zu Hause Dienst leisten, an der gleitenden Arbeitszeit grundsätzlich nicht teil. [2]Die obersten Dienstbehörden können die Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit anordnen; das Mitbestimmungsrecht des Personalrats ist zu beachten. [3]Beschäftigte mit Telearbeitsplätzen können Gleittage im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 1 AzV auch an Tagen in Anspruch nehmen, an denen sie zu Hause Dienst zu leisten hätten.“

11. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Werden Beamtinnen und Beamte wegen Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) oder Dienstgängen (Art. 2 Abs. 4 BayRKG) außerhalb der für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit beansprucht, so werden Reisezeiten zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen.“

b) In Nr. 2.1.1 werden im Klammerzusatz die Wörter „– in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, BGBl I S. 1074, 1319, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149“ gestrichen.

c) Nr. 2.1.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Rechtsanwaltsgebühren sind notwendige Kosten der Rechtsverteidigung regelmäßig nur, soweit sie die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 Teil 4 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nicht übersteigen.“

d) In Nr. 2.4.1.1 werden im Klammerzusatz die Wörter „– in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl I S. 2586“ gestrichen.

e) Nr. 2.5.4 wird wie folgt gefasst:

„2.5.4 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von

Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten."

f) In Nr. 2.5.7 Satz 1 werden die Wörter „(Art. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990, GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008, GVBl S. 421)" durch die Angabe „(Art. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG)" ersetzt.

g) In Nr. 4.3.2 wird die Angabe „Gruppe 511" durch die Wörter „Gruppen 532 bis 546" ersetzt.

12. In Abschnitt 13 Nr. 2.1 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „(vgl. Nr. 2.3)" durch die Angabe „(vgl. Nr. 2.4)" ersetzt.

13. Abschnitt 14 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. **Arbeitsbedingungen für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten**

Ergänzend zur Verordnung über die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen (Arbeitsschutzverordnung – ArbSchV) sowie von Nr. 6 (Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen) des Anhangs der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), wird Folgendes bestimmt:"

14. In Abschnitt 15 Nr. 2.1 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79)," gestrichen.

15. Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. **Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben**

Bei den in den urlaubsrechtlichen Vorschriften genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten im öffentlichen Leben, für deren Ausübung der erforderliche Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden kann, handelt es sich um solche Tätigkeiten, die in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet sind oder durch den Verweis auf Vorschriften über die Ehrenamtlichkeit in anderen Rechtsvorschriften als solche angesehen werden können."

b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

16. In Abschnitt 17 Nr. 1.2 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz – EÜG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160)" durch die Angabe „Eignungsübungsgesetzes (EÜG)" ersetzt.

17. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Ersten Teil wird Nr. 6 wie folgt gefasst:

„6. Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen oder auf Grundlage von Angaben der Beamtin oder des Beamten. Beschreibung des Anforderungsprofils und der Belastungen (entsprechend Nr. 2) bei den anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten soweit möglich."

b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1, 3 und 4 wird jeweils im Klammerzusatz die Angabe „Abschnitt 7" durch die Angabe „Abschnitt 8" ersetzt.

bb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Besteht die gesundheitliche Eignung für anderweitige, insbesondere für die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 3. Spiegelstrich VV-BeamtR)? Falls ja, ist auf folgende ergänzende Fragen einzugehen:

a) Die Angaben für die Tätigkeitsfelder, in denen aus medizinischer Sicht ein Einsatz möglich ist, sind näher zu differenzieren. Insbesondere ist zu beschreiben, ob Einschränkungen hinsichtlich

– Innendiensttätigkeiten

– Außendiensttätigkeiten

– Tätigkeiten in einer Eingriffsverwaltung

– Publikumsverkehr

– Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, sofern fallspezifisch Hinweise bestehen (insbesondere bei psychischen Erkrankungen)

– Übernahme von Führungsverantwortung bei Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der 4. Qualifikationsebene

ersichtlich sind.

Weitere Einschränkungen, die aus medizinischer Sicht vorliegen, sind darzustellen. Auch können bei bestehenden Hinweisen fallspezifisch weitere Einschränkungen durch die Dienstvorgesetzten erfragt werden.

b) Ferner sind Angaben notwendig, ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (einschließlich etwaiger Prüfungen) gesundheitlich in der Lage ist. Dabei ist darauf einzugehen, ob die Beamtin oder der Beamte aufgrund der diagnostizierten verbliebenen Leistungsfähigkeit aller Voraussicht nach eine zwei- bis dreijährige Ausbildung (Einstieg 2. oder 3. Qualifikationsebene) mit in der Regel mehrmonatigen Abwesenheiten vom Wohnort leisten kann.

Sofern ersichtlich oder erkennbar, ist auch die Absicht der Beamtin oder des Beamten, die jeweilige Maßnahme erfolgreich abzuschließen, zu dokumentieren.

Wenn Maßnahmen mit Abwesenheiten vom Wohnort oder Reisetätigkeiten krankheitsbedingt ausscheiden, ist darauf einzugehen. Bestehen zeitliche Beschränkungen bei der Abwesenheit, sind diese näher zu erläutern. Ggf. ist auf besondere Vorkehrungen an den Schulungsorten hinzuweisen, die für den Aufenthalt der Beamtin oder des Beamten oder für die Teilnahme an Prüfungen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Darstellung gilt der Zweite Teil Nr. 1 des Formblatts entsprechend.“

cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8; in der neuen Nr. 8 wird am Ende im Klammerzusatz die Angabe „Abschnitt 7“ durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Vermessungswesen

2193-F

Änderung der Abmarkungsbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Oktober 2017, Az. 74/71-VM 1013-1/1

§ 1

Die Abmarkungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2008 (FMBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „Abek“ durch die Angabe „AbmBek“ ersetzt.

2. Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

   „3.1 Zur Abmarkung sind die Beamtinnen und Beamten ab einem Amt der BesGr A 10 (bei modular qualifizierten Beamtinnen und Beamten ab einem Amt der BesGr A 12) in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik – fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation befugt.

   Beamtinnen und Beamte auf Widerruf für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene, Beamtinnen und Beamte, die sich in der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene befinden und Beamtinnen und Beamte mit Teilfeststellung gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG für Ämter ab der BesGr A 10, die ihre fünfjährige Tätigkeit im Aufgabenfeld der dritten Qualifikationsebene für die förderliche Berufserfahrung zum Abschluss der modularen Qualifizierung ableisten, können durch schriftliche Bestellung des Leiters des Ausbildungsamtes zur Abmarkung befugt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.“

3. In Nr. 16.1 wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Kunststoffmarken“ durch das Wort „Schlagmarken“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017

(Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. Oktober 2017, Az. 17-H 3025-1/10

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 17 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 38) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlusstage

1.1.1 Die Buchführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2017 ist von den Kassen am

29. Dezember 2017

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss der Buchführung eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2017 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2018** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenprüfer die in den Anlagen 15.15 und 15.16 zur Dienstanweisung zum Buchungsverfahren der Staatshauptkasse, der StOK Bayern in Landshut und der LJK Bamberg (DABK) vorgesehenen Bescheinigungen in der Abschlussnachweisung für Dezember 2017 abzugeben.

1.2.3 [1]Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. [2]Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. [3]Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 [1]Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, **und zwar möglichst vor dem 18. Dezember, spätestens jedoch bis 20. Dezember 2017.** [2]Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2017 ausgeführt werden. [3]Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 20. Dezember 2017** vorliegen. [4]Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der Anordnungsdaten aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV).

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 [1]Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2017 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2018 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. [2]Im Januar 2018 sind diese Haushaltsausgaben in die Buchführung des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 [1]Für den Abschluss der Buchführung der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **18. Januar 2018** festgelegt. [2]In unabweisbaren Einzelfällen können die **obersten Staatsbehörden** daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame Ausgaben, noch **bis längstens 18. Januar 2018** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2017 leisten. [3]Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **16. Januar 2018** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. [4]Buchungen **nachgeordneter Behörden** müssen von der obersten Dienstbehörde gebilligt werden.

1.4.2 [1]Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. [2]Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. [3]Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr **fällig waren**, sind deshalb grundsätzlich noch in der Auslaufperiode zu buchen. [4]Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die **schriftliche** Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2.500 Euro verzichtet werden. [5]Für

Anordnungen über ein **maschinelles** Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

1.4.3 Für alle in den Sonderprogrammen des Einzelplans 13 (Kap. 13 07, 13 08, 13 12, 13 14, 13 15, 13 30, 13 31, 13 40, 13 41 und 13 44) veranschlagten Maßnahmen sind Buchungen nach dem 29. Dezember 2017 nicht mehr zulässig, da diese Ausgaben in der Auslaufperiode durch entsprechende Gegenbuchungen (Entnahmen) aus Sondervermögen abzugleichen sind.

1.4.4 [1]Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. [2]Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.5 Für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, gilt VV Nr. 18 zu Art. 71 BayHO.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten ([vgl. insbesondere Jahresabschlussrundschreiben vom 9. Oktober 2017, Gz. II A 2 - H 2202/16/10006, und Rechnungslegungsrundschreiben vom 9. Oktober 2017, Gz. II A 8 - H 3025/17/10001;] veröffentlicht im Internet unter **http://kkr.bund.de**; Untermenüs: Rechnungslegung \ Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).

2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Rechnungslegungsrichtlinie – (RlR) vom 27. September 2017 (FMBl. S. 467, StAnz. Nr. 43) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 10 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung

2.1.1 Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg ab **3. Januar 2018**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut ab **31. Januar 2018** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 7.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 8. Juni 2018** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.

2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 7. Februar 2018** der Staatshauptkasse.

2.3 Ausgabereste und Nachweisungen

Für den Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, die Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau gilt Folgendes:

2.3.1 [1]Die nach Nr. 2.2 RlR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII sind dem Staatsministerium **bis spätestens 22. Februar 2018** zuzuleiten. [2]Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. [3]Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. [4]Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

2.3.2 Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (siehe auch Nr. 2.1 RlR).

2.4 Nicht-Restetitel mit negativem verbleibendem Rest

[1]Um sicherzustellen, dass bei Nicht-Restetiteln keine Haushaltsüberschreitungen verbleiben (zum Beispiel wegen einer Deckung für einen anderen Ansatz), sind die Deckungen und so weiter auch bei Nicht-Restetiteln so zu buchen, dass diese Titel nicht oder maximal mit dem in der Anlage I (Nr. 4.1 RlR) genannten Betrag in der IHV-Auswertung „Nicht-Restetitel mit negativem verbleibenden Rest“ stehen. [2]Abweichungen sind nur bei gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht im gleichen Jahr durch Einsparungen beim gleichen Einzelplan gedeckt wurden, zulässig. Grund hierfür ist, dass in der Anlage I nur die Fälle stehen, bei denen die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz zuzüglich Vorjahresrest übersteigen.

2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

[1]Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. [2]Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium **bis spätestens 14. Februar 2018** vorgelegt werden, da sonst eine ordnungsgemäße Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 BayHO und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO nicht sichergestellt werden kann. [3]Insbesondere für Mehrausgaben von 50.000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2018 eingehen.

2.6 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

2.6.1 [1]Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RlR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. [2]Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Staatsministerium möglich.

2.6.2 [1]Die in der Nr. 4 RlR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind zu erstellen. [2]Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage I Spalte 4 die Ausgleichsstelle oder ‚Deckung aus dem Gesamthaushalt' anzugeben ist.

2.6.3 Anlage V/1 bis V/3 – Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von Verstärkungsmitteln

[1]Diese Anlagen sind maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar. [2]Bezüglich gemeinsam bewirtschafteten und verstärkungsfähigen Personalausgaben wird auf Nr. 4.5.4.2 RlR verwiesen.

2.6.4 Anlage VI/1 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne

Diese Anlage ist maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.

2.6.5 Eine Anlage VI/2 ist für das Haushaltsjahr 2017 nicht zu erstellen.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Landesentwicklungsprogramm

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 27. Oktober 2017, Az. 55-L 9125.6-5/1

Der Bayerische Landtag hat dem Entwurf der LEP-Teilfortschreibung am 9. November 2017 mit Maßgaben zu den Festlegungen zugestimmt. Hierdurch wird ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich. Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 22. Dezember 2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – oberste Landesplanungsbehörde – ausgelegt.

Dienstsitz München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zimmer KD/M 403;

Dienstsitz Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zimmer 114.

Zudem ist der Planentwurf auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.landesentwicklung-bayern.de) abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs am Dienstsitz und im Internet als auch zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich 22. Dezember 2017 (E-Mail: lep-beteiligung@stmflh.bayern.de; Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hübner
Ministerialdirektor

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetz** Kommentar, Lieferung 02/17, Stand April 2017, Lieferung 03/17, Stand Mai 2017, Lieferung 04/17, Stand Juni 2017, Lieferung 05/17, Stand Juli 2017, Lieferung 06/17, Stand August 2017 und Lieferung 07/17, Stand September 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 3108 Seiten, zwei Ordner, Preis 118 €
ISBN 978-3-503-17404-1

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis,** Lieferung 01/17, Stand Juli 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 1424 Seiten, ein Ordner, mit AddOn mit zahlreichen aktualisierten Arbeitshilfen, inkl. Onlinezugang, Preis 84 €
ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen,** Handkommentar, Lieferung 01/2017, Stand Mai 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 1442 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht,** Handkommentar, Lieferung 01/2017, Stand Mai 2017 und Lieferung 02/2017, Stand Juni 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 1764 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €
ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung,** Kommentar, Lieferung 01/2017, Stand März 2017, Lieferung 02/2017, Stand April 2017, Lieferung 03/2017, Stand Mai 2017, Lieferung 4/2017, Stand Juli 2017 und Lieferung 05/2017, Stand August 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 3494 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €
ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 43. Lieferung, Stand Mai 2017, Loseblatt-Gesamtwerk, 1881 Seiten, ein Ordner, Preis 58 €
ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz,** Kommentar, Lieferung 2/17, Stand März 2017, Lieferung 3/17, Stand April 2017, Lieferung 4/17, Stand Mai 2017, Lieferung 5/17, Stand Juli 2017, Lieferung 6/17, Stand August 2017 und Lieferung 7/17, Stand September 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 9144 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €
ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe,** Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/17, Stand August 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 972 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €
ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 16 **München, den 30. November 2017** **72. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Fahrkostenzuschuss	
08.11.2017	2030.8.7-F Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24-P 1728-3/6 -	526
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
20.11.2017	2038.3-F Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az. 26-P 3510-2/7 -	527
02.11.2017	Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3532-3/5 -	527
02.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3533-3/6 -	528
02.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3534-3/6 -	528
13.11.2017	Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3532-2/5 -	529
13.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3533-2/5 -	529
13.11.2017	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3534-2/6 -	530

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. November 2017, Az. 24-P 1728-3/6

Abschnitt I

In Nr. 3.2 der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung (FkzBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. November 2016 (FMBl. S. 232; StAnz. Nr. 46; JMBl. S. 132) geändert worden ist, wird die Angabe „85 €“ durch die Angabe „86 €“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

Vierte Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. November 2017, Az. 26-P 3510-2/7

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn vom 2. Dezember 2011 (FMBl. S. 397), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2015 (FMBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter **„(Hilfsmittelbekanntmachung-Q3 – HMQ3Bek)“** angefügt.
2. Nr. 1.1.8 wird wie folgt gefasst:
   „1.1.8 Umsatzsteuer,
   amtliche Handausgabe.“
3. Nr. 1.1.9 wird aufgehoben.
4. Die Nrn. 1.1.10 bis 1.1.12 werden die Nrn. 1.1.9 bis 1.1.11.
5. Nr. 1.1.13 wird aufgehoben.
6. Die Nr. 1.1.14 wird Nr. 1.1.12.
7. In Nr. 1.2.14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
8. Nach Nr. 1.2.14 wird folgende Nr. 1.2.15 eingefügt:
   „1.2.15 GOÄ Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte,
   Beck-Texte, dtv-Verlag.“
9. In Nr. 1.4 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.
10. In Nr. 7 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. November 2017, Az. 26-P 3532-3/5

In der Zeit vom **12. bis 19. April 2018** findet die Zwischenprüfung 2018 für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2017 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2017 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **10. bis 17. Juli 2018** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2018 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **8. Januar 2018** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. November 2017, Az. 26-P 3533-3/6

In der Zeit vom **12. bis 20. April 2018** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2018 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2016 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **8. bis 16. Oktober 2018** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Verwaltungskunde in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **15. Januar 2018** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. November 2017, Az. 26-P 3534-3/6

In der Zeit vom **28. Juni bis 5. Juli 2018** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2015 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **1. bis 8. Oktober 2018** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **2. März 2018** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2018 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 13. November 2017, Az. 26-P 3532-2/5

In der Zeit vom **13. bis 20. April 2018** findet die Zwischenprüfung 2018 für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2017 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2017 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **6. bis 13. Juli 2018** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2018 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **15. Februar 2018** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 13. November 2017, Az. 26-P 3533-2/5

In der Zeit vom **12. bis 19. April 2018** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2016 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **1. Februar 2018** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 13. November 2017, Az. 26-P 3534-2/6

In der Zeit vom **28. Juni bis 5. Juli 2018** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2018 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2015 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **20. April 2018** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 17 **München, den 22. Dezember 2017** **72. Jahrgang**

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Freistaat Bayern blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2017 zurück. Dank Ihres großen Engagements konnten im vergangenen Jahr wichtige Vorhaben abgeschlossen und nachhaltige Impulse für eine erfolgreiche Zukunft unserer Heimat gesetzt werden.

Solide Haushaltsführung verbunden mit kraftvollen Investitionen – dies ist Bayerns Markenkern und Erfolgsgarant. Im Jahr 2017 macht Bayern zum zwölften Mal in Folge im allgemeinen Haushalt keine neuen Schulden. Bis Ende des Jahres wird Bayern darüber hinaus planmäßig rund 4,1 Milliarden Euro an Schulden zurückgezahlt haben. Diese solide und zukunftsorientierte Haushaltspolitik gilt es mit dem Nachtragshaushalt 2018 fortzusetzen. Der Regierungsentwurf sieht für 2018 eine weitere Rückzahlung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro vor. Dieser beschleunigte Schuldenabbau wird durch zielgerichtete Investitionen flankiert. Ein starker Fokus liegt hierbei auf zentralen Zukunftsthemen wie gerade der Digitalisierung. Mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II werden die Grundlagen dafür gelegt, Bayern und seine Menschen zu Gewinnern der digitalen Revolution zu machen.

Das Bayerische Breitbandförderprogramm mit einem Volumen von insgesamt 1,5 Milliarden Euro ist ein überragender Erfolg. 1.644 Kommunen wurden bereits Fördermittel von insgesamt über 690 Millionen Euro bewilligt. 35.000 Kilometer Glasfaser sind im Bau oder bereits in Betrieb. Mit dem 2017 eingeführten Höfebonus unterstützt der Freistaat Kommunen mit vielen Siedlungen zusätzlich. Die vier bereits eröffneten BayernLabs treiben die Digitalisierung im ländlichen Raum voran. Mit dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) hat Bayern 2017 zudem als erstes Bundesland eine eigene IT-Sicherheitsbehörde gegründet.

Die bayerischen Kommunen können dank ihrer sehr guten finanziellen Lage weiter kraftvoll in die Zukunft investieren. Einen wesentlichen Anteil daran hat der kommunale Finanzausgleich. Im Jahr 2018 steigt er mit einem Plus von annähernd 7 Prozent auf ein neuerliches Rekordniveau von über 9,5 Milliarden

Euro. Von der signifikanten Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um gut 9 Prozent auf über 3,6 Milliarden Euro profitieren vor allem finanzschwächere Kommunen.

2017 wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen abgeschlossen und damit das bundesweit wichtigste und schwierigste Reformvorhaben der letzten Legislaturperiode endgültig bewältigt. Die Abschaffung des bisherigen Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und die Umstellung auf ein neues Ausgleichssystem auf deutlich abgesenktem Niveau leitet eine längst überfällige Trendwende ein. Mit der damit verbundenen Entlastung der Geberländer hat Bayern – als seit Jahren mit Abstand größter Zahler – sein Kernreformziel erreicht.

Die hervorragenden Leistungen des öffentlichen Dienstes in Bayern sollen auch künftig anerkannt und gewürdigt werden. Mit der wiederholten Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung wurde die bayerische Spitzenposition im bundesweiten Besoldungsvergleich weiter ausgebaut. Darüber hinaus wurde mit dem „Bayernbonus“ für aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter eine Einmalzahlung von 500 Euro gewährt und ein Ausgleich für weitere Elemente des Tarifabschlusses geschaffen, die nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden konnten.

Seit 2017 konnten erstmals auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Leistungsprämien gewährt werden. Im Doppelhaushalt 2017/2018 wurden hierfür pro Jahr Mittel in Höhe von je 4 Millionen Euro bereitgestellt. Damit wird der Leistungsgedanke in der öffentlichen Verwaltung weiter gestärkt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

für Ihr großes Engagement und Ihre erfolgreiche Arbeit für den Freistaat Bayern danken wir Ihnen herzlich! Dank Ihnen ist Bayern hervorragend aufgestellt und kann weiterhin mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Albert Füracker, MdL
Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Ausbildungs- und Prüfungswesen

24.11.2017 2038.3-F
Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz
- Az. 26-P 3510-2/7 - 536

Organisation

06.12.2017 601-F
Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ)
- Az. 35-O 1542-1/4 - 537

Beamtenrecht

23.11.2017 Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz
- Az. 26-P 3320-1/10 - 567

27.11.2017 Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer
- Az. 22-P 3320-1/9 - 568

Dieser Nummer liegt für Abonnenten das Jahresinhaltsverzeichnis 2017 bei.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

Änderung der Bekanntmachung über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. November 2017, Az. 26-P 3510-2/7

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz vom 2. Dezember 2011 (FMBl. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter **„(Hilfsmittelbekanntmachung-Q2 – HMQ2Bek)“** angefügt.
2. In dem Wortlaut vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. Nr. 1.1.11 wird aufgehoben.
4. Die Nrn. 1.1.12 und 1.1.13 werden die Nrn. 1.1.11 und 1.1.12.
5. In Nr. 1.2.12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
6. Nach Nr. 1.2.12 wird folgende Nr. 1.2.13 eingefügt:

   „1.2.13 GOÄ Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, Beck-Texte, dtv-Verlag.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Organisation

601-F

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 6. Dezember 2017, Az. 35-O 1542-1/4

[1]Die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern wurden unter Berücksichtigung bundeseinheitlicher Bestimmungen neu geregelt. [2]Sie gelten wie folgt:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Begriffsbestimmungen
1.3 Ort und Art der Aufbewahrung
1.4 Allgemeine Regelungen zur Aufbewahrungsfrist
2. Aufbewahrungsdauer im Einzelnen
2.1 Obergruppen Organisation und Verwaltung (O) und Personalangelegenheiten (P) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
2.2 Obergruppen Vermögensverwaltung (VV) und Allgemeine Bauangelegenheiten (B) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
2.3 Obergruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (H) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
2.4 Obergruppen Steuern, Abgaben, Investitionshilfe (S, G, InvZ, FG, FV) des Aktenplans für die Finanzverwaltung
3. Aussondern von Unterlagen
3.1 Abgabe an Staatsarchive
3.2 Vernichten von Unterlagen
3.3 Beispiel einer Aussonderungsaktion
4. Schlussbestimmungen
4.1 Inkrafttreten
4.2 Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Zuständige Staatsarchive
Anlage 2 Muster Aussonderungsverzeichnis
Anlage 3 Muster Datenschutzvertrag

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

[1]Die Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ ist für den Bereich der Finanzämter anzuwenden. [2]Sie gilt unabhängig vom Aufbewahrungsmedium (Papier, Mikrofiche, elektronische Aufzeichnung) und ist damit sinngemäß auch für die im Rechenzentrum-Nord (RZ-Nord) gespeicherten steuererheblichen Daten anzuwenden.

[3]Die Regelungen der BuchO sowie die für den internen Bereich des Rechenzentrums der bayerischen Steuerverwaltung geltenden Aufbewahrungsbestimmungen bleiben unberührt.

[4]Die Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ gilt nicht für Verschlusssachen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Akten

Akten umfassen mehrere zusammengehörige Vorgänge (zum Beispiel objekt- oder personenbezogen).

1.2.1.1 Allgemeine Akten (A-Akten)

[1]A-Akten enthalten allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht durch eine übergeordnete Behörde an zentraler Stelle elektronisch zur Verfügung gestellt werden. [2]Sie werden nach Aktenplan gegliedert (vergleiche Nr. 3.4.7 Abs. 2 Satz 1 FAGOBek).

1.2.1.2 Besondere Akten (B-Akten)

[1]B-Akten enthalten Schreiben, die sich auf Einzelfälle beziehen, soweit sie nicht zu den Einzelakten oder zu den Personalakten zu nehmen oder wegzulegen sind. [2]Die besonderen Akten werden nach Aktenplan gegliedert (vergleiche Nr. 3.4.7 Abs. 2 Satz 2 FAGOBek).

1.2.1.3 Einzelakten

[1]In den Einzelakten werden Vorgänge gesammelt, die bei der Durchführung der Steuergesetze entstehen. [2]Sie werden getrennt nach Steuerarten oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen für Personen, Vorgänge oder Gegenstände angelegt (vergleiche Nr. 3.4.7 Abs. 3 FAGOBek).

1.2.1.4 Teilakten

Akten können in Teilakten untergliedert sein (zum Beispiel jeweils drei Jahrgänge in einer Steuerakte bilden einen Teilakt).

1.2.1.5 Personalakten

[1]In die Personalakten sind alle Unterlagen aufzunehmen, die mit dem Dienst-/Arbeitsverhältnis der Beschäftigten in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. [2]Das sind insbesondere Vorgänge über die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten, soweit sie ihre Rechtsstellung oder dienstliche Verwendung betreffen oder im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis stehen. [3]Grund- und Teilakten der Personalakten werden grundsätzlich beim Bayerischen Landesamt für Steuern geführt. [4]Soweit die Beschäftigungsbehörde Personalverwaltungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnimmt (zum Beispiel Urlaub, Dienstbefreiung), sind daraus resultierende Vorgänge als Teilakt zu führen.

1.2.1.6 Personalnebenakten

[1]Soweit Grund- und Teilakten des Personalakts beim Bayerischen Landesamt für Steuern geführt werden, ist es zulässig, von Vorgängen im Sinne des Art. 104 Abs. 1 BayBG, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft der Beschäftigungsbehörde erforderlich ist, eine Kopie oder weitere Ausfertigung in den Personalnebenakt aufzunehmen. [2]Das gilt entsprechend für automatisiert verarbeitete Personaldateien, Personallisten, Personalkarteien und andere.

1.2.1.7 Handakten

[1]Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter/Bearbeiterinnen/Bearbeiter und die Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter führen Handakten. [2]Dort sind die das Arbeitsgebiet/Sachgebiet betreffenden, ausschließlich Informationszwecken dienenden Unterlagen zu sammeln (vergleiche ergänzende Bestimmungen zu Nr. 3.4.7 Abs. 1 FAGOBek).

1.2.1.8 Hauptakten

Umfassen allgemeine und besondere Akten.

1.2.2 Allgemeine Ablage

Nach der steuerlichen Auswertung (Ablage muss verfügt sein) sind die Vorgänge, soweit sie steuerlich nicht zu erfassen sind, alphabetisch in Standordnern abzulegen und aufzubewahren (vergleiche DA-Org Tz. VI.8.1).

1.2.3 Altregistratur

Umfasst aus dem laufenden Bestand genommene Vorgänge.

1.2.4 Ablageart

[1]Flachablage, gegebenenfalls soweit möglich getrennt nach Aussonderungsdaten aufbewahren. [2]Unterlagen, die dem Staatsarchiv anzubieten sind, sind soweit möglich gesondert aufzubewahren.

1.2.5 Aufbewahrung

[1]Unterlagen sind im Rahmen der Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. [2]Sie sind entweder im laufenden Bestand oder – nach der Ausreihaktion – in der Altregistratur zu führen.

1.2.6 Ausreihen

Unterlagen können, soweit sie für die laufende Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, aus dem laufenden Bestand entnommen und in die Altregistratur übernommen werden (Ausreihvorgang).

1.2.7 Aussondern

[1]Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind Unterlagen, nach den Bestimmungen in Nr. 3 dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten. [2]Unterlagen, die nicht angeboten werden müssen oder vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig eingestuft wurden, sind datenschutzgerecht zu vernichten.

1.2.8 Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter (HSL) für Aktenaussonderung

Aufgaben: Koordiniert die Ausreih- und Aussonderungsaktionen, klärt Zweifelsfälle, ist Verbindungsperson zu den Archiven.

1.2.9 Laufender Bestand

Sind Vorgänge, die zum unmittelbaren Zugriff bereitliegen (im Gegensatz dazu: Altregistratur).

1.2.10 Unterlagen (gleich Schriftgut)

[1]Zur Definition vergleiche hierzu Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG.

[2]Die Unterlagen werden im Regelfall nach sach-/personenbezogenen Kriterien zusammengefasst (Akten). [3]Die allgemeinen Regelungen zur Aktenführung (vergleiche DA-Org Tz. VI. 4.1) gelten analog auch für die Arbeitsgebiete mit aktenloser Bearbeitung, bei denen lediglich eine rechenterminweise Ablage oder allgemeine Ablage vorhanden ist.

1.3 Ort und Art der Aufbewahrung

[1]Unterlagen (Akten, Karteien, Listen, Teilakten und sonstige Unterlagen) sind grundsätzlich bei den Stellen aufzubewahren, bei denen sie angefallen sind.

[2]Unterlagen einer aufgelösten Stelle sind vom Nachfolger zu verwalten. [3]Die Aufbewahrung mehrfach vorhandener Unterlagen soll auf eine Ausfertigung je Dienststelle beschränkt werden, sofern nicht die Aufbewahrung mehrerer Ausfertigungen vorgeschrieben oder zweckmäßig ist.

[4]Für die Aufbewahrung von Mikrofilmen, die im Wege des COM-Verfahrens hergestellt werden, sind (gegebenenfalls davon abweichend) die Bestimmungen der „Arbeitsanleitung zur Datenausgabe auf Bildträger im COM-Verfahren – Computer Output on Mikrofilm (AL-COM)“ anzuwenden.

[5]Im Übrigen sind Unterlagen, soweit sie auf magnetischen Datenträgern oder sonst in visuell nicht lesbarer Form aufbewahrt werden, bei den Stellen aufzubewahren, bei denen sie verarbeitet beziehungsweise lesbar gemacht werden können. [6]Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand ein Ausdruck auf Papier erzeugt werden kann.

[7]Im Zuge der Bearbeitung sind besondere Merkmale, die auf die Aufbewahrung und/oder Aussonderung eine Auswirkung haben, auf den Unterlagen zu vermerken (zum Beispiel Vermerk „Beteiligung“ auf dem Aktendeckel).

[8]In umfangreichen Akten der Veranlagungsstellen erscheint es zweckmäßig, jedes Veranlagungsjahr auf einem eigenen Heftstreifen zu sammeln.

[9]Auf allen Vorgängen (Schriftgut), die geschlossen werden, ist zu vermerken,

a) das Jahr, in dem sie frühestens ausgesondert werden dürfen

b) und – soweit die Anbietung an das zuständige Staatsarchiv vorgesehen ist – „Staatsarchiv“.

[10]Unterlagen ohne Kennzeichnung sind bis auf weitere Entscheidung aufzubewahren.

[11]Die Finanzämter haben in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel Dreijahresturnus) Ausreih- und Aussonderungsaktionen durchzuführen. [12]Unterlagen, die gemäß Nr. 3 dem Staatsarchiv anzubieten sind, sollen dabei in der Altregistratur, soweit möglich, getrennt abgelegt werden. [13]Sie sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv anzubieten.

1.4 Allgemeine Regelungen zur Aufbewahrungsfrist

[1]Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach Art und Inhalt der Unterlagen. [2]Die Aufbewahrungsfristen sind im Einzelnen in Nr. 2 geregelt. [3]Aus besonderen Gründen dürfen Unterlagen auch über die Aufbewahrungsfrist hinaus aufbewahrt werden (zum Beispiel, wenn mit Folgeänderungen in Beteiligungsfällen noch gerechnet werden kann).

1.4.1 Beginn der Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsdauer beginnt, soweit in diesen Bestimmungen keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist,

a) für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Feststellung von Besteuerungsgrundlagen angefallen sind, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Besteuerung durchgeführt wird, für das die Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden (zum Beispiel mit Ablauf des Veranlagungszeitraums), für das die Listen geführt, die Ausdrucke erstellt oder die sonstigen Unterlagen bestimmt waren;

b) für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Steuererhebung angefallen sind, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Bücher oder Listen geführt, die Ausdrucke erstellt oder in dem die sonstigen Unterlagen angefallen sind;

c) für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung dinglicher oder dinglich gesicherter Rechte an oder zugunsten von staatseigenen Grundstücken oder zugunsten des Staates angefallen sind, nach Beendigung (Löschung) dieser Rechte;

d) für sonstige Unterlagen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.

1.4.2 Ende der Aufbewahrungsfrist

1.4.2.1 Soweit im Einzelfall keine Regelung getroffen ist, endet die Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach Anfall.

1.4.2.2 Abweichend von den festgelegten Aufbewahrungszeiten endet die Aufbewahrungsfrist

1.4.2.2.1 für Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes angefallene sind, nicht bevor die Bestandskraft des Falles eingetreten ist;

1.4.2.2.2 für Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem nach § 165 AO vorläufigen oder mit einem Verwaltungsakt stehen, der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen ist, nicht bevor die Nebenbestimmung entfallen ist;

1.4.2.2.3 für sonstige Unterlangen, die eine Bearbeitung verlangen, nicht bevor die abschließende Erledigung ein Jahr zurückliegt.

2. **Aufbewahrungsdauer im Einzelnen**

2.1 Obergruppen Organisation und Verwaltung (O) und Personalangelegenheiten (P) des Aktenplans für die Finanzverwaltung

	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.1.1	A-Akten	30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.1.2	B-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.1.3	Geschäftsverteilungspläne	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein neuer Geschäftsverteilungsplan aufgestellt wurde.
2.1.4	Geschäftskontrolllisten, Fristenbücher	1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.1.5	Kontrollpläne	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Plan geführt wurde.
2.1.6	Aufzeichnungen und Unterlagen zur Personenkennwortdatei (PKWD)	10 Jahre
2.1.7	Teilakten Beamte	Siehe Art. 110 BayBG
2.1.8	Teilakten Angestellte und Arbeiter	Analog Art. 110 BayBG
2.1.9	Personalnebenakten	[1]Die Aufbewahrungsfrist ist an die Zugehörigkeit zur Beschäftigungsbehörde geknüpft. [2]Das Aktengut ist auszusondern, wenn die Kenntnis dieser Unterlagen zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der Beschäftigungsbehörde nicht mehr erforderlich ist, spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis.
2.1.10	Sachakten im Sinne des Art. 104 Abs. 2 BayBG, Ausbildungsunterlagen	1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erfolgreich beendet worden ist.

2.2 Obergruppen Vermögensverwaltung (VV) und Allgemeine Bauangelegenheiten (B) des Aktenplans für die Finanzverwaltung

	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.2.1	A-Akten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist und alle enthaltenen Weisungen grundsätzlicher Art keine Gültigkeit mehr haben.
2.2.2	B-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.

2.2.3	Einzelakten über Liegenschaften	
2.2.3.1	Grundstücksunterlagen (Lagepläne, Auszüge aus Grundbuch und Liegenschaftsbuch, Wertermittlungen, Nachweisung des Bauzubehörs, dingliche und obligatorische Belastungen, dingliche Rechte an deren Grundstücken und obligatorische Berechtigungen, Kaufverträge, Garnisonsverträge, Entscheidungen in Enteignungsverfahren, Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Grundbesitzverzeichnisse, Nachweisungen über die Miet- und Pachtverhältnisse bei dem bebauten und unbebauten Grundbesitz)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betreffende Liegenschaft infolge Abgabe oder Veräußerung aus der Verwaltung der Grundbesitz verwaltenden Dienststelle ausgeschieden ist, alle obligatorischen und dinglichen Rechte gegenstandslos oder gelöscht sind, und alle mit der ausgeschiedenen Sache zusammenhängenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen abgewickelt sind.
	mit Ausnahme	
	der Grundstücksunterlagen, wenn die Liegenschaften früher Verfolgten gehört hatten und zwischenzeitlich an eine natürliche Person verkauft worden waren	Mindestens bis 31. Dezember 2019
2.2.3.2	Grundstücksverwaltung	
	mit *Ausnahme* der Sachhefte (Teilsachhefte)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betreffende Liegenschaft infolge Abgabe oder Veräußerung aus der Verwaltung der Grundbesitz verwaltenden Dienststelle ausgeschieden ist, alle obligatorischen und dinglichen Rechte gegenstandslos oder gelöscht sind und alle mit der ausgeschiedenen Sache zusammenhängenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen abgewickelt sind.
2.2.3.2.1	Bewirtschaftungskosten (einschließlich Kostenblatt), wenn die Liegenschaft veräußert worden ist	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem alle Forderungen und Verbindlichkeiten abgewickelt sind.
2.2.3.2.2	überholte Wirtschaftlichkeitsberechnungen für betriebstechnische Anlagen, die durch eine neue Berechnung ersetzt worden sind	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die neue Berechnung aufgestellt worden ist.
2.2.3.2.3	Anmietungen, Anpachtungen und sonstige Inanspruchnahmen von Grundstücken, wenn diese Rechtsverhältnisse beendet sind	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem alle aus den beendeten Überlassungsverhältnissen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen abgewickelt sind.
2.2.3.2.4	Vermietungen, Verpachtungen und sonstige Nutzungsverhältnisse von Gebäudeteile(n)/über Gebäudeteile(n) (zum Beispiel Wohnungen) einschließlich Unterlagen über Freimachungsmaßnahmen, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen beendet sind	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem alle aus den beendeten Überlassungsverhältnissen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen abgewickelt sind.
2.2.4	Einzelakten über	
2.2.4.1	Forderungen und Verbindlichkeiten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Belastungen und besonderen Rechte durch Erfüllung oder auf sonstige Art und Weise erloschen sind.
2.2.4.2	bewegliches Vermögen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betreffende Sache infolge Abgabe oder Veräußerung aus der Verwaltung der Vermögensverwaltungsbehörde ausgeschieden ist und alle mit der ausgeschiedenen Sache zusammenhängenden Forderungen und Verbindlichkeiten abgewickelt sind.
2.2.5	Akten (einschließlich Einzelakten und Einzelvorgängen) betreffend	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abgeschlossen worden ist, mindestens bis 31. Dezember 2019.

2.2.5.1	Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Vermögen und Verbindlichkeiten des Reiches, Preußens oder nicht mehr bestehender anderer öffentlicher Rechtsträger (Art. 134, 135 Grundgesetz)	
2.2.5.2	Wiedergutmachung (Rückerstattung)	

2.3 Obergruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (H) des Aktenplans für die Finanzverwaltung

	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.3.1	Allgemeines	
2.3.1.1	A-Akten	20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben wurde.
	mit *Ausnahme* der Akten über die vorläufige Haushaltsführung	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres
2.3.1.2	B-Akten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben wurde.
	mit *Ausnahme* der	
	a) Haushaltsakten	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres
	b) Kraftfahrzeug-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.3.2	Haushaltswesen	
2.3.2.1	Bestandsverzeichnisse für bewegliche Sachen (einschließlich Zu- und Abgangsbelegen) in Form einer fortlaufend für mehrere Haushaltsjahre geführten Kartei, Geräteverzeichnis	a) Gesamtkartei und einzelne Karteikarten 5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sämtliche Sachen in Abgang gestellt wurden. b) einzelne vollgeschriebene Karteikarten 5 Jahre nach der letzten Eintragung.
2.3.2.2	Einzelnachweisungen für besonders hochwertige Gegenstände	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Sache in Abgang gestellt wurde.
2.3.2.3	Haushaltsüberwachungslisten	5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.
2.3.2.4	Liste über Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ab einem Bruttowert von 2.500 €	5 Jahre
2.3.2.5	Postwertzeichennachweise und Unterlagen	3 Jahre nach Ablauf des Jahres, für das sie geführt wurden.
2.3.3	Kassenwesen	
2.3.3.1	Hauptzeitbuch und Tagesabschlussbuch	10 Jahre
2.3.3.2	Zeitbuch (ARCO/GDA)	10 Jahre
2.3.3.3	Ausdrucke der Titelkonten für Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, der Sachkonten und für das Abrechnungsbuch	10 Jahre
2.3.3.4	Verwahrungs- und Vorschussbuch einschließlich der Kontoausdrucke für Zeitnotverwahrungen der monatlich erstellten Listen sowie der monatlich erstellten Arbeitsliste und der Zusammenstellung der Gesamtbeträge	10 Jahre
2.3.3.5	Kontoausdrucke vor Löschung und vor Verdichtung (ARCO/GDA)	30 Jahre

2.3.3.6	Kontogegenbücher (einschließlich Kontoauszüge, Kontoabgleiche, Scheckeinlieferungsverzeichnisse, Unterlagen über Nachforschungen und dergleichen)	10 Jahre
2.3.3.7	Wertezeitbuch	10 Jahre
2.3.3.8	Geld- und Werteingangsbuch	10 Jahre
2.3.3.9	Quittungsbestandsbuch	10 Jahre
2.3.3.10	Belege und Unterlagen zu den Zeit-, Sach-, Titel- und Hilfsbüchern einschließlich Quittungsdurchschriften	10 Jahre
2.3.3.11	Überwachungsbuch	10 Jahre
2.3.3.12	Tages- und Monatsabschlussunterlagen	10 Jahre
2.3.3.13	Monatsabschlussnachweisungen	10 Jahre
2.3.3.14	Unterlagen für Steuererstattungen im Verrechnungsscheckverfahren	10 Jahre
2.3.3.15	Ausdruck zum Nachweis der Ausbuchung nicht eingelöster Verrechnungsschecks	10 Jahre
2.3.3.16	Unterlagen für die Abstimmung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 BuchO	1 Jahr
2.3.3.17	Abstimmung nach § 66 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 BuchO	1 Jahr
2.3.3.18	Liste der F- und M-Meldungen (ARCO/GDA)	1 Jahr
2.3.3.19	Liste der Altrückstände	1 Jahr
2.3.3.20	Aufstellung über Guthaben, Liste der gesetzten Sperrvermerke, Nachweis der maschinellen Umbuchungen	Bis zum Erhalt der übernächsten Liste.
2.3.3.21	In der Finanzkasse bearbeitete Kopie der Liste über Löschungshinderungsgründe	Bis zum nächsten Löschlauf.
2.3.3.22	Zusammenstellung der Aufstellung über auszuzahlende Beträge	Keine
2.3.3.23	Lieferscheine, soweit die Finanzkasse betroffen ist (Fach 1 Teil 14 Tz. 2.2 AL-ERH)	1 Jahr
2.3.3.24	Erledigte Scheck- und Überweisungshefte mit Stammabschnitten	3 Jahre
2.3.3.25	Sonstige maschinelle Arbeitslisten und Ausdrucke im Rahmen des IABV	1 Jahr
2.3.3.26	Anschreibeliste für Handvorschüsse und Geldannahmestellen (einschließlich Unterlagen)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geführt wurden.
2.3.3.27	Im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes anfallende Unterlagen	10 Jahre
2.3.3.28	mit Ausnahme der Stammsatzlisten	30 Jahre
2.3.3.29	Im Zusammenhang mit der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage anfallende Unterlagen	10 Jahre
2.3.3.30	Liste der gelöschten Verrechnungsscheckeinheiten (ARCO/GDA)	10 Jahre
2.3.3.31	Nachweis Auszahlungen (ARCO/GDA)	30 Jahre
2.3.3.32	LEVR-Fälle (ARCO/GDA)	30 Jahre
2.3.3.33	EZÜ-Fälle (ARCO/GDA)	30 Jahre

2.3.3.34	Kontenabgabe/Kontoübernahme (ARCO/GDA)	10 Jahre
	– Kontenausdruck nach Abgabe	
	– Kontenausdruck vor Abgabe	
	– Kontenausdruck nach Übernahme	
2.3.4	Rechnungswesen – Prüfungsunterlagen für die Rechnungslegung	10 Jahre

2.4 Obergruppen Steuern, Abgaben, Investitionshilfe (S, G, InvZ, FG, FV) des Aktenplans für die Finanzverwaltung

	Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist
2.4.1	Allgemeines	
2.4.1.1	A-Akten	20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.4.1.2	B-Akten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Sache zu den Akten geschrieben worden ist.
2.4.1.3	Listen über festgesetzte Zwangsgelder	1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.4	Überwachungslisten für besondere Fälle (S-Liste)	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.5	Rechtsbehelfslisten	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.6	Zerlegungsliste nebst den dazugehörigen Vorgängen	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.1.7	Unterlagen zur Abwicklung des Clearingverfahrens	30 Jahre
2.4.2	Prüfungsunterlagen in den Prüfungsstellen (ohne Steuerfahndung)	
2.4.2.1	Berichte und Berichtsentwürfe, Arbeitsbogen und im Zusammenhang mit der Prüfung angefallener Schriftwechsel bei den Prüfstellen (zum Beispiel Betriebsprüfungsstellen, Umsatzsteuersonderprüfungsstellen, Betriebsnahe Veranlagung, Liquiditätsprüfung)	[1]10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgeschlossen worden ist. [2]Schwebt dann noch ein Rechtsbehelfsverfahren, ein Steuerstrafverfahren oder ein Verfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, so endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Tag, an dem die das Verfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
2.4.2.2	Kartenblätter der Betriebskartei und unterstützende Unterlagen	Bis zur nächsten Auslieferung der Betriebskartei.
2.4.2.3	Auftragsbücher, Ergebnislisten	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen, Bücher und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.2.4	Statistische Unterlagen und Ähnliches der Prüfungsstellen, Beschäftigungsnachweise der Prüfer	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen, Bücher und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.2.5	Daten/Datenträger aus Betriebsprüfungen und betriebsnahen Veranlagungen und Umsatzsteuersonderprüfungen	Einzelheiten vergleiche AO-Kartei zu § 147, Karte 4.
	a) Originaldatenträger der zu prüfenden Firma	Rückgabe oder Vernichtung des Datenträgers spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide.
	b) Gesicherte Daten (auf Prüfernotebook, externer Festplatte, CD/DVD)	Grundsätzlich Löschung/Vernichtung spätestens nach Eintritt der Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide; aus Vereinfachungsgründen halbjährlich.

		Ausnahmen: – Anschlussprüfungen – andere Außenprüfungen – Firma stimmt späterer Löschung schriftlich zu
2.4.3	Steuerfahndung	
2.4.3.1	Ermittlungshandakten der Steuerfahndungsstellen, Berichtsentwürfe, Arbeitsbogen und im Zusammenhang mit der Prüfung angefallener Schriftwechsel (einschließlich Außenwirtschaftssachen) bei den Steuerfahndungsstellen, wenn die Fahndung	
	a) zu einem Strafverfahren (Bußgeldverfahren) geführt hat	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Strafverfahren (Bußgeldverfahren) rechtskräftig abgeschlossen worden ist.
	b) zu keinem Strafverfahren (Bußgeldverfahren), aber zu einer Berichtigungsveranlagung oder Ähnlichem geführt hat	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berichtigungsveranlagung und so weiter unanfechtbar geworden ist.
	c) ergebnislos geblieben ist	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das letzte Schriftstück zu den Akten genommen worden ist.
2.4.3.2	Auftragsbücher, Ergebnislisten der Steuerfahndungsstellen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bücher, Listen und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.3.3	Statistische Unterlagen der Steuerfahndungsstelle, Beschäftigungsnachweise der Prüfer	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bücher, Listen und so weiter geschlossen worden sind.
2.4.3.4	Fahndungskartei	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
2.4.4	Vollstreckung	
2.4.4.1	Vollstreckungsakten	
	a) Einzelfälle (einschließlich der Verwertung im Vollstreckungsverfahren)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Fall durch Zahlungsmitteilung erledigt beziehungsweise der letzte Vorgang zu den Akten geschrieben worden ist, in jedem Fall jedoch bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung sämtlicher Forderungen.
	b) soweit sie die Eintragung von Sicherungshypotheken betreffen	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Fall durch Zahlungsmitteilung erledigt beziehungsweise der letzte Vorgang zu den Akten geschrieben worden ist, mindestens aber 1 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch befriedigt und die Löschungsbewilligung beziehungsweise löschungsfähige Quittung erteilt oder die Sicherungshypothek auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens ausgefallen ist, in jedem Fall jedoch bis zum Ablauf der Zahlungsverjährung.
2.4.4.2	Erledigte Rückstandsanzeigen (nebst dazugehörigen Vorgängen, wie zum Beispiel Zahlungsmitteilungen, Quittungsdurchschriften, Niederschriften des Vollziehungsbeamten und so weiter)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Erledigung, in jedem Fall jedoch bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung.
2.4.4.3	HR-Verzeichnisse	Ausgesonderte Blätter 10 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung.
2.4.4.4	Personell geführte Listen und Statistiken betreffend den Innendienst (wie Listen über Sach-, Forderungspfändungen, Zwangshypotheken, Vollstreckungsersuchen und so weiter)	10 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Schließungsvermerks.

2.4.4.5	Maschinelle Listenausdrucke	Es gelten die Aufbewahrungsbestimmungen der AL ERH und AL-STEAV.
2.4.4.6	Unterlagen betreffend den Vollstreckungs-Außendienst, insbesondere	10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.
	a) Nachweisungen über die an den Vollziehungsbeamten ausgehändigten Vollstreckungsaufträge	
	b) Jahresübersichten über den Vollstreckungs-Außendienst	
2.4.5	Steuerstraf- und Bußgeldverfahren	
2.4.5.1	Einzelfälle	
2.4.5.1.1	Einzelfälle mit Verfahrenseinleitung	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind (gilt entsprechend für Strafen und Bußgelder).
2.4.5.1.2	Einzelfälle, die ohne ein Straf- oder Bußgeldverfahren erledigt worden sind	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem entschieden worden ist, dass der Fall ohne Verfahren abzuschließen ist.
2.4.5.1.3	Bußgeldverfahren nach dem Steuerberatungsgesetz (Einzelfälle)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, im Fall einer rechtskräftigen Bußgeldfestsetzung jedoch nicht vor Erlöschen des Bußgeldanspruchs.
2.4.5.1.4	Anzeigen, die nicht zu einem Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren geführt haben	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das letzte Schriftstück zu den Akten genommen worden ist.
2.4.5.1.5	Sonstige Vorgänge, die nicht zu einer Zuweisung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle beziehungsweise Steuerfahndungsstelle geführt haben (zum Beispiel Abgabe wegen Unzuständigkeit, Weiterleitung als Kontrollmitteilung, Ablage zur Sammlung)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schriftstück abverfügt worden ist.
2.4.5.2	Überwachungslisten	
2.4.5.2.1	Überwachungslisten für Strafverfahren (ÜLStr) und Bußgeldlisten (BuL)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
2.4.5.2.2	Altfalllisten und statistische Unterlagen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen usw. geschlossen worden sind.
2.4.5.3	Karteikarten der Namenkartei aller Beschuldigten und Betroffenen	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.
2.4.6	Stundung und Erlass	
2.4.6.1	Stundungs- und Erlassakten	[1]Bis zur Freigabe der Akten der die Billigkeitsmaßnahme betreffenden Steuer, mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der die Billigkeitsmaßnahme gewährende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. [2]Für Fälle des Erlasses nach § 28a ErbStG mindestens 15 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer für den Erwerb entstanden ist, für den der Erlass erfolgte.
2.4.6.2	Personell zu führende Listen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geführt worden sind.
2.4.6.3	Maschinell erstellte Listen (zum Beispiel Liste der Stundungen)	Es gelten die Aufbewahrungsbestimmungen der AL-ERH und der AL-STEAV.

2.4.7	Unterlagen zur Durchführung der Besteuerung (einschließlich allgemeiner Ablage) für – Einkommensteuer (einschließlich Steuerabzug vom Kapitalertrag, Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen, Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen) – Lohnsteuer – Körperschaftsteuer – Gewerbesteuer – Umsatzsteuer – Vermögensteuer – Investitionszulagen – Eigenheimzulage – Solidaritätszuschlag – Haftung/Duldung – Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG sowie nach § 13a Abs. 1a ErbStG alte Fassung und § 13b Abs. 2a ErbStG alte Fassung sowie § 13a Abs. 4 ErbStG und § 13b Abs. 10 ErbStG	a) für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume bis 2014: 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung / Feststellung unanfechtbar geworden ist. b) für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume ab 2015: 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Steuerentstehung, nicht aber vor 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung / Feststellung unanfechtbar geworden ist. [2]Bei vorläufigen Steuerfestsetzungen / Feststellungen nach § 165 AO mindestens bis zum Ablauf der Frist im Sinne des § 171 Abs. 8 AO. [3]Bei jahrgangsweise abgelegten Vorgängen ist von der Unanfechtbarkeit der einzelnen Steuerfestsetzung / Feststellung auszugehen. 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung/Feststellung/Bescheid unanfechtbar geworden ist.
2.4.7.1	Berichte über durchgeführte Außenprüfungen beziehungsweise steueraufsichtliche Prüfungen, soweit sie außerhalb der vorgenannten Prüfungsstellen (Nrn. 2.4.2 und 2.4.3) aufbewahrt werden	Bis zum Abschluss der übernächsten Prüfung gleicher Art, längstens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung durchgeführt worden ist.
2.4.7.2	Unterlagen des Grundinformationsdienstes – Dauerunterlagen zum Beispiel – Unterlagen, die für die steuerliche Behandlung von wiederkehrenden Sachverhalten von Bedeutung sind (zum Beispiel Anweisungen von übergeordneten Behörden, Urteile, verbindliche Auskünfte/ Anrufungsauskünfte (§ 42e EStG) – Gesellschaftsverträge, Satzungen und ähnliche Unterlagen, Auszüge aus dem Handelsregister; Gründungsunterlagen – Ehegattenarbeitsvertrag – Miet- und Pachtverträge sowie Nießbrauchsbestellungen; Verträge über unentgeltliche Nutzungsüberlassungen – Hofübergabeverträge und andere Übergabeverträge bei vorweggenommener Erbfolge – Verträge über Erbauseinandersetzungen – Verträge mit Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften – Konzernübersichten – Fragebogen Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (Unifa>Zentral>Veranlagung >LuF>Betriebsverpachtung LuF) – Erklärungen zur Ausübung des Verpächterwahlrechts (Unifa>Zentral>Veranlagung>Gewerbe und Selbständige>Verpachtung Betrieb Pachtbeginn) – Betriebsfortführungserklärungen	5 Jahre nach Rechentermin. Analog den Unterlagen zur Durchführung der Besteuerung (Nr. 4.7), mindestens jedoch solange die Unterlagen für die steuerliche Behandlung von wiederkehrenden Sachverhalten von Bedeutung sind oder sich auf die spätere Besteuerung auswirken können.

- Betriebsaufgabeerklärungen
- Anträge zur Behandlung von Grundstücken als gewillkürtes Betriebsvermögen
- Zustellungsvollmacht, Vertretungsvollmacht
- Einzugsermächtigungen (einschließlich des damit im Zusammenhang stehenden Schriftguts)
- Übersicht über Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften/Bauherrengemeinschaften
- Überwachungsbogen zur steuerlichen Erfassung sogenannter einbringungsgeborener Anteile
- Gebäudeabschreibungstabellen
- Tabellen zu Abzugsbeträgen nach §§ 10e, 10h EStG (= Vordruck ESt 10e [92])
- Bescheinigung der Gemeindebehörde / des Instituts für Denkmalpflege bei §§ 7h, 7i EStG
- Anlage W für Wohnungen im Betriebsvermögen am 31. Dezember 1986
- Einheitswert-Mitteilungen
- Übersichtsbogen über die Einheitswerte des Grundbesitz-/Betriebsvermögen
- Teilwertfeststellungen gemäß § 55 Abs. 5 EStG
- Anträge auf Bildung einer Rücklage nach §§ 6b, 6c EStG
- Überwachungsbogen § 6c EStG (Unifa>Zentral> Veranlagung>Bearbeitung Steuererklärung> Überwachungsbogen § 6c EStG)
- Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht (Unifa>Zentral>Veranlagung>Gewerbe u. Selbständige>Buchführungspflicht Beginn Gewerbe; Unifa>Zentral>Veranlagung>LuF> Buchführungspflicht Beginn LuF)
- Mitteilung über den Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen (§ 13a EStG) (Unifa>Zentral>Veranlagung>LuF>Wegfall Gewinnermittlung Durchschnittsätze)
- Vordruck ESt 27 = Übersicht zur Normalisierung von Sonderabschreibungen nach § 76 EStDV bei Schätzungslandwirten
- Anträge nach § 13a Abs. 2 Satz 1 EStG
- Vordruck ESt 14a = Überwachungsbogen zu § 14a Abs. 4 und 5 EStG
- ESt 7/AIG 1 = Übersicht zur Überwachung des Abzugs ausländischer Betriebsstättenverluste nach § 2a Abs. 3 EStG

	– Aktenausfertigungen der Unifa-Vorlagen zu den Finanzierungen mit Lebensversicherungen (Unifa>Zentral>Veranlagung>Feststellungsverfahren>LV-Feststellungen; Unifa>Zentral>Veranlagung>Bearbeitung Steuererklärung>Lebensversicherung Abtretung Anschreiben; Unifa>Zentral>Veranlagung>Bearbeitung Steuererklärung>Lebensversicherung Abtretung Fragen)	
	– Anlage K und U bei Dauerzustimmung	
	– Überwachungsblatt zu § 15a UStG	[1]Die Unterlagen sind aufzubewahren, solange der Steuerfall nicht gelöscht ist. [2]Sie sind erst mit der letzten zu vernichtenden Akte des gelöschten Steuerfalls zu vernichten.
	– Verfügungen über Bewilligungen und Begünstigungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer (zum Beispiel Anwendung eines besonderen Verfahrens zur Trennung der Entgelte, Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes, Anwendung von Durchschnittsätzen – §§ 23 und 23a UStG sowie Verfügungen über die Bewilligung von Buchführungserleichterungen – § 148 AO)	[1]Die Unterlagen sind aufzubewahren, solange der Steuerfall nicht gelöscht ist. [2]Sie sind erst mit der letzten zu vernichtenden Akte des gelöschten Steuerfalls zu vernichten.
	– Kontrollmaterial bei Hapimag-Beteiligten	
	– Lastschrifteinzugsermächtigungen beziehungsweise Original-SEPA-Lastschriftmandate einschließlich Umwidmungsschreiben sowie Mitteilungen über einen Kontenwechsel nach Abschnitt 3 des Zahlungskontengesetzes (ZKG)	
2.4.7.3	Akten und Steueranmeldungen betreffend die Abführung der Kapitalertragsteuer (sogenannte K-Akten)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die dazugehörige Liste geschlossen worden ist.
2.4.7.4	Akten und Steueranmeldungen betreffend die Abführung von Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die dazugehörige Liste geschlossen worden ist.
2.4.7.5	Überwachungslisten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
	– für den Steuerabzug vom Kapitalertrag (K-Listen)	
	– von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen (StB-Listen)	
	– von Aufsichtsratsvergütungen (StA-Listen)	
2.4.7.6	Listen über Erstattungen von Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug in sonstigen Fällen (Erstattungslisten K)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.7.7	Liste über die Vergütung von Körperschaftsteuer und die Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie über die Rückforderung vergüteter Körperschaftsteuer und erstatteter Kapitalertragsteuer (VE-Liste)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.7.8	Akten und Steueranmeldungen betreffend Vergütungen von Körperschaftsteuer und/oder Erstattung von Kapitalertragsteuer	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Aktenband geschlossen worden ist.

2.4.7.9	Lohnsteuerakten	
	a) Arbeitgeberakten	5 Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres, indem der Aktenband geschlossen worden ist.
	Ausnahme: Arbeitgeberakten enthalten Berichte über durchgeführte Außenprüfungen beziehungsweise steueraufsichtliche Prüfungen.	Analog Nr. 2.4.7.1.
	b) Lose aufbewahrte Vorgänge betreffend Eintragung steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte (Anträge auf Lohnsteuerermäßigung)	6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anträge gestellt worden sind.
	c) Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)	6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anträge gestellt worden sind.
2.4.7.10	Lohnsteueranmeldungen	
	a) wenn keine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden hat	6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die letzte Lohnsteueranmeldung bestimmt war.
	b) wenn eine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden hat	
	– und ein Lohnsteuerhaftungsbescheid/Lohnsteuernachforderungsbescheid ergangen ist	Bis zur Unanfechtbarkeit des Lohnsteuerhaftungsbescheids / Lohnsteuernachforderungsbescheides, mindestens jedoch bis zur Prüfung gemäß § 84 BuchO.
	– im Übrigen	Bis zum Abschluss dieser Prüfung, mindestens jedoch bis zur Prüfung gemäß § 84 BuchO.
2.4.7.11	Daten/Datenträger aus Lohnsteueraußenprüfungen	Einzelheiten vergleiche AO-Kartei, Karte 4.
	a) Originaldatenträger des Arbeitgebers	Rückgabe an Arbeitgeber oder Vernichtung des Datenträgers
	b) gesicherte Daten (auf Prüfernotebook, externer Festplatte, CD/DVD)	Grundsätzlich Löschung / Vernichtung spätestens nach Eintritt der Bestandskraft der gegen den Arbeitgeber ergangenen Haftungs- und Nachforderungsbescheide; aus Vereinfachungsgründen halbjährlich. *Ausnahmen:* – Anschlussprüfung / andere Außenprüfung – Arbeitgeber stimmt späterer Löschung zu – Rechtsbehelfe von Arbeitnehmern
2.4.7.12	Steuerabzugsbelege (zum Beispiel Lohnsteuerkarten und besondere Lohnsteuerbescheinigungen)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Belege eingereicht worden sind.
2.4.7.13	Umsatzsteuervergütungsakten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anträge überprüft worden sind.
2.4.7.14	Listen oder Karteien über Vergütungen der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen (Karteikarten) geschlossen worden sind.
2.4.7.15	Umsatzsteuervoranmeldungen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Voranmeldung abgegeben worden ist, wenn für das Kalenderjahr eine unanfechtbare Festsetzung vorliegt.
2.4.8	Wohnungsbauprämien, Arbeitnehmer-Sparzulagen, Unterlagen zur Prämiengewährung	10 Jahre
2.4.9	Grunderwerbsteuer	
2.4.9.1	Akten der einzelnen Steuerfälle	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, die Steuerbefreiung verfügt oder der Steuerbescheid über die materiell endgültige Freistellung erteilt worden ist.

2.4.9.2	Steuerschuldnerverzeichnis Grunderwerbsteuer	10 Jahre
2.4.9.3	Listen und Statistiken im automatisierten Besteuerungsverfahren	5 Jahre nach Erstellung der Listen.
2.4.10	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung	
2.4.10.1	Einheitswertakten des Grundbesitzes einschließlich der Festsetzungen der Grundsteuermeßbeträge und aller Vorgänge zur grundsteuerlichen Behandlung für Feststellungszeitpunkte ab dem 01.01.1964 mit Ausnahme der Fälle unter Nr. 2.4.10.2	Vorbehalten
2.4.10.2	Einheitswertakten, bei denen Einheitswerte gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BewG oder Grundsteuermessbeträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 GrStG aufgehoben wurden, weil die wirtschaftliche Einheit weggefallen ist.	[1]10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einheitsbewertung des Grundbesitzes untergegangener oder weggefallener wirtschaftlicher Einheiten letztmals der Grundsteuer zu Grunde gelegt worden sind. [2]Mit *Ausnahme* solcher Vorgänge (zum Beispiel Erbbaurecht, Aufteilung in Wohnungseigentum und Teileigentum, Gebäude auf fremden Grund und Boden), die noch aktuelle Daten, insbesondere zur Beschaffenheit von Grundstücken (zum Beispiel Grundbuchauszüge, Katasterauszüge, Berechnungen des umbauten Raumes und der Wohn- oder Nutzfläche) enthalten.
2.4.10.3	Einheitswertakten betreffend Mineralgewinnungsrechte für Feststellungszeitpunkte ab dem Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1977	Vorbehalten.
2.4.10.4	Einheitswertakten betreffend Betriebsvermögen (EWBV)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Feststellung unanfechtbar geworden ist.
2.4.10.5	Akten mit Bedarfsbewertungsvorgängen	[1]15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Feststellung des Grundbesitzwertes rechtskräftig geworden ist. [2]Die Frist in Satz 1 beträgt 20 Jahre für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, da sich infolge einer Nachbewertung im Sinne von § 162 Abs. 3 und 4 BewG eine höhere Steuer ergeben kann.
2.4.10.6	Anschreibelisten über den Arbeitsanfall	3 Jahre
2.4.10.7	Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse	3 Jahre
2.4.10.8	Kaufpreissammlungen (bebaute/unbebaute Grundstücke)	Vorbehalten.
2.4.10.9	Veränderungslisten	3 Jahre
2.4.10.10	Veränderungsnachweise	3 Jahre
2.4.10.11	Maschinell erzeugte Listen	2 Jahre
	mit Ausnahme	
	Umsteigelisten Aktenzeichen alt/neu	Vorbehalten.

2.4.11	Erbschaftsteuer	
2.4.11.1	Akten der einzelnen Erbschaftsteuerfälle	[1]10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die endgültige Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, mindestens jedoch so lange, als noch Zahlungen zu leisten sind (Fälle einer Rentenbesteuerung nach § 23 ErbStG oder einer noch fortdauernden Stundung nach § 25 Abs. 1, § 28 ErbStG, § 222 A0) oder eine weitere Steuerfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG oder § 25 Abs. 1 Buchst. a ErbStG alter Fassung in Betracht kommen kann. [2]Betrifft die Steuerfestsetzung den Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und kann sich wegen einer Nachbewertung im Sinne von § 162 Abs. 3 und 4 BewG eine höhere Steuer ergeben, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 20 Jahre. [3]Wurde der Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG gewährt und kann dessen Wegfall zu einer höheren Steuer führen, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 25 Jahre.
2.4.11.2	Akten der einzelnen Schenkungsfälle	[1]15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die endgültige Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, mindestens jedoch so lange, als noch Zahlungen zu leisten sind (Fälle einer Rentenbesteuerung nach § 23 ErbStG oder einer noch fortdauernden Stundung nach § 25 Abs. 1, § 28 ErbStG, § 222 A0) oder eine weitere Steuerfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG oder § 25 Abs. 1 Buchst. a ErbStG alter Fassung in Betracht kommen kann. [2]Betrifft die Steuerfestsetzung den Erwerb land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und kann sich wegen einer Nachbewertung im Sinne von § 162 Abs. 3 und 4 BewG eine höhere Steuer ergeben, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 20 Jahre. [3]Wurde der Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG gewährt und kann dessen Wegfall zu einer höheren Steuer führen, beträgt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Halbsatz 1, 25 Jahre.
2.4.11.3	Freibelege zu den Totenlisten, Totenbeilisten und zum Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Freibelege ausgestellt worden sind.
2.4.11.4	Erbschaftsteuerlisten und Namensverzeichnisse	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.5	Überwachungslisten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.6	Wiedervorlegungslisten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.7	Totenlisten bzw. Durchschriften der Todesanzeigen	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.8	Totenbeilisten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.9	Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.11.10	Erlass nach § 28a ErbStG	Vergleiche Nr. 2.4.6.1
2.4.12	Rennwett- und Lotteriesteuer und Spielbankabgabe	
2.4.12.1	Akten für die Buchmacher und Totalisatorbetriebe	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Aktenband geschlossen worden ist.
2.4.12.2	Akten über Lotterieveranstaltungen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Aktenband geschlossen worden ist.

2.4.12.3	Rennwettsteuerlisten und Lotteriesteuerlisten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.12.4	Spielbankabgabelisten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Listen geschlossen worden sind.
2.4.12.5	Tagesmeldungen der Spielbanken und monatliche Zusammenstellung über die Tagesmeldungen	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, zu dem die Meldung beziehungsweise die Zusammenstellung abgegeben worden ist.
2.4.12.6	Berichte über durchgeführte Außenprüfungen	Bis zum Abschluss der übernächsten Prüfung gleicher Art, längstens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung durchgeführt worden ist.

3. **Aussondern von Unterlagen**

3.1 Abgabe an Staatsarchive

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird aufgrund von Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-K), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, folgende Regelung getroffen:

3.1.1 Regelmäßig anzubietende Unterlagen

Die Finanzämter bieten den zuständigen Staatsarchiven (siehe Anlage 1) regelmäßig folgende Unterlagen an:

3.1.1.1 aus dem Bereich der Verwaltungsakten:

- die so genannte Hauptakte (nur die Gruppenfinanzämter)
- Unterlagen über Dienstbesprechungen der Amts- und Hauptsachgebietsleiter
- Unterlagen über Liegenschaften (vergleiche Obergruppen VV und B des Aktenplanes; Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.5) soweit diese sich noch bei der Grundbesitz verwaltenden Dienststelle befinden und nicht bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist an die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) abgegeben wurden.

3.1.1.2 aus dem Bereich der Veranlagungssteuern ausgewählte Unterlagen, nämlich die Steuerakten

3.1.1.2.1 der jeweils 5 steuerkräftigsten Betriebe (auch freie Berufe), vergleiche zum Beispiel Organisationsbogen Teil C (da in der Spitzengruppe der steuerkräftigsten Betriebe mit einer gewissen Fluktuation zu rechnen ist, erhöht sich die Zahl der in Betracht kommenden Steuerakten von Jahr zu Jahr),

3.1.1.2.2 von mindestens 10, höchstens 20 sonstigen, für den Finanzamtsbezirk typischen Betrieben nach Auswahl des Finanzamts. [2]Typisch soll entsprechend dem im Wort liegenden Doppelsinn verstanden werden als

3.1.1.2.2.1 "repräsentativ für einen statistischen Mittelwert", was Betriebsart und -größe anbelangt und

3.1.1.2.2.2 im Sinn von "ein Gebiet durch die Abweichung von der Landesnorm kennzeichnend" (zum Beispiel landwirtschaftliche Sonderkulturen wie Hopfen-, Spargel-, Kirschenanbau und so weiter; im gewerblichen Bereich zum Beispiel Instrumentenbau, Glashütten, Bergbaubetriebe, Holzschnitzer, Bergbahnen und so weiter; einstmals wichtige aber nun aussterbende Handwerkszweige; eventuell auch volkskundlich interessante Gewerbe wie die Märbelmühle in Berchtesgaden und so weiter),

3.1.1.2.3 von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nach Auswahl des Finanzamts; hierunter fallen zum Beispiel

3.1.1.2.3.1 auf Landesebene bekannte Persönlichkeiten etwa in den Bereichen Wirtschaft, Medien, Kultur, Sport, Politik und Verwaltung,

3.1.1.2.3.2 Wissenschaftler und Künstler, die überregionale Publizität erreicht haben,

3.1.1.2.3.3 Persönlichkeiten, die nicht unter Nrn. 3.1.1.2.3.1 und 3.1.1.2.3.2 fallen, doch nach Ansicht des Finanzamts aus einem anderen Grund für das öffentliche Leben bedeutsam sind,

3.1.1.2.4 zusätzlich bei Körperschaftsteuerämtern

3.1.1.2.4.1 der circa 50 weiteren umsatzsteuerstärksten Körperschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des Finanzamts,

3.1.1.2.4.2 20 bis 30 Handakten besonders bedeutsamer Betriebsprüfungsfälle.

Hinweis:

Zu den Nrn. 3.1.1.2.1 bis 3.1.1.2.4 ist zu beachten:

a) In wirtschaftlichen Verdichtungsräumen (zum Beispiel Großraum München) kann die Quote der nach Nrn. 3.1.1.2.1, 3.1.1.2.2 und 3.1.1.2.4 auszuwählenden Betriebe im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Staatsarchiv und dem abgebenden Finanzamt jeweils erhöht werden.

b) [1]Um die wirtschaftliche Entwicklung sichtbar werden zu lassen, sind jeweils sämtliche Aktenunterlagen einschließlich etwaiger Prüfungs- und Sonderakten abzugeben. [2]Dies gilt auch für die in Nr. 3.1.1.2.1 genannten steuerkräftigsten Betriebe. [3]Deren Akten sind in der Folge dauerhaft anzubieten, auch wenn sie später nicht mehr zu den steuerkräftigsten Betrieben zählen.

3.1.1.3 Aus dem Bereich der Einzelsteuern (Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer, Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG sowie nach § 13a Abs. 1a und § 13b Abs. 2a ErbStG, Kapitalverkehrsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer) ausgewählte Unterlagen, nämlich

eine von den zuständigen Finanzämtern nach eigenem Ermessen zu bestimmende knappe Auswahl besonders bedeutsamer Einzelfälle aus den Grunderwerbs-, Erbschafts- und Schenkungssteuerakten sowie jeweils jährlich die fünf Steuerfälle, in denen sich die höchste Steuersumme ergab.

3.1.1.4 Aus dem Bereich der Bußgeld- und Strafverfahren sowie der Steuerfahndungsangelegenheiten ausgewählte Unterlagen, nämlich

3.1.1.4.1 [1]Akten über Steuerstraf- und Bußgeldverfahren (Einzelfälle) nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Auf die allgemeinen Voraussetzungen in Nr. 3.1.4.1 wird hingewiesen. [2]Die Akten sind vollständig, das heißt inklusive der sogenannten Straferkenntnisse, abzugeben. [3]Anzubieten sind pro Finanzamtsbezirk jeweils 20 besonders bedeutsame (Höhe der Schadenssumme, Größe/Bedeutung/Steuerkraft des Betriebs/der Körperschaft) beziehungsweise für den Sprengel typische Steuerstraf- sowie Bußgeldverfahren (vergleiche Nr. 3.1.1.2.2). [4]Anzubieten sind ferner Verfahren gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nach Auswahl des Finanzamts (vergleiche Nr. 3.1.1.2.3).

3.1.1.4.2 Urteilssammlungen (Erkenntnissammlungen), soweit diese früher nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den Bußgeld- und Strafsachenstellen angelegt worden sind.

3.1.1.4.3 Fahndungsakten der Steuerfahndungsstellen (auch wenn nie ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet wurde) entsprechend den Auswahlkriterien nach Nr. 3.1.1.4.1.

3.1.1.4.4 Lohnsteuerarbeitgeberakten der A1-Betriebe.

3.1.2 Auf Anforderung der Staatsarchive abzugebende Unterlagen

In Abstimmung mit dem anbietenden Finanzamt können die Staatsarchive in bestimmten Zeitabständen (zum Beispiel alle 5 bis 10 Jahre) zum Zwecke von Repräsentativauswahlen nach archivalischen beziehungsweise statistischen Auswahlmethoden (Stichproben, Querschnitte, Listen und so weiter) auch andere Unterlagen, insbesondere aus den folgenden Bereichen anfordern:

3.1.2.1 aus dem Bereich der Veranlagungssteuern (über die in Nr. 3.1.1.2 genannten hinaus),

3.1.2.2 aus dem Bereich der Verkehrsteuern,

3.1.2.3 aus den Straflisten, Bußgeldlisten (jeweils auch Nebenlisten) und Überwachungslisten für Strafsachen,

3.1.2.4 aus den Einheitswertunterlagen.

3.1.3 Weitere archivwürdige Unterlagen

3.1.3.1 [1]Die Finanzämter bieten darüber hinaus weitere Unterlagen, die sie wegen ihrer rechtlichen, unter anderem steuerrechtlichen, politischen, wissenschaftlichen oder historischen Bedeutung dauernder Aufbewahrung für wert halten, den Staatsarchiven zur Archivierung an. [2]Hierunter können insbesondere Unterlagen fallen, die Materialien enthalten über

a) die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzbehörden (auch des jeweiligen Finanzamts selbst), der Wirtschaft und bedeutender Institutionen,

b) hervorragende Persönlichkeiten und Personengruppen des öffentlichen Lebens,

c) bedeutende Wirtschaftsunternehmen (zum Beispiel im Hinblick auf ihre in- und ausländischen Geschäftspartner und Kooperationen), Großbetriebe, Stiftungen, Verbände und Vereine,

d) Angelegenheiten, die öffentliches Aufsehen erregt haben oder zu parlamentarischen Erörterungen Anlass gaben,

e) nationalsozialistisches Unrecht und die Wiedergutmachung.

[3]Die Archivwürdigkeit ist nach dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben des jeweiligen Amtsbezirks sowie unter Berücksichtigung ergänzender Erläuterungen der Staatsarchive zu beurteilen.

3.1.3.2 [1]Die Finanzämter bieten auch das eventuell vorhandene Dokumentationsgut (Firmenschriften, Prospekte, Fotos, Geschäftsberichte oder sonstiges Informationsmaterial, das ohne Aktenzugehörigkeit vorliegt) den Staatsarchiven an. [2]Bei den Finanzämtern entbehrliche Bücher, Gesetzes- und Entscheidungssammlungen sowie sonstige Druckschriften sind ebenso den Staatsarchiven anzubieten.

3.1.3.3 Die Finanzämter haben auch die Organisations- und Geschäftsverteilungspläne sowie Organisationsbögen bereits bei ihrer Aufstellung/Fertigung den Staatsarchiven regelmäßig zuzuleiten.

3.1.4 Für Aussonderung, Anbietung und Übergabe an die Archive gelten die nachfolgenden Modalitäten:

3.1.4.1 Aussonderungszeitpunkt und Vorbehaltunterlagen

[1]Die Finanzämter bieten den Staatsarchiven (grundsätzlich) nur **geschlossene und vollständige Aktenbände / Einheiten** an (es sei denn, die Staatsarchive und Finanzämter treffen im Einzelfall besondere Vereinbarungen). Soweit diese **Vorbehaltunterlagen** enthalten, sind sie nicht zu trennen, sondern insgesamt aufzubewahren. [2]Die für Vorbehaltunterlagen angeordneten Vermerke sind weiterhin anzubringen.

[3]Die Abgabe an die Staatsarchive darf erst dann erfolgen, wenn die **Aufbewahrungsfristen** für den gesamten Akteninhalt abgelaufen sind. [4]Soweit Akten nur deshalb nicht geschlossen werden können, weil auch

Schriftgut enthalten ist, dessen Aussonderung vorbehalten ist, kann nach Ablauf der allgemeinen Aufbewahrungsfrist dieser Aufbewahrungsbestimmungen unter folgenden Voraussetzungen davon abweichend dennoch die Abgabe an die Staatsarchive in Betracht kommen:

a) Ein eventueller Rückgriff auf den Akteninhalt erscheint nicht mehr wahrscheinlich.

b) Das Aktengut, das vorbehalten ist, wird in Listen nach folgendem Schema erfasst:

- Laufende Nummer, Steuernummer, Name und Sitz des Steuerpflichtigen,
- Inhalt des Aktenbandes (zum Beispiel ESt 2016 bis 2020, USt 2016 bis 2020 und so weiter),
- Bezeichnung des Vorbehaltsgutes.
- Einen Abdruck dieser Liste erhält das Staatsarchiv, einen Abdruck behält zur Kontrolle des Verbleibs der Vorbehaltsakten – bis zum eventuellen Wegfall des Vorbehalts – das Amt.

c) Die Staatsarchive gewährleisten bei Bedarf den jederzeitigen Zugriff zu dem listenmäßig erfassten Schriftgut.

3.1.4.2 Unterlagen in elektronischer Form

[1]Soweit Unterlagen der Finanzämter in elektronischer Form aufbereitet sind, vereinbaren das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns Form und Umfang der Übermittlung der Unterlagen zur Archivierung. [2]Die Finanzämter stellen bereits beim Ausreihen der Unterlagen sicher, dass dem zuständigen Staatsarchiv vollständige Akten übergeben werden können!

3.1.4.3 Kennzeichnung der Archivwürdigkeit

[1]Zur **Kennzeichnung der Archivwürdigkeit** ist auf dem Aktenheft möglichst auffallend der Vermerk „Staatsarchiv“ anzubringen. [2]Die Anbietung an die Staatsarchive ist sicherzustellen. [3]Die **Festlegung der Archivwürdigkeit** sollte zur Erleichterung des Anbietungsverfahrens in der Regel bereits durch den zuständigen Sachbearbeiter, spätestens bei Schließung des einschlägigen Vorgangs erfolgen, sofern diese sich nicht aus anderen Unterlagen zu einem anderen Zeitpunkt ergibt (zum Beispiel O-Bogen).

3.1.4.4 Aussonderungsverzeichnisse und Übergabe der Unterlagen

[1]Die Finanzämter listen die den Staatsarchiven anzubietenden Unterlagen in einem **Aussonderungsverzeichnis** (in dem jeder einzelne Akt / Aktenband aufgeführt ist) auf, das in elektronischer Form zu erstellen und dem Staatsarchiv zu übersenden ist. [2]Sollte dies nicht möglich sein, ist das Aussonderungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung auf Papier vorzulegen.

[3]Das Aussonderungsverzeichnis umfasst folgende Spalten:

Archivsignatur, laufende Nummer, Steueridentifikationsnummer, Steuernummer/Aktenzeichen, Name/Firma/Aktentitel, Aktengegenstand, Anbietungsgrund, Laufzeitanfang, Laufzeitende, Bewertungsvorschlag des Finanzamts, Bewertung durch das Staatsarchiv (siehe Anlage 2).

[4]Druckschriften sind in vereinfachter Form aufzulisten. [5]Dokumentationsgut ist in pauschaler Form anzubieten.

[6]Soweit es eine Arbeitserleichterung für die Finanzämter darstellt, können als Aussonderungsverzeichnisse schon vorhandene Registraturhilfsmittel oder Computerausdrucke verwendet werden. [7]Die Staatsarchive können die in den Aussonderungsverzeichnissen angebotenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist bei den Dienststellen einsehen beziehungsweise Musterakten anfordern.

[8]Die Staatsarchive bezeichnen in den Aussonderungsverzeichnissen die als **archivwürdig erachteten Unterlagen** und geben ein Exemplar des Aussonderungsverzeichnisses an das Finanzamt zurück. [9]Das Finanzamt ordnet die zur Abgabe bestimmten Unterlagen in der Reihenfolge des Aussonderungsverzeichnisses. [10]Die Unterlagen sind nach Möglichkeit in metallfreie Behälter umzulegen und von allen Metallteilen, zum Beispiel Büro- oder Heftklammern zu befreien. [11]An den Unterlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen, Siegel, Wertmarken, Originalumschläge oder Originaldeckblätter und so weiter nicht entfernt werden.

[12]Die durch das Staatsarchiv als archivwürdig eingestuften Unterlagen werden durch das Finanzamt nach Absprache mit dem Staatsarchiv dorthin verbracht.

[13]Ein Zugriff auf abgegebenes Schriftgut kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit der einzelne Akt im Aussonderungsverzeichnis genau spezifiziert ist. [14]Die Staatsarchive sind nicht verpflichtet, alle übernommenen Unterlagen zu archivieren (Ausnahme siehe Nr. 3.1.4.1). [15]Soweit übernommene Unterlagen nicht archiviert werden, sind die Archive für die datenschutzgerechte Vernichtung verantwortlich. [16]Nr. 3.2 gilt entsprechend.

[17]Geht innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Aussonderungsverzeichnisses kein Bescheid beim Finanzamt ein, so übergibt es die von ihm nach den vorstehenden Kriterien (Nr. 3) zur Übernahme vorgeschlagenen Unterlagen dem Staatsarchiv. [18]Das Schweigen des Staatsarchivs gilt in diesem Falle als Zustimmung zur Übersendung dieser genannten Unterlagen nach Art. 7 Abs. 1 ArchivG.

[19]Die Aussonderungsverzeichnisse können bei der nächsten Aussonderungsaktion vernichtet werden (Ausnahme siehe Nr. 3.1.4.1).

3.2 Vernichten von Unterlagen

[1]Unterlagen, die nicht an die Archive abgegeben werden, sind datenschutzgerecht zu vernichten. [2]Es ist sicher zu stellen, dass

a) Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten

b) Papier möglichst der Rohstoffverwertung zugeführt wird.

[3]Soweit die Vernichtung durch Privatunternehmen durchgeführt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Vernichtung beschäftigten Personen auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind.

[4]Das Privatunternehmen muss die unverzügliche und datenschutzgerechte Vernichtung vertraglich (Anlage 3) zusichern; die Versicherung ist in geeigneter Weise zu überprüfen.

[5]Die Vernichtung des Schriftguts muss der Deutschen Industrie Norm (DIN) 32 757 entsprechen.

3.3 Beispiel einer Aussonderungsaktion

3.3.1 [1]Die Aussonderungsaktion wird von der Hauptsachgebietsleiterin/dem Hauptsachgebietsleiter für Aktenaussonderung koordiniert. [2]Sie/Er klärt Zweifelsfragen und ist die Verbindung zum Staatsarchiv. [3]Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter und die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter wirken bei der Ausreih- und Aussonderungsaktion mit.

3.3.2 [1]Die Aussonderung selbst wird von den einzelnen Arbeitseinheiten durchgeführt und von den jeweils zuständigen Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern beaufsichtigt. [2]Diese achten insbesondere darauf, dass die in Frage kommenden und besonders zu kennzeichnenden Akten und Unterlagen dem Staatsarchiv angeboten werden.

3.3.3 [1]Die ausgesonderten und zur Vernichtung bestimmten Unterlagen werden bis zum Abtransport zugriffssicher zwischengelagert. [2]Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter sorgt insoweit für geeignete Räumlichkeiten.

3.3.4 [1]Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter trägt außerdem dafür Sorge, dass Unterlagen, die nach den vorstehenden Regelungen nicht an das Staatsarchiv abzugeben sind, soweit möglich der Rohstoffverwertung zugeführt werden.

[2]Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter nimmt zu diesem Zweck mit einschlägigen Unternehmen Kontakt auf und holt Kostenvoranschläge ein. [3]Das letztendlich beauftragte Unternehmen wird vertraglich verpflichtet,

a) das zu übergebende Aktenmaterial datenschutzgerecht umgehend zu vernichten (Einstampfen, Reißwolf, Verbrennen et cetera),

b) keine Teile des Aktenguts zu entnehmen beziehungsweise an Dritte abzugeben, und

c) den Vollzug der endgültigen Vernichtung – unter Gewichtsangabe – dem Finanzamt mitzuteilen.

[4]Zu diesem Zweck werden die mit der Vernichtung beschäftigten Personen auf das Steuergeheimnis verpflichtet.

[5]Bis zum Vollzug der endgültigen Vernichtung wird dem Freistaat Bayern das Eigentum an dem Aktenmaterial vorbehalten.

3.3.5 [1]Am Tag der Abholung des zur Vernichtung bestimmten Aktenmaterials verladen Bedienstete des Finanzamts das Schriftgut in die bereitgestellten Container/Lastwagen. [2]Die Container beziehungsweise Ladeflächen der Lastwagen sind zu verschließen beziehungsweise abzudecken. [3]Transport und Entsorgung regeln sich nach den Vertragsbestimmungen.

3.3.6 [1]Das in der Altregistratur (Keller, Speicher und andere) verbleibende Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, wird – jeweils drei Veranlagungszeiträume zusammengefasst – steuernummernweise abgelegt und mit dem Jahr gekennzeichnet, in dem es vernichtet werden kann (zum Beispiel ESt-Akte 2002 bis 2006, auszusondern 2017).

[2]Die so entstehenden einzelnen Teilakten enthalten nur Unterlagen, die nach Zeitablauf (im Beispiel 2017) zusammen und ohne weitere Prüfung entsorgt werden.

3.3.7 Unterlagen, die dem Staatsarchiv anzubieten sind, Steuerakten, deren Aussonderung vorbehalten ist, und Steuerakten mit noch vorhandenen Rückständen werden jeweils getrennt abgelegt.

3.3.8 Nach der Aussonderung einer Teilaktei wird durch eine Ausreihaktion in den Amtsprüfstellen der laufende Bestand bereinigt und in der Altregistratur durch Anlegen einer neuen Teilaktei der freigewordene Raum aufgefüllt.

4. **Schlussbestimmungen**

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie gilt unbefristet.

4.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut bei den Finanzämtern (Aufbew-Best-FÄ) vom 30. Januar 1997 (FMBl. S. 88) außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 1

Zuständige Staatsarchive

Für die Übernahme der Unterlagen ist das Staatsarchiv zuständig, in dessen Amtsbezirk das die Unterlagen abgebende Finanzamt liegt. Im Einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit aus nachfolgender Übersicht:

Dienststellen im Regierungsbezirk	**zuständiges Staatsarchiv**
Oberbayern	Staatsarchiv München, Schönfeldstraße 3, 80539 München Postfach 221152, 80501 München
Niederbayern	Staatsarchiv Landshut, Schlachthofstr. 10, 84034 Landshut
Oberpfalz	Staatsarchiv Amberg, Archivstraße 3, 92224 Amberg
Oberfranken (ohne Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg)	Staatsarchiv Bamberg, Hainstraße 39, 96047 Bamberg
Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg	Staatsarchiv Coburg, Herrngasse 11, 96450 Coburg
Mittelfranken	Staatsarchiv Nürnberg, Archivstraße 17, 90408 Nürnberg
Unterfranken	Staatsarchiv Würzburg, Residenzplatz 2, Residenz-Nordflügel, 97070 Würzburg Postfach 110816, 97034 Würzburg
Schwaben	Staatsarchiv Augsburg, Salomon-Idler-Straße 2, 86159 Augsburg

Anlage 2

Muster Aussonderungsverzeichnis

Bei dem angebotenen Schriftgut handelt es sich um Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) stehen (Steuergeheimnis, § 30 Abgabenordnung). Um Beachtung wird gebeten (vergleiche Art. 4 Abs. 4 Satz 3 BayArchivG).

Archiv Signatur*)	lfd. Nr.	Steuer identifikationsnummer	Steuernummer/ Aktenzeichen	Name/ Firma/ Aktentitel	Aktengegenstand	Anbietungsgrund	Laufzeitanfang	Laufzeitende	Vorschlag Finanzamt	Bewertung StA*)
	1	...	...	Geigenbauerbetrieb A.B. in Mittenwald	Einkommensteuer 1970-1978	typischer Betrieb	1970	1980	A	A
	2	...	...	Geigenbauerbetrieb A.B. in Mittenwald	Gewerbesteuer 1972-1979	typischer Betrieb	1972	1980	A	A
	3	...	...	EFG-Konzern	Erbschaftsteuer, Bp-Berichte 1980-1992	steuerkräftigster Betrieb	1980	1995	A	A
	4	...	...	ILK-Partei, Ortsverein MN	Steuerfahndung	bedeutender Verein	1982	1984	A	A
	5		...		Anmietung von Büroräumen für das FA R.		1970	1975	V	V
	6		...		Erwerb des Grundstücks Plan-Nr. ... für den FA-Neubau in S.		1969	1969	A	A

* wird vom Staatsarchiv (StA) ausgefüllt

Legende

A für Archiv
V für Vernichtung

Anlage 3

Muster Datenschutzvertrag

Finanzamt

D a t e n s c h u t z v e r t r a g

Zwischen dem

Finanzamt....
– kurz Auftraggeber genannt –

und der

Firma...
– kurz Auftragnehmer genannt –

wird folgender Datenschutzvertrag über die Vernichtung von Schriftgut geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Vernichtung von Schriftgut.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- das Schriftgut unverzüglich entsprechend der Deutschen Industrie Norm (DIN) 32757zu vernichten,
- Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung – AO) zu treffen und
- die Anforderungen des Datenschutzrechts zu beachten.

(3) Die Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.

§ 2
Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) [1]Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Erkenntnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. [2]Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) [1]Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vernichtung des Schriftguts ausschließlich Personen einzusetzen, die nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AO auf das Steuergeheimnis verpflichtet sind. [2]Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer jede Person vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags nach dem beiliegenden Muster (Anhang 1) unterrichten und die Erklärung unterschreiben lassen. [3]Durch Gegenzeichnung nimmt dann der Auftraggeber die Verpflichtung vor.

§ 3
Verpflichtung zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer erklärt, sämtliche erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Steuerdaten getroffen zu haben, insbesondere:

1. Zugangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die unbefugten Personen den Zugang zum Schriftgut und zu den Vernichtungs-Anlagen verwehren.

2. Abgangskontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, die Personen, die bei der Vernichtung tätig sind, daran hindern, dass sie Schriftgut unbefugt entfernen.

3. Speicherkontrolle/Transportkontrolle

Es sind Maßnahmen getroffen, um die unbefugte Kenntnisnahme der Steuerdaten – auch beim Transport – zu verhindern.

4. Auftragskontrolle

[1]Es sind Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass das angenommene Schriftgut unverzüglich vernichtet wird. [2]Auf § 6 Abs. 3 wird hingewiesen.

5. Organisationskontrolle

Die innerbetriebliche Organisation ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

(2) [1]Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er aufgrund dieses Datenschutzvertrages bei Erledigung des Auftrags alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten hat. [2]Ihm ist weiter bekannt, dass er die in diesem Zusammenhang etwaig notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sowie ergehende behördliche Auflagen auf seine Kosten zeitgerecht beantragen und erfüllen muss.

(3) [1]Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber hinsichtlich des Datenschutzes gefordert werden, zu erfüllen. [2]Diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 4
Übertragung von Leistungen

[1]Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag grundsätzlich nur in seinen eigenen Betriebsräumen auszuführen und sich hierfür auch nur eigenem, nach Möglichkeit des Stammpersonals, zu bedienen.
[2]Der Auftragnehmer nimmt ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keinen weiteren Sub-Auftragnehmer in Anspruch. [3]Müssen ausnahmsweise Sub-Auftragnehmer vom Auftragnehmer eingeschaltet werden, so sind die vertraglichen Leistungen des Sub-Auftragnehmers durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass der Subunternehmer in Bezug auf das Steuergeheimnis und die Datenschutzbestimmungen dieselben Pflichten zu erfüllen hat, wie sie im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt sind.
[4]Kommt der Sub-Auftragnehmer diesen Pflichten zum Schutz der Daten und des Steuergeheimnisses nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung dieser Pflichten jenes Sub-Auftragnehmers.

§ 5
Dokumentation

Aus Gründen des Datenschutzes ist der Verbleib des zu vernichtenden Schriftguts vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur endgültigen Vernichtung lückenlos und revisionsfähig zu dokumentieren.

§ 6
Nachweise und Überprüfung

(1) [1]Im Rahmen dieses Vertrages sind vom Auftraggeber die anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigten Personen dem Auftragnehmer schriftlich zu bezeichnen. [2]Im Anhang 2 zu diesem Vertrag sind die Namen der zurzeit berechtigten Personen aufgeführt.

(2) Der Auftragnehmer wird auf Anfrage den Beauftragten des Auftraggebers Auskunft darüber erteilen, wie der technische und organisatorische Datenschutz realisiert ist, insbesondere die Maßnahmen nach § 2 umgesetzt sind.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, durch Beauftragte, zu den üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers unangemeldet die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 7
Informationspflicht

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Vernichtung des Schriftguts unverzüglich zu informieren:

- bei Verdacht auf Verletzung des Steuergeheimnisses,
- bei Verdacht auf Verletzung des Datenschutzes.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

§ 8
Haftung

(1) [1]Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften mit Schadensfolge hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vereinbarten Entgelts zu entrichten.
[2]Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Steuergeheimnis nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)

mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können (§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97; 133 Abs. 3; § 201 Abs. 3; § 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204; 331; 332; 353b; 358 und 355 StGB).

(3) Die Verletzung des Steuergeheimnisses oder von Datenschutzvorschriften ist für den Auftraggeber ein Grund zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung.

....., den	....., den .....
Finanzamt	Firma ....
.... Amtsleiterin/Amtsleiter	....

Anhang 1 zum Datenschutzvertrag vom

Finanzamt

Ausfertigung für den Verpflichtenden/Verpflichteten

....., den

N I E D E R S C H R I F T

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der

V E R P F L I C H T U N G

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Herr/Frau

.....

geb. am ....., beschäftigt als

.....

Der Erschienene/die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97b	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,

§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses.
§ 358	Nebenfolgen,

Der/die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.
Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.
Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....	.....
Unterschrift des Verpflichtenden	Unterschrift des Verpflichteten

Anhang 2 zum Datenschutzvertrag vom _____

Nach § 6 des Datenschutzvertrages benennt das Finanzamt

.....

folgende anweisungs-, empfangs- und kontrollberechtigte Personen:

Berechtigung					
lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Anweisung	Empfänger von Unterlagen	Kontrolle	Unterschriftsprobe
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

....., den.....

Finanzamt.....

.....

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. November 2017, Az. 26-P 3320-1/10

[1]Auf Grund des § 44 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

[2]Das Landesamt für Finanzen führt im Jahr 2018 wieder das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, durch.

[3]Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF).

1. **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 2 LlbG):**

   [1]Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden,

   1. wer sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
   2. wer in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
   3. wer nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

   [2]Diese Voraussetzungen müssen zum Zulassungsstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

   [3]Bei besonders geeigneten Beamten und Beamtinnen kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden.

2. **Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens (§§ 46 und 47 FachV-StF):**

   [1]Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. [2]In diesem wird festgestellt, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. [3]Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dazu unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

   1. eine Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen,
   2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

   [4]Für die Erörterung (Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. [5]Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe 120 Minuten.

3. **Termin (§ 44 FachV-StF):**

   Das Zulassungsverfahren wird **am 9. Mai 2018 an der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach** durchgeführt.

4. **Anmeldung (§ 45 FachV-StF):**

   [1]Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren **bis spätestens 31. März 2018** auf dem Dienstweg bei der **Zentralabteilung des Landesamtes für Finanzen in Würzburg** anmelden. [2]Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

   [3]Am Zulassungsverfahren kann **höchstens dreimal teilgenommen werden.**

5. **Bewertung, Rangliste, Auswahl (§§ 46 und 48 FachV-StF):**

   [1]Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gelten die §§ 27, 29, 30 und 32 FachV-StF entsprechend. [2]Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9 FachV-StF. [3]Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Grundkenntnisaufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. [4]Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Erörterung einfach, die Grundkenntnisaufgabe zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

   [5]Aufgrund der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. [6]Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Grundkenntnisaufgabe über den Rang. [7]Im Übrigen erhalten Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

   [8]Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. [9]Die Rangliste ist bis zur Durchführung des nächsten Zulassungsverfahrens (voraussichtlich im Jahr 2021) gültig.

   [10]Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend.

Lazik
Ministerialdirektor

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 27. November 2017, Az. 22-P 3320-1/9

1. Allgemeines

[1]In den Jahren 2018 bis 2020 werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jährlich 35 Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

[2]Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO).

[3]Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht,

1. wer sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt hat; bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene rechnet die erforderliche dreijährige Dienstzeit ab der erstmaligen Übertragung von Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene,
2. wer in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. wer nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der Ämter ab der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

[4]Bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den auf das Zulassungsverfahren entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden. [5]Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungsstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. [6]Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern **am 18. April 2018** durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). [7]Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2018 bis 2020. [8]Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2021 durchgeführt werden.

[9]Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen höherer Besoldungsgruppen vor. [10]Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22-P 1400 FV-014-2227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

2. Anmeldung

[1]Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 16. Februar 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. [2]Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

[3]Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LlbG (siehe auch Nr. 1) ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. [4]Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. [5]Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle beziehungsweise welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

[6]Von der Teilnahme am Zulassungsverfahrens 2018 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

3. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens

[1]Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

[2]Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
   a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
   b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). [2]Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

[3]Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. [4]Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

[5]Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die in § 4 Abs. 2 EStBAPO genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

[6]Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf

Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

[7]Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt. [8]Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

[9]Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO). [10]Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. [11]Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

4. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

[1]Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. [2]Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. [3]Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. [4]Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl von 35 Beamtinnen und Beamten die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804,
E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137